Brit. 547 f

Brit. 547 P

DAS ALTE WALES.

G

194

9

DAS
ALTE WALES.

EIN BEITRAG ZUR VÖLKER-, RECHTS- UND KIRCHEN-GESCHICHTE

VON

FERDINAND WALTER.

BONN,
BEI ADOLPH MARCUS.
1859.

15-9

Der Verfasser und Verleger behalten sich das Recht der Uebersetzung ins Englische und Französische vor.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Das vorliegende Werk macht keinen anderen Anspruch als den, die zerstreuten und völlig ungeordneten Materialien eines anziehenden reichen Stoffes zu ordnen, und die Resultate mit Fleiss und Liebe gepflegter Studien Anderen, welche diesen mühsamen Weg unter günstigeren Verhältnissen fortsetzen wollen, nützlich zu machen.

Schon im Jahr 1823 hatte ich, durch einen Zufall auf das so eigenthümliche walische Recht aufmerksam gemacht, dafür zu sammeln begonnen, und die Hauptwerke der walischen Literatur erworben, die jetzt selbst in England zu den grossen Seltenheiten gehören. Nach einem langen Zwischenraum machte ich 1837 in einem academischen Festprogramm einige Bruchstücke des walischen Rechts bekannt, wobei ich zugleich die geringe Hoffnung aussprach, die ich damals für die Fortsetzung und Vollendung dieser Arbeiten hegte. Dennoch blieb ich, wenn auch mit vielen Unterbrechungen, immer damit beschäftigt, und in den letzten Jahren habe ich Kraft und Zeit ausschliesslich denselben gewidmet.

Indem ich tiefer in diesen Stoff eindrang, überzeugte ich mich sehr bald, dass sich die Aufgabe nicht auf das Juristische beschränken dürfe. Das Volk der Kymren erscheint in Allem so eigenthümlich, und diese Eigenthüm-

lichkeiten hängen so enge zusammen, dass die Darstellung das ganze Dasein dieses Volkes, seine Geschichte, Sitten, Religion, Recht, Bildung, Wissenschaft, Kunst und Literatur umfassen muss; und zwar dieses um so mehr, je weniger davon selbst in England gründlich bekannt ist. Das Interesse, welches diese Erscheinung gewährt, wird noch durch die Betrachtung gesteigert, dass dieses Volk das einzige der unter der römischen Herrschaft gestandenen Völker ist, welches diese Herrschaft überdauert und ohne eine neue Beimischung sein Recht und seine Sprache behauptet hat. Es wird also hier neben der römischen und germanischen Welt ein drittes höchst anziehendes Gebiet aufgeschlossen.

Während der letzten dreissig Jahre ist in Wales für die Denkmäler der einheimischen Geschichte und Literatur ein Eifer erwacht, der sich in Zeitschriften und mannichfaltigen Werken kund giebt, und welcher dem patriotischen Sinn der dortigen Gelehrten zur grossen Ehre gereicht. Zu beklagen ist nur bei deren Arbeiten ein gewisser Mangel an Methode, theils in der Sichtung und Prüfung der Quellen, theils in der Berücksichtigung der Arbeiten ihrer Vorgänger, so dass es jener Literatur an dem Zusammenhang fehlt, welcher zum Ausbau einer Wissenschaft unentbehrlich ist. Es gehörte daher zu den Aufgaben des vorliegenden Werkes, die walische Literatur theils im Allgemeinen theils in Beziehung auf die einzelnen Punkte möglichst vollständig zu ordnen, insbesondere bei den Quellen genau anzugeben, ob und wo sie übersetzt sind, weil die Kenntniss der walischen Sprache wohl nicht blos in Deutschland zu den Seltenheiten gehört. Die Herbeischaffung der dazu nöthigen Werke war allerdings mit

grosser Mühe und mancherlei Opfern verbunden, ohne dass doch dadurch die Erreichung einer unbedingten Vollständigkeit gelungen sein mag. Mit grossem Danke gedenke ich der Beihülfe, welche mir dazu die Bibliotheken von Berlin, Göttingen und Gotha durch die überaus grosse Freundlichkeit ihrer Vorsteher gewährt haben.

Mit der Sprache, den Einrichtungen, der Poesie und den Schicksalen der Kymren sind die der Iren vielfach verwandt; auch sind dafür dort durch den Eifer gelehrter Vereine in neuester Zeit viele wichtige Materialien zu Tage gefördert worden. In der vorliegenden Schrift konnte darauf, schon wegen der grossen Fülle des Stoffes, nicht eingegangen werden, und es möge genügen hier auf dieses neue weite Feld aufmerksam zu machen, welches sich dem deutschen Fleisse und Forschungsgeist eröffnet, um die durch ihre Willkühr etwas in Verruf gekommenen keltischen Studien für die Wissenschaft fruchtbar zu machen.

Von den in diesem Werke häufig angeführten walischen Triaden sind Einige durch die englische Uebersetzung von Probert 1824 zugänglicher gemacht. Von Anderen aber sind die englischen Uebersetzungen in mehreren zum Theil seltenen Werken zerstreut. Ich habe daher dieselben in einem Anhange in deutscher Uebersetzung gesammelt. Abgesehen von ihrem historischen Interesse sind dieselben durch die Fülle tiefsinniger Beziehungen, geistreicher Gedanken und edler Lebensanschauungen höchst anziehend. Allerdings kommen darin auch gekünstelte, gezwungene und selbst ungeschickte Zusammenstellungen und Vergleiche vor. Allein sowohl in ihren Vorzügen als Mängeln sind sie ein getreues Bild des walischen Geistes und zu dessen Verständniss unentbehrlich.

Der grösseren Anschaulichkeit wegen erschien die Beifügung einer Karte zweckmässig. Doch ist dieselbe lediglich für die in diesem Buche gemachten Angaben angefertigt, und macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Für die Aussprache der häufig vorkommenden walischen Wörter und Namen ist Folgendes zu bemerken: a wird ausgesprochen wie das deutsche e; c wie k; dd ohngefähr wie ds; f wie v; ff wie f; ll hat einen eigenthümlichen stark aspirirten Laut ohngefähr wie llh; th wird ausgesprochen ohngefähr wie ts; u wie ein dumpfes i; w wie ein gedehntes o; y gewöhnlich ohngefähr wie oe, in der letzten Silbe und in den einsilbigen Wörtern aber wie i.

Bonn, den 12. Juni 1859.

Inhalt.

Seite.

Erstes Kapitel.
Literärische Hülfsmittel 1.

Zweites Kapitel.
Die Sprache 18.

Drittes Kapitel.
Quellen der Geschichte von Wales 30.

Viertes Kapitel.
Bearbeitungen der Geschichte von Wales 54.

Fünftes Kapitel.
Die Landesgeschichte 67.

Sechstes Kapitel.
Das Land 118.

Siebentes Kapitel.
Das Volk 131.

Achtes Kapitel.
Grundlagen der Verfassung 168.

Neuntes Kapitel.
Von den Lasten der Unterthanen 180.

Zehntes Kapitel.
Die bäuerliche Verfassung 193.

Elftes Kapitel.
Religion und Kirche 215.

Zwölftes Kapitel.
Die Barden. 254.

Dreizehntes Kapitel.
Leben und Sitten 315.

Seite.

Vierzehntes Kapitel.
Die Geistesbildung 336.

Fünfzehntes Kapitel.
Rechtsquellen und Rechtswissenschaft 355.

Sechzehntes Kapitel.
Der König 370.

Siebzehntes Kapitel.
Der königliche Hof 377.

Achtzehntes Kapitel.
Die Landes- und Gerichtsverfassung 399.

Neunzehntes Kapitel.
Das Kriegswesen 405.

Zwanzigstes Kapitel.
Das Hauswesen 409.

Ein und zwanzigstes Kapitel.
Das Vermögens- und Erbrecht 425.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.
Vergehen und Strafen 441.

Drei und zwanzigstes Kapitel.
Das gerichtliche Verfahren 458.

Anhang 487.

Verzeichniss

der in abgekürzter Form angeführten Werke, mit Angabe ihres vollständigen Titels oder des Ortes, wo derselbe in diesem Werke steht.

Akerman (John Yonge) An archaeological index to remains of antiquity of the Celtic, Romano-British, and Anglo-Saxon periods. London 1847. 8.

Ancient laws (§. 3. unter D).

Archaeologia Cambrensis (§. 4. unter E).

Britannia after the Romans (§. 14. unter P).

Cambrian Journal (§. 4. unter F).

Cambrian Quarterly magazine (§. 4. unter D).

Cambrian Register (§. 4. unter A).

Cambro-Briton (§. 4. unter B).

Camden (Guil.) Anglica, Normannica, Hibernica, Cambrica a veteribus scripta. Francofurti 1603. fol.

Camden's Britannia, newly translated into English; with large additions and improvements. Publish'd by Edmund Gibson. London 1695. fol.

Döllinger (J.) Geschichte der christlichen Kirche. Band I. Abth. I. Landshut 1833. Abth. II. 1835.

Enderbie's (Percy) Cambria Triumphans or Great Britain in its perfect lustre, shewing the origin and antiquity of that illustrious nation. 1661. fol.

Herbert s. Britannia.

Hoare Itinerary (§. 14. Note 72).

Hughes Horae Britanniae (§. 14. unter L).

Jolo Manuscripts (§. 3. unter B).

Jones Bardic Museum (§. 14. unter F).

Jones History (§. 14. unter M).

*Jones Relicks (§. 14. unter F).
Jones Vestiges (§. 15. Note 7).
Lappenberg (J. M.) Geschichte von England. Hamburg 1834. 2 Bde. 8.
Lhoyd (Humfrey) Historie (§. 14. unter A).
Lhuyd Archaeologia Britannica (§. 11. Note 7).
Myvyrian Archaiology (§. 3. unter A).
Owen Cambrian biography (§. 14. unter H).
Palgrave (Fr.) The rise and progress of the English commonwealth. London 1832. 2 vol. 4.
Pauli (R.) Geschichte von England. Hamburg 1853. Gotha 1855. 2 Bde. 8. (Fortsetzung von Lappenberg).
Poste Britannia antiqua (§. 14. unter Z).
Poste Britannic researches (§. 14. unter Y).
Powel Historie (§. 14. unter A).
Price Literary Remains (§. 6. unter B).
Probert Ancient laws (§. 3. unter E).
Rees Welsh Saints (§. 14. unter O).
Registrum of Caernarvon (§. 13. unter CC).
Roberts Chronicle (§. 13. Note 55).
Rodenberg (J.), Ein Herbst in Wales. Land und Leute, Maehrchen und Lieder. Hannover 1857.
Rowlands Mona antiqua (§. 14. unter C).
Schmid (R.) Die Gesetze der Angelsachsen. Leipzig 1832. Zweite Ausgabe 1858.
San-Marte (Schulz) Gottfried von Monmouth (§. 13. Note 56).
— Nennius (§. 13. unter G).
— Merlin (§. 126. Note 15).
Schoell (C. G.) De ecclesiasticae Britonum Scotorumque historiae fontibus. Berolini 1851. 4.
Schrödl (K.) Das erste Jahrhundert der Englischen Kirche oder Einführung und Befestigung des Christenthums bei den Angelsachsen in Britannien. Passau 1840.
Staeudlin (E. F.) Allgemeine Kirchengeschichte von Grossbritannien. Göttingen 1819. 2 Thl. 8.
Stephens Literature (§. 6. unter A).
Thierry (A.) Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. Seconde édition. Paris 1826. 2 vol. 8.
Transactions of the Cymmrodorion (§. 4. unter C).
Turner (Sharon) The history of the Anglo-Saxons. Seventh edition. London 1852. 3 vol. 8.

Turner (Sharon) The history of England during the middle age. Third edition. London 1830. 5 vol. 8.

— Vindication (§. 13. Note 24).

Usserius (Jac.) Britannicarum ecclesiarum antiquitates. Editio secunda. Londini 1687. fol.

Villemarqué Bardes Bretons (§. 126 Note 3).

Walter Mapes (§. 13. unter Y).

Warrington History of Wales (§. 14. unter E).

Welsh Sketches (§. 14. unter T).

Wharton (Ed.) Anglia sacra. Londini 1691. 2 vol. fol.

Whitaker Manchester (§. 14. unter D).

Williams Ecclesiastical antiquities (§. 14. unter R).

Williams Enwogion Cymru (§. 14. unter V).

Williams (Edward) Poems. Lyrical and pastoral. In two volumes. London 1794. 2 vol. 8.

Wotton Leges Wallicae (§. 3. unter C).

Wright (Thomas) Biographia Britannica literaria. London 1842.

— The Celt (§. 14. unter W).

Wynne History of Wales (§. 14. unter B).

Zeuss Grammatica Celtica (§. 11. Note 10).

Verbesserungen.

Seite 20. Zeile 13. v. u. statt: gevelu setze: gevell
— 26. — 1. v. u. — II. setze: III.
— — — 13. v. o. ist: 1621 einzuschalten.
— 28. — 10. v. o. statt: William setze: Williams
— 32. — 1. v. u. ist: Anhang XVI. zu streichen.
— 33. — 10. v. u. statt: 39 setze: 40.
— 48. — 3 v. u. — Humffray setze: Humffrey
— 72. — 15. v. o. — Galfridi setze: sicut fabulosa Galfridi
— 78. — 2. v. u. — Celtic setze: Celt
— 79. — 18. v. u. — Celtic — Celt
— 80. — 15. v. o. — Celtic — Celt
— — — 12. v. u. — Celtic — Celt
— 83. — 14. v. u. — Lansashire setze: Lancashire
— 107. — 16. v. u. — thoug setze: though
— 108. — 8. v. u. setze hinzu: (Anhang XIV).
— 110. — 15. v. o. statt: cyfrith setze: cyfraith
— 121. — 6. v. u. — Celtic setze: Celt
— 133. Note 7. ist beizufügen: Ancient laws 213, 8.
— 134. Note 19. — — Ancient laws 213, 8.
— 159. Zeile 12. v. u. statt: Celtic setze: Celt
— 164. Note 2. ist beizufügen: 748, 7.
— 169. Note 11. — — 376, 2. 3.
— — Note 1. statt: 593 setze: 595.
— — — — ist 376, 2. 3. zu streichen.
— 220. Zeile 16. v. u. statt: Dubricicus setze: Dubricius.
— 262. — 18. v. u. — througout setze: throughout.
— 306. — 11. v. o. — Erfindung setze: Empfindung.
— 353. — 18. v. o. — ab molli setze: a B molli
— 364. — 14. v. u. — reichen setze: reichen nicht

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erstes Kapitel.

Literärische Hülfsmittel.

1. Der westliche Theil von England, welcher gewöhnlich Wales, in der Landessprache Cymru genannt wird, ist von einem Volksstamme bewohnt, der sich durch seine Abstammung, Sprache und Sitten von dem übrigen England wesentlich unterscheidet. Diese Kymren sind die Ueberreste der alten Briten, welche die Römer unter Julius Cäsar im Lande vorfanden und im Jahre 78 nach Christus ihrer Herrschaft völlig unterwarfen. Durch den Verfall des römischen Reiches seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts wieder frei und unter ihren eigenen Fürsten, allein vom Norden her von den Picten und Scoten bedrängt, wurden sie seit der Mitte des fünften Jahrhunderts von den gegen Jene zu Hülfe gerufenen Sachsen selbst bekriegt und allmählig aus dem eigenen Lande verdrängt, so dass sie seit dem siebenten Jahrhundert in den Gebirgen und Schluchten des Westens die letzte Zufluchtstätte ihrer Freiheit fanden. Hier lebten sie unter ihren einheimischen Fürsten, bis dass diese, mit den englischen Königen in unaufhörlichem Kampfe, immer mehr abhängig gemacht, und zuletzt das Fürstenthum Wales von Eduard I. 1284 mit der englischen Krone vereinigt wurde.

2. Während dieser langen Zeit entwickelte sich in diesem Volke ein höchst eigenthümliches geistiges Leben, welches sich in den mannichfaltigsten Werken der Geschichtschreibung, der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, der

Dichtkunst und Musik äusserte und ausbildete [1]). Auch nach der Unterwerfung blieb für diese Werke als die Denkmäler verschwundener Herrlichkeit eine gläubige Verehrung, worin die Vaterlandsliebe, der nationale Stolz und der Hass gegen die Besieger Nahrung und Ersatz suchten [2]). Zahlreiche Abschriften davon wurden bei den edlen und angesehenen Geschlechtern des Landes aufbewahrt [3]), die Aechtheit derselben durch die sorgfältige Bezeichnung des Abschreibers und der gebrauchten Urschrift beglaubigt [4]),

1) Turner Vindication p. 457. The Welsh have poems, romances, chronicles, grammars, treatises on music, agriculture, and astronomy, theological, ethical, and medical works of different authors, from the times of the bards to our own. — p. 459. No other nation but the Hebrew can show such a body of ethical and intellectual thought, and of versified composition of the same antiquity.

2) Bezeichnend dafür ist die aus dem Mittelalter herrührende Ueberschrift der sogenannten Triaden des Dyvnwal Moelmud: „Dieses sind die alten Triaden von den Freiheiten und hergebrachten Rechten des Stammes der Kymren, bevor sie ihre Freiheit und ihre Krone verloren durch die Raubgier und den Betrug und den Verrath der Sachsen (cyn colli eu braint a'u coron o drais a thwyll a brad y Saeson)", Myvyrian Archaiology III. 285., Ancient laws 634.

3) Dieses bezeugen die Herausgeber der Myvyrian Archaiol. T. I. p. IX. Ein Verzeichniss der walischen Handschriften gab zuerst Lhuyd Archaeol. Britann. 254—265. Neuere Verzeichnisse lieferten Cambrian Register I. 444—449. III. 278—313., Myvyrian Archaiol. T. I. p. XI—XIV., Cambro-Briton II. 75—78. 106—110. 200—204., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 173—202. Vol. II. p. 36—58. 400—418. Taliesin Williams Review of ancient Welsh manuscripts 1836., Villemarqué Bardes Bretons p. VI—IX., Archaeol. Cambr. Third Series I. 247—249., Cambrian Journal IV. 39—47. Ein eigenes Werk darüber ist: Notices des principaux manuscrits des anciens Bretons, avec facsimile, lues à l'institut (séances des 2 et 30 novembre 1855). Par Th. Hersart de la Villemarqué. Paris 1856. Von den Schicksalen der Handschriften spricht auch Stephens Literature of the Kymry 343—354.

4) Davon kommen in der Myvyrian Archaiology am Anfang oder am Schlusse der einzelnen Stücke viele Beispiele vor. Eins in lateinischer

und diese Abschriften in Ermanglung des Druckes, wozu es an Mitteln fehlte, bis an unsere Zeiten mit unglaublichem Fleisse durch neue Abschriften vervielfältigt [5]). So widerstanden sie den Absichten ihrer Besieger, welche gegen die einheimische Sprache und Literatur mit Abneigung erfüllt waren. Selbst noch nach der Glaubensveränderung, wo die Uebersetzung und der Gebrauch der heiligen Schrift in walischer Sprache durch eine Parlamentsacte von 1563 beschlossen worden, wurden keine Kosten dazu bewilligt, so dass die Uebersetzung nur durch die Bemühung Einzelner zu Stande kam [6]). In der neueren Zeit werden aber in der Landessprache nicht nur neue zahlreiche Bücher der mannichfaltigsten Art gedruckt, sondern man ist auch für die Herausgabe der älteren Werke sehr thätig [7]).

3. Hier sind zunächst die Quellensammlungen zu nennen, worauf in diesem Werke an vielen Orten verwiesen wird.

A) The Myvyrian Archaiology of Wales, collected out of ancient manuscripts. London Vol. I. II. 1801. Vol. III. 1807. 8.

Diese Archäologie, welche zur Zeit die Hauptsamm-

Sprache lautet II. 605: Examinat. ad exemplar Plaswardense, transcrip. per Edw. Thelwal, Armiger. Ann. Dom. 1574. It. exam. ad Codicem Guil. Owen, Arm. de Porkington, Brittannice Brogentyn. — Merkwürdig durch ihre Umständlichkeit lautet eine Beglaubigung bei Turner Vindication p. 553.

5) Einige Beispiele sind folgende. John Jones ein Anwalt in Flintshire sammelte und schrieb von 1590 bis 1630 mehr als fünfzig dicke Bände ab, die noch existiren, Williams Enwogion Cymru v. John Jones., Cambrian Journal I. 98. Edward Williams oder nach seinem Bardennamen Jolo Morganwg (1745—1826) schrieb neben seinem Geschäft als Steinmetze aus alten Handschriften an hundert Bände ab, Williams Enwogion v. Edw. Williams. Welche Nation hat einen ähnlichen Eifer für ihre Denkmäler aufzuweisen?

6) Wynne History of Wales 327., Myvyrian Archaiol. T. I. p. X.

7) Man sehe darüber Rodenberg Wales 55. 56.

lung bildet, enthält im ersten Theile die Werke der alten Dichter, im zweiten die alten Geschichtschreiber, im dritten Theile die Werke moralischen, juristischen und didaktischen Inhalts; sämmtliche Stücke jedoch ohne Uebersetzung. Sie ist die Frucht der ausdauernden patriotischen Hingebung von drei um die walische Literatur höchst verdienten Männern, Owen Jones [1]), Edward Williams [2]) und William Owen (Pughe) [3]). Der Name Myvyrian ist der Sammlung zu Ehren des Ersteren als des Hauptmitarbeiters beigelegt worden, der in der Nähe des Glyn y Myvyr, des Thales der Betrachtung, geboren war, und davon als Barde den Zunamen Myvyr angenommen hatte [4]).

1) Owen Jones (1741—1814), jüngerer Sohn eines ziemlich wohlhabenden Gutsbesitzers, dann seit 1760 im Geschäft eines Pelzhändlers zu London angestellt, dessen Eigenthümer er zuletzt wurde, fasste schon in früher Jugend den Entschluss der Herausgabe der ihm so theuern nationalen Geisteswerke, und brachte denselben durch seine unerschütterliche Beharrlichkeit ohngeachtet grosser Opfer zur Ausführung. Seine Biographie steht im Cambro-Briton I. 19—23., Villemarqué Bardes Bretons p. II. III. IV. XV.

2) Er ist schon oben genannt worden (§. 2. Note 4). Sohn eines Steinmetzen, welches Geschäft er bis an sein Lebensende fortsetzte, bildete er sich selbst durch seine grosse Begabtheit unter ungünstigen äusseren Verhältnissen zum Dichter und Bearbeiter der walischen Literatur aus. Seine walische Natur, mit Allem was sie Kräftiges, Einfaches und Treuherziges hat, erscheint in dem, was er in der Vorrede zu seinen Poems über sein Leben und die erlittenen Verfolgungen sagt. Rührend schreibt er dort über den Tod seines Kindes: J forgive every thing to my ennemies, but their having been the means of detaining me from home when my *pretty little infant* was in the hour of death calling upon me. Von ihm handeln: Recollections and Anecdotes of Edward Williams, the Bard of Glamorgan; or, Jolo Morganwg, B. B. D. By Elijah Waring. London 1850.

3) William Owen (1759—1835), welcher später den Zunamen Pughe annahm, ist der Verfasser des grossen walischen Wörterbuchs, Williams Enwogion v. Pughe.

4) So berichtet auch Hoare Itinerary II. 439. Der Franzose Thierry

B) Jolo Manuscripts. A selection of ancient Welsh Manuscripts, in prose and verse, from the collection made by the late Edward Williams, **Jolo Morganwg**, for the purpose of forming a continuation of the Myfyrian Archaiology; and subsequently proposed as materials for a new history of Wales: with english translations and notes, by his son, the late Taliesin Williams, (ab Jolo,) of Merthyr Tydfil. Llandovery: MDCCCXLVIII. (gross 8).

Diese wichtige Sammlung enthält vielerlei alte Quellen: Genealogien, historische Bruchstücke, Genealogien der Heiligen, Fabeln, Erzählungen, Heraldisches, Poesieen.

C) Cyfreithjeu Hywel Dda ac eraill, seu Leges Wallicae Ecclesiasticae et Civiles Hoeli Boni et Aliorum Walliae Principum, quas Ex variis Codicibus Manuscriptis eruit, Interpretatione Latina, Notis et Glossario illustravit Guilielmus Wottonus. Londini MDCCXXX. fol.

Dieses ist die erste Ausgabe der wichtigen walischen Gesetze, welche durch die im Anhang mitgetheilten, für Wales erlassenen Gesetze der englischen Könige und durch das beigefügte Glossar auch noch jetzt nützlich ist.

D) Ancient laws and institutes of Wales comprising laws supposed to be enacted by Howel the Good, modified by subsequent regulations under the native princes prior to the conquest by Edward the first: and anomalous laws, consisting principally of institutions which by the statute of Ruddlan were admitted to continue in force: With an English Translation of the Welsh Text. MDCCCXLI. fol.

Diese Ausgabe, wozu schon 1822 die Anregung gegeben war, ist von Aneurin Owen unter der Leitung der

hat in seiner Histoire des Gaulois p. CXXXVIII. dieses missverstanden und mit Archéologie intellectuelle übersetzt. Darüber spöttelt die Archaeol. Cambrens. New series IV. 150.

neuen 1831 eingesetzten Recordcommission ganz selbstständig nach den Handschriften besorgt, und mit einer vortrefflichen Uebersetzung versehen worden. Gleichzeitig wurde davon eine schöne Ausgabe in zwei Octavbänden gemacht, welche genau dasselbe, auch die guten Register und das Glossarium, enthält, und sich nur durch den kleineren Druck unterscheidet. Hier wird nach den Seitenzahlen der Folioausgabe citirt werden. Ein Citiren nach den Büchern und deren Unterabtheilungen würde zu schwerfällig sein.

E) The Ancient Laws of Cambria: containing the institutional triads of Dyvnwal Moelmud, the laws of Howel the good, triadical commentaries, code of education, and the hunting laws of Wales; to which are added, the historical triads of Britain. Translated from the Welsh, by William Probert. London 1823. 8.

Diese Uebersetzung enthält nur Stücke, welche in der Myvyrian Archaiology stehen. Die Uebersetzung des Juristischen ist aber nicht so gut, wie die in den Ancient laws, weil in Dieser für technische Ausdrücke die walischen Wörter beibehalten sind, während Probert dieselben, und nicht immer ganz richtig, ins Englische zu übertragen versucht hat. Auch kommen andere Fehler vor [5]).

4. Ein anderes wichtiges Hülfsmittel sind die walischen Zeitschriften. In diesen giebt sich der steigende Eifer kund, womit man dort seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts alle Denkmäler der walischen Geschichte und Literatur umfasst. Ich habe folgende benutzt.

A) The Cambrian Register for the year 1795. London 1796. For the year 1796. London 1799. Vol. III. London 1818. 3 vol. 8.

5) So setzt Probert in den III. Trioedd Ynys Prydain 34. 41. 53. son of Ambrosius, während im Original ab Macsen, Sohn des Maximus, steht. In der Triade 1. übersetzt er efeinc mit crocodiles, während es Biber sind.

Diese Zeitschrift enthält Aufsätze und Abhandlungen mannichfaltiger Art, ältere und neuere briefliche Mittheilungen, auch Abdrücke walischer Quellen historischen, juristischen und poetischen Inhalts, sämmtlich mit Uebersetzung.

B) The Cambro - Briton. Vol. I. London 1820. Vol. II. London 1821. Vol. III. London 1822.

Diese in jeder Richtung der walischen Literatur reichhaltige Zeitschrift ist besonders nützlich durch die Uebersetzung vieler Stücke der Myvyrian Archaiology, die sonst nirgends übersetzt sind.

C) Transactions of the Cymmrodorion, or Metropolitan Cambrian institution. Vol. I. London 1822. (Part I. p. 1—202. Part II. p. 203—423). Vol. II. London 1828. (Part. III. p. 1—192. Part IV. London 1843. p. 193—418).

Diese Sammlung ist durch gründliche Abhandlungen und Mittheilungen ausgezeichnet. Auch enthält sie die erste Uebersetzung einer Serie der wichtigen unten zu erwähnenden Triaden des Dynwal Moelmud.

D) The Cambrian Quarterly magazine and Celtic Repertory. London 1830—35. 5 vol. 8.

Ich habe von dieser Zeitschrift nur den zweiten und dritten Band, und auch diese nur geliehen erhalten können. Danach zu urtheilen ist sie für meine Zwecke nicht erheblich, indem sie vorherrschend dem heutigen Wales zugewendet ist.

E) Archaeologia Cambrensis, a record of the antiquities of Wales and its Marches. Vol. I—IV. London 1846—1849. Supplement London 1850. New Series Vol. I—V. London 1850—1854. Third Series Vol. I—III. London 1855—1857. Bis jetzt 13 vol. 8.

Diese reichhaltige und glänzend ausgestattete Zeitschrift enthält nicht blos für die walische Geschichte und Literatur, sondern auch über Kunst und alte Bauwerke sehr lehrreiche Mittheilungen.

F) The Cambrian Journal; published under the auspices of the Cambrian Institute. London 1854—1857. 4 vol. 8.

Diese Zeitschrift, wenn auch in minder glänzender Ausstattung, stellt sich mit ihrem Inhalt der vorigen würdig zur Seite.

5. Endlich gehört hieher die bis dahin völlig unbearbeitete Literatur der Triaden. Diese sind kurze sentenzenartige nach der Dreizahl angelegte Zusammenstellungen, dergleichen über alle Gebiete des Wissens verfasst wurden. Sie finden sich mit mancherlei anderen Materialien in älteren und neueren Handschriften, und sind aus diesen nach und nach edirt worden. Den Anfang machte Wotton in seiner Rechtssammlung 1730 mit juristischen Triaden. Unter jenen Handschriften befindet sich eine, von Llywelyn Sion, einem Barden in Glamorgan, um 1580 aus älteren Handschriften zusammengetragen, welche den Titel Barddas, das Buch des Bardismus, oder Cyvrinac Beirrd Ynys Prydain, Geheimniss der Barden der Insel Britannien, führt[1]), und die unter dem Namen Trioedd Beirrd Ynys Prydain eine Reihe von Triaden über die Institution und Disciplin der Barden, über die Bedingungen und Regeln der poetischen Kunst, über die Sittenlehre und dergleichen enthält. Aus dieser Handschrift machte William Owen 1792 zum Behuf seiner Geschichte des Bardismus eine Auswahl von Triaden bekannt[2]). Dasselbe that Edward Williams 1794[3]), der als Barde den Namen Jolo Morganwg

1) Die Handschrift ist nach der Mittheilung des William Owen beschrieben von Turner Vindication 553.

2) Nämlich in seiner Uebersetzung der Heroic Elegies of Llywarch Hên, pref. p. LXV. Stücke sind daraus mitgetheilt von Jones Relicks (1794) p. 81., Turner Vindication 511., Cambro-Briton I. 90.

3) In seinen Poems lyrical and pastoral II. 227—256. Bei Lappenberg Th. I. S. XXXVIII. wird dieses Buch in einer Weise citirt, die über dessen Inhalt irre führt. Es enthält in der Hauptsache nur

führte. Andere Triaden veröffentlichte Edward Jones 1794 und 1802 [4]). Am vollständigsten erschienen sie, jedoch ohne Uebersetzung, im zweiten und dritten Bande der Myvyrian Archaiology 1801 und 1807. Viele hat auch die Sammlung der Ancient laws 1841 aufgenommen. Manche sind aber noch ungedruckt [5]). Die bekannten lassen sich nach ihrer inneren Verwandtschaft in folgender Ordnung zusammenstellen.

A) Triodd Dyvnwal Moelmud, politischen, juristischen und historischen Inhalts [6]). Es giebt davon zwei Serien: die Eine in 34, die Andere in 248 Nummern. Sie sind, und wohl zuerst, gedruckt in der Myvyrian Archaiol. III. 283—285. 285—318; von einer von Roberts verfertigten Uebersetzung der zweiten Serie erschienen die ersten zwölf Nummern im Cambro-Briton I. 443., dann vollständig in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 97—149.; die Uebersetzung beider Serien von Probert 8—14. 15—87.: eine neue Ausgabe mit Uebersetzung erschien in den Ancient laws 630—634. 634—678. Beide Serien sollen bei den darauf verweisenden Citaten mit I. und II. unterschieden werden.

B) Trioedd Ynys Prydain, Triaden der Insel Britannien, historischen Inhalts. Diese sind auf der Grundlage der davon in Handschriften vorkommenden Sammlungen in drei Serien herausgegeben worden, welche bei den davon zu machenden Citaten durch I. II. III. unterschieden werden sollen.

1) Eine Sammlung in 92 Nummern. Diese steht in

des Williams eigene Gedichte. Von historischem Werthe sind nur die im Anhange mitgetheilten Triaden.

4) Jones Relicks (1794) p. 10—12., Bardic Museum (1802) p. 1—7. 23—25.

5) Einige derselben sind erwähnt in den Jolo Manuscripts 361. 362. 465. 469.

6) Von ihrem Alter wird im §. 13. unter F. die Rede sein.

der Myvyrian Archaiol. II. 1—19. Daselbst ist pag. 4. auf eine printed edition Bezug genommen, die ich nicht kenne. Eine Uebersetzung der ersten 26 Nummern von Lewis Morris erschien danach im Cambrian Register III. 207—211. Die Nummern 77. 82. 92. 17. 18. 39. 13. 80. 16. 71. 65. 89. 86. 53. 31. 32. 33. 42. 57. mit einer Uebersetzung hatte schon Edward Jones in der zweiten Ausgabe seiner Relicks (1794) p. 10. 11. 12. 79. 80. mitgetheilt.

2) Eine Sammlung in 60 Nummern. Sie steht unter der vorigen Sammlung in der Myvyrian Archaiol. II. 1—22. Sie beginnt mit Adam, kommt aber nach allerlei wunderlichen Zusammenstellungen aus der alttestamentlichen und griechischen Geschichte zu reichen Notizen aus der Geschichte Britanniens, weshalb eine Uebersetzung derselben sehr wünschenswerth wäre.

3) Eine Sammlung von 126 Nummern, der ersten Sammlung verwandt, jedoch ausführlicher. Sie erschien 1801 in der Myvyrian Archaiol. II. 57—75. Hierauf machte Edward Jones 1802, ohne wie es scheint jene Ausgabe zu kennen, einzelne Nummern in seinem Bardic Museum p. 4—7. aus seiner Handschrift mit einer Uebersetzung bekannt. Eine Uebersetzung der ganzen Sammlung mit guten historischen Noten und einer historischen Synopsis ihres Inhalts, jedoch in einer etwas veränderten Zusammenstellung der einzelnen Nummern, erschien im Cambro-Briton I. 5. 44. 86. 121. 168. 201. 247. 281. 361. 441. II. 49. 97. 145. 193. 241. 289. 337. 385. 433. III. 131. Eine Uebersetzung in der Ordnung des Originals machte 1823 Probert 373—413. Ein Nachtrag von elf Triaden erschien in Williams Coelbren y Beirdd. Llandovery 1840.

C) Marchogion y Brenin Arthur, die Ritter des Königs Arthur, in acht Triaden zusammengestellt. Diese sind aus einer Handschrift mitgetheilt und übersetzt von Jones Bardic Museum p. 23—25. Die Nummern 1. 5. 6. 7. 8. entsprechen den Nummern 82. 83. 84. 85. 86. der unter B 1.,

und den Nummern 115. 118. 117. 119. 116. der unter B 3. genannten Sammlung, jedoch verändert und ausführlicher. Die Nummer 2. entspricht nur entfernt der Nummer 61. der Sammlung B 1., und noch entfernter der Nummer 122. der Sammlung B 3. Die Nummern 3. 4. entsprechen wörtlich zwei Triaden in der unter D. zu nennenden Sammlung S. 80. Die in der Sammlung B 3. auf den König Arthur bezüglichen Triaden sind daraus abgesondert in einer Uebersetzung zusammengestellt im Cambro-Briton III. 387.

D) Amrywiaethau i'r trioedd, Varietäten zu Triaden, historischen Inhalts aber unbedeutend. Sie stehen noch unübersetzt in der Myvyrian Archaiol. II. 75. 80.

E) Trioedd Beirdd, Triaden der Barden, historischen Inhalts. Sie sind aus einer Handschrift mitgetheilt und übersetzt von Jones Bardic Museum p. 1—4.

F) Trioedd y meirch, Triaden der Pferde; eine Zusammenstellung historisch berühmt gewordener Rosse. Sie stehen in der Myvyrian Archaiol. II. 20—22. 79. 80., und sind so viel ich weiss noch nicht übersetzt.

G) Juristische Triaden finden sich in grosser Zahl in den Handschriften der juristischen Werke zerstreut, und sind mit Diesen von den neuesten Herausgebern abgedruckt worden. Sie stehen in den Ancient laws 36. 37. 51. 180. 181. 192—195. 212—235. 287—289. 378—386. 407—410. 416. 417. 419. 436. 483. 533. 554—563. 565—572. 574. 578. 581—591. 594—597. 601—604. 609—616. 679—730.

H) Triodd Cyvraith, Juristische Triaden. Diese stehen in der Myvyrian Archaiol. III. 318—349., und daraus übersetzt bei Probert 275—338. Sie sind von den Herausgebern, wie die Vorrede S. VII. sagt, aus einer Handschrift der Gesetze Hoels, worin sie unstreitig zerstreut standen, ausgezogen worden. Sie sind dieselben wie die Obigen, nur in einer anderen Ordnung.

J) Einige vereinzelte im Rechtsbuche des Hoel vor-

kommende Triaden finden sich in der Myvyrian Archaiol. III. 376. 437., Probert 124—126. 269. Sie entsprechen denen in den Ancient laws 36. 37. 406.

K) Eine Sammlung von Trioedd Cyfraith steht bei Wotton 298—417. Der Herausgeber hat dieselben aus Handschriften, worin er sie zerstreut vorfand, zusammengetragen. Es sind daher dieselben, wie in den Ancient laws, nur in einer anderen Ordnung.

L) Trioedd Braint a Defod, Triaden des Privilegiums und Herkommens, über die Institution der Barden. Sie sind noch nicht Alle gedruckt. Eine Auswahl von 18 Nummern edirte mit einer Uebersetzung Williams Poems II. 227—233., wieder abgedruckt im Cambrian Journal IV. 144—146. Blos die Uebersetzung steht im Cambro-Briton II. 290—292. Eine deutsche Uebersetzung ist im Anhange I. mitgetheilt. Eine Triade, die Nummer 73., wird angeführt in den Jolo Manuscripts 361.

M) Trioedd Barddas, priesterliche Triaden theosophischen Inhalts in 46 Nummern. Sie sind aus einer Handschrift mit einer Uebersetzung mitgetheilt von Williams Poems II. 234—248.; daraus die Uebersetzung allein von Jones History of Wales 197—202., Williams Ecclesiastical Antiquities 23—28., Cambrian Journal IV. 220—223. 322; blos 24 Nummern im Cambro-Briton II. 339—341. Die deutsche Uebersetzung folgt im Anhang II.

N) Trioedd doethineb, Triaden der Weisheit in zwölf Nummern, ethischen Inhalts. Sie stehen mit der Uebersetzung bei Williams Poems II. 248—251.; blos die Uebersetzung im Cambro-Briton III. 454., Jones History of Wales 203., Williams Ecclesiastical Antiquities 28. Die deutsche Uebersetzung befindet sich im Anhang III.

O) Trioedd Pawl, Paul's Triaden in 13 Nummern, aus der christlichen Sittenlehre gezogen. Sie stehen mit der Uebersetzung in Williams Poems II. 251—254. Die deutsche Uebersetzung folgt im Anhang IV.

P) Trioedd Catwg ddoeth, Triaden Cadoc des Weisen, Sentenzen moralischen und religiösen Inhalts in verschiedenen Abtheilungen. Sie stehen in der Myvyrian Archaiol. III. 69—90., und sind wohl, wie auch die vier folgenden Stücke, noch nicht übersetzt.

Q) Eine Sammlung von Triaden ähnlichen moralischen Inhalts steht in der Myvyrian Archaiol. III. 117—120.

R) Eine Sammlung moralischen und religiösen Inhalts in 126 Nummern. Sie ist gedruckt in der Myvyrian Archaiol. III. 132—134.

S) Trioedd Taliesin, Triaden des Taliesin, moralische Sentenzen und Lebensregeln. Sie stehen in der Myvyrian Archaiol. III. 139—141.

T) Triodd Moes, Triaden der guten Sitte, moralischen und religiösen Inhalts, Myvyrian Archaiol. III. 190—194.

U) Unter dem Namen Lyvyr Triodd Beirdd Ynys Prydain, Buch der Triaden der Barden der Insel Britannien, steht in der Myvyrian Archaiol. III. 199—318., eine Sammlung, welche der oben erwähnte Jolo Morganwg (Ed. Williams) aus mehreren alten Büchern zusammengeschrieben und unter die Nummern I—XXII. gebracht hat, wobei jedoch die Nr. III. zweimal vorkommt, und bei der Nr. XIII. die Zahl beizufügen vergessen ist. Dieselben sind jedoch ungleichen Inhaltes, weshalb sie hier mit Beibehaltung der ihnen dort beigelegten Ziffer in einer etwas anderen Ordnung zusammenzustellen sind.

1) Triodd doethineb, Triaden der Weisheit, in 141 Nummern, p. 200—207.

2) Triodd doethineb eraill, Andere Triaden der Weisheit, in 152 Nummern, p. 207—215., übersetzt im Cambro-Briton I. 9. 51. 89. 172. 251. 284. 364. 443. II. 51. 99. 148. 195. 245. 292. Eine deutsche Uebersetzung folgt im Anhang V.

3) Triodd doethineb eraill, in 123 Nummern, p. 215—221.

4) Triodd doethineb etto, Abermals Triaden der Weisheit, in 113 Nummern, p. 221—228.

3 (Aus Versehen doppelt) Triodd doethineb ereill, in 184 Nummern, p. 228—237.

14) Triodd gwiw eu gwybyd ac eu covio, Triaden würdig zu wissen und zu behalten, in 32 Nummern, p. 257—259.

15) Triodd y doethion, Triaden der Weisen, in 290 Nummern, p. 259—273.

16) Triodd y Brodyr, Triaden der Brüder, in 50 Nummern, p. 273. 274. Den Namen haben sie daher, weil die drei Brüder als Gefährten gewisser Eigenschaften genannt sind, der Weisheit (doethineb), der Thorheit (falineb), der Vorsicht (callineb), der Bosheit (casineb), und so weiter.

17) Ereill o Driodd y Brodyr, Andere Triaden der Brüder in 24 Nummern, p. 274. 275. Nach der Schlussbemerkung wurden diese Triaden von Rhisiart Jorwerth, der von 1540 bis 1580 lebte, bei einem Bardenfest gesungen.

V) Triaden Lebenserfahrungen und Lebensregeln enthaltend. Dahin gehören aus der vorhin erwähnten Sammlung folgende Nummern.

5) Triodd llelo, Triaden der Tölpel, in 80 Nummern, p. 237—241.

6) Triodd y gwragedd, Triaden der Frauen, in 24 Nummern, p. 242. 243.

7) Triodd y gwragedd priod, Triaden der Ehefrauen, in 21 Nummern, p. 243. 244.

8) Triodd y cybydd, Triaden des Habsüchtigen, in 41 Nummern, p. 244—246., übersetzt im Cambro-Briton III. 451—454. Eine deutsche Uebersetzung folgt im Anhang VI.

9) Triodd mab y crinwar, Triaden des Sohnes des Geizhalses, in 26 Nummern, p. 246—248.

10) Triodd y Meddwyn, Triaden des Trunkenboldes, in 50 Nummern, p. 248—251.

(13) Triodd y Gwilhym Hir, Triaden Wilhelm des Langen, in 3 Nummern, p. 256. 257.

19) Triodd y gwragedd, Triaden der Frauen, in 38 Nummern, p. 276—278.

20) Triodd addwynder, Triaden der gebildeten Sitten, in 64 Nummern, p. 278—282.; übersetzt in der Archaeol. Cambrens I. 380—385. Die deutsche Uebersetzung dieser schönen Triaden steht im Anhang VII.

W) Triaden über die Eigenthümlichkeiten der Volksstämme. Dazu gehören die Triodd in 10 Nummern in der Myvyrian Archaiol. III. 134., und aus der oben genannten Sammlung des Jolo Morganwg folgende drei Nummern.

11) Triodd y Cymro in 29 Nummern, p. 251—253.; übersetzt im Cambro-Briton III. 328—330. Die deutsche Uebersetzung steht im Anhang VIII.

12) Triodd y Sais, Triaden der Sachsen, in 52 Nummern, p. 253—255. Nach der Bemerkung am Schlusse wurden diese Triaden bei einem Bardencongress 1572 gesungen.

18) Triodd y pedair cenedl, Triaden der vier Volksstämme, in 14 Nummern, p. 275. 276.; übersetzt im Cambro-Briton II. 149. 150., Cambrian Journal IV. 141. Diese Triaden sind von dem Lord William Herbert von Rhaglan um 1570 verfasst.

X) Eine besondere Klasse bilden die Triodd cerdd, Triaden der Methode. Dazu gehören folgende.

1) Triodd cerdd, Triaden der Dichtkunst, in 78 Nummern. Sie stehen in der Myvyrian Archaiol. III. 134—138., auch, aber nur 76 Nummern, in der von Williams ab Ithel 1856 erschienenen Ausgabe der alten didaktischen Schriften des Edeyrn Davod Aur und Davydd ddu p. CII—CV., wo sie aber der Herausgeber ebenfalls unübersetzt gelassen hat.

2) Trioedd Cerdd, über die Erfordernisse zur Dichtkunst, in 11 Nummern. Sie stehen mit Uebersetzung bei Williams Poems II. 254—256.; blos die Uebersetzung im Cambro-Briton II. 100. Einige sind daraus wiederholt in

Williams Ecclesiastical Antiquities 13. Die deutsche Uebersetzung folgt im Anhang IX.

3) Triodd cerdd, poetischen und sprachlichen Inhalts in 52 Nummern. Sie stehen unübersetzt in der Myvyrian Archaiol. III. 194—196.

4) Triodd cerdd in 66 Nummern, mit den vorigen grösstentheils übereinstimmend. Sie stehen in der erwähnten Ausgabe des Edeyrn Davod Aur p. XXXVIII—XLI., und die Uebersetzung p. 283—289. Sie sind nicht von erheblichem Werthe.

5) Einige unbedeutende Triaden didaktischer Art stehen in der Myvyrian Archaiol. III. 138. 139., Andere in der Ausgabe des Edeyrn Davod Aur p. CVI.

6) Trioed yr addurnau, Triaden verschönernder Umschreibungen, in 20 Nummern, womit die Sammlung abbricht. Sie stehen in den Jolo Manuscripts p. 88., und die Uebersetzung p. 480. Die deutsche Uebersetzung befindet sich im Anhang X.

6. Ueber die Literatur von Wales sind in neuester Zeit einige gute Werke erschienen.

A) The Literature of the Kymry; being a critical essay on the history and literature of Wales, during the twelfth and two succeeding centuries; containing numerous specimens of ancient Welsh poetry in the original and accompanied with English translations. By Thomas Stephens. Llandovery 1849. 8.

Der Verfasser geht mit Kritik, woran es den älteren Schriftstellern seines Landes nur zu sehr fehlt, auf die Geschichte der poetischen und prosaischen Literatur von Kymry ein. Von der Institution der Barden handelt er jedoch ungenügend, von den Triaden ganz dürftig, und eine Beleuchtung der Rechtsmonumente des zehnten Jahrhunderts lag nicht in seinem Plane. Dieses ist um so mehr zu beklagen, als diese neben der Unsicherheit so vieles

Anderen, für die historische Forschung einen festen Anhaltpunkt gewähren.

B) The Literary Remains of the Rev. Thomas Price, Carnhuanawc, Vicar of Cwmdû, Breconshire; and rural Dean. Volume I. Llandovery 1854., With a Memoir of his Life by Jane Williams (Ysgafell). Volume II. Llandovery 1855. 8.

Man findet in dieser Sammlung neben Anderem eingehende Untersuchungen über die walische Literatur und einzelne Punkte der walischen Geschichte. Doch fehlte es dem begabten Verfasser etwas an den nöthigen Hülfskenntnissen und an der rechten Schule [1]).

1) Eine Anzeige des zweiten Bandes steht im Cambrian Journal II. 325.

Zweites Kapitel.

Die Sprache.

7. Die kymrische Sprache ist der Ueberrest der alten britannischen Landessprache, und ist auch im Lande selbst fortwährend als solche angesehen worden[1]). Sie ist ganz nahe der jetzt ausgestorbenen cornischen Sprache und der Sprache in der heutigen Bretagne verwandt, wohin ein Theil der alten Briten eingewandert ist[2]); entfernter ist sie es der irischen Sprache, zu welcher auch die galische Sprache in den schottischen Hochlanden gehört[3]). Die britische Sprache war von der der alten Gallier wenig verschieden[4]); sie gehört also, da die Gallier sich Kelten nannten[5]), dem keltischen Sprachstamme an. Wie sich diese Sprache zur germanischen verhält, und welche Stelle die Kelten unter den Völkerstämmen einnehmen, liegt ausserhalb des Gesichtskreises unserer Aufgabe.

1) Giraldus Cambrensis, der am Ende des zwölften Jahrhunderts schrieb, bezeichnet, wo er Wörter aus der Landessprache mittheilt, diese als britannische.

2) Man sehe unten §. 17. Note 10.

3) Dass die britannische Sprache der irischen und galischen ferner stand, zeigt Zeuss Grammatica Celtica T. I. p. IV. V.

4) Tacit. Agricola 11. Proximi Gallis et similes sunt; — sermo haud multum diversus. — Dass die britannische Sprache der gallischen sehr nahe stand, die irische viel ferner, zeigt Zeuss T. I. p. V—IX.

5) Caesar de bello Gall. I. 1. Gallia est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt Belgae; aliam Aquitani; tertiam, qui ipsarum lingua Celtae, nostra Galli appellantur.

8. Auf welche Weise sich die britannische Sprache im Fortschritte der Zeit weiter ausbildete und veränderte, lässt sich in Ermanglung sicherer alter Sprachdenkmäler nicht genau nachweisen. Den nächsten sicheren Anhaltpunkt bietet nur das Alter der Handschriften selbst dar. Es sind nun zwar in Handschriften des neunten Jahrhunderts Ueberreste der alten Sprache erhalten [1]; allein diese bestehen nur in wenigen Glossen und Zeilen [2]. Von den übrigen Handschriften reicht keine mit Sicherheit über das zwölfte Jahrhundert hinauf, und es sind darin selbst die aus der älteren Zeit aufgenommenen Stücke, namentlich die Bardengedichte des sechsten Jahrhunderts, von den Abschreibern den Formen ihrer Zeit etwas angepasst worden [3]. Aus diesen Ueberresten ergiebt sich, dass die alte Sprache allerdings von der heutigen abweicht, und nicht mehr leicht zu verstehen ist [4]. Auch werden schon im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert Wörter angeführt, die dem veralteten Kymrischen angehörten [5]. Dass sich aber die Sprache seit dem dreizehnten Jahrhundert weniger verändert hat,

1) Diese Handschriften nennt Zeuss T. I. p. XXXVII—XLI.

2) Diese sind bei Zeuss abgedruckt.

3) Diese Handschriften nennt Zeuss T. I. p. XLI—XLIII., Villemarqué Bardes Bretons p. VII—IX. Der Verfasser der Britannia after the Romans p. XL. spricht von einem Codex des zehnten Jahrhunderts historischen Inhalts, welcher für den ältesten in Wales gehalten werde. Näheres ist aber nicht angegeben.

4) Dieses zeigt auch der Hanes Cymru oder Geschichte von Wales von Price, welcher darin von einigen Gedichten der alten Barden neben dem ältesten Texte eine Uebersetzung in der heutigen walischen Mundart hat abdrucken lassen. Einen andern anschaulichen Beweis giebt Stephens im Cambrian Journal II. 56., wo er einige Stücke aus dem siebenten, dem zwölften Jahrhundert und aus jüngerer Zeit neben einander stellt.

5) Ancient laws 436, 151. Es ist ein Irrthum, wenn Villemarqué Bardes Bretons p. LXXX. diese Stelle in das zehnte Jahrhundert verlegt.

zeigt die Vergleichung der Handschriften und der Umstand, dass die Schreibart der von Giraldus im zwölften Jahrhundert verzeichneten britannischen Wörter von der heutigen gar nicht oder nur wenig verschieden ist; so *aber*, die Vereinigung eines kleinen Flusses mit einem grösseren; *bachan*, jetzt *bychan*, klein; *caer*, Stadt, Burg; *carn*, Felsen; *cledheu*, jetzt *cleddeu*, Schwert; *cruc*, jetzt *crug*, Hügel; *dûr*, jetzt *dwr*, Wasser; *halen*, Salz; *hir*, lang; *lan*, jetzt *llann*, Kirche; *lechlavar*, jetzt *llechlafar*, der redende Stein, das Echo; *mam*, Mutter; *mawr*, gross; *nant*, ein fliessendes Wasser; *pen*, Haupt; *ryd*, jetzt *rhyd*, Fuhrt; *traeth*, der Seestrand; *trwyndwn*, plattnäsig; *ynys*, Insel. Zu der Veränderung der Sprache trug natürlich die lange Unterwerfung unter die römische Herrschaft und der Einfluss der Kirchensprache bei, wodurch viele lateinische Wörter in die Landessprache übergiengen. Diese wurden dabei anfangs ziemlich unverändert aufgenommen, dann aber nach der eigenthümlichen Weise jener Sprachbildung im Munde des Volkes zersetzt. So finden sich in der ältesten historischen Handschrift die Namen *Maxim*, *Constantin*, *Tacit*, die später in *Macsen*, *Custennyn*, *Tegid*, verändert sind. Eben so werden unstreitig die heutigen Wörter *colovyn* von *columna*, *eleven* von *elementum*, *gevelw* von *gemellus*, *llavyn* von *lamen*, *tervyn* von *terminus*, ursprünglich *colomyn*, *elmen*, *gemell*, *llamyn*, *termyn* gelautet haben[6]). Andere Beispiele mehr oder weniger zerriebener lateinischer Wörter giebt es viele[7]). Minder sichtbar ist

6) So bemerkt sehr gut (Herbert) Britannia after the Romans p. XL.

7) So *angel*, angelus; *anvoth*, invitus; *aradr*, aratrum; *ariant*, argentum; *arfau*, arma; *aur*, aurum; *awdur*, author; *awr*, hora; *bendith*, benedictio; *ber*, veru; *braich*, brachium; *bwl*, bulla; *calch*, calx; *canwyl*, candela; *carw*, cervus; *casws*, caseus; *celu*, celare; *cist*, cista; *ciwdawd*, civitas; *cledduf*, ehemals *cledhyf*, gladius; *coch*, coccineum; *cog*, coquus; *corn*, cornu; *creawdwr*, creator; *credu*, credere; *cyllell*, cultellus; *dant*, dens; *diluw*, diluvium; *dysg*, disci-

der Einfluss des Angelsächsischen. Es gehören dahin die Wörter *edling,* angels. *aetheling; distain,* angels. *discthen,* der Aufseher der königlichen Tafel; *taeog, taeawg,* angels. *theow,* 'ein Unfreier. Schon in alter Zeit gab es in Cambrien nach den Stämmen drei verschiedene Dialecte [8]). Im Mittelalter waren die Ueberreste der britischen Sprache noch mehr in Dialecte aus einander gegangen, worunter der in Nordwales der reinste, der in einem Gebiete von Südwales der angesehenste, der in Cornwales und in der Bretagne am weitesten entfernt, aber doch noch den Kymren verständlich war [9]).

9. Als Schriftzeichen wurden in Britannien unter der

plina; *dysgybl,* discipulus; *duw,* deus; *ebystyl,* apostolus; *eglwys,* ecclesia; *esgob,* episcopus; *ffenestr,* fenestra; *ffaith,* factum; *ffrwyn,* ehemals *froyn,* froenum; *ffydd,* fides; *ffos,* fossa; *ffurf,* forma; *glud,* gluten; *gwal,* wallum; *gwenwyn,* venenum; *gwiber,* vipera; *gwydr,* vitrum; *gwyrdd,* viridus; *llafurus,* laboriosus; *lleng,* legio; *llew,* leo; *llin,* linum; *llurig,* lorica; *llyfr,* liber; *magwyr,* maceria; *malais,* malitia; *marw,* mori; *meddiginiaeth,* medicina; *meddygg,* medicus; *mel,* mel; *memrwn,* membrana; *milwr,* miles; *moes,* mos; *monwent,* monumentum; *mur,* murus; *mynydd,* mons; *nos,* nox; *pared,* paries; *pawl,* palus; *pecawd,* peccatum; *perthynu,* pertinere; *plas,* palatium; *pont,* pons; *porth,* porta; *pysg,* piscis; *rhewin,* ruina; *sacrawen,* sacramentum; *stabl,* stabulum; *sych,* siccus; *teml,* ehemals *tembyl,* templum; *tir,* terra; *tyner,* tener; *tyst,* testis; *ymherawdur,* imperator; *ysgal,* scala; *ysbrud,* spiritus; *ysgol,* schola; *ysgrifenu,* scribere.

8) III. Trioedd Ynus Prydain 16. Diese Stelle ist mitgetheilt im §. 19. Note 5.

9) Girald. Cambriae descr. c. 6. Notandum etiam, quia in Nordwallia lingua Britannica delicatior, ornatior et laudabilior est, quanto alienigenis terra illa impermixtior esse perhibetur. Cereticam tamen in Sudwallia regionem, tanquam in medio Cambriae ac meditullio sitam lingua praecipua uti et laudatissima plerique testantur. Cornubienses vero et Armoricani Britonum lingua utuntur fere persimili, Cambris tamen propter originem et convenientiam in multis adhuc et fere cunctis intelligibili.

römischen Herrschaft die lateinischen angenommen, und blieben in Wales ununterbrochen in Gebrauch. Dieses zeigen die dort vorkommenden lateinischen Grabschriften aus dem sechsten Jahrhundert[1]. Mit diesen Schriftzeichen wurde auch das Kymrische geschrieben[2]. Daneben soll sich aber auch seit uralten Zeiten bei den Barden ein eigenthümliches Alphabet erhalten haben, welches Coelbren y Beirdd genannnt wird. Die Zeichen desselben bestehen nur aus graden und Queerstrichen in mancherlei Zusammensetzungen, nicht aus gekrümmten Strichen, weil es darauf berechnet ist, dass die darin geschriebenen Wörter mit einem Messer auf hölzerne Stäbe eingeschnitten werden. Die erste Nachricht und Abbildung davon gab Llywelyn Sion, der am Ende des sechzehnten Jahrhunderts mancherlei Denkmäler der Barden von Glamorgan sammelte[3]. Aus dessen Handschrift machte Edward Williams auf den Coelbren y Beirdd aufmerksam[4], und veranlasste eine lebhafte Besprechung dieses Gegenstandes[5]. Doch gab es noch immer Zweifler, wodurch sich Taliesin Williams veranlasst fand, die Ansichten seines Vaters 1840 in einer eigenen kleinen walisch verfassten und mit genauen Abbildungen versehenen Schrift zu rechtfertigen[6]. Seitdem

1) Diese sind mehrfach abgebildet; unter Andern bei Turner Vindication 516., Jolo Manuscripts 364. und auf dem Titelkupfer, welches p. 368. erläutert ist.

2) Dieses zeigen die Abbildungen nach sehr alten Handschriften im Liber Landavensis 113. 261. 271. 273.

3) Von ihm war schon oben §. 5. die Rede.

4) Lehrreich ist darüber ein Brief von ihm an Davies von 1792 im Cambrian Quarterly Magazine II. 92—95.

5) Ein Aufsatz darüber mit einer Abbildung erschien im Cambro-Briton I. 241—246. Auch sprechen davon die Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 227—229.

6) Traethawd ar hynafiaeth ac awdurdodaeth Coelbren y Beirdd. Gann Taliesin Williams (ab Jolo). Llanymddyfri 1840. — Eine gute

sind aber aus dem Nachlass des Edward Williams mehrere aus Llywelyn Sion entnommene Stücke gedruckt erschienen. Diese berichten von der Urgeschichte des kymrischen Alphabetes bis vor Beli Mawr, welches ursprünglich aus nur zehn Zeichen bestanden, die stufenweise auf zwölf, sechzehn, zwanzig, vier und zwanzig vermehrt worden. Ferner, es sei unter Heinrich V. seit 1417 den Walen alle Schrift und Schreibmaterial untersagt, und dadurch die Barden genöthigt worden, zu ihrer uralten Schreibweise zurückzukehren. Diese habe darin bestanden, dass die Worte auf hölzerne Stäbe eingeschnitten, und diese, um das Geschriebene ablesen zu können, in Rahmen eingefasst worden seien. Es wird auch die genaue Anleitung zur Anfertigung solcher Rahmen mitgetheilt [7]). Was hieran wahr ist, wird nur eine unbefangene und vorsichtige Untersuchung im Lande selbst ergeben können [8]). Gegen das hohe Alter des Bardenalphabetes spricht jedenfalls der Mangel an Denkmälern, worauf es vorkommt. Man hat mit demselben auch das sogenannte Alphabet des Nemnivus, und ein Anderes in Verbindung gebracht, die sich in Oxforder Handschriften finden [9]). Allein das Erstere ist entschieden ein künstliches Machwerk, und das Zweite ist runisch, das ist scandinavisch [10]).

10. Die Sprache hat eine grosse Kraft, Einfachheit

Beurtheilung ebenfalls mit einer Abbildung steht in der Archaeol. Cambr. I. 471—473.

7) Jolo Manuscripts 203—209. 617—623.

8) Als unzweifelhafte Wahrheit behandeln es Williams Ecclesiast. Antiq. 32. 33. 62. 92. 93., Williams ab Ithel in der Archaeol. Cambr. New Series II. 285—290. III. 21—24., Derselbe in seiner Ausgabe des Dosparth Edeyrn 3—13., wo viele alte Alphabete mitgetheilt sind.

9) Zeuss Grammatica Celtica T. I. p. XXXVIII. XXXIX. Ersteres steht schon 1705 in Hickes Thesaurus I. 168. Beide finden sich in der Ausgabe des Dosparth Edeyrn 10. 11. 12.

10) Dieses zeigt Westwood im Cambrian Journal II. 3—6.

und Bestimmtheit, wodurch sie sich gut zur juristischen Darstellung eignet. Merkwürdig ist in ihr die Fähigkeit, eine ganze Abstraction in einem einzigen Worte zusammen zu fassen. Sie ist sehr reich, namentlich an Wurzeln, mit deren Hülfe man den Bedürfnissen des Gedankens und des Ausdruckes zu folgen weiss. So giebt es für das Wort, Schlacht, nicht weniger als neun Bezeichnungen; und mit einer derselben, aer, sind 96 Zusammensetzungen gebildet, wie aer-fraw, der Schrecken der Schlacht, aer-gawydd, die Wuth der Schlachten [1]). Der Sprachbau ist im Ganzen einfach, hat aber doch auch eigenthümliche Feinheiten und Schwierigkeiten. Besonders merkwürdig sind die Veränderungen der Anfangsconsonanten, welche ein Wort nach vielerlei Beziehungen erleidet. So verändern sich der Anfangsconsonant b in f oder v und in m; c in ch, g, ngh; d in dd, n; g in ng; ll in l; m in f; p in b, mh, ph; rh in r; t in d, nh, th. Die Gesetze, wonach diese Veränderungen eintreten, sind sehr fein und mannichfaltig [2]). Eine Hauptregel dabei ist, dass während das Wort, worauf der hauptsächliche Nachdruck ruht, seinen ursprünglichen Consonanten beibehält, das untergeordnete Wort ihn in den sanften Buchstaben verändert. Die Umwandlungen in den nasalen und aspirirten Buchstaben dagegen werden nach den Regeln des Wohllautes gebildet, indem sie unter Umständen dem Endbuchstaben des vorhergehenden Wortes assimilirt werden. Ausserdem hängen aber die Veränderungen auch mit dem vorhergehenden Fürwort, Vorwort, Zahlwort oder Verbindungswort zusammen. Beispiele sind tad, der Vater; ei dad, sein Vater; fy nhad, mein Vater; ei thad, ihr Vater; mam, die Mutter;

1) Man sehe Stephens Literature of the Kymry 457—459.

2) Das Beste, was ich darüber kenne, giebt Williams ab Ithel in seiner Ausgabe des Edeyrn 248—254. Unbefriedigend ist die Darstellung im Cambro-Briton I. 401—410.

ei fam, seine Mutter; mam a thad, Mutter und Vater; y brenin Dafydd, der König David; Dafydd frenin, David der König. Man muss also beim Gebrauche des Wörterbuches das aufzusuchende Wort auf seinen ursprünglichen Anfangsconsonanten zurückführen, was nur durch Uebung erlangt wird. Wichtig für die Geschichte der Sprache ist, dass sich diese Veränderlichkeit der Consonanten nur allmählig und erst seit dem dreizehnten Jahrhundert gebildet hat, und sich in den ältesten Handschriften noch nicht findet [3]). Auch sind im Laufe der Zeit Veränderungen im Gebrauche einzelner Consonanten zur Bezeichnung der Laute eingetreten [4]). Uebrigens entsprechen die Laute, welche durch die walischen Buchstaben ausgedrückt werden, keineswegs den Lauten, welche dieselben Buchstaben im Lateinischen oder in anderen Sprachen haben. Daher werden die Eigennamen, um ihren Laut wieder zu geben, ganz anders geschrieben; so Vortigern, irisch Feartigearn, walisch Gortheyrn, Gwrtheyrn; aus Dubritius wurde in einer Inschrift TEFROITI [5]); aus Eugenius wurde Ewein, Owain, Ywein, jetzt Owen; der König Ambrosius wurde König Emrys.

11. Die kymrische Sprache ist schon frühe im Lande selbst Gegenstand der Forschung geworden, was eine vorgeschrittene Bildung anzeigt. Schon der Barde Geraint, Harfner des Königs Alfred, soll um 880 eine Grammatik

3) Dieses bezeugen der Herausgeber der Ancient laws p. IX., Stephens 452., Villemarqué Bardes Bretons p. X., Zeuss Grammatica Celtica T. I. p. XXXIX.

4) Davon handelt Stephens 452—456.

5) So bemerkt sehr gut Lhuyd Archaeol. Britann. p. 227. und nach ihm Stephens 454. Eine ganz andere Auslegung giebt freilich von dieser Inschrift Jones History 17., der darin ViE FRONTI (nae) findet. Die Inschrift ist mitgetheilt von Gibson in einer Note zu Camdens Britannia im Abschnitt von Glamargonshire.

der britischen Sprache geschrieben haben. Von Edeyrn Dafod Aur um 1270 ist eine solche, freilich noch sehr unvollkommene Arbeit, wirklich erhalten, die er auf Verlangen der damaligen Fürsten anfertigte [1]). Werke über die Regeln der Sprache erschienen dann von Davydd-Ddû um 1340 [2]), Davydd ab Gwilhym um 1370 [3]), Guttyn Owain um 1480 [4]). Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst erschienen Grammatiken der walischen Sprache von Griffith Roberts 1530, William Salisbury 1547, J. D. Rhaesus 1592 [5]), der dadurch, wie er sagt, besonders das bessere Verständniss der kürzlich ins Kymrische übersetzten heiligen Schriften befördern wollte, Henry Salisbury 1593. Bedeutender war die Grammatik von John Davies, der aber überall die Vergleichung mit dem Hebräischen ein-

1) Diese ist jetzt gedruckt: Dosparth Edeyrn Dafod Aur: or the ancient Welsh grammar, which was compiled by royal command in the thirteenth century, by Edeyrn the golden tongued, to which is added y Pum Llyfr Kerddwriaeth, or the rules of Welsh poetry, originally compiled by Davydd Ddu Athraw, in the fourteenth, and subsequently enlarged by Simwnt Vychan, in the sixteenth century: with English translations and notes, by the Rev. John Williams ab Ithel, M. A. Llandovery 1856. 8.

2) Man sehe die vorige Note.

3) Eine Notiz davon steht in den Jolo Manuscripts 94. 487.

4) Jones Bardic Museum 9. nennt von ihm eine Dwnad Cymraeg oder kymrische poetische Grammatik. Seine Quelle führt er nicht an, und ich habe im Verzeichnisse der Handschriften bei Lhuyd nichts davon gefunden.

5) Das selten gewordene, lateinisch und walisch geschriebene Buch führt den Titel: Cambro-brytannicae Cymraecaeve | Linguae Institutiones et Rvdimenta | accuratè, et (quantum fieri potuit) succinctè | et compendiosè conscripta à Joanne Davide | Rhaeso Monensi Lanuaethlaeo Cambrobrytan-|no, Medico Senensi. | London 1592. fol. — Ein auch durch seine früheren Besitzer interessantes Exemplar ist beschrieben im Cambrian Journal II. 55—60.

mischte[6]). Eine andere Grammatik verfasste Edwards Davydd 1660. Auch für Wörterbücher wurde gesorgt. Solche versuchten William Salisbury 1547, John Davies 1632, Thomas Jones 1688. Ein wesentlicher Fortschritt geschah aber erst durch Edward Lhuyd 1707, welcher unter Verzeichnung und Benutzung der bis dahin ganz vernachlässigten handschriftlichen Denkmäler eine Vergleichung der in der Bretagne, Wales, Cornwall und Irland vorhandenen Ueberreste der keltischen Sprache mit Grammatiken und Vocabularien herausgab[7]). Es folgten nun die Grammatiken von William Gembold 1724, John Rydderch 1728, Thomas Richards 1781, dessen Grammatik bis in die neueste Zeit häufig gedruckt, und auch durch die von William Owen 1803 nicht verdrängt worden ist. Ferner erschien das Wörterbuch von Thomas Richard 1751, welches 1839 in der vierten Auflage herauskam; dann das empfehlenswerthe englisch-walische Wörterbuch von John Walter 1794 und in dritter Ausgabe 1828, und das grosse walische Wörterbuch von William Owen (Pughe) 1793. 1801, welches, obschon ein Werk grossen Fleisses, doch nicht überall zuverlässig, auch nicht frei von mancherlei Widersprüchen und willkührlichen Etymologien ist, welche Fehler auch

6) Davon erschien eine neue Ausgabe unter dem Titel: Antiquae linguae Britannicae, nunc communiter dictae Cambro-Britannicae, a suis Cymraecae, vel Cambricae, ab aliis Wallicae rudimenta. Oxonii 1809. 8.

7) Archaeologia Britannica, | giving some Account | Additional to what has been hitherto Publish'd, | of the Languages, Histories and Customs | Of the Original Inhabitants | of Great Britain: | From Collections and Observations in Travels through | Wales, Cornwal, Bas-Bretagne, Ireland and Scotland. | By Edward Lhuyd M. A. | Vol. I. | Glossography. | Oxford, MDCCVII. fol. — Dieses Werk ist aus blos handschriftlichen Hülfsmitteln mit einem hingebenden Fleisse gearbeitet, und es wurde dadurch für die walische Literatur und Sprache eine Grundlage gewonnen, wie um jene Zeit kein anderes Volk sich rühmen kann.

in der neuen 1832 erschienenen Ausgabe nicht verbessert worden sind[8]). Die jüngste Grammatik mit einem kleinen Wörterbuch ist von William Spurrell 1848 und in zweiter Ausgabe 1853. Ein gerühmtes englisch-walisches Wörterbuch erschien von Silvan Evans 1853. Wichtig und gut gearbeitet sind die Glossarien, welche sich hinter den Ausgaben der alten Gesetze von Wotton und Aneurin Owen finden. Zu einer mehr wissenschaftlichen, auch die Geschichte der Sprache und die Dialecte berücksichtigenden Grammatik ist von Williams ab Ithel 1856 der Anfang gemacht worden[9]). Eine tiefer gehende historisch durchgeführte Untersuchung über die kymrische Sprache in Verbindung mit den anderen Sprachen keltischer Abkunft ist 1853 in Deutschland erschienen[10]), und hat auch in Wales die verdiente Anerkennung gefunden[11]). Mit ganz besonderer Vorliebe sind aber in diesem Lande seit alter Zeit Untersuchungen über den Ursprung und das Alter der walischen Sprache gepflegt worden. Stolz auf die Eigenschaft als Urvolk hat man auch die Sprache theils wegen der Einfachheit ihrer Organisation, theils durch Sprachvergleichung und Etymologien, oft in der abentheuerlichsten Weise, als Ursprache des menschlichen Geschlechts zu

8) Dieses zeigt die scharfe Kritik von (Herbert) Britannia after the Romans p. XLI—XLVIII. 181—184. Dazu stimmt auch das Urtheil von Villemarqué Bardes Bretons p. 19. 64. 123. 142. 172. 396.

9) Nämlich in dem oben Note 1. genannten Werke. Hier giebt der Herausgeber in der englischen Uebersetzung des Edeyrn zu dem Texte weitläufige durch kleinere Schrift ausgezeichnete Zusätze, worin sein ausführliches System der Grammatik niedergelegt ist.

10) Grammatica Celtica. E monumentis vetustis tam Hibernicae linguae quam Britannicae dialecti Cambricae Cornicae Armoricae nec non e Gallicae priscae reliquiis construxit J. C. Zeuss. Lipsiae 1853. 2 vol. 8.

11) Archaeol. Cambrens. New Series V. 219—230., Cambrian Journal I. 291—294.

erweisen gewusst, daher der Hebräischen möglichst nahe gebracht, und zuweilen sogar das Lateinische als eine Tochtersprache derselben behandelt[12]). Auch das neueste Werk dieser Art, welches ein System der Philosophie des Geistes und der Sprache damit in Verbindung bringt, ist von diesen Uebertreibungen nicht frei[13]). Ausserhalb Wales hat aber die von Deutschland ausgegangene Wissenschaft der vergleichenden Sprachforschung bei der Untersuchung über die Abkunft der keltischen Sprachen und deren Verwandtschaft mit dem Sanscrit auch auf die Berücksichtigung des Kymrischen geführt[14]), und es ist mit Gewissheit voraus zu sagen, dass diese Sprache für jene anziehende neue Wissenschaft von grosser Wichtigkeit werden wird.

12) Zu den älteren Schriftstellern dieser Art gehören Rowlands Mona Antiqua 31—39. 275—317., Ed. Davies Celtic researches 347—547. Neuere Abhandlungen mehr oder weniger dieses Geistes sind im Cambrian Register I. 4—11. III. 114—159., Cambro-Briton I. 41—44. 81—86. 161—168. 241—246. 321—328. 401—410. II. 1—13. 304—308. III. 67—81. 173—175., Transactions of the Cymrodorion I. 6—18. 49—66. 216—282. II. 148—165. Diese Art, die Sprachengeschichte zu machen, rügt aber (Herbert) Britannia after the Romans p. XXXIII—XLII.

13) Gomer; or a brief analysis of the language and knowledge of the Ancient Cymry. By John Williams, A. M., Oxon., Archdeacon of Cardigan. London 1854. — Eine scharfe Kritik darüber steht in der Archaeol. Cambrens. New series V. 304. Lobend äussert sich dagegen das Cambrian Journal I. 196.

14) Hieher gehören die Arbeiten von Prichard 1831, Pictet in Genf 1837, Bopp in Berlin 1838, und mehrere Abhandlungen von Richard Garnett, die jetzt in folgendem Werke gesammelt sind: The philological essays of the late Rev. Richard Garnett of the British Museum. Leipzig u. London 1859. 8. Zu nennen ist hier auch die kleine Abhandlung des deutschen Gelehrten Meyer An essay on the Celtic languages im Cambrian Journal I. 5—33.

Drittes Kapitel.

Quellen der Geschichte von Wales.

12. Die besondere Landesgeschichte von Wales beginnt und scheidet sich von der englischen Geschichte mit dem siebenten Jahrhundert, wo die Angelsachsen sich zu Herren des Landes gemacht, und die Herrschaft der Briten nur noch auf die westlichen Theile beschränkt war. Die älteren Zeiten kommen hier nur in so weit in Betracht, als sie mit den späteren Zuständen zusammenhängen. Jene Geschichte zerfällt daher in zwei für die Behandlung allerdings etwas ungleiche Theile. Eben so verhält es sich mit den Quellen, welche sich in zwei Klassen theilen: Quellen der Geschichte von Britannien überhaupt, und Quellen der besondern walischen Geschichte. Von beiden sind jedoch hier nur die Quellen britischen und walischen Ursprungs zu betrachten, theils wegen des eigenthümlichen Zweckes dieses Buches, theils weil sie zugleich für den Zustand der Geistesbildung bezeichnend sind. Die übrigen Quellen sind als bekannt voraus zu setzen [1]). Für beide Arten ist eine grosse gemeinschaftliche Sammlung unternommen worden, deren Fortsetzung sehr wünschenswerth ist [2]). Eine

1) Davon handeln sehr genau Lappenberg Geschichte von England Th. I. S. XXXI. LXXII. Th. II. S. 210. 211. 294—296. 396—400, Pauli Geschichte von England III. 857—897. IV. 716—741.

2) Monumenta historica Britannica, or materials for the history of Britain, from the earliest period to the end of the reign of king Henry VII. Volume I. (Extending to the Norman conquest). MDCCCXLVIII. fol.

andere kleine Sammlung ist hier zu nennen, weil sie drei Stücke walischen Ursprungs enthält, die aber aus der lateinischen Ursprache ins Englische übersetzt sind [3]).

13. Da es für die älteste britische und walische Geschichte keine gleichzeitigen walischen Quellen giebt, so ist für den Werth der späteren Quellen dieser Art die Vorfrage entscheidend, aus welchen Quellen dieselben geschöpft haben können. In dieser Hinsicht ist zweierlei gewiss. Erstens dass es im neunten Jahrhundert alte mündliche und schriftliche Traditionen gab, die als glaubwürdig angesehen wurden [1]); zweitens dass im zwölften Jahrhundert die Barden alte authentische Bücher in Cambrischer Sprache besassen, worin die historischen Ereignisse des Volkes verzeichnet waren [2]). Um den Werth dieser Traditionen und Bücher gehörig zu würdigen, ist dreierlei ins Auge zu fassen. Erstens bildeten die Barden eine bis in die ältesten Zeiten zurück reichende überaus wichtige öffentliche Institution; sie bewahrten die wichtigen Ereignisse in ihren Liedern, was überhaupt eine sehr dauernde Form der Ueberlieferung ist; und sie hatten kraft ihrer Organisation für die Verzeichnung, Fortpflanzung und Reinerhaltung der geschichtlichen Traditionen des Stammes

— Eine Beurtheilung davon giebt Poste Britannia antiqua 291—298. Durch die Auflösung der Recordcommission ist zu fürchten, dass das Unternehmen ins Stocken gerathen wird.

3) Six old English Chronicles. — Edited, with illustrative notes, by J. A. Giles. London 1848. 8.

1) Nennius Hist. Briton. c. 1. Partim maiorum traditionibus, partim scriptis, partim etiam de monumentis veterum Britanniae incolarum, partim et de annalibus Romanorum etc. — hanc historiunculam undecumque collectam balbutiendo coacervavi. — c. 3. Ego autem conservavi omne quod inveni, tam de annalibus Romanorum, quam de chronicis Sanctorum Patrum etc. — et ex traditione veterum nostrorum.

2) Girald. Cambriae descr. c. 3 (unten Note 18).

zu sorgen [3]). Zweitens war bei diesem Volke die Geschlechterverfassung mit einer Stärke, wie nicht leicht bei einem andern, ausgebildet [4]), und jedes Geschlecht nicht blos bei den Vornehmen, sondern auch bei den gemeinen Freien war für die Bewahrung seiner historischen Erinnerungen, und dadurch auch derer des Stammes, sorgfältig bemüht. Drittens besass dieses Volk durch die von der Nothwendigkeit herbeigeführte Uebung eine bis ins Unglaubliche gehende Stärke des Gedächtnisses [5]), wodurch sich lange historische Notizen wörtlich Jahrhunderte hindurch fortpflanzten [6]), wie dort noch jetzt mit Hunderten von Pennillion, kurzen epigrammatischen Stanzen und Sonnetten, geschieht [7]). Die einzelnen Quellen sind nun folgende.

A) Die Aufzeichnungen der Barden. Zu deren Amte gehörte, wie schon bemerkt, „die Beurkundung und Auf zeichnung jeder für die einzelnen Personen und Geschlechter erheblichen Begebenheit; von jedem Zeitereignisse; von jeder merkwürdigen Naturerscheinung; von Kriegen, Einrichtungen des Landes und der Geschlechter, Strafsentenzen, erfochtenen Siegen; desgleichen die Aufbewahrung der authentischen Geschlechtsregister, Heirathsurkunden, adligen Stammbäume, Freiheiten und guten Gebräuche des Volkes der Kymren“ [8]). So entstanden unter ihren Hän-

3) Die Beweise folgen unten (§. 110. 113. 114. 116).

4) Man sehe darüber unten §. 35—42.

5) Die Uebung desselben durch Verbannung der schriftlichen Aufzeichnung gehörte schon in der ältesten Zeit zur Disciplin der Druiden, Caesar de bello Gall. VI. 14.

6) Girald. Cambriae descr. c. 17 (unten Note 12).

7) Man sehe darüber Jones Relicks (1794) p. 60—75. Manche können Hunderte ja Tausende solcher Pennillion auswendig, Warrington II. 316., Cambrian Register I. 426.

8) So lautet es wörtlich in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. Verwandte Stellen sind 71 (~~Anhang XVI~~). 97. 195. 225.

den, wie im alten Rom unter den Händen der Pontifices, eine Art zusammenhängender Annalen [9]). Im Fortgange der Zeit kamen diese theilweise mit den Klöstern in eine gewisse Verbindung, weil jedes Kloster insgemein seinen besondern Barden unterhielt, der auch die nöthigen Aufzeichnungen besorgte. Diese wurden dann auf den Versammlungen, welche die Barden alle drei Jahre hielten, mit einander verglichen [10]).

B) Die Stammtafeln. Nicht blos der Werth, den man auf die Nachweisung der ächten kymrischen Abstammung legte, sondern auch die nach der Geschlechterverfassung an der Blutsfreundschaft in weitester Ausdehnung hängenden Rechte und Pflichten, machten die Bewahrung hoch hinauf gehender Stammtafeln zum unerlässlichen Bedürfnisse [11]). Diese wurden grösstentheils durch das Gedächtniss fortgepflanzt [12]), die der Vornehmen aber auch in den Schrif-

9) Dieses sind die libri antiqui et authentici des Girald. Cambriae descr. c. 3 (unten Note 18). Ganz übereinstimmend schreibt Wilhelm. Malmesb. de antiquit. Glaston. eccles. (Gale Quindecim Scriptores 1691. p. 295). Legitur in antiquis Britonum gestis. — Haec de antiquis Britonum libris sunt. — Noch andere Beweisstellen giebt Turner Vindication 518—520.

10) Diese merkwürdigen Thatsachen bezeugen durch Beispiele Powel in seiner Ausgabe des Humffrey Lhoyd Historie of Cambria pref. p. IX., Wynne History of Wales pref., Jones Bardic Museum p. 43.

11) Schon die nach den Verwandtschaftsgraden genau vertheilte Beitragspflicht zur Blutsühne machte dieses nothwendig (§. 39). Eine gute Nachweisung dieser praktischen Nothwendigkeit der Stammtafeln giebt Gwelym e Vaesyved in den Transactions of the Cymmrodorion I. 315—326., und ein Ungenannter daselbst II. 122—147.

12) Girald. Cambriae descr. c. 17. Genealogiam quoque generis sui etiam de populo quilibet observat, et non solum avos, atavos, sed usque ad sextam vel septimam, et ultra procul generationem memoriter et promte genus enarrant in hunc modum, Resus filius Gruffini, filii Resi, filii Theodori, filii Aeneae, filii Oeni, filii Hoeli, filii Cadelli, filii Roderici Magni, et sic deinceps.

ten der Barden[13]) und bei den Klöstern aufbewahrt[14]), und sind so bis auf unsere Zeiten gekommen[15]). Die Sucht, durch uralte grosse Vorfahren zu glänzen, führte aber bei den fürstlichen Geschlechtern dazu, ihre Genealogien bis zu dem schon mythischen Beli mawr, das ist Beli den Grossen[16]), den angeblichen Urgrossvater des historischen Cynobelinus[17]), hinauf zu führen[18]). Daneben bewahrte man die Ueberlieferung einer Völkertafel, worin man die Abstammung der Briten von Japhet nachwies. Als dann die Sage aufkam, welche die erste Bevölkerung der Insel von der Einwanderung des Brutus, einem Urenkel des Aeneas ableitete, so wurde diese so gut es gieng in jene Völkertafel eingeschaltet[19]). Alles dieses zusam-

13) Girald. Cambriae descr. c. 3 (unten Note 18).

14) Ein Beispiel von Klöstern giebt Powel in der Note zu Girald. Cambrens. Itiner. II. 4.

15) Beispiele historisch lehrreicher Genealogien sind in den Jolo Manuscripts p. 3—29. 331—402. Noch im achtzehnten Jahrhundert schrieb Lhuyd Archaeol. Britann. p. 254. Libri Genealogici passim per totam Cambriam praesertim apud Nobiliores et Antiquarios.

16) Von ihm reden der Brut Tysilio, Galfrid. Monemut. III. 20.

17) Diesen erwähnt Dio Cass. LX. 20. 21. Danach starb er um 43 nach Christus.

18) Ein sehr klares Zeugniss davon giebt die mit einer lehrreichen Note des Powel versehene Stelle des Girald. Cambriae descr. c. 3. Hoc etiam mihi notandum videtur, quod Bardi Cambrenses et Cantores seu recitatores, genealogiam habent praedictorum principum in libris eorum antiquis et authenticis, sed tamen Cambrice scriptam, eandemque memoriter tenent a Roderico Magno usque ad B. M. (das ist Belinum Magnum, nicht wie Einige lächerlicherweise meinten, Beatam Mariam), et inde usque ad Silvium, Ascanium et Aeneam, et ab Aenea usque ad Adam generationem linealiter producunt.

19) Dieses zeigt sich schon bei Nennius c. 17. 18. Er sagt, er habe es entnommen ex veteribus libris veterum nostrorum, ex traditione veterum, qui incolae in primo fuerunt Britanniae. Damit sind deutlich die Kymren bezeichnet.

men führte nun, wie auch bei den Angelsachsen [20]), zu fabelhaften Stammtafeln, worin sich Alttestamentliches und Heidnisches in seltsamer Weise mischten [21]). Daran wurde wohl schwerlich im Ernste geglaubt; allein die Abstammung von Beli mawr durfte einem rechtmässigen Fürsten von Wales nicht fehlen [22]).

C) Die Hauschroniken. Diese entstanden in derselben Art wie die Stammtafeln, indem in jedem Geschlecht die Heirathen, Verwandtschaften, Wappen, die Theilungen und Veränderungen der Grundbesitzungen und Anderes sorgfältig verzeichnet wurden [23]).

D) Die Gesänge der Barden. Die Bedeutung derselben als Geschichtsquellen ergiebt sich aus dem Vorigen. Aechte Lieder giebt es bereits aus dem sechsten Jahrhun-

20) So bemerken zur Entschuldigung ihrer Landsleute Powel Historie of Cambria 25., Wynne History of Wales 29.

21) Ein Beispiel giebt die Biographie des Gruffyd ap Cynan in der Myvyrian Archaiology II. 583. Diese enthält im Eingang eine Stammtafel bis zu Beli mawr. Von diesem noch weiter aufwärts heisst es: mab Manogan (Sohn des Manogan), mab Eneit, mab Cyrwyt, und so fort bis Locrinus mab Brutus, mab Silvius, mab Ascanius, mab Eneas, mab Anchises, mab Capis, mab Assaracus, mab Trois, mab Hericthonius, mab Dardanus, mab Jubiter, mab Sadwrn, mab Caelus, mab Cretus, mab Siprius, mab Cetyn, mab Jevan, mab Japheth, mab Noe, mab Lamech, mab Methusalem, mab Enoc, mab Jareeth, mab Malaleel, mab Cainan, mab Enos, mab Seth, mab Adaf, mab Duw (Sohn Gottes). — Eine andere alte Stammtafel blos bis zu Beli mawr, die in der Handschrift hinter dem Chronicon Walliae eingetragen ist, steht in den Ancient laws p. IV.

22) Eben deshalb liess sich Heinrich VII. (1485—1509) durch eine eigene Commission, die er zu diesem Zwecke nach Wales sandte die Stammtafeln seines Grossvaters Owen Tudor ausstellen, um dessen Abstammung bis zu Beli mawr hinauf darzuthun. Diese Stammtafeln stehen bei Wynne History of Wales 331—342.

23) Man sehe oben Note 8.

dert von Aneurin, Taliesin, Llywarch Hen[24]). Es wird davon noch unten bei den Barden die Rede sein.

E) Die historischen Triaden[25]). Unter diesen sind besonders die drei Sammlungen der Trioedd Ynys Prydain von Wichtigkeit. Diese enthalten Nachrichten von der Urgeschichte der Insel an bis ins elfte Jahrhundert. Es rühren aber selbst diejenigen, welche in derselben Sammlung stehen, unstreitig nicht von derselben Hand her, sondern es sind immer neue Triaden gebildet und den alten in den Handschriften beigefügt worden[26]). Das Alter der Handschriften der vorhandenen Sammlungen geht nicht über das fünfzehnte Jahrhundert hinauf[27]), was aber nichts beweist, weil die jüngeren Handschriften sich insgemein auf ältere beziehen. Ueber das Alter dieser eigenthümlichen Form historischer Aufzeichnung ist dreierlei zu bemerken. Erstens hatte dieses Volk einen besondern Zug zu Abstractionen und zu gewählten sentenzenartigen Dictionen[28]). Zweitens gehörte es in der ältesten Zeit zur Disci-

24) Der Beweis der Aechtheit ist in folgender Schrift durchgeführt: A vindication of the genuineness of the ancient British poems of Aneurin, Taliesin, Llywarch Hen and Merdhin with specimens of the poems. By Sharon Turner F. A. S. London 1803. 8. Sie steht auch als Anhang des letzten Bandes von dessen History of the Anglo-Saxons von der vierten Ausgabe an. Ich citire nach dem Anhang in der siebenten Ausgabe. Die Beziehung jener Gesänge zur Zeitgeschichte zeigt sehr gut Villemarqué Poèmes des Bardes Bretons. Paris 1850.

25) Man sehe darüber §. 5. unter B—F.

26) So bemerken auch die Herausgeber der Myvyrian Archaiol. T. II. p. V., Turner Vindication 512. 553., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 316. Note *., Probert 372.

27) Turner Vindication 512. 513. Die dritte Sammlung jener Triaden ist gar nur aus einer 1601 verfertigten Handschrift; allein diese hatte aus älteren Handschriften geschöpft. So sagt die Note des Sammlers in der Myvyrian Archaiol. II. 75.

28) Girald. Cambriae descr. c. 42. In cantilenis, rhytmicis et di-

plin der Druiden, dass die Schüler eine grosse Zahl von Denksprüchen auswendig lernten[29]), und ein davon erhaltenes Beispiel ist in der Form einer Triade abgefasst[30]). Drittens kommen schon bei den Barden des sechsten Jahrhunderts Triaden vor, welche beweisen, dass dieses eine beliebte im Munde des Volkes lebende Form der Zusammenstellung war[31]). Eben so enthält Nennius viele Trilogien, die er gewiss nicht selbst gebildet, sondern in seinen kymrischen Quellen vorgefunden hat[32]). Die Triaden dürfen daher nicht als vereinzelte Erfindungen betrachtet werden, sondern sie bilden ein Stück der gesammten nationalen Literatur; sie sind aus den oben erwähnten mündlichen und schriftlichen Ueberlieferungen geschöpft worden[33]), und haben dann selbst wieder als Mittel der Ueberlieferung gedient. Ein Beweis für ihre Reinheit ist, dass die Nachricht von der Trojanischen Abstammung, die schon bei Nennius vorkommt, sich in ihnen nicht findet. Aus diesem

ctamine tam subtiles inveniuntur, ut mirae et exquisitae inventionis lingua propria tam verborum quam sententiarum proferant exornationes.

29) Caesar de bello Gall. VI. 14. Magnum ibi numerum versuum ediscere dicuntur.

30) Diogen. Laert. Lib. I. Prooem. c. 5 (6). Als ein anderes Beispiel einer Druidentriade wird seit Davies eine Stelle bei Pompon. Mela III. 2. angeführt. Allein hier ist die Dreitheiligkeit ganz willkührlich in die Stelle hineingetragen.

31) Triaden finden sich bei Llywarch Hen, Villemarqué Bardes Bretons p. 157—161., desgleichen bei Aneurin in dessen Gododin v. 178—195., Villemarqué p. 274—277. Merkwürdig ist, dass hier eine Triade v. 182. fast grade so lautet, wie die Anfangsworte der Triade in I. Trioedd Ynys Prydain 23. Eine deutliche Anspielung auf eine noch erhaltene didaktische Triade macht Llywarch Hen bei Villemarqué p. 137.

32) So sagt auch Lappenberg Th. I. S. XXXIX.

33) Ein Beweis dafür ist, dass die bei den alten Barden erwähnten Personen und Begebenheiten auch in den Triaden vorkommen, was auf gemeinschaftliche Quellen zurückweist, Villemarqué p. 379—382.

Allem ergiebt sich für ihre historische Beweiskraft dreierlei. Erstens in Beziehung auf die Urgeschichte beweisen sie zwar nicht die Wahrheit, doch aber die Existenz alter Ueberlieferungen, haben also immer den Werth, den die Sagengeschichte eines Volkes hat. Zweitens für die historische Zeit haben sie, wenn auch nicht den Charakter gleichzeitiger unmittelbarer Quellen, doch aber immer die Bedeutung glaubwürdiger abgeleiteter Quellen, so weit ihnen nicht stärkere Gründe entgegenstehen. Drittens sind sie für den Zustand der Geistesbildung ein vollgültiges Zeugniss[34]).

F) Die angeblichen Triaden des Dyvnwal Moelmud[35]). Die erste kürzere Serie nennt sich in der Ueberschrift die

34) Gegen den historischen Werth der Triaden ist in neuester Zeit Stephens aufgetreten. In seiner Literature of the Kymry 446 — 448 hatte er ihre Glaubwürdigkeit und ihr Alter anerkannt, ja dieses zum Theil überschätzt. Ganz Anders äussert er sich aber im Cambrian Journal II. 53 — 56. IV. 247. Hier erklärt er die Triaden für ein junges Machwerk der Barden von Glamorgan. Seine Gründe sind folgende: Erstens sei die Triadenform überhaupt nicht alt; dieses wird durch das Gesagte widerlegt. Zweitens sei ihre Orthographie die der jüngeren Zeit; dieses beweist nichts, weil sie wie eine mit dem Volke fortgehende Literatur beim Abschreiben in die gangbare Orthographie umgeschrieben wurden. Drittens könne man bei Einzelnen die Quellen, woraus sie verfasst wären, nachweisen; dieses erhöht aber nur ihre Glaubwürdigkeit für die Fälle, wo man dieses nicht kann. Viertens seien noch im sechzehnten Jahrhundert moralische und ähnliche Triaden von namentlich genannten Personen gedichtet worden; dieses beweist aber nur, dass diese Form der Literatur lange fortlebte. Für den Werth der historischen Triaden erklären sich aber, ohne jedoch auf die Sache tief einzugehen, Price Literary Remains I. 153., Poste Britannic researches 287. 290—292., Britannia antiqua 12—16.

35) Man sehe §. 5. unter A. Von Dynwal Moelmud und seinen Triaden handeln: Roberts Chronicle 275—288., Probert Ancient laws 1—7., Poste Britannic researches 95. 192. 217. 219. 224—226. 290., Stephens im Cambrian Journal I. 160—172. II. 33—59. IV. 257—267., Williams ab Ithel Traditionary Annals im Cambrian Journal II. 8—10. 163—172., Ein Ungenannter im Cambrian Journal III. 32—34.

Trioedd y cludau und die Trioedd y cargludau [36]). Sie enthält kurze Sätze, worin in geistreicher Weise unter einem allgemeinen Gesichtspunkt drei Verhältnisse des politischen oder bürgerlichen Lebens zusammengestellt sind [37]). Die zweite Serie nennt sich die Triaden des gesellschaftlichen und föderirten Zustandes. Diese gehen weit mehr ins Einzelne, so dass sich daraus ein wohl zusammenhängendes Bild der Staats- und Rechtsverfassung ihrer Zeit entnehmen lässt. Was nun zunächst die Person des Dyvnwal Moelmud betrifft, so gehört derselbe der sagenhaften Vorzeit viele Generationen vor Beli mawr und etwa vierhundert Jahre vor Christus an [38]), und wird in den walischen Ueberlieferungen als grosser Gesetzgeber gerühmt [39]). Seine Gesetze sollen noch von Gildas ins Lateinische und vom Könige Alfred ins Angelsächsische übersetzt worden sein [40]), und bis zu den Reformen Howel des Guten im zehnten Jahrhundert fortgedauert haben [41]). Wie dem auch sei, so ist es nach der inneren Beschaffenheit jener Triaden gewiss, dass sie nicht aus einer so alten Zeit herrühren

36) Aneurin Owen übersetzt dieses mit Triads of motes und carmotes; Probert mit progression und Drayprogression. Clud heisst an sich Wagen. Figürlich bedeutet es hier Triebrad, Triebfeder, Beweggrund. Es ist aber ein schwer übersetzbares Wort. So bemerkt Williams ab Ithel im Cambrian Journal II. 169.

37) Ein Beispiel ist die Triade 13. Drei gesegnete Ereignisse (clud addwyn, ehrwürdige Veranstaltungen) giebt es: Barden die den Frieden verkündigen; das Einsammeln der Erndte; und ein Hochzeitfest.

38) Stephens sucht allerdings zu beweisen, dass er im sechsten Jahrhundert nach Christus gelebt habe. Gegen ihn erklärt sich aber mit Recht Caradoc ab Bran im Cambrian Journal I. 269—271.

39) III. Trioedd Ynys Prydain 4. 11. 36. 57. 58. 59. — Geraint Bardd Glâs (um 900) in den Joio Manuscripts 263. 669. — Brut Tysilio, Galfrid. Monemut II. 17.

40) Galfrid. Monemut III. 5.

41) Ancient laws 89, 1. 2. — 707, 4. — II. Brut y Tywysogion a. 926 (Myvyrian Archaiol. II. 486).

können, und dass die Inscriptionen und Epiloge, worin sie dem Dyvnwal Moelmud zugeschrieben werden [42]), von einer jungen Hand auf Veranlassung jener Angaben beigefügt sind. Die Handschriften gewähren um ihr Alter zu bestimmen keine Hülfe, weil die davon erhaltene Handschrift 1685 nach älteren nicht näher bezeichneten Handschriften verfertigt ist [43]). Aus ihrem Inhalt ergiebt sich aber dreierlei. Erstens, dass ihre Entstehung in die christliche Zeit fällt [44]). Zweitens, dass sie jünger als das Rechtsbuch Howel des Guten sind [45]). Drittens, dass sie sehr ausgebildete Zustände vor Augen haben, welche in dieser Art nur im elften Jahrhundert bestanden [46]). Ihre Entstehung ist daher in diese Zeit zu setzen [47]). Dadurch ist

42) Ancient laws 630. 634. 678.

43) Myvyrian Archaiol. III. 318. — Ancient laws 678.

44) Die falsche Richtung der walischen Gelehrten Alles bei sich möglichst hoch hinauf zu führen, hat Roberts, Probert und William ab Ithel verleitet, die in diesen Triaden deutlich vorkommenden christlichen Beziehungen zu verkennen, und Spuren des Heidenthums und Druidismus zu finden, wo keine sind. Mit ihrer Widerlegung hatte allerdings Stephens im Cambrian Journal II. 42—46. 49. leichte Arbeit.

45) Die Beweise giebt Stephens im Cambrian Journal II. 50—52.

46) Man sehe unten §. 67. Note 1.; auch die Citate der §. 51. 57. 59. 60.

47) Stephens hat die Behauptungen des hohen Alters ganz richtig widerlegt. Allein er ist in das andere Extrem gerathen, indem er ihre Entstehung in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts als ein Product der Barden von Glamorgan versetzt. Seine Gründe sind folgende. Erstens die Triadenform, weil diese überhaupt einer jungen Zeit angehörte. Dieser Grund ist oben Note 34. widerlegt. Zweitens, weil sie die Schreibart des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts an sich trügen. Dieser Grund beweist nichts, weil sie wie auch die anderen Triaden wie ein wahres Volksbuch immer in die gangbare Mundart umgeschrieben worden sind. Es existirt noch eine im zwölften Jahrhundert verfasste Abschrift eines Rechtsbuches, welche den anschaulichen Beweis liefert, dass schon damals die Abschreiber sich

freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass einzelne neue Triaden nachträglich eingeschaltet[48]), oder in der Phraseologie Aenderungen und Erweiterungen vorgenommen worden sind [49]).

G) Die Werke des Gildas, geboren im Jahre der Belagerung von Bath [50]), welche 516 geschah [51]). Diese Werke sind der im vier und vierzigsten Jahre seines Alters, also 560 verfasste Liber querulus de exidio Britanniae, auch Historia genannt, und die vor 547 geschriebene Epistola. Er hat aber nicht aus einheimischen Quellen geschöpft, da

an die Orthographie des Originals nicht kehrten, sondern ihre eigene befolgten, Ancient laws p. X. Ja Stephens führt selbst im Cambrian Journal II. 41. 50. Beispiele an, wo dieselben Triaden in Handschriften verschiedenen Alters eine verschiedene Orthographie haben. Den wichtigen Zusammenhang jener Triaden mit der Rechtsverfassung des elften Jahrhunderts weiss Stephens nicht zu würdigen. Er ist überhaupt im Juristischen so unbewandert, dass er im Cambrian Journal II. 50. die aillts, welche unfreie Grundholden sind, für Allodialbesitzer hält. Gegen ihn sind auch mehrere seiner Landsleute aufgetreten, die aber ihrerseits auch zu sehr an den alten Irrthümern festhalten, Cambrian Journal II. 141—144. IV. 227—229.

48) Ein solcher Zusatz ist augenscheinlich in der zweiten Serie die Triade 224. Die Triaden 59. 60. scheinen aus Erläuterungen der Triade 58. entstanden zu sein.

49) Der hier entwickelten Ansicht scheint auch Aneurin Owen in den Ancient laws p. VII. Er bezeichnet jene Triaden als ein wichtiges Hülfsmittel zur Erklärung der walischen Rechte; ihr hohes Alter (antiquity) sei sehr zweifelhaft; in ihrer gegenwärtigen Gestalt möchten sie ins sechzehnte Jahrhundert zu setzen sein.

50) So sagt er selbst im Liber querulus 26.

51) Diese Jahreszahl nennen die Annales Cambriae. Dadurch ist dem Streite ob 511 oder 520 ein Ende gemacht, Turner Anglo-Saxons B. III. Chap. 3. Note 8., Villemarqué Bardes Bretons p. LIII. Beda hat die 44 Jahre in jener Stelle des Gildas so missverstanden, als ob sie seit der Ankunft der Sachsen, nicht seit der Geburt des Gildas, gemeint seien, und dadurch fiele dessen Geburtsjahr in 492. Diesen Irrthum wiederholt noch Poste Britannic researches 62. 63.

solche, wie er sagt, wenn sie existirten, in der Verwirrung der Zeiten verschwunden seien [52]). Eine neue Ausgabe mit sorgfältiger Benutzung von Handschriften veranstaltete Stevenson zu London 1838. Diese ist mit einer deutschen Uebersetzung der englisch geschriebenen Vorrede wiederholt von San-Marte (Schulz), Nennius und Gildas. Berlin 1844. 8. Nach dieser Ausgabe wird hier citirt werden. Eine andere ebenfalls auf Handschriften gestützte Ausgabe ist die von Petrie 1848 in den Monum. histor. Britann. I. 1—45. Eine neue englische Uebersetzung erschien 1848 in den Six old English chronicles 295—380. Von der Person des Gildas handeln: Roberts Chronicle 191—217., (Herbert) Britannia after the Romans p. XIV—XX. 175—180., Stevenson in seiner Vorrede, Wright Biographia Britannica literaria 115—135., Hardy in den Monum. histor. Britann. I. praef. 59—62., Schoell de eccles. Britonum Scotorumque historiae fontibus cap. I., Poste Britannic researches 165—180., Desselben Britannia antiqua 5. 17—29. 48—80. Es giebt darüber besonders zwei Controversen. Einige nehmen nach dem Vorgange des Usher zwei oder gar drei Schriftsteller jenes Namens an; so Stevenson, Poste. Dawider erklären sich aber Herbert, Hardy, Schoell. Andere halten jene Werke des Gildas für unächt und jünger; so Roberts und Wright. Ersterer wird von Herbert, Letzterer von Poste widerlegt.

H) Die Historia Britonum, welche dem Nennius zugeschrieben wird. Diese beruht auf einer älteren Grundlage, hat aber in ihrer jetzigen Gestalt, wie die Handschriften zeigen, Zusätze und Ueberarbeitungen erhalten, welche in das neunte und zehnte Jahrhundert fallen. Sie hat auch aus einheimischen britischen Quellen geschöpft [53]), und steht mit denselben gut in Einklang. Neue Ausgaben erschienen

52) Gildas c. 4.

53) Man sehe oben Note 1. 19.

von Gunn zu London 1819 nach einer Vaticanischen Handschrift des zehnten Jahrhunderts mit einer englischen Uebersetzung und lehrreichen Anmerkungen. Jene Uebersetzung ist wieder abgedruckt in den Six old English chronicles 383—416. Eine andere Ausgabe nach mehreren Handschriften erschien von Stevenson zu London 1838; dann nach dieser mit einer deutschen Uebersetzung der Vorreden in dem oben genannten Werke von San-Marte (Schulz); endlich nach der Vergleichung von 26 Handschriften in den Monum. histor. Britann. I. 47—82. Sehr wichtig und in manchen Theilen eigenthümlich ist die irische Uebersetzung dieser Historia Britonum, welche unter dem Titel Leabhar Breatnach auf Betreiben der irischen archäologischen Gesellschaft von Todd mit Noten von Herbert 1848 in 4. herausgegeben worden ist. Von dem Ursprung und der Geschichte des Werkes handeln (Herbert) Britannia after the Romans p. XX—XXII., Gunn und Stevenson in ihren Vorreden, Wright Biographia Britannia literaria 135—142., Hardy in den Monum. histor. Britann. I. praef. 62—68., Schoell cap. III., Poste Britannic researches 180—190. und Britannia antiqua 6. 7. 17—48. Besonders lehrreich ist Letzterer, welcher auch die irische Uebersetzung benutzt hat. Wright gefällt sich darin das Werk möglichst jung zu machen und ans Ende des elften Jahrhunderts zu setzen. Er wird aber von Poste widerlegt.

J) Annales Cambriae. Diese sind zuerst gedruckt, jedoch nur bis zum Jahre 1066, in den Mouum. histor. Britann. I. 830—840. Ueber ihren Ursprung berichtet Hardy in der preface 92—94. Danach sind sie vom Herausgeber aus drei Handschriften zusammengesetzt worden. Die erste beginnt mit einem Annus I., welcher dem Jahre 444 der christlichen Zeitrechnung entspricht, und geht bis zum D. X. Annus oder dem Jahre 954. Die beiden anderen sind Chroniken, die von der Erschaffung der Welt bis 1286 gehen.

K) Annales ecclesiae Menevensis. Diese vom Jahre

1000 an ziemlich ausführlichen Jahrbücher der Kirche von Menevia, jetzt St. David, beginnen mit der Erschaffung der Welt und gehen bis 1278. So berichtet Wharton Anglia sacra T. II. praef. pag. XXVI. Auszüge daraus sind von ihm mitgetheilt pag. XXXI und 648—651.

L) Eine alte chronologische Tafel in walischer Sprache mit Uebersetzung steht im Cambrian Register II. 312—321. Sie bezeichnet die Zahl der Jahre, die zwischen gewissen Zeitereignissen liegen. Bemerkungen dazu von Wynn stehen dort II. 515—526. Die Uebersetzung mit Noten findet man im Cambro-Briton II. 218—222.

M) Brut Tysilio, Chronik des Tysilio, auch Brut breninodd ynys Prydain, Chronik der Könige der Insel Britannien, genannt[54]). Diese enthält in einer mit grosser Phantasie ausgebildeten umständlichen Erzählung die älteste Geschichte Britanniens von dem fabelhaften Brutus dem Nachkommen des Aeneas an bis zu Cadwalladyr († 689), den man als den letzten König von Britannien ansah. Sie ist gedruckt in der Myvyrian Archaiol. II. 81—390., ins Englische übersetzt von Roberts[55]), und daraus ins Deutsche

54) Brut, brud, heisst Ruf, Nachricht, und davon in secundärem Sinne Geschichte, Chronik. Der ursprüngliche Sinn ist noch im heutigen bruit vorhanden. Da die walischen Brut's mit Brutus anfangen, so hat man den Namen Brut mit Brutus in Verbindung gebracht. Dagegen erklären sich mit Recht (Herbert) Britannia after the Romans p. XXII., San-Marte (Schulz) Gottfried von Monmouth S. XX. Einen gewissen Zusammenhang zwischen Beiden behauptet aber doch Derselbe in seinem Nennius p. X.

55) The Chronicle of the Kings of Britain; translated from the Welsh copy attributed to Tysilio; collated with other copies and illustrated with copious notes; to which are added original dissertations on the following subjects, viz. on the history and epistle attributed to Gildas, on the authority of the Brut, on the primary population of Britain, on the laws of Dyfnwal Moelmyd, and on the ancient British church. By the Rev. Peter Roberts, A. M. London 1811. 4.

von San-Marte (Schulz)[56]). Von ihr handelt Poste Britannic researches 190. 196. 249. Sie rührt aber nicht von Tysilio her[57]), der im achten Jahrhundert dichtete[58]), sondern frühestens aus der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts[59]). Am Schlusse derselben steht die seltsame Notiz: „Ich Gwallter Archidiacon von Rydychen (Oxford) übersetzte dieses Buch aus dem Kymrischen ins Lateinische, Und als ich alt war, übersetzte ich es wieder aus dem Latein ins Kymrische.“

N) Die Historia Britonum des Galfrid, Gottfried, mit dem Zunamen von Monmouth seinem Geburtsort, kymrisch Gruffudd ab Arthur. Sie geht wie der Brut Tysilio vom Aeneas bis auf Cadwalladyr, ist jedoch ausführlicher. Sie muss jedenfalls vor 1152 verfasst sein, wo Galfried als Bischof von Asaph starb. Aus inneren Gründen lässt sich aber entnehmen, dass sie schon vor 1139 geschrieben ist. Gedruckt wurde sie schon 1508. Die neuesten Ausgaben sind die von Giles[60]), und die oben erwähnte von San-Marte (Schulz). Eine englische Uebersetzung erschien von Thompson 1718, wieder abgedruckt von Giles zu London 1842. Eine neue Uebersetzung steht in dessen Six old English chronicles 89—292. Von der Entstehung und dem Charakter des Werkes handeln die Herausgeber der Myvyrian

56) Gottfried's von Monmouth Historia Regum Britanniae mit literar-historischer Einleitung und ausführlichen Anmerkungen, und Brut Tysilio altwalsche Chronik in deutscher Uebersetzung. Herausgegeben von San-Marte (A. Schulz). Halle 1854. 8.

57) Dieses vertheidigt noch (Herbert) Britannia after the Romans p. XXIII. XXXII. 169. 170. Ihn trifft aber mit Recht die scharfe Kritik von San-Marte (Schulz) Gottfried von Monmouth S. XVI. LXV —LXVIII.

58) Nach der Angabe in der Myvyrian Archaiol. T. I. p. XXIII.

59) Die Beweise giebt San-Marte (Schulz) S. XIV—XVIII.

60) Galfredi Monumetensis historia Britonum, nunc primum in Anglia, novem Codd. msstis collatis, edidit J. A. Giles. Londini 1844. 8.

Archaiol. T. II. p. VI, VII., Lappenberg Th. I. S. XL., (Herbert) Britannia after the Romans p. XXII — XXXII., Stephens Literature 307 — 323., Poste Britannic researches 196—206. 249. 250., Price Literary Remains I. 338—341., San-Marte (Schulz) in der Vorrede seiner Ausgabe, wo er auch mehrere Irrthümer seiner Vorgänger berichtigt, endlich Derselbe in den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsichen Vereins. Band IX. 1857. S. 49—75. Ueber die Quelle seines Werkes sagt Galfried selbst [61]), dass er dasselbe aus einem sehr alten in britischer Sprache geschriebenen Buche, welches Walter Archidiaconus von Oxford [62]) aus der Bretagne mitgebracht, übersetzt habe. Dieses wird auch durch gleichzeitige Nachrichten unterstützt [63]). Die nähere Vergleichung zeigt auch, dass dieses eben der erwähnte Brut Tysilio war [64]). Das Werk des Galfrid war jedoch nicht eine blosse Uebersetzung, sondern eine Verarbeitung, in welche er mit der damals gangbaren Leichtgläubigkeit, was in Chroniken und Sagen vorkam, aufnahm und ausmalte [65]). Doch widerfuhr ihm schon von Zeitgenossen herber Tadel [66]).

O) Brut y Breninodd, Chronik der Könige. Diese ist

61) Galefr. Monemut. I. 1. XI. 1. XII. 20.

62) Darunter ist nicht, wie selbst noch Stephens thut, Walter Map, sondern ein Walter Calenius zu verstehen, San-Marte S. XVIII.

63) Matth. Paris. a. 1151. Eodem anno Gaudefridus Arthurus factus est Episcopus Sancti Asaph in Norwallia, qui historiam Britonum de lingua Britannica transtulit in Latinam.

64) Dieses zeigt überzeugend San-Marte S. LXIX—LXXVI. Es ist ein Irrthum, wenn Stephens 322. jenen Brut Tysilio für einen walischen Galfrid hält.

65) Dass es schon vor Galfrid solche fabelhafte Chroniken, namentlich über Arthur, gab, zeigt die schöne Stelle bei San-Marte S. XIX. Andere Beweise stehen bei Stephens 309.

66) Girald. Cambriae descr. c. 7. Sicut fabulosa Galfridi Arturi mentitur historia.

eine walische Uebersetzung des Galfrid. Sie ist gedruckt, verbunden mit dem gleichlaufenden Texte des Brut Tysilio, in der Myvyrian Archaiol. II. 80—390. Der Anfang derselben, jedoch vielfach abweichend, steht mit einer englischen Uebersetzung in dem Cambrian Register I. 26—48. II. 25—52. In der Myvyrian Archaiology sind in den Noten die Varianten zweier Handschriften mit abgedruckt, wovon die zweite fast wie eine Ueberarbeitung anzusehen ist. Wer der Verfasser oder vielmehr Uebersetzer dieses Brut sei, ist ungewiss. Am Schlusse desselben steht folgende Notiz: „Das kymrische Buch übersetzte Walter Archidiacon von Oxford aus dem Lateinischen ins Kymrische. Und er erzählte es treu und vollständig nach der Geschichte der besagten Kymren. Und dieses Alles übersetzte ich (also Galfrid) wieder aus dem Kymrischen ins Lateinische"[67]). Dieses lässt sich mit dem, was der oben erwähnte Epilog und Galfrid von Walter sagen, nur so einigermassen vereinigen, dass Walter aus der Bretagne das lateinische Original des Brut Tysilio mitbrachte und diesen ins Kymrische übersetzte, dass Galfrid aus dem Original seine Historia ausarbeitete und dass Walter in seinem Alter auch diese ins Kymrische übertrug.

P) Brut y Tywysogion, Chronik der Fürsten. Es giebt davon mehrere Redactionen, welche sämmtlich da beginnen, wo Galfrid aufhört, mit dem Tode des Cadwalladyr, von wo es keine Könige von ganz Britannien mehr gab, sondern nur noch Könige und Fürsten der einzelnen Reiche. Galfrid sagt am Schlusse seines Werkes, dass er die Fortsetzung desselben seinem Zeitgenossen, dem Caradoc von Llancarvan, überlasse. Es ist daher wohl als sicher anzunehmen, dass es eine Chronik des Caradoc gab. Diese hat jedoch mehrere Ueberarbeitungen und Fortsetzun-

67) San-Marte (Schulz) Gottfried 471. theilt die Stelle mit aber unübersetzt. Stephens 316. übersetzt sie, aber nicht vollständig.

gen erhalten. Von dieser Art ist der Brut, wovon hier die Rede ist, welcher bis 1280 geht. Zu bemerken ist jedoch, dass derselbe nur die Decaden angiebt, in welche die Ereignisse fallen, nicht die einzelnen Jahre. Gedruckt ist derselbe in der Myvyrian Archaiol. II. 391—467; auch mit einer englischen Uebersetzung in den Monum. histor. Britann. I. 841—855., jedoch hier nur bis zum Jahre 1066, oder bis zum Ende der Seite 397 jener Ausgabe. In dieser zweiten Ausgabe haben die Herausgeber in jeder Decade auch die einzelnen Jahre aus andern Quellen angemerkt. Nachrichten von diesem Brut geben die Myvyrian Archaiol. T. II. p. VII—X., Monum. histor. Britann. pref. 94. 95. Die Herausgeber dieser Letzteren erwähnen jedoch der ersten Ausgabe, und überhaupt der Myvyrian Archaiology, mit keiner Sylbe. Dieses giebt den Massstab der Unkenntniss und Geringschätzung, die selbst in England gegen die walische Literatur herrschen.

Q) Brut y Saeson, Chronik der Sachsen. Dieser Brut ist eine Verbindung eines überarbeiteten Brut y Tywysogion mit Stellen aus den Annalen des Richardus Diviensis und einigen anderen Werken, bis zum Jahre 1197. Er ist gedruckt in der Myvyrian Archaiol. II. 468—592. Von ihm handeln die Myvyrian Archaiol. T. II. p. VII. X., Monum. histor. Britann. I. 95. 841.

R) Ein anderer Brut y Tywysogion von 660 bis 1196, welcher von dem Obigen in der Art der Behandlung sehr verschieden ist. Beide sollen durch I. und II. unterschieden werden. Der Zweite ist noch unübersetzt gedruckt unter dem Brut y Saeson in der Myvyrian Archaiol. II. 468—582.

S) Powel gab 1584 unter dem Namen Historie of Cambria eine Uebersetzung heraus, welche nach seiner Angabe Humffray Lhoyd unter Heinrich VIII. aus einer walischen Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts gemacht, jedoch durch eigene Zusätze vermehrt hatte. Jene Handschrift

war ein bis 1270 fortgesetzter Brut y Tywysogion, der aber von Lhoyd zu einem ganz anderen Werke erweitert worden ist.

T) Brut Jeuan Brechfa, Chronik des Johannes von Brechvan. Diese ist ein kurzer Abriss der Geschichte von Wales von Cadwalladyr bis 1150. Sie steht unter den Texten der beiden vorigen Brut's in der Myvyrian Archaiol. II. 468—565., und ist meines Wissens noch nicht übersetzt.

U) Annales de Margan, kurze Jahrbücher eines Klosters in Glamorganshire von 1066—1232. Sie stehen in Gale Scriptores quinque. 1687. p. 1., und Stellen daraus in der Archaeol. Cambr. III. 262—266. Ihre Quellen nennen die Monum. histor. Britann. pref. 19.

V) Einige kleinere historische Quellen, welche in der Myvyrian Archaiology und in den Jolo Manuscripts abgedruckt sind, werden an den betreffenden Orten genannt werden.

W) Für die Landesgeschichte wichtig sind auch die Leben der walischen Heiligen. Die früher bekannten Quellen sind in den von den gelehrten Bollandisten herausgegebenen Acta Sanctorum gründlich benutzt. Die gewöhnliche Quelle ist Johann von Tinmouth, Mönch von St. Alban, welcher um 1370 die Leben von 157 britischen, irischen, schottischen und angelsächsischen Heiligen beschrieb, was noch in Handschriften existirt. Capgrave gab 1516 zu London eine Legenda Sanctorum Angliae heraus, eine Sammlung von 168 Leben der Heiligen, die Alle, mit Ausnahme von vierzehn, aus Johann von Tinmouth abgeschrieben sind. Neuere Quellen sind folgende drei Stücke. Erstens die Genealogien der britischen Heiligen (bonedd oder achau y Saint). Diese stehen in der Myvyrian Archaiol. II. 23—56., und danach übersetzt im Cambro-Briton III. 7—11. 81—87. 137—140. 201—204. 266—269. 335—338. 394—396. 455—458. Davon spricht auch Rees Welsh Saints

73. 74. Zweitens ein Verzeichniss der Namen der meisten britischen Heiligen und ihrer Festtage im Cambrian Register III. 219—221. Drittens die reichhaltigen Achau Saint Ynys Prydain in den erst 1848 erschienenen Jolo Manuscripts 100—153. 495—559. Darauf geht die Hinweisung von Rees 74.

X) Eine Hauptquelle sind die Schriften des Giraldus de Barri aus Cambrien, der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte. Bei allen seinen persönlichen Fehlern und Schwächen, ja zum Theil eben wegen derselben, giebt er von der Geistesbildung, dem Leben und den Sitten seines Landes ein höchst anziehendes Bild. Kein Volk kann sich des gleichen Vortheils rühmen, neben seinen Rechtsdenkmälern einen gleichzeitigen Schriftsteller zu besitzen, die sich gegenseitig so erläutern und in einander abspiegeln. Von seinen zahlreichen Werken[68]) gehören besonders hieher sein zuerst von Powel 1585 mit guten Noten herausgegebenes Itinerarium Cambriae über seine 1188 mit dem Erzbischof Balduin von Canterbury zur Beförderung des damaligen Kreuzzuges gemachte Reise[69]); ferner die von Powel mit jenem Werke edirte Cambriae descriptio[70]), und das den zweiten Theil derselben bildende Werk De Illaudabilibus Walliae[71]). Diese drei Werke sind in einer neueren Ausgabe zweckmässig vereinigt worden[72]). Lehrreich sind auch dessen Topo-

68) Diese sind verzeichnet in Wharton Anglia sacra T. II. p. XX. 439., Hoare Itinerary T. I. p. LVIII—LXXII., Wright Biographia Britann. literar. II. 380.

69) Es steht mit den Noten in Camden Anglica 816—878.

70) Es steht, ebenfalls mit Noten des Powel, in Camden Anglica 880—892.

71) Es steht in Wharton II. 447—455.

72) Sie erschien von William Bulmer zu London 1806. 4. Eine Uebersetzung der drei Werke mit reichen Erläuterungen giebt das folgende Werk: The Itinerary of Archbishop Baldwin through Wales,

graphia Hiberniae wegen mehrerer Vergleichungen mit Wallia [73]), seine grosse Vertheidigungsschrift De jure et statu Menevensis ecclesiae [74]), und sein Buch De Principis instructione [75]).

Y) Hieher gehören auch zwei Schriften des an der Gränze von Wales geborenen Walter Mapes eines Zeitgenossen und Freundes des Giraldus [76]). Die Eine ist dessen Cambriae Epitome, welche fast nur ein in Reime gebrachter Auszug aus Giraldus ist [77]). Die Andere führt den Titel De nugis curialium, und enthält Manches über die Sitten von Wales, wobei aber ebenfalls Giraldus sichtbar benutzt ist [78]).

Z) Der Liber Landavensis. Dieser ist eine unter dem Bischof Urban von Llandaff (1108—1133) für diese Kirche aus einem älteren Chartular derselben mit Hinzufügung anderer Stücke verfasste Sammlung. Sie enthält Leben britischer Heiligen, die Reihefolge der Bischöfe von Llandaff, Schenkungsbriefe der britischen Könige und von Privaten, worin häufig die Gränzen in walischer Sprache

A. D. MCLXXXVIII. by Giraldus de Barri, translated into English, and illustrated with views, annotations, and a life of Giraldus, by Sir Richard Colt Hoare. London 1806. 2 vol. 4.

73) Sie steht bei Camden Anglica 698—754.

74) Sie steht bei Wharton II. 514—627.

75) Es erschien von J. S. Brewer zu London 1846. 8. Die Ausgabe von Bouquet Scriptor. rer. Gallic. XVIII. 121—163. ist nicht vollständig.

76) Von ihm handelt: G. Phillips Walter Map. Ein Beitrag zur Geschichte König Heinrichs II. von England und des Lebens an seinem Hofe. (Aus dem Märzhefte 1853 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der Wiener Akademie).

77) Edirt ist dieselbe in: The latin poems commonly attributed to Walter Mapes collected and edited by Thomas Wright. London 1841. 4. Sie steht dort pag. 131—146.

78) Gualteri Mapes de nugis curialium distinctiones quinque. Edited by Thomas Wright. (London) 1850. 4.

bezeichnet sind, Schreiben der Päpste, die sich auf Llandaff beziehen und Anderes. Viele Stücke daraus sind schon vereinzelt in verschiedenen Werken mitgetheilt worden. Jetzt liegt die ganze Sammlung gedruckt vor[79]). Ueber die Handschriften und Anderes giebt der Herausgeber in der Vorrede gründliche Rechenschaft.

AA) Für die letzten Zeiten des walischen Reiches bilden die Verhandlungen und Erlasse der englischen Könige eine unentbehrliche Quelle. Mitgetheilt war davon schon Einiges, jedoch bei weitem nicht so viel als man erwarten sollte, in Rymer Foedera Vol. I. Pars I. II. Vollständiger sind sie in den im Tover aufbewahrten Rotuli erhalten, die im Auftrage der englischen Regierung herausgegeben werden. Ich habe davon folgende Theile gesehen.

Rotuli Litterarum clausarum in Turri Londinensi asservati. Vol. I. ab anno MCCIV. ad annum MCCXXIV. 1833. Vol. II. ab anno MCCXXIV. ad annum MCCXXVII. 1844. fol.

Rotuli Litterarum patentium in Turri Londinensi asservati. Vol. I. Pars I. ab anno MCCI. ad annum MCCXVI. 1835. fol.

Rotuli Chartarum in Turri Londinensi asservati. Vol. I. Pars I. ab anno MCIC. ad annum MCCXVI. 1837. fol.

BB) Der Epoche der Unterwerfung entspricht im Tower eine besondere Abtheilung, welche blos die walischen Rotuli enthält. Sie gehen vom fünften bis zum drei und zwanzigsten Regierungsjahre Eduards I., also von 1277 bis 1295, wo Wales ganz bewältigt war. Es sind darin alle unter dem grossen Siegel ergangenen auf Wales und die Marken bezügliche Erlasse enthalten; als Verleihungen

79) The Liber Landavensis, Llyfr Teilo, or the ancient register of the cathedral church of Llandaff, from MSS. in the libraries of Hengwrt, and of Jesus College, Oxford: with an English translation and explanatory notes, by the Rev. W. J. Rees. Llandovery 1840. 8.

von Burgen und Besitzungen; Schutz- und Geleitbriefe; Einsetzung von Gerichten; Präsentation zu Kirchen; Bestallungen von Constablern und Castellanen; Verleihung von Privilegien; Verhaftbefehle; Gewährung von Zollfreiheiten; Befehle zur Dotirung und Unterstützung von Kindern und Anderes [80]).

CC) Hieran schliesst sich folgende wichtige von der Recordcommission herausgegebene Sammlung:

Registrum vulgariter nuncupatum „The record of Caernarvon"; e Codice MSto Harleiano 696 descriptum. MDCCCXXXVIII. fol.

Sie bezieht sich blos auf Nordwales und Anglesey, und enthält mancherlei, was zur Ausführung ergangener Verordnungen nothwendig war: Verzeichnisse der königlichen Gefälle nach den Bezirken und Ortschaften geordnet; Nachweisungen der Besitztitel; Inquisitionen über Beschwerden; die ersten von den englischen Königen für Wales erlassenen Gesetze; Verzeichnisse kirchlicher Einkünfte, und Anderes. Es wird davon mehrfach Gebrauch zu machen sein.

DD) Eine reiche Quelle für die Verhältnisse nach der Unterwerfung sind die zahlreichen dieses Land betreffenden Gesetze und Verordnungen. Sie finden sich in den von der Recordcommission seit 1810 herausgegebenen Statutes of the Realm. Für deren Auffindung ist durch ein sehr zweckmässiges Register gesorgt [81]).

80) Eine lehrreiche Mittheilung darüber und über andere Wales betreffende Actenstücke im Tower steht in: A Manual for the Genealogist, Topographer, and Antiquary. By R. Sims. London 1856. 8. Ein Auszug daraus steht in der Archaeol. Cambr. Third Series II. 341.

81) The alphabetical index to the Statutes of the Realm, from Magna Charta to the end of the reign of queen Anna. MDCCCXXIV. fol. Die hieher gehörenden Gesetze findet man unter dem Worte: Wales.

Viertes Kapitel.

Bearbeitung der Geschichte von Wales.

14. Die Bearbeitung der Geschichte von Wales hat mit vielen Hindernissen und Mängeln zu kämpfen gehabt. Geblendet von dem trügerischen Glanze, den Galfrid über die britische Urzeit verbreitet hatte, bildete man aus ihm und aus den ihm gleichartigen mündlichen und schriftlichen Ueberlieferungen legendenartige Geschichten, welche die nationale Eitelkeit um Kritik wenig bekümmert als Wahrheit hinnahm. In diesem Geiste sind die erst 1709 gedruckt erschienenen Commentarii de Scriptoribus Britannicis des Johannes Leland († 1552), ferner Churchyard's Worthiness of Wales 1587, Enderbie's Cambria triumphans or Great Britain in its perfect lustre 1661, Lewis' History of Britain 1729, und Andere. Auch die neueren walischen Schriftsteller haben sich davon noch nicht ganz frei gemacht. Die wichtigeren Werke über die Geschichte dieses Landes sind nach der Zeitfolge geordnet folgende.

A) The Historie of Cambria, now called Wales: a part of the most famous Yland of Brytaine, written in the Brytish language about two hundreth yeares past. Translated into English by H. Lhoyd, Gentleman. Corrected, augmented and continued out of records and best approved authors by David Powel, Doctor in Divinitie. Cum Privilegio. [1584.] London 1811. 4. Neue Ausgabe.

Von diesem Werke war schon oben die Rede [1]). Es wird häufig, wie auch die folgenden Werke von Wynne *und* Richard Llwyd, für einen ächten Caradoc gehalten [2]), was irrig ist. Es hat das Verdienst den behandelten Zeitraum aus ächten Quellen, hauptsächlich aus Caradoc, dann aber auch aus anderen Chronisten, dargestellt zu haben. Powel hat diese fremdartigen Quellen am Rande notirt, und andere besonders bezeichnete Erweiterungen beigefügt.

B) The History of Wales, written originally in British, by Caradoc of Lhancarvan, englished by Dr. Powell, and augmented by W. Wynne, Fellow of Jesus College, Oxon. To which is added a description of Wales, by Sir John Price. A new edition, greatly improved and enlarged, with pedigrees of families. London 1774. 8. Die erste Ausgabe erschien 1697, eine Andere 1702.

Dieses Werk ist nur eine noch mehr erweiternde Bearbeitung des vorigen, und darf daher noch weniger für einen ächten Caradoc gehalten und als solcher citirt werden.

C) Mona Antiqua Restaurata. An Archaeological Discourse on the Antiquities, Natural and Historical, of the Isle of Anglesey, the Antient Seat of the British Druids. By Henry Rowlands. Dublin MDCCXXIII. 4. Eine zweite vermehrte Ausgabe erschien von Owen 1766. 4.

Dieses eine Zeitlang viel benutzte Buch handelt von der Urgeschichte der Insel, ihren ersten Bewohnern, deren Sprache, Recht und Religion. Seine Beweise sind aus der Vergleichung der walischen Sprache besonders mit der Hebräischen, aus dem nothwendigen Entwicklungsgange der Menschheit, und aus den alttestamentlichen

1) Man sehe §. 13. unter S.

2) So von Schmid Angelsachsen S. XXVIII., Lappenberg Th. I. S. XLII. 251., Pauli III. 10. 356.

Ueberlieferungen geschöpft, welche Richtung den Verfasser bis auf die babylonische Sprachverwirrung, auf Noah und seine Söhne, ja bis ins Paradies zurückführt. Von Werth ist die Abhandlung über die Druiden und über die Verhältnisse des Grund und Bodens. Man muss bei diesem Buche den damaligen Zustand der historischen Kritik vor Augen haben, und dass von den Quellen in walischer Sprache noch nichts gedruckt war.

D) The History of Manchester. In four Books. By John Whitaker. MDCCLXXI. 4. Dieser Band enthält nur das erste Buch. Eine neue Ausgabe erschien davon zu London 1773. 2 vol. 8. Hierauf folgte: The principal corrections made in the history of Manchester book the first. MDCCLXXIII. 4. Dann erschien der zweite Band zu London 1775. 4., der aber nur das zweite Buch enthält.

Dieses Werk geht auf die älteste Geschichte von Britannien nach den Berichten der römischen und griechischen Schriftsteller gründlich ein, und ist darin von den Nachfolgern viel benutzt worden. Auch enthält es einen nicht ungeschickten Versuch, die ältesten Zustände aus den späteren walischen Rechtsquellen herzustellen, wobei freilich vieles Unsichere und Unrichtige unterläuft.

E) The history of Wales, in nine books: with an appendix. By the Rev. William Warrington. London 1786. 2 vol. 4. Neue Ausgaben erschienen 1791, 1805, 1823 in zwei Bänden 8.

Dieses Werk umfasst die Geschichte von Wales von den ältesten Zeiten bis auf die Unterwerfung durch Eduard I., und von da an in einem kurzen Abriss bis auf die volle Vereinigung unter Heinrich VIII. Es ist hauptsächlich aus seinen Vorgängern gearbeitet, worauf auch häufig Bezug genommen wird. Es enthält grösstentheils nur die Thatsachen; doch kommt auch ein Abschnitt über die Barden und über die Kirche vor. Der Verfasser spricht sich, gegen

die gewöhnliche Art der Schriftsteller englischer Abkunft, mit Wärme zu Gunsten der durch Gewalt und Unrecht unterdrückten Freiheit jenes Volkes aus.

F) Musical and Poetical Relicks of the Welsh Bards: preserved by tradition, and authentic manuscripts, from the remote antiquity; never before published. — By Edward Jones. London 1784. fol. Davon erschien unter demselben Titel: A new edition, doubly augmented, and improved. London 1794. fol. Darauf folgte von demselben Verfasser:

The Bardic Museum, of primitive British literature; and other admirable rarities; forming the second volume of the Musical, Poetical, and Historical Relicks of the Welsh Bards and Druids: — by Edward Jones, Bard to the Prince. London 1802. fol. — Ein Stück des dritten Bandes erschien 1820. Die Vollendung wurde jedoch durch die Kränklichheit des Verfassers verhindert, der er 1824 erlag.

Dieses Werk enthält mehr als sein Titel besagt, indem auch Vieles über Sprache, Literatur und Alterthümer darin vorkommt, allerdings in sehr unzusammenhängender Ordnung, und mit einem gläubigen Sinn, der um Kritik unbekümmert die Fabeln seiner Vorgänger über britische Urgeschichte als ausgemachte Wahrheiten wiedergiebt. Dennoch ist dasselbe bemerkenswerth, weil es zu einer Zeit, wo noch das Wenigste gedruckt war, Vieles, und darunter auch mancherlei Triaden, aus den Handschriften in der Ursprache und übersetzt mittheilte, und dadurch so wie durch die allen walischen Gelehrten eigenthümliche Wärme für ihre historischen Denkmäler gewiss wesentlich zur Belebung dieser Forschungen beitrug.

G) The history of the Anglo-Saxons from the earliest period to the Norman conquest. By Sharon Turner. London 1799—1805. Seventh edition London 1852. 3 vol. 8.

Dieser Schriftsteller nimmt hier eine sehr wichtige Stelle ein, weil er der erste war, welcher für die englische Geschichte von den walischen Quellen einen umfassenden Gebrauch machte, und dazu selbst die Mühe der Erlernung jener schwierigen Sprache nicht scheute. Dieses führte ihn dann 1803 zu einer gelehrten Abhandlung über die Aechtheit der alten britischen Dichterwerke [3]), worin er die Bedeutung und den Reichthum der walischen Literatur mit Nachdruck hervorhob [4]), und die unwissende Gleichgültigkeit seiner Landsleute gegen dieselbe scharf rügte [5]).

H) The Cambrian biography: or historical notices of celebrated men among the ancient Britons. By William Owen. London 1803. 12.

Dieses kleine Werk war für die Belebung und Verbreitung walischer Geschichtskenntnisse sehr wichtig und brauchbar, weil es eine grosse Zahl kurzer biographischer Notizen über die Personen enthält, welche in der britischen und walischen Geschichte und Literatur hervortreten. Eine genaue Kritik und Sichtung der Quellen war freilich noch nicht möglich; viele waren auch noch ungedruckt.

J) Roberts (Rev. P.) Sketsch of the early history of the Cymry, or ancient Britons from the year 700 before Christ to A. D. 500. London 1803. 8.

Ich kenne dieses Werk nur aus den Anführungen Anderer. Daraus geht hervor, dass der Verfasser mit Sachkenntniss die walischen Quellen, namentlich die Triaden,

3) Angeführt ist diese im §. 13. Note 24.

4) Man sehe §. 2. Note 1.

5) Vindication p. 457. It is a truth, which certainly casts some disgrace on our national curiosity or our candour, that unless Welshmen had themselves introduced their authors to our notice, we should to this day have been as ignorant of their literature, as we are of the MSS. and monuments now existing in Great Tartary.

benutzt hat. Unstreitig leidet aber diese Arbeit wie die Zusätze zu seiner oben genannten Uebersetzung des Tysilio an der walischen Einseitigkeit.

K) Celtic Researches, on the origin, traditions and language of the ancient Britons. By Edward Davies. London 1804. 8.

Der mit grosser Anstrengung durchgeführte Grundgedanke des Verfassers ist, die Briten und die britische Cultur und Sprache als die reinste Abart des Urvolkes und der Ursprache zu erweisen. Auf dieses Ziel sind die weit ausholenden Untersuchungen über die Urgeschichte der Menschheit, die Wanderungen der Völker, die Ursprache und deren Veränderungen, den Ursprung der Celten, die Institution der Druiden, die von ihnen bewahrten Urtraditionen, die Verwandtschaft der keltischen Sprache mit der hebräischen, hingelenkt. Es herrscht aber darin eine solche Willkühr und hinsichtlich des Alters und der Aechtheit der gebrauchten walischen Quellen ein solcher Mangel an Kritik, dass das Werk kaum mehr einigen Werth hat[6]).

L) Horae Britannicae; or Studies in Ancient British History, containing various Disquisitions on the national and religious Antiquities of Great Britain. By John Hughes. London 1818. 2 vol. 8.

Der Verfasser giebt im ersten Theil gelehrte Untersuchungen über die ursprüngliche Bevölkerung, älteste Geschichte, Religion und Einrichtungen von Britannien, wobei auch walische Quellen benutzt sind. Der zweite Theil handelt von der ältesten christlichen Zeit, wobei manches Ungründliche und Willkührliche vorkommt, welches von seinen Nachfolgern ohne Prüfung wiederholt wird.

M) The history of Wales, descriptive of the government, wars, manners, religion, laws, druids, bards,

6) In diesem Sinne urtheilt darüber auch San-Marte (Schulz) Gottfried S. LXIX.

pedigrees and language of the ancient Britons and modern Welsh, and of the remaining antiquities of the principality. By John Jones. London (1824). 8.

Dieses reichhaltige, wenn auch nicht sehr tief gehende Buch giebt nicht eine blosse Geschichte, sondern handelt auch von den öffentlichen Einrichtungen, Sitten, Sprache, Religion und Recht. Doch sind die Quellen unvollständig benutzt und nur gelegentlich angeführt. An der Anführung anderer Schriftsteller fehlt es fast ganz. Ferner sind die Materialien zu wenig verarbeitet, und mancherlei durchaus unkritische und willkührliche Behauptungen aufgestellt. Bei seinen Landsleuten hat sich der Verfasser durch seine schneidenden wegwerfenden Urtheile über das walische Wesen, namentlich über die Barden, wenig beliebt gemacht.

N) The History of Wales. Written originally in British by Caradoc of Llancarvan; translated into English by Dr. Powell; augmented by W. Wynne, fellow of Jesus college, Oxon; revised and corrected, and a collection of topographical notices attached thereto, by Richard Llwyd, Gent. Shrewsbury 1832. 8.

Dieses Buch ist nur eine genaue Wiederholung des oben genannten Werkes von Wynne, und daher nicht für einen ächten Caradoc zu halten. Eigenthümlich sind dem Herausgeber die auf andere Quellen verweisenden Noten, und ein grosser Anhang von topographischen Notizen. Das in den Noten oft angeführte Welsh Chronicle ist nichts anders als die oben genannte Bearbeitung des Caradoc von Humffrey Lhoyd nach der ersten von Powel 1584 davon gemachten Ausgabe.

O) An essay on the Welsh Saints or the primitive Christians usually considered to have been the founders of churches in Wales. By the Rev. Rice Rees, M. A. London 1836. 8.

Dieses ist ein mit Gelehrsamkeit, Geist und Kritik verfasstes Werk, welches die Lücken unserer Geschichts-

kunde aus den walischen Quellen zu ergänzen sucht, und über die alte britische Landes- und Kirchengeschichte bis ins siebente Jahrhundert Licht verbreitet.

P) Britannia after the Romans; being an attempt to illustrate the religious and political revolutions of that province in the fifth and succeeding centuries. London 1836. Vol. II. 1841. 4.

Dieses gelehrte Buch, dessen ungenannter Verfasser A. Herbert ist, tritt mit selbstständiger scharfer Kritik einzelnen Fehlern der älteren Richtung entgegen, und es bietet darin vieles Lehrreiche dar. Was aber die eigene Ansicht des Verfassers betrifft, so läuft dieselbe in der Hauptsache auf Willkühr und Träumerei hinaus. Von der ganz unerweislichen Meinung erfüllt, dass nach dem Abzug der Römer der längst abgestorbene Druidismus wieder aufgelebt sei, werden die Triaden und die Gedichte der ältesten Barden mit den darin erwähnten Personen und Begebenheiten, wie auch zum Theil schon Davies gethan, als mythische und allegorische Darstellungen von Lehrsätzen des Druidismus und der Kämpfe desselben gegen das Christenthum und angelsächsiche Heidenthum ausgelegt [7]).

Q) Thomas Price, Carnhuanawc, Hanes Cymru, a chenedl y Cymry, o'r Cynoesoedd hyd at farwolaeth Llewelyn ab Gruffydd. (Geschichte von Wales und des walischen Volkes von den ältesten Zeiten bis zum Tode Llewelyn's Sohnes des Gruffydd). Llandovery 1842. 8.

Das Werk ist aus selbstständigen Forschungen in walischer Sprache verfasst, und es sind darin walische bisher unbeachtete Handschriften benutzt.

7) So selbst die Schlacht bei Camlan des Arthur. Mit gerechtem Unwillen äussert sich gegen diese Misshandlung der Geschichte San-Marte (Schulz) Nennius S. XV., Desselben Gottfried S. LXV—LXIX. 415.

R) The ecclesiastical antiquities of the Cymry: or the ancient British church; its history, doctrine, and rites. By the Rev. John Williams, M. A. London 1844. 8.

Dieses Werk verbreitet sich nicht blos über das Kirchliche, sondern geht auch auf die Landesgeschichte und Landeseinrichtungen unter genauer Benutzung der walischen Quellen tief ein. Der Verfasser leidet aber an der herkömmlichen Ueberschätzung des Druidismus und Bardenwesens, und in Beziehung auf die ältesten Zeiten an einem allzu grossen Mangel an Kritik. Es ist daher mit Vorsicht zu gebrauchen.

S) Giles (Dr.) History of the Ancient Britons from the earliest Period to the Invasion of the Saxons compiled from the original Authorities. London 1847. 2 vol. 8.

Mir ist dieses Buch nur aus der Anführung Anderer bekannt. Danach scheint es eine mit Fleiss gemachte Zusammenstellung, die aber wenig Eigenthümliches darbietet.

T) Welsh Sketches, chiefly ecclesiastical, to the close of the twelfth century. By the author of „Proposals for Christian Union.“ London 1851. Second Series 1852. Third Series 1853. 8.

Ein reichhaltiges und anziehend geschriebenes Werk, welches sich über vielerlei Gegenstände der walischen Geschichte und Verhältnisse verbreitet. Der Verfasser, obwohl Engländer, behandelt diesen Stoff nicht blos mit Gerechtigkeit, sondern mit einer bis zur Begeisterung gehenden Vorliebe. Von allen drei Serien sind auch alsbald neue Auflagen erschienen[8]).

U) The history of Wales from the earliest times to its final incorporation with the Kingdom of England. By B. B. Woodward, B. A. London 1853. 8.

8) Eine sehr anerkennende Beurtheilung steht in der Archaeol. Cambrens. New Series III. 78. IV. 80. 339.

Der Verfasser, ein geborener Engländer, behandelt diesen Gegenstand in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der walischen Geschichtsquellen allerdings mit grosser Zurückhaltung und Vorsicht; aber er geht doch in dieser Richtung zu weit, und wird von einer nationalen Abneigung beherrscht, die ihn hindert, die Eigenthümlichkeiten des walischen Wesens unbefangen zu würdigen [9]).

V) Enwogion Cymru. A biographical dictionary of Eminent Welshmen, from the earliest times to the present, aud including every name connected with the ancient history of Wales. By the Rev. Robert Williams, M. A. Llandovery 1852. 8.

Der Verfasser hatte allerdings an dem oben angeführten ähnlichen Werke des William Owen eine nützliche Vorarbeit, die er auch, zuweilen wörtlich, benutzt hat. Er unterscheidet sich aber nicht nur durch eine grössere Reichhaltigkeit, sondern auch dadurch, dass seitdem die walischen Quellen gedruckt erschienen sind, und von ihm genau und erschöpfend angeführt werden. Das Werk ist daher sehr brauchbar; nur muss man natürlich die Nachrichten der Quellen selbst mit der gehörigen Vorsicht aufnehmen [10]).

W) The Celt, the Romans and the Saxons: a history of the early inhabitants of Britain, down tho the conversion of the Anglo-Saxons to Christianity. By Thomas Wright. London 1852. 8.

Der gelehrte Verfasser giebt mit besonnenem Urtheil Alles, was sich über die älteren Zeiten aus griechischen und römischen Schriftstellern, aus Inschriften und anderen Denkmälern entnehmen lässt. Auf die walischen Quellen

9) Eine scharfe Kritik dieses Buches steht in der Archaeol. Cambrens. New series III. 297. IV. 217.

10) Eine Beurtheilung der ersten Lieferungen steht in der Archaeol. Cambrens. I. 93. II. 95.

und Ueberlieferungen hat er sich aber nicht eingelassen, wodurch seine Ansichten einseitig und unvollständig sind.

X) Lives of the Cambro-British Saints, of the fifth and immediate succeeding centuries, from ancient Welsh and Latin MSS. in the British Museum and elsewhere, with English translations and explanatory notes. By the Rev. W. J. Rees, M. A. Llandovery 1853. 8.

Dieses Werk enthält die Leben von folgenden britischen Heiligen: Bernacus (Bernach), Benno, Cadoc, Carantocus (Carannog), David (Dewi), Gunleus (Gwynllyw), Iltutus (Illtyd), Kebius (Kybi), Paternus (Padarn) und Winifred (Gwenfrewi). Ferner einen Anhang mit den Leben der heiligen Katharina, Margaretha, des Aldus, Brendanus und Tathius, Genealogien verschiedener britischer Heiligen, und Anderes. Es finden sich darin für die alte britische Kirchen- und Landesgeschichte schätzbare Materialien [11]).

Y) Britannic researches. Or new facts and rectifications of ancient British history. By Beale Poste. London 1853. 8.

Ein Werk voll Gelehrsamkeit und tief gehenden Forschungen über die ältesten britischen Zustände, politischen Einrichtungen, geographischen Verhältnisse; über die walischen Geschichtschreiber und Chroniken; über die Einführung des Christenthums und Anderes, wovon im vorliegenden Buche vielfach Gebrauch gemacht ist [12]).

Z) Britannia Antiqua. Or ancient Britain brought within the limits of authentic history. By Beale Poste. London 1857. 8.

Dieses Werk schliesst sich an das vorige durch die

11) Eine Beurtheilung desselben steht in der Archaeol. Cambrens. New Series V. 147.

12) Eine sehr anerkennende Beurtheilung steht in der Archaeol. Cambrens. New Series IV. 219.

kritische Untersuchung über die Quellen und durch die Beleuchtung einzelner Punkte der britischen Geschichte würdig an [13]).

AA) Wichtig und lehrreich sind die historichen Karten von Wales. Abgesehen von denen in Spruners historisch-geographischem Handatlas, die sich aber auf die ganze Insel beziehen, sind folgende zu bemerken: eine Karte von Britannien in der vorrömischen Zeit bei Poste 1853; eine Karte von Britannien zur Römerzeit in den Monumenta historica Britannica 1848 und bei Wright 1848; eine schöne Karte blos von Wales zur Römerzeit bei Hoare 1806; eine Karte von Britannien zur Zeit der Angelsachsen in dem Saxon Chronicle von Ingram 1823, bei Lappenberg 1834 und in der Archaeol. Cambr. Third Series II. 73.; eine Karte der Reiseroute des Giraldus Cambrensis durch Wales 1188 mit Angabe der ehemaligen römischen Militärstationen bei Hoare 1806; zwei Karten von Wales von William Owen bei Warrington, die Eine vor der Unterwerfung durch Eduard I., die Andere nach derselben mit der Eintheilung des Landes in Grafschaften.

BB) Endlich sind hier die Werke über die Geschichte und Alterthümer einzelner Landestheile von Wales zu erwähnen. Die Liebe zum heimathlichen Boden, der Reichthum der daran haftenden historischen Ueberlieferungen, der Stolz auf die uralte Abkunft, hat deren eine Zahl hervorgebracht, wie kaum ein anderes Volk sich rühmen kann. Die Städte und Pfarreien des Commot von Maene in der Insel Mona oder Anglesey beschrieb Rowlands, der Verfasser der Mona antiqua, schon um 1710 in seinen für die Land- und bäuerlichen Verhältnisse sehr lehrreichen Antiquitates Parochiales. [14]). Die Geschichte von Aberystwith in

13) Lobende Beurtheilungen stehen in der Archaeol. Cambrens. Third Series III. 239., Cambrian Journal IV. 74.

14) Sie sind nun herausgegeben in der Archaeol. Cambrens. I. 126. 305. 389. II. 6. 135. 215. 292. III. 55. 164. 240. 291. IV. 36. 101. 176. 261.

Monmouthshire bearbeiteten Edward Jones 1779 und in neuerer Zeit Morgan 1848. Ueber Caernarvon erschien eine historische Skizze 1792. Eine von Georg Owen verfasste sehr reichhaltige Geschichte von Pembrokshire wurde von seinem Urenkel Fenton 1796 herausgegeben [15]), der auch selbst 1811 ein Werk darüber veröffentlichte. Die Geschichte der Pfarrei Fisghuard in Pemprokshire beschrieb Gwinfardd Dufed 1795 [16]). Robert Vaughan of Hengwrt gab 1795 einen kleinen Abriss der Geschichte von Merionetshire [17]). Die Geschichte von Monmouthshire bearbeiteten David Williams 1796 [18]), und Coxe 1801. Ueber Brecknokshire erschien das tief eingehende Werk von Theophilus Jones 1805 bis 1809, von Meyrick die Geschichte von Cardiganshire 1806. Eine Geschichte von Radnorshire verfasste in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Jonathan Williams, die aber erst jetzt aus seinem Nachlass herausgegeben wird [19]). Die Geschichte von Aberconway in Caernarvonshire erschien von Williams 1835; die von Denbigh von John Williams 1856 [20]). Eine kurze Zusammenstellung der Oertlichkeiten mit ihren historischen und antiquarischen Merkwürdigkeiten gab Jones [21]).

15) Sie steht im Cambrian Register II. 53 — 230. Einige Ergänzungen aus der Handschrift giebt die Archaeol. Cambrens. New series I. 146.

16) Sie steht im Cambrian Register I. 239—286. II. 366—389.

17) Gedruckt im Cambrian Register I. 188—192.

18) Er schrieb auch darüber Bemerkungen im Cambrian Register II. 455—469.

19) In der Archaeol. Cambrens. Third Series I. 47. 130. 191. II. 24. 154. III. 26. 178. 241. 325. Sie erscheint aber auch abgesondert bei Mason in Tenby.

20) Eine Empfehlung dieses Werkes steht im Cambrian Journal IV. 76.

21) Jones History of Wales 304—342.

Fünftes Kapitel.

Die Landesgeschichte.

15. Ueber die Urzeit des Landes weiss man, dass den Alten die grosse Insel dem Ausfluss des Rheines gegenüber unter dem Namen Albion, und die dortigen Inseln zusammen unter dem Namen der Britannischen bekannt waren[1]. Wann[2], von wem und aus welchem Grunde sie diese Namen erhalten hatten, ist nicht gesagt. Als die Römer in das Land kamen, gab man ihnen von den Urbewohnern keine sichere Kunde[3]. Unstreitig hängen diese mit den Kimmeriern zusammen, jenem grossen Völkerstrome, der sich in verschiedenen Wellenschlägen von Asien her über Europa ergoss[4], und welchen auch der grosse Stamm

1) Plinius Hist. nat. IV. 30. Ex adverso huius situs Britannia insula, clara Graecis nostrisque monumentis inter septemtrionem et occidentem iacet. — Albion ipsi nomen fuit, cum Britanniae vocarentur omnes, de quibus mox paulo dicemus.

2) Das älteste Zeugniss über die Namen würde Aristoteles de mundo 3. sein, wenn die Schrift ächt wäre.

3) Caesar de bello Gall. V. 12. Britanniae pars interior ab iis incolitur, quos natos in insula ipsa, memoria proditum dicunt. — Tacit. Agricola 11. Ceterum Britanniam qui mortales initio coluerint, indigenae an advecti, ut inter barbaros, parum compertum.

4) Die Nachrichten darüber sind am gründlichsten zusammengestellt in Turner Anglo-Saxons Book I. Chap. 2. Eine ganz andere, hauptsächlich auf Etymologien gestützte, und darum oft unsichere und willkührliche Darstellung über den Ursprung der Kymren und Briten giebt (Herbert) Britannia after the Romans p. XLIX—LXXXI. Aus

der Kelten, Gallier, Galater oder Kimbrer angehörte[5]), deren Verbreitung auch über Britannien durch die Sprache unwiderleglich dargethan wird[6]). Diese ersten Eingewanderten wurden dann durch eine nachfolgende Einwanderung ebenfalls keltischen Stammes in das nördliche Britannien und nach Irland gedrängt[7]). Es folgten noch andere Einwanderungen keltischen Stammes, namentlich eine aus Belgien[8]). Dazu stimmen im Ganzen auch die in den Triaden bewahrten Ueberlieferungen[9]); nur ist dabei in Abzug zu bringen, dass diese die Kymren in Wales, die einer späteren Einwanderung angehören, für die britische Urbevölkerung ausgeben[10]). Auf sie lassen sie eine zweite Ein-

Wahrem und Falschem gemischt ist auch die Sketsch of the history of the Britons (Cambrian Register I. 1—25).

5) Dass die Kelten den Kimmeriern angehörten, beweisen die von Turner angeführten Zeugnisse der Alten. Dass die Kelten die sind, welche die Römer Gallier, die Griechen Galater nannten, bezeugen Caesar de bello Gall. I. 1., Diodor. Sic. V. 32., Amm. Marc. XV. 9, 3. XV. 11, 1. Endlich dass die Gallier und die Kimbrer dasselbe Stammvolk sind, und dass selbst von Einigen die Namen Kimmerier und Kimbrer für gleich gehalten wurden, sagt Diodor. Sic. V. 32.

6) Man sehe oben §. 7. Note 4. 5.

7) Der Beweis liegt ebenfalls im Verhältniss der Sprache (§. 7. Note 3). Eine gelehrte und scharfsinnige Behandlung dieser Frage ist von Basil Jones Vestiges of the Gael in Gwynedd (Archaeol. Cambrens. Supplement 1850. p. 1—85). Die Abhandlung ist auch bei Mason in Tenby abgesondert erschienen.

8) Diese berichtet Caesar de bello Gall. V. 12.

9) Davon handelt John Williams ab Ithel Ancient names of Great Britain (Archaeol. Cambrens. New series IV. 34—38).

10) III. Trioedd Ynys Prydain 1. Drei Namen waren im Anfang der Insel Prydain beigelegt: ehe sie bewohnt war hiess sie Clas merddin (das seeumgürtete grüne Land); nachdem sie bewohnt war, hiess sie y Fel Ynys (die Honiginsel; und nachdem die Bewohner durch Prydain Sohn des Aedd des Grossen zu einem Gemeinwesen vereinigt worden, hiess sie Ynys Prydain (die Insel des Prydain). Und Niemand hat auf sie ein Recht als der Stamm der Kymren; denn sie nahmen

wanderung folgen, die der Lloegrwys, vom Lande Gwasgwyn[11]), und eine dritte der Brython von Armorica her, ebenfalls kymrischer Abkunft[12]). Zu dem Allem stimmen die Nachrichten der Römer, dass Britannien von Gallien

sie zuerst in Besitz; und vor ihnen war Niemand darin, sondern sie war voll von Bären und Wölfen und Bibern und Ochsen mit gewaltigen Hörnern. — Triade 4. Drei Pfeiler des Stammes der Insel Prydain giebt es. Der Erste war Hu Gadarn (der Mächtige), welcher den Namen der Kymren zuerst in die Insel Prydain brachte. Und sie kamen aus dem Sommerland, welches Deffrobani heisst, wo jetzt Constinoblys (Constantinopel) liegt; und den Weg über Tawch (die Nordsee) kamen sie zur Insel Prydain und nach Llydaw (Armorika), wo sie sich niederliessen. Der Zweite war Prydain Sohn Aedd des Grossen, der zuerst eine Regierung (wladoliaeth) und ein Königthum in der Insel Prydain einsetzte; denn vor dieser Zeit war dort keine Gerechtigkeit, als nur durch Gunst, und kein Gesetz ausser das der Stärke. Der Dritte war Dyvnwal Moelmud; denn er gab zuerst Einrichtungen zur Aufrechthaltnng der Gesetze, Ordnungen, Gebräuche und Freiheiten des Landes und Stammes der Kymren. — Man sehe auch die Triaden 54. 56.

11) Der Name Lloegrwys erinnert an den Liger, die Loire, und tir Gwasgwyn ist wohl nicht die Gascogne, sondern das Land der Veneti, die am Ausfluss der Loire sassen und mit Britannien in enger Verbindung waren. Caesar de bello Gall. III. 8. 9., Strabo IV. 4. §. 1. p. 194. Casaub.

12) III. Trioedd Ynys Prydain 5. Drei biedere Stämme der Insel Prydain giebt es. Der Erste war der Stamm der Kymren, der in die Insel mit Hu Gadarn kam; denn er wollte eine Gegend und Landschaft nicht durch Kampf und Feindschaft, sondern mit Gerechtigkeit und Frieden besitzen. Der Zweite war der Stamm der Lloegrwys, welcher aus dem Lande Gwasgwyn kam; und sie stammten vom ursprünglichen Stamme der Kymren ab. Der Dritte waren die Brython, welche von Llydaw (Armorika) kamen, und die auch vom ursprünglichen Stamme der Kymren abstammten. Diese wurden die drei friedlichen Stämme genannt, weil sie mit gegenseitiger Uebereinkunft und Ruhe kamen. Und diese Völker stammen vom ursprünglichen Stamme der Kymren her, und sie stimmten alle drei in der Mundart überein.

her bevölkert worden [13]), und dass es im Innern von Gallien ein Volk unter dem Namen Britanni gab [14]). Den Namen soll die Insel von Prydain, einem Sohne Aedd des Grossen erhalten haben, der ihr zuerst Einheit und eine feste Verfassung gab [15]). Im Laufe der Zeit folgten dann noch andere Einwanderungen, theils durch freiwillige Aufnahme, theils durch Gewalt der Waffen [16]). Unter Diesen waren die Picten, die sich von Irland her im nördlichen Theile der Insel, welcher von den Hochgebirgen Alban hiess [17]), niederliessen [18]). Aus diesen Einwanderungen entstand auch die erste Theilung der Insel in drei Reiche, Cymru, Lloegr und Alban [19]). Später wurden diese Ueberlieferungen verdunkelt, als durch die Vermischung der rö-

13) Tacit. Agricola 11. In universum tamen aestimanti Gallos vicinum solum occupasse credibile est. eadem sacra deprehendas, superstitionum persuasione; sermo haud multum diversus. — Beda Hist. eccles. I. 1. In primis autem haec insula Britones solum, a quibus nomen accepit, incolas habuit; qui de tractu Armoricano, ut fertur, Britanniam advecti.

14) Plinius Hist. nat. IV. 31.

15) III. Trioedd Ynys Prydain 1. 4. (Note 10). 36. 54. 55. 59.

16) III. Trioedd Ynys Prydain 6. 7. 8. 9., Caesar de bello Gall. V. 12., Tacit. Agricola 11., Beda Hist. eccles. I. 1.

17) Alp heisst noch jetzt im Walischen ein steiler Felsen. In der alten gallischen Sprache hiess es ein Hochgebirge, Servius ad Aen. X. 13. Sane omnes altitudines montium licet a Gallis Alpes vocentur etc., Isidor. Orig. XIV. 7. Gallorum lingua alpes montes alti vocantur. Dass der Name Alban nicht mit Albion zusammenhange und nicht der Name der Urbevölkerung war, ergiebt sich aus den Triaden. Denn aus diesen folgt, dass Albion keine einheimische, sondern eine von Fremden der Insel beigelegte Bezeichnung ist. Jenes zeigt auch sehr gründlich (Herbert) Britannia after the Romans p. LXIV—LXVIII. Die irrige Ansicht hat Lappenberg I. 8.

18) III. Trioedd Ynys Prydain 7.

19) III. Trioedd Ynys Prydain 2. Drei Theile gab es zuerst von der Insel Prydain: Cymru, Lloegr und Alban, und Jedem von den drei stand die volle Herrschaft zu.

mischen Bildung und Literatur mit dem den Briten eigenthümlichen Triebe der Sagenbildung die weithin nachklingende Trojanische Sage dem Rückblick in die Vorzeit einen viel reicheren Hintergrund darbot [20]). Der Name und die erste Ansiedlung von Britannien wurde nun von Brutus einem Nachkommen des Aeneas hergeleitet [21]), und jene Theilung der Insel von dessen drei Söhnen Kamber, Locrinus und Albanactus [22]). Die Unterscheidung von Cambria, Locgria und Albania in Verbindung mit dieser Sage war im Mittelalter allgemein angenommen [23]). Die Schreibart Cambria statt Cymru erklärt sich aus den Vocallauten. Die daneben aufkommende Bezeichnung Wallia [24]) rührt aber nicht von den Kymren, sondern aus dem Munde der Angelsachsen her, in deren Sprache wealh einen Ausländer bezeichnete [25]).

20) Das hohe Alter und die weite Verbreitung der Trojanischen Sage ist gut nachgewiesen von San-Marte (Schulz) in den Anmerkungen zu seinem Gottfried von Monmouth I. 3. 11. 12. 17.

21) Sie findet sich zuerst, jedoch mit Berufung auf veteres libri, bei Nennius Histor. Briton. 7. 10. 11. 17. 18.; dann sehr ausgebildet bei Galfrid. Monemut. I. 3—18. Von der Brutussage handelt der Engländer Gunn in seiner Ausgabe des Nennius Anm. 3.

22) So hat Galfrid. Monemut. II. 1. Eine andere Wendung der Sage findet sich jetzt in der Gwehelyth Jestyn ab Gwrgan Tywysog Morganwg (Genealogie des Jestyn Sohn des Gwrgan Fürsten von Glamorgan) in den Jolo Manuscripts 3. 4. 332—335. Danach theilte Prydain die Insel in drei Theile. Den Einen gab er seinem ältesten Sohne Locrinus. Den zweiten nördlichen Theil erhielt der jüngste Sohn Dynwallon. Der mittlere Sohn, genannt Annyn oder Einion Dro (Aeneas von Troja) erhielt Cambrien. Diesem folgt sein Sohn Selys (Silvius), dann dessen Sohn Brwth (Brutus), und dessen Sohn Cymryw (Camber).

23) Dieses zeigt Girald. Cambriae descr. c. 7., der die Gränzen genau beschreibt.

24) Sie findet sich bei Galfrid. Monemut. II. 1. IV. 19.

25) Girald. Cambriae descr. c. 7. Wallia vero a Wallone duce

16. Die Insel war, als die Römer sie betraten, von vielerlei Völkerschaften bewohnt, die von Königen beherrscht wurden, und unter einander in einem nur losen Verbande standen [1]). Ueber die ältere Geschichte derselben giebt es keine anderen Nachrichten als die in den späteren walischen Aufzeichnungen vorkommenden Traditionen, die aber mit grosser Vorsicht und Kritik zu gebrauchen sind [2]). Die Römer fanden bei diesen Völkerschaften eine sehr dichte streitbare Bevölkerung, einfache derbe Sitten und eine ausgebildete priesterliche Verfassung mit einem finstern mit Menschenopfern verbundenen Cultus [3]). Nach der allmählig fortschreitenden und im Jahre 78 vollendeten Unterwerfung derselben unter die römische Provinzialverfassung [4]) fasste aber die römische Bildung, Sprache

vel Wandolena Galfridi Arthuri mentitur historia. — Saxones enim occupato regno Britannico, quoniam lingua extraneum quemlibet Wallum vocant, et gentes has sibi extraneas Wallenses vocant, et inde usque in hodiernum Barbara nuncupatione, et homines Wallenses et terra Wallia vocitatur.

1) Caesar de bello Gall. IV. 27. 30. V. 11. 12. 14. 20. 21. 22., Tacit. Agricola 12.

2) Die Quellen dafür sind die Triaden, die Genealogien, die walischen Chroniken und Geschichtschreiber. Dazu gehört auch die Genealogie des Jestyn ab Gwrgan in den Jolo Manuscripts 3—11. 36—40. 331—356. 412—417. Eine Zusammenstellung der in jenen Quellen enthaltenen Traditionen giebt Williams ab Ithel The traditionary annals of the Cymry in dem Cambrian Journal I. 84. 105. 221. II. 7. 83. 163. III. 41. 148. IV. 1. 97. 211. 322. Die Stammtafeln der ältesten britischen Könige entwirft danach Poste Britannic researches 223—242.

3) Die Hauptstellen sind Caesar de bello Gall. V. 12. 13. 14. VI. 13. 14., Tacit. Agricola 11—16.

4) Die Namen der britischen Völkerschaften im zweiten Jahrhundert nennt Ptolemaeus II. 3. Davon handelt auch Wright The Celt the Roman and the Saxon Chap. 1. Die beste Untersuchung über deren Verhältnisse kurz vor und unter der römischen Herrschaft findet man in dem genannten Werke von Poste (§. 14. unter Y).

und Beredsamkeit sehr bald bei dem gelehrigen Volke Wurzel[5]), und wurde während der fast 350 Jahre dauernden Herrschaft überwiegend gemacht. Die tief in das Volk greifende römische Verwaltungskunst, die Rechtspflege, die Steuer- und Münzverfassung, das Religionswesen, die Heerstrassen und Wege, die Schauspiele, Bäder und anderen Mittel des Lebensgenusses, Ackerbau und Viehzucht, Fabrikwesen, Bergbau, Handel und Schiffahrt, Alles wurde nach römischer Weise in einen blühenden Zustand gebracht[6]). Zahlreiche Städte mit unterschiedenen Rechten und Freiheiten begabt[7]), wurden nach römischer Weise

5) Sehr schön ist darüber die Schilderung von Tacit. Agricola 21.

6) Eumenii Paneg. Constantin. Aug. c. 9. Segetum tanta foecunditas, ut muneribus utrisque sufficiat, et Cereris et Liberi; — pecorum mitium innumerabilis multitudo lacte distenta et onusta velleribus. — Eumenii Paneg. Constantio Caes. c. 11. Terra tanto frugum ubere, tanto laeta numero pascuorum, tot metallorum fluens rivis, tot vectigalibus quaestuosa, tot accincta portubus. — Das Einzelne ist aus den erhaltenen Denkmälern gut nachgewiesen von Wright Chap. 4 — 12. Eine kurze Zusammenstellung dieser erhaltenen Denkmäler findet man in Akerman Archaeological index 63 — 118.

7) Inschriften. die sich auf die Municipalverfassung beziehen, giebt Wright 359 — 361. Genauere Nachrichten über das römische Städtewesen in Britannien liefert die angebliche Schrift des Richard von Cirencester (Ricardus Corinensis) aus dem vierzehnten Jahrhundert, worin unter Anderen auch ein altes römisches Itinerarium vorkommt. Von den Schicksalen dieses Werkes handeln Whitaker Manchester I. 53—59 (83—91), Poste Britannic researches 114—141. Bertram entdeckte angeblich dasselbe zu Copenhagen 1747, und gab es im Januar 1758 mit Gildas und Nennius heraus. Schon vorher edirte Stukeley 1757 das Itinerarium nach einer von Bertram erhaltenen Abschrift in englischer Uebersetzung mit einem Commentar. Poste macht es aber im höchsten Grade wahrscheinlich, dass das Ganze nur ein Fabricat von Bertram selbst ist. Das Itinerarium wurde wieder abgedruckt bei Whitaker I. Appendix (II. 329—359). Eine neue Ausgabe des ganzen Werkes mit dem Itinerarium und mit einer englischen Uebersetzung erschien von Hatscher zu London 1809 und von Giles 1841; blos die

die Mittelpunkte ihrer Landschaft und Völkerschaft [8]), worin neben Römern unstreitig auch vornehme Briten Municipal- und Staatsämter bekleideten, und dadurch die römische Bildung in sich aufnahmen. Daneben behielt aber doch auch das britische Wesen seine eigenthümlichen Stützen an den Druidengeschlechtern, die noch immer unterschieden wurden, und aus denen nun zum Theil die Professoren an den Stadtschulen hervorgiengen [9]); desgleichen an den Barden, welche durch ihre Lieder die nationalen Erinnerungen und Gefühle in den Herzen lebendig erhielten [10]); besonders aber an den kleinen Königen oder Häuptlingen, welche die Römer nach ihrer Weise mit ihren Stämmen in einer grösseren oder geringeren Abhängigkeit fortbestehen liessen [11]). Unter diesen zeichnete sich beson-

Uebersetzung 1848 in den Six old Chronicles 419 — 500; blos das Itinerarium 1852 bei Wright 459 — 462. Poste sagt, dass von dem ganzen Werke von 1839 bis 1847 drei Ausgaben erschienen seien, giebt aber das Nähere nicht an. Unmittelbar vor dem Itinerarium steht in dem Werke ein Verzeichniss von drei und dreissig Städten der Römerzeit, zwei municipia, neun coloniae, zehn Latio iure donatae, zwölf stipendiariae minorisque momenti. Turner und Wright behandeln dasselbe als alt und ächt; ebenso Lappenberg I. 32., und längst vor ihnen Gibbon Chap. 31. note 181. Allein es schmeckt durchaus nach dem Machwerk eines Philologen, der dabei den Plinius vor Augen hatte. Wenn nicht von Bertram, so rührt es im besten Falle doch nur von Richard her.

8) Der Beweis davon liegt darin, dass Honorius (410) sein Schreiben, wodurch er Britannien sich selbst und seiner eigenen Vertheidigung überliess, an die Städte richtete, Zosimus VI. 10.

9) Dass dieses in den Städten Galliens so war, bezeugt Ausonius Profess. 4. 10. Man sehe darüber San-Marthe (Schulz) Gottfried 210. 241. Dasselbe kann unstreitig in den Städten Britanniens angenommen werden.

10) Man sehe darüber unten §. 109. 110.

11) Davon handelt gut Poste Britannic researches 14—26. Einiges haben darüber auch Lappenberg I. 35., Britannia after the Ro-

ders Cunedda Wledig mit seinen Nachkommen aus, welche im vierten und fünften Jahrhundert die in Nordwales eingedrungenen Iren (Gwyddelian) wieder vertrieben [12]).

17. Nachdem die Provinz von den Römern (410) gegen die einbrechenden Picten und Scoten auf ihre eigene Vertheidigung angewiesen worden, so entstand für die Städte und Häuptlinge die Nothwendigkeit sich unter einem gemeinsamen Oberhaupte zu vereinigen. Es wurde daher Owain ab Macsen, das heisst Eugenius, Sohn des in Britannien als Gegenkaiser ausgerufenen Maximus, zum Könige erhoben [1]). Diese Wahl an sich schon nach dem inneren Zusammenhang begreiflich, würde einen Grund mehr gewinnen, wenn die Erzählung der walischen Gelehrten, dass Maximus eine Britin aus einem edlen Geschlechte

mans 17. Die walischen Quellen würden darüber, richtig benutzt, noch manche Ausbeute geben, was hier nicht weiter verfolgt werden kann.

12) Nennius Hist. Briton. 14. 62. Eine neue Quelle dafür geben die Jolo Manuscripts 121. 196. 521. 609. Einiges daraus war schon benutzt von Gunn in seinem Nennius 119—121. Ausführlich behandelt ist es von Basil Jones (§. 15. Note 7).

1) Die Beweise für diese von unseren Historikern ganz unbemerkt gebliebene Thatsache sind III. Trioedd Ynys Prydain 17. 21. 34. 41. 53., I. Trioedd Ynys Prydain 19., Jolo Manuscripts 18. 205. 384. 618. Die Triade 21. sagt, Owain ab Macsen habe die Zahlung des Tributes an Rom verweigert. Die Triaden 17. 34. nennen den Owain ab Macsen einen Monarchen (unben), der durch Wahl des Landes zur Herrschaft erhoben worden, als die Kymren die Gewalt von den römischen Kaisern an sich genommen. Die Tradition in den Jolo Manuscripts berichtet, die Briten hätten ihre Krone und ihre Freiheiten unter Owain Finddu (dem Schwarzlippigen, von min, Lippe, Mund), Sohn des Maximus, wieder erlangt, und nun auch ihre ursprüngliche Sprache statt des Lateinischen, welches die Insel Britannien beinahe überwältigt habe, wieder überall eingeführt. Von der fehlerhaften Uebersetzung jener Triaden war oben (§. 3. Note 5) die Rede, und dadurch hat sich selbst der gründliche Poste Britannic researches 26. in die Irre führen lassen.

zur Ehe gehabt, besser bewiesen wäre[2]). Nach Eugenius folgten nach den walischen Chroniken Constantinus, Bruder des um Hülfe angerufenen Königs von Armorika, und dessen Sohn Constans[3]); dann Vortigern (Gwtheyrn) aus einem einheimischen[4]), und Ambrosius Aurelius (Emrys Wledig) aus einem vornehmen römischen Geschlechte, anfangs neben demselben, wohl als das Haupt der zahlreichen und mächtigen römischen Bevölkerung und als der Heerführer des noch nach römischer Art organisirten Kriegswesens[5]), dann allein[6]). Während der seit 450 beginnenden Kriege gegen die zu Hülfe gerufenen aber bald treulos gewordenen Sachsen waren die britischen Völkerschaften unter viele kleine Könige und Häuptlinge getheilt, nur zu Zeiten unter einem Oberkönige vereinigt[7]), worunter Arthur († 537) von der späteren Dichtung über das richtige Mass verherrlicht worden ist[8]). Aber schon während dieses

2) Man sehe darüber Gibbon History Chap. 27. note 10., Warrington History I. 34. In den Jolo Manuscripts 138. 541. wird sogar der Maximus selbst zu einem geborenen Briten gemacht und seine Genealogie bis zu Beli Mawr hinauf angegeben.

3) So nach III. Trioedd Ynys Prydain 21. 44., Brut Tysilio, Galfrid. Monemut. VI. 4—7. Ihnen folgen Poste 38—42., Williams Eccles. antiq. 105. Hingegen (Herbert) Britannia after the Romans I. 34—39. II. 11. hält den Bericht für verworrene Missverständnisse. Für diesen Bericht spricht jedoch, dass wirklich ein Constantinus rex in einer Schenkungsurkunde des Liber Landavensis p. 69. erwähnt wird.

4) Gildas de excidio Britanniae 23., Beda Hist. Eccles. I. 14., Nennius Hist. Briton. 31. 66.

5) Nennius 31. Guorthigirnus regnavit in Britannia, et dum ipse regnavit in Britannia, urgebatur a metu Pictorum Scottorumque, et a Romanico impetu, nec non a timore Ambrosii.

6) Gildas 25., Beda I. 16., Nennius 48. 66.

7) Gildae Epist. §. 7., Nennius 48. 56. 62. 63. 64. Von diesen Königen handeln: Turner Anglo-Saxons B. III. Chap. 4., Cambrian Quarterly Magazine I. 486, Williams Ecclesiast. antiquities 117—130. Ihre Stammtafeln nach den walischen Quellen giebt Poste 243—247.

8) Ueber Arthur ist das Historische gründlich zusammengestellt in

Jahrhunderts gieng der grösste Theil der Insel den Briten verloren. Von den siegreichen Sachsen verdrängt zogen sie sich unter unablässigen Kämpfen in die Gebirge des Westens oder nach Armorika zurück [9]), dessen Bevölkerung, schon ursprünglich stammverwandt, unter Maximus (388) einen grossen Zuwachs von Briten erhalten hatte [10]); gefolgt von den Barden, die in ihren Liedern den Tag der Rache und glücklichere Zeiten verkündeten. Britische Reiche waren am Schlusse des sechsten Jahrhunderts nur noch an der westlichen Küste nördlich in Cumbria, südlich in Dumnonia oder Cornwall und zwischen Beiden in Cambria oder Wallia übrig. Nachdem dann der gewaltige Cadwallon (634) in einer grossen Schlacht geschlagen und getödtet worden [11]), erlosch die Hoffnung Lloegria wieder zu gewinnen und den Namen des Königreichs Britannien, woran noch immer ein Schimmer römischer Erinnerungen hieng, zu behaupten. Sein Sohn Cadwalladyr [12]) war der Letzte britischen Stam-

den späteren Ausgaben von Turner B. III. Chap. 3. Von ihm handeln auch Whitaker Manchester B. II. Chap. 2., Lappenberg I. 104—107., Poste Britannic researches 71—73., Britannia antiqua 81—190. Was jedoch das 1172 wieder aufgefundene Grab desselben betrifft, so muss man wohl dem Verfasser der Britannia after the Romans 97—110. darin Recht geben, dass die Augenzeugen mit der Inschrift hinter das Licht geführt worden sind. So urtheilt auch Thierry Normands Liv. XI (T. IV. p. 27). Die Zeugnisse der Chronisten über das Grab Arthurs sind zusammengestellt von San-Marte (Schulz) Gottfried 418—420.

9) Galfrid. Monemut. XI. 10. 11.

10) Gildas 14., Beda I. 12., Nennius 27., III. Trioedd Ynys Prydain 15. Ueber diese Ansiedlungen von Briten in Armorika giebt eine gründliche Untersuchung (Herbert) Britannia after the Romans 17—23.

11) Beda II. 20. III. 1., Nennius 61. 64., Brut Tysilio (Myvyrian Archaiol. II. 367—383., San-Marte (Schulz) Gottfried 572—577). Ganz unzuverlässig ist darüber Galfrid. Monemut. XII. 1—13.

12) Die Quellen für die von Turner und Lappenberg kaum berührte Geschichte dieses Königs theilen sich in zwei Klassen. Auf der

mes, der auf die Würde eines Königs von Britannien Anspruch machte[13]). Von jenem britischen Reiche giengen dann Cumbria im neunten, Cornwall im zehnten Jahrhundert ebenfalls unter. Es blieb nur Cambria, das den Gegenstand dieses Buches bildet.

18. Bis zu welchem Grade die britische Bevölkerung unter der römischen Herrschaft umgewandelt worden, ist schwer zu sagen. Allerdings wurden durch die im Lande umher stationirten Legionen, welche aus allen Zungen des Reiches gemischt waren[1]), und umgekehrt durch die frem-

einen Seite stehen Nennius 64., Annal. Cambriae a. 682. Nach Diesen starb er 682 in Britannien, obwohl doch Nennius eine andere Auslegung zulässt, und die Handschriften der Annalen abweichende Angaben haben. Auf der anderen Seite stehen Annal. eccles. Menev. a. 689., Brut Tysilio (Myvyrian Archaiol. II. 384—389., San-Marte (Schulz) Gottfried 577—579), I. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 391., Monum. histor. Britann. I. 841), II. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 468). Nach Diesen starb er 689 auf einer Pilgerfahrt in Rom. Seine Frömmigkeit und Heiligkeit rühmen III. Trioedd Ynys Prydain 28. 35. 48. 49. Von diesem Könige handeln Robert Vaughan im Cambrian Register II. 473—475., Rees Welsh Saints 300., Williams Ecclesiastical antiquities 149., Stephens Literature 238—240. Die drei Letzteren halten die Pilgerfahrt und den Tod in Rom für eine Verwechslung mit Ceadwalla, König von Wessex.

13) Von den britischen Königen nach der Zeit der Römer bis Cadwalladyr handelt ausführlich (Herbert) Britannia after the Romans 25—171. Allein er hat zwei Eigenthümlichkeiten. Erstens hält er Ambrosius und Arthur nicht für historische Personen, sondern in seine Meinung von dem nun bei den Barden wieder auflebenden Druidismus verstrickt, erblickt er in deren Geschichte den eingekleideten Sonnenmythus. Danach ist auch die von ihm S. 171 verzeichnete Regentenfolge angelegt. Zweitens hält er den britischen Cadwalladyr und den angelsächsischen Ceadwalla, König von Wessex, für dieselbe Person. Kritische Untersuchungen über jenen Zeitraum giebt auch Wynn im Cambrian Register II. 515—533.

1) Die Beweise giebt in der Kürze Wright The Celtic 249—255. Ausführlicher findet man sie für den Zustand des fünften Jahrhunderts

den Sitten, welche die Briten aus langen auswärtigen Kriegsdiensten in die Heimath zurückbrachten[2]), der Volksbildung viele neue Elemente zugeführt. Es wird sich während der langen Zeit, wie die römischen und britischen Namen[3]), so auch römisches und britisches Blut vielfach gemischt haben, und es mag daher in einzelnen Gegenden die Romanisirung tief eingedrungen sein[4]). Allein im Ganzen leistete doch die Dichtigkeit der britischen Bevölkerung[5]) und die der keltischen Nationalität eigenthümliche Zähigkeit[6]) einen kräftigen Widerstand. Wenn daher auch die lateinische Sprache in der Beamtenwelt, unter den römischen Colonen, in den Schulen, in der Literatur und als Geschäfts-

in der Notitia dignitatum. In partibus Occidentis cap. 38. mit den Noten von Böcking.

2) Legionen und Cohorten von Briten waren in Provinzen des Abend- und Morgenlandes stationirt. Die Beweise findet man leicht in dem Index von Böckings Ausgabe der Notitia dignitatum v. Britannicus, Britones.

3) Auf einer Inschrift findet sich ein ISNIOC VITALIS, Wright The Celtic 455. Gerontius, ein Befehlshaber aus Britannien unter Constantin 409, hiess wohl Geraint.

4) Ein Beweis dafür ist in den Jolo Manuscripts 75. 463. Hier wird erzählt, unter den Römern seien die ursprünglichen Gewohnheitsrechte der Kymren in Verfall gerathen; Arthur habe sie aber wieder hergestellt. Der gelehrte Verfasser der Britannia after the Romans p. XL. nennt als Beweis der latinisirten Bevölkerung die Erwähnung der Romani bei Taliesin, ohne jedoch die Stelle näher zu bezeichnen. Ich finde diese Erwähnung allerdings in dem Gedicht Kerdd am Veib Llyr (Myvyrian Archaiol. I. 67) und in dem Gedicht Ymarvar Ludd Mawr (Myvyrian Archaiol. I. 31). Allein Beide sind nicht von Taliesin, sondern erst aus dem zwölften Jahrhundert, Stephens Literature 204. 284.

5) Caesar de bello Gall. V. 12. Hominum est infinita multitudo, creberrimaque aedificia. — So war es auch noch später, Procop. de bello Goth. IV. 20.

6) Tacit. Annal. XII. 32. Silurum gens non atrocitate, non clementia mutabatur.

sprache die herrschende wurde [7]: so war doch die Landessprache gewiss nicht, wie Manche meinen, auf das Landvolk beschränkt, sondern blieb auch bei den vornehmeren Geschlechtern in Uebung. Der Beweis liegt in der Fortdauer der Barden, die zu den höheren Ständen gehörten und gewiss schon damals wie später nur in der Landessprache dichteten [8]; desgleichen in den Stammregistern und Hauschroniken, die sicher nur in der Landessprache geführt wurden [9]). Nachdem daher die Legionen von Honorius 410 abberufen und das Land sich selbst überlassen worden war, so trat mit der nationalen Selbstständigkeit auch die nationale Eigenthümlichkeit und das damit enge verbundene Ansehen der alten Geschlechter, wofür die

7) Dass in den dortigen lateinischen Inschriften manche Sprachfehler vorkommen, darf man nicht mit Wright The Celtic 254 als etwas Besonderes ansehen. Es findet sich auch anderwärts, weil das Lateinische als Volkssprache von der Büchersprache sehr verschieden, und weil die Steinmetzen oft unglaublich unwissend und ungeschickt waren.

8) Dass dieses schon im sechsten Jahrhundert so war, bezeugt Nennius Hist. Briton. 62.

9) Gute Bemerkungen über den Einfluss der römischen Bildung, ohne jedoch die britische Sprache und Nationalilät überwältigt zu haben, sind in den Transactions of the Cymmrodorion I. 294—299. Eine ganz andere unhaltbare Anschauung von diesen Verhältnissen hat aber Wright The Celtic 385. Er meint in den Städten, den Mittelpunkten der Regierung, sei unbedingt das römische Element, dann zur Zeit des Honorius in Folge von Einwanderungen das germanische Blut überwiegend, und die britische Nationalität und Sprache nur auf das geringe hörige Landvolk beschränkt gewesen. Die Frage, woher denn gleich nach dem Abzug der Römer das britische Element wieder zu seiner Stärke gelangt, beantwortet er durch eine Hypothese, von deren Unhaltbarkeit unten (§. 19. Note 12) die Rede sein wird. Wright leidet überhaupt an der Einseitigkeit, dass er sich seine Anschauungen blos aus den römischen Quellen und Inschriften gebildet, und über die britischen Quellen und Zustände keine zusammenhängenden Studien gemacht hat.

Verehrung auch in der Römerzeit nie ganz erloschen war[10]), wieder in seine volle Rechte ein. Eine besondere Nahrung erhielt dieses Gefühl durch die fortwährenden Kämpfe mit den Angelsachsen, so dass während des sechsten Jahrhunderts das britische Wesen mit allen seinen Vorzügen und Fehlern wieder in frischer Kraft da stand[11]). In den angelsächsischen Reichen gieng zwar die britische Bevölkerung, so weit sie vom Schwerte der Sieger verschont wurde[12]), als solche unter[13]). Allein im Westen lebte sie mit allen in ihr liegenden reichen Keimen der Entwicklung fort[14]).

10) Dass die britische Geschlechterverfassung auch unter den Römern sich erhielt, ergiebt sich aus der überwiegenden Bedeutung, die sie in der späteren urkundlich beglaubigten Rechtsverfassung einnimmt (§. 35—42), und aus dem in der allgemeinen Volkssitte fortlebenden Gebrauche und Werthe der Genealogien (§. 13. unter B). Dieses sind Einrichtungen, die nur das Volksleben erzeugt und fortpflanzt, und welche, wenn sie einmal untergegangen gewesen wären, durch keinerlei Kunst hätten hergestellt werden können. Aus diesen Genealogien sind dann die Triaden hervorgegangen, welche das Dasein besonders verehrter Geschlechter bezeugen. Der historische Skepticismus darf sich nicht an Einzelnheiten haften, sondern muss dieses Alles in seiner Verbindung auffassen.

11) Ein sehr wichtiges, von den Historikern allzu sehr vernachlässigtes Hülfsmittel, um sich den Zustand und Zusammenhang jener Zeit zu vergegenwärtigen, sind die kirchlichen Verhältnisse (§. 89—91). Die Schilderung, welche Gildas de excidio Britann. 21. 26., Beda Hist. eccles. I. 14. von der Verdorbenheit der damaligen Briten machen, sind gewiss einseitig und übertrieben. Wie hätte ein so gesunkenes Volk sich blos aus sich selbst und unter den ungünstigsten Verhältnissen zu der Bildung wieder erheben können, die später die Kymren auszeichnet. Allerdings berichtet Giraldus im zwölften Jahrhundert diesen ähnliche starke Schattenseiten. Allein wie Vieles findet er nicht auch an dem geistreichen liebenswürdigen Volke zu rühmen.

12) Die Beschreibung, welche Gildas 25., Beda I. 15. von der Vertilgung der Briten machen, ist wohl auch etwas übertrieben.

13) Es ist von ihr nicht mehr die Rede. In den Gesetzen des Ina 23. 24. 32. 33. 46. 54. werden zwar Walen als Landbesitzer,

19. In Wales, wovon fortan allein die Rede ist, fanden die Römer drei Hauptstämme: in der nördlichen Hälfte die Ordovices[1]), im Süden an dem Meere die Demetae[2]), östlich von Diesen die Silures[3]). Diese blieben auch unterschieden, nachdem Britannien den Römern unterworfen, und Wales zur Provinz Britannia secunda gemacht worden war[4]). Nach den Römern verschwindet im Norden der Name der Ordovices, und es tritt der von Venedotia, Gwynedd, an die Stelle[5]). Woher dieser kam ist ungewiss. Nach der einen Meinung rührt er von Genunia, einer dort gelegenen Landschaft[6]), her, deren Volk sich

Zinspflichtige, Hörige, königliche Diener unterschieden und deren Wergeld erwähnt. Allein man muss sich dabei erinnern, dass wealh überhaupt einen Fremdling im Gegensatz des engliscmon bezeichnet (§. 15. Note 25). Vielleicht geht es aber doch blos auf die Walen, und dieses würde dann sehr gut zu der unten (§. 21. Note 1) erwähnten beabsichtigten Verschmelzung passen.

14) Die Römer hatten die grosse Begabtheit des Volkes anerkannt, Tacit. Agricola 21., Annal. XII. 37., Juvenal. Satir. XV. 111.

1) Tacit. Ann. XII. 33,. Agricola 18., Ptolemäus II. 3.

2) Sie werden erwähnt von Ptolemäus II. 3.

3) Tacit. Ann. XII. 32. 33. 38. 39. 40., Agricola 11. 17., Ptolemaeus II. 3.

4) Dieses zeigt Ptolemäus, der im zweiten Jahrhundert schrieb. Anderer Meinung ist Poste Britannic researches 24. 35., welcher die Demetae aus den Silures hervorgehen lässt. Allein dawider ist Ptolemäus, welcher die Δημῆται und die Σίλυρες als zwei Völker genau unterscheidet.

5) Genannt sind diese in folgender wichtigen Triade, III. Trioedd Ynys Prydain 16. Die drei ersten Stämme des Volkes der Kymren: die Gwenhwyson, das ist die Männer von Essyllwg; die Gwyndidiaid, das ist die Männer von Gwynedd und Powys; und der Stamm des Pendaran von Dyfed, das sind die Männer von Dyfed und Gwyr und Ceredigiawn. Und zu Jedem gehörte eine besondere Mundart des Kymrischen. — So lautet diese Triade nach dem walischen Text; Probert hat dieselbe modernisirt.

6) Dieses bezeugt Pausanias VIII. 43.

später zu einer Macht erhoben und den Namen der Ordovices verdrängt habe [7]). Eine andere Meinung erklärt jene Erscheinung aus der Einwanderung eines neuen Volksstammes, der Gwyndidians, die daselbst unter dem viel genannten Cunedda Wledig und seinem Geschlecht allmählich bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts Statt gefunden [8]). In Südwales, welches später Deheubarth hiess [9]), dauerten aber die Demetae unter diesem Namen oder unter dem von Dyfed [10]), die Silures unter dem der Essyllwg [11]) in ihren alten Sitzen ohne Unterbrechung fort [12]). Aus

7) Dieses ist die Ansicht von Poste 7. 15. 16. Unhaltbar ist es aber, wenn er damit auch den Namen Guntia in einer zu Chester gefundenen Inschrift in Verbindung bringt, Orelli Inscr. I. n. 2054. Denn dieser bezieht sich auf die Stadt Guntia in Rhätien.

8) Dieses ist die gelehrt durchgeführte Ansicht von Basil Jones (§. 15. Note 7).

9) Girald. Cambrens. Itiner. I. 2. In Southwallia, quam Cambri Deheubarth dextralem Walliae partem vocant.

10) Beides ist dasselbe Wort, weil sich im Walischen das m fast überall in f oder v verändert. So Roma in Rhuvain.

11) Beide werden in der oben Note 5. angeführten Triade 16. genannt; desgleichen in der Triade 37.

12) Eine eigenthümliche Ansicht hat dagegen Wright in den Transaction of the Historic Society of Lansashire and Cheshire Vol. VIII. 1856. aufgestellt. Ausgehend von der Behauptung, dass in Wales beim Abzug der Römer fast kein britisches Blut mehr vorhanden gewesen sei (§. 18. Note 9), stellt er, um das spätere Dasein des britischen Wesens in Wales zu erklären, die Hypothese auf, dass gleichzeitig mit dem Einfall der Angelsachsen in England von der Bretagne her ein Einfall in Wales Statt gefunden habe. Dieses wird durch zwei Gründe widerlegt. Erstens dadurch, dass in Südwales die alten Völkerschaften mit ihren Namen und in ihren alten Wohnsitzen fortdauern und überhaupt eine ununterbrochene Geschichte haben, in welcher jener Einfall keinen Platz findet. Zweitens rühmen sich die Kymren, also nach Wrights Meinung die Eroberer aus der Bretagne, in den walischen Triaden überall ihrer Eigenschaft als der Urbevölkerung. Es wäre doch eine in der Geschichte einzig dastehende Erscheinung,

ihnen erhoben sich nun nach dem Abzuge der Römer wieder viele kleine Königreiche[13]), von denen für unseren Zweck nur folgende von Wichtigkeit sind. Das Hauptkönigthum war das der Essyllwg, welches sich vom Wye bis zum Towy erstreckte[14]). Vom Towy westlich bis zur äussersten Spitze lag Demetia[15]) oder Dyved, und von diesem nördlich Ceredigiawn (Cardigan)[16]). Vom Towy östlich in der Halbinsel zwischen dem Ausflusse des Lo-

wenn ein auf seine Geschichte so stolzes Volk, wie die späteren Kymren erscheinen, grade das wichtigste Ereigniss seiner Geschichte, die Eroberung des Landes, aus seinen Traditionen so völlig ausgemerzt hätte. Die Uebereinstimmung der Sprache, worauf sich Wright beruft, erklärt sich vollkommen aus anderen historisch beglaubigten Ereignissen (§. 17. Note 10). Als einen Hauptbeweis führt er endlich an, dass die römischen Städte in Wales zerstört und verlassen worden, was nur durch eine gewaltige feindliche Invasion erklärt werden könne. Aber auch dieser Beweis ist nicht stichhaltig. Von mehreren Städten ist die Fortdauer nachweisbar; so von Isca Silurum (Caerleon), Venta Silurum (Caerwent), Muridunum (Caermardyn), Segontium (§. 54). Wenn Wright behauptet, dass das Dasein heutiger Städte an der Stelle der alten römischen von neuen Ansiedlungen auf den alten Ruinen herrühre, so ist dieses ganz willkührlich. Endlich wird seine Meinung auch durch den Zusammenhang der kirchlichen Nachrichten widerlegt, wovon Wright überhaupt zu wenig Notiz nimmt. Denn wie konnte im sechsten Jahrhundert ein Bisthum in Caerleon existiren und nach Menevia verlegt werden (§. 95), wenn Beide im fünften Jahrhundert zerstört worden waren? Es ist überhaupt zu beklagen, dass ein sonst so achtbarer Gelehrter wie Wright, es mit seinen Hypothesen etwas leicht nimmt. Die vorliegende hat ihn auch alsbald in eine Polemik mit den walischen Gelehrten verwickelt. Man sehe darüber die Archaeol. Cambr. Third Series III. 64—70. 216—218. 306. 390.

13) Untersuchungen darüber giebt Basil Jones Vestiges 57—63.

14) Jolo Manuscripts 26. 27. 396. 399.

15) Einen König der Demetae erwähnt auch Gildas epist. 5.

16) Dass dieses zum Stamme der Demetae gehörte, zeigt die in der Note 5. genannte Triade 16.

chor und des Tawy lag Gwyr (Gower)[17]. Aus dem Reiche der Essyllwg entstanden durch Erbtheilungen zu verschiedenen Zeiten kleinere Reiche, namentlich Morganwg (Glamorgan), wovon später besonders die Rede sein wird[18], östlich von ihm Gwent zwischen dem Usk und Wye, westlich von ihm Gwyr, welches von den Dyfed an die Essyllwg gekommen war. Nordöstlich vom Wye gegen den Severn hin lag das Land Powys. Alles Uebrige nördlich mit der Insel Anglesey war Venedotia, Gwynedd, Nordwales. Alle diese Reiche, zu Zeiten noch in mehrere Stücke getheilt, standen unter kleinen Königen oder Häuptlingen, auf deren Namen und Reihefolge hier nicht eingegangen werden kann[19]. Es sind nur, um die Fortdauer der Reiche zu zeigen, Einzelne hervorzuheben. In Povys stammten alle Könige von Catell Durnluc ab[20]. An die Könige von Gwynedd gieng mit dem kühnen Maelgwyn Gwynedd, Malgo, Maglocu-

17) Es wird als zum Stamme der Demetae gehörend genannt in der angeführten Triade 16. Es entspricht der Landschaft Guir bei Nennius Hist. Briton. 14. Seine Lage beschreiben die Jolo Manuscripts 23. 392.

18) Man sehe §. 26.

19) Es wäre eine lehrreiche Arbeit, die Angaben der Quellen darüber genau mit einander zu vergleichen und zu verarbeiten. Diese Quellen sind hauptsächlich Gildas und Nennius (§. 17. Note 7), die Triaden, die im §. 12. unter J bis R genannten Annalen und Chroniken. Dazu kommen aber als eine neue sehr reiche Quelle die Schenkungsurkunden der Könige an die Kirche von Llandaff vom sechsten bis ins zwölfte Jahrhundert im Liber Landavensis 69—75. 111. 114—120. 132—268. Eine sehr nützliche Zusammenstellung der darin erwähnten Könige von Gwynedd, Dyfed, Brecknock, Morganwg, Gwent, Gower, Glewyssig, Ergyng, Euas, mit der Reihenfolge der Bischöfe von Llandaff machen die Herausgeber p. 623—629. Die Reihenfolge der Könige von Gwynedd von Cunedda Wledig an bis Cadwalladyr giebt Poste 243; die von Cadwalladyr bis Rodri Mawr giebt derselbe p. 241.

20) So berichtet Nennius 35.

nus oder Meilcunus[21]), Sohn des Caswallon Lahir, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Oberkönigthum über[22]). Solches tritt auch bei den schon erwähnten Königen Catwallon und Cadwalladyr hervor[23]). Im achten und neunten Jahrhundert werden nach den Jahren ihres Todes erwähnt Rodri Maelwynawc König der Briten 754 oder 756, Morgetiud oder Maredud und Regin Könige von Dyfed 796 oder 798 und 808 oder 810, Carataue König von Gwynedd 798 oder 800, Arthgen, Mauruc und Guoccan Könige von Cereticiaun 807 oder 809 und 871, Catell und Cyngen[24]) Könige von Povis 808 oder 810 und 854 oder 856, Judhail oder Ithel König von Gwent 848 oder 847[25]).

20. Eine grössere Einheit erhielt Cambrien durch den König von Gwynedd, Rodri Mawr, das ist Rodrich den Grossen[1]), welcher 843 zur Regierung kam und bis zu seinem Tode 877 allmählich durch Erbgang, Heirath und andere Mittel Gwynedd, Powys und in Südwales Caeredigiawn mit Dyved in seiner Hand vereinigte[2]). In seinem Testa-

21) Von ihm reden Gildae epist. 7., Nennius 62., Brut Tysilio (Myvyrian Archaiol. II. 358., San-Marte (Schulz) Gottfried 568), Galfrid. Monemut. XI. 7. Seine Erhöhung zum Oberkönige beschreiben die Ancient laws 687, 4., Jolo Manuscripts 73. 461. Die Annales Cambriae setzen seinen Tod in das Jahr 547.

22) Scharfsinnige Bemerkungen machen darüber Poste 76. 77. 279., Basil Jones Vestiges 63—69.

23) Man sehe §. 17. Note 11. 12.

24) Ueber Cyngen von Povis steht eine interessante Inschrift in der Archaiol. Cambrens. New series II. 295.

25) Man sehe die Annales Cambriae, Menevenses und den I. Brut y Tywysogion unter den genannten Jahren. Bei dem Misstrauen, das gegen die walische Geschichtschreibung herrscht, ist jeder feste Punkt, den die trockensten Annalen gewähren, willkommen. Es tritt doch zuletzt Alles in Zusammenhang.

1) Er wird in den Schenkungsbriefen des Liber Landavensis nicht erwähnt, was sich aus der örtlichen Entfernung erklärt.

2) Gut handelt davon Basil Jones Vestiges 69—71. Wichtig ist

mente wurden diese drei Theile wie eine Familienbesitzung unter seine drei Söhne vertheilt, und zur Erhaltung ihrer Eintracht und Verbindung sehr weise Anordnungen hinterlassen[3]). Als die Hauptsitze waren darin für Gwynedd Aberffraw auf der Insel Anglesey, für Ceredigion und Dyved Dinevwr, für Powys Mathrafal angewiesen, und es wurden die drei Reiche häufig nach diesen Hauptsitzen benannt. Ein für die Erhaltung der Rechtseinheit günstiger Umstand war, dass wieder unter Roderichs Enkel Higuel oder Hwell dda, das ist Hoel dem Guten, König von Dyved (907—948), welcher ein grosses Rechtsbuch erliess[4]), durch Erbgang schon seit 907 auch Powys, und seit 940 Gwynedd vereinigt wurden[5]). Es folgten jedoch stets neue Theilungen, weil nach der gemeinen Erbfolge, die auch in den fürstlichen Geschlechtern zur Anwendung kam, das Land unter den Söhnen nach Köpfen getheilt wurde[6]).

hier die unten (§. 21. Note 9) abgedruckte Stelle des Asser. Sie zeigt, dass Demetia oder Dyved den Söhnen des Rodry noch nicht unbedingt verblieb. Der dort erwähnte Hemeid, ist jedoch nicht als König von Demetia zu betrachten; er war nur ein angesehener Herr. Dieses zeigt II. Brut y Tywysogion a. 891., der ihn nur gwr hynod o Gymro, einen merkwürdigen Mann von Cymru, nennt. Sein Todesjahr melden auch Annales Cambriae a. 892., I. Brut y Tywysogion a. 891., Brut y Saeson a. 891. Sie nennen ihn Henydd ab Bledri, Himeyd, Heinuth vab Bledri, Cenneth vab Bledut.

3) Davon wird im §. 33. näher die Rede sein.

4) Man sehe darüber unten §. 152.

5) Die walischen Quellen dafür und für das folgende sind Caradoc mit dessen modernen Umarbeitungen und die anderen Chroniken (§. 13. unter P. Q. R. S. T. und §. 14. unter A. B. N). Ein Citiren bei jedem einzelnen Punkt ist nicht Bedürfniss, da sie genau chronologisch nach der Reihenfolge der Könige angelegt sind. Die Reihenfolge der Oberkönige von Cambrien von Rodri Mawr bis Llewelyn giebt das Cambrian Quarterly Magazine II. 338—345.

6) Girald. Cambrens. de illaudab. Walliae c. 4. Ad haec etiam

Die daraus hervorgehende Zersplitterung der Reiche, die unaufhörlichen Zwistigkeiten und Fehden unter den vielen Prätendenten, die Unfähigkeit sich einem einzigen Fürsten unterzuordnen, alles Dieses führte zu einer Schwächung der Nation, welche von den englischen Königen nur zu gut benutzt wurde [7]). Noch einmal gelang es dem ausgezeichneten Könige von Südwales Llewelyn ab Sitsylth (Sohn des Sitsylth) durch Besiegung des Aedan von Nordwales 1015 ganz Cambrien unter sich zu bringen. Unter ihm kam das Land in einen blühenden Zustand, so dass an allen Dingen Ueberfluss war, und es keine Arme und Bettler mehr gab [8]). Jenes geschah auf eine Zeit lang auch unter dessen unternehmenden Sohn Gruffyth, welcher 1037

quod fratres inter se pro herili terras portione dividunt et distinguunt, antiquus in hac gente mos obtinuit.

7) Girald. Cambrens. de illaudab. Walliae c. 9. Tria sunt enim quae gentem hanc destruunt etc. Et hoc praecipue, quod aliarum gentium more, quae foeliciter vivunt, unius Regis consilio unique subjici Domino obstinata pariter et elata mente recusant. — c. 10. Si Principes eorum unanimes in defensione et inseparabiles esse voluerint, vel potius si uno gauderent Principe et illo bono; in terra illa tam hispida tam munitissima gens praevalida vinci ad plenum vix valeret.

8) So berichten der I. und II. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 396. 503). In der oben (§. 13. Note 78) genannten Schrift des Gualter Mapes de nugis curialium Dist. II. Cap. 22. 23. ist von einem Könige Luelinus die Rede, dem nur Böses nachgesagt wird, mit Ausnahme seines edlen Benehmens bei einer Zusammenkunft mit dem Könige Edward. Phillips Walter Map S. 66 denkt hier an Llewelyn ab Sitsilth und an Eduard den Bekenner. Dieses ist jedoch nicht möglich, da Jener 1021 starb, dieser erst 1041 zur Regierung kam. Jener Luelinus wird von Gualter Mapes Sohn des Griffinus genannt. Aber einen Llewelyn ab Griffith, Zeitgenossen Eduards I., giebt es erst im dreizehnten Jahrhundert, wo Gualter Map nicht mehr lebte. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit Gruffyth ab Llewelyn zum Grunde, auf den die Begegnung mit Edward dem Bekenner auch ganz gut passen würde.

Mitbewerber aus dem Felde schlug. Durch die Theilungen und die Kriege mit den Engländern wurden aber die Reiche so geschwächt, dass nach dem Tode des Gruffyth ab Cynan 1137 in den walischen Chroniken die Bezeichnung König (brenin) aufhört, und statt derselben Fürst (tywysawg), gebraucht wird[9]). Ja die Herrschaften wurden so klein, dass namentlich in Südwales der Besitzer einer solchen nicht einmal mehr Fürst, sondern nur Herr (arglwydd) genannt wurde[10]).

21. Die Verhältnisse der Kymren zu den Angelsachsen nach Cadwalladyr sind in Dunkel gehüllt. Die walischen Quellen verschweigen möglichst die Niederlagen wie die eintretende Abhängigkeit. Nach einem angelsächsischen Bericht soll Ina († 726) durch die Ehe mit der Tochter des Cadwalladyr Cambrien und die gesegnete Krone von Britannien erworben haben, und durch eine von ihm berufene grosse Reichsversammlung die Verschmelzung beider Reiche decretirt worden sein[1]). Dieses wird durch mehrere Gründe unterstützt. Erstens wird in den walischen Quellen Cadwalladyr mit einem eigenthümlichen Nachdruck als der letzte britische Oberkönig bezeichnet[2]). Zweitens war es nach der Kenntniss des walischen Charakters gerathen, durch eine kluge Wendung das Oberkönigthum auf die Sachsen hinüberzuleiten. Drittens kommt schon im neunten Jahrhundert ein Tribut an den Oberkönig in London vor, der nur aus dem Zusammenhange mit dem alten an

9) Auch Giraldus braucht nur die Bezeichnung princeps, Itinerar. Cambriae I. 1. II. 12., Cambriae descript. c. 14.

10) Girald. Cambrens. Itiner. I. 1. In provincia Warthrenion Dominator loci eiusdem Aeneas filius Resi. — I. 2. Gruffino filio Resi filii Theodori, quanquam unius commoti solum, id est quartae partis Cantredi de Caoc sc. in Canterf Mawr tunc domino.

1) Wilkins Concil. I. 74., Schmid Gesetze der Angelsachsen S. 296 (der zweiten Ausgabe).

2) Man sehe §. 17. Note 12.

den britischen Oberkönig zu entrichtenden Tribut erklärt werden kann [3]). Viertens wurde im zehnten Jahrhundert das Oberkönigthum des Königs von England zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Insel ausdrücklich anerkannt [4]). Allerdings suchten sich die Kymren von dieser aufgedrungenen Hoheit möglichst frei zu halten, was ihnen auch zum Theil gelang [5]). Das Gefühl, dem Stamme der Kymren durch ein ungesühntes Unrecht die Krone und das Scepter (coron ac theyrnwialen) von Britannien entrissen zu sehen [6]), erzeugte einen beständigen Kriegsstand, worin Alles erlaubt schien. Unaufhörliche Streitigkeiten und Plünderungen an den Gränzen, verheerende Kriegszüge gegen das Innere von Wales mit glücklichem und unglücklichem Erfolge, vorübergehende Unterwerfung walischer Fürsten und bald darauf neue Aufstände erfüllen die Geschichte von mehr als fünfhundert Jahren. Offa, obschon im Kriege gegen die Kymren 775 glücklich, suchte sein Land gegen ihre Einfälle durch einen starken Wall und Graben (Offas dyke, walisch clawdd Offa) zu schützen [7]). Egbert nahm an ihnen 813 und 835 eine strenge Züchtigung vor; eben so Ethelwulf 839 [8]). Alfred erlangte, dass die meisten Könige in Südwales ihm als ihrem Oberherrn huldigten [9]). Dieses war aber nicht von Dauer. Es erhoben

3) Man sehe §. 33. Note 22. 24. 25.

4) Man sehe §. 66. Note 4.

5) Aus dem Jahr 731 berichtet Beda Hist. eccles. V. 23. Brittones — quamvis ex parte sui sint iuris, nonnulla tamen ex parte Anglorum sunt servitio mancipati.

6) Ancient laws 412, 1.

7) Turner Anglo-Saxons B. III. Chap. 10., Lappenberg I. 225. Der Wall wird auch erwähnt in den Ancient laws 88, 24. Besondere Abhandlungen darüber stehen in der Archaeol. Cambr. Third Series II. 1—23. 151—154. 196—209.

8) Turner B. III. Chap. 11., Lappenberg I. 273. 278. 293.

9) Dieses zeigt die überaus lehrreiche, zu den walischen Quellen

sich neue Aufstände, in deren Folge Nordwales von Aethelstane 926 ein erhöhter Tribut auferlegt wurde[10]). Seit ihm und Edgar (959—975) erscheinen die walischen Könige, wenn auch in ihren inneren Angelegenheiten selbstständig, nach Aussen in der Sprache der Urkunden als Unterkönige des angelsächsischen Basileus. Sie folgten zu dessen Witenagemote[11]); entrichteten ihm Tribut[12]); er hatte Antheil an der Besetzung ihrer Bisthümer[13]); er zog die Streitigkeiten der walischen Könige unter einander

gut stimmende Stelle des Asser a. 885. Illo enim tempore, et multo ante, omnes regiones dexteralis Britanniae partis, ad Aelfred regem pertinebant, et adhuc pertinent: Hemeid scilicet cum omnibus habitatoribus Demeticae regionis, sex filiorum Rotri vi compulsus, regali se subdiderat imperio. Houil quoque filius Ris, rex Gleguising, et Brochmail atque Fernail filii Mouric, reges Guent, vi et tyrannide Eadred comitis et Merciorum compulsi, suapte eundem expetivere regem, ut dominium et defensionem ab eo pro inimicis suis haberent. Helised quoque filius Teudyr, rex Brechoniae, eorundem filiorum Rotri vi coactus, dominium regis praefati suapte requisivit. Anaraut quoque filius Rotri, cum suis fratribus ad postremum amicitiam Northanhymbrorum deserens, de qua nullum bonum nisi damnum habuerat, amicitiam regis studiose requirens ad praesentiam illius advenit; cumque a rege honorifice receptus esset, et ad manum episcopi in filium confirmationis acceptus, maximisque donis ditatus, regis dominio cum omnibus suis eadem conditione subdidit, ut in omnibus regiae voluntati sic obediens esset, sicut Aethered cum Merciis.

10) Palgrave Commonwealth I. 458. 459., Lappenberg I. 375. 376.

11) Die Beweisstellen stehen bei Palgrave T. II. p. CCXLVI. CCXLIX. CCL. CCLII.

12) Lappenberg I. 408. Die von ihm wiederholte Nachricht, dass Edgar einen Tribut von dreihundert Wolfsköpfen auferlegt habe, beruht jedoch blos auf englischen Geschichtsquellen; die walischen sagen davon nichts. Jones History of Wales 53. giebt als Veranlassung der Sage an, dass der von Aethelwulf auferlegte Peterspfennig von den Walen spottweise der Wolfspfennig genannt worden sei.

13) Das Nähere im §. 94.

an seinen Reichshof[14]); er entschied dieselben mit gewaffneter Hand, bei welcher Gelegenheit er zu Bangor in Nordwales eine neue Kirche baute und dotirte[15]); er verlangte 974 von den walischen Fürsten Huldigung und Ehrendienste selbst demüthigender Art[16]). Doch hob sich wieder ihr Zu-

14) So wird über den Streit zwischen Hywel dem Guten und Morgan Hen, König von Glamorgan, ausführlich berichtet. Es wurde darüber in der Versammlung selbst eine Urkunde aufgenommen, und bei der Kirche von Llandaff niedergelegt. Der Liber Landavensis 237. giebt davon die Abschrift nach einer, wie er sagt, von Alter fast vermoderten Urkunde. Aus demselben gab es schon früher einen Abdruck bei Palgrave T. II. p. CCXLIV. Eine walische Uebersetzung davon steht in der Myvyrian Archaiol. II. 612. Zu jener Urkunde passt auch die Erzählung in den Jolo Manuscripts 14. 373. 374. Eine Schwierigkeit macht es nur, dass an beiden Orten Morgan Hen, Hywel und Edgar als Zeitgenossen genannt sind, während Hywel schon 948 starb. Palgrave meint daher, dass Edgar statt Edward verschrieben worden. Allein in dem II. Brut y Tywysogion wird die Irrung unter dem Jahre 958 dem gewaltthätigen Owain Sohn des Hywel zugeschrieben. Dazu stimmt auch das, was die Annales Cambriae a. 958 und der I. Brut y Tywysogion von dessen Einfällen in Glamorgan berichten. Die walischen Schriftsteller wollen die Einmischung des Edgar nur als eine Vermittlung darstellen, Wynne History 58. Merkwürdig ist, dass im Liber Landavensis 230. auch bei einer anderen Gelegenheit jene Drei als gleichzeitig regierend genannt sind. Es scheint, dass man zu Llandaff über Hywel ungenaue Nachrichten hatte.

15) Wynne History 59., Warrington History I. 289.

16) Wynne 59., Warrington I. 290. 291., Richard Llwyd History 50. Die Beweisstellen stehen bei Palgrave T. II. p. CCLII. CCLIII. und daraus unten im Anhang XI. Daran schliesst sich die folgende schöne Erzählung in den Jolo Manuscripts 90. 481. Gwaethvoed, Herr von Cibwyr und Ceredigion, lebte zur Zeit des Königs Edgar, welcher die walischen Fürsten nach Chester entboten hatte, um seine Barke über den Dee Fluss zu rudern. Gwaethvoed sandte dem König die Antwort: Aufs Rudern verstände er sich nicht; und wenn er es auch könnte, so möcht' er es nicht, es sei denn um einem Menschen, gleichviel aber ob einem Könige oder einem Knecht, das Leben zu retten. Edgar sandte zum zweitenmal, und sehr gebieterisch: aber

stand und ihr Kriegsglück, besonders seit 1037 unter dem schon erwähnten tapferen Gruffyth ab Llewelyn[17]), bis dass Harold, der Feldherr Eduard des Bekenners, sie seit 1055 wiederholt schlug, 1063 ganz Wales durchzog, Gruffyth von den Seinigen 1064 treulos ermordet wurde, und der Sieger nach Belieben Könige in Gwynedd, Powys und Deheubarth einsetzte[18]).

22. Nach der Eroberung Englands durch die Normannen 1066 richteten die Walen, nun mit den Angelsachsen in Verbindung, ihre Angriffe theilweise mit Glück auch gegen die neuen Herrscher[1]). Wilhelm schützte sich aber 1081 gegen sie dadurch, dass er normannische Ritter mit

sein Bote erhielt keinerlei Antwort. Dieser bat also demüthig, welche Art von Bescheid er dem König hinterbringen solle. Sag' ihm, erwiederte Gwaethvoed: „Fürchte den, der den Tod nicht fürchtet (Ofner na ofno Angau).“ Hierauf kam Edgar zu ihm, und indem er ihm mit grosser Freundlichkeit die Hand reichte, bat er ihn, dass er sein Freund und Verwandte werden möchte. Und so geschah es. Und seit dieser Zeit ist der Wahlspruch aller Nachkommen des Gwaethvoed geblieben: „Fürchte den, der den Tod nicht fürchtet.“

17) Ihn erhebt folgendermassen der sonst ganz trockene I. Brut y Tywysogion in der Decade 1030: Und er, von Anfang bis zum Ende seiner Regierung, verfolgte die Sachsen und anderen Nationen, und erschlug sie, und vernichtete sie, und überwand sie in einer Menge von Schlachten. — Dec. 1060. Dieses war das Jahr nach Christus, wo Gruffud Sohn des Llywelyn, das Haupt und der Schild und der Beschützer der Briten durch den Verrath seiner eigenen Leute fiel. Der Mann, der bis dahin unbesiegbar gewesen, wurde nun verlassen in den Schluchten (glynneu) des Elends, nach unermesslicher Beute, nach unzähligen Siegen, nach unzählbaren Schätzen an Gold und Silber und Edelsteinen und purpurnen Gewändern.

18) Turner Anglo-Saxons B. VI. Chap. 14., Jones History 58—60., Lappenberg I. 488. 519—525. II. 411.

1) Wynne History of Wales 101., Lappenberg II. 76. 81. Letzterer nennt hier einen König Blithwallon von Nordwales. Allein die walischen Quellen nennen ihn Ruallawn, Rhiwallawn. Auch citirt er immer Powell, während die Seitenzahl auf Wynne geht.

der freiesten Vollmacht zu Krieg und Raub an die Gränze setzte, und selbst auf einem Kriegszug Unterwerfung und Geisseln erzwang[2]). Auch der tapfere Gruffyth ab Cynan, König von Nordwales[3]), vermochte nicht durch seine rastlosen Unternehmungen während seiner langen Regierung (1079—1137) die, wenn auch durch blutige Kämpfe und gewaltsame Mittel zu erringenden Fortschritte der Normannen im Innern und an der Küste von Südwales zu hindern[4]). Eine grosse Katastrophe entstand hier, als unter Rhys ab Tewdwr, König von Südwales, einige aufständische Herren sich 1089 an Jestyn ab Gwrgan, unabhängigen Fürsten von Morganwg (Glamorgan) gewendet, und auch aus England Hülfe herbeigerufen hatten. Nachdem zu diesem Zwecke Robert Fitz Haimon mit zwölf anderen normannischen Rittern und grosser Kriegsmacht sich eingefunden, auch der fast neunzigjährige ritterliche König Rhys in einer Schlacht 1091 besiegt und erschlagen worden war: benutzte Fitz Haimon einen ausgebrochenen Zwiespalt, um sich das ganze Fürstenthum Glamorgan mit allen darunter gehörenden Herrschaften anzueignen, worauf er einige derselben als Lehen an seine Waffengefährten vertheilte, andere aber den Nachkommen des Jestyn liess[5]). Auf diese

2) Lappenberg II. 134. 135.

3) Von ihm handelt: Burchedd neu Hanes Grufudd ab Cynan (Leben oder Geschichte des Gruffyth ab Cynan). Sie steht in der Myvyrian Archaiol. II. 583—605. Erwähnt ist sie schon von Powel in den Noten zu Girald. Cambr. Itinerar. II. 7. Ausführlich findet man auch die Geschichte seiner Zeit nach Powel bei Wynne, Warrington und Richard Llwyd.

4) Lappenberg II. 178—182. 281—284. 307—309.

5) Warrington I. 361—371., Cambrian Quarterly Magazine II. 417—433. Eine neue Quelle für diese Verhältnisse ist in den Jolo Manuscripts 15—17. 20—29. 377—383. 387—402. Sehr lehrreich ist auch darüber ein Aufsatz, worin die Namen der zwölf Ritter, ihre Burgen und Lehen, der Theil, den Fitz Haimon sich und seinen Er-

Weise entstanden die normannischen Herrschaften in den walischen Marken, woran die fast volle fürstliche Gewalt unter der Hoheit von Glamorgan und der Oberhoheit Englands hieng[6]. Dieses Beispiel weckte Nachahmung. Ein anderer normannischer Ritter eroberte sich und seinen Waffengefährten die Herrschaft Brecknok; Andere erhielten vom Könige Wilhelm Rufus 1094 walische Herrschaften als Lehen zugetheilt[7]. Heinrich I. suchte 1111 die noch immer aufständigen Kymren durch die Ansiedlung von Flamländern in Südwales zu brechen[8]. So galt unter ihm die Unterwerfung von Südwales als vollendet[9], während Nordwales noch unter Gruffydd ab Cynan, Powys unter den Söhnen des Fürsten Blethyn standen. Allein nach Heinrichs Tode wurden die Normannen 1136 wieder ausgetrieben[10], und die walischen Fürsten hielten gegen sie in grösserer Ein-

ben vorbehielt, die Nachkommen desselben und der zwölf Ritter bis unter Elisabeth, genau verzeichnet sind. Dieser Aufsatz wurde mit dem Buche des Humfrey Lhoyd von Powel 1584 herausgegeben, und aus ihm haben denselben Wynne und Richard Llwyd entnommen. Powel theilt aber auch die Notiz über die Nachkommenschaft des Robert Sitsylt, eines walischen Herrn, mit, der ihm gefolgt war und daher auch Besitzungen erhielt. Wynne und Llwyd haben diese Notiz nicht aufgenommen.

6) Gründliche Nachrichten über diese Lords Marchers geben die Transactions of the Cymmrodorion II. 1—35., Welsh Sketches. Second Series. Chap. 1. 2., Morgan in der Archaeol. Cambr. Third Series III. 81—95. Einiges zur Literatur über diesen Gegenstand findet man in der Archaeol. Cambr. Third Series I. 276.

7) Powel hat auch darüber Genaueres, als Wynne und Llwyd. Lappenberg folgt dem Wynne, den er beständig mit Powel verwechselt.

8) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 2. Die Nachrichten darüber sind gut zusammengestellt in der Archaeol. Cambrens. New series I. 138—142.

9) Girald. Cambrens. Itinerar. II. 1. Usque ad plenam, quae per Anglorum regem Henricum primum facta est, Cambriae subiectionem.

10) Girald. Cambrens. Itiner. II. 4. Post obitum regis eiusdem, Anglis expulsis, monachi quoque sunt eiecti.

tracht zusammen. In Nordwales regierte damals Owain Gwynnedd, der Sohn und Nachfolger des Gruffydd (1137—1169). In Südwales leuchtete Rhys ab Gruffyth ab Rhys (1137—1197), wenn auch blos Herr (arglwydd) genannt, an Tapferkeit und Unternehmungsgeist Allen vor[11]). Heinrich II. sah sich dreimal, 1157, 1162 und 1165 zu Feldzügen in Wales genöthigt, deren Erfolge nur mit grossen Verlusten erkauft wurden[12]). Aber schon während dieser Zeit wurde Powys nach dem Tode seines letzten Fürsten Madoc ab Meredydd 1160 durch immer neue Erbtheilungen unter viele Herren zersplittert, die sämmtlich die Oberheit Englands anerkannten[13]). Selbst der unermüdliche Rhys wurde durch die kluge Mässigung Heinrichs II. allmählig zur Ruhe gebracht und in die Bande Englands gezogen, so dass er dem König bei dessen Durchzug nach Irland 1171 huldigte, aus dessen Hand die Bestätigung seiner grossen Besitzungen, und 1172 sogar die Bestallung zum königlichen Statthalter in ganz Südwales (yn Justus yn holl Deheubarth) empfieng[14]). Der Geist der Freiheit suchte

11) Girald. Cambrens. Itiner. I. 1. 10. 11. Der I. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 441) klagt bei seinem Tode: O hin ist der Ruhm der Schlachten, der Schild seiner Ritter, der Schutz des Vaterlandes, der Arm der Macht, die Hand der Freigebigkeit, das Auge der Umsicht, der Spiegel der Ehrenhaftigkeit, der Gipfel der Seelengrösse, der Nerv der Thatkraft.

12) Von diesen Feldzügen spricht, ausser den walischen Chroniken, Girald. Cambrens. Itinerar. II. 7. 10. 12. Pauli England III. 10. 11. erwähnt nur den Ersten. Auch ist bei ihm zu bemerken, dass er den Richard Llwyd, der nur eine neue Ausgabe des Wynne ist, als den ächten Caradoc citirt.

13) Warrington History of Wales I. 485. 486. Die Gränzen und Erbtheilungen von Powys mit den entsprechenden Stammtafeln bis zu seiner Zeit giebt Powel Historie 153—160. Aus ihm haben sie Wynne History 179—187., Richard Llwyd History 164—171., Hoare Itinerary II. 272—276.

14) Powel Historie 168. 169. Dieser stimmt hier ganz zum I. Brut

in den Bergschluchten von Nordwales die letzte Zufluchtstätte.

23. Während dieser unaufhörlichen Kämpfe bewährte und entwickelte dieses Volk die grossen ihm angeborenen Eigenschaften: die glühende Liebe zu seinem Vaterlande und seiner Freiheit[1]), einen durch den Glauben an seine uralte Abkunft und an seine glorreiche Vorzeit gehobenen Kriegsmuth[2]), eine jeder Anstrengung und Entbehrung gewachsene Abhärtung[3]), und eine bis zur Wildheit gehende Verwegenheit[4]). Wenn sie allerdings die für ein jedes Volk schwierigste Probe nicht überall bestanden, sich in der Vertheidigung ihrer Freiheit nur auf die erlaubten Mittel zu beschränken, wenn sie sich durch ihre Kriegs-

y Tywysogion und Brut y Saeson (Myvyrian Archaiol. II. 434. 435. 575). Das Seitenstück bildet der Erzbischof von Canterbury, der zum Grossrichter oder Statthalter in ganz England (Justus holl Loegyr) bestellt war, Myvyrian Archaiol. II. 440. Das Wort Justus ist wohl aus der Abkürzung von Justitiarius entstanden.

1) Girald. Cambriae descr. c. 8. Patriae tutelae student et libertatis: pro patria pugnant, pro libertate laborant: pro quibus non solum ferro dimicare, verum etiam vitam dare, dulce videtur.

2) Girald. de Illaudabil. Walliae c. 10. Plurimam quippe animositatis scintillam exprimere, plurimam rebellionis audaciam exprimere potest continua pristinae nobilitatis memoria, et non solum Troianae generositatis, verum etiam regni Britannici tantae et tam diuturnae Regiae Maiestatis recordatio.

3) Girald. Cambrens. de Illaudabil. Walliae c. 10. Parvoque vivere gente tam consueta quam contenta. — Cambriae descr. c. 8. Nudis autem pedibus ambulant, vel corio crudo consutis barbaris pro calciamento peronibus utentes. — c. 9. Nec fame nec frigore tardati, ad hostiles irrogandum invasiones noctes tenebrosas diligunt et procellosas.

4) Girald. Cambriae descr. c. 8. Sunt gentes, quae Waldenses dicuntur, tantae audaciae et ferocitatis, ut nudi cum armatis congredi non vereantur, adeo ut sanguinem pro patria fundere promtissime, vitamque velint pro laude pacisci.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

züge und Aufstände den Ruf der Grausamkeit, der Raublust[5]) und des Wortbruches[6]) zuzogen: so darf man nicht übersehen, dass es auch auf der anderen Seite weder an Grausamkeit noch an Verschlagenheit fehlte, dass sie es mit einem Gegner zu thun hatten, der sie ärger als wilde Thiere ansah[7]), und von dessen Seite es auf einen wahren Vertilgungskampf abgesehen war[8]). Ein unwiderleglicher Beweis ihrer edlen Anlagen ist, dass eben während jener Kriege sich im Innern die Wissenschaften und Künste, die religiösen und bürgerlichen Einrichtungen ungestört entwickelten. Die Könige zeichneten sich auch als gottesfürchtige Fürsten und als Gesetzgeber aus; so Hoel der Gute († 950), Llewelyn ab Sitsylth († 1021), Blethyn ab Convyn († 1073). Der kriegerische Gruffyth ab Cynan († 1137) fand noch Zeit zu nützlichen Gezetzen über die Minnesänger[9]). Die Dichtkunst half den rauhen Lobgesang kriegerischer Fürsten durch religiöse Anschauungen mil-

5) Girald. Cambriae descr. c. 9. Ad patriae praedaeque tuitionem mens semper erecta. — De Illaudabil. Walliae c. 2. Ad haec etiam rapinis insistere raptoque vivere furto et latrocinio, non solum ad exteros et hostiles populos, verum etiam inter se proprium habent.

6) Girald. de Illaudabil. Walliae c. 1. Gens tenuissimae fidei, nec minus animo levis quam corpore. — Nullum eis iusiurandum, nulla fidei, nulla veritatis reverentia. — Nach dem Zwecke jener Schrift ist darin Vieles übertrieben und zu sehr generalisirt.

7) Heinrich II. schrieb an den Kaiser Emanuel zu Constantinopel von den Walen: Bestiae per totam propemodum insulae faciem quasi mansuescunt, homines vero proiecti bestiales mansuescere nesciunt, Girald. Cambriae descriptio c. 8.

8) Girald. de Illaudabil. Walliae c. 10. Illi, inquam, (certant), ut hos ab Insula prorsus expellant totamque terrae faciem obtineant; isti vero, ut qui universo soli regno tandiu praesidebant, in hoc saltem eiusdem angulo pessimo silvis et paludibus delitescant et quasi pro delictis huc relegati — in paupertate et inedia poenitentiam agant.

9) Man sehe §. 106. unter D.

dern[10]. Ja unter diesen Fürsten selbst waren Einige zugleich Dichter und Barden. So dichtete Owen Cefeilioc ab Gruffyth ab Meredydd, Herr von Powys, Einer der Helden des Jahres 1165, den berühmt gebliebenen Hirlas, einen Heldengesang beim Kreisen des Trinkhornes zum Preise seiner Kampfgefährten[11]. Ein anderer fürstlicher Dichter war Howel, Sohn des tapfern Owain Gwynnedd, Fürsten von Nordwales[12]. Bezeichnend sind auch die vielen Inschriften, wodurch man das Andenken verdienter Fürsten ehrte[13]. So stellte sich in diesem Volke eine eigenthümliche Mischung von ungezügelter Kraft, edler Denkart und gebildeten Sitten dar[14].

24. Doch die Dinge neigten sich zum Ende[1]. Die

10) Der Barde Meilyr Brydyt (1080—1160) dichtete auf Gruffyth ap Cynan eine Elegie (Myvyrian Archaiol. I. 189—191), die mit folgenden Worten schliesst: O möge der Sohn von Cynan, der erhabene Geist, mit Christus sein verherrlichend (ceinfolawd) das Reich der Glorie! Seitdem der Erste der Menschen zur verklärten (peuer, pevyr, pefr) Gemeinschaft (ymtired, jetzt ymddiried, Vertrauen) der Engel aufgestiegen ist, floh (foes) mir für's Leben jeder Wunsch. Er ist durch die Verdienste und das Mittleramt des Einen aus der Dreieinigkeit in der rein glänzenden Heimath der himmlischen Welt.

11) Er steht in der Myvyrian Archaiol. I. 265.; auch mit einer Uebersetzung in Jones Relicks (1794) p. 118 – 120.; blos die Uebersetzung bei Hoare II. 217—231., Jones History 239—244. Von ihm handeln Turner Vindication 473—477., Stephens' Literature 34—41., Price Welsh Literature (Literary Remains I. 198).

12) Von dessen Gedichten handelt Stephens 45—56.

13) Viele derselben sind in der History of Wales von John Jones angeführt. Auch wird davon zerstreut in den Zeitschriften über Wales gehandelt.

14) Diese Anerkennung mit der richtigen Beurtheilung der Schattenseiten findet sich auch bei Thierry Normands Liv. II. VIII. XI. Conclusion (T. I. p. 100—105. T. III. p. 28. T. IV. p. 24—29. 206—208. 236—240). Dieses ist der einzige Historiker, der auf diesen Gegenstand mit einigen Studien walischer Quellen eingegangen ist.

1) Eine sehr gründliche, und eben so sehr durch Lebendigkeit der

drei letzten Fürsten von Nordwales waren Llewelyn ab Jorwerth (1194—1240), der Enkel des oben erwähnten Owain Gwynedd, sein Sohn David ab Llewelyn (1240—1246), nach welchem, weil er kinderlos starb, das Fürstenthum zwischen den Söhnen seines Bruders Gruffyth, Llewelyn und Owain Goch, getheilt wurde. Llewelyn ab Gruffyth (1246—1282) machte aber, als Owain und ein jüngerer Bruder David ihn stürzen wollten, Beide nach einem hartnäckigen Kampfe zu Gefangenen, so dass er seit 1254 allein herrschte. Die Geschichte jener drei Regierungen zeigt im Verhältniss zu England nur die stete Wiederholung von Reibungen und Verwüstungen in den Marken, Waffenstillständen, gegenseitigen Vorwürfen des Treubruches, Vermittlungsversuchen, Verlockung und Begünstigung abtrünniger walischer Barone, Drohungen, Ausflüchten, erzwungenen Unterwerfungsacten, kurz aller jener widerwärtigen Erscheinungen, die ein zwischen zwei Nationen mit unversöhnlichem Hass geführter Vernichtungskampf im Gefolge hat [2]). Wenn dieser Hass, der Groll über Jahrhunderte lang erduldetes Unrecht und die Liebe zum Vaterlande zu der grossen Verirrung führte, selbst eidlich bekräftigte Versprechen, weil durch unrechtmässige Gewalt erzwungen, als unverbindlich anzusehen: so ist die-

Darstellung als durch unpartheiische warme Theilnahme für die Walen anziehende Schilderung dieses Zeitraums bis 1282 geben die Welsh Sketches. Second series. Chap. 3. 4. 5. Davon spricht auch Harding in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. II. p. 273—278.

2) In Rymer Foedera Vol. I. Pars I. II. befinden sich etwa 150 Urkunden, die sich auf die Verhältnisse von Wales in dieser Zeit beziehen. Sie enthalten Beschwerden über erlittene Gewaltthätigkeiten, Einladungen zu Conferenzen, Gewährung sicheren Geleites, Abschliessung von Waffenstillständen (treugae), Verhandlungen über Schadenersatz, Ernennung von Schiedsrichtern, päpstliche Bullen, Friedensverträge, Drohungen, Aufgebote zum Kriegszug wider Wales, Excommunicationen, Unterwerfungs- und Huldigungsacte.

ses allerdings, wie auch die Kirche gegen sie that, zu verwerfen. Allein dann ist der gleiche strenge Massstab auch da festzuhalten, wo die Welt über dem glücklicheren Erfolge die Zweideutigkeit der Mittel, ja offenen Wort- und Treubruch, allzu leicht zu vergessen geneigt ist.

25. Llewelyn ab Jorwerth hatte sich schon 1201, man weiss nicht nach welchen Vorgängen, zu einem Unterwerfungsact gezwungen gesehen, worin er dem Könige Treue wie ein Vasall gelobte und aus der Hand von dessen Justitiarius die Gewere (saisina) seiner Besitzungen (tenementa) empfieng [1]). Der rastlose und tapfere Fürst richtete aber nun sein ganzes Streben dahin, dass 1203 alle Fürsten und Herren in Wales den Fürsten von Nordwales als ihren Oberherrn anerkennen, ihm Treue schwören und von ihren Besitzungen huldigen mussten [2]). Hierauf gestützt vergieng sein

1) Die Urkunde steht bei Rymer Foedera I. 84. Powel und seine Nachfolger Wynne und Richard Llwyd sprechen davon nicht; auch nicht Pauli; wohl aber Warrington.

2) So berichtet Powel Historie of Cambria 186. Nach ihm wiederholen es Wynne, Warrington, John Jones, Richard Llwyd. Dazu stimmen auch die Urkunden. Nach Diesen verspricht Llewelyn zu bewirken, ut omnes magnates totius Walliae ad dominum Regem veniant ad certum diem et locum, et faciant eidem domino Regi, sicut domino suo ligio, homagium et fidelitatem, Dipl. a. 1218 (Rymer I. 150). Später heisst es von Llewelin: David filium suum homagium magnatum de Northwallia et de Powys capere fecit, was der König nicht gestatten will, ehe David ihm selbst homagium geleistet habe. Die drei Schreiben darüber von 1238 stehen bei Rymer I. 385., und sind von Pauli III. 639. ganz missverstanden worden. Ferner gelobt David dem Könige Heinrich III.: et specialiter dimitto ei homagia omnium nobilium Walensium, Dipl. a. 1241 (Rymer I. 242). In dem Friedenstractate mit Llewelyn ab Gruffyth von 1267 räumt der König demselben und seinen Nachfolgern ein: Et habeant insuper fidelitatem et homagia omnium baronum Walliae, Walliensium, ut dicti barones a praefatis principe et haeredibus in capite teneant terras suas, Dipl. a. 1267 (Rymer I. 474).

ganzes Leben in Reibungen, Verhandlungen und Kämpfen mit England [3]), während welchen er von Honorius III. wegen der Verletzung wiederholt beschworener Vasallenpflicht 1225 in den Bann gethan wurde [4]). Seit 1231 wurde er vom Könige nur noch Fürst von Aberfraw und Herr von Snowdon genannt [5]). Nach seinem Tode leistete zwar sein Sohn David dem Könige Huldigung und Unterwerfung [6]); doch dauerten die Irrungen bis zum Ende seiner sechsjährigen Regierung ohne erheblichen Erfolg für den einen oder anderen Theil fort [7]). Seine Nachfolger, die Brüder Owain und Llewelyn ab Gruffyth, mussten aber den Frieden 1247 durch Leistung des Homagiums und die Abtretung von vier Cantrefs gegen Zusicherung des Restes von Nordwales erkaufen [8]). Als aber 1255 alle Herren aus den unter Englands Hoheit gekommenen Besitzungen durch die steigenden Misshandlungen aufs Aeusserste gebracht, dem Llewelyn, den Tod auf dem Schlachtfeld der unrühmlichen Knechtschaft vorziehen zu wollen, einmüthig erklärten [9]): erhob sich der ritterliche und tapfere Fürst [10]) an ihrer Spitze zu einem kräftigen Kriege [11]), welcher nach

3) Man sehe die Beweisstellen bei Pauli III. 355—359. 535. 536. 584—587. 639.

4) Die Bulle steht bei Rymer I. 180.

5) Man sehe die treuga von 1231 bei Rymer I. 201.

6) Darauf beziehen sich acht Urkunden der Jahre 1240 und 1241 bei Rymer I. 239—243. Mehrere derselben mit Anderen, welche Rymer nicht hat, stehen auch in Powel Historie 217—221., Wynne History 348—360., Warrington History II. 446—462.

7) Man sehe Pauli III. 639. 640. 664.

8) Conventio a. 1247 (Rymer I. 267).

9) So erzählt nach walischen Quellen Powel 231.

10) Chronicon de Dunstaple 321. Lewelinus secundus vir pulcherrimus et bello strenuus. Ein Zeugniss für seine grosse Fähigkeit giebt auch sein Briefwechsel mit dem Erzbischof von Canterbury und mit Eduard I., Stephens Literature 341. 400.

11) Matth. Paris. a. 1256. Walenses multiformiter oppressi, et

mancherlei Wechselfällen und Unterbrechungen [12]) 1267 zu einem unter der Vermittlung des Cardinallegaten Ottoboni errichteten Friedenstractat führte [13]). Durch diesen wurde dem Llewelyn und seinen Nachfolgern der Titel: Fürst von Wales nebst bestimmten Besitzungen und Herrschaften, worunter auch die vier Cantrefs, zuerkannt, die walischen Barone ihm als Oberherrn zur Treue und Huldigung unterworfen, er selbst aber zur Treue, Huldigung und Lehndienst gegen den König verpflichtet. Nach dem Tode Heinrichs III. 1272 entstanden aber bald neue Irrungen [14]). Eduard I. forderte das schuldige Homagium [15]); Llewelyn seinerseits beschwerte sich über Verletzungen des Friedensvertrages und über die Unsicherheit oder Ungebühr bei Hofe inmitten abspenstig gemachter eidbrüchiger Barone erscheinen zu sollen [16]). Er wurde aber als Rebell in die Acht erklärt [17]), ein allgemeines Aufgebot wider

saepius venditi pretium augentibus, tandem per Galfridum de Langeleia Militem, Regium exactorem, tyrannice super modum oppressi, ad defensionem patriae suae, et legum suarum observationem eriguntur. — Erant namque equites ad decem millia eorum armati, pedites autem multo plures. Qui mutuo confoederati, tactis Evangeliis, iuraverant se strenue et fideliter usque ad mortem pro libertate patriae suae, et avitis legibus decertare: et se malle cum honore mori, quam cum dedecore vitam trahere infelicem.

12) Mehreres darüber hat Pauli III. 705. 706. 746—748. 760. 779. 814.

13) Die Urkunde steht bei Rymer I. 474.

14) Man sehe Pauli IV. 14—23.

15) Davon handeln die Schreiben der Jahre 1272 bis 1276 bei Rymer I. 498. 499. 505. 518. 519. 528.

16) Lehrreich sind hier folgende Actenstücke: 1) Schreiben Llewelyns an die zu London 1275 versammelten Bischöfe, Powel 238—240., Warrington II. 408—410. — 2) Schreiben Llewelyns an Gregor X. 1275, Rymer I. 528. — 3) Schreiben des Capitels von Bangor 1276 zu Gunsten seines innocens princeps, Rymer I. 532.

17) Dipl. a. 1276 (Rymer I. 535. 537).

ihn erlassen[18]), die feierliche Excommunication über ihn ausgesprochen[19]), und er 1277 zur Nachgiebigkeit, namentlich zur Verzichtleistung auf die vier Cantrefs, gezwungen[20]). Dennoch brachen nach wenigen Jahren neue Streitigkeiten aus[21]). Den Ermahnungen des Erzbischofes von Canterbury zum Frieden[22]) stellte Llewelyn die Berufung auf seine Unschuld[23]) nebst einem grossen Verzeichnisse der von dem Könige und des Königs Leuten ihm und seinen Landsleuten, namentlich in den vier Cantrefs, angethanenen Unbilden entgegen[24]). Dennoch wolle er sich

18) Dipl. a. 1276 (Rymer I. 537. 538. 539).

19) Dipl. a. 1276. 1277 (Rymer I. 536. 541).

20) Die Urkunden über den Vergleich stehen bei Rymer I. 545. 546. 547.

21) Davon handelt, jedoch sehr unvollständig, Pauli IV. 23—29.

22) Das Schreiben steht bei Powel 243—245., Wynne 361. 362., Warrington II. 463—465.

23) Das vom 11. November 1281 datirte Schreiben steht bei Powel 245—249., Wynne 363--365., Warrington II. 465—468. Es heisst darin: Quod autem guerravimus, necessitas nos cogebat; nam nos et omnes Wallenses eramus adeo oppressi, suppeditati, spoliati et in servitutem redacti per regales Iusticiarios et Ballivos, contra formam pacis et omnem iustitiam, non aliter quam si Sarraceni essemus vel Iudaei. Et saepe domino Regi denunciavimus haec, sed nullam emendam habere potuimus, sed semper mittebantur Iusticiarii et Ballivi ferociores et crudeliores. Et quando illi erant satiati per suas iniustas exactiones, alii de novo mittebantur ad populum excoriandum, ita quod populus malebat mori quam vivere. — Nec debetis, sancte Pater, omnibus verbis credere adversariorum nostrorum. Sicut enim nos factis oppresserunt et opprimunt, ita et verbis defamant, nobis imponentes quae volunt. Ipsi vobis saepe sunt praesentes, et nos absentes; ipsi opprimentes, et nos oppressi.

24) Dieses lehrreiche Verzeichniss steht bei Powel 249 — 265., Wynne 365—386., Warrington II. 411—437. 468—492. Sehr richtig sagt darüber der Verfasser der Welsh Sketches. Second series. Chap. 4. How the highspirited Welsh people must have writhed under these

fügen, blos mit Vorbehalt seiner Fürstenpflicht und seiner Fürstenehre. Der König forderte unbedingte Unterwerfung [25]). Ein Vermittlungsvorschlag der englischen Lords, welcher ausser anderen erniedrigenden Bedingungen von Llewelyn die Abtretung des Fürstenthums und des Snowdon gegen ein Jahrgehalt und eine Grafschaft in England verlangte [26]), wurde von den Walen einmüthig mit Unwillen zurückgewiesen [27]). Der König machte die gewaltigsten

insults and injuries! It makes an Englishman's blood boil, even to read them over.

25) Die Verhandlung steht bei Powel 265. 266., Wynne 386. 387., Warrington II. 437. 438. 492. Es heisst hier: Post varios autem tractatus respondit princeps: quod paratus erat voluntati regiae se supponere duobus praesuppositis, salva scilicet conscientia sua qua populo suo assistere tenebatur; salva etiam condescentia status sui. — Respondit dominus rex, quod nullum alium de pace volebat cum principe ac subditis suis habere tractatum, nisi quod ipsi supponerent se in omnibus regiae voluntati.

26) Die Artikel stehen bei Powel 266. 267., Wynne 387. 388., Warrington II. 438—440. 493. 494.

27) Die Antwort steht bei Powel 268—271., Wynne 389—393, Warrington II. 441—445. 495—499. Der Fürst sagt darin: Quia forma contenta in articulis ad nos missis nec secura est nec honesta prout nobis et concilio nostro videtur, et de qua multum admirantur omnes: — nullo modo possumus consensum nostrum in eam praebere; si vellemus, aliique nobiles et populus nobis subiectus nullo modo, consentirent, ob indubitatam destructionem et dissipationem, quae inde eis possit evenire. — Die Walen sagten unter Anderen: Princeps non tenetur dimittere haereditatem suam et progenitorum suorum in Wallia a tempore Bruti, et terram in Anglia acceptare, unde linguam, mores et leges ac consuetudines ignorat. — Item. Quod dictus princeps ponat dominum regem in seysina Snawdon absolute, perpetuo et quiete; dicatur quod cum Snawdon sit de appendiciis principatus Walliae, quem ipsi et antecessores sui tenuerunt a tempore Bruti, ut dictum est: concilium suum non permittit eum renuntiare dicto loco, et locum nimis sibi debitum in Anglia receptare. — Item. Populus Snawdon dicit, quod licet princeps vellet dare regi seysinam eorundem, ipsi tamen

Aufgebote und Rüstungen[28]. Auch der Erzbischof sprach auf des Königs Betreiben wider Llewelyn und seine Mitschuldigen den Bann aus[29]. Am 11. December 1282 wurde der tapfere Fürst bei einem Ueberfalle getödtet, sein Haupt dem Könige geschickt, und auf dessen Geheiss mit einem silbernen Reife geschmückt auf einem Spiesse durch die Strassen von London getragen, zum Hohne einer Prophezeihung Merlins, dass der Fürst gekrönt in London einziehen werde. Sein Bruder David, von Einigen der Seinen für englisches Geld verrathen und ausgeliefert, wurde 1283 vor eine dazu besonders berufene Reichsversammlung gestellt[30], zum martervollsten Tode des Hochverräthers verurtheilt, und sein Haupt neben dem Llewelyns auf den Zinnen des Towers aufgepflanzt. Solches Ende nahm das letzte britische Reich[31].

nollent homagium facere alicui extraneo, cuius linguam, mores, legesque penitus ignorant.

28) Man sehe die Schreiben bei Rymer I. 603. 604. 607. 608. 611. 617. 619.

29) Powel 272. Die Urkunden stehen bei Rymer I. 603., Wynne 393—396., Warrington II. 499—503.

30) Die Berufungsschreiben stehen bei Rymer I. 630.

31) Sehr würdig und gerecht urtheilt über diese grausame Katastrophe Turner England Vol. II. Book II. Chap. 2. Er schreibt unter Anderm: The resistance of the Welsh kings was too natural to excite resentment in a generous enemy; too courageous, from the inadequacy of their means, not to deserve his admiration; and too consonant with the national feeling of their countrymen, not to command his respect for its patriotism, and his piety for their fate. In gleicher Weise äussert sich zum Vortheil des walischen Charakters Warrington II. 289—292. Er schreibt unter Anderm: The fall of nations, distinguished only by misfortunes, or only illustrious for conquests, may raise for a moment a sigh of pity, or the transient effusion of applause. But a people like the Welsh, satisfied with their mountains, who had been forced into a long and unequal contest, in defence of their native rights, with few other resources than their va-

26. Neben den grössern Reichen Gwynedd oder Nordwales, Dyved im westlichen Theile von Südwales, und Powys [1]), nimmt von den kleineren Reichen Morganwg (Glamorgan) im östlichen Theile von Südwales eine besondere Stelle ein, von dessen Geschichte jetzt eine zusammenhängende Darstellung aus walischen Quellen möglich ist [2]). Jener Theil von Südwales gehörte nach dem Abzuge der Römer unter das Reich der Essyllwg (Silures). Aus diesem entstanden, wie oben bemerkt, zu verschiedenen Zeiten kleinere Reiche, namentlich Gwent, Gwyr und Morganwg [3]), welches Letztere von Morgan Mwynfawr im sechsten Jahrhundert seinen Namen erhielt [4]). Von Morganwg sonderte sich in gleicher Weise der Cantreff Gwannllyg (Wentloog in Monmouthshire) als ein eigenes Reich ab, welches von Glywys den Namen Glywysyg und den Sitz in Caerleon am Usk erhielt, aber nach dem neunten König wieder mit Morganwg vereinigt wurde [5]). Eben so machte sich ein Gebiet zwischen dem südlichen Theil des Wye und dem Severn selbstständig, welches nachmals als das Gebiet von Elystan Glodrydd bezeichnet wird. In der

lour and a fond attachment to their liberties, thoug falling in the ruins of their country, will have a claim on the esteem, and excite the admiration of the world, as long as manly sentiment and freedom shall remain.

1) Man sehe oben §. 19. 20.

2) Diese sind bekannt gemacht in den Jolo Manuscripts 3—29. 331—402. Hiermit sind die Notizen zu verbinden, welche in den Schenkungsurkunden des Liber Landavensis über die Könige von Morganwg, Glywysig, Gwent und Gwyr vorkommen (§. 19. Note 19).

3) Man sehe oben §. 19.

4) Jolo Manuscripts 11. 12. 354. 357 Der König Morcant ist auch erwähnt bei Nennius Hist. Briton. 63.

5) Jolo Manuscripts 18. 19. 384—386. Die regio quae vocatur Gleguissing ist erwähnt bei Nennius 41. Die Könige von Gwent und Gleguissing werden unter denen genannt, welche sich dem König Alfred als Vasallen ergaben, Asser a. 885 (§. 21. Note 9).

Theilung unter den drei Söhnen Rodrichs[6]) war weder dieses Gebiet noch Morganwg inbegriffen, sondern Beide bestanden daneben als unabhängige Reiche fort[7]). So gab es auch noch zur Zeit des Königs Eadgar (959—975) fünf selbstständige Reiche (tywysogiaeth) in Wales: Deheubarth oder Südwales, Morganwg, welches nun auch die Oberhoheit über Gwyr und Gwent hatte, Powys, Aberfraw oder Nordwales, und das Gebiet von Elystan Glodrydd[8]). Gegen das Ende des elften Jahrhunderts hatte aber Morganwg ausser Gwyr und Gwent auch das Gebiet von Elystan Glodrydd und ein Gebiet zwischen dem Neath und Tawy, welches schlechthin der Cantref hiess, unter sich[9]). Unter dem, über hundert Jahre alt gewordenen, Fürsten Jestyn ab Gwrgan kam aber Morganwg an Fitz Haimon und dessen normannische Ritter[10]). Doch liess derselbe mehrere Herrschaften den Nachkommen des Jestyn, so Gwannllyg (Wentloog) mit dem Sitz in Caerleon am Usk, Coetty, welches aber bald durch Heirath in normannische Hände kam, Aberafan zwischen

6) Man sehe darüber §. 20.

7) Klar sagt dieses folgende Stelle des Brut Jevan Brechfa (Myvyrian Archaiol. II. 480). Im Jahr 872 wurde das Land Kymry in drei Königreiche getheilt unter den drei Söhnen des Rodri Mawr; nämlich Cadell der älteste Sohn erhielt Ceredigion und Dyved, Anarawd der Andere erhielt Gwynedd, und Mervyn der Dritte erhielt Powys; und das zwischen dem Wye und Severn blieb den Nachkommen des Caradoc Vreichvras, und Morganwg und Gwent den Nachkommen des Morgan Mwynfawr, so dass fünf königliche Geschlechter über dem Land und Volk der Kymren waren. — Dazu stimmt auch vortrefflich eine merkwürdige Stelle in den Jolo Manuscripts 64. 450.

8) Jolo Manuscripts 32. 33. 407. 408. Diese wichtige und lehrreiche Stelle wird noch mehrmals benutzt werden. Sie ist übersetzt mitgetheilt im Anhang XII.

9) Jolo Manuscripts 23. 24. 391. 392. Nach dem Liber Landavensis 237. enthielt die Herrschaft Morganwg sieben Cantref, die dort namentlich aufgezählt werden.

10) Man sehe darüber §. 22. Note 5.

dem Neath und Avan, und Andere. Diese Herrschaften blieben in dem walischen Fürstengeschlecht bis zur Katastrophe unter Eduard I. Mit Aberafan endete die letzte Herrschaft dieser Art [11]).

27. Nach der Eroberung gestalteten sich die Verhältnisse von Wales auf folgende Art [1]). Eduard, welcher zur Vorbereitung des Krieges in der Veste Rhuddlan (Rothelan) [2]) in der Nähe des Meeres verweilt hatte [3]), ordnete von hier aus auch die Verhältnisse des Landes [4]), welches er als ihm durch den Willen der Vorsehung zum vollen Eigenthum verfallen und der Krone seines Reiches einverleibt erklärte [5]). Ganze Herrschaften und Städte in der Mitte von Wales gab er seinen Lords [6]). Er umgab das Land mit Burgen, worin er seine Ritter als Castellane mit Burglehen setzte [7]). Ueber die Rechtspflege und Verwaltung

11) Genaue Nachrichten geben die Jolo Manuscripts 24—29. 393—402.

1) Davon handelt Th. Richards An historical essay on the state of Wales, from the conquest in 1284 to the union in 1535 (Transactions of the Cymmrodorion I. 70—86).

2) Die Geschichte dieser historisch merkwürdig gewordenen Burg ist beschrieben in den Transactions of the Cymmrodorion 331—352.

3) Ein lehrreiches Document darüber ist: Roll of the Expenses of King Edward I. at Rhuddlan castle in Wales A. D. 1281 and 1282, with a Translation by Samuel Lysons (Archaiol. Britann. XVI. 32—79). Ein Auszug daraus steht auch in den angeführten Transactions 346—351. Man findet darin die Ausgaben für Kriegsmaterial, Handwerker jeder Art, Fuhren, Maler, Minnesänger, weibliche Spione und Anderes.

4) Gut handelt von dem Aufenthalt Eduards in Wales der Verfasser der Welsh Sketches. Second series. Chap. 6.

5) Statuta de Rothelan a. 1284. Praef. Divina providencia quae — terram Walliae cum incolis suis prius nobis iure feodali subiectam iam sui gratia in proprietatis nostrae dominium obstaclis quibuscumque cessantibus totaliter et cum integritate convertit et coronae regni praedicti tanquam partem corporis eiusdem annexuit et univit.

6) Powel Historie of Wales 276.

7) Warrington History II. 296. 297. Ein Beispiel einer solchen

erliess er 1284 ein mit grosser Umsicht und Schonung verfasstes ausführliches Statut[8]). Dadurch wurden die dem Könige angefallenen Besitzungen in Nordwales und eben so die in Südwales nach der Art Englands in Grafschaften (comitatus) eingetheilt, und jeder Grafschaft die walische Eintheilung in Cantrefs und Commots einverleibt. An der Spitze von ganz Nordwales stand der Justitiarius als königlicher Stellvertreter zur Erhaltung des Königsfriedens. In jeder Grafschaft war ein vicecomes (sheriff), und in jedem Commot ein Amtmann (ballivus) und ein Kronanwalt (coronator, coroner). Die Fortdauer und der Gebrauch des walischen Rechts wurde in dem Statut nach festen Regeln geordnet[9]). Schon früher war in den unter England gekommenen Theilen von Wales neben dem walischen Recht, welches hauptsächlich auf dem Recht (cyfrith) Hoel des Guten beruhte, englisches Recht und Gerichtsverfahren eingeführt worden, und es hatte Eduard 1281 wegen entstandener Streitigkeiten darüber in den oben erwähnten vier Cantrefs zahlreiche Zeugenaussagen und Weisthümer erheben lassen[10]). In gleicher Weise wurde nun durch das

Bestallung für das castrum Harlech steht in der Archaeol. Cambrens. I. 246. 263.

8) Diese Statuta de Rothelan stehen in den Statutes of the Realm I. 55—68., Registrum of Caernarvon 119 — 129., Wotton 531—542., Ancient laws 863—872. Der zweite und vierte Abdruck hat das Datum: anno regni undecimo. Allein der erste Abdruck hat duodecimo, und dass dieses das Richtige ist, ergiebt sich aus dem dortigen Zusatz, wo Eduard III. das statutum als anno regni Edwardi avi duodecimo editum anführt. Uebrigens wurde von den für Wales erlassenen Gesetzen später ein Auszug verfasst, worin dem Könige Eduard noch einige andere sehr harte Verordnungen beigelegt werden. Diese rühren jedoch nicht von ihm, sondern von Heinrich IV. her. Der Auszug ist gedruckt im Registrum of Caernarvon 131. 132., Wotton 542—544.

9) Gut handelt davon Price Historical account of the Statuta Walliae (Literary Remains I. 347—391).

10) Diese Weisthümer stehen bei Wotton 518—531., Price 352—

Statut von Rhuddlan die Bestrafung der Vergehen unter das englische Recht gestellt, im Uebrigen aber das bisherige Landrecht, nur mit einigen Verbesserungen, gelassen. Zu Diesen gehörte die Sicherung eines Witthums für die überlebende Ehefrau, die Einführung des Erbrechts der Weiber in Ermanglung männlicher Erben, die Aufhebung des Erbrechts der natürlichen Kinder, und besonders Vorschriften über die Anstellung gerichtlicher Klagen, wozu die Klagformeln beigefügt wurden. Natürlich gaben diese neuen Verhältnisse schon jetzt wie auch später zu mancherlei Reclamationen und Petitionen Veranlassung, die durch königliche Entscheidung geschlichtet wurden[11]. Zur Ordnung und Sicherung der königlichen Einkünfte wurden von den der Krone abgabenpflichtigen Grundstücken genaue Verzeichnisse angelegt. Dieses geschah in Nordwales in der Art, dass in jedem Commot die Besitzer derselben vor dem dazu abgeordneten Stellvertreter des Justitiarius ihre eidlichen Erklärungen abgeben mussten, die dann von zwölf Geschworenen geprüft und bestätigt wurden. Nach den unter Eduard III. 1353 aufgenommenen Verzeichnissen (extentae commotorum) enthielt die Grafschaft Caernarvon zehn, die Grafschaft Anglesey sechs commot, und in jedem commot sind die darin liegenden Ortschaften (villae) und in diesen die betreffenden Höfe mit ihren Abgaben und Lasten genau registrirt[12]. Doch wur-

370. Auf diese Operation bezieht sich auch Eduard I. in dem Schreiben an Llewelyn von 1281 (Rymer I. 593).

11) Ein Beispiel aus der Zeit Eduards I. erwähnt das Dipl. a. 1316 (Rymer II. 283. 284). Viele Petitionen aus der Zeit Eduards III. mit den darauf erfolgten Entscheidungen sind verzeichnet im Registrum of Cernarvon 212—225.

12) Diese Verzeichnisse sind gedruckt in dem Registrum of Caernarvon p. 1—91. Stücke daraus sind abgedruckt unten im Anhang XIII. Die extentae der Grafschaft Anglesey waren schon in einer Uebersetzung edirt in den Transactions of the Cymmrodorion I. 336—419. In dem Registrum p. 92—115 folgen gleiche Verzeichnisse der

den dabei auch schon vorhandene ältere Verzeichnisse benutzt [13]). Um auch abhanden gekommene Rechte an die Krone zurück zu bringen, wurden die 1275 in England eingerichteten placita de quo warranto seit 1370 auch in Nordwales und Anglesey in Thätigkeit gesetzt, wo umherreisende Richter mit Geschworenen gegen Jeden ohne Unterschied der Person und des Standes die Rechtstitel seines Grundbesitzes und seiner anderen Gerechtsame zu untersuchen und darüber zu entscheiden hatten [14]). Alles dieses bezog sich aber nur auf die walischen unmittelbaren Kronländer, nicht auf die Marken [15]), welche die Kronvasallen kraft ihrer Hoheitsrechte Jeder nach seiner beliebigen Art eingerichtet hatten, so dass in den Einen ganz die normannische Gerichtsverfassung und das normannische Recht galten; in Anderen es für Engländer und Walen getrenntes Recht und getrennte Gerichte mit englischen und walischen Richtern gab; wieder in Anderen das englische Recht mit einer Beimischung von walischem Recht (cyfraith Saesonaeg a rhan Gymraeg) galt [16]).

Zinspflichtigen des Bisthums Bangor mit dem Datum: Anno principatus Eduardi principis sexto. Unstreitig ist hier der schwarze Prinz gemeint, so dass die Aufzeichnung ins Jahr 1340 fällt. Die Herausgeber des erwähnten Registrum p. III. nehmen das Jahr 1335 an, weil sie von der Geburt jenes Prinzen an dessen Principat von Wales rechnen, was aber ganz irrig ist (§. 28). Ferner steht in dem Registrum p. 260—292 das Verzeichniss des comitatus Merioneth, welches aber, wie der Inhalt zeigt, jünger ist.

13) Registrum p. 5. Prout patet per veterem Extentam. — p. 9. 26. Prout patet in veteri Extenta.

14) In diesen placita wurden die Besitztitel und Urkunden vorgelegt und mit protocollirt. Diese Protocolle sind daher für die Geschichte von Wales sehr lehrreich, aber dafür noch gar nicht benutzt. Sie stehen in dem Registrum of Caernarvon p. 133—211.

15) Man sehe darüber §. 22. Note 5. 6.

16) Davon handeln Price 350. 351., Welsh Sketches. Second series C. 7.

28. Um die Walen auch in anderer Weise durch Berücksichtigung ihrer Nationalität zu gewinnen, liess Eduard 1284 seine Gemahlin ihre Niederkunft in Caernarvon halten, und stellte den jungen Prinzen, der durch den Tod seines Bruders 1285 Thronfolger wurde, den Walen als ihren auf walischer Erde geborenen Fürsten vor[1]). Derselbe wurde auch in dieser Eigenschaft zu Chester im Herbst 1300 oder im Frühling 1301 gekrönt, von wo an er die Jahre seiner Regierung zählte[2]), und empfieng dort so wie in Rhuddlan und Conway die feierliche Huldigung aller walischen Herren und Freisassen[3]). In gleicher Weise liess Eduard III.[4]) seinen Sohn Eduard, den schwarzen Prinzen, im vierzehnten Jahre seines Alters vom Parlament 1343 zum Prinzen von Wales machen[5]), und demselben im Lande in die Hand seiner Beamten huldigen[6]). Dieses wiederholte sich, selbst nachdem Wales von Heinrich VIII. mit England völlig verschmolzen worden[7]), und so wird bis jetzt dem jedesmaligen Kronerben die Würde als Prinz

1) Die Stellen aus den Chronisten giebt Pauli IV. 30. Von diesem Eduard von Caernarvon handelt ausführlich der Verfasser der Welsh Sketches. Second series. Chap. 7.

2) Dieses ergiebt sich aus den Documenten der Archaeol. Cambrens. I. 142—145. IV. 324.

3) Powel Historie of Wales 280. Aus ihm wiederholen es Wynne History 309. 310., Jones History 111.

4) Nach Powel Historie 282. wird von Wynne und Anderen wiederholt, dass auch Eduard III. von seinem Vater 1322 zum Prinzen von Wales gemacht worden sei. Allein, dass dieses irrig sei, zeigt die Archaeol. Cambrens. I. 143. 144.

5) Von diesem ausgezeichneten Prinzen handelt der Verfasser der Welsh Sketches. Third Series. Chap. 1. 2.

6) Die Urkunde darüber steht in der Archaeol. Cambrens. II. 243—245.

7) Powel Historie 282—296., Wynne History 313—329.

von Wales, womit auch ein besonderes Wappen verbunden ist, decretirt [8]).

29. Mittlerweile regten sich aber noch immer von Zeit zu Zeit Versuche das fremde Joch zu brechen, welche theils aus Ehrgeiz, theils aus dem unbesiegbaren vaterländischen Freiheitsstolz herrührten [1]). Schon 1287 erhob Rhys ab Meredith, aus einem fürstlichen Geschlechte in Südwales, der es früher mit Eduard gegen Llewelyn gehalten, einen Aufstand, welcher 1291 mit dessen Tod als Hochverräther endigte [2]). Bedenklicher waren die drei durch Einführung einer neuen Besteuerung 1295 gleichzeitig erregten Aufstände von Maelgwyn Vychan im westlichen Wales, von Morgan in Südwales, und von Madoc in Nordwales; doch wurden auch diese bald bewältigt [3]). Eben so gieng es dem Versuche des Llewelyn Bren 1315 [4]).

8) Zu dem Wappen gehören die Straussenfedern und die Devise: Ich dien. Beides soll nach der gewöhnlichen Meinung der schwarze Prinz dem Helmschmucke des in der Schlacht bei Crécy 1346 getödteten Königs Johann von Böhmen entnommen haben. Allein die Federn rühren aus dem Wappen seiner Mutter Philippa von Hennegau her, und die Devise: Ich dene, welche urkundlich zuerst 1360 vorkommt, scheint sich der Prinz nach eigener Wahl gebildet zu haben. Die Beweise giebt Pauli England IV. 104. Man sehe auch die gründliche Abhandlung von Longueville Jones in der Archaeol. Cambrens. Third Series II. 211—218. Nach der in Wales gangbaren Erzählung habe Eduard I. seinen zu Caernarvon geborenen Sohn den walischen Häuptlingen mit den Worten gezeigt: Eych dyn, das ist der Mann!, und dieses sei als Devise beibehalten worden, Kohl Reisen in England I. 210.

1) Davon handelt kurz Owen Morgan in der Archaeol. Cambrens. New series V. 290—300. Man sehe auch Wynne History 304—309., Warrington History II. 325—344.

2) Die Beweisstellen giebt Pauli England IV. 49. 50. 71.

3) Man sehe Pauli IV. 91—93.

4) Pauli IV. 247. Von diesem Aufstande handelt Henry Hey Knight in der Archaeol. Cambrens. New series II. 179—191.

wodurch sich aber doch Eduard II. zu einigen Verbesserungen und zur Aufhebung mehrerer drückenden Gerechtsame veranlasst sah [5]). Am erfolgreichsten war der Aufstand des Owen Glyndwr 1400, welcher sich viele Jahre lang als Fürst von Wales, selbst mit König Karl VI. von Frankreich im Bündniss, behauptete, bis dass auch er besiegt und verlassen 1416 in dunkler Zurückgezogenheit starb [6]). Wenn auch das Rechtsgefühl dieses Volkes sich in den Gedanken der Verjährung seiner angestammten guten Rechte nicht finden konnte: so hätte es doch aus der Religion lernen müssen, dass es in der Geschichte der Nationen einen Punkt giebt, wo die Ergebung in ein unvermeidliches Schicksal zu einer durch die Selbsterhaltung gebotenen Pflicht wird. Jener letzte Aufstand rief auch alsbald bei Heinrich IV. gegen die Walen die härtesten Massregeln hervor. Sie wurden 1401 unfähig erklärt, nicht blos überall in England [7]), sondern selbst in Städten und befestigten Orten von Wales Grundeigenthum zu besitzen, darin das Bürgerrecht zu erwerben, städtische Aemter zu bekleiden und Waffen daselbst zu tragen [8]). Es wurden 1401 und 1403 die Ehen zwischen Engländern und Walen verboten, bei den Gerichten in Wales gegen Engländer keine

5) Die beiden Verordnungen von 1316 stehen bei Rymer II. 283. 284.

6) Von der Geschichte dieses merkwürdigen Fürsten handelt: Thomas's (Rev. T.) Memoirs of Owen Glendower (Owain Glyndwr) with a Sketch of the History of the Britons, from the Conquest of Wales by Edward I. to the present Time; with Notes, genealogical and topographical. Haferf. 1822. 8. Auf ihn beziehen sich auch die Aufsätze in den Transactions of the Cymmrodorion II. 313—320., Cambro-Briton III. 17—26, Archaeol. Cambrens. New series II. 24—41. 113—122. IV. 193—201., Welsh Sketches. Third series. Chap. 3. 4. Einige Notizen zu jener Zeit finden sich in den Jolo Manuscripts 67. 68. 97—99. 453—455. 492—494.

7) 2 Henr. IV. c. 20 (Statutes of the Realm II. 129).

8) 2 Henr. IV. c. 12 (Statutes of the Realm II. 124).

Walen als Zeugen zugelassen, die Walen von der Bekleidung von Staatsämtern ausgeschlossen, ihre Zusammenkünfte und Associationen untersagt, und Anderes [9]). Diese Verordnungen wurden noch von Heinrich VI. 1447 bestätigt [10]), von Heinrich VII. (1485—1509) aber reformirt [11]). Eine durchgreifende Veränderung und völlige Verschmelzung mit England geschah endlich durch zwei grosse Gesetze Heinrichs VIII. von 1536 und 1543 [12]). Durch das Erste wurde die unbedingte Gleichheit des Rechts für Personen, Eigenthum und Procedur wie in England festgestellt, und zu diesem Zwecke auch die Marken, aus deren eximirten Stellung mancherlei Uebel entstanden [13]), theils zu den benachbarten Grafschaften (Shires) gezogen, theils aus ihnen fünf neue Shires gebildet. Nordwales sollte jedoch sein herkömmliches Recht behalten, und eine Commission zur Prüfung und etwanigen Berücksichtigung auch anderer in Wales geltenden Rechte niedergesetzt werden [14]). Durch das zweite Gesetz wurden vier jener fünf Shires mit den acht alten Shires zum Fürstenthum Wales vereinigt, die Eintheilung derselben in Hunderte vorgeschrieben, und das Gerichts-, Beamten- und Schreibereiwesen., die Art

9) Die beiden Verordnungen in ihrer originalen Gestalt stehen bei Wotton 544—550., Registrum of Caernarvon 238—240. Blos die erste Verordnung giebt Rymer edit. III. 1740. Tom. III. Pars IV. p. 199. Aus der zweiten Verordnung ist 4 Henr. IV. c. 26—34 (Statutes of the Realm II. 140. 141).

10) 25 Henr. VI. (Statutes of the Realm II. 344).

11) So sagt Jones History 119. Ich habe aber diese Verordnungen weder in der grossen Sammlung noch bei Rymer gefunden.

12) 27 Henr. VIII. c. 26., 34 et 35 Henry VIII. c. 26 (Statutes of the Realm IV. 563—569. 926—937).

13) Man sehe darüber Warrington II. 347—364.

14) Von den Arbeiten dieser Commission ist nichts bekannt geworden. Jones History 162. bezieht zwar auf sie die Nachricht in Rowlands Mona Antiqua 118. 119. Allein diese geht auf die weit älteren Verzeichnisse (§. 27. Note 12).

der Procedur und Anderes auf englischem Fusse näher organisirt. Die folgende Darstellung wird sich aber auf das rein walische Recht beschränken. Um auch die Einwirkung des englischen Rechts zu verfolgen, müsste auf das normannische Recht zurückgegangen werden, was hier zu weit führen würde.

Sechstes Kapitel.

Das Land.

30. Von den ältesten Einrichtungen von Wales ist nur das bekannt, was die kymrischen Traditionen und die Schriftsteller der Römerzeit von den britischen Völkerschaften überhaupt berichten [1]). Auch nachdem die Römer Britannien zur Provinz gemacht [2]), sind über Wales lange Zeit keine besonderen Nachrichten vorhanden. Als gewiss ist wohl anzunehmen, dass es zu dem Theile von Britannien, der unter Claudius zuerst als Provinz eingerichtet und unter einen Consularen als Statthalter gestellt wurde [3]), noch nicht gehörte, und dass auch unter den nachfolgenden Consularen [4]) seine Unterwerfung und Umwandlung in eine Provinz nur langsam fortschritt. Septimius Severus, welcher die Provinz um 212 gegen die Einfälle von Norden durch eine neue Mauer schützte [5]), stellte sie unter zwei Statthalter [6]), wovon wohl Einer für Wales war. Von

1) Man sehe darüber §. 15. 16.

2) Davon handelt mit gewohnter Genauigkeit Böcking Notitia dignitatum. In partibus Occidentis p. 496* — 508*. Nur citirt er den Richard von Cirencester (§. 16. Note 7) als unzweifelhaft ächt, hat jedoch später (p. 852*) seinen Irrthum berichtigt.

3) Tacit. Agricola 14., Dio Cass. LX. 21.

4) Tacit. Agricola 14. 16. 17. 18., Dio Cass. LXVI. 20. LXIX. 13. LXXIII. 14.

5) Die Zeugnisse darüber findet man in dem Excurs von Böcking zu seiner Notitia dignitatum Occidentis p. 883*—899*. 940*—957*.

6) Herodian. III. 8, 2.

Diokletian oder Constantin wurde Britannien in vier Provinzen eingetheilt[7]), wozu im Jahr 369 noch Valentia als die fünfte kam[8]). Eine derselben war Britannia secunda, welches den westlichen Theil der Insel nördlich vom Ausfluss des Dee in einem auswärts nach Osten gekrümmten Bogen bis südlich zum Ausfluss des Severn begriff, und also dem späteren Wales entspricht. Zwei jener fünf Provinzen standen Jede unter einem Consularis; die drei Anderen, namentlich Britannia secunda, Jede unter einem Präses[9]). Die fünf Provinzen zusammen bildeten die dioecesis Britanniarum[10]).

31. Die Verfassung der Provinz Britannia secunda war im Anfang des fünften Jahrhunderts folgende[1]). Die Rechtspflege so wie alle übrigen Theile der bürgerlichen Verwaltung ruhten mit der dazu gehörenden grossen Machtvollkommenheit in der Hand des Präses, dem dazu die nöthigen Gehülfen und eine dem ausgebreiteten Geschäftswesen entsprechende wohl eingerichtete Kanzlei (officium) untergeben waren. Er hatte seine Residenz in Isca Silurum, dem späteren Caerleon am Usk[2]), wo noch im zwölften Jahrhundert die Ueberreste prächtiger Palläste, Tempel, Thürme, Theater, Bäder, und Aquäducte sichtbar

7) Sextus Rufus Breviar. 6. Sunt in Gallia cum Aquitania et Britanniis decem et octo provinciae: — in Britannia Maxima Caesariensis, Flavia, Britannia prima, Britannia secunda.

8) Ammian. Marc. XXVIII. 3, 7.

9) So sagt die Notitia dignitatum Occidentis p. 6*. 7*. 74*. 75*.

10) Notitia dignitatum Occidentis p. 13*. 14*.

1) Die sichere Quelle dafür ist die Notitia dignitatum, welche hier immer nach der Ausgabe von Böcking citirt wird. Ueber die Einzelnheiten der damaligen römischen Provinzialverfassung findet man die Nachweisungen in meiner Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian.

2) Galfrid. Monemut. IV. 19. Gualia, quae urbi Legionum subiacuit.

waren [3]). An der Spitze der dioecesis Britanniarum stand ein Vicarius [4]), welcher wahrscheinlich in Eboracum (York) residirte. Die höchste Instanz bildete der praefectus praetorio, welcher seinen Sitz in Trier und ganz Gallien, Hispanien und Britannien unter sich hatte [5]). Für das Steuerwesen war in Britannien ein Rationalis summarum Britannicarum und ein Praepositus thesaurorum, beide unter dem Comes sacrarum largitionum in Rom; für die Einkünfte des Kronvermögens war daselbst der Rationalis rei privatae, der vom Comes rerum privatarum in Rom abhieng [6]). An jene Beamte war also auch der Präses der Britannia secunda für das, was sie angieng, gewiesen. Das Kriegswesen in Britannien stand unter dem Comes militum Britanniarum, dem Comes littoris Saxonici per Britannias und dem Dux Britanniarum [7]), deren Jeder bestimmte Truppentheile von Fussvolk und Reiterei unter sich hatte [8]). Von den in Britannien stationirten drei oder zu Zeiten vier Legionen [9]) hatte Eine, die legio II. Augusta, ihr Hauptquar-

3) Girald. Itinerar. Cambriae I. 5. Videas hic multa pristinae nobilitatis adhuc vestigia: Palatia immensa aureis olim tectorum fastigiis Romanos fastus imitantia, eo quod a Romanis Principibus primo constructa, et aedificiis egregiis illustrata fuissent: Turrim giganteam: Termas insignes: templorum reliquias, et loca theatralia muris egregiis partim adhuc extantibus, omnia clausa. Reperies ubique tam intra murorum ambitum, quam extra, aedificia subterranea: aquarum ductus hypogeosque meatus.

4) Notitia dignitatum Occidentis p. 4*. 74*.

5) Notitia dignitatum Occidentis p. 13*. 14*.

6) Notitia dignitatum Occidentis p. 47*. 48*. 53*.

7) Notitia dignitatum Occidentis p. 4*. 5*. 23*. 80*. 112*.

8) Notitia dignitatum Occidentis p. 38*. 40*. 80*. 81*. *112*—115**. Man vergleiche dazu den gründlichen Commentar von Böcking p. 289*. 291*. 292*. 546*—584*. 851*—940*.

9) Die Untersuchung darüber gehört nicht hieher. Man findet diese bei Böcking Notitia dignitatum Occidentis p. 571*—574*. 855*

tier in dem erwähnten Isca Silurum, welches eben davon den Namen Caerleon, die Stadt der Legion, erhielt. Von den Standquartieren der Reiterei lag aber mit Ausnahme von Maglona, welches wahrscheinlich Machynllaeth in Montgomeryshire ist, Keines in Britannia secunda, was sich aus der Beschaffenheit des Landes erklärt. Die der Provinz unterworfenen britischen Völkerschaften waren, wie oben bemerkt, die Ordovices, die Demetae und die Silures[10]). In wie fern diese Alle auf gleichem Fusse beherrscht wurden, und ob nicht namentlich hier einzelne Stämme unter ihren eigenen Häuptlingen mehr oder weniger selbstständig blieben[11]), lässt sich nicht bestimmen. So viel ist aber gewiss, dass ihre nationale Eigenthümlichkeit nicht zerstört wurde, weil die ganze nachfolgende Zeit deren Fortdauer bezeugt.

32. Nachdem die britischen Völkerschaften durch den Abzug der Römer wieder frei geworden waren, gestalteten sie sich nach ihrer alten Weise zu kleinen selbstständigen Königreichen, die aber zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung einen Oberkönig (brenin penrhaith) anzuerkennen sich genöthigt sahen[1]). Das Gefühl der britischen Nationalität gegenüber den eindringenden Angelsachsen und die Nachwirkungen der einheitlichen römischen Verwaltung gaben die Veranlassung, Britannien als ein einheitliches Reich (unbennaeth) unter einem Oberkönig (unben) aufzufassen, dessen Krone an London hieng. Diese Vorstellung wurde auch noch festgehalten, nachdem London längst an die Angelsachsen verloren gegangen, weil man dieses

—857*., Wright The Celtic 97. 351—354. 382. 454., Poste Britannic researches 18—24. 27. 28. 99—101. 333—344.

10) Man sehe oben §. 19.

11) Man sehe über diese Frage oben §. 16. Note 11.

1) Eine schöne Stelle darüber ist in den Jolo Manuscripts 30. 403. Man vergleiche dazu §. 17. 19.

nur als eine vorübergehende Usurpation betrachtete [2]). Jener Oberkönig hatte drei Hauptresidenzen: London (Caer Lundain) wohl der alte Sitz der Provinz Britannia prima, Caerleon am Usk (Caer Llion ar Wysg), der alte Sitz der Provinz Britannia secunda, und York (Caer Efrawc, Eboracum) [3]), die ehemalige Residenz des Vicarius Britanniarum, und er hatte in Jeder ein Recht auf einen nationalen Pallast (warseddfa, jetzt gorseddva). Unter diesem nur noch in der Idee vorhandenen britischen Oberkönigthum standen die drei übrig gebliebenen britischen Reiche, Cambria (Cymry), dessen Hauptsitz früher Caerleon, später aber durch die Oberhoheit der Könige von Venedotia Aberffraw geworden war; Cornwall und Devon (Cerniw Dyfneint), deren Residenz ursprünglich Celliwig gewesen, jetzt aber Caervynyddawg war; und Prydyn (Cumbrien) mit dem Hauptsitz Penn Rhynn Rhion [4]). Nach dem zehnten Jahrhundert war aber nur noch Cambria oder Wallia übrig.

33. Cambrien wurde, nachdem es durch den Abzug der Römer aus Britannien sich selbst überlassen war, un-

2) Diese und die folgende Darstellung beruht auf dem merkwürdigen Fragment in den Jolo Manuscripts 63. 64. 449. 450., mitgetheilt im Anhang XIV. Diese Stelle, woran sich auch die anderen Nachrichten vortrefflich anschliessen, ist jedenfalls älter als das zehnte Jahrhundert, weil Cornwall darin noch als britisch angeführt wird (§. 17). Sie ist aus einer Zeit, wo Aberffraw, der Hauptsitz von Venedotia, Gwynedd oder Nordwales, als der Hauptsitz von ganz Cambrien galt, wo also das Oberkönigthum schon lange bei Venedotia gewesen. Sie gehört also in das achte oder neunte Jahrhundert (§. 19), vor die Theilung Roderich des Grossen 877, weil durch diese das Uebergewicht von Gwynedd aufhörte (§. 33).

3) Diese drei Städte werden als die drei Hauptstühle (prif orsedd, von gorsedd) oder Hauptstädte (prif ddinas) der Insel Britannien auch aufgezählt in III. Trioedd Ynys Prydain 63. 87.

4) Zu der Notiz von diesen Städten stimmen auch III. Trioedd Ynys Prydain 62. 64. 111. Jedoch muss man diese im Original, nicht in der Uebersetzung des Probert lesen.

streitig noch eine Zeitlang von Caerleon der Hauptstadt von Britannia secunda aus als eine Einheit verwaltet. Auch nachdem die Völkerschaften sich zu getrennten Reichen gestaltet hatten[1]), blieb Caerleon noch einige Zeit hindurch der gemeinschaftliche Hauptsitz von Deheubarth (Südwales) und Morganwg (Glamorgan)[2]). Später aber erhielten Demetia oder Dyved mit Ceredigion (Cardigan) ihren Hauptsitz in Caermardhyn (Caerfyrddin, Maredunum, Caermarthen)[3]), dann, ungewiss wann[4]), in der durch ihre Lage starken Veste Dinevwr[5]). Powys erhielt seinen Hauptsitz in Pengwern Powys (Shrewsbury, das Salopia der Römerzeit, walisch y Mwythig)[6]), bis dass dieser später mehr ins Innere nach Mathraval verlegt wurde[7]). Venedotia, Gwynedd oder Nordwales hatte als

1) Hinsichtlich dieser Völkerschaften ist ein Rückblick auf §. 19. 26. nothwendig.

2) So sagt ausdrücklich II. Triodd Dyvnwal Moelmud 248. Dazu stimmt auch Girald. Cambriae descr. c. 4. Tres enim fuerant Walliae totius curiae principales, Dinevour in Sudwallia, modernis diebus, antiquitus enim apud urbem Legionum erat: Aberfraw in Norwallia: Pengwern in Powisia.

3) Den Beweis giebt eine Stelle in den Jolo Manuscripts 30. 404.

4) Die unten Note 12. angeführten Stellen schreiben die Veränderung Roderich dem Grossen zu. Nur die in der vorigen Note citirte Stelle lässt ihn noch Caerfyrddin als Residenz beibehalten. Powel in seiner Note zu Girald. Cambriae descr. c. 4. sagt, die Verlegung von Maredunum nach Dinevour sei erst nach dem Einfall der Normannen geschehen; eine Beweisstelle führt er aber nicht an.

5) Girald. Cambriae descr. c. 5. Castellum Dinevor silvis et situ munitissimum, ubi et principalis Sudwalliae curia fuit. — Die Geschichte dieser Veste ist beschrieben in Hoare Itinerary I. 180.

6) Girald. Cambriae descr. c. 4 (Note 2). Nach den Jolo Manuscripts 30. 404. war Pengwern der Hauptsitz noch bei der Theilung Roderich des Grossen.

7) Nach Powel Historie 17. soll dieses schon vor 796 nach der Errichtung des Gränzgrabens des Offa geschehen sein. Allein die walischen Chroniken sagen davon nichts; auch streitet dagegen die An-

Hauptburg Deganwy bei dem alten Conovium am Ausfluss des Conway, von Maelgwyn Gwynned erbaut[8]), aber von den Sachsen zerstört[9]); dann Devania, das heutige Chester, welches Egbert (800—838) den Briten entriss, worauf der Königssitz nach Aberffraw auf der Insel Anglesey verlegt wurde[10]). Hier hatte noch Llewelyn, der letzte König von Wales, einen Pallast, wovon aber keine Spuren mehr übrig sind[11]). An diese Verhältnisse schliessen sich die testamentarischen Anordnungen Roderich des Grossen (843—877) an, welcher die meisten jener Reiche in seiner Hand vereinigt hatte[12]). Cadell dem ältesten Sohne[13]) gab er Dyved das schönste Stück von ganz Cambrien[14]) mit Ceredigion, und dem Hauptsitz in Dinevwr. Der

gabe in den Jolo Manuscripts. Der Irrthum ist wiederholt von Hoare Itinerary II. 271. 272.

8) So berichten Handschriften des Brut Tysilio, welche Roberts Chronicle of the King of Britain 173. anführt. Ueber jenen König sehe man §. 19. Note 16.

9) So melden beide Brut y Tywysogion und der Brut y Saeson beim Jahr 823 (Myvyrian Archaiol. II. 392. 476). Nicht lange vorher war Deganwy, wie die drei Brut bei den Jahren 810 und 811 berichten, durch Feuer in Folge eines Blitzstrahles verwüstet worden. Humfrey Lhoyd, Powel, Wynne, Richard Llwyd und Warrington wissen nur von dieser, nicht von der späteren Zerstörung zu erzählen.

10) So berichtet Powel in seiner Note zu Girald. Cambriae descr. c. 4.

11) Archaeol. Cambrens. I. 61. 62., Hoare Itinerary II. 271.

12) Die Hauptquellen darüber sind die schönen Stücke in den Jolo Manuscripts 30. 31 (403—406). 32. 33 (407. 408). 63. 64 (449. 450). Man sehe Anhang XII. XIV. Daran schliessen sich vortrefflich die bisher bekannten Quellen, III. Trioedd Ynys Prydain 126., II. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 481).

13) Ganz irrig ist es, dass Rowlands Mona antiqua 174. den zweiten Sohn Anarawd zum ältesten macht. Wynne, Warrington, Richard Llwyd haben ihm dieses nachgeschrieben.

14) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 12. Terrarum igitur omnium Cambriae totius — Demetia tam pulcherrima est quam potentissima.

zweite Sohn Anarawd erhielt das von hohen Bergen, engen Schluchten [15]) und schönen Thälern erfüllte Gwynedd mit dem Hauptsitze Aberffraw. Mervyn der jüngste Sohn [16]) erhielt Powys mit der Residenz Mathraval [17]). Dieses blieben die drei hohen Königshöfe (teir uchel llys) in Cymry, so lange es selbstständig war [18]). Die Könige dieser drei Reiche wurden die drei Diademtragenden Fürsten (tri tywysawg taleithiawg) genannt [19]). Zur Erhaltung der Verbindung unter ihnen sollte jedesmal der Aelteste das Oberkönigthum haben, und mit ihm den Vorsitz in der allgemeinen Landesversammlung und den Schutz und die Vertheidigung von Cambrien gegen äussere und innere Feinde. Später aber, als Deheubarth und Powys ganz zersplittert und geschwächt waren, war das Oberkönigthum bleibend bei Aberffraw [20]). Für den Fall einer zwischen Zwei von ihnen entstandenen Irrung war der Dritte als Schiedsrichter (penn rhaith a barn, Haupt des Rechts und Urtheils), und eine bestimmte in dessen Gebiet gelegene Stadt als der Sitz des Gerichts (bod yr eisteddfa) vorgezeichnet [21]). Alle drei Könige standen gleichmässig

15) Girald. Cambrens. Itinerar. II. 5. Merionyth omnium totius Cambriae terrarum hispida magis est et horribilis. Habet enim montes altissimos, arctos tamen, et in arcis modum acutissimos, nec raros quidem sed creberrimos, et tanta inaequalitate consertos, ut in summis earum verticibus pastores confabulantes ad invicem vel convitiantes, si concurrere fortasse statuerint, a mane in vesperam vix convenient.

16) In einigen Büchern, so sagen die Jolo Manuscripts 30. 404., wurde Anarawd der jüngste Sohn genannt.

17) Girald. Cambriae descr. c. 2. theilt Powys dem Anarawd, Nordwales dem Mervyn zu, was allen anderen Quellen widerstreitet.

18) Ancient laws 581, 8. — 687, 2.

19) So sagen auch III. Trioedd Ynys Prydain 43.

20) Aus dieser Zeit ist die Stelle in den Ancient laws 687, 1. 2.

21) Jolo Manuscripts 30. 31. 404. 405. Die Nachricht hat schon Rowlands Mona antiqua 175., jedoch ohne die Namen der drei Städte. Mit den Namen, der aber bei Einer nicht derselbe ist, hat sie Wynne

unter dem Oberkönige von ganz Britannien, der in London seinen Sitz hatte, und sie hatten an denselben schon vor Roderich dem Grossen einen Tribut (teyrnged) zu entrichten: der von Aberffraw in Gold im Betrag von zwanzig Pfund; der von Dinevwr vier Tonnen Honig, und der von Powys vier Tonnen Hafermehl [22]). Wahrscheinlich rührt dieser Tribut aus den Zeiten des ächten britischen Oberkönigthums her [23]). Nach der Anordnung Roderichs sollte der Aelteste den Tribut von ganz Wales im Betrag von sechzig Pfund in Gold an den König von London zahlen, dafür aber von den beiden Anderen den Tribut erhalten [24]). Später hatte der König von Aberffraw als der jetzt regelmässige Oberkönig von Cymru einen Tribut von drei und sechzig Pfund an den König von Lloegyr in London zu entrichten, selbst aber noch von den beiden Anderen den alten Tribut zu beziehen [25]). Endlich als die walischen Fürsten gegen Nordwales, und Nordwales gegen England ganz in das Verhältniss von Vasallen gekommen waren, nahm auch jener Tribut vollständig den Charakter eines Laudemiums an [26]). Morganwg

History 35., ohne aber eine Quelle zu nennen. Aus Wynne hat sie Warrington I. 219.

22) Dieses ist das ursprüngliche Verhältniss. So ist es berichtet in den Jolo Manuscripts 64. 449. (Anhang XIV). Man muss in den davon gegebenen Nachrichten die Zeiten wohl unterscheiden. Die bisherigen Schriftsteller haben von diesem Tribut mangelhafte Nachrichten; so Clarke in der Vorrede zu Wotton p. (26), Warrington I. 218., Richard Llwyd History 29.

23) Man sehe §. 21.

24) So ist berichtet in den Jolo Manuscripts 64. 450., II. Brut y Tywysogion a. 873 (Myvyrian Archaiol. II. 481).

25) Aus dieser Zeit ist die Stelle in den Ancient laws 114, 24 infra. — 687, 5. 6.

26) Dieses zeigt klar die lateinische Redaction der Leges Howeli boni Lib. I. Tit. 24 (Ancient laws 817). Si quis de aliena terra fecerit regi iniuriam, id est sarhaet, reddat ei LXIII. libras; et hac de

und das Gebiet von Elystan Glodrydd, welche wie oben bemerkt nicht in den Reichen Roderich des Grossen inbegriffen gewesen [27]), standen eben deshalb nicht unter der Oberhoheit des Aeltesten jener drei Könige, vielmehr hatte Morganwg selbst die Oberhoheit über die ihm untergebenen Fürstenthümer von Gwent und Gwyr mit deren Annexen [28]), und vier Hauptsitze, Caerleon am Usk, Caer Didd (Cardiff), Tref Byvered (Boverton) und die Veste Din Dryfan (Dunraven) [29]). Es gab jedoch eine Zeit, wo die Herrschaft Caerleon unter die Hoheit von Aberfraw gekommen war [30]). Uebrigens hatten die Erbtheilungen und die daraus hervorgehende Zersplitterung in kleine Herrschaften, die Fehden dieser Herren unter einander, und das Bedürfniss des Schutzes gegen die Einfälle der Engländer die Folge, dass sich das Land mit befestigten Städten und Burgen füllte [31]), worin die grösseren die Hauptsitze und Mittelpunkte ihrer Herrschaften waren [32]),

causa: quia tantum est mechteyrd delet (regium donum) quod debet rex Aberfraw reddere regi Londinie, cum acceperit terram suam ab eo. Postea vero omnes reges Wallie debent ab illo terras illorum accipere, id est, a rege Aberfrau, et illi reddere mechteyrd delet (regium donum), et abediw illorum post mortem; et verbum illius verbum est ad omnes reges, et nullius verbum est ad ipsum.

27) Man sehe §. 26. Note 7. 8. 9.

28) Jolo Manuscripts 33. 64. 408. 450. (Anhang XII. XIV).

29) Jolo Manuscripts 26. 398.

30) Dieses zeigt die Stelle in den Ancient laws 687, 3.

31) Viele dieser Burgen werden in dem Itinerartum und in der Cambriae descriptio des Giraldus erwähnt. Die walischen Brut erzählen auch häufig von ihrer Erbauung und Zerstörung. Die Geschichte vieler Burgen ist beschrieben in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. II. Part. IV. p. 263—306. 321—389.

32) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 2. Aberrhodni castrum et provinciae caput. — I. 6. In castro de Caerdyf — comes Guilielmus Roberti comitis filius, qui cum castro praedicto totam provinciam de Gwladvorgan, id est terram Morgani, iure hereditario possidebat.

und welche durch eine angemessene Besatzung vertheidigt wurden [33].

34. Das Gebiet von Cambrien war seit uralten Zeiten auf eine regelmässige Art eingetheilt. Es zerfiel in Cantref, deren Jeder einem für hundert Niederlassungen (tref) etwa zureichenden Gebiete entsprechen sollte [1]. Ein Cantref enthielt zwei und mehr Commot (cymmwd, plur. cymmydau [2]). Der Commot enthielt die einzelnen Dorfschaften (tref), Burgen (castell) und Städte (tref) [3]. Am Ende des zwölften Jahrhunderts zählte man in Wales 54 Cantref, nämlich in Nordwales 12, Powys oder Mathraval 6, Sudwales 29 [4], und darunter namentlich in Demetia oder Dyved 7 [5]. In der unter dem letzten Könige Llewelyn gemachten Verzeichnung war die Gesammtzahl der Cantref noch dieselbe; allein es kamen nun auf Nordwales 15 Cantref mit 38 Commot, auf Mathraval 14 Cantref mit 40 Commot, auf Dinevwr 25 Cantref mit 78 Commot [6].

33) Ein Beispiel giebt die Besatzung von Caerdyf in Glamorgan, Girald. Itinerar. I. 6.

1) Girald. Cambriae descr. c. 4. Cantredus autem, id est Cantref, a Cant, quod centum, et Tref, villa, composito vocabulo tam Britannica quam Hibernica lingua dicitur tanta terrae portio, quanta centum villas continere solet.

2) Girald. Cambr. Itinerar. I. 2. Gruffino — unius commoti solum, id est quartae partis Cantredi de Caoc sc. in Cantref Mawr tunc domino. Aus diesen Worten könnte man schliessen, ein Commot sei immer der vierte Theil eines Cantref gewesen. Allein sie beziehen sich nur auf den einzelnen dort erwähnten Cantref.

3) Ancient laws 525, 4.

4) Girald. Cambriae descr. c. 4.

5) Girald. Cambr. Itinerar. I. 12.

6) Dieses Verzeichniss ist gedruckt in der Myvyrian Archaiol. II. 606—613. Es sind jedoch darin einige Cantref irrig als Commot aufgeführt, was man aus den Varianten verbessern muss, um die angegebenen Gesammtsummen zu bekommen. Richtig ist die Darstellung bei Hoare Itinerary II. 265—271. Aus jenem Verzeichniss ist die

35. Nach der Sage hatte Dyvnwal Moelmud lange vor der christlichen Zeitrechnung die Insel zum Zwecke der Besteuerung vermessen, und Howel der Gute, der Gesetzgeber des zehnten Jahrhunderts, behielt die uralten Landmasse bei [1]. Danach machten drei Gerstenkörner einen Zoll, drei Zolle eine Handbreite, drei Handbreiten einen Fuss, drei Fuss einen Schritt, drei Schritte einen Sprung, drei Sprünge einen tyr, tausend tyr eine Meile [2]. Hieran schlossen sich auch die Längenmasse [3]. Vier Fuss machten die Breite eines verr yeu (kurzen Jochess), das heisst eines Gespannes von zwei Ochsen, acht Fuss die eines vejeu von vier Ochsen, zwölf Fuss die eines gesseylyeu von sechs Ochsen, sechzehn die eines hyr yeu (langen Joches) von acht Ochsen. So weit der Treiber, eine Ruthe von der Länge eines hyr yeu mit beiden Händen anfassend, nach den zwei Seiten hin reichen konnte, war die Breite eines erw (Ackers) [4], und dreissigmal diese Breite war dessen Länge. Vier erw machten einen tyddyn, vier tyddyn einen randyr, vier randyr einen gauael, vier gauael einen tref, vier tref einen maynaul oder maenawr, zwölf maynaul und zwei tref also fünfzig tref einen cymmwd (commot)

Description of Cambria geschöpft, welche schon im sechzehnten Jahrhundert John Prise und Humfrey Lloyd anfertigten, Powel Historie p. XVII—XXXVI. Abgedruckt ist diese wieder bei Wynne History p. I—XXII. Eigenthümlich ist das Verzeichniss in Jones History 103—109. Er giebt jedoch seine Quelle nicht an.

1) Ancient laws 89, 2. 3. 4. Auf die Messruthe Howel des Guten beziehen sich auch noch die Klagformeln in den Ancient laws 617, 1. 2. 3.

2) Ancient laws 90, 5.

3) Ancient laws 81, 2. — 90, 6.

4) Die anschauliche Erklärung dieser Art zu messen giebt Giraldus Cambriae descr. c. 17. Boves autem ad aratra vel plaustra binos quidam iungunt rarius, sed quaternos frequentius, stimulatore praeambulo, sed retrogado: quem et pericula plerunque, dum tauri iuga detractant, retro cadendo contingit experiri.

und zwei cymmwd einen cantref, der also 25600 erw oder hundert tref enthielt[5]). Diese Masse und Namen weisen allerdings auf eine zu irgend einer Zeit vorgekommene sehr regelmässige Landvertheilung hin. In demselben Geiste der Ordnung war die Art und die Breite der Gränze zwischen zwei cantref, commot, tref, randir und erw genau vorgezeichnet[6]), auch die Breite der Königsstrassen, Verbindungswege und Viehsteige fest zugemessen[7]), die Gränzzeichen unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt[8]), und den Barden die Obhut und Kenntniss derselben auferlegt[9]).

5) Ancient laws 90, 7—13. Es finden sich aber auch abweichende Bestimmungen. 1) Die Länge eines hirjeu wird wie oben auf 16 Fuss angegeben, und die Breite des erw auf zwei hirjeu; allein die Länge desselben nur auf 16 hirjeu, was eine sehr grosse Differenz macht, Ancient laws 263, 8. — 2) Es wird die Länge der Ruthe auf 18 Fuss angegeben; 18 solcher Ruthen als die Länge des erw und zwei Ruthen als dessen Breite, Ancient laws 374, 2. — 3) Es werden von diesen weit kleineren erw 312 auf den randir gerechnet, Ancient laws 263, 7. 374, 3. — 4) Es werden auf den maenawr zwölf tref und ein überzähliger gerechnet, Ancient laws 375, 4. 376, 12. — 5) Es werden auf den maenawr im Flachlande sieben, im Gebirgslande dreizehn tref gerechnet, Ancient laws 263, 9.

6) Ancient laws 373, 3. 5. 6. 7. — 525, 5.

7) Ancient laws 373, 8. — 525, 5. 8.

8) Ancient laws 573, 3. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 99. 100.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 97.

Siebentes Kapitel.

Das Volk.

36. Das Volk zeichnet sich durch zwei Eigenthümlichkeiten aus. Einerseits blickte es mit stolzem Selbstgefühl auf sich als auf eine Nation von uralter unvermischter Abkunft, so dass es selbst die Ehen mit anderen Völkern vermied[1]). Andererseits betrachtete es sich als den kraft der ersten Einwanderung allein rechtmässigen Herrn der Insel Britannien, und es hielt daran mit seinem unerschütterlichen Rechtsgefühl fest. Beides fasste man daher in dem Ausdrucke, das Land und Volk der Kymren (gwlad a chenedl y Cymry) als eine nothwendige Einheit zusammen[2]). Diese Mischung von überaus kräftigen Stammeseinrichtungen mit der Festigkeit und Allem, was am Grund und Boden hängt, hat es eben zu einem so ausgezeichneten Culturvolke gemacht. Das Volk zerfiel in Stämme (llwyth, teulu), Geschlechter (cenedl) und Familien oder Haushalte (gwelygordd)[3]). Die Stämme entsprechen den schottischen Clans und hatten Jeder seinen Häuptling[4]). Die Reinheit

1) Girald. de Illaudab. Walliae c. 6. Ob generositatis etiam amorem, quam tantopere cupiunt et affectant, suae genti se iungentes, alienis omnibus, tanquam sanguine et origine iuxta innatae praesumptionis arrogantiam longe disparibus, modis omnibus copulari recusant.

2) Sehr bezeichnend ist darüber die Stelle in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 64. Davon kommen auch viele Beispiele vor.

3) Der Beweis ist in den Jolo Manuscripts 31. 87. 405. 478.

4) Deutlich zeigt sich dieses in I. Trioedd Ynys Prydain 34. 35.,

und Bedeutung der Stämme war jedoch schon zur Zeit Howel des Guten grösstentheils verwischt[5]). Bei seiner allgemeinen Landesversammlung erschienen aus Nordwales nur noch fünfzehn Häuptlinge von Familien reiner Abkunft. Diese begabte er mit ihren Nachkommen als die fünfzehn Stämme reiner echter Abkunft mit grossen Rechten und Freiheiten[6]). So behaupteten sie sich lange als die ausgezeichneten Geschlechter des Landes[7]). In gleicher Weise wurden damals von Howel vier und zwanzig Familien in Powys ausgezeichnet und bevorrechtet[8]).

37. Die Unterscheidung und Verfassung der Geschlechter war in einer überaus merkwürdigen Art ausgebildet, die auch Licht über ähnliche Zustände anderer Völker vorbereitet. Ein Geschlecht begriff die Blutsfreunde bis ins neunte Glied, was überhaupt als die Gränze der Verwandtschaft galt[1]). Es gehörten dazu nothwendig folgende Personen: der Häuptling desselben (pencenedl), sieben Aeltesten (henadur) als dessen Gehülfen, der Rächer (dialwr) und der Repräsentant (teisbantyle, hardelwr)[2]). Der Häuptling ist der Wächter und Beschützer des Geschlechts, Vater der Vaterlosen, und Alle sind ihm Folg-

III. Trioedd Ynys Prydain 80. 81., Owen Dictionary v. Teulu. In jenen Triaden 34 und 80 wird von drei Häuptlingen und der Treue ihrer Stämme berichtet, deren Jeder 2100 tapfere Männer zählte.

5) In den Rechtsquellen ist daher von Stämmen nicht mehr die Rede.

6) Dieses weiss man jetzt erst aus den Jolo Manuscripts 87. 477. 478. Erwähnt werden diese fünfzehn Stämme auch in den Jolo Manuscripts 31. 32. 92. 405. 407. 484. (Anhang XII).

7) Sehr lehrreich ist darüber ein Aufsatz in dem Cambrian Register I. 145—154. Dieser erhält aber jetzt erst sein rechtes Licht.

8) Jolo Manuscripts 87. 478.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 74. 88. 165. 223. — Jolo Manuscripts 74. 75. 461. 462.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 162. 225. — Ancient laws 383, 38.

samkeit schuldig. Er vermittelt und sühnt ihr begangenes Unrecht, beschirmt sie gegen jede Unbill, beruft dazu wo nöthig ein rechtmässiges Landding, und tritt hier als Sprecher für sie auf[3]). Sein Haupt ist ehrwürdig und bevorrechtet[4]); ihm dürfen keine entblösten Waffen entgegengetragen werden[5]); er und seine nächsten Angehörigen haben höheres Wergeld und Bussen[6]), und wer aus seinem Geschlecht ihn tödtet, wird erblos und seines Bürgerrechts beraubt[7]). Das Amt ist lebenslänglich, aber nicht erblich[8]), sondern es geht an den Aeltesten der tüchtigen Männer des Geschlechts[9]), wenn er dazu das nöthige persönliche Ansehen und die übrigen Eigenschaften hat, und Hausvater ist[10]). Zu einem tüchtigen Manne gehörte der Besitz der gesunden Sinne und Gliedmassen, Verstand und Urtheilskraft, und Charakterstärke[11]). An die Kunkelseite geht das Amt erst, wenn kein geeigneter Mann in der Speerseite da ist[12]). Ein Ortsbeamter kann nicht Häuptling sein[13]). Er erhält von seinem Geschlecht die nöthige Unterstützung[14]) und einige gelegentliche Abgaben[15]).

3) Wörtlich aus den Jolo Manuscripts 31. 406. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. 67. 88. 126. 133. 163. 165.

4) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 30.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 56.

6) Ancient laws 115, 27. — 115, 28 infra. — 249, 21—24. — 338, 9—12. — 380, 14. — 743, 5.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89.

8) Ancient laws 386, 10.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 165.

10) Jolo Manuscripts 81. 405. 406. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 163. 165.

11) Jolo Manuscripts 31. 406. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 168. 214.

12) Ancient laws 92, 9. — 271, 34.

13) Ancient laws 92, 8. — 240, 8. — 328, 7. — 338, 8.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 131. — Ancient laws 386, 55. — 554, 5.

15) Ancient laws 92, 1. 2. — 699, 15.

Der Rächer des Geschlechts führt dessen Angehörige in Krieg und Schlacht, verfolgt die Missethäter, bringt sie vor Gericht, und lässt über die, welche sich im eigenen Geschlecht des Mordes, Diebstahles oder Betruges schuldig gemacht, mit dem Allarmhorn in den Gerichten und Versammlungen die Ausstossung verkünden [16]. Der Repräsentant hat die Bestimmung, den Häuptling überall, besonders in der Wissenschaft und Kunde der Landesverhältnisse, zu ergänzen, ihm dazu vor Gericht und in den Landesversammlungen zur Seite zu stehen, das Geschlecht in Allem, wo es auf besondere Kenntnisse und Lebenserfahrungen ankommt, zu vertreten, und für die Fortpflanzung des Geistes der Wissenschaft und Weisheit in dem Geschlecht thätig zu sein [17]. Er wird von den Aeltesten des Geschlechts in geheimer Abstimmung gewählt, und der zu Wählende muss, ausser dass er ein tüchtiger Mann und Hausvater ist, auch ein Mann der Wissenschaft sein [18]. Der Todtschlag desselben durch einen aus dem Geschlecht wird wie beim Häuptling gestraft [19]. Eben so wird er wie dieser im Nothfall vom Geschlecht unterhalten [20]. Zu Wahlen und anderen Angelegenheiten des Geschlechts wurden Versammlungen der Hausväter desselben gehalten, welche der Häuptling zu berufen hatte [21]. Es gab aber innerhalb derselben noch einen engeren Ausschuss der weisen Männer (doeth, plur. doethion), welcher durch Wahl der Hausväter gebildet wurde, und womit der Repräsentant seine besonderen Berathungen hielt [22].

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 149. — Ancient laws 385, 54.

17) Wörtlich aus II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 162. 166. 167.

18) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 162. 166.

19) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89.

20) Ancient laws 386, 55. — 554, 5. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 131. 166.

21) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 14., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 126. 166. 167.

22) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 88. 167.

38. Nicht minder kräftig war mit Beziehung auf das gemeine Wesen die häusliche Verbindung angelegt. Ein Haushalt bestand aus Mann, Weib und den in rechtmässiger Ehe erzeugten Kindern[1]). In dem darin enthaltenen dreifachen Verhältnisse erblickte man das Vorbild und Band der gesammten Stammesverbindung. Das Amt des Hausvaters (penteulu) entspricht dem königlichen Amte wohlwollender Fürsorge und Anordnungen für das gemeine Wohl; die Stellung des Sohnes ist das Bild der Unterwerfung unter die Ordnung und rechtmässige Herrschaft; das Band der Geschwister hilft in Vereinigung mit jenen beiden anderen Thätigkeiten die Verfassung des Landes und Stammes und die Handhabung des königlichen Amtes kräftigen[2]). Weil in dem Manne, der einen Haushalt hat, das Rechtsgefühl und das Gewissen vorzugsweise stark sind, so sind nur die Hausväter in den Landesversammlungen stimmberechtigt[3]). Das Haus war auch die Schule für die drei häuslichen Künste: Landbau, Viehzucht und Weben; der Häuptling des Geschlechts hatte die Unterweisung darin zu überwachen und darüber Rechenschaft abzulegen[4]).

39. Die Geschlechter- und häusliche Verfassung war in die Rechts- und Lebensverhältnisse innigst verwebt. Die Angehörigen eines Geschlechts leisteten sich unter einander Schutz und Beistand in jeder Lebensnoth, namentlich bei Bürgschaften vor Gericht[1]) und zur Auslösung aus der Gefangenschaft, wozu die Beiträge nach Verhältniss der Verwandtschaft genau zugemessen waren[2]). Jedes Ge-

1) So sagt II. Triodd Dyvnwal Moelmud 164.

2) Wörtlich aus II. Triodd Dyvnwal Moelmud 26.

3) Wörtlich aus II. Triodd Dyvnwal Moelmud 164.

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 74. 75.

1) Gualter Mapes de nugis curialium Dist. II. Cap. 22. p. 96. Ut moris est, vadem se offert pro iuvene tota cognatio, et cavere iudicio sisti.

2) Ancient laws 547, 3.

schlecht hatte auch seine eigenthümlichen Ueberlieferungen, Lieder [3]), Erheiterungen [4]) und Zusammenkünfte an den drei hohen Festen [5]). Die Jünglinge schritten zu Waffenübungen, Spielen und Gelagen nach den Geschlechtern unter ihrem Häuptling einher [6]), zogen so in den Krieg [7]), und hielten in der Schlacht bis zum letzten Mann zusammen [8]). Die Geschlechter hatten daher auch ihre besonderen Abzeichen an dem Feuerheerde, den Oefen und Erkern [9]). Insbesondere hielten sie mit grösster Sorgfalt auf ihre Stammbäume [10]), und der Häuptling [11]) wie der Barde [12]) des Geschlechts hatten dafür zu sorgen. Hieran schloss sich die Wichtigkeit der Wappen als Unterscheidungszeichen der Stämme und Geschlechter [13]). Die Kenntniss und Behandlung derselben wurde eine eigene Wissenschaft, deren Alter man jedoch wie gewöhnlich zu hoch hinauf führte, und es war damit ein eigener heraldischer Barde (arwyddfard) beauftragt [14]). Unter den Blutsfreunden war aber zwischen Speer (paladr) und Kunkel (cogel), zwischen

3) Girald. Cambriae descr. c. 3 (§. 13. Note 18). — c. 10. Omnis quoque decuria seu familia viri citra doctrinam omnem cytharandi per se peritiam tenent.

4) Girald. Cambriae descr. c. 14. Decuria vero et familia viri, ut circumstantibus risum moveant, sibique loquendo laudem comparent, facetiam in sermone plurimam observant.

5) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 14.

6) Girald. Cambriae descr. c. 10. Per turbas igitur et familias capite sibi praefecto gentis huius iuventus incedit, solum armis et otio data, patriaeque defensioni promptissima.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88.

8) Ein schönes Beispiel ist in III. Trioedd Ynys Prydain 80.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 94. 99.

10) Girald. Cambriae descr. c. 3. 17 (§. 13. Note 12. 18).

11) Jolo Manuscripts 87. 478., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 225.

12) Man sehe die Beweisstellen im §. 13. Note 8. 18.

13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 225. Beispiele geben die Jolo Manuscripts 34. 35. 409—411.

14) Man sehe darüber unten §. 116. Note 15.

dem Manns- und Weiberstamm ein grosser Unterschied [15]). Uebrigens gab es neun Fälle, wo Einer zu einem Anderen künstlich in das Verhältniss eines Blutsfreundes kam. Erstens, wenn er ihn aus der Gefangenschaft in einem benachbarten Lande befreite. Zweitens, wenn er mit dessen Blutsfreunden in das angränzende Land in der Absicht zog, ihn aus der Gefangenschaft zu befreien. Drittens, wenn er statt eines Blutsfreundes, der seinen Theil des Lösegeldes beizusteuern weigerte, diesen Theil zahlte. Viertens, wenn er ihn gegen den tödtlichen Stoss eines Speers oder Hieb einer Waffe beschützte. Fünftens, wenn nach dem Todtschlag eines Menschen das Sühngeld verweigert und daher zur Blutrache zu schreiten war, und er sich dazu an die Blutsfreunde wie einer derselben anschloss. Sechstens, wenn er den Andern vor einem mörderischen Ueberfall gewarnt, dieser auch Statt gefunden, Letzterer aber durch die Warnung dem Tode entronnen war. Siebentens, wenn Zwei mit einander eines Wegs gegangen, und den Feinden des Einen begegnet waren: Gut, spricht der, welcher seine Feinde erblickt, siehst du da drüben die Männer die mir zu Leibe wollen, und da kein Blutsfreund bei mir ist, werden sie mich wohlfeil haben. Spricht sein Begleiter: Ich werde an deiner Seite kämpfen, und will auf mich das Blut derer nehmen, wie du es auf dich nehmen wirst; und der Andere wird durch ihn gerettet, so wird er zu ihm wie ein Blutsfreund. Achtens, wenn einer den Andern aus der Leibeigenschaft löset. Neuntens, wenn Einer zu einem gerichtlichen Zweikampf verurtheilt ist und er bebt in seinem Herzen den Kampf einzugehen, und ein Anderer spricht zu ihm: Ich will an deiner Stelle den Kampf bestehen, und Jener wird dadurch gerettet, so wird dieser zu ihm wie ein Bruder, oder ein Vetter [16]).

15) Ancient laws 271, 34. — 301, 12.

16) Ancient laws 547, 1—9. Die Stellen sind durch ihre treuherzige Umständlichkeit merkwürdig.

40. Die Bedeutung der Blutsfreundschaft trat besonders in dem Institut der Blutrache und was damit zusammenhieng, hervor. Der Stolz auf die Reinheit und Ehre des Geschlechts und die den Kymren angeborene Leidenschaftlichkeit riefen bei einer Verletzung des Blutes und der Familienehre das unauslöschliche Bedürfniss der Rache gegen den Thäter und dessen ganzes Geschlecht hervor [1]). Dieses erkannte auch das Recht in so fern an, dass es zwar zunächst eine Sühne vorschrieb, wenn diese aber nicht geleistet würde, die Rache bis zur Tödtung gestattete. Dieses war nun auf folgende Art organisirt. Für jede persönliche Verletzung war ein saraad, das heisst eine Busse [2]), festgesetzt, welche nach dem Stande des Verletzten verschieden war. Im Falle des Todtschlags musste ausserdem die galanas, das heisst das Wergeld [3]), gezahlt werden, welches ebenfalls nach dem Stande des Erschlagenen wechselte. Ein Weib hatte überhaupt das halbe Wergeld ihres Bruders [4]); eben so die Hälfte von dessen saraad, wenn sie ledig war [5]); sonst das Drittheil des saraad ihres Ehemannes [6]). Zu dem

1) Girald. Cambriae descr. c. 17. Genus itaque super omnia diligunt et damna sanguinis atque dedecoris acriter ulciscuntur. Vindicis enim animi sunt et irae cruentae, nec solum novas et recentes iniurias, verum etiam veteres et antiquas velut instantes vindicare parati. — Idem de Illaudabil. Walliae c. 4. Mortuos autem et ab aliis interemtos totis viribus ulciscuntur. — Gualter Mapes de nugis curialium Dist. II. Cap. 21. p. 95. Haec fuit odii prima causa inter generationes vivi et mortui, et ultionis mutuae usque in hodiernum diem.

2) Ancient laws 115, 27 infra. — Saraad heisst ursprünglich die Kränkung selbst.

3) Galanas heisst zunächst der Todtschlag selbst. Es stammt unstreitig ab von Gal, Feind. Dass auch mit galanas der saraad und zwar vorab gezahlt werden musste, zeigen die Ancient laws 113, 19. — 173, 7. — 198, 14. 16. — 253, 9. — 309, 15. — 743, 1. 2.

4) Ancient laws 40, 16.

5) Ancient laws 40, 15. — 49, 80.

6) Ancient laws 40, 15. — 46, 58. — 49, 75. — 115, 26 infra. — 252, 3. — 364, 15.

Wergeld hatten die Blutsfreunde des Todtschlägers beizutragen und dadurch zur Herstellung des Friedens mitzuwirken; eben so nahmen die Blutsfreunde des Erschlagenen als die Vollstrecker der Blutrache an dem ihm schuldigen Wergeld Theil. Zur Vertheilung des Beitrages wurde der engere Kreis der Verwandten, wozu nur die Kinder, Eltern und Geschwister gehörten, von der übrigen Sippschaft unterschieden. Von dem Wergeld fiel nun das eine Drittheil jenem engeren Kreise zur Last, und zwar so, dass davon wieder ein Drittheil auf den Thäter kam, der damit auch seine Kinder vertrat; das andere Drittheil auf Vater und Mutter, die es nach dem Verhältnisse von zwei zu eins zu übernehmen hatten; das dritte Drittheil auf die Geschwister so, dass der Beitrag eines Bruders das Doppelte von dem einer Schwester war. Die anderen zwei Drittheile fielen auf die Sippschaft bis zum neunten Grade, wovon man drei zu den Urgrosseltern hinauf, sechs von den Geschwistern an abwärts, also bis zum Vetter des fünften Gliedes, rechnete. Zwei Theile davon kamen auf die Speerseite, der dritte Theil auf die Kunkelseite, und in jeder Seite hatte der, welcher einen Grad näher war, das Doppelte von dem des nachfolgenden Grades zu zahlen[7]). Schon diese Einrichtung machte die Führung genauer Stammbäume unerlässlich. Einige Landgebräuche wichen davon nur darin ab, dass sie die Kinder des Todtschlägers zu dem auf denselben fallenden Drittheil beitragen liessen[8]), oder dass sie von dem ersten Drittheile ihm mit den Kindern nicht ein, sondern zwei Drittheile auferlegten[9]). Der Zweck des Beitrags war aber über-

7) Diese Vertheilung beschreiben die Ancient laws 47, 64. — 198, 15—31. — 419, 50. — 293, 4. — Dahin gehört auch der zweite Codex in den Ancient laws 109, 16.

8) Ancient laws 397, 1—11. — 380, 14.

9) Ancient laws 108, 12. — 114, 22.

haupt der, die Blutrache nicht blos vom Thäter, sondern auch von sich und den Nachkommen abzuwenden. Wenn daher nach dem Todtschlag der Thäter von einem Freunde erschlagen wurde, so mussten doch noch die Blutsfreunde ihren Beitrag zahlen[10]; eben so wenn er darauf einem anderen Geschlechte in Kindschaft gegeben worden[11]. Ferner folgte aus jenem Zwecke, dass in der Sippe auch die Weiber beizutragen hatten, es sei denn, dass sie kinderlos waren und keine Kinder mehr bekommen konnten, was man mit dem Alter von vierzig Jahren annahm[12]. Geistliche der höheren Weihen, Ordensleute, Aussätzige, Blödsinnige, waren aber vom Beitrage befreit, weil gegen sie überhaupt keine Rache galt[13]; eben so Kinder unter vierzehn Jahren[14]. Hingegen mussten Kleriker der niederen Weihen beitragen, wenn sie nicht der Absicht Kinder zu gewinnen eidlich entsagten[15]. Fehlte an der galanas nur ein Pfennig, so blieb die Blutrache[16]; jedoch nur gegen die Sippschaft, wenn nur sie und nicht der Thäter[17], und nur gegen den Thäter, wenn nur er und nicht die Sippschaft[18], mit ihrem Beitrag im Rückstand waren. Doch wurde, wenn die Blutrache gegen den Säumigen ausgeübt worden, in keinem Falle an die Anderen etwas zurückgezahlt[19]. Ist der Thäter zahlungsunfähig, so kann bis über das fünfte Glied hinaus dei Speerpfen-

10) Ancient laws 200, 34. — 343, 12.

11) Ancient laws 101, 9. — 295, 18. — 408, 7.

12) Ancient laws 47, 64. — 48, 74. — 100, 5. — 110, 14. — 111, 19 infra. — 114, 21. 23. — 555, 13. — 656, 105.

13) Ancient laws 110, 14. — 200, 32.

14) Ancient laws 110, 14.

15) Ancient laws 111, 19 infra. — 114, 21. — 555, 13. — 656, 105.

16) Ancient laws 110, 18 infra. — 294, 8. — 295, 13. — 419, 50.

17) Ancient laws 111, 20 infra.

18) Ancient laws 111, 20 infra. — Danach ist 378, 4. zu beschränken.

19) Ancient laws 200, 33. — 419, 50.

nig (ceynnyauc baladyr, ceiniog baladr) collectirt werden. Der Thäter zieht dazu mit einem Diener des Gerichts, der eine Reliquie trägt, umher, und wer ihm nicht darauf schwören kann, dass er nicht von einer der vier Sippen abstamme, wovon Jener abstammt, muss einen Speerpfennig zahlen [20]). Auch das Weib, das einen Mann tödtete, durfte den Speerpfennig collectiren [21]). Umgekehrt konnten sie aber schlechthin nie darum angegangen werden [22]); auch nicht Kleriker [23]). Aber nicht blos zu der galanas, sondern auch zum saraad hatten die Blutsfreunde, und zwar in demselben Verhältnisse, beizutragen [24]).

41. Von dem Wergeld erhielt der König oder der Herr des Landes immer ein Drittheil, weil er dessen Entrichtung zu erzwingen hatte, wenn das Geschlecht dazu zu schwach war [1]). Aus demselben Grunde erhielt er ein Drittheil aller saraads [2]). Hinsichtlich der Vertheilung des Restes war beim Wergeld die Regel, dass dieselben in der gleichen Weise wie der Beitrag geschah [3]). In der Sippschaft erhielt daher der nähere Grad immer das Doppelte von dem des folgenden [4]), und wo nach dem Landesgebrauch Kinder mit zu zahlen hatten, giengen sie auch mit ins Theil [5]). Etwas Besonderes war, dass an einigen Orten der

20) Wörtlich aus den Ancient laws 109, 13. — 109, 17 infra. — Darauf beziehen sich auch 447, 67. — 110, 18 infra. — 297, 29. — 555, 13. — 656, 105.

21) Ancient laws 49, 77. — 343, 16. — 420, 55.

22) Ancient laws 47, 65. — 49, 77. — 110, 14. — 343, 16. — 420, 55.

23) Ancient laws 110, 14.

24) Ancient laws 198, 14. 16. — 342, 10.

1) So heisst es ausdrücklich in den Ancient laws 250, 37. — 338, 19. — 110, 15. 16. — 380, 14. — 555, 14. — 576, 2. 4. — 689, 22.

2) Ancient laws 113, 20. — 689, 22.

3) Ancient laws 198, 16. 30. 31.

4) Ancient laws 342, 1—7. — 548, 1—6.

5) Ancient laws 111, 15. 16. — 114, 22.

Vater vom Wergeld des Sohnes nur einen Pfennig erhielt, weil der Sohn nicht zu ihm gesippt (car) war[6]). Wo man den Getödteten bei dessen Lebzeiten nicht als Glied des Geschlechts anerkannt hat, kann man auch nicht wegen ihm das Wergeld fordern[7]). Weiber, Geistliche, Aussätzige, nahmen nie Theil, weil sie zur Blutrache unfähig sind[8]). Bei der Vertheilung des saraad war das Eigenthümliche, dass die Ehefrau davon ein Drittheil erhielt[9]). Mit dem Rest wurde es im Ganzen wie bei der Vertheilung des Wergeldes gehalten[10]).

42. Die Klage wegen Todtschlag musste in einer bestimmten kurzen Frist nach der That erhoben und darauf in bestimmter Frist geantwortet werden; wo nicht, so war die Blutrache frei[1]). Nach einem anderen Landbrauch trat dieses erst ein, wenn dreimal ohne Erfolg auf Genugthuung geklagt worden war[2]). Die Beitragspflichtigen hatten für jede Herrschaft, worin sie lebten, eine Frist von vierzehn Nächten, um das Wergeld zu repartiren, und das Doppelte dieser Frist um ihre Quote zu zahlen. Diese Zahlung geschah innerhalb dieser Zeit in drei Terminen; die zwei Ersten für die zwei Drittheile der Speerseite, der dritte für das Drittheil der Kunkelseite[3]). Der Herr erhob sein Drittheil bei jeder Quote, die aus seiner Herrschaft entrichtet wurde, und es musste dazu Einer der Sippschaft seinem Diener an die Hand gehen[4]). Die Zahlung wurde

6) Ancient laws 342, 8. — 381, 14. — 715, 14.

7) Ancient laws 408, 7.

8) Ancient laws 111, 19 infra. — 114, 21. — 200, 32. — 555, 13. — 656, 105. — 708, 6.

9) Ancient laws 48, 72. — 198, 14. — 253, 9. — 364, 16. — 743, 4.

10) Ancient laws 198, 16. 30. 31. — 113, 19.

1) Ancient laws 214, 14. — 379, 5.

2) Ancient laws 220, 61. — 380, 13.

3) Ancient laws 111, 16. — 343, 11.

4) Ancient laws 111, 16. 17.

zunächst aus dem beweglichen Vermögen geleistet; in Ermanglung von Vieh und Geld musste das Land hergegeben werden[5]). Solches Land wurde Blutland (gwaet tyr, waetyr, waetir) genannt[6]). Nach geleisteter Zahlung wurde die Eintracht hergestellt, und Frieden auf ewige Zeiten beschworen[7]).

43. Die Bedeutung der Blutsfreundschaft zeigte sich auch noch in anderen Punkten. Aus dem gegenseitigen Beistand in jeder Lebensnoth, aus der engen gegenseitigen Verantwortlichkeit, und aus dem auf genauer Bekanntschaft beruhenden wechselseitigen Vertrauen entstand das wichtige Institut der Eideshülfe vor Gericht, welches bei vorausgesetzter herrschender Gewissenhaftigkeit auch für den Gegner ein Vortheil war[1]). Ferner, da ihnen Allen unter einander an dem Glanze des Geschlechts und an der Erhaltung des angestammten Vermögens gelegen war, so durfte Grundeigenthum, den Fall dringender Noth abgerechnet[2]), nicht ohne Zustimmung der Brüder, Vettern und Vettern zweiten Grades verkauft oder auf immer ausgethan werden[3]). Nach einem anderen Landbrauch war dieses jedoch blos auf Leibeserben beschränkt[4]). Der König allein war nicht gebunden[5]). Uebrigens wurde auch häufig Land von der Familie ungetheilt besessen und fiel dem Letztlebenden zu[6]). Mit Einem, der seinen Bruder erschlagen, hörte aber alle Gemeinschaft des Blutes auf; Wer-

5) Ancient laws 86, 4. — 86, 8. — 297, 29. — 387, 22.

6) Davon handeln auch die Ancient laws 523, 9. — 603, 18. — 683, 3.

7) Ancient laws 112, 16.

1) Ancient laws 65, 4. — 107, 4. 7. 10. 11. — 430, 117. — 445, 58. — 714, 11.

2) Ancient laws 269, 20. — 589, 3.

3) Ancient laws 86, 8. — 525, 11. — 533, 3. — 590, 8.

4) Ancient laws 268, 17. — 269, 20. — 293, 3. — 297, 29. — 589, 3.

5) Ancient laws 270, 27.

6) Ancient laws 268, 14.

geld wurde für ihn nicht mehr gezahlt und er hatte sein Vermögen für immer verwirkt[7]).

44. Diese Verfassung, welche so weit einen reinen Geschlechterstaat darstellt, war aber doch auch, wie oben bemerkt, mit dem Grund und Boden innig verwachsen. Der Grundbesitz bewirkte ein dauerndes Band zu dem Herrn, in dessen Gebiet er lag[1]). An dem heimathlichen Boden hieng ein dreifacher Dienst für das gemeine Wesen[2]). Erstens die Ehre wie die Pflicht des Kriegsdienstes für den König und Herrn. Denn, sagte das Recht, Einer ohne Land kann nicht gezwungen werden die Hand auf dem Schwert zu halten, weil er kein Land zu verlieren hat; und es wäre nicht Recht, dass er Leben und Gliedmassen für Andere aufs Spiel setzen sollte, wenn er es nicht freiwillig thun will[3]). Vom Lande stammte mit dem Recht der Waffen auch das Recht der Wappen ab[4]). Zweitens hieng daran das Stimmrecht in den Landesversammlungen[5]). Drittens gab es manche Hof- und Gemeindeämter, welche fest an bestimmte Höfe geknüpft waren[6]). Diese allgemeinen und besonderen Gerechtsame wurden in dem förmlichen Geiste jenes Volkes Privilegien des Grund und Bodens (breint tir) genannt, und giengen auf jeden Erwerber über[7]). Wer ohne Land und wer ohne Blutsfreunde war, hiess carllawedrawg, ein Mann mit gebrochener Karre; er hatte das Privilegium seine Karre zu schieben, wohin er wollte, nur nicht in Feindes Land[8]).

7) Ancient laws 377, 2.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 64.

2) Die drei Arten sind zusammengestellt in den Ancient laws 592, 2. — 594, 8. — 617, 55.

3) Wörtlich aus II. Triodd Dyvnwal Moelmud 244.

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 225.

5) Ancient laws 592, 2. — 617, 55.

6) Ancient laws 29, 3. — 75, 29. — 76, 33. 36. — 271, 34.

7) Ancient laws 229, 108. — 435, 147.

8) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 28. — Ancient laws 436, 151.

45. In dem Volke gab es aber sehr bestimmte Unterschiede der Personen und Stände. Zuerst gehört dahin der Gegensatz zwischen dem ächten Kymren (boneddig) und dem Nichtkymren oder Fremden (alltud, aillt, estron)[1]), der von dem Stolz auf die eigene Nationalität und der Liebe zum heimathlichen Boden sein eigenthümliches scharfes Gepräge erhielt. Zu einem ächten boneddig oder Kymren gehörte rein kymrisches Blut von den Vorfahren sowohl der väterlichen als der mütterlichen Seite, ohne jede Beimischung von Unfreiheit, Hörigkeit und fremdem Stamme[2]). Wirklicher Grundbesitz war dabei gewöhnlich, aber nicht nothwendig[3]). Die Rechte des ächten Kymren waren der Schutz seiner Person durch das ihm zugetheilte Wergeld (galanas) und Busse (saraad), was Beides, wenn er Familie hatte, erhöht wurde[4]); ferner die Theilnahme an der Landesversammlung und dadurch an der Staatsgewalt unter dem Schutze und der Vertretung des Häuptlings seines Geschlechts[5]); das Waffenrecht mit den dazu gehörenden Abzeichen[6]); das Recht der Freizügigkeit[7]); die Fähigkeit zum Grundbesitz mit allen daran hängenden Vorzügen[8]); insbesondere der Anspruch auf fünf Acker freien Landes[9]); die Theilnahme an der gemeinen Holzung, Jagd und Weide[10]). Drei ritterliche Beschäftigungen

1) Ancient laws 86, 8. — 429, 116. — 431, 123. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 115.

2) Ancient laws 86, 1. — 249, 29. — 337, 17. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 115.

3) Ancient laws 86, 8. — 395, 13. — 683, 2. — 715, 7.

4) Man sehe unten §. 51. Note 1. 2. 3. 4.

5) Wörtlich so in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. 65. 80. 215.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 65. 222.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 80. — Ancient laws 46, 55.

8) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 51. 92. — Ancient laws 431, 123.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 65. 68. 80. 83.

10) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 83. 142.

waren Keinem als dem ächten Kymren gestattet: Waffen, Reiten, Jagd[11]). Mit zurückgelegtem vierzehnten Jahre, wenn der Bart sprosste, brachte der Vater den Sohn zum Herrn des Landes und empfahl ihn dessen Sorge; von da an war er selbstständig unter dem Schutz und Recht des Herrn[12]). Verloren wurde das Recht des ächten Kymren durch gänzliche Auswanderung mit Hab und Gut (cargychwyn, wörtlich Wegziehen mit der Karre)[13]), bei einer Frau durch Heirath in die Fremde[14]), und auch in manchen Fällen, wo man doch im Lande blieb[15]). Wieder erworben wurde es durch Rückkehr mit Hab und Gut aus dem fremden Lande (carddychwel o wlad estron[16]), von car, die Karre, und dychwel, Umkehr[17]), und durch Verdienste, die man sich im Ausland um Kymren erworben hatte[18]). Ausgeschlossen vom gemeinen Rechtsverkehr, weil abgesondert von der Welt, war der Aussätzige[19]). Ohne Recht des Wergeldes war der, welcher sein Leben nach den Gesetzen verwirkt hatte[20]). Wie im Gegensatz des ächten Kymren der Zustand der Fremden war, kann erst unten nach der Beschreibung der Standesverhältnisse klar gemacht werden.

11) Wörtlich so II. Triodd Dyvnwal Moelmud 79.

12) Wörtlich in den Ancient laws 98, 8. 9. — 495, 34. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 65.

13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 90. 245.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 247.

15) Man sehe unten §. 60.

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 91. 93. 94. 211.

17) Das Wort carddychwel kommt auch in der Bedeutung als Exilirter vor, Owen v. Carzyçwel. Dann ist es gebildet aus cardd, Exil, und ddwel, Gang, Wendung. In den obigen Stellen ist diese Ableitung nicht möglich wegen des Zusatzes: aus fremden Lande.

18) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 91. 246.

19) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 112. — Ancient laws 556, 19. — 602, 17.

20) Ancient laws 124, 49. — 302, 20. — 548, 7.

46. Was den Unterschied der Stände betrifft, so beruhte dieser theils auf der Geburt, theils auf Amt, Dienst und Beschäftigung [1]). Nach der Geburt gab es drei Klassen: die gemeinen Freien, eine höhere Klasse derselben, und die Unfreien verschiedener Abstufung. Ihre Unterscheidung als besondere Stände ergiebt sich namentlich aus der Verschiedenheit ihres Wergeldes (galanas) und saraad, welche durch die unten folgende Zusammenstellung am deutlichsten gemacht wird. Der gemeine Freie hiess gwr rhydd [2]), dyn ryd [3]) (freier Mann), und entspicht dem boneddig, wovon oben gehandelt ist [4]). Grundbesitz war dazu nicht wesentlich; er entbehrte dann die Rechte, die am Grund und Boden hiengen, hatte aber immer die seines Geburtsstandes [5]). Unstreitig sind aber diese gemeinen Freien, von den Handwerkern in den Städten abgesehen, fast ausschliesslich als Grundbesitzer zu denken. Dieses ergiebt sich aus der Einrichtung und Ausbildung ihres Erbrechts, welches durchaus bäuerlicher Art ist; aus dem Kriegswesen, wonach der Kriegsdienst an den Grund und Boden geknüpft war. Auch zielte dahin der erwähnte Grundsatz, dass jeder ächte Kymre fünf Acker freies Land verlangen konnte.

47. Die höhere Klasse der Freien ist dadurch bezeichnet, dass sie das doppelte Wergeld des boneddig hatten. Ein solcher freier Mann hiess uchelwr [1]) (von uchel, hoch,

1) Von diesen Standesverhältnissen handelt Whitaker Manchester I. 257—271 (350—368). Allein es finden sich bei ihm grosse Irrthümer. Namentlich hat er den Stand der gemeinen Freien ganz übersehen.

2) Ancient laws 273, 56. — 239, 2. — 240, 9. — 376, 1.

3) Ancient laws 339, 31.

4) Man sehe §. 45.

5) Ancient laws 573, 1. — 395, 13.

1) Ancient laws 396, 22. — Unterschieden wird der uchelwr vom boneddig auch in den Ancient laws 395, 13. Sehr klar ist das Zeugniss des Girald. Cambriae descript. c. 2. Sudwallia quanquam quantitate longe maior, propter nobiles tamen, qui Uchelwyr, quasi superiores

und gwr, Mann). In einigen Theilen von Cambrien brauchte man dafür den Ausdruck breyr; denn dass dieser dem uchelwr gleichbedeutend war, zeigt die völlige Uebereinstimmung ihres Wergeldes [2]). Ein anderer Ausdruck dafür war gwrda [3]) (von gwr, Mann, und da, gut). Diese Barone sassen auf ihren Gütern, wozu Ackerland, Rottland, Gehölze, Wiesen und Weiden [4]), meistens auch grosse Waldungen in den Gebirgen [5]) gehörten, wo sie in ihren Burgen mit ihrem unbändigen Sinne ihren Fürsten oder Herren nur zu oft Trotz boten [6]). Sie waren die Häuptlinge zahlreicher Hörigen, die ihnen kraft der Anordnung Howel des Guten nach dem Herkommen des Landes unterthänig waren [7]). Auch Freie ergaben sich in ihren Dienst [8]); Fremde die ins Land kamen, mussten der gemeinen Sicherheit wegen dem Könige oder einem breyr Treue schwören [9]), oder wenn sie sich dauernd im Lande niederliessen, Einem von

viri, vocantur, quibus abundabat, qui et dominis rebelles esse solebant, dominumque ferre detrectabant, deterior esse videbatur. In einem unbestimmteren Sinne wird jedoch zuweilen uchelwr jeder Freisasse genannt, Ancient laws 91, 14.

2) Es ist daher zu allgemein, wenn breyr jeder Kymre, der Landeigenthümer ist, genannt wird, II. Triodd Dyvnwal Moelmud 60.

3) Dass der gwrda und uchelwr dasselbe war, sagen die Ancient laws 42, 29. Dass er auch dem breyr gleichbedeutend war, zeigt die Vergleichung der Ancient laws 36, 2. mit 213, 10. — 36, 6. mit 379, 7. — 36, 9. mit 212, 5.

4) Vreheyrdir Kymreic, das heisst Kymrisches Breyrland, wird mit diesen Pertinenzen in den walischen Formeln erwähnt, Ancient laws 618, 1. — 619, 2. — 620, 3.

5) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 6. Comes Guilielmus — cum quodam homine suo, cui nomen Yvorus agnomen Modicus erat, forte guerram habuerat. erat enim vir staturae modicae sed animositatis immensae, Wallensium more montana quaedam et silvestria possidens.

6) Girald. Cambriae descriptio c. 2 (Note 1).

7) So sagen die Ancient laws 573, 1.

8) Ancient laws 436, 151. — 249, 29. — 338, 18.

9) Ancient laws 585, 26. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 218.

ihnen hörig werden[10]); und bei feindlichen Einfällen zogen sie mit ihren Grundholden zur Vertheidigung des Landes herbei[11]). In Dyved, Morganwg und Gwent hatte sogar jeder breyr, der Hausvater war, als Privilegium seines Grundbesitzes das Recht, Richter in den Gerichten des commot oder cantref zu sein[12]). Diese und andere Gerechtsame des Grundbesitzes hatte Howel der Gute den uchelwr ausdrücklich bestätigt[13]). Uebrigens konnte es auch uchelwr ohne Land geben, und sie hatten dann doch immer die Vorrechte ihrer Geburt[14]).

48. Die Unfreien theilten sich in zwei Klassen: Hörige und Unfreie der strengsten Art. Der Hörige hiess taeog, taeawg, taiawg, thaiawg, tayawc[1]), bilain (von villanus). Sie waren entweder Hörige des Königs oder eines breyr. Das Wergeld der Ersteren war dem eines gemeinen Freien gleich, das der Zweiten nur die Hälfte davon. Sie waren gegen feste Dienste uud Abgaben auf dem Lande ihres Grundherrn angesiedelt[2]) und konnten mit demselben verkauft werden[3]). Sie mussten dem Herrn Treue schwören,

10) Man sehe unten §. 56.

11) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 4. Wallenses, qui adventum eius exploraverant, Iorwerth scilicet Morgani frater de Caerleon, cum eorundem familia, silvosis e latebris irruentes in improvisos — praeda potiti sunt cruentissima.

12) Dass dieses Vorrecht des Landeigenthums nur in Südwales bestand, sagen die Ancient laws 196, 2. — 229, 110. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 213. 248. — Dass es sich nur auf den uchelwr gwrda, oder breyr bezog, sagen die Ancient laws 92, 4 infra. — 214, 15. — 462, 34. 35. 36. — 589, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 60. 218.

13) Ancient laws 593, 1.

14) Ancient laws 395, 13.

1) Bei den Angelsachsen theow, bei Ulphilas thius.

2) Ancient laws 387, 15. — 573, 1. — 589, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 67.

3) Sehr lehrreich ist darüber folgende Stelle aus Rowlands Anti-

wurden aber auch von ihm geschützt[4]). Drei Künste machten von jeder Unfreiheit frei und gaben die Rechte eines ächten Kymren: Wissenschaft, Metallurgie und Bardismus; daher durfte der Hörige solche ohne Erlaubniss des Herrn nicht erlernen, oder doch nicht ausüben[5]). Drei Dinge durfte er auch nicht, ohne sie dem Herrn zuvor zum Kauf angeboten zu haben, verkaufen: einen Hengst, Honig und Schweine[6]). Uebrigens konnte ein Höriger ein königliches hohes Hofamt erlangen, und wurde dadurch ein freier Mann[7]). Etwas Eigenthümliches ist, dass Edelleute ihre

quitates Parochiales (§. 14. Note 14) in der Archaeol. Cambrens. I. 390. Haec villa ex parte Episcopi villenagium erat, hoc est ex Britonum iure, villanos seu homines servili sorte natos enutriit, dominoque suo subiecit. Parvula quidem censu est; non plus quam tres boviatas terra, ut ex Episcopi extenta patet, suis amplexa est limitibus, in quibus non pauci tamen extiterunt huiusmodi villani domino suo nativo foedere obstricti, ideoque in omnibus vetustatis chartulis nativi vocitantur; grex certe hominum dominis suis maxime mancipatus, et ut plurimum iumentorum instar una cum terris solenniter venundatus. Sed ut nunc villenagii huius natura penitus sit perspecta, hic pro omnibus aliis locis, ubi hoc hominum occurrit genus, huiusmodi venditionis hominum cum suis terris, unum et alterum profero exemplum.

Chartula venditorum hominum.

„Rhys ap Gryffyth ap Jorwerth, Gryffyd ap Dicus, et Evan ap Dicus etc., dedimus, confirmavimus, et vendidimus in perpetuum, Gulielmo ap Gryffydd ap Gwilym de Penmynydd etc. hos scilicet nativos, Engan goch ap Jorwerth ap Kynwric, Dicum ap Engan goch ap Jorwerth ap Kynwric, cum filiis et filiabus dictorum Engani et Dici, naturaliter procreatis et procreandis, cum eorum sequelis, terris, bonis et catallis quibuscunque, pro quadam summa pecuniae etc. habend. eidem Willmo Gryffydd ap Gwilym, haeredibus et assignatis suis, in perpetuum. Dat. apud Bangor secundo die Maji, anno regni Regis Henr. IV. primo (1399)."

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 67.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 68. 69. 70. — Ancient laws 37, 11. — 213, 7.

6) Ancient laws 36, 10. — 212, 6. — 563, 49.

7) Ancient laws 217, 28.

Kinder häufig der Familie eines Hörigen des Königs zur Aufziehung übergaben[8]).

49. Die Unfreien der niedrigsten Art unterschieden sich von den Hörigen wesentlich dadurch, dass sie kein Wergeld (galanas) hatten, sondern nur einen gesetzlichen Werth wie ein Thier, der sich nach der Schönheit und dem Alter richtete[1]). Sie standen also nicht unter dem Schutze des Landrechts, sondern in dem Eigenthum des Herrn, um dessen Missbrauch sich der König so wenig wie um die Tödtung eines Thieres bekümmerte[2]). Ein Unfreier dieser Art hiess caeth, von cae, schliessen, binden, sein Zustand caethwet. Es werden aber nur uchelwyr als im Besitz solcher caethion genannt[3]). Ihr Zustand war übrigens verschieden. Einige wurden blos zum Verkaufe gehalten; Andere gehörten fest zum Hause für die häusliche und Feldarbeit, und hatten daher einen höheren Werth als jene[4]); noch Andere wurden auf Land angesiedelt[5]), und erhielten dann den gleichen Werth, wie das Wergeld eines taeog[6]). Ferner war eine Verschiedenheit zwischen Nordwales und Südwales, indem dort diese Knechtschaft erblich, hier vertragsmässig war[7]). Doch

8) Ancient laws 95, 10. — 266, 9. — 374, 18. — 393, 31. — 541, 3 infra. — 715, 4. 6. — 739, 1 infra. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 15.

1) So heisst es ausdrücklich in den Ancient laws 294, 8. — 250, 38. — 339, 30. — 697, 18.

2) So sagen die Ancient laws 387, 23.

3) Ancient laws 260, 53. — 429, 111. 113. — 447, 72.

4) Ancient laws 429, 211. 212. — 447, 72. — Beide Stellen stimmen nicht ganz zu einander.

5) Ancient laws 387, 16. — 429, 113.

6) Nach den Ancient laws 429, 113. erhielt er nämlich den halben Werth eines Königs alltud (§. 56. Note 3), oder, was dasselbe war, das halbe Wergeld des Königs taeog, und ein solcher hatte das doppelte Wergeld des gewöhnlichen taeog, Ancient laws 338, 25. 21. 23.

7) Ancient laws 573, 1.

konnten auch Unfreie der zweiten Art verkauft werden[8]). Jedenfalls standen aber die Ehen der caeth unter dem Schutz der Kirche; denn bei einer wenn auch ohne Zustimmung des Herrn geschlossenen Ehe eines Kymren mit einer Unfreien konnte der Herr nur deren gesetzlichen Werth oder eine ihr gleiche Unfreie fordern, was aber bei einem blossen Concubinate anders war[9]). Waffen durfte der Herr den Knecht nie führen lassen[10]). Davon abgesehen war er aber für dessen Vergehen nicht verantwortlich, sondern derselbe büsste mit Leib und Leben[11]), wenn nicht der Herr freiwillig dessen Leben[12]) oder Hand[13]) löste, deren Werth in diesem Falle höher war, als der seiner Person[14]). Gegen die Verletzung eines Knechts durch Dritte war der Herr durch gesetzliche Bussen geschützt. Im Falle der Tödtung hatte er zwar, wie oben bemerkt, kein Wergeld zu fordern, doch aber den Ersatz des gesetzlichen Werthes[15]); wegen Verletzungen einen gesetzlich bestimmten saraad[16]). Unzucht mit der Magd eines Anderen musste ihm mit Geld gebüsst[17]), auch bis zur Niederkunft eine Andere gestellt und das Kind alimentirt werden[18]). Gegen die Klage wegen Tödtung oder Diebstahl eines Knechtes musste man sich mit vier und zwanzig Eideshelfern reinigen[19]). Auf

8) Ancient laws 592, 2.

9) Ancient laws 260, 53.

10) Ancient laws 555, 16. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 106.

11) Ancient laws 297, 31. — 505, 11. — 707, 3. — 708, 2.

12) Ancient laws 125, 56. — 441, 30.

13) Ancient laws 297, 27. — 339, 32.

14) Ancient laws 339, 30. — 296, 20. — 293, 44.

15) Ancient laws 294, 8. — 116, 33. — 116, 33 infra. — 250, 38. — 339, 30. — 697, 18.

16) Ancient laws 294, 8. — 116, 33. — 116, 33 infra. — 252, 38. — 339, 31. — 429, 111. — 447, 72. — 718, 3. 6.

17) Ancient laws 251, 51. — 339, 34.

18) Ancient laws 45, 51. — 251, 50. — 339, 35. 36.

19) Ancient laws 417, 41. — 429, 112. — 697, 18. 19.

das Einfangen flüchtiger Knechte war eine Belohnung gesetzt[20]). Die Knechtschaft entstand an denen von jenseits der See durch Kriegsrecht; an denen diesseits der See durch freiwillige Ergebung[21]), und pflanzte sich durch Geburt fort. Frei mit den Rechten des ächten Kymren wurde der caeth durch Betreibung einer der drei Künste, jedoch nur für seine Person; seine Kinder blieben Knechte[22]).

50. Zu der nun zu gebenden Darstellung des Wergeldes jener verschiedenen Stände ist die Betrachtung der Geldverhältnisse voraus zu schicken. Das Wergeld (galanas) wie der saraad waren theils in Kühen theils in Geld angeschlagen, konnten aber auch ganz in Geld gezahlt werden[1]). Als Münze hatte man das Pfund (punt), welches 240 Pfennige enthielt[2]); ein Pfennig (ceiniog, keinawc) wurde, jedoch erst nach den Zeiten Howel des Guten, in zwei Halbpfennige (dimai, plur. dimeu) und vier ffyrddling oder fyrllig eingetheilt[3]). Um Summen von Geldstücken, Kühen und Anderem auszudrücken, hatte man das Wort ugaint (viginti), welches ein Schock von zwanzig Stücken bedeutet. Sehr häufig sind blos Zahlen genannt ohne nähere Bezeichnung; dann sind Pfennige gemeint. Häufig findet sich dabei die Bezeichnung ariant (argentum), Silber; dann sind ebenfalls Silberpfennige gemeint[4]). Es gab aber auch einen Unterschied zwischen legalen Pfennigen

20) Ancient laws 251, 49.

21) Ancient laws 339, 30. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 33.

22) Ancient laws 554, 1. 2. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 70. — Man vergleiche §. 48. Note 5.

1) Ancient laws 744, 7 supra.

2) Dieses ergiebt sich aus den Ancient laws 142, 1. Auch aus 91, 15. Hier heisst es, jeder maynaul solle ein Pfund zahlen, es fielen also auf jeden der vier tref, die er enthielt, sechzig Pfennig.

3) Ancient laws 693, 9. — 436, 149.

4) Beides zeigt die Vergleichung der Ancient laws 108, 11 supra. mit 108, 12 infra.

(keinawc kyfreith) und leichten Pfennigen (keinawc cota)[5]), welche um ein Drittheil leichter waren[6]). Nach Letzteren wurde im gewöhnlichen Leben, bei Busszahlungen nur ausnahmsweise gerechnet[7]). Der Werth der Kühe zum Gelde verhielt sich so, dass eine Kuh zu sechzig Pfennigen geschätzt war[8]). Später kamen auch andere Münzsorten in Gebrauch. Man hatte nun die Mark (morc), welche zwei Drittheile eines Pfundes war[9]), und den solidus (swllt)[10]), wovon zwanzig auf ein Pfund giengen.

51. Die Verhältnisse der Wergelder waren nun folgende. Das Wergeld (galanas) des gemeinen Kymren ächter Abkunft (boneddig) war drei Schock und drei Kühe, zusammen drei und sechzig[1]). Die drei Schock waren das eigentliche Wergeld; der Zusatz war der saraad, weil regelmässig keine Tödtung ohne körperliche Verletzung ist[2]). Der saraad des boneddig war drei Kühe mit einer Erhöhung von drei Schock Pfennigen, also sechzig[3]). Wenn er Familie hatte, wurde Beides um das Drittheil jener Sätze

5) Beide sind unterschieden in den Ancient laws 248, 16. Ferner werden legale Pfennige genannt in den Ancient laws 153, 25. — 341, 3. — 343, 1. 10., und öfters.

6) Dieses ergiebt sich aus den Ancient laws 57, 15.

7) Dieses ergiebt sich daraus, dass die Fälle ausdrücklich aufgezählt sind, wo in leichten Pfennigen gezahlt wurde, Ancient laws 275, 19. — 435, 145.

8) Dieses ergiebt sich aus den Ancient laws 108, 11 supra. — 108, 12 infra. — 117, 11. — 718, 7.

9) Man sehe darüber Clarke in der Vorrede zu Wotton p. (15. 16).

10) Ancient laws 273, 57. 58.

1) Ancient laws 99, 1. — 116, 31 supra. — 116, 31 infra. — 249, 27. — 338, 15.

2) So sagen die Ancient laws 250, 43. — 522, 1. — 548, 9 infra. — 743, 1. 3. — In der letzten Stelle findet sich, um den verhältnissmässigen Zusatz zu bestimmen, ein sonderbares Rechenexempel.

3) Ancient laws 99, 2. — 116, 31 supra. — 116, 31 infra. — 249, 28. — 338, 16.

erhöht[4]). Das Wergeld und der saraad eines uchelwr[5]) oder breyr[6]) war das Doppelte; die des Häuptlings eines Geschlechts das Dreifache[7]), in gewissen Landestheilen das Neunfache[8]). Das Wergeld und der saraad eines Hörigen (bilain, taeog) des Königs standen denen des bonheddig gleich[9]); die des Hörigen eines breyr waren nur die Hälfte[10]). Der ganz Unfreie (caeth) hatte wie oben bemerkt kein eigentliches Wergeld, weil er im rechtlichen Sinne keine Person war; sondern er hatte nur einen Sachwerth, der bei Einem von jenseits der See regelmässig auf anderthalb Pfund, also 360 Pfennige oder dem Werthe von sechs Kühen, bei einem Inländischen auf ein Pfund festgesetzt war[11]). Sein saraad aber war zwölf Pfennige, wovon sechs zu einem Rock für ihn, drei für Hosen, einer für Stiefel, einer für eine Sichel (cryman) oder Holzaxt und einer für ein Seil verwendet werden mussten[12]). Der saraad einer weiblichen Unfreien stieg nach ihrer Geschicklichkeit aufs Doppelte[13]). Etwas Eigenthümliches waren die Augmentationen, welche, mit Ausnahme des caeth und des unten zu erwähnenden alltud, regelmässig beim Wergeld, saraad und selbst bei anderen Bussen vorkamen[14]). Grundsatz war jedoch, dass wo schon

4) Ancient laws 99, 3. 4. — 115, 30 infra. — 116, 30 supra.

5) Ancient laws 115, 29 infra — 522, 1. — Abweichend ist der Satz 115, 28. 29 supra.

6) Ancient laws 249, 22. 26. — 338, 13. 14, — 743, 1. 5. 6.

7) Ancient laws 115, 27 supra. — 115, 28 infra. — 743, 5.

8) Ancient laws 249, 21. 22. — 338, 9. 10.

9) Ancient laws 249, 30. 31. — 338, 21. 22. — 743, 2. 5.

10) Ancient laws 249, 32. — 339, 23. 24.

11) Ancient laws 116, 33 supra. — 116, 33 infra. — 250, 38. — 339, 30.

12) Ancient laws 116, 33 supra. — 116, 33 infra. — 250, 38. — 339, 31. — 429, 111. — 447, 72.

13) Ancient laws 251, 47. — 342, 16. 17.

14) Ancient laws 251, 52. — 429, 115. — 555, 17. — 684, 18. — 718, 3. 4. 6.

im Gesetz zum Vieh ein Zusatz in Geld bestimmt war, dieses als die Augmentation galt[15]). Die einfache Augmentation war ein Drittheil. Es kamen aber häufig drei Augmentationen vor. Die Erste war dann beim Wergelde ein Drittheil der Gesammtzahl der Kühe; die Zweite war der Betrag der ersten Augmentation um ein Drittheil derselben vermehrt; die Dritte war der Betrag der ersten und zweiten Augmentation um ein Drittheil dieses Betrages vermehrt[16]). Bei der Augmentation von Geldbussen wurde eben so verfahren[17]). Die Augmentation des saraad war, wo sie statt fand, immer das reine Drittheil[18]).

52. Durch diese Unterscheidung der Wergelder waren die Stände scharf geschieden. Dieselbe Unterscheidung in gemeine Freie, Edelleute und die beiden Arten von Hörigen, mit der Gleichstellung der Hörigen des Königs und der gemeinen Freien, tritt auch in anderen Anwendungen hervor, wovon gelegentlich die Rede sein wird[1]). Jene Gleichstellung ist unstreitig auch da anzunehmen, wo blos Edelleute und Hörige unterschieden werden[2]). Zuweilen geschieht dieses blos wegen des Gegensatzes der äusseren Lebensverhältnisse. Drei Dinge, heisst es, sind für den Edelmann unerlässlich: seine Harfe, sein Mantel und sein Kessel[3]). Dagegen beim Hörigen sind es sein Trog, sein

15) Ancient laws 251, 53. — 744, 6. — 250, 41.

16) Ancient laws 250, 41. 42. 43. — 315, 10. 11. 12. — Ein etwas anderes System giebt 718, 7. 9.

17) Ancient laws 247, 9.

18) Ancient laws 718, 7. 8.

1) Ancient laws 240, 19. 20. 21. 26. — 258, 43. 44. 45.

2) Ancient laws 284, 17. 18. — 284, 9. 10 infra. — 351, 10. 11. 14. 15. 16. — 355, 6. 7. — 363, 3. 4. 6—11.

3) Ancient laws 36, 2. 9. — 213, 10. — Dasselbe wird aber auch von dem gemeinen Freien (boneddig) gesagt, II. Triodd Dyvnwal Moelmud 239.

Bohrer und die Ecke am Heerde (pentan); oder sein Trog, seine Thürschwelle und sein Quersack [4]).

53. Auf den Stand und den bürgerlichen Werth hatten aber wie gesagt auch Amt, Dienst und Lebensbeschäftigung Einfluss. Das Amt verändert und erhöht das Recht des Geburtsstandes [1]); jedes königliche Amt oder Hofdienst giebt das Wergeld und den saraad eines Edelmannes [2]), und der Hörige wird durch eins der vier und zwanzig Hofämter frei [3]). Manche höhere Aemter hatten ihre besonderen höheren Sätze, wovon bei denselben die Rede sein wird. Hingegen veränderte der Dienst, worin ein Freier bei einem Edelmann trat, sein Wergeld nicht, sondern der Herr erhielt nur davon auch einen Theil [4]). Die Hausgenossenschaft (teuluwryaeth) mit dem König oder einem Edelmann erhöhte blos den saraad, nicht aber das Wergeld [5]).

54. Eine eigenthümliche Stellung nahmen auch die Bewohner der Städte ein. Von der Römerzeit waren in Britannien ansehnliche Städte mit Mauern, Leuchtthürmen und schönen Heerstrassen übrig [1]). Die Zahl der davon noch später erhaltenen wird auf 28 [2]), nach einer anderen

4) Ancient laws 36, 3. — 213, 11. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 240.

1) Ancient laws 573, 1. — 744, 6 supra.

2) Ancient laws 115. 28 supra. — 115, 29 infra.

3) Ancient laws 217, 28.

4) Ancient laws 249, 29. — 338, 18. — 436, 151.

5) Ancient laws 340, 37. 38. 39. — 718, 3. — 719, 9. 10.

1) Dieses bezeugt Beda Hist. eccles. I. 11.

2) Diese Zahl nennen Gildas de excidio Britann. 3., Beda I. 1. Eine Aufzählung von 28 Städten mit ihren walischen Namen steht hinter Nennius Hist. Briton. ed. San - Marte p. 80. Eben daselbst p. 87 — 92 steht die Uebertragung derselben in die heutigen Namen von dem gelehrten Usser.

Nachricht auf 33 [3]) angegeben [4]). In Cambrien gab es namentlich folgende Städte römischen Ursprungs [5]). In Südwales waren Isca Silurum später Caerleon [6]), nicht weit davon östlich Venta Silurum später Caerwent, nördlich Gobannium später Abergavenny, westlich am Ausflusse des Neth Nidus jetzt Neath, und nordwestlich davon am Tywy Muridunum später Caermardyn, wovon noch im Mittelalter starke Festungswerke übrig waren [7]). In Nordwales waren Segontium später Caer-Custeint (urbs Constantii) oder Caer-Seiont bei Caernarvon [8]), Conovium später Caer-Hen. In Powys lagen Salopia später Pengwern oder y Mwythig jetzt Shrewsbury [9]), Mediolanum wohl das spätere Caer Meguaid oder Meivod. Dazu kamen noch neuere Städte wie Penbroch [10]). Die in den Städten des römischen Reiches eingerichteten Zünfte der Kunstarbeiter und der dem gemeinen Wesen in verschiedener Art dienstpflichtigen Corporationen und Collegien der Gewerbetreibenden und Handwerker [11]) hatten auch in Britannien be-

3) Diese Zahl mit den walischen Namen steht in Nennius ed. Gunn p. 46. Eben daselbst p. 96 — 108 steht die Uebertragung in die heutigen Namen.

4) Ein in einer alten Handschrift vorkommendes Verzeichniss von Städten mit ihren britischen Namen steht in der Archaeol. Cambrens. New Series IV. 207.

5) Die Quellen dafür sind Ptolemäus und die Itinerarien.

6) Man sehe darüber §. 31. Note 2. Mehr über diese Stadt aus der römischen und späteren Zeit giebt die Archaeol. Cambrens. I. 90. III. 328. IV. 73.

7) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 10. Caermardyn — urbs antiqua coctilibus muris partim adhuc extantibus egregie clausa super nobilem Tywy fluvium sita.

8) Davon handeln Poste Britannic Researches 157., Archaeol. Cambrens. II. 99. 204. 289. III. 30.

9) Man sehe §. 33. Note 6.

10) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 12. Provincia Penbrochiensis cuius principale municipium totiusque provinciae Demetiae caput.

11) Man sehe darüber meine Römische Rechtsgeschichte I. §. 578.

standen[12]), und daran schlossen sich die späteren ähnlichen Einrichtungen an. Von Howel dem Guten wird bezeugt, dass er verschiedenen Städten (trevydd) verschiedenartige Privilegien verlieh[13]). Drei Privilegien hatten die Städte gemein: dass ihren Bewohnern kein anderer Dienst auferlegt werden durfte, als sie nach den Gerechtsamen ihrer Corporation schuldig waren, dass Fremde zu Handel und Wandel in ihnen geschützt waren, und dass Märkte nur an den mit Stadtrecht begabten Orten gehalten werden durften[14]). Handel und Schiffahrt hatten ihre besonderen corporativen Privilegien, um nach der Billigkeit Handelssachen zu erledigen[15]).

55. Was endlich das Verhältniss der Fremden (aillt, plur. eilltion, alltud, plur. alltudion) betrifft, so war darüber das Recht in einer merkwürdig genauen Art ausgebildet. Namentlich soll Howel der Gute darüber Gesetze erlassen haben[1]). Zunächst wurden unterschieden die Fremden, welche einem anderen Reiche angehörten, und diejenigen, welche sich dauernd in Kymry niedergelassen hatten. Erstere wurden nicht als rechtlos angesehen, sondern sie standen unter dem Gottesfrieden[2]) und dem Schutze des Stammes der Kymren[3]), und es sprach sich in deren Behandlung das Gefühl der edelsten Humanität aus[4]). Drei

12) Dieses zeigen die Inschriften bei Wright The Celtic 361.

13) Myvyrian Archaiol. III. 359., Probert 360.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 78. — Ancient laws 416, 30.

15) So sagt II. Triodd Dyvnwal Moelmud 77.

1) So sagt eine Vorrede in der Myvyrian Archaiol. III. 359., Probert 360 (§. 154. unter H).

2) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 24., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 114.

3) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 8.

4) Sehr schön ist dieses zusammengefasst in den Triodd addwynder 30 (§. 5. unter V. 20). Die drei Grundlagen der Gastlichkeit sind: der Schutz Gottes und seines Friedens; das natürliche Mitgefühl; und

Dinge durften ihnen so wenig wie einem Eingeborenen verwehrt werden: das Wasser einer Quelle oder eines Flusses, die Feuerung von einem dürren Baum, und ein nichtbehauener Stein [5]). Alles, was zu den natürlichen Rechten gehörte, war an ihnen anerkannt: ihre Ehe, ihr Verhältniss zu den Kindern, und ihr Recht am fahrenden Gute [6]). Im Nothfall erhielten sie selbst vom Stamme ihren Unterhalt [7]). Insbesondere sollten Fremde, die der Landessprache unkundig des Handels wegen in den Städten verweilten, unter dem Schutz der Stadt gegen jede Unbill gesichert sein [8]). Fremde, die von jenseits der See oder aus einem Lande von ganz fremder Zunge kamen, hatten drei Nächte und drei Tage Zeit, um die Gesetze des Landes kennen zu lernen, und waren bis dahin, wenn sie ein Vergehen begiengen, nur zum Schadenersatz, nicht zu irgend einer Strafe verbunden [9]). Jedes Schiff wurde des Rechts der Fremden theilhaftig, sobald es seinen Zoll bezahlt hatte; vorher, wenn es Schiffbruch litt, fielen die gestrandeten Sachen dem Könige zu [10]). Andererseits wusste man sich jedoch auch gegen einen fremden Mann vorsichtig zu schützen. Er musste nach Ablauf der drei Tage dem Könige oder einem Grundherrn Treue schwören [11]). Der König konnte die, welche durch widrige Winde oder aus anderen Gründen zurückgehalten wurden, unter seine angesiedelten Hörigen setzen und beschäftigen. Sie gaben ihre Habseligkeiten beim Eintritt dem Wirthe ab, und erhielten

der Edelsinn (syberwyd o vonedd, die edle Courtoisie oder Generosität) der Nation der Kymren.

5) Wörtlich so in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 102.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 52. 53.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 198.

8) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 78. — Ancient laws 416, 30.

9) Ancient laws 125, 57. — 560, 35.

10) Ancient laws 271, 37. — 424, 80.

11) Ancient laws 585, 26. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 218.

sie beim Abzug getreu wieder; mit Ausnahme des Schwertes und Messers, der Ueberhosen und der Handschuhe, welche Sachen sie selbst im Gewahrsam behielten [12]); nur durften sie die Waffen in der Wohnung nicht entblössen [13]). Die vier Reiche Deheubarth, Gwyned, Powis und Lloegyr (England) standen einander so nahe, dass die Angehörigen des Einen in dem Anderen selbst Wergeld (galanas) und saraad hatten [14]).

56. Die Klasse der im Lande angesiedelten Fremden war sehr zahlreich. Sie entstand aus Flüchtlingen, die im Lande Schutz suchten, und wurde durch die Geburt fortgesetzt und vermehrt [1]). Die Ansiedlung geschah dadurch, dass der Fremde von einem Grundbesitzer Land erhielt und dadurch zu demselben in ein festes Verhältniss der Unterthänigkeit trat. Ein solcher angesiedelter Fremder wurde ebenfalls aillt oder alltud genannt [2]). Je nach der Person des Grundherrn gab es aillt des Königs, eines Edelmannes (uchelwr, breyr), und eines Hörigen (bilaein, taeog), Letzteres unstreitig so, dass dessen Grundherr den Fremden unter ihn gesetzt hatte. Als dem Lande fest verbunden hatten sie auch Wergeld (galanas) und saraad. Beides war bei einem alltud des Königs an sich so hoch wie das des ächten Kymren [3]), nur war der Unterschied, dass bei einem alltud nie Augmentationen hinzukamen [4]); beim alltud

12) Ancient laws 93, 12. 13. — 238, 10.

13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 114.

14) Ancient laws 544, 1, 2.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 67.

2) Die Gleichheit beider Ausdrücke zeigen Ancient laws 587, 37. 38., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89. 229. In einigen Stellen wird jedoch aillt und alltud unterschieden, Ancient laws 45, 46. 47. — 394, 5. 6. Hier scheint Ersterer ein aillt des Königs zu sein.

3) Ancient laws 116, 31. — 116, 31 infra. — 249, 27. 28. 33. 34. — 338, 15. 16. 25. 26. — 555, 17.

4) Ancient laws 251, 52. — 555, 17. — 718, 3. 6.

eines Edelmannes war es die Hälfte des vorigen[5]), beim alltud eines Hörigen wieder halb das vorige[6]). Das Verhältniss des angesiedelten Fremden war ganz dem eines Hörigen (taeog) entsprechend[7]). Er muss ein dem Landesherrn und seinem Grundherrn geschworener und zinsbarer Mann sein; der Grundherr nimmt ihn in seinen Schutz und giebt ihm Land in einem taeog-tref, und der aillt muss dafür in Allem willfährig sein[8]). Der Herr übt über ihn Herrschaft und Gewalt[9]). Er kann ohne dessen Erlaubniss kein Weib nehmen[10]), nicht in einen geistlichen Orden treten[11]), nicht vor Gericht stehen[12]), auch gewisse Artikel, die der Herr selbst bedürfen könnte, Waizen, Honig und Pferde, nicht verkaufen[13]). Er kann vom Herrn mit dem Grundstück verkauft oder vergeben werden[14]), und wird von demselben, wenn er ohne Leibeserben stirbt, beerbt[15]). Der Rechte des ächten Kymren ist er nicht theilhaftig. Er kann nicht am Gericht Recht finden helfen[16]); sein Wort und Zeugniss gilt nicht gegen den Kymren[17]); er darf ohne Erlaubniss des Herrn keine freien Künste treiben[18]), und erst im dritten Gliede Waffen füh-

5) Ancient laws 116, 32. — 116, 32 infra. — 249, 35. — 339, 27. 29. — 429, 133. — 624, 7.

6) Ancient laws 249, 36. — 339, 28. 29.

7) So wird er genannt in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 66.

8) Wörtlich so in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 67.

9) Ancient laws 88, 20.

10) Ancient laws 438, 12.

11) Ancient laws 425, 90.

12) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 110.

13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 108.

14) Ancient laws 592, 2.

15) Ancient laws 241, 27. — 536, 2 med. — 587, 37. 38.

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 214.

17) Ancient laws 74, 24. — 744, 3.

18) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 69. 70. Man sehe §. 48. Note 5.

ren[19]). Er hat kein Geschlecht, das ihn als Eideshelfer unterstützen und für ihn das Wergeld fordern oder zahlen kann[20]). Er muss daher die nöthige Zahl der Eide Alle selbst schwören[21]); der Herr und Häuptling, der ihn zu schützen hat[22]), bezieht sein Wergeld[23]), muss aber auch für ihn büssen[24]), und ihn da, wo es an den Leib geht, wenigstens vertheidigen[25]).

57. Die Nachkommenschaft des hörigen alltud, die sich wieder mit solchen verheirathete, blieb alltud bis zum Ende des neunten Gliedes; dann erst erlangte sie das Recht des ächten Kymren[1]). Davon machte man jedoch Ausnahmen, wo man voraussetzen konnte, dass schon früher sich die Anhänglichkeit an das Land und den Stamm hinreichend befestigt hätte. Dieses trat ein bei den alltud des Königs, die auf königliches Rottland gesetzt worden; solche erhielten das Eigenthum und die Rechte des ächten Kymren schon in der vierten Generation, also beim Urenkel[2]). Dasselbe geschah bei den alltud eines Edelmannes, wenn sie bis in die vierte Generation immer auf demselben Grundstück des Herrn gesessen hatten; sie erhielten dann unter demselben das Eigenthum und einen Principalsitz (tyddyn) mit Allem, was dazu gehört[3]). Endlich gehört dahin der Fall, wo eine Familie von alltud in Kymry

19) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 222.

20) Ancient laws 102, 10. — 271, 36.

21) Ancient laws 251, 46.

22) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 133. 215.

23) Ancient laws 519, 3. — 592, 2.

24) Ancient laws 387, 17.

25) Ancient laws 125, 56. — 414, 12. — 417, 40. — 427, 203. — 434, 139. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 215.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 33. 66 67. 89. 229. — Dazu stimmt auch III. Trioedd Ynys Prydain 6.

2) Ancient laws 88, 21. — 431, 123. 124. — 587, 37.

3) Ancient laws 88, 21. 22. — 431, 125. — 587, 37.

so lange gesessen, dass daraus Kinder, Enkel, Urenkel entstanden, und sie zusammen ein Geschlecht gebildet hatten[4]. Auf diese Weise wurden auch die Fremden in die Geschlechterverfassung hineingezogen. Nach allen diesen Grundsätzen wurden auch die Klagen über die Frage, ob Einer ein alltud oder ein ächter Kymre (boneddig) sei, behandelt[5].

58. Uebrigens war das Band zwischen dem hörigen Fremden und dem Herrn nicht unauflöslich, sondern er konnte ihm kündigen und in seine Heimath zurückgehen. Erst in der vierten Generation hörte diese Freiheit auf[1]. Er musste jedoch dem Herrn die Hälfte seiner Habseligkeiten und die Gebäude zum halben Werthe lassen[2], und nach vollzogener Theilung bei Verlust seines Eigenthumes binnen drei Tagen oder, wenn er von jenseits der See war, mit dem ersten günstigen Winde abziehen[3]. Kündigt ihm der Herr auf, so hat dieser keinen Anspruch auf die Habe[4]. Kehrt der alltud nach Jahr und Tag aus seinem Lande nach Kymry zurück, so ist er an den alten Herrn nicht mehr gebunden[5].

59. In eigenthümlicher Weise waren die Ehen zwischen den hörigen alltud und den ächten Kymren behandelt. Der hohe Werth, den man auf das kymrische Blut legte, machte, dass man in dem Kinde doch noch überwiegend Letzteres in Anschlag brachte. Bei der Ehe zwischen einem Kymren und einer alltud zählte daher der Sohn, wiewohl er nicht aus einer ebenbürtigen Ehe war,

4) Ancient laws 435, 144.

5) Ancient laws 429, 116. — 540, 1—5.

1) Ancient laws 431, 126.

2) Ancient laws 88, 23. — 437, 6.

3) Ancient laws 88, 24. 25. — 417, 38. — 418, 45. — 423, 79. — 540, 8.

4) Ancient laws 89, 26.

5) Ancient laws 417, 39.

doch noch zu des Vaters Geschlecht; dieses musste für ihn mit zahlen und schwören [1]). Ferner wo eine ächte Kymrin von ihrem Geschlecht einem alltud zur Ehe gegeben worden, erhielt zwar die Frau den saraad des Mannes bis sie wieder heirathete [2]). Allein ihre Söhne hatten aus Rücksicht auf die kymrische Mutter grosse Vorrechte, welche man das Privilegium der Maternität (braint mamwys) nannte [3]). Sie galten durch die Mutter als noch deren Geschlecht verbunden, wurden durch dessen Häuptling geschützt und vertreten [4]), nahmen an der gemeinen Holzung, Jagd und Weide des Geschlechts Theil [5]), empfiengen davon Beiträge zum Wergelde [6]), mussten aber auch ihrerseits darin zu Wergeldern beitragen [7]). Nur Häuptling konnten sie darin nicht werden [8]). Das Wichtigste aber war, dass solche Söhne ihren mütterlichen Grossvater neben den Brüdern ihrer Mutter beerbten [9]), selbst wenn diese die Tochter des Grundherrn war, so dass dann deren Sohn der Grundherr seines eigenen Vaters wurde [10]). Ausgenommen war nur der Prinzipalsitz (tyddyn) und das Land, woran ein Amt hieng [11]), und auch diese erbten sie, wenn der Vater ein edler Ire oder Sachse war [12]).

1) Ancient laws 445, 58.

2) Ancient laws 46, 58.

3) Ancient laws 46, 61. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 115. 116.

4) Ancient laws 102, 11. — 554, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 215.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 142.

6) Ancient laws 102, 10. — 271, 36. — 366, 37. — 394, 32. — 420, 58.

7) Ancient laws 46, 59. — 271, 36.

8) Ancient laws 458, 24.

9) Ancient laws 84, 2 infra. — 378, 1. — 533, 1. 3. — 556, 20.

10) Ancient laws 297, 26.

11) Ancient laws 46, 58. — 271, 36. — 366, 36. — 458, 24. — 556, 20.

12) Ancient laws 394, 32. — So erklärt sich die Ausnahme in den Ancient laws 46, 59. — 556, 20.

Eine andere besondere Wirkung einer solchen Ehe war, dass, wenn die daraus entstehenden Söhne und Enkel immer wieder eine ächte Kymrin ehelichten, die Nachkommen des Sohnes in der vierten Generation, also die Söhne des Ururenkels, die doch nicht im neunten sondern erst im fünften Glied standen, ächte Kymren wurden[13]). Man nannte dieses das Privilegium des neunten Grades (braint nawed ach)[14]), weil man hier so rechnete, dass man vom Sohne als dem ersten Grade anfangend jede Ehe mit der Kymrin auch als eine Stufe zählte[15]). Ein solcher Nachkomme in der vierten Generation erhielt also das Recht fünf Aecker freien Landes zu fordern[16]), Waffen zu tragen, an den Landesversammlungen Theil zu nehmen[17]), Häuptling seines Geschlechts zu werden[18]). Ueber die Behandlung solcher Statusklagen gab es ebenfalls genaue Vorschriften[19]).

60. Uebrigens bezeichnete das Recht auch mehrere Fälle, wo ein geborener Kymre künstlich zu einem hörigen alltud bis in das neunte Glied herabgesetzt wurde. Dieses geschah bei dem Sohne, der von seinem Vater und seinem Geschlecht als eheliches Kind verläugnet wurde[1]), ferner wegen Verbrechen gegen das gemeine Wesen[2]);

13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 65. 67. 89.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 214. 229.

15) Sehr klar berichtet dieses eine Stelle in den Jolo Manuscripts 74. 75. 461. 462. Dazu stimmt auch genau II. Triodd Dyvnwal Moelmud 67. Nach einer Note in den Jolo Manuscripts p. 465. giebt es auch eigene noch ungedruckte Triaden über Stammtafeln (Trioed Ach a Bonedd), die davon handeln.

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 67. 92. 93. 94., Jolo Manuscripts 75. 463.

17) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 65.

18) Ancient laws 458, 24. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 67.

19) Ancient laws 533, 1—12.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 66. 67. 118.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89. 90. 229. — Ancient laws 83, 1.

auch wegen anderer schwerer Missethaten [3]; endlich bei den heimathlosen Armen [4]).

61. So war bei diesem Volke voller Kraft und Lebendigkeit doch Alles genau geordnet und gegliedert. Bei keinem Volke gleicher Culturstufe findet sich die Möglichkeit, dessen Zustände aus seinen eigenen Gesetzen in dieser Klarheit und Vollständigkeit darzustellen. Sie hatten davon auch das bestimmte Bewusstsein. Jede von dem Recht anerkannte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft nannten sie Privilegium (braint) [1]). Man unterschied drei Arten derselben: natürliche, des Amtes, und des Grund und Bodens; Alle unter dem Schutze des Landrechts und des Stammes [2]). Diese Unterscheidung lag auch den Gesetzen Howel des Guten zum Grunde [3]). Die Privilegien des Amtes und des Grund und Bodens waren natürlich unbeweglich; die der Person angeborenen folgten dem Kymren in jedes Land, welches zur kymrischen Föderation gehörte [4]); in ein ganz fremdes Land aber nicht, weil das Privilegium der Person dem Privilegium des Landes weichen muss [5]). Die Privilegien hatten ihre genau abgemessenen Abstufungen von Stärke, und danach wurden eintretende Collisionen entschieden [6]).

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 66. 67.

4) Ancient laws 83, 1.

1) Ancient laws 229, 109.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 194. — Ancient laws 229, 108. — 249, 20. — 341, 11.

3) Ancient laws 573, 1.

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 64. 80.

5) Ancient laws 413, 8.

6) Ancient laws 563, 41. — 538, 1. 2. — 539, 1. — 593, 3. — 744, 5. 6. 7.

Achtes Kapitel.

Grundlagen der Verfassung.

62. Kymry war ein Inbegriff grösserer und kleinerer selbstständiger Reiche, die durch Föderationen unter einander verbunden waren. Es ist daher zweierlei zu betrachten: die Verfassung der einzelnen Reiche und das System der Föderationen. Erstere beruhte auf einem kräftigen, jedoch durch die Mitwirkung der freien Männer des Stammes getragenen und beschränkten, erblichen Königthum. Die königliche Gewalt war an sich dieselbe in den grösseren Königreichen wie in den kleineren Herrschaften, die aus den Theilungen hervorgiengen [1]). Auch derjenige, welcher blos Herr (arglwydd) hiess, wurde für sein Territorium einem Könige gleichgeachtet [2]). Das Königthum wurde in folgender Weise aufgefasst. Der König ist Herr über Alle [3]), und die Unterthanen sind ihm Treue, Gehorsam und Kriegsdienst schuldig [4]). Gesetze können ohne ihn nicht gemacht werden [5]). Er ist der oberste Ge-

1) Man sehe oben §. 20. 26.

2) Dieses zeigen viele Stellen, wo der arglwydd dem brenin ganz gleichgestellt wird, II. Triodd Dyvnwal Moelmud 20. 60. 64. 125. 126. 170. 171. — Ancient laws 711, 20. Ein Beispiel giebt der arglwydd von Dinefwr und der von Mathrafal, Ancient laws 305, 3. — 687, 1.

3) Ancient laws 574, 1 infra. — 576, 2. 4.

4) Ancient laws 542, 6.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. — Ancient laws 573, 2. — ‌‌‌[illegible]8, 43.

richtsherr; er hält selbst Gericht[6]), besetzt die oberen Gerichte[7]), und seinem Gerichte sind alle Gerichte des Territoriums untergeordnet[8]). Er handhabt die Strafgewalt, und hat bei Capitalverbrechen die Art der Todesstrafe zu wählen[9]). Geld kann nur der König prägen[10]). Er hat auch das Aufgebot zum Kriegsdienst, und zwar innerhalb der Gränzen so oft er will; auswärts nur einmal im Jahr und nur auf sechs Wochen[11]).

63. Ein in das Gemeinwesen innig verflochtener Begriff war der Friede (tangnev), das heisst die Versicherung des Schutzes der Person und des Eigenthums. Man unterschied den Gottesfrieden, der aus der Natur der allgemein menschlichen Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft der Kirche fliesst, und den Königsfrieden, welcher die Wirkung einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft ist. Den Gegensatz des Friedens bildet die Friedlosigkeit, welche denjenigen trifft, der den Frieden nicht achtet, und welche dessen unbedingte Rechtlosigkeit zur Folge hat, so dass er ungestraft getödtet werden kann[1]). Es gehört zum königlichen Amte den Frieden zu handhaben und durch Strafen zu schützen. Der Gottesfriede erstreckt sich über alle gottesdienstlichen Versammlungen, über die Flüsse und öffentlichen Wege als die allgemein menschlichen Gemeingüter[2]), über die Fremden[3]), und über diejenigen, welche den Künsten des Friedens im Dienste des gemeinen Wesens und der Mensch-

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 58. 59. 60.

7) Ancient laws 196, 1. 2.

8) Ancient laws 574, 1 infra. — 576, 2. 4.

9) Ancient laws 444, 53. 54. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 20.

10) Ancient laws 573, 2.

11) Ancient laws 37, 15. — 93, 7. — 238, 5.

1) Ancient laws 170, 1. — 593, 13. — 214, 13. — 376, 2. 3.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 84.

3) Man sehe §. 55. Note 2. 4.

heit obliegen, die Barden, die Männer der Wissenschaft und die Richter[4]). Der Königsfrieden und Königsschutz erstreckt sich über Alle[5]). Er stärkt und ergänzt den Schutz durch das Geschlecht, weshalb auch der König ein Drittheil aller Wergelder (galanas) und saraad erhält[6]). Insbesondere erstreckt er sich über alle Frauen, weil diese eines besonderen Schutzes bedürfen[7]), ferner über Alle, denen der Schutz der Blutsfreunde fehlt, wie heimathlose Bettler, in welchem Falle der König das Wergeld ganz bezieht[8]). Die Verletzung des Königsschutzes wurde mit einem saraad an ihn gebüsst[9]). Neben diesem allgemeinen Königsfrieden gab es noch mancherlei besondere Frieden, die durch hohe Strafen geschützt waren: einen Pallast- und Hoffrieden, insbesondere für die Versammlungen an den drei hohen Festen[10]), einen Frieden der Kirchen und Kirchhöfe[11]), der Gerichts- und Volksversammlungen[12]), einen Wegfrieden[13]), Pflugfrieden[14]), einen Frieden gewisser zur Aufbewahrung der Waffen bezeichneter Plätze[15]). Etwas sehr Eigenthümliches war, dass nicht blos der König, sondern auch die Königin, die Hofbeamten und An-

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 107. 114.

5) Ancient laws 170, 1.

6) Man sehe §. 41. Note 1. 2.

7) Ancient laws 258, 39. — 217, 32.

8) Ancient laws 217, 32. — 296, 22. — 420, 59. — 519, 3.

9) Ancient laws 3, 2. — 167, 2 infra. — 305, 1. — 406, 36. — 684, 18. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 129.

10) Ancient laws 10, 19. — 37, 19. — 170, 1. — 214, 13. — 436, 150. — 685, 21.

11) Ancient laws 37, 19. 20. 21. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 173.

12) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 173.

13) Ancient laws 385, 46. — 573, 2.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 173.

15) Ancient laws 688, 10. — 701, 34.

dere ein verhältnissmässiges Schutzrecht hatten[16]). Dieses war aber nur eine Art von Asilrecht gegen Missethäter, welche namentlich zum Schutze gegen die Blutrache zu ihnen flüchteten[17]). Selbst der ganz Unfreie (caeth) hatte ein solches, in dem Bereich, als er mit der Sichel werfen konnte[18]).

64. Der König war jedoch nicht der alleinige Träger der höchsten Gewalt (barlin), sondern mit ihm waren dazu die Häuptlinge und Aeltesten der Geschlechter[1]). Dieses hatte in den verschiedenen Reichen folgende Gestalt[2]). In Deheubarth oder Südwales waren die Bestandtheile der Souverainetät (dosparth teyrnedd) ein König vom ächten Stamm, die Grossen des Hofes und Thrones, und das Land und der Stamm (repräsentirt) in (gan) den angesessenen Häuptlingen der Geschlechter. Die Souverainetät von Morganwg oder Glamorgan[3]); ein oberster Gerichtsherr (arlwydd penrhaith), der ein König vom ächten Stamme ist, zwölf oder auch mehr mit sitzende Grossen des Hofes und Reiches, und die breyr, das ist die Freisassen, in ihren Häuptlingen der Geschlechter. Die Souverainetät von Powis: ein oberster Gerichtsherr der ein König ist, die edlen Familien von Powis[4]) in ihren Häuptlingen der Geschlechter, und die Richter des Hofes und der Oberhöfe. Die

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 128. 129. Vom Schutzrecht des Königs und der Beamten ist unten die Rede (§. 162—165. 178).

17) Dieses ergiebt sich aus den Ancient laws 5, 10. — 30, 14.

18) Ancient laws 251, 45. — 339, 33.

1) So sagen wörtlich I. Triodd Dyvnwal Moelmud 11. Ganz kurz heisst es in den Jolo Manuscripts 31. 406: Denn die vereinte Souverainetät ist in den Häuptlingen der Geschlechter (canys cysswllt Teyrnedd y sydd ar Benoenedl).

2) Die obige Darstellung ist wörtlich aus der höchst merkwürdigen und lehrreichen Stelle in den Jolo Manuscripts 32. 407. 31. 405.

3) Man sehe darüber oben §. 26.

4) Man sehe über Diese §. 36. Note 8.

Souverainetät von Aberfraw: ein König, die fünfzehn Stämme von Gwynedd[5]) in ihren Häuptlingen der Geschlechter, und die Richter des Hofes und der Oberhöfe. Die Souverainetät zwischen dem Wye und dem Severn[6]): ein König, die Freisassen des Landes in ihren Häuptlingen der Geschlechter, die Richter des Hofes und das Schwurgericht der Zwölfer. Der König hatte jedoch überall das entscheidende Wort[7]). Die allgemeinen Angelegenheiten wurden in den Versammlungen der angesessenen Hausväter unter dem Vorsitz des Königes und mit überwiegendem Ansehen der Häuptlinge, Aeltesten, Repräsentanten und weisen Männer jedes Geschlechts berathen und beschlossen[8]). Insbesondere konnten ohne die Landesversammlung keine Gesetze erlassen oder abgeändert werden[9]). Die Versammlung hatte der König, nöthigenfalls aber auch ein Häuptling oder Repräsentant zum Schutze eines Angehörigen seines Geschlechts, zu berufen[10]). Selbst gegen ungerechte Bedrükkung des Königs konnte die Landesgemeinde angerufen werden, und dieses wurde zu den grossen Landesfreiheiten gerechnet[11]). Zur Berufung einer Volksversammlung gehörte die Festsetzung von Zeit, Ort, Gegenstand der Berathung, und die Fürsorge für Speise, Trank, Obdach, Nachtlager, Feuer und andere Bedürfnisse[12]). Waffen durften darin nicht getragen werden[13]).

5) Man sehe über Diese §. 36. Note 6. 7.

6) Man sehe über dieses Gebiet §. 26. Note 7. 8. 9.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 64.

8) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 170. 172. Man vergleiche dazu §. 37. Note 3. 17. 22. §. 38. Note 3. §. 44. Note 5.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62.

10) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 126. 171.

11) Ancient laws 291,17. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. — Jolo Manuscripts 31. 406.

12) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62.

13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 58. 59.

65. Die edlen Anlagen dieser Verfassung wurzelten tief im Gemüthe des Volkes, und dieses sprach sich darüber sehr sinnreich auch in den Triaden aus, die augenscheinlich aus der unmittelbaren Anschauung dieser Verhältnisse gebildet, und in das elfte Jahrhundert zu setzen sind. Sie sagen:

Drei Dinge, welche den gesellschaftlichen Zustand halten: Zuneigung, Furcht, und gegenseitiger Vortheil[1]).

Drei Dinge, welche den gesellschaftlichen Zustand stärken: kräftiger Schutz der Personen und des Eigenthumes; gerechte Strafe, wo sie verdient ist; und Gnade mit Gerechtigkeit verbunden, wo dazu ein gerechter Grund vorliegt[2]).

Drei Dinge, die den gesellschaftlichen Zustand zerstören: Grausamkeit statt Strafe, eine die Gerechtigkeit verkehrende Milde ohne Rücksicht und Unterscheidung, und eine Verbrüderung ohne Treue, wo Keiner, weder der Unterthan noch der Fremde, mehr Schutz finden kann[3]).

Ueber das Königthum enthalten sie unter Anderen folgende inhaltschwere Wahrheiten:

Drei Ursprünge des Königthums: das Bedürfniss eines Landes oder einer Föderation, das Zureden (pwyll) weiser Männer, und ein Beschluss der Volksgemeinde[4]).

Drei leuchtende Vorrechte der königlichen Würde: die Beschirmung der treuen Unterthanen, die Bestrafung und Unschädlichmachung der Uebelthäter, und die Schlichtung der Irrungen unter den rechtlichen

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 4.
2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 5.
3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 6.
4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 35.

Leuten durch Sicherung eines gerechten Richterspruchs [5]).

Drei Hauptobliegenheiten des königlichen Amtes: ein würdiger Hofhalt aus eigenen Mitteln; Sorgfalt für die Verbreitung der politischen Wissenschaften zur Stütze der bestehenden Rechte und Gesetze und des Landes und der königlichen Gewalt; und kraftvoller Schutz der treuen biederen Mitglieder des Stammes, und der unter dessen Schutz weilenden Fremden [6]).

Drei Stützen des Königthums: ein Herr, Waffen, und Gesetze. Ein Herr um die Gesetze zu handhaben; Gesetze um den Frieden zu wahren; Waffen um den Krieg zur Zügelung derer durchzusetzen, die den Frieden verschmähen [7]).

Drei Künste die am Hofe blühen müssen: die Rechtspflege; die Kunde der Einrichtungen des Landes und des Systems der Gesetze; und das Gesandtschaftswesen mit den benachbarten Völkern [8]).

Die Bedeutung des Friedens und des Schutzes ist in folgenden Sätzen klar und einfach ausgesprochen:

Dreierlei Schutz und Sicherheit gewährt der gesellschaftliche Zustand: Schutz des Lebens und der Person, Schutz des Hauses und Eigenthums, und Schutz der natürlichen Rechte [9]).

Drei Waffen für den Königsfrieden giebt es, und das sind die drei Zwangsmittel des Königs: ein Kreuz (womit man den befriedeten Ort bezeichnete), die Vorladung und die Verhaftung [10]).

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 17.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 15.

7) Ancient laws 687, 7.

8) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 76.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 3.

10) Ancient laws 687, 8.

Endlich fassen sie Alles in folgender Weise zusammen:

Drei Säulen des gesellschaftlichen Zustandes: das Königthum, die Landesversammlung, und die Rechtspflege [11]).

66. Die Verfassung der Föderation hatte ihren Ursprung in den Anordnungen Rodrich des Grossen [1]). In Folge derselben war das Oberkönigthum über Kymry (teyrnedd Cymry benbaladr) beim Aeltesten der drei Diadem tragenden Fürsten in Vereinigung mit seinen übrigen oben genannten Trägern der Souverainetät, und es gehörte zu seinen Gerechtsamen, den weisesten und tapfersten unter den Königen in Kymry auszuwählen, um als Haupt und oberster Gerichtsherr eingesetzt zu werden [2]). Zur Zeit des angelsächsischen Königs Edgar (959—975) wurde unter den Fürsten der damaligen fünf Reiche von Aberfraw (Nordwales), Powis, Deheubarth (Südwales), Morganwg (Glamorgan) und Elystan Glodrydd zwischen dem Wye und dem Severn [3]) folgender Bundesvertrag errichtet [4]). Es wurden darin die engere Föderation der drei Diadem tragenden Fürsten untereinander, ferner Morganwg mit der Oberhoheit über Gwent und Gwyr, und das Gebiet von Elystan Glodridd unterschieden. Das Oberkönigthum (penteyrnedd) über jene Föderation hat der Aelteste der drei Diadem tragenden Fürsten, und hiemit auch das Recht eine Landesversammlung aus ganz Kymry in eine der drei Provinzen zu berufen. Morganwg hat dieses Recht und die Oberhoheit nur über Gwent und Gwyr; ebenso ist Elystan Glodrydd auf sich beschränkt. Die Oberhoheit

11) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 7. 36. — III. Trioedd Ynys Prydain 3.

1) Man sehe oben §. 20. 33.

2) So sagt wörtlich eine Stelle in den Jolo Manuscripts 30. 31. 403. 405.

3) Man sehe über diese fünf Reiche oben §. 26. 33.

4) Derselbe steht ausführlich in den Jolo Manuscripts 33. 407. 408 (Anhang XII).

des Aeltesten erstreckt sich aber, von jenem Recht abgesehen, über Morganwg und Elystan Glodrydd in keiner Weise. Geschieht ein feindlicher Angriff auf Südwales, so erhält der Fürst von Morganwg die oberste Gerichtsbarkeit, der zwischen dem Wye und Severn den Vorsitz in der Landesversammlung, der von Powys den kriegerischen Oberbefehl. Nach Einigen theilten sich aber blos Morganwg und Powys in die oberste Gerichtsbarkeit und den Vorsitz, was sich aus der Zeit erklärt, wo Elystan Glodrudd unter Morganwg gekommen war. Geschieht der Angriff von der Seeseite, so erhält derjenige Fürst von Nord- und Südwales, wo die Landung erfolgt, die oberste Gerichtsbarkeit, der Andere den Vorsitz in der Landesversammlung. Bei einem feindlichen Einfall in Wales geht die Oberhoheit und das Recht eine allgemeine Landesversammlung zu berufen an den der beiden Fürsten von Nord- oder Südwales, welcher dem Einfall am fernsten liegt; der Andere erhält aber die Precedenz als Oberältester (pen hynaif), und die Gebiete von Morganwg und Elystan Glodrudd haben eine Stimme im Kriegsrath. Kommt der Angriff von der See aus einem fremden Lande, so soll das Oberkönigthum auf den König von Lloegr (England) übergehen, weil er der reichste und mächtigste dieser Könige, und daher der stärkste kriegerische Befehlshaber ist.

67. Eine innere Ausbildung hatte aber nur die engere Föderation der drei Diadem tragenden Fürsten. Die Kraft derselben beruhte auf dem Ansehen und der Verehrung, welche man dem Namen und den Einrichtungen Rodrich des Grossen widmete, und auf der Einheit des Rechts, welche Howel der Gute durch seine Gesetzgebung gegründet hatte. Das daraus hervorgegangene System wird in den sogenannten Triaden des Dyvnwal Moelmud, welche im elften Jahrhundert verfasst sein müssen [1]), in merk-

1) Die Gründe für diese Angabe sind folgende. Erstens werden

würdiger Bestimmtheit dargestellt. Erstens steht an der Spitze ein Oberkönig (teyrnedd penadur, teyrnedd penraith, brenin penraith), welcher der König aller Kymren (brenin Cymry oll) genannt wird, und welcher der Aelteste der zur Föderation gehörenden Fürsten ist [2]). Zweitens giebt es eine allgemeine Landesversammlung, Bundesconvent oder Tagsatzung, welche der Oberkönig allein zu berufen und mit entscheidender Stimme zu präsidiren hat [3]), bestehend aus den Fürsten, den Häuptern der Geschlechter und den weisen Männern jedes Landes [4]), worin der allgemeine Landfriede gewahrt, Streitigkeiten unter den Fürsten oder Reichen vermittelt und geschlichtet, hohe Rechtssachen abgeurtheilt, und über die Entthronung eines Fürsten verhandelt wird [5]). Drittens soll in den drei Theilen Einheit des Rechts sein, und es darf daher Landrecht nur in dem allgemeinen Convent, und nirgends ohne den Zusammenhang mit den anderen Theilen, gemacht oder abgeändert werden [6]). Viertens gilt auch unter ihnen Einheit des Stammes; daher behält der Kymre, der in ein föderirtes Land zieht, sowohl in seiner Heimath seinen

in der Triade 248. Morganwg und Gwent noch als selbstständig erwähnt; sie müssen also zu einer Zeit geschrieben sein, wo die 1091 geschehene Occupation durch die normannischen Ritter noch nicht eingetreten war. Zweitens kann das darin so genau verzeichnete System der Föderation nur aus der Anschauung wirklicher bestehender Verhältnisse entstanden sein. Eine spätere Erfindung desselben nach der Eroberung von Wales ist eine reine Unmöglichkeit; zu welchem Zwecke hätte dieselbe geschehen können, und wer hätte dazu nun die Neigung und die Fähigkeit gehabt? Selbst die Form aphoristischer Triaden, die doch Alle zu einem organischen Ganzen passen, beweist, dass deren Verfasser dieses in der Anschauung vor sich hatte.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 63. 64. 126. 170.

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 58. 60. 61. 64. 126. 171.

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 59. 61. 169.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 59. 60. 63. 176.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 169. 248.

Grundbesitz und die daran hängenden Gerechtsame, als an dem neuen Wohnsitz die persönlichen Privilegien, die aus der Eigenschaft als Kymre fliessen[7]. So ist in dieser Verfassung Alles genau geordnet und gegliedert; jeder einzelne Kymre hat ein Recht auf seine Stimme und auf Gehör unter dem Schutze des Häuptlings seines Geschlechts; und jeder Häuptling hat ein Recht auf seine Landesgemeinde und Landesversammlung; und jede Landesversammlung hat ihren Theil an der Souverainetät (teyrnedd); und jede Souverainetät hat ihr Recht in der Föderation und dem Bundesconvent[8].

68. Ueber den Geist der Föderation sind in den Triaden in einfach grossartiger Weise Wahrheiten niedergelegt, welche jede Bundesverfassung in goldenen Buchstaben an ihrem Portal eingraben lassen sollte.

Drei mächtige Grundpfeiler einer föderirten Gemeinschaft: klare und unzweideutige Grundgesetze, die nicht durch Klügelei in Zweifel gezogen werden können; ein Bundesrecht, das nirgends mit der Billigkeit in Widerspruch kommt; und eine kräftige Rechtspflege, die durch Niemanden, so hoch er auch stehe, gehemmt wird[1].

Drei Dinge die einen gesellschaftlichen Zustand und eine föderirte Gemeinschaft zerstören: bedrückende Privilegien; ungerechte Verwaltung der Gesetze; und Gleichgültigkeit, welche die Einrichtungen des Landes und der Geschlechter in Verwirrung gerathen lässt[2].

Drei wesentliche Zwecke einer Föderation: gegenseitiger Beistand; vereinter Schutz der Wissenschaften und Künste; und Förderung friedlicher Zustände und Begegnung[3].

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 64. 80. 169.

8) Wörtlich aus II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 30.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 31.

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 39.

Drei Dinge die ohne eine föderirte Gemeinschaft weder Dauer noch Fortgang haben können: die Urbarmachung der Erde; die Künste und unentbehrlichen Wissenschaften; und ein fest geordneter Friedenszustand [4]).

Drei Zierden einer föderirten Gemeinschaft: preiswürdige Wissenschaften; bundesfreundliches Benehmen; und eine gut geordnete wechselseitige Rechtshülfe [5]).

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 40.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 43.

Neuntes Kapitel.

Von den Lasten der Unterthanen.

69. Dem ausgebildeten Königthum entsprach ein sehr genaues System von Unterthanpflichten. Der Geist desselben wurde durch zweierlei bestimmt. Erstens stand jeder Unterthan zum Könige in einem persönlichen Verhältnisse der Commendation. Sobald ein Sohn vierzehn Jahre alt war, musste ihn der Vater, gleichviel ob ein Freier oder ein höriger Mann, dem Könige vorstellen und ihm denselben commendiren (gorchymyn, von cymmynu, commendare)[1]. Von da an war der Jüngling ein Mann des Königs und unter dessen Privilegium; er konnte selbstständig vor Gericht auftreten, Eigenthum besitzen, und der Vater durfte ihn so wenig als einen Fremden züchtigen. Starb er ohne Leibeserben, so beerbte ihn der König, wie ein Sohn es thun würde. Er hat das Recht eines eingeborenen boneddig bis zu des Vaters Tode; dann erst tritt er in dessen Recht ein, weil überhaupt Keiner zu des Vaters Privilegium aufsteigt, als bis der Vater todt ist[2]. Man trat also in das Gemeinwesen regelmässig nicht unmittelbar aus der eigenen Familie, sondern aus jenem familienähnlichen Verbande mit dem Könige ein. Zweitens wurde der König als der Obereigenthümer des

1) Ancient laws 98,8. — 43, 34. — 238, 1.

2) Wörtlich äussern sich so über dieses merkwürdige Verhältniss die Ancient laws 98, 8. 9. — 495, 34. — 586, 31. 41. — 683, 2.

Landes, und die Unterthanen in gewisser Weise als seine Grundsassen angesehen. Kein Stück Land, sagte das Recht, soll ohne den König sein[3]). Alles Dieses gab dem Ganzen den Charakter einer Patrimonialherrschaft, und daraus flossen auch die meisten Arten der königlichen Einkünfte, Abgaben und Unterthanpflichten. Diese werden in folgender Uebersicht zusammengestellt, welche den Geist dieser Zustände am Besten ausdrückt[4]).

Drei Quellen woraus der König seinen Haushalt und sein Gefolge unterhält: erstens aus dem Eigenthum seiner eigenen maertref[5]) und seines Tafelgutes; zweitens aus den gesetzlichen Abgaben von seinem Lande und seinen hörigen Leuten; drittens von den Strafgefällen wegen der in seinem Lande verübten Verbrechen, wo er darauf Anspruch hat.

Dreierlei Abgaben kann der Herr von seinem Unterthan fordern ohne ihm Unrecht zu thun. Die Eine ist die Abgabe von dessen Grundbesitz die für den König und des Königs Hofhalt zu entrichten ist, was in verschiedenen Formen vorkommt: die eine ist seine gwestva von den Freigütern mit dem cwynos[6]), oder ein Ersatz in Geld, das ist ein Pfund, wenn Jene nicht binnen dem Anfang Winters und der Martinsmesse entrichtet wird; die dawnbwyds von seinen hörigen Leuten[7]); die Fütterung seiner Hunde; dovraeth[8]); und jede Leistung wozu ihn das Gesetz in seinem Territorium berechtigt; nämlich Kriegsdienst; Aufgebot; Auszug in ein angränzendes Land; Gehorsam;

3) So wörtlich die Ancient laws 82, 8.

4) Ancient laws 697, 5. 6. 11. — Dazu stimmt auch die noch speciellere Aufzählung in 522, 1.

5) Was Diese sind kommt unten vor (§. 85. Note 10—22).

6) Von Beidem unten §. 70.

7) Davon unten §. 80.

8) Davon im §. 81.

Treue; seine Hütten [9]); seine Zölle; Verpflegung des Hofhaltes bei Rundreisen; Tagwerk (Frohnden); und (gefundener) Schatz. Die zweite Art von Gebühren ist die Abgabe (dylyed) seiner tributpflichtigen Fürsten (mechdeyrn), wie du oben (gesehen) hast [10]). Die dritte Art von Einkünften sind die gesetzlichen Emolumente, die ihm ohne Unrecht von seiner eigenen Thätigkeit zufliessen, oder die Gott ihm zuführt.

Drei fernere gelegentliche Gefälle verschiedener Art kann der König ohne Unrecht zu thun fordern: gesetzliche gobyr; gesetzliche ebediw; und alles herrenlose Gut, welches nicht ungesetzlich verloren gegangen; wiewohl er in gleicher Weise das herrenlose Gut haben soll, welches mit Unrecht besessen wird.

Damit hängt auch die Aufzählung zusammen, worin man die Quellen der königlichen Einkünfte in etwas gesuchter Weise die acht Packpferde (penvarc, pynvarch) des Königs nannte. Diese sind: das Meer, das nicht occupirte Land, der heimathlose Fremde dessen Wergeld allein dem König zufällt, der Dieb der sich dem Könige lösen muss, wer eines plötzlichen Todes verstirbt, ein Kinderloser, ein Sterbefall wovon dem König der ebediw gebührt; ein Verbrecher wovon er eine dirwy (Strafgeld) oder ein camlwrw (Brüchten) zu erhalten hat [11]). Ein Theil dieser Einnahmequellen, namentlich die herrenlosen Sachen, wurden auch figürlich des Königs Wüste (diffeith) genannt [12]).

9) Bwth, plur. bythod heisst Bude, Hütte. Es ist wohl von den Bergwerken zu verstehen.

10) Diese Verweisung geht auf die Ancient laws 687, 5. Es ist der oben §. 33. Note 25. erwähnte Tribut gemeint, und so wird die Stelle vollkommen klar. Der Uebersetzer hat dieselbe wie es scheint nicht recht verstanden.

11) Ancient laws 37, 12. — 87, 6. — 238, 2. — 519, 1—8.

12) Ancient laws 37, 17. — 447, 69. — Man sehe auch unten §. 71. Note 4.

70. Wenn man von den Abgaben der hörigen Leute des Königs absieht, wovon im folgenden Kapitel die Rede sein wird, so lassen sich die königlichen Einkünfte und Gerechtsame auf zwei Hauptklassen zurückführen: die regelmässige Abgabe, und die bei besonderen Gelegenheiten zu erhebenden Gefälle. Erstere war die gwestva, eine Abgabe in Naturalien zum Unterhalt des königlichen Hoflagers, welche in der Zeit von Wintersanfang bis zur Martinsmesse zu entrichten war [1]). Sie war auf folgende Art umgelegt. Von den zwölf maynaul, die jeder cymmwd enthielt [2]), waren acht zu Freigütern angewiesen. Auf jeden dieser acht kam eine gwestva, und wurde unter die vier tref, die jeder maynaul enthielt, bis herunter zu den erw vertheilt [3]). Nach einem anderen Systeme der Landeseintheilung hatte ein tref von vier randir eine gwestva zu zahlen [4]). Zu einer gwestva gehörte eine Pferdelast feinsten Mehles, eine geschlachtete Kuh oder Ochse, ein volles Fass Meth neun Handbreiten tief und eben so weit, sieben Doppeltdutzend Gebünde Hafer für Futter, ein dreijähriges Schwein, eine eingesalzene Speckseite drei Finger dick, ein Topf Butter drei Handbreiten tief und eben so breit. Ist das Maas Meth nicht zu erhalten, dann das Doppelte in bragaut (ein Getränk von Honig und Gewürz); ist auch dieses nicht zu haben, dann das Vierfache in Bier (cwryw) [5]). Zu dem Allem vier und zwanzig Pfennige gwestva-Geld (aryant y gwestuaeu) für des Königs Dienerschaft [6]). Wurden die Naturalien nicht zur rechten Zeit geliefert, so war statt deren ein Pfund zu entrichten, welches das punt

1) Ancient laws 273, 56. — 698, 6. — 594, 8.
2) Man sehe über diese Landeseintheilung oben §. 33.
3) Ancient laws 91, 14. 15.
4) Ancient laws 261, 5. — 374, 1.
5) Ancient laws 96, 1. — 260, 2. 3. 4. — 375, 1. 3—7.
6) Ancient laws 96, 1 med. — 260, 2.

twng hiess [7]), wie noch jetzt in Theilen von Nordwales unter dem Namen der tunc rents für die englische Krone erhoben wird. Jene Zugabe von vier und zwanzig Pfennigen wurde in Nordwales das Geld für die Abendtafel (aryant y gwynnos) genannt [8]), und in der Art verwendet, dass daraus bei jedem Feste, wo Meth getrunken wurde, sechzehn Pfennige an bestimmte Officianten des Königs, und acht Pfennige an bestimmte Officianten der Königin vertheilt wurden [9]), während in den anderen Theilen von Wales das Verhältniss wie siebenzehn zu sieben, und von den Festen nicht die Rede ist [10]). Eine andere Abgabe, die aber wie es scheint nicht überall in Wales vorkam, war das Pfund, welches jeder Häuptling eines Geschlechts an den Herrn zn entrichten hatte [11]).

71. Zu den gelegentlichen Abgaben gehörten die drei gobyr: der gobyr merch bei der Verheirathung einer Jungfrau (merch), der gobyr estyn bei der Investitur (estyn), der Dritte bei Gränzstreitigkeiten, wovon bei der Procedur die Rede sein wird [1]). Der gobyr merch, welcher auch amobyr hiess [2]), beruhte auf dem Grundgedanken, dass der König die Jungfräulichkeit zu schützen [3]), und

7) Ancient laws 91,15. — 96, 1. 2 med. — 260, 1. — 375, 2. — 698, 6.

8) Ancient laws 92, 5 infra. — 698, 6. Die Identität ergiebt sich schon aus diesen Stellen deutlich, und es ist nur die Schuld der Uebersetzung, wenn sie in der zweiten Stelle nicht scharf genug hervortritt. Sie ergiebt sich auch daraus, dass das, was in den Ancient laws 327, 1—14. aryant y gwestuaeu heisst, augenscheinlich dem aryant ekuynos in den Ancient laws 11, 25. entspricht.

9) Ancient laws 11, 25.

10) Ancient laws 176, 22. — 313, 12. — 327, 1—14.

11) Ancient laws 273, 55.

1) Ancient laws 698, 11—14.

2) Die Gleichheit ergiebt sich aus allen nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere aus den Ancient laws 258, 39. — 698, 12.

3) Ancient laws 259, 52.

dafür jene Abgabe zu ziehen habe, weshalb die Jungfrauen zu des Königs Einnahmequellen, was man etwas gesucht des Königs Wüste (diffeith) nannte, gerechnet wurden[4]. Er wird entrichtet von demjenigen, der die Jungfrau in die Ehe giebt, vom Vater, Bruder oder Einem ihres Geschlechts[5]; verheirathtet sie sich selbst, so muss sie den amobyr zahlen[6]. Wird eine Ehe heimlich im Hause eines Anderen vollzogen, so muss dieser dafür einstehen[7]. Bei einem ausserehelichen Umgang hat der Verführer[8], bei einer Entführung der Entführer[9], bei einer Entehrung mit Gewalt der Thäter[10] den amobyr zu entrichten. Ist derselbe unbekannt, so erhält der König nichts, weil er nicht geschützt hat[11]. Uebrigens ergiebt sich aus dem Begriffe dieser Abgabe, dass sie von einer Frau nur einmal gezahlt wird[12]. Von dem Besitz von Land war dieselbe unabhängig[13]. Sie gieng an den König oder Herrn, worunter der Vater im Augenblicke der Verheirathung der Tochter stand[14]. In Nordwales wurde sie als das besondere Recht der Gemahlin des Herrn angesehen[15]. Der Betrag derselben wechselte nach dem Stande und Privilegium, wozu die Jungfrau geboren war[16]. Er entsprach immer genau

4) Ancient laws 258, 39. — 698, 12.

5) Ancient laws 42, 28. — 259, 49. — 366, 33. — 395, 18.

6) Ancient laws 42, 28. — 99, 3 infra. — 259, 49. — 366, 34. — 559, 32. — 364, 19.

7) Ancient laws 41, 29. — 100, 4. — 258, 38. — 559, 31.

8) Ancient laws 45, 41. — 396, 20. — 405, 26. — 559, 31. 32. — 700, 29.

9) Ancient laws 296, 21. — 365, 22. — 404, 24.

10) Ancient laws 259, 49. — 396, 19. — 404, 22. — 701, 32.

11) Ancient laws 365, 24. — 404, 24.

12) Ancient laws 46, 55. — 258, 48. 49. — 395, 18. 19.

13) Ancient laws 683, 3.

14) Ancient laws 258, 48. — 426, 100.

15) Ancient laws 49, 78.

16) Ancient laws 259, 49. — 395, 17. 18.

dem, was von dem Nachlass ihres Vaters als ebediw zu entrichten war [17]). In den Handschriften finden sich nun mit geringen Abweichungen folgende Sätze. Die Tochter eines der hohen Hofbeamten zahlt als amobyr oder gobyr ein Pfund oder 240 Pfennige [18]); eben so die des Häuptlings eines Geschlechts [19]); die eines der geringeren Hofbeamten 120 Pfennige [20]); eben so die eines uchelwr [21]) oder breyr [22]); die eines gemeinen Freien (boneddig) 80 Pfennige [23]); eben so die eines aillt des Königs [24]); die eines taeog des Königs 60 Pfennige [25]); eines gewöhnlichen taeog oder bilain 24 [26]); eben so die eines alltud [27]); die eines caeth 12 Pfennige [28]). Befreit von der Abgabe ist die Tochter des Thronfolgers, die des major domus (penteulu) [29]), und die eines gwahalaeth, das heisst eines Sohnes des Königs oder Herrn, der weder der Thronfolger noch

17) Ancient laws 273, 57. 58. — 395, 17. — 397, 25, — 683, 1. — 699, 17. 18.

18) Ancient laws 45, 48. — 176, 30. — 309, 2. 6. — 395, 12. 17. — 699, 17. 18. — 176, 27. — 314, 30. — 321, 24. — 45, 42. — 337, 4. — 396, 23.

19) Ancient laws 258, 42. — 396, 23. — 699, 17. 18. — 45, 44. — Ein und ein halbes Pfund heisst es in der letzten Stelle.

20) Ancient laws 45, 49. — 322, 1. 5. — 395, 12. 17. — 699, 17. 19. — 185, 4 infra. — 190, 10. — 332, 12, — 397, 26. — Die Angabe ein und ein halbes Pfund in 309, 12. ist gewiss ein Versehen.

21) Ancient laws 45, 45. — 258, 43.

22) Ancient laws 334, 1. 2. — 364, 6. 8. — 699, 17. 19.

23) Ancient laws 420, 59. — Die Angabe von 24 Pfennige in 258, 45. ist gewiss irrig.

24) Ancient laws 45, 46.

25) Ancient laws 700, 20.

26) Ancient laws 258, 44. — 334, 8. — 364, 9. 11.

27) Ancient laws 45, 47. — 258, 46. — 366, 35. — 420, 59.

28) Ancient laws 45, 50.

29) Ancient laws 396, 21. — 554, 7. — 659, 125. — Irrig steht in der letzten Stelle pencenedl statt penteulu.

der Häuptling eines Geschlechtes war; es sei denn dass er Land nahm und dadurch in die Stellung eines uchelwr eintrat[30]). Auch die Tochter des Königs ist frei, weil er die Abgabe an sich selbst zu zahlen hätte[31]). In einigen Reichen stand sie jedoch der Mutter zu, und betrug sechs oder sieben Pfund[32]). Nach der Unterwerfung von Wales dauerte die Erhebung des amobyr als ein Recht der englischen Krone fort[33]).

72. Der gobyr estyn, das Investiturgeld, welches auch cynhasedd hiess[1]), beruhte auf dem Gedanken, dass jeder Erwerber von Land, mit Ausnahme des in absteigender Linie ererbten, vom Könige als dem Oberherrn die Investitur nachsuchen müsse[2]). Es war also namentlich zu entrichten, wenn ein Seitenverwandter das Land erben wollte[3]), und wenn Einer Land durch sich selbst erwarb[4]). Wer das Investiturgeld gezahlt hat, von dessen Nachlass ist kein ebediw zu zahlen[5]); daher stehen auch beide Summen einander gleich[6]). Während eines Krieges, wo zwei

30) Ancient laws 396, 22. — 639, 19.

31) Ancient laws 396, 21. — 554, 7. — 659, 125.

32) Ancient laws 258, 40. — 363, 1.

33) Dieses zeigt schön eine Klagformel aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in den Ancient laws 627, 12. Darin klagt der amobrydd (der Einsammler der amobyr) des Königs gegen den Vater eines Mädchens auf die Zahlung von zehn Schillingen, weil sie sich öffentlich mit einem Manne vergangen hatte.

1) Ancient laws 268. 13.

2) Erwähnt wird die Abgabe in den Ancient laws 273, 57. — 294, 11. — 372, 12. — 417, 42. — Erwähnt wird die Investitur in den Ancient laws 83, 6. — 86, 3. — 589, 1. — 591, 19. — 603, 20. — Ueber den Grund sehe man §. 69. Note 3.

3) Ancient laws 602, 16. — 699, 15. — 594, 8.

4) Ancient laws 602, 16.

5) Ancient laws 268, 13. — 370, 22. — 417, 42. — 394, 9. 11. — 294, 11.

6) Ancient laws 273, 57. 58. — 683, 1.

Herren mit ihren Truppen im Lande sind, hat bis zur ausgemachten Sache die von ihnen ertheilte Verleihung keine gesetzliche Kraft [7]).

73. Eine andere gelegentliche Abgabe war der ebediw, den der Leibeserbe vom Nachlass des Erblassers zu zahlen hatte. Regelmässig war dabei an Erbfolge in den Grundbesitz gedacht; doch konnte er auch ohne Grundbesitz vorkommen [1]), und wenn Einer bei Lebzeiten sein Land vertheilt hatte, so hielt man sich bei seinem Tode wegen des ebediw an sein persönliches Vermögen, oder in dessen Ermanglung an seinen Sohn [2]). Wo Einer Land unter zwei Herren hinterliess, war an Beide der ebediw zu zahlen [3]). War zweierlei Land unter demselben Herrn hinterlassen worden, so kam es auf das Land an, das den höchsten Satz schuldete [4]). Auch der ganz Unfreie (caeth), dem der König Land gab, ist ihm unterworfen [5]). Vom Lande, das der Erblasser selbst erworben [6]), oder welches er als Seitenverwandter ererbt hatte [7]), oder welches Seitenverwandte von ihm erben [8]), ist aber kein ebediw zu entrichten, weil davon das Investiturgeld gezahlt oder zu zahlen ist [9]). Auch von dem, den der Herr zum Tode verurtheilte, hat er kein ebediw zu fordern, wohl aber von dem, der in einem an-

7) Ancient laws 393, 30.

1) Ancient laws 395, 13. — 683, 2. — 715, 7.

2) Ancient laws 395, 10.

3) Ancient laws 374, 19. — 395, 14.

4) Ancient laws 374, 20. — 395, 15.

5) Ancient laws 387, 16.

6) Ancient laws 394, 9.

7) Man sehe §. 72. Note 3.

8) Ancient laws 395, 11. — 595, 18. — Diese Stellen geben ganz richtig als Grund an, weil Seitenverwandte das Land nicht rein erben, sondern es erhandeln müssen. Man vergleiche dazu §. 213. Note 3. 4.

9) Man vergleiche §. 72. Note 3. 4. 5.

deren Lande gerichtet wurde[10]). Desgleichen nicht von einem Kinde unter vierzehn Jahren, das bei Lebzeiten des Vaters stirbt[11]). Ebediw kommt aber immer nur vom Nachlass eines Mannes vor[12]), mit Ausnahme der hörigen Frau, die auf eine kleine Bauernhütte gesetzt war, in welchem Falle er aber dem Grundherrn gebührt[13]). Er ist die eigenthümliche Abgabe der Männer, wie der amobyr die der Frauen, und Beide entsprechen sich regelmässig auch in der Grösse[14]). Die Sätze sind folgende. Der ebediw von einem der hohen Hofbeamten ist ein Pfund oder 240 Pfennige[15]); bei fünf derselben sind in den Handschriften von Südwales anderthalb Pfund genannt[16]). Ein Pfund ist auch der ebediw von einem Oberbeamten der königlichen Besitzungen[17]), und von dem Häuptling eines Geschlechts[18]). Der Nachlass eines der geringeren Hofbeamten zahlt 120 Pfennige[19]); eben so der eines breyr[20]) oder uchelwr[21]). Weiter abwärts gab es nach den Reichen Verschiedenheiten. Der ebediw vom boneddig ist 90 Pfennige[22]); eben so

10) Ancient laws 124, 46. — 294, 11.

11) Ancient laws 98, 7. — 395, 13. — Ob die zweite Stelle hieher gehört, ist mir nicht ganz klar.

12) Ancient laws 46, 55.

13) Ancient laws 45, 52. — 241, 25. — 334, 12. — 394, 8.

14) Man sehe §. 71. Note 17.

15) Ancient laws 699, 17. 18. — 309, 2. 5. — 395, 12. — 186, 7. — 317, 19. — 319, 20. — 321, 27.

16) Ancient laws 314, 33. — 176, 26. — 178, 8. — 183, 19. — 184, 25. — 185, 7.

17) Ancient laws 240, 18. — 337, 3. — 699, 17. 18. Etwas verschieden lautet es in 394, 1. 2. 3.

18) Ancient laws 699, 18.

19) Ancient laws 309, 9. 11. — 334, 5 infra. — 395, 12. — 699, 17. 19. — 186, 10. — 187, 5. — 188, 8. — 190, 4. — 332, 11.

20) Ancient laws 240, 19. — 334, 1 infra. — 699, 17. 19.

21) Ancient laws 394, 4.

22) Ancient laws 241, 26.

der vom bilain oder taeog des Königs [23]); und vom caeth, dem der König Land gegeben [24]). Der vom bilain eines breyr war 60 Pfennige [25]); eben so der vom alltud, dem der König Land gegeben [26]), der also geringer belastet war, wie der ganz unfreie caeth. Anderwärts war der ebediw vom aillt des Königs 80 Pfennige; vom gewöhnlichen altud 24 [27]). Der von einem Hörigen, welcher nur auf eine kleine Bauernhütte gesetzt war, war 24 [28]); der von einer Frau dieser Art 12 [29]), oder anderwärts 16 [30]). War kein Geld zur Zahlung des ebediw da, so nahm der König das Land [31]). Befreit vom ebediw war der Nachlass des Hofrichters [32]), eines gwahalaeth [33]), des Thronerben und des maior domus (penteulu), welcher auch aus den nächsten Verwandten des Königs genommen und Jenem gleichgestellt war [34]); bei den beiden Letzteren giengen jedoch die Pferde, Hunde, Waffen und Falken als Andenken an den König [35]). Starb ein Ausländer auf kymrischem Boden, so erhielt der Herr des Bodens vom Nachlasse 16 Pfennige für die Todtenscholle (marw tywarchen) [36]), die er unstreitig in Ermanglung eines Verwandten auf die Lei-

23) Ancient laws 240, 20. 22. — 334, 6. 7 infra. — Nur 60 Pfennige nach 699, 20.

24) Ancient laws 387, 16.

25) Ancient laws 241, 21.

26) Ancient laws 241, 27.

27) Ancient laws 394, 5. 6.

28) Ancient laws 241, 24. — 334, 11 infra. — 394, 7.

29) Ancient laws 241, 25. — 334, 12 infra.

30) Ancient laws 45, 52. — 394, 7.

31) Ancient laws 699, 16.

32) Ancient laws 430, 13. Danach ist 309, 2. 5. zu modificiren.

33) Man sehe oben §. 71. Note 30.

34) Ancient laws 4, 2. 8. 9. 10. — 6, 1. 2. 3. 4.

35) Ancient laws 4, 5. — 8, 23. — 396, 21. — 554, 7.

36) Ancient laws 241, 29. — 335, 13 supra.

che zu werfen hatte; nach einem anderen Landbrauche waren es 24 oder 16 Pfennige, je nachdem der Verstorbene ein Mann oder ein Weib war; das Uebrige fiel an den König[37]).

74. Zu den Lasten der Unterthanen gehörte auch die Verpflegung der hohen Beamten bei ihren Rundreisen (cylch). Diese Last traf jedoch hauptsächlich die Hörigen, und auch diese nur in genau gemessener Weise. Die Freihöfe hatten nur die Verpflegung bei der grossen Rundreise zu tragen, die der major domus (penteulu) mit dem Hofhalt im Winter nach Weihnachten hielt[1]). Es gehörte zu den vierzehn Privilegien der Männer von Arvon und zu denen der Männer von Powys, dass sie von dem cylch frei waren[2]). Ferner hatten die Unterthanen Frohnden oder Tagewerk zu leisten[3]); insbesondere musste Jeder, wenn der König wollte, zum Bau der Burgen helfen[4]).

75. Aus der Eigenschaft des Königs als Oberherr entsprang auch dessen Recht auf die herrenlosen Sachen[1]). Dazu gehörte vor Allem der marwdy (das todte Haus), das heisst der Nachlass desjenigen, welcher ohne gesetzliche Erben und ohne über sein Vermögen verfügt zu haben, verstarb[2]). Er wurde zum Theil zu den Emolumenten bestimmter Hofbeamten verwendet[3]). Das Haus des Königs[4]) und das des Hofrichters[5]) wurden aber nie

37) Ancient laws 395, 16. — 700, 21. — 46, 53.

1) Ancient laws 93, 6. — 7, 22. — 698, 6. 7. 9. 10. — 239, 2. — 376, 1.

2) Ancient laws 51, 12. — 770, 18.

3) Ancient laws 698, 6.

4) Ancient laws 93, 8.

1) Ancient laws 82, 9. — 447, 69. — 699, 11.

2) Ancient laws 98, 5, 9. — 712, 23. — 519, 5. — Hier bleibt jedoch Manches dunkel.

3) Ancient laws 191, 7. — 239, 5. — 328, 11. — 330, 11. — 387, 19.

4) Ancient laws 712, 23.

5) Ancient laws 238, 3. — 712, 23.

marwdy. Herrenloses Gut für den König waren ferner gestrandete Schiffe und Schiffsgüter[6]), desgleichen todte Fische in der See und am Ufer, die er jedoch bis zur dritten Fluth und Ebbe nehmen muss, widrigenfalls sie Jeder dann sich aneignen darf[7]). Endlich fällt dem König jedes andere Gut zu, dessen Eigenthümer unbekannt ist[8]), namentlich ein gefundener Schatz (swllt, von solidus) in Gold oder Silber[9]).

6) Ancient laws 271, 37. 38. — 415, 18. — 700, 22. 24.

7) Ancient laws 700, 22. 24. — 519, 1. — 414, 11.

8) Ancient laws 700, 22.

9) Ancient laws 698, 6. — 270, 30. — 373, 10. — 410, 18.

Zehntes Kapitel.

Die bäuerliche Verfassung[1]).

76. Von dem Grund und Boden war ein grosser Theil Eigenthum des Königs, woraus er seinen Hofhalt und anderen Obliegenheiten bestritt[2]). Darüber waren in jedem commot zwei angesehene Beamten gesetzt, der maer oder meirydd und der canghellawr oder cyghellawr (cancellarius)[3]), welche in ihrem Bezirk mit einander die Verwaltung, die Erhebung der königlichen Gefälle und die Rechtspflege unter den Grundholden besorgten[4]). Das Land wurde theils als Tafelgut verwaltet und benutzt, theils waren darauf die taeog und aillt des Königs gegen Abgaben gesetzt[5]). Dabei kam eine eigenthümliche Rechtsform vor, wo das Land Zinsland (tir cyllidus), oder auch, weil es genau verzeichnet war, Registerland (tir cyvriv oder cyfrif, von cifra) hiess[6]). Anderes Land gehörte

1) Einiges darüber hat Palgrave Commonwealth T. I. Chap. 3. Allein er geht nicht tief ein; auch fehlten ihm die seitdem veröffentlichten Hülfsmittel, und er musste sich an die mangelhafte Uebersetzung des Probert halten.

2) Ancient laws 262, 2. — 372, 8. — 538, 1. — 697, 5.

3) Ancient laws 91, 14.

4) Man sehe unten §. 83.

5) Ancient laws 697, 5. — 522, 1. — Man sehe dazu §. 48. Note 2. §. 49. Note 5. 6. §. 51. Note 9. §. 56. Note 2. 7. §. 73. Note 24.

6) Ancient laws 82, 6.

den Kirchen, Klöstern und milden Stiftungen [7]), oder weltlichen Grossen [8]). Diese Besitzungen grosser Grundherren waren in gleicher Weise mit deren taeog und alltud besetzt [9]). Wieder anderes Land war Gemeinland, welches theils zur gemeinen Benutzung theils zu Ansiedlungen diente [10]). Noch anderes Land war Eigenthum von Privaten, und dieses wurde im Gegensatz des zinspflichtigen Landes das vererbliche Land (tir gwelyawg) genannt [11]). Der Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner entsprach die Unterscheidung in Freitref (tref ryd), taeog tref [12]), Registertref (tref cyfrif) [13]). Unter den Freitref wurden weiter der, worin ein maer und der, worin ein canghellawr sass, von den Anderen unterschieden [14]).

77. Nach der regelmässigen Landeseintheilung sollten von den zwölf maynaul, die in einem commot waren, vier für die aillt (oder taeog), einer für den canghellawr, einer für den maer, und die sechs Anderen für die Freisassen bestimmt sein [1]). Es ist aber schwer einzusehen, wie dieses ausgeführt wurde und wie es sich behaupten konnte. Ueber den Umfang eines tref finden sich folgende Bestimmungen, wobei man aber vor Augen halten muss, dass tref in dem Sinne als Bauernschaft und tref als Flächenmass

7) Ancient laws 262, 2. — 372, 8. — 538, 1. — 82, 8.

8) Man darf jedoch mit solchen geistlichen und weltlichen Besitzungen nicht den Fall verwechseln, wo ein Bischof oder weltlicher Herr die Herrschaft über einen ganzen Commot hatte, Ancient laws 573, 1. 3. — 574, 1 med.

9) Man sehe oben §. 48. Note 3. §. 51. Note 10. §. 56. Note 5. 7. 8.

10) Ancient laws 262, 2. — 372, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 83. 101.

11) Ancient laws 82, 5. 6.

12) Ancient laws 375, 4. 5.

13) Ancient laws 412, 28.

14) Ancient laws 261, 4. — 375, 3 med.

1) Ancient laws 91, 14. 15. — Man vergleiche dazu oben §. 35.

verschiedene Dinge sind. In einem Freitref sollten vier randir sein, drei für die Freisassen, einer für die Weide[2]). In einem taeogtref sollten drei randir sein, und drei taeog in jedem von zweien; der Dritte für die Weide[3]). In dem für die taeogtref bestimmten maynaul sollten sieben tref sein[4]). Da bei diesem Systeme der erw 11664 Quadratfuss, und der randir 312 erw also 3639168 Quadratfuss enthielt[5]), so kamen auf einen taeog 1213056 Quadratfuss, also ohngefähr fünfzig Morgen. Genaueres müssten die Untersuchungen im Lande selbst ergeben; es kommt jedoch darauf zum Verständniss des Uebrigen nichts an.

78. Eine grössere zusammenhängende Niederlassung bildete ein tref gewöhnlich nicht, sondern nur kleinere Weiler und Einzelnhöfe[1]). Zu einem vollständigen Weiler (trefgordd) gehörten neun Gebäude, ein Pflug, ein Ofen, ein Butterfass, eine Katze, ein Hahn, ein Stier, und ein Hirte[2]). Zwei öffentliche Wege mussten in einem tref sein, einer in die Länge und einer in die Quere[3]). Ferner musste jede Wohnung zwei Fusssteige haben, einen zur Kirche und einen zum Brunnen, desgleichen einen Viehweg sieben Fuss breit zur Gemeindeweide[4]). Zu den Rech-

2) Ancient laws 261, 5. — 374, 1. 5.

3) Ancient laws 375, 6.

4) Ancient laws 375, 7.

5) Man sehe §. 35. Note 5. Nr. 2. 3.

1) Girald. Cambriae descript. c. 17. Non urbe, non vico, non castris cohabitant, sed quasi solitarii silvis inhaerent; in quarum eiusdem margine non palatia magna, nec sumptuosas et superfluas lapidum cementique structuras in altum erigere, verum tecta viminea, usibus annuis sufficientia, modico tam labore quam sumptu, connectere mos est.

2) Ancient laws 743, 9. — Der Hirt wird auch erwähnt in den Ancient laws 52, 10. — I. Triodd Dyvnwal Moelmud 34.

3) Ancient laws 525, 6.

4) Ancient laws 525, 7. 8.

ten der Gemeindemitglieder gehörte ausser der Benutzung dieser Gemeindeweiden auch die der Gemeindewaldungen zur Schweinemast und zum nöthigen Bauholz [5]). Sie mussten aber auch nach den Haushalten zur Unterstützung der Hülflosen in ihrer Mitte, der Greise, Kinder, Zwitter beitragen [6]). Ein wichtiger Mann für die gemeine Sicherheit war der Wächter (rhybuddiwr), dem alle Wege und Stege bei Tage und Nacht offen standen, wenn er das mit dem Zeichen des Königs bezeichnete Horn in der Hand trug [7]), womit er die Versammlungen zum Gottesdienst, zum Gericht und zur Erndte verkündigte, und den Nothruf gegen Mörder, Strassenräuber, Diebe und reissende Thiere ertönen liess, dem bei Strafe Jeder folgen musste [8]). Von öffentlichen Lasten ruhte auf den Freitref insbesondere die gwestva an den König [9]). Durch die Art der Erbfolge konnten die Grundstücke in den Freitref sehr parcellirt werden; doch geschah es häufig, dass die Erben in Gemeinschaft blieben [10]). Uebrigens bildeten sich auch vereinzelte neue Ansiedlungen, und darauf bezieht sich folgende Triade [11]):

> Drei Zeichen eines bewohnten Zustandes einer Gegend (tri chyvanneddrwydd gwlad): kleine Kinder, Hunde, und Hühner; und wo diese Drei gefunden werden, ist ein solcher Ort berechtigt zum Privilegium eines Gerichts und einer Kirche; und von daher kommen alle Privilegien einer bewohnten Gegend.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 49. 50. 83. 101. 142.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 199. 200.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 113. — Ancient laws 219, 46.

8) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 6. 15. 16. 19. 21. 34. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 221.

9) Ancient laws 261, 4. 5. — 374, 1. — Man sehe §. 70.

10) Ancient laws 268, 14. — 296, 19. — 371, 2. — 416, 33. — 634, 14.

11) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 87. — Ancient laws 382, 28.

79. Ein taeogtref (villenagium) bestand aus Hörigen (taeog), ganz Unfreien (caeth) und aillt, die auf dem Lande des Grundherrn angesiedelt waren [1]). Sowohl die taeogtref des Königs wie die anderer Grundherren hatten von Howel dem Guten her ihre festen Rechte, wodurch ihre Leistungen regulirt waren [2]). Sie durften natürlich von ihren Grundstücken ohne Zustimmung des Grundherrn nichts verkaufen, sondern nur verleihen [3]). Etwas Eigenthümliches war, dass wenn in einem taeogtrev des Königs mit dessen Erlaubniss eine Kirche erbaut und eingeweiht worden, die Einsassen frei wurden [4]). Sie hatten dann freilich auch den höheren ebediw vom Nachlass und das höhere Investiturgeld zu zahlen [5]).

80. Ueber die Abgaben und Lasten der Grundholden sind nur von denen des Königs Nachrichten vorhanden, die aber einen hinreichenden Massstab gewähren. Die regelmässige Abgabe derselben war der dawn-bwyd [1]). Dieser entspricht der Abgabe der gwestva, welche die Freisassen zu entrichten hatten [2]). Es gab aber darüber nach den Reichen Verschiedenheiten. Die Regel war, dass an den König zweimal jährlich, im Winter und im Sommer, dawnbwyd zu entrichten sei [3]). In Gwynedd (Nordwales) bestand Ersterer von einem unfreien maenol (maenol caeth)

1) Man sehe §. 48. Note 2. 3. §. 49. Note 5. §. 56. Note 2. 7. 8.

2) Ancient laws 573, 1.

3) Ancient laws 88, 18. 19.

4) Ancient laws 216, 28. — 266, 7.

5) Ancient laws 241, 20. 22. — 334, 6. 7. — 394, 5. — 387, 15.

1) Ancient laws 698, 6.

2) Man sehe oben §. 70. In einer Stelle ist zwar von einer gwestva auch bei des Königs taeog die Rede, Ancient laws 318, 13. Allein die Vergleichung mit 12, 9. und 178, 14. zeigt, dass statt gwest hier cylch (Verpflegung auf der Umreise) zu lesen ist, und so hat in der That auch eine Handschrift.

3) Ancient laws 96, 1 infra. — 375, 9.

in einem dreijährigen Schwein, einem Gefäss Butter drei Handbreiten tief und eben so breit; einem vollen Fass bragaut neun Handbreiten im Durchmesser; einem Doppeltdutzend Gebünde Hafer für Futter; sechs und zwanzig Laiben des besten Brotes, welches das Land erzeugt; ist es Weizenland sechs darunter vom feinsten Mehl; ist es nicht Weizenland sechs darunter von Grutze (rhynion), vier davon für des Königs Halle und zwei für die Kammer; sie müssen so breit sein wie vom Ellenbogen bis zum Handgelenk und so dick dass sie sich nicht biegen wenn man sie an den Rändern fasst; und zu dem Allem ein Mann um in der Nacht in der Halle das Feuer zu schüren, oder ein Pfennig für den, der es statt seiner thun soll. Das Mass des dawn-bwyd vom Sommer war ein dreijähriger Hammel, eine Schüssel Butter so breit als die breiteste Schüssel im tref und zwei Handbreiten dick; sechs und zwanzig Laibe solchen Brotes wie oben erwähnt wurde, und so viel Käse, als von der Milch alles Melkviehes von Allen im tref zusammen einmal an einem Tage gemelkt gemacht wird; ohne Malz; ohne Futter; ohne eine Person um das Feuer zu schüren[4]. Ganz in ähnlicher Weise, nur in einigen Artikeln stärker, war in Gwent das Mass des dawn-bwyd eines taeogtref bestimmt[5]. In Dyved ist das Verhältniss verwickelter und nach der darauf bezüglichen Handschrift nicht ganz klar. Ein bilaintref zahlt danach auch jährlich zwei in gleicher Weise wie oben gemessene dawn-bwyd[6]. Daneben ist jedoch von vier Sommer-, sechs Winter- und von Frühlings-dawn-bwyd die Rede[7]. Bei jedem dawn-bwydd war ein Pfennig für die königliche Dienerschaft zu entrichten[8]. Ferner hatten die

4) Wörtlich aus den Ancient laws 96, 2 infra. — 97, 3.

5) Ancient laws 375, 9. 10. 11.

6) Ancient laws 261, 7.

7) Ancient laws 261, 6. 8—12.

8) Ancient laws 261, 7. 12. 13. — 376, 10. 11.

aillt und taeog des Königs ihm Packpferde für den Krieg[9]), und jeder taeogtref einen berittenen Mann mit einer Axt, um die Verschanzungen zu machen, zu stellen[10]). Endlich musste jeder taeogtref an den Hoffalconier zur Fütterung seiner Falken jährlich einen alten Hammel oder vier Pfennige abgeben[11]).

81. Eine andere Last der königlichen Grundholden war der dovraeth und der cylch[1]), das heisst die Beherbergung und die Verpflegung, die ihnen zum Nutzen des königlichen Dienstes oblag. Der König hielt seinen cylch in einer genauen von Ort zu Ort bestimmten Folge, um seine Abgaben zu erheben und Gericht zu halten[2]). Die Königin und des Königs Tochter hatten mit ihrem Gefolge einen cylch einmal im Jahr, wenn der König ausser Landes war[3]). Eben so waren gewisse Hofbeamte einmal jährlich dazu berechtigt, nämlich der Oberfalconier mit seinen Falconieren[4]), der Oberjägermeister mit seinen Jägern[5]), der Oberstallmeister mit seinen Untergebenen, jedoch nicht alle auf einmal, sondern jeder Theil abgesondert[6]); ausserdem die Falconiere, wenn sie junge Falken und Finkenfalken suchten[7]), und die Jäger, wenn sie mit dem Könige auf der Jagd waren[8]). Der maer

9) Ancient laws 93, 11. — 238, 6. — 376, 7.

10) Ancient laws 37, 15. — 94, 2. — 238, 6, — 376, 7.

11) Ancient laws 12, 9. — 178, 14. — 318, 13.

1) Ancient laws 698, 6. — 91, 14. — Man vergleiche dazu oben §. 74.

2) Interessant ist ein Gedicht, worin der Fürst Owen Cefeilioc († 1197) selbst seine cylchau nach der Reihe der Stationen beschreibt. Dieses steht bei Stephens Literature 41—45., Hoare Itinerary II. 232.

3) Ancient laws 167, 4. — 376, 2. — 698, 7. 8. — 93, 11.

4) Ancient laws 12, 9. — 178, 14. — 318, 13. — 93, 11. — 184, 20.

5) Ancient laws 19, 11. — 93, 11. — 184, 20.

6) Ancient laws 184, 20. — 376, 4.

7) Ancient laws 184, 21.

8) Ancient laws 184, 18.

und der canghellawr hatten einen cylch ein oder zweimal jährlich [9]). Ferner war den Grundholden im Winter ein cylch der Pferde des Königs und der Königin mit der dazu gehörenden Dienerschaft [10]), und die Fütterung der Hunde auferlegt [11]). Auch wurden ihnen die unter dem Schutze des Königs weilenden Fremden [12]) und die aus einem anderen Lande herziehenden Meistersänger [13]) zur gastlichen Aufnahme zugewiesen. Endlich gehörte zu ihren Lasten, dass sie dem Könige neun Gebäude bauen helfen mussten: die Halle, die Kammer, die Kapelle, die Küche, der Backofen, die Scheune, der Stall, das Hundehaus, und die peiran (—) [14]).

82. Sehr eigenthümlich waren die Verhältnisse des Registerlandes. Dieses war planmässig zum gemeinschaftlichen Besitz aller Hausväter des tref eingerichtet, so dass Jeder, so viel oder wenig es waren oder wurden, immer ein gleich grosses Stück, wenn auch nicht von gleichem Werthe, zum Anbau haben musste [1]). Sobald daher ein Sohn selbstständig wurde, konnte er Land fordern [2]), und er konnte darauf seinen Principalsitz (tyddyn) setzen, wohin er wollte [3]). War kein vacantes Stück da, so musste dann eine neue Umtheilung vorgenommen werden, wobei es jedoch Grundsatz war, dass Keiner, so lange es sich vermeiden liess, von seinem tyddyn entsetzt werden sollte [4]). Der maer und canghellawr hatten die Vertheilung

9) Ancient laws 97, 4. — 92, 5. — 240, 11. — 328, 7.

10) Ancient laws 238, 8. — 91, 14.

11) Ancient laws 698, 6. -- 91, 14.

12) Ancient laws 93, 12. 13. — 338, 10.

13) Ancient laws 238, 9.

14) Ancient laws 238, 7. — 376, 6. — Kleine Abweichungen haben 37, 16. — 94, 1.

1) Ancient laws 536, 1 infra. — 741, 2. 3.

2) Ancient laws 536, 1 infra. — 741, 6.

3) Ancient laws 536, 2 infra.

4) Ancient laws 82, 6. -- 742, 9.

zu machen[5]), und Keiner durfte den Pflug ansetzen, bevor Jeder mit einem Stück in der Gemeinschaft versorgt war[6]). Von einem Erbanspruch der Söhne an dem Stück des Vaters war nicht die Rede, weil sie schon bei dessen Lebzeiten auf jene Weise versorgt wurden[7]). Der Jüngste musste jedoch warten, und nahm die Stelle des Vaters ein[8]). Er hatte dann auch wie von einem Nachlass den ebediw zu zahlen, was bei den anderen Söhnen nicht vorkommen konnte[9]). Von den Töchtern war aber wie gewöhnlich bei ihrer Verheirathung der amobyr zu entrichten[10]). War bei des Vaters Tode kein unversorgter Sohn da, so wurde sein Stück vacant und gleichmässig unter Alle im tref vertheilt[11]). Es kam also in einem Registertref nie vor, dass ein erw als erloschen (diffoddedig) an den König fiel[12]), oder dass davon, den obigen Fall abgerechnet, ebediw gezahlt wurde[13]). Der Gleichheit und Ordnung wegen durfte Keiner von einem tref in einem Anderen Registerland haben[14]). Die Abgabe von dieser Art Land bestand in Geld, und zwar hatte in einem Jahr jeder erw die gleiche Summe zu zahlen[15]). Gwestva und twng wurden davon nicht gegeben, weil dieses die Abgabe der Freien war[16]); wohl aber lastete auf ihnen die Ver-

5) Ancient laws 82, 6. — 92, 7.
6) Ancient laws 354, 2. — 376, 5.
7) Ancient laws 82, 6. — 419, 52.
8) Ancient laws 419, 52. — 536, 1 infra. — 741, 6. 7.
9) Ancient laws 741, 7. 9.
10) Ancient laws 295, 11.
11) Ancient laws 82, 6. — 715, 6. — 742, 10.
12) Ancient laws 82, 6. — 95, 2. — 416, 29. — 741, 3.
13) Ancient laws 295, 11. — 416, 29. — 742, 9.
14) Ancient laws 742, 11.
15) Ancient laws 273, 59.
16) Ancient laws 412, 28. — 741, 4. — Man sehe oben §. 70.

pflegung der Hunde und Pferde, und die Beherbergung der königlichen Dienerschaft [17]).

83. Die Verwaltung der Krongüter lag in jedem commot dem maer und canghellawr ob [1]). Sie hatten unter den königlichen Grundholden ihres Bezirkes Ordnung zu erhalten [2]), ihre Streitigkeiten im Bauerngericht zu schlichten [3]), die königlichen Gerechtsame zu wahren [4]), des Königs Wüste, das heisst alles herrenlose Gut, für denselben in Besitz zu nehmen [5]), die Naturalabgaben von den königlichen Tafelgütern und Grundholden an das Hoflager in die Hand des Obermaer (maer biswail) abzuliefern [6]), und für den König wo es nöthig war zu schwören [7]). Ausserdem hatte jedes der beiden Aemter noch seine besonderen Obliegenheiten. Der maer begleitete den Haushalt des Königs bei dessen jährlicher Umreise und vertheilte ihn in die Quartiere [8]). Der canghellawr hielt des Königs Gericht bei dessen Anwesenheit wie Abwesenheit, und hatte dazu Gebot und Verbot, das Recht der Verhaftung und eine freie ungebundene Gewalt [9]). Zur Vollstreckung ihrer Befehle hatten sie zwei Diener für sich, und zwei andere für den König [10]). Der canghellawr hatte auch den

17) Ancient laws 412, 29. — 741, 5.

1) Man sehe oben §. 76.

2) Ancient laws 91, 1.

3) Ancient laws 91, 1. — 589, 1. — 407, 2. — 517, 34.

4) Ancient laws 239, 3. — 328, 10.

5) Ancient laws 92, 7. — 240, 9. — 328, 1. — Man vergleiche dazu §. 69. Note 12.

6) Ancient laws 30, 4. — 94, 4.

7) Ancient laws 92, 7.

8) Ancient laws 239, 4. — 240, 12. — 328, 4. 5. — Man vergleiche §. 74. Note 1.

9) Ancient laws 329, 15. 16. — 407, 1. — 604, 27. — 755, 30.

10) Ancient laws 92, 4 supra.

Landboten (rhingyll) zu ernennen, der ihm überall an die Hand gieng [11]).

84. Die Aemter des maer und canghellawr wurden vom Könige verliehen, der dabei ein und ein halbes Pfund erhielt [1]). Zuweilen waren beide Aemter in derselben Person verbunden, was die Verdopplung des ebediw von ihrem Nachlass und des amobyr ihrer Töchter zur Folge hatte [2]). Ihr Wergeld (galanas) und ihr saraad waren denen des Häuptlings eines Geschlechts gleich [3]). Zu ihren Einkünften gehörte ein Drittheil aller von ihren taeog durch ihre Hand gehenden königlichen Gefälle, namentlich des ebediw von deren Nachlass, des amobyr bei der Verheirathung ihrer Töchter, und des marwdy oder der erblosen Hinterlassenschaft [4]). In Gwynedd hatten sie davon die Hälfte [5]). Ferner erhielten sie von den Grundholden Honig, Fische und das kleine Wild [6]), auch einen Theil der Beute [7]), und von den confiscirten Vermögen die jungen Kühe, Rinder und sonstigen Jährlinge [8]). Sie hatten auch ein oder zweimal jährlich einen cylch unter des Königs taeog [9]). Von den Grundholden eines breyr hatten sie aber

11) Ancient laws 92, 3 supra. — 219, 46. — Man vergleiche dazu §. 78. Note 7. 8.

1) Ancient laws 239, 1. — 328, 2.

2) Ancient laws 45, 42. 43. — 394, 1. 2. 3. — 396, 23.

3) Ancient laws 240, 16. 17. — 337, 1. 2 infra. — Man vergleiche dazu §. 51. Note 7. Etwas abweichend sind Ancient laws 115, 27 supra. — 115, 28 infra. — 115, 28. 29 supra.

4) Ancient laws 239, 5. — 328, 11. — 329, 19. — 387, 16. — Von dem ebediw eines königlichen alltud erhielten sie die Hälfte, Ancient laws 241, 27.

5) Ancient laws 91, 1. — 92, 6.

6) Ancient laws 240, 9.

7) Ancient laws 328, 6.

8) Ancient laws 240, 13. — 329, 14. — 387, 19.

9) Man sehe §. 81. Note 9.

nichts zu fordern [10]), und um so weniger von einem Freisassen [11]); daher hatten sie auch keinen Theil vom gwestva oder twng [12]). Wo zwischen ihnen und dem Könige zu theilen war, theilte der ringhyll des Königs [13]); oder der maer oder canghellawr machte die Theile und der ringhyll wählte [14]). Wo zwischen dem maer und canghellawr zu theilen war, machte Jener die Theile und Dieser wählte [15]). Zu den besonderen Ehrenrechten des canghellawr gehörte der erste Sitz links vom Könige an der königlichen Tafel an den drei hohen Festen [16]), und gewisse Ehrengeschenke, wenn nach dem Antritt seines Amtes der König zum erstenmal in den Bezirk um Gericht zu halten kam, nämlich einen goldenen Ring, eine Harfe und ein tawlbwrdd, ein Spielbrett nach Art des heutigen Damenbrettes aber für sechzehn Personen [17]). Der maer konnte mit den Personen seiner Wahl am Bankett in des Königs Halle erscheinen; allein er hatte dort keinen festen Sitz [18]).

85. Der maer und canghellawr hatten ihren Wohnsitz nicht in einem taeogtref, sondern in einem Freitref, welcher dadurch von den gewöhnlichen Freitref unterschieden wurde [1]). Eben so waren von den zwölf maynaul, die ein commot enthielt [2]), zwei ausgezeichnet, welche jenen bei-

10) Ancient laws 241, 21.

11) Ancient laws 93, 6. — 239, 2. — 240, 9. — 376, 1.

12) Ancient laws 240, 8. — Man sehe darüber §. 70.

13) Ancient laws 31, 8. — 191, 6. — 330, 10.

14) Ancient laws 92, 2. — 239, 6. — 328, 12 infra.

15) Ancient laws 92, 3. — 329, 19.

16) Ancient laws 329, 17. — 688, 12. — 170, 1 supra. — 5, 1. — 318, 3.

17) Ancient laws 329, 18. — 407, 1.

18) Ancient laws 240, 10. — 328, 3. 9.

1) Man sehe §. 76. Note 14.

2) Man sehe §. 77. Note 1.

den Aemtern angewiesen waren[3]). Wie dieses zu verstehen sei, ist dunkel[4]). In jenem Freitref lag das Land, welches zum Unterhalt des Amtes diente und woran dieses hieng[5]). Reichte dieses für den Haushalt des maer nicht aus, so konnte er sich aus den taeog seines Bezirkes Einen für ein Jahr auswählen, wovon er im Sommer die Milch, im Herbst das Korn, und im Winter die Schweine und Anderes erhielt; so im zweiten Jahre einen Anderen, und im dritten Jahre einen Dritten; hierauf musste er sich drei Jahre aus seinem Eigenen erhalten, und dann konnte ihn der König wieder unterstützen, indem er ihm in gleicher Weise andere Hörige zuwies[6]). Die Einsassen jener beiden tref hatten die gewöhnliche Abgabe der Freien, die gwestva oder den twng, an das königliche Hoflager zu entrichten[7]). Doch bestand dabei die Unterscheidung, dass sie den Meth lieferten, während die Einwohner der gewöhnlichen Freitref bragaut gaben[8]). Der älteste und erste canghellawrtref in Cymry war Pennard[9]). Daneben gab es noch etwas Eigenthümliches. In jedem commot waren nämlich ausser den zwölf maynaul zwei überzählige tref zum Gebrauche des Königs; der Eine um für ihn maer-

3) Ancient laws 91, 14. 15.

4) Man könnte meinen sie seien zum Unterhalt jener beiden Aemter bestimmt gewesen. So versteht es Palgrave Commonwealth T. I. Chap. 3. p. 67. Allein dawider ist, dass die Einsassen dieser beiden maynaul als solche bezeichnet werden, welche wie andere Freie die gwestva oder den twng an den König entrichteten, und dass die Gefälle des maer und canghellawr ausdrücklich auf die königlichen taeog beschränkt waren (§. 84. Note 11. 12).

5) Ancient laws 75, 29. — 76, 33.

6) Ancient laws 239, 7. — 378, 13.

7) Ancient laws 91, 14. 15.

8) Ancient laws 261, 4. — 375, 3. — Man vergleiche oben §. 70. Note 5.

9) Ancient laws 413, 1. — 687, 4.

tref-Land zu sein; der Andere für die Sommerweide[10]. Jenes Land wurde besonders zu den Quellen der königlichen Einkünfte gerechnet[11]. Es wurde wie das Registerland behandelt und gleichmässig vertheilt[12]. Die Einsassen eines solchen maertref entrichteten wie die Freien gwestva und twng[13]. Allein ausserdem trugen sie besondere Lasten. Sie mussten für den König einen Ofen und eine Scheune bauen, ihn im Nothfall unterstützen, für ihn, so oft er Gericht zu halten kam, dreschen, dörren, Korn schneiden, eggen, Heu mähen, Stroh und Holz für die Heizung liefern, und ihm dann nach ihren Kräften Geschenke in Schaafen, Lämmern, Zicken, oder Käse, Butter und Milch darbringen[14]. Als Grundholden des Pallastes standen sie zu dem oberen maer des königlichen Hoflagers (maer biswail) in einer besonderen Beziehung. Derselbe sass über sie zu Gericht, hatte sie wegen ihrer Vergehen zu züchtigen[15], bezog deren Strafgefälle[16], und vier und zwanzig Pfennige von jeder Klage wegen Land, Raufereien und Diebstahl[17]; er erhielt deren gwestva[18], den ebediw von ihrem Nachlass, und sein Weib den amobyr bei der Verheirathung von deren Töchtern[19]; auch hatten sie ihn zweimal im Jahr in Naturalien zu versorgen[20]. Der Pförtner des Pallastes hatte sie zur Arbeit

10) Ancient laws 90, 12. 13.

11) Man sehe §. 69. Note 5.

12) Ancient laws 82, 7.

13) Ancient laws 30, 11. — 94, 9.

14) Ancient laws 94, 9.

15) Ancient laws 94, 3. 5.

16) Ancient laws 30, 6. — 94, 5.

17) Ancient laws 30, 8.

18) Ancient laws 30, 11.

19) Ancient laws 30, 7. — 49, 79. — 94, 5. — 190, 2. — 334, 3.

20) Ancient laws 94, 9.

anzuhalten [21]), und die genannten Gefälle von ihnen beizutreiben, wofür er jedesmal vier Pfennige erhielt [22]).

86. Nach der Unterwerfung unter die englische Herrschaft geriethen natürlich diese Einrichtungen in Verfall; Manches aber dauerte fort. Der nun eingetretene Zustand lässt sich aus den Verzeichnissen der dem Könige und dem Bisthum Bangor zinspflichtigen Grundstücke erkennen [1]). Danach enthält jeder commot eine grössere oder geringere Zahl nach Ortsnamen bezeichneter villae, die augenscheinlich den tref entsprechen. Zuweilen werden bei einer villa eine oder mehrere hamelettae genannt [2]), worunter Weiler (trefgordd) zu verstehen sind [3]). Die villae sind theils liberae theils nativae, worin die Unterscheidung in freitref und taeogtref fortlebt; bei Vielen fehlt jedoch die nähere Bezeichnung. Eben so werden die Besitzer in liberi und nativi unterschieden; ausserdem werden adventici [4]) oder advocarii [5]) genannt, die augenscheinlich den aillt oder alltud entsprechen [6]). Die villae

21) Ancient laws 32, 11.

22) Ancient laws 32, 10. 11. — 94, 6.

1) Man sehe darüber oben §. 27. Note 12. und unten Anhang XIII. Eine übersichtliche Zusammenstellung geben die Herausgeber des Registrum of Caernarvon p. VII — XIX. Sie konnten jedoch für die Rechtsquellen nur die Arbeiten des Wotton benutzen.

2) Registrum p. 3. Castell. Eadem villa cum quatuor hamelettis videlicet Penvro Kymryd Merghlyn et Bodidan libera est.

3) Man sehe dazu §. 78. Note 1. 2.

4) Registrum p. 90. Item nullus erit nativus nec aliquis adventicus residens inter eos nisi terram teneat quin det domino pro advocaria sua per annum habenda secundum quod potuit cum Seneschallo vel Raglot advocarii conveniri.

5) Registrum p. 25. Villani et advocarii istius Commoti. — p. 52. Advocarii domini Principis. — p. 81. Homines advocarii. — p. 271. Tenentes de Advocaria et Nativi Domini Principis.

6) Den Beweis geben die Peticiones North-Walliae p. 216. Clamant esse liberae conditionis, eo quod antecessores sui fuerunt adven-

und hameletae bestehen aus den Bauerngütern, welche wele oder gabellae heissen. Gwely bezeichnet in den Gesetzen eine Familie [7]). Ursprünglich bedeutet es ein Bett, und es wird auch dafür in den Extentae häufig das Wort lectus gebraucht [8]). Gavael kommt in den Gesetzen als Landmass vor [9]); im unbestimmten Sinn bedeutet es Besitzthum. Eine wele oder gabella bildet ein mit einem bleibenden Namen bezeichnetes Ganzes, welches insgemein von mehreren in den Verzeichnissen mit ihren Namen aufgeführten Personen als Miterben nach der alten Weise gemeinschaftlich besessen wurde. Der obigen Unterscheidung entsprechend war eine wele oder gabella entweder libera oder nativa; beides konnte auch in derselben villa vorkommen [10]). Von dem zu einer wele gehörenden Lande wird häufig ein Bruchtheil als terra escaeta bezeichnet [11]).

ticii de Hibernia et gratis se posuerunt in advocariam domini. — Man vergleiche dazu oben §. 56.

7) Ancient laws 109, 12. — 111, 20 infra. — Gwelygordd heisst Haushalt (§. 36. Note 3).

8) Registrum p. 90. Tota villata de Penman tenetur in quatuor lectis et omnes inde tenentes sunt Nativi, videlicet Gwele Ithyk, Gwele Ostroyth, Gwele Llanraynt, Gwele Gwayssane. Andere Beispiele stehen p. 95. 96. 97. 98. 99. 101.

9) Man sehe §. 35.

10) Registrum p. 2. Pensallok. Eadem villa est de natura de Treweloge. Et est in eadem villa una gabella libera vocata Gavella Katuierit. — Et sunt in eadem villa duo Wele nativa videlicet Wele Kefurth ap Cador et Wele Eden ap Sely. Et sunt heredes praedicti Wele Kefurth ap Cador Jeuan ap Kyrpyn et Gron ap Jeuan et alii coheredes sui.

11) Ein Beispiel von vielen giebt das Registrum p. 90. NN. tenent tres partes et quindecimam partem quartae partis istius lecti quod vocatur Gwele Ithyk. — Et quarta pars istius Gwele excepta inde quindecima est escaeta domini unde respondetur inferius inter caeteras escaetas. Dieser regelmässig sich wiederholende Zusatz zeigt, dass von den terrae escaetae und ihren Leistungen ein besonderes Register angelegt war.

Dieses war Land, welches dem Könige heimgefallen [12]), und entweder noch in seiner Hand befindlich, oder von ihm neu verliehen war [13]). Die Bruchtheile erklären sich theils daraus, dass nach der walischen Erbfolgeordnung der Theil eines Miterben leicht als erblos an den König fallen konnte [14]), theils daraus, dass in Folge von Aufständen Confiscationen nicht selten waren. Häufig kommen auch in einer villa Stücke von terra dominica vor, was Ueberreste alter königlicher Tafelgüter sind. Ferner gab es havotriae, Milchkammern für den Sommer, zu deren Jeder eine bestimmte Zahl Melkvieh gehörte [15]). In Anglesey kommen auch unter der Bezeichnung gardina de terra nativa, garth (plur. gerzi) Besitzungen vor [16]), deren Inhaber gardynemen heissen und kleinere Köter oder Gärtler gewesen zu sein scheinen [17]). Bei den villae werden noch drei be-

12) Die walischen Schriftsteller leiten escaeta von es und caeth, Leibeigen, ab, also Land, das nicht mit einem hörigen Manne besetzt war, Owen v. esgaeth. Allein es rührt her von escadere, wovon eschèat, écheoir. Man sehe Ducange v. escaeta. Dieses zeigen auch die Articuli Escaetarum in dem Registrum p. 240.

13) Registrum p. 1. Et est in eadem villa duodecima pars eiusdem ville de terra escaeta, quam escaetam Res ap Roppt tenet de manu Domini Principis per cartam faciendo inde servicia debita et consueta. — p. 66. Et sunt in praedicto Wele de Turghlaiet due acre terrae Wallensis de terra escaeta de terra quae fuit Jor. ap Jor. felonis. Et sunt nunc inde tenentes Jeuan Put et Ken. fratres eius nativi domini Principis ad voluntatem domini. -- p. 66. Et sunt in eodem Wele decem et octo virgarum terrae escaetae de terra quae fuit Jeuan Cotta. Et iacet in manu domini causa qua sua. — p. 91. Et nulla est escaeta in ista Gavella nisi quod tota gavella est ad voluntatem domini.

14) Man sehe §. 213. Note 5.

15) Registrum p. 10. 11. 18. 35. 142. 171.

16) Registrum p. 49. 50. 83. 84. 85.

17) Registrum p. 83. Rosfaire. Eadem villa est de trina natura. Videlicet sunt in eadem villa puri nativi vocati Mairdreve. Et alii

sondere Besitzformen erwähnt. Die Eine ist de natura de Treweloge, wovon die Bedeutung nicht zu ermitteln ist. Gewiss ist, dass in einer villa dieser Art sowohl gabellae liberae wie nativae vorkommen konnten [18]). Die Andere ist de natura de Trefgevery. Das Wesen derselben bestand darin, dass wenn auch nur noch ein einziger Insasse in der villa war, er für die sämmtlichen Abgaben und Leistungen derselben einstehen musste [19]). Die nativi dieser Art wurden als von der vorigen wesentlich verschieden angesehen [20]). Die dritte Form ist de natura de Mayrdreve [21]). Diese rührt von dem alten maertref - land her [22]). Damit konnte auch die Eigenthümlichkeit dss Trefgevery verbunden sein [23]). Bei den villae oder gabellae liberae wird regelmässig die Pflicht, zu den Gerichten der Grafschaft und Hunderde zu folgen, erwähnt (debent sectam ad comitatum

nativi qui se dicunt esse liberos Nativos. Et alii vocati Gardynemen. — p. 84. Et praedicti homines vocati Gardynemen tenent in eadem villa de Rosfaire duodecim gardina.

18) Dieses ergiebt sich aus dem Registrum p. 2. 61.

19) Registrum p. 25. Bodellok. Eadem villa est de natura de Trefgevery, videlicet talis naturae, quod licet fuisset nisi unus tenens in villa, quod ipse responderet de toto redditu ville.

20) Registrum p. 35. Et quia nativi istius ville Iurati dixerunt quod fuerint de natura de Trewelage. Et compertum est quod sunt de natura de Trefgevery. Et ideo ipsi in misericordia. — Aus diesem Zusatze wollen die Herausgeber des Registrum p. IX. folgern, dass diese nativi schlechterer Art gewesen seien. Allein derselbe Zusatz findet sich auch bei villani de natura de Treweloge p. 41.

21) Registrum p. 2. Gannow. Eadem villa est de natura de Mayrdreve; quam quidem villam Madoc Glodeith cepit de manibus domini Principis ad terminum octo Annorum reddendo inde per Annum durante termino praedicto XX solidos. — Man sehe auch oben Note 16.

22) Man sehe §. 85.

23) Registrum p. 49. Et est in eadem villa una alia hameletta vocata Mairdref. Et est de tali natura, quod licet fuerit nisi unus tenens sufficiens in eadem villa, quod ipse debeat onerari de redditu integro.

et hundredam). Manche derselben mussten auch mit dem Fürsten auf dessen oder auf eigene Kosten ins Feld ziehen, und zwar entweder unbedingt, oder nur bis zu einer gewissen Zahl von Tagen, oder bis zu einer gewissen Gränze[24]). Nicht blos bei liberi sondern auch bei nativi wird angeführt, dass sie bei dem grossen Turnus, welchen der Vicecomes, oder in Anglesey der Princeps, jährlich zweimal hielt, zu erscheinen hatten[25]).

87. Die Abgaben, Leistungen und Dienste werden in den Extentae ihrem Zwecke gemäss mit der grössten Genauigkeit und in ihren mannigfaltigsten Formen und Verbindungen verzeichnet. Die meisten Naturalleistungen waren aber nun in Geld umgewandelt. Regelmässig ist eine Abgabe, die an vier bestimmten Festtagen gezahlt wird. Doch wird auch eine Geldabgabe genannt, die zweimal jährlich zu Ostern und Michaelis am Schlusse des grossen zweimaligen Turnus zu entrichten war[1]). Die Berech-

24) Registrum p. 1. Et ibunt cum ipso Domino Principe in guerra sua sumptibus ipsius Domini Principis. — p. 10. Quod iret cum domino Principe in guerra sua sumptibus suis propriis per quadraginta dies primos, et postea ad custagia ipsius domini Principis. — p. 11. Et ibunt cum domino in guerra sua ad custagia domini. — p. 68. Heredes istius Wele ibunt cum domino in guerra sua usque Salopem sumptibus eorum propriis. Et postea ad custagia domini Principis.

25) Registrum p. 2. Et tenentes utriusque praedictorum duorum Wele istius ville praesentabunt in duobus magnis turnis coram Vicecomite per Annum. — p. 8. Et omnes iste quinque gavellae (nativae) faciunt sectam ad duos magnos turnos per Annum. — p. 44. Et sciendum quod omnes heredes istorum trium Wele supradictorum debent sectam ad duos magnos turnos domini Principis per annum. — Eben so heisst es p. 46. 62. 67. 68. 69. 72. 73. 110. Ein störender Irrthum ist, dass die Herausgeber p. 2. in duobus magnus tªuis gelesen haben, während es t'nis heissen muss.

1) Registrum p. 9. 25. 26. 28. 31. 34. 35. 38. Die Abkürzung p. 2. de fine duor. magnor. tªuor. ist wieder in t'nor. zu verbessern.

nung geschieht in librae, solidi und denarii. Bei manchen Höfen findet sich unter dem Namen Tunk eine Abgabe [2]), welche augenscheinlich von dem alten walischen twng abstammt, eine Andere, welche Treth [3]), Taxe, Tribut, und Eine, welche Kywilth heisst [4]). Als gelegenheitliche Abgaben werden regelmässig neben einander angeführt, relevium für die Erneuerung der Verleihung, gobr, welcher noch genau der alte gobyr estyn ist und in einer Stelle ausdrücklich so genannt wird [5]), und amobr oder amobragium, welches der alte amobyr ist [6]). Wo das relevium vorkommt, nimmt es die Stelle des alten ebediw ein [7]). Daher ist auch der Betrag desselben noch immer dem der beiden anderen Abgaben gleich [8]); gewöhnlich zehn oder fünf solidi. In den Extentae des Bisthums Bangor, wo das relevium fehlt, findet sich dagegen das heriettum, welches genau der alte ebediw ist [9]). Von den zu Geld veranschlagten Naturallasten ist eine de pane et butiro [10]), welche an die gwestva und den dawn-bwyd erinnert [11]). Ferner sind die meisten der alten cylch [12]) in Geldabgaben umgewandelt, worin sie aber noch erkennbar sind. Es giebt daher nun einen Kilgh Dourgon zum Unterhalt der Was-

2) Registrum p. 24. 31. 34. 39. 40. 50. 90. 91.

3) Registrum p. 90. 91.

4) Registrum p. 21.

5) Registrum p. 104. Et debent V sol. pro herietto cum occiderit quilibet eorum. Et si aliquis eorum decesserit sine herede de corpore suo, propinquior heres de sanguine tenetur in Gobyrestyn videlicet V sol. — Man vergleiche dazu §. 72.

6) Man sehe §. 71.

7) Man sehe darüber §. 73.

8) Ueber diese Gleichheit sehe man §. 72. Note 6. §. 73. Note 14.

9) Registrum p. 93—98. 103—106.

10) Registrum p. 93. 94.

11) Man sehe §. 70. 80.

12) Man sehe §. 74. 81. 82.

serhunde für die Otternjagd[13]), einen Kilgh Greorion zum Unterhalt des herrschaftlichen Hirten[14]), einen Kilgh Hebbogothion für den Falkonier[15]), einen Kilgh Raglot für den Raglot oder königlichen Constabularius[16]), einen Kilgh Stalon zum Unterhalt der Gestüte[17]). Daneben kam aber auch noch die wirkliche Verpflegung des Otternjägers, Falkoniers und Seneschalls auf eine Nacht oder länger vor[18]). Andere Naturalabgaben sind die Christhennen[19]) und das staurum, die Lieferung von Ochsen oder Kühen um eine gewisse Summe[20]). Frohndienste werden mancherlei erwähnt: Ackern und Mähen eine bestimmte Zahl von Tagen oder ein Ersatz in Geld[21]), Hand und Spanndienste (caragium) zum Herbeischaffen von Steinen und Bauholz (maheremium), Anlegung und Reinigung des Mühlengrabens[22]), Bau und Unterhalt bestimmter königlicher Gebäude, deren Aufzählung noch ganz der der alten walischen Zeit entspricht[23]). Viele gabellae waren auch zum Mahlen ihres

13) Registrum p. 30—34. 36—43. 57—62. 73—77. Zur Erläuterung dient die Abgabe pro venatore fimbrium p. 21.

14) Registrum p. 14. 15. 39—43.

15) Registrum p. 28. 34. 36. 40—43. 46. 49. 53.

16) Registrum p. 8. 19. 20. etc. Von dem Raglot handeln die Herausgeber p. X.

17) Registrum p. 3—9. 20. 21. etc.

18) Registrum p. 25. 26. 104. 107.

19) Registrum p. 100. 101. 107. 108.

20) Registrum p. 9. 15. 25. 34. 35. etc.

21) Registrum p. 90. 100. 110.

22) Registrum p. 40. 42. 43. 47.

23) Registrum p. 63. Et faciant muros et coopertaram Aulae, Camerae, Capellae, Camerae Raglotti, et Garderoll. — p. 64. Et faciant muros et coopertaram panetriae et botelleriae in Manerio ibidem. Et faciunt coquinam ibidem. — p. 66. Dominus princeps inveniet eis maheremium, ferrum, et omnia necessaria ad Aulam, Cameram, et Capellam in eodem manerio et illam ducet ad proximum portum. et

Getreides an eine herrschaftliche Bannmühle gebunden (debent sectam ad molendinum domini), und es wird, wenn sie eine eigene Mühle haben, dieses immer besonders hervorgehoben.

ipsi deinde cariabunt et reparabunt sumptibus suis propriis. — p. 78. Et debet facere opus Manerii cum aliis nativis, videlicet Claustrum circa Manerium domini, et propartem suam Capellae in eodem Manerio, et Cameram Ragloti in eodem Manerio, et latrinam, et Stabulum Domini in eodem Manerio. — Man vergleiche dazu §. 81. Note 14.

Elftes Kapitel.

Religion und Kirche [1]).

88. Nachdem das finstere Druidenthum mit seinen Menschenopfern von den Römern schon im Jahre 59 unserer Zeitrechnung in seinem Hauptsitz auf der Insel Mona oder Anglesey zerstört worden [2]), war die Kraft des britischen Religionswesens gebrochen, und es drang mit der römischen Bevölkerung in den Municipien und Colonien der römische Cultus, mit den aus allen Nationen gemischten Cohorten und Auxiliaren der Cultus anderer Gottheiten ein [3]), während die einheimische Bevölkerung unstreitig zum Theil ihren Glauben festhielt. Mit diesen drei Elementen trat das Christenthum in Kampf, welches vielleicht schon zur Zeit der Apostel, gewiss aber im zweiten Jahrhundert, von den Glaubensboten nach Britannien gebracht wurde [4]). Die walischen Traditionen schliessen sich an die

1) Hieher gehören insbesondere die oben §. 14. unter O. R. T. X. genannten Werke: R. Rees Welsh Saints, J. Williams Ecclesiastical Antiquities, Welsh Sketches, W. J. Rees Cambro-British Saints.

2) Man sehe unten §. 109.

3) Die Nachweisung aus den erhaltenen Denkmälern giebt Wright The Celt Chap. 9.

4) Den Beweis giebt unter Anderen Tertullian. Adv. Iudaeos 7. Britannorum inaccessa Romanis loca, Christo vero subdita. Andere Zeugnisse sind gesammelt und gründlich beleuchtet von Usser Britannic. eccles. antiquit. cap. 1—7., Schoell de fontibus 44—48. Damit sind auch die scharfsinnigen Bemerkungen von Poste Britannic resear-

Sage an, welche die Einführung des Christenthums daselbst dem Joseph von Arimathia beilegt [5]). Sie berichten auch genau von den Königen, die sich zum christlichen Glauben bekehrt, Kirchen gegründet, und dieselben mit Land und Privilegien ausgestattet haben [6]). Namentlich soll der König Lless oder Lleirwg (Lucius) 180 Jahre nach Christus die erste Kirche in Llandaff gegründet, und dort den ersten Bischof eingesetzt haben [7]). Wie dem auch sei, so ist es gewiss, dass das Christenthum die Verfolgung unter Diocletian überdauerte [8]), und dass es im vierten Jahrhundert in Britannien, und unstreitig auch in Britannia secunda dem späteren Cambrien, Bischöfe gab [9]). Der ernste Geist des

ches 385—410. 418. über die ältesten Spuren des Christenthums in Britannien zu verbinden. Was Wright The Celt 296—299. 454. gegen diese und die unten folgenden Zeugnisse vorbringt, indem er die Einführung des Christenthums daselbst erst ins fünfte Jahrhundert setzt, ist ganz willkührlich.

5) Jolo Manuscripts 7. 343.

6) III. Trioedd Ynys Prydain 18. 35., Jolo Manuscripts 8—11. 38. 134. 138. 346—354. 414. 415. 538. 541. — Davon handelt ein Aufsatz in den Transactions of the Cymmrodorion I. 59 — 70. Ausführlich spricht davon Williams Ecclesiast. antiq. chap. 1. 2., der aber die Jolo Manuscripts noch nicht benutzen konnte, und bei welchem man eine allzu starke Beimischung walischer Ansichten in Abzug bringen muss. Da mein Zweck nicht auf das ganze alte Britannien, sondern nur auf Kymry gerichtet ist, so müssen diese Hinweisungen genügen.

7) III. Trioedd Ynys Prydain 35. 62., Jolo Manuscripts 10. 38. 40. 353. 414. 417. — Von Lucius handelt nach den damals bekannten Quellen genau Usser cap. 3—6.

8) Von dieser handelt Usser cap. 7.

9) In dem Verzeichniss der Bischöfe, welche dem Concilium zu Arles 314 beiwohnten, sind drei aus Britannien. Dieses Verzeichniss steht unter Anderen bei Coustant Epistolae Roman. Pontif. p. 343. Die Aechtheit desselben erweisen die Ballerini in ihrer Ausgabe der Leonis Magni Opera II. 1018. Dazu stimmt, dass der 358 verfasste liber de synodis des Hilarius die Aufschrift hat: coepiscopis provin-

Volkes fand an den tiefsinnigen Lehren des Christenthums eine willkommene Nahrung; die heiligen Schriften wurden viel gelesen und der Gegenstand scharfsinniger Philosopheme[10]); und es müssen, nach den späteren Erscheinungen zu schliessen, schon damals Klöster gegründet und in einen blühenden Zustand gebracht worden sein. Als die Römer die Provinz verliessen, gab es gewiss daselbst keine Heiden mehr.

89. Nachdem die Briten wieder unter ihre eigenen Könige gekommen waren, nahmen sich diese mit gläubigem Eifer der Religion und Kirche an [1]). Die ganze Reihe der oben erwähnten britischen Könige und Häuptlinge [2]) ist in den walischen Traditionen als Donatoren oder Stifter von Kirchen und Klöstern ausgezeichnet; so die Nachkommen des Cunedda Wledig, welche zuerst die Kirche mit Grundstücken und Privilegien begabten[3]), Owain Wledig [4]), Brychan Häuptling von Brecknock um 450 und seine Nachkommen [5]), Constantin, Ambrosius, Arthur und

ciae Germaniae primae et Germaniae secundae etc. et provinciarum Britanniarum episcopis.

10) Dieses bezeugt die Homilie des h. Chrysostomus († 407) über den Nutzen des Lesens der h. Schriften (Oper. ed. Montfaucon III. 71. ed. Savil. VIII. 111). Wenn aber Lappenberg I. 62. aus dieser Stelle folgert, dass es britische Bibelübersetzungen gegeben habe, so ist dieses nicht begründet.

1) Die Quellen darüber sind die oben §. 13. genannten, insbesondere die Annales Cambriae, Menevenses und der Liber Landavensis; dann die Leben und Genealogien der britischen Heiligen (§. 13. unter W). Es ist die Aufgabe unserer gelehrten Kirchengeschichtschreiber, diese walischen Quellen, wovon sie bisher gar keine Notiz genommen haben, mit den bis dahin bekannten zu verarbeiten.

2) Man sehe §. 17. 19. 26.

3) III. Trioedd Ynys Prydain 18.

4) Man sehe über ihn Williams Ecclesiast. antiq. 97. 98.

5) Von seinen Schenkungen berichtet noch Girald. Cambrens. Itiner. I. 2. Die anderen Zeugnisse sind gesammelt bei Williams 98. 112—116.

seine Nachfolger[6]). Dasselbe wird insbesondere in zusammenhängender Reihe von den Königen von Morganwg und Glywysig berichtet[7]). Auch in anderer Weise gaben die Könige von ihrer Devotion Zeugniss. Arthur wurde vom Erzbischof Dubritius 516 in feierlichster Weise gekrönt[8]), und trug in der Schlacht am Berge Badon den göttlichen Beistand anrufend drei Tage und drei Nächte das Kreuz[9]). Durch die Fortschritte der heidnischen Sachsen wurden zwar Kirchen und Klöster zerstört, und das Christenthum in Lloegria fast vertilgt. Allein auf Cambrien wirkte dieses wenig[10]); vielmehr zeigt die Geschichte der Heiligen, dass hier viele Kirchen durch britische Häuptlinge und ihre unmittelbaren Nachkommen gegründet wurden, die sich gegen die Sachsen in die Gebirge geflüchtet und zum beschaulichen Leben gewendet hatten[11]).

90. Da nach der Art solcher Zeiten jeder König seinen eigenen Bischof wollte, so waren die in Cambrien entstehenden Königreiche und die Bisthümer in einem nahen Zusammenhang. So entspricht dem Reiche der Silures oder Essylwg die Diöcese Llandaft; dem von Demetia oder Dyved die vqn Menevia oder St. David. Eine dritte Diöcese, nördlich von der Letztern, die von Llanbadarn-fawr,

6) Die Zeugnisse aus den walischen Quellen giebt Williams 106. 107. 117—130. Damit ist zu verbinden das Verzeichniss in den Jolo Manuscripts 219—222. 635—638.

7) Jolo Manuscripts 13. 18. 19. 365—370. 385. 386. Damit sind die Schenkungsurkunden in dem Liber Landavensis zu verbinden (§. 19. Note 19).

8) So berichten Brut Tysilio, Galfrid. Monemut. IX. 1.

9) Annal. Cambriae a. 516.

10) Von dieser Zeit handeln Williams 139—152., Rees Welsh Saints 242—282.

11) So bemerken die Herausgeber der Myvyrian Archaiol. T. II. p. V. VI. Ein schönes Beispiel giebt der tapfere Theodoric, König von Gwent († 610), Lappenberg I. 155.

welche im sechsten Jahrhundert vom h. Paternus gegründet wurde, entspricht einem dritten Reiche, welches aber durch die Eroberungen des Maelgwyn, König von Gwynedd, bald aufhörte[1]). Derselbe König stiftete für sein Reich ein Bisthum zu Bangor in Caernarvonshire, wo noch jetzt ein Bischofssitz ist[2]). In gleicher Weise errichtete in Morganwg, nachdem dieses sich selbstständig gemacht[3]), der König Morgan Mvynfawr sich einen Bischofsitz in Margam, der aber nach fünf Bischöfen wieder mit Llandaff vereinigt wurde[4]). Es traten nun auch eifrige Männer auf, welche dem in der Verwirrung der Zeiten bei dem leidenschaftlichen Volke einreissenden Verderben kräftig entgegen wirkten[5]). So der h. Patricius, welcher von hier aus der Apostel von Irland wurde[6]); der h. David (Dewi), Bischof von Menevia, welches nach ihm den Namen behielt, zu dessen Grabe später selbst drei englische Könige Wilhelm der Eroberer, Heinrich II. und Eduard I. wallfahrteten[7]).

1) Scharfsinnige Nachweisungen hierüber giebt Basil Jones Vestiges 63—65.

2) Rees Welsh Saints 158.

3) Man sehe darüber oben §. 26.

4) Jolo Manuscripts 12. 13. 361. Zu diesen Bischöfen gehörte Cyfelach, welcher 756 in einer Schlacht erschlagen wurde, II. Brut y Tywysogion a. 754. Dieser ist mit dem Cyfeiliawg nicht zu verwechseln, welcher 872 Bischof von Llandaff wurde, und 927 starb, Liber Landavensis 227. 490. 491. So verschwindet die Schwierigkeit, welche der Herausgeber nicht zu lösen wusste, wiewohl er selbst p. 625. den Cyfelach unter den Bischöfen von Glamorgan anführt.

5) Ausführlich handeln davon aus walischen Quellen Rees Welsh Saints 161—282., Williams Ecclesiast. antiq. 130—138.

6) Sein Leben beschreiben, nach den damals bekannten Hülfsmitteln, die gelehrten Bollandisten in ihren Acta Sanctorum unter dem 17. März. Ueber sein Todesjahr war viel Streit; sie setzen es in 459. Nach den Annales Cambriae ist es entschieden 457.

7) Die Acta Sanctorum beschreiben sein Leben unter dem 1. März. Sie setzen seinen Tod in das Jahr 544, seine Geburt in 445; nach

Ferner die ausgezeichneten drei ersten Bischöfe von Llandaff, der h. Dubritius[8]), der h. Teilo[9]), und der h. Oudoceus[10]). In Bangor in Nordwales wurde der Abt Daniel (Deiniol) der erste Bischof[11]). Ein anderes Bisthum in Nordwales entstand um 550 durch Cyndeyrn oder Kentigern zu Llanelwy, welches von dessen Nachfolger den Namen St. Asaph

den Annales Cambriae ist es aber 458. Sie erwähnen unter 601 einen David episcopus Moni iudeorum; dieses muss ein anderer David sein. Eine Lebensbeschreibung von ihm verfasste aus alten Quellen Ricemarch, Bischof von Menevia, um 1085. Ganz daraus entnommen ist die Vita S. Davidis des Giraldus Cambrensis in Wharton Anglia sacra II. 628—640. So bezeugt Wharton T. II. p. XXV. Einige Stellen aus Ricemarch selbst giebt derselbe II. 645 — 647. Von David handeln auch Rees Welsh Saints 193—202., Williams 134.

8) Die Kirche feiert sein Gedächtniss am 14. November. Eine alte Vita desselben steht im Liber Landavensis 75 – 83. 277. 278. Eine Andere bei Wharton II. 652 — 661. ist ganz aus Jener und aus Galfried von Monmouth gezogen. Sie und auch die Annales Cambriae setzen sein Todesjahr in DCXII. Dieses ist jedoch nicht möglich, weil er 516 den König Arthur gekrönt hat. Unstreitig ist dieses ein sehr alter Schreibfehler, der in DXXII zu verbessern ist. Ganz verworren sind die Angaben der Chronik in den Jolo Manuscripts 44. 423., wonach Dubricicus 436 Erzbischof von Llandaff und 448 Erzbischof von Caerleon wurde. Von Dubritius handeln Rees Welsh Saints 144. 170—178. 191—193., Williams 130.

9) Die Acta Sanctorum beschreiben sein Leben unter dem 9. Februar. Sie setzen seinen Tod um 560. Ein alte Vita desselben steht im Liber Landavensis 92—111., eine Andere bei Wharton II. 662—666. Beide sind fast ganz übereinstimmend. Von ihm handeln Rees Welsh Saints 242—246., Williams 135.

10) Sein Leben steht in den Acta Sanctorum unter dem 2. Juli. Danach starb er um 564. Eine alte Vita von ihm steht im Liber Landavensis 123 — 132. Von ihm handeln Rees Welsh Saints 253. 274., Williams 140.

11) Die Kirche feiert sein Andenken am 23. November. Nach den Annales Cambriae geschah seine Beisetzung (depositio, nicht dispositio) im Jahr 548. Von ihm handeln Rees Welsh Saints 192. 258., Williams 137).

erhielt [12]). Um dieselbe Zeit gründete der h. Paternus (Padarn) Kirchen und Klöster in der ganzen Landschaft Ceredigiawn (Cardigan), und wurde der erste Bischof der schon erwähnten Diöcese Llanbadarn-fawr, die aber später mit Menevia vereinigt wurde [13]). In die Berichte, welche die Annalen und Legenden von diesen Männern geben, flechten sich die walischen Traditionen mit ihrer eigenthümlichen Wärme ein. Ein Beispiel giebt folgende Triade [14]):

> Drei gesegnete Gäste der Insel Britannien: St. David, Paternus und Teilo. Sie wurden so genannt, weil sie als Gäste in die Häuser der Vornehmen und Geringen, der Bauern und hörigen Leute kamen, ohne eine Gabe oder Vergeltung, Speise oder Trank anzunehmen; sondern sie lehrten den Glauben an Christus Jedermann ohne Lohn oder Dank, und mit dem Armen und Verlassenen theilten sie ihr Gold und ihr Silber, ihre Kleider und Lebensmittel.

Ueberall erhoben sich auch Klöster [15]). Darunter war Bangor Iscoed an den Ufern des Dee in Flintshire besonders berühmt, worin über 2100 Mönche sich mit Gebet und Handarbeiten beschäftigten [16]). Zur Reinerhaltung des

12) Rees Welsh Saints 262. 265., Williams 137. 179. Cyndeyrn resignirte bald auf Asaph, und starb nach den Annales Cambriae erst 612.

13) Die Acta Sanctorum enthalten sein Leben unter dem 15. April. Sie setzen seinen Tod in 555. Von ihm handeln Rees Welsh Saints 215—217., Williams 133. 135.

14) III. Trioedd Ynys Prydain 19.

15) Ein sehr brauchbares Verzeichniss giebt Williams 211—232.

16) Beda Hist. eccles. II. 2. Davon handeln Rees Welsh Saints 181. 182. 206., Williams 216 — 218. Man darf dieses nicht mit dem Bischofsitz Bangor in Caernarvonshire verwechseln. So that schon Wilhelm von Malmsbury, wie Usser Brittann. eccles. antiq. cap. 6. bemerkt. Und so thut nach ihm noch jetzt San-Marte (Schulz) in der Note 10. zu seinem Gottfrid. Monem. XI. 12. Der Name kommt her

Glaubens, Beilegung von Irrungen und Züchtigung schwerer Vergehen wurden auch Synoden gehalten[17]). Wenn demohngeachtet über grosses Verderbniss unter den Geistlichen und Weltlichen geklagt wird[18]), so erklärt sich dieses unter Anderen dadurch, dass in solchen Zeiten innerer und äusserer Kämpfe bei einem lebhaften kräftigen Volke neben grossen Tugenden sich auch grosse Laster entwickeln. Jedenfalls wird aber durch die angeführten Thatsachen die Meinung widerlegt, es habe bei den Briten nach dem Abzug der Römer ein Rückfall ins Heidenthum stattgefunden[19]).

91. Die Bischöfe Britanniens standen mit den übrigen Bischöfen und mit dem Bischofe von Rom als dem Mittelpunkte der Einheit in der innigsten Verbindung. Sie hatten demselben mit den anderen zu Arles 314 versammelten Bischöfen die dort gefassten Beschlüsse mitgetheilt, damit diese, namentlich die gleiche Feier des Pascha, durch ihn Allen zur Nachachtung bekannt gemacht würden[1]). Ihren

von ban, hoch, und côr, Kreis, Versammlung, und findet sich daher häufig. Ein Verzeichniss der verschiedenen Bangor giebt Gunn in seinem Nennius p. XXII—XXIV.

17) Die Hauptquelle ist dafür der Liber Landavensis. Daraus haben sie auch Spelmann und Wilkins entnommen. Ein unmittelbar auf den 1840 gedruckt erschienenen Liber Landavensis gestütztes Verzeichniss derselben giebt Williams 233—244. Einen Nachtrag liefern die Annales Cambriae, nach welchen 569 ein Synodus Victoriae und 601 ein Sinodus urbis Legionum gehalten wurde.

18) Man sehe §. 18. Note 11.

19) So meint (Herbert) Britannia after the Romans 4. 5. 32. 33., um dadurch für seine Ansicht von dem wieder auflebenden Druidismus Boden zu gewinnen. Ganz abentheuerlich und mit Druidismus vermischt ist die Auffassung von Jones History of Wales 123—136. Zu weit geht auch Palgrave Commonwealth I. 154.

1) Conc. Arelat. I. a. 314. Domino sanctissimo fratri Silvestro Marinus vel coetus episcoporum qui adunati fuerunt in oppido Arelatensi. Quid decreverimus communi consilio caritati tuae significamus, ut omnes sciant quid in futurum observare debeant. — Cap. 1. Primo

Eifer für die Erhaltung der reinen Lehre hatten sie in dem Kampfe gegen den Pelagianismus bewährt, worin sie von den gallischen Bischöfen und dem Papste Cölestinus durch die Hinsendung der Bischöfe Germanus und Lupus kräftig unterstützt wurden [2]). In den Formen des Cultus und anderen äusserlichen Einrichtungen, worin eine Uebereinstimmung nicht wesentlich ist, gab es von alten Zeiten her zwischen dem Orient und Occident, und in diesem nach den Ländern mancherlei Verschiedenheiten. Diese glichen sich im Abendlande allmählig dadurch aus, dass die Bischöfe von Spanien, Gallien, Africa und Illyrien, in der richtigen Erkenntniss des hohen Werthes, den die auch in äusserlichen Dingen zutreffende Uebereinstimmung mit dem ersten apostolischen Stuhle der Christenheit für die Einheit und Kraft der Kirche hat, dessen Entscheidung häufig nachsuchten und sich dessen dahin zielenden Weisungen in Verehrung unterwarfen [3]). Von Britannien aus, wo seit dem fünften Jahrhundert die grossen inneren Verwirrungen und Bedrängnisse beginnen, geschah dieses aber nicht, und seine Bischöfe entbehrten dadurch die Vortheile, welche der enge Verkehr mit dem Mittelpunkte der Einheit der Aufrechthaltung der Disciplin, der Frei-

loco de observatione paschae domini, ut uno die et uno tempore per omnem orbem a nobis observetur et iuxta consuetudinem literas ad omnes tu dirigas.

2) Sehr gelehrt und gründlich handelt davon Usser Britannic. ecclesiar. antiquit. cap. 8 — 14. Die Mitwirkung des Papstes Cölestinus bezeugt auf das Bestimmteste Prosper Chronic. a. 429, Idem contra collator. c. 41. Anerkannt ist daher dieselbe auch von Usser und Lappenberg I. 62. Es ist unhaltbar, wenn man dieses zu bestreiten sucht; so Rees Welsh Saints 119 — 122., Williams Ecclesiast. antiq. 98—108.

3) Die Beweise geben die seit dem vierten Jahrhundert vorkommenden Decretalen der Päpste. Man sehe über diese und über die für die Einheit der Disciplin so wichtigen Sammlungen derselben mein Kirchenrecht §. 19. 84—91.

heit der Kirche von den weltlichen Machthabern und überhaupt dem kirchlichen Leben gewährt[4]). Als daher am Ende des sechsten Jahrhunderts Augustinus vom Papste Gregor I. nach Britannien zur Bekehrung der heidnischen Sachsen geschickt wurde, fand derselbe bei den Briten, die schon damals blos auf den westlichen Theil der Insel beschränkt waren, zwar die Lehre rein und unverändert; wohl aber in mancherlei Gebräuchen eine Verschiedenheit, deren Aufhebung, wenn auch an sich nicht unbedingt nothwendig, doch in hohem Grade wünschenswerth war, weil sie das zur Abgeschlossenheit und Selbstüberschätzung geneigte Volk von der Einheit allzu leicht abzog, und neben einem noch heidnischen Volke die zu dessen Bekehrung zu vereinigenden Kräfte schwächte. Nachdem Augustinus 603 eine Zusammenkunft zu diesem Zwecke vorbereitet, beschlossen die sieben britischen Bischöfe und andere gelehrte Männer besonders aus dem Kloster Bangor sich ihm zu fügen, wenn er sich als einen demüthigen Mann Gottes dadurch, dass er sich bei ihrem Erscheinen von seinem Sitze erhöbe, ausweisen würde. Eine solche mit ruhiger Ueberlegung vorher getroffene Verabredung, wodurch man aus dem Herzen des Andern grade das auszukundschaften gedachte, was in den eigenen Herzen fehlte, ist ein Beispiel jenes zur Unzeit hochfahrigen Wesens, wodurch sich der sonst so edle britische Stolz oft eine Blöse gab. Als Augustinus unabsichtlich und Jenes nicht ahnend sie sitzend empfieng[5]), genügte dieses, um jeden Versuch der Verständigung, wodurch Augustinus seine Forderungen nur

4) Ein Beweis, dass es dem kirchlichen Leben der Briten doch am höheren Schwung fehlte, ist einestheils der Mangel an wissenschaftlichen Werken, anderntheils der begründete Vorwurf des Beda Histor. eccles. I. 22. Ut nunquam genti Saxonum sive Anglorum secum Britanniam incolenti, verbum fidei praedicando committerent.

5) Henr. Huntindon. Lib. III. p. 325. Cum ergo convenissent, et Augustinus Romano more in sella residens iis non assurrexisset.

auf drei Punkte beschränkte, unmöglich zu machen[6]. Der Eine betraf die Annahme des römischen Taufritus, worin eine Uebereinstimmung gegenüber den zu bekehrenden Sachsen so wichtig war. Der Zweite war die gleichförmige Feier des Osterfestes. Bei den Briten hatte darüber von Anbeginn her die römische Berechnung gegolten[7]. Auch nachdem Papst Leo seit 451 über eine Verbesserung derselben verhandelt und für das Jahr 455 eine den bisherigen Cyclus berichtigende Festsetzung getroffen hatte, hatten die Briten 453 diese angenommen, was ihren damals noch bestehenden nahen Verkehr mit dem römischen Stuhl unwiderleglich beweist[8]. Im sechsten Jahrhundert waren aber erst in Rom dann auch im übrigen Abendlande die von Dionysius 525 noch mehr verbesserten Ostertafeln recipirt worden. Nur die Briten hatten in ihrer nunmehrigen Abgeschiedenheit den mangelhaften Cyclus beibehalten, wodurch es kommen konnte, dass das Osterfest in manchen Jahren auf verschiedene Sonntage fiel[9]. Wenn Augustinus auf der Uebereinstimmung in diesem Punkte so nachdrücklich bestand, so hatte er also gewiss die Richtigkeit der

6) Die hier gegebene Darstellung beruht auf dem schönen einfachen Bericht des Beda II. 2. Dazu stimmt auch die Erzählung des Brut Tysilio. Irrig ist nur, dass derselbe von einem Erzbischof von Caerleon redet, der damals nicht mehr bestand (§. 95. Note 7. 8).

7) Dieses ergiebt sich aus der Theilnahme der britischen Bischöfe an dem Beschlusse der Synode zu Arles (Note 1), und aus dem Zeugniss des Kaisers Constantin bei Eusebius Vita Constant. III. 19. Es ist daher ein oft wiederholter Irrthum, dass die Briten das Pascha noch nach Art der Orientalen gefeiert hätten. Dieser Irrthum findet sich noch bei Stäudlin Kirchengesch. von Grossbritannien I. 62., Williams Ecclesiast. antiquities 296. Vor demselben warnt aber selbst Gieseler Kirchengesch. I. 2. §. 126. Note 4.

8) Diese wichtige bisher unbekannte Thatsache ergiebt sich aus den Annales Cambriae a. 453. Ueber jene Operation des Papstes sehe man die Ballerini in ihrer Ausgabe der Leonis Magni Opera I. 1055.

9) Nähere Nachweisungen giebt Gieseler.

Sache, ausserdem aber auch die hohe Bedeutung für sich, welche die einheitliche Begehung der höchsten Feier der Christenheit für die Kirche wie für christliche Nationen hat. Allmählig wurde aber doch bei den von den Sachsen abhängig gewordenen Briten [10]), und später auch bei den Anderen [11]), die römische Berechnung angenommen. Das Dritte, was Augustinus verlangte, war, dass sie mit zur Bekehrung der Sachsen helfen sollten [12]). Dass die Briten dieses lieblos zurückwiesen [13]) und einem steigenden Hasse

10) Beda V. 15. 18.

11) Darüber geben die walischen Quellen nähere Aufschlüsse. Nach Diesen wurde das Pascha auf Anordnung des Elbot gwr y Duw (homo Dei) geändert. So berichten in wörtlicher Uebereinstimmung der I. Brut y Tywysogion und die gedruckten Annales Menevenses beim Jahre 770, und die Annales Cambriae, wonach es 768 geschah. Roberts Chronicle 321. führt eine Handschrift der Annales Menevenses an, die dafür das Jahr 755 nennt. Das Todesjahr des Elbot setzt der Brut in 809, indem er ihn als archescob Gwyned bezeichnet. Die Annales Menevenses setzen es in 811 und nennen ihn episcopus Venedotiae. Der noch unübersetzte II. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 473—475) berichtet Folgendes. Im Jahr 755 wurde das Pascha in Gwynedd auf den Rath des Elbot Bischofs von Bangor verändert; jedoch stimmten die anderen Bischöfe nicht zu, weshalb die Sachsen in Deheubarth einfielen, wo es bei Coed Marchan zu einer Schlacht kam. Im Jahr 777 wurde aber doch das Pascha in Deheubarth verändert. Im Jahr 809 sei Elbot Erzbischof von Gwynedd gestorben, und es sei nun wieder über das Pascha Streit entstanden, weil die Bischöfe von Llandaff und Menevia die Autorität des Erzbischofs von Gwynedd nicht anerkennen wollten. — Es muss aber doch der Streit später beigelegt worden sein. Davon handelt auch Rees Welsh Saints 66. Er führt dabei mit einer gewissen Zustimmung die abenteuerliche Meinung des Hughes an, die Briten hätten sich endlich über die Osterfeier beim Patriarchen von Constantinopel Raths erholt. Dieser folgt auch Williams 297.

12) Beda II. 2. Ut genti Anglorum una nobiscum verbum Domini praedicetis.

13) Nach den walischen Quellen sagte der Abt von Bangor, dass

gegen ihre Besieger Raum gaben [14]), ist nach dem nationalen Gefühle begreiflich und entschuldbar, aber aus dem christlichen Gesichtspunkt durchaus verwerflich. Jene Abneigung war so mächtig, dass sie sogar, lediglich um mit den verhassten Feinden nicht übereinzustimmen, bis in das achte Jahrhundert in der Verschiedenheit der Osterfeier beharrten, welche sie von der ganzen übrigen katholischen Welt mehr oder weniger isolirte [15]), die Theilnahme für sie schwächte, und sie gegen die Vortheile blind machte, welche der lebendige Verkehr mit der Kirche ihren Gegnern an Bildung und Wissenschaft zuführte. Allerdings hat sich dadurch das eigenthümliche walische Wesen mit seinen Vorzügen und Fehlern um so reiner behauptet und entwickelt.

92. Die in einem Theile der neueren Geschichtschreibung herrschend gewordene Neigung, jede Opposition gegen den römischen Stuhl als ein Verdienst anzusehen, hat für die alte britische Kirche in jenen Verhandlungen eine besondere Theilnahme, aber auch auf Unkosten der historischen Wahrheit eine mannichfaltige Ueberschätzung bewirkt. Auch die walischen Geschichtschreiber sind in

es ihm nicht anstehe der grausamen Nation der Fremden zu predigen, welche verrätherisch die Vorfahren der Briten vertrieben und deren Nachkommen ihres Erbe beraubt hätten. So berichten der Brut Tysilio, Galfrid. Monem. XI. 2. Ihnen folgt Williams 141. 240.

14) Beda II. 20. Cum usque hodie moris sit Brittonum fidem religionemque Anglorum pro nihilo habere, neque in aliquo eis magis communicare quam paganis. — Es giebt noch grellere Zeugnisse der Art, Döllinger Handbuch der Kirchengeschichte I. 2, 228., Rees Welsh Saints 311.

15) Beda V. 23. Brittones, quamvis et maxima ex parte domestico sibi odio gentem Anglorum et totius catholicae ecclesiae statum pascha minus recte moribusque improbis impugnent, tamen et divina sibi et humana prorsus resistente virtute, in neutro cupitum possunt obtinere propositum.

dieser Richtung befangen [1]). Namentlich sind folgende Punkte zu berichtigen. Erstens hat man sich gefallen, die Gründung der britischen Kirche unmittelbar aus dem Orient herzuleiten, um dadurch ihren Abweichungen von der römischen Kirche ein grösseres Ansehen beizulegen [2]); dieses ist aber entschieden aufzugeben [3]). Zweitens ist es irrig, wenn man zwischen der britischen und römischen Kirche einen Unterschied in den Dogmen behauptet [4]). Dann würde Augustinus gewiss sie nicht zur Bekehrung der Angelsachsen mit aufgefordert haben [5]). Drittens werden auch die Unterschiede in der Disciplin insgemein übertrieben [6]). Dass es ausser jenen drei oder vielmehr

1) Am gemässigsten, jedoch keineswegs richtig, ist die Darstellung bei Rees Welsh Saints 284 — 294. Mehr von der Wahrheit entfernt sind Roberts Chronicle 317—323., Williams Eccles. antiq. 141—144. 239. 240. 251—264. Ganz entstellt und quellenwidrig ist der Bericht von Thierry Normands I. 70 — 77. Einseitig ist auch die Auffassung von Lappenberg I. 135. 136. 141.

2) So selbst Lappenberg I. 45. 46.

3) Sehr bestimmt sagt darüber Gieseler Kirchengesch. I. 2. §. 126. Note 4: „Dass die britisch-irländische Kirche von Kleinasien aus gegründet sei, und ein reineres einfacheres Christenthum bewahrt habe, sind leere Vermuthungen, welche besonders von Münter in den Theolog. Studien und Kritiken 1833 III. 744. auf die höchste Spitze getrieben sind. Die denselben vorzüglich zum Grunde liegende Meinung, dass die Briten als Quartidecimaner die kleinasiatische Paschafeier gehabt hätten, ist offenbar falsch." — Man sehe auch die Widerlegung bei Schrödl Englische Kirche 34—36. 175. 176.

4) Thierry I. 71. ist in diesen Dingen so unwissend, dass er die Pelagianischen Irrthümer, wogegen die britischen Bischöfe doch so lebhaft gekämpft, für die britische Glaubenslehre ausgiebt.

5) Sehr richtig sagt Rees Welsh Saints 288. The points in dispute regarded only discipline, rituals, and ecclesiastical government; for no difference in doctrine is mentioned, and if any had existed to a material degree, Augustin would not have desired them to join him in preaching to the Saxons.

6) So bei Thierry I. 71. 72., Lappenberg I. 136. Richtig sagt

zwei Punkten auch noch Andere gab, wird zwar ausdrücklich gesagt; allein gewiss waren doch Jene die wichtigsten[7]). Viertens sollen die Briten den Primat des römischen Stuhls nicht anerkannt haben[8]). Es ist aber dabei wohl zu unterscheiden zwischen einzelnen Jurisdictionsrechten, worüber Abweichungen und Streitfragen zu allen Zeiten vorgekommen sind und vorkommen können, und zwischen dem Grundsatz, welcher in dem apostolischen Stuhle zu Rom den Mittelpunkt und Träger der sichtbaren Einheit der Kirche verehrt wissen will[9]). Diesen bekannten die britischen Bischöfe von Anbeginn an durch die That selbst, wie ihr Zusammenhang mit dem übrigen Episcopate und ihre Theilnahme an den Concilien von Arles (314) und Sardika (344) bezeugt[10]), und sie haben ihn zu keiner Zeit verleugnet[11]). Es ist daher unhaltbar, wenn man

Stäudlin Kirchengesch. von Grossbritannien I. 28. „Uebrigens lassen sich die Verschiedenheiten, namentlich wie sie in dieser Periode in Britannien Statt fanden, freilich nicht mehr genau bestimmen."

7) Sehr gründlich ist diese Frage behandelt von Döllinger I. 2, 217.

8) So meint auch Lappenberg I. 136.

9) Augenscheinlich irrig schreibt Rees Welsh Saints 289. The differences in discipline and ritual are the proof that they did not acknowledge the jurisdiction of the Pope.

10) Darüber sagt selbst der dem Papstthum so abgeneigte Stäudlin I. 30. „Auf der anderen Seite aber ist es doch auch sehr wahrscheinlich, dass der Bischoff zu Rom schon in dieser Periode in der Brittischen Kirche zu einem sehr hohen Ansehen gelangte, als der erste und vornehmste Bischoff der Christenheit und als der competente Schiedsrichter in gewissen Streitigkeiten betrachtet wurde." — Die Beweise ihrer Anerkennung des Primates zur Zeit des Augustinus geben Döllinger I. 2, 219., Schrödl 37. 40.

11) Man führt dagegen ein Actenstück an, welches nach Spelmann bei Wilkins Conc. Britann. I. 26. abgedruckt ist, und welches in altbritischer Sprache die Erklärung des Abtes Dunawd von Bangor an Augustinus enthalten soll. Allein dieses angeblich Altbritische ist durchaus das neuere Walische, selbst mit der Veränderung der An-

noch zur Zeit des Augustinus die Verbindung der Briten mit der katholischen Kirche läugnet und dieselbe erst zu einer späteren Zeit, wofür man freilich keine bestimmte Gränze oder Veranlassung angeben kann, eintreten lässt [12]). Werden die durch ihre religiöse Gesinnung so achtbaren walischen und englischen Gelehrten durch unbefangenes Geschichtsstudium sich überzeugen, dass das Christenthum, welches Augustinus bei den Briten fand, im Wesentlichen dasselbe war, wie das, welches die Seele ihres grossen Alfred erfüllte, und dieses dasselbe, welches noch jetzt die katholische Kirche lehrt, so wird zur Aufhebung des unseligen Zwiespaltes der Bekenntnisse ein grosser Schritt geschehen sein.

93. Die angeborene Frömmigkeit des walischen Volkes und seiner Fürsten musste jedoch allmählig die enge Schranke durchbrechen, welche die nationale Abneigung auch ihrem kirchlichen Leben zog, und ihren Blick über das verhasste Nachbarvolk hinaus zur Gesammtheit der Kirche erhöhen und erweitern. Darauf übte selbst das in den angelsächsischen Reichen aufblühende kirchliche Leben und das Beispiel der angelsächsischen Könige einen unbewussten Einfluss aus. Dieses zeigte sich zunächst in den Pilgerfahrten nach Rom, wodurch die walischen Könige dem apostolischen Stuhle ihre Ehrfurcht bezeugten. Schon Cadwalladyr 689 soll dieses gethan haben [1]). Gewiss ge-

fangsconsonanten, was ein sicheres Zeichen ihres jüngeren Ursprungs ist (§. 10. Note 3). Die Unächtheit ist daher auch anerkannt von Rees Welsh Saints 290., Stephenson in einer Note zu seiner Ausgabe des Beda II. 2. Für ächt halten es Roberts Chronicle 177. 319., Williams 143. Auch Gieseler citirte es als ächt, hat aber von Döllinger belehrt in der vierten Ausgabe I. 2. §. 126. Note 8. die Unächtheit zugeben müssen.

12) So thut Rees Welsh Saints 65. 66. 289. 305. 313. Man sehe dagegen die entscheidenden Beweisstellen bei Schrödl 177. 182. 348.

1) Man sehe oben §. 17. Note 12.

schah es von Cyngen König von Powys 854[2]), und von Howel 885[3]), welche in Rom starben. Die Wallfahrten zu den Gräbern der Apostel wurden nun von dem gläubigen Volke und selbst von Bischöfen eifrig begangen[4]). Howel der Gute zog 926 und 943 mit einem grossen Gefolge von Bischöfen und weltlichen Herren nach Rom, um über sein neues Rechtsbuch zu berathen und es vom Papste bestätigen zu lassen[5]). Das canonische Recht und mit ihm das hohe Ansehen des päpstlichen Stuhls verbreiteten sich ganz gleichmässig auch in Cambrien. Des Papstes Schutz wurde im Recht als Bedingung der allgemeinen Friedensgenossenschaft genannt[6]), und erwies sich auch in besonderer Weise thätig. Calixtus II. und Honorius II. nahmen die Kirche von Llandaff und deren Besitzungen in ihre besondere Protection[7]); sie ermahnten die dortigen Grossen bei Vermeidung kirchlicher Strafen von der Bedrückung derselben abzustehen[8]), und liessen durch den päpstlichen Legaten deren Armuth durch Aufforderung von Beiträgen zu Hülfe kommen[9]). Der Papst bestätigte daselbst Schenkungen und den Besitz von geistlichen Stel-

2) Dieses bezeugen die Annales Cambriae, I. Brut y Tywysogion, Brut y Saeson. Die Annales Menevenses setzen es in 853 und nennen den König irrig Eygen.

3) So übereinstimmend nach den Annales Cambriae, Annales Menevenses, I. Brut y Tywysogion, Brut y Saeson.

4) Girald. Cambriae descr. c. 18. Prae omni autem peregrino labore, Romam peregre libentius eundo, devotis mentibus Apostolorum limina propensius adorant. — Nach I. Brut y Tywysogion, Brut y Saeson, Annales Cambriae starb Joseph Bischof von Llandaff zu Rom 1043.

5) Man sehe unten §. 154.

6) Ancient laws 54, 2.

7) Die Schreiben von 1119 und 1128 stehen im Liber Landavensis 85—87. 31—33.

8) Die Schreiben sind im Liber Landavensis 89. 36. 37.

9) Liber Landavensis 83. 46. 47.

len [10]). Die Bischöfe reisten nach Rom, um ihre Klagen gegen andere Bischöfe anzubringen; der Papst erliess darüber Citationen und Entscheidungen, nahm Appellationen an und delegirte dazu Richter [11]). In schweren Fällen war hier wie anderwärts zur Lösung aus dem Kirchenbann die Absolution durch den Papst nothwendig [12]); man war bis dahin unfähig Zeuge zu sein [13]), und pilgerte um sich dieselbe zu holen nach Rom [14]). Der Papst hatte zu wachen, dass das Landrecht nicht mit dem Kirchenrecht im Widerspruch stände und es verdunkelte [15]). Es war also im Verhältnisse zum römischen Stuhl zwischen der Kirche in Cambrien und der im übrigen England kein Unterschied. Giraldus am Ende des zwölften Jahrhunderts sah selbst in Rom das Registrum, worin neben den Bisthümern Englands die in Wallien aufgezählt waren, und zwar auch die in Nordwales, welches damals von England noch unabhängig war [16]). Ohngeachtet aller dieser Thatsachen haben aber angesehene Schriftsteller behauptet, dass die Kirche in Wales sich immer vom römischen Stuhle unab-

10) Liber Landavensis 30. 51.

11) Die Beweise giebt der Streithandel des Bischofs von Llandaff mit den Bischöfen von St. David und Hertford über gewisse Parochien. Die vielen Schreiben darüber, woraus sich der ganze Prozessgang ergiebt, stehen im Liber Landavensis 83—85. 88—90. 34—40. 44—46. 50—65.

12) Ancient laws 583, 16. — 596, 21.

13) Ancient laws 205, 4. — 290, 10. — 595, 15.

14) Ancient laws 269, 25. — 583, 16.

15) Ancient laws 724, 24.

16) Girald. Cambrens. de iure et statu Menev. eccles. (Wharton II. 540). Praecepit Papa Registrum afferri, ubi de universo fidelium orbe singulorum regnorum tam Metropoles per ordinem quam earum quoque Suffraganeae numerantur Ecclesiae Pontificales. — Enumeratis autem singulis Suffraganeis Ecclesiasticis Angliae; interposita Rubrica tali, *De Wallia,* prosequitur in hunc modum: *In Wallia Menevensis Ecclesia, Landavensis, Bangoriensis,* et „*de Sancto Asaph.*“

hängig erhalten habe[17]). So weit können vorgefasste Meinungen von der Wahrheit abführen.

94. Wir gehen zu den kirchlichen Einrichtungen des Landes über. Welche Bischöfe es zuerst in Britannien gab, ist ungewiss. Auch die Sitze der drei Bischöfe, die auf dem Concilium zu Arles 314 mit unterzeichneten, sind nicht Alle sicher[1]). Im sechsten Jahrhundert gab es die Bisthümer von Menevia oder St. David, Llandaff, Llanbadarn, welches aber schon damals wieder eingieng; ferner in Nordwales Bangor und St. Asaph[2]), und in Glamorgan Margam[3]); diesen kann mit Wahrscheinlichkeit Glocester und ein Bisthum in Cornwall beigefügt werden[4]). Wie sich hiezu die sieben britischen Bischöfe verhalten, welche 603 mit Augustinus zusammenkamen, lässt sich

17) Roberts Chronicle 323. In Ireland the antient British church thus divided from Rome continued to the reign of Henry II. and in Wales protected by those mountains, which preserved the spirit of independance unsubdued till the country was united with England under a Tudor, it was kept alive and cherished, and at once coalesced with the Reformation. — Gieseler Kirchengesch. I. 2. §. 133. Von Heinrich II. wurde Irland und Wales erobert, und dadurch die völlige Anschliessung der britischen und irischen Kirche an Rom bewirkt. — Lappenberg I. 141. Augustinus — schreckte die — Briten zurück; seiner Kirche ein nie ersetzter Verlust, da die Geistlichkeit von Wales stets ihre Unabhängigkeit vom römischen Stuhle behauptet hat.

1) Man sehe §. 88. Note 9. Es werden genannt die civitas Tubricensium, al. Eboracensis, Eboricensis, also York, civitas Londinensium, und civitas Colonia Londinensium. Bei Letzterer hat man auf Colchester, Camalodunum, Lincoln gerathen. Für Rhutupae streitet Whitaker I. 402—404 (II. 192—195). Andere sind für Isca Silurum oder Caerleon, wo eine Colonie der zweiten Legion gewesen (§. 31.) Es sei also Civitas Col. Leg. II. zu lesen, Williams Ecclesiast. antiq. 82.

2) Man sehe §. 90.

3) Man sehe §. 90. Note 4. Vom Umfang jener Diöcesen handelt Williams 205—209.

4) Man sehe Rees Welsh Saints 292., Williams 209.

nicht bestimmen. Später waren in Cambrien nur noch vier Bisthümer: St. David, Llandaff, Bangor und St. Asaph[5]). Diese bestehen noch jetzt. Jedes derselben hat seine besondere mit den Landesverhältnissen zusammenhängende Geschichte, worauf aber hier nicht eingegangen werden kann[6]).

95. Was die erzbischöflichen Stühle betrifft, so soll, nach einem Bericht aus dem Mittelalter, schon der König Lucius im zweiten Jahrhundert diese an der Stelle der drei heidnischen Archiflamines von Britannien in den drei Städten York, London und Caerleon eingerichtet haben[1]). Allein diese Angabe ist ohne allen historischen Werth[2]). Dasselbe gilt von einem anderen Bericht, wonach unter Lucius, den Metropolen der fünf Provinzen entsprechend, welche Eintheilung aber damals noch gar nicht bestand, fünf Erzbischöfe, worunter Einer in Caerleon, Jeder mit zwölf untergebenen Bischöfen, eingesetzt worden[3]). Nach einer walischen Tradition, welche im zehnten Jahrhundert niedergeschrieben sein mag, gab es zuerst drei Erzbisthümer: Llandaff durch Lleurwg (Lucius), dann York durch den Kaiser Constantin, dann London durch den Kaiser Maximus; später (zur Zeit des Königs Arthur)

5) Girald. Cambrens. Itinerar. II. 1., Cambriae descr. c. 4.

6) Von St. David handelt Hoare Itinerary II. 1—39. Jetzt ist darüber folgendes Werk erschienen: The History and Antiquities of Saint David's. By William Basil Jones — and Edward Augustus Freeman. Tenby 1856. 8. Ueber Llandaff ist der Liber Landavensis die Hauptquelle.

1) Brut Tysilio, Galfrid. Monemut. IV. 19. V. 1.

2) Sie ist nach dem unächten Briefe des Clemens an Jacobus in der verfälschten isidorischen Sammlung gebildet, der die Einsetzung von archiepiscopi überall, wo archiflamines gewesen, vorschreibt.

3) Girald. Cambrens. de iure et statu Menevensis ecclesiae (Wharton II. 518. 541. 542). Diese Angabe ist nach einer falschisidorischen Decretale gebildet, welche dem Papste Anakletus angedichtet worden ist. So bemerkt schon Usser Britann. eccles. antiq. cap. 5.

waren es Caerleon, Celliwig in Cornwall und Caer Rhianedd oder Penrhyn Rhionydd im Norden (Cumbrien); zuletzt Menevia, York und Canterbury [4]. Gewiss ist, dass der Metropolitanverband im Abendlande erst nach Constantin eingeführt wurde [5]. Als dieses geschah, war es natürlich, dass sich in Britannia secunda Caerleon die Hauptstadt der Provinz [6] zum Ansehen eines Metropolitansitzes erhob. Hier war noch der h. Dubritius im sechsten Jahrhundert Erzbischof, bis dass er resignirte, und unter seinem Nachfolger David das Bisthum, unstreitig wegen der zu grossen Nähe der Angelsachsen, nach Menevia verlegt wurde [7]. Der Vorrang als erzbischöflicher Stuhl wurde aber nun zwischen Menevia und Llandaff streitig und ungewiss [8]. In diesem Zustande wurde Augustinus von Gregor I. zum Erzbischof der Angler bestellt [9], und ihm auch die britischen Bischöfe untergeben [10]. Allein durch deren Weigerung [11] und durch die dauernde Abneigung gegen jeden Zusammenhang mit den Angelsachsen blieb dieses ohne Erfolg, wiewohl Honorius I.

4) III. Trioedd Ynys Prydain 62. 64. — I. Trioedd Ynys Prydain 6. — Ueber jene Städte sehe man auch §. 32.

5) Man sehe darüber mein Kirchenrecht §. 155. Note 2.

6) Man sehe §. 31.

7) Dieses beruht auf den wiederholten Versicherungen des Girald. Cambrens. Itiner. I. 5. II. 1. 4., De iure et statu Menev. eccles. (Wharton II. 542). Eine Notiz darüber steht auch in den Jolo manuscripts 82. 472.

8) Gut handelt davon Rees Welsh Saints 173. 174. 290. 291. Man sehe auch Williams Ecclesiast. antiq. 135. 204.

9) Beda Hist. eccles. I. 27. Archiepiscopus genti Anglorum ordinatus est.

10) Beda I. 27. Britanniarum vero omnes episcopos tuae fraternitati committimus, ut indocti doceantur, infirmi persuasione roborentur, perversi auctoritate corrigantur.

11) Beda II. 2. At illi — neque illum pro archiepiscopo habituros esse respondebant.

634 dem erzbischöflichen Stuhl von Canterbury den Primat über alle Kirchen Britanniens bestätigte [12]). Inzwischen dauerte unter den Bischöfen Cambriens der Streit um den Vorrang als Erzbischof fort, indem nun auch Bangor sich als solchen geltend machte [13]). In dem Verhältniss aber, als die Oberhoheit der angelsächsischen Könige zunahm, wurde von ihnen aus politischen Gründen das Ansehen des Erzbischofes von Canterbury über die walischen Bischöfe unterstützt. Dieses zeigt sich namentlich darin, dass nur die Bischöfe von Llandaff von demselben consecrirt wurden [14]). Endlich wurde nach einem langwierigen Streite, worin Giraldus mit allerdings nicht zureichenden Beweisen für Menevia die Eigenschaft als Metropolitansitz nur ohne Pallium vertheidigte [15]), von Innocenz III. für Canterbury entschieden [16]), und die walischen Bischöfe 1207 zur schuldigen Obedienz ermahnt [17]).

96. Die Wahl der Bischöfe geschah den Landesverhältnissen entsprechend durch das Zusammenwirken der walischen Könige und Fürsten, des Klerus und des Volkes [1]). Die Consecration wurde vom Bischofe von Menevia, bei Diesem von den anderen Bischöfen vollzogen [2]). Durch

12) Epist. Honorii I. a. 634 (Wilkins Concil. I. 35).

13) Man sehe §. 91. Note 11.

14) Man sehe §. 96.

15) Dieses geschah in der weitläufigen Schrift De iure et statu ecclesiae Menevensis (Wharton II. 514—627).

16) Williams 162. 163.

17) Das Schreiben steht bei Wilkins Concil. I. 523.

1) So geschah noch später bei den Wahlen von Bledri, Joseph und Herwald (Note 5. 6).

2) So berichtet Girald. Cambr. Itiner. II. 1. Nach der Vita S. Oudocei im Liber Landavensis 124. hätte sich derselbe vom Erzbischof von Canterbury consecriren lassen. Allein dieses Erzbisthum existirte damals noch nicht. Die Vita ist erst im Mittelalter nach den damaligen Verhältnissen geschrieben. Dadurch hat sich der gelehrte Döl-

den steigenden Einfluss der angelsächsischen Könige kam sie aber bei den Bischöfen von Llandaff an die Hand des Erzbischofes von Canterbury. So geschah die Consecration des Cyfeiliawg 872 [3]). Seine Nachfolger mussten sogar nach dieser Consecration am Hofe des Königs aus dessen Hand die Investitur mit dem Hirtenstab empfangen; so Gucan 973 gestorben 982 [4]), Bledri 983, Joseph 1022 [5]); bei Herwald 1059 wird aber diese Investitur nicht mehr erwähnt [6]). Seit Heinrich I. 1115 empfiengen auch die Bischöfe von Menevia die Consecration vom Erzbischof von Canterbury [7]), und unter Owain Gwynedd 1137 that dieses selbst der Bischof von Asaph [8]). Dass unter diesem Einflusse der englischen Könige die kirchlichen Aemter nicht mit Eingeborenen des Landes, sondern mit normannischen Geistlichen besetzt wurden, welche, der Sprache und Landesart unkundig, aus nationaler Abneigung oder aus Nachgiebigkeit gegen die Krone allzu leicht geneigt waren, selbst Bann und Interdict nach deren Interesse zu verwenden, ist ein Unrecht mehr, welches man gegen das unglückliche Volk begieng, und eine Prüfung mehr, welche das Geschick ihm auferlegte [9]).

linger I. 2, 192. in die Irre führen lassen. Auch ist sein Citat nicht richtig.

3) Man sehe darüber §. 90. Note 4.

4) Liber Landavensis 235. 502. 509., wo die Note des Herausgebers wohl zu beachten ist.

5) Liber Landavensis 241. 517. 518.

6) Liber Landavensis 254. 536.

7) Girald. Cambrens. Itinerar. II. 1., De iure et statu Menev. eccles. (Wharton II. 544).

8) Wharton Histor. de Episc. Assav. p. 304.

9) Sehr lesenswerth ist das unstreitig von dem freimüthigen Giraldus abgefasste Schreiben, welches Llewelyn ab Jorwerth und die anderen walischen Fürsten darüber an Innocenz III. richteten. Es steht bei Girald. de iure et statu Menev. eccles. (Wharton II. 574). Sie sagen darin unter Anderen: Episcopi nostri sic nobis de Anglia

97. Der Zusammenhang der walischen Bischöfe mit dem übrigen Episcopate und dem römischen Stuhle hatte die Folge, dass sich auch die Einrichtung der Diöcesen genau so wie die in der übrigen Kirche entwickelte. Zuverlässige Nachrichten giebt darüber das Verzeichniss sämmtlicher Kirchenämter und Einkünfte, welches der König Eduard I. um 1291 veranstalten liess, nachdem Nicolaus IV. 1288 ihm zum Behuf eines Kreuzzuges den zehnten Theil dieser Einkünfte auf sechs Jahre eingeräumt hatte[1]). An jeder bischöflichen Kirche war ein Kapitel

praefecti, quod nec terram nostram neque nos diligunt, sed sicut innato quodam odio corpora prosequuntur, ita nec etiam animarum lucra quaerunt; praeesse quidem nobis et non prodesse cupientes, pastorale officium minime apud nos exercent; sed quaecunque a terra nostra, etsi non recte, quocunque modo rapiunt, in Angliam asportant. — Unde ad summam miseriam et paupertatem Ecclesiae cathedrales in Wallia redactae sunt; quae si bonis et idoneis gauderent Praelatis nobiles essent et opimae. Ad haec etiam quoties Anglici in terram nostram et nos insurgunt, statim Archiepiscopi Cantuarienses totam terram nostram sub interdicto concludunt; et nos, qui pro patria nostra solum et libertate tuenda pugnamus, nominatim, et gentem nostram in genere sententia excommunicationis involvunt; et id ipsum Episcopi nostris, quos ipsi ad libitum suum nobis, ut diximus, creant, et qui eis in hoc libenter obediunt, faciendum iniungunt. Unde accidit, ut quoties in bellicis conflictibus pro patria tuenda cum gente inimica congredimur, quicunque ex parte nostra ceciderint, excommunicati cadunt.

1) Es ist auf Staatskosten herausgegeben: Taxatio ecclesiastica Angliae et Walliae auctoritate P. Nicholai IV. circa A. D. 1291. (London) 1802. fol. Die Verzeichnung der vier walischen Bisthümer Menevia, Llandaff, Asaph und Bangor steht daselbst p. 272—277. 278—285. 285—290. 290—296. Daraus ist auch die Taxe für das Bisthum Bangor im Registrum of Caernarvon 226—230. Diese Abschätzung blieb bis Heinrich VIII., welcher 1535 zu seinen Zwecken eine Neue vornehmen liess. Diese ist ebenfalls von der Recordcommission edirt worden: Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. auctoritate regia institutus. 1810—1834. 6 vol. fol. Dabei befinden sich auch sehr schöne

mit einer bestimmten Zahl von Kapitularen und Präbenden. Darunter gab es gewisse Dignitäten; in Menevia und Llandaff waren der Archidiaconus, Cancellarius, Präcentor und Thesaurarius; in Asaph und Bangor nur der Archidiaconus und Decanus. Jedes Kapitel hatte über seine inneren Einrichtungen, die Vereidung des Bischofs und der Kapitularen, die Residenzpflicht, die Vermögensverwaltung und Anderes seine eigenen Statuten [2]). Zu seinen Obliegenheiten gehörte wie überall die Sorgfalt für die Abhaltung der canonischen Tagzeiten im Chore, wozu es Vicarien und Choristen anstellte [3]). Die Diöcese Menevia zerfiel in vier Archidiaconate: die von Menevia, Kardygan, Kermerdyn und Brechon; die Diöcese Bangor in drei: die von Bangor, Angleseya und Meryonyd; in den beiden anderen Diöcesen war der Archidiaconus der bischöflichen Kirche für die ganze Diöcese. Unter den Archidiaconen standen die Landdecane mit ihren Decanaten. Ein Decanat endlich umfasste die einzelnen Ortskirchen [4]). Bei der Bildung der Pfarreien waren wie anderwärts häufig die gutsherrlichen Verhältnisse von Einfluss [5]). Oft gehörte auch eine Kirche den vornehmen

Karten über die kirchliche Eintheilung von England und Wales. Diese sind benutzt in Spruner Historisch-geographischer Hand-Atlas Nr. 33.

2) Ueber die Gerechtsame des Kapitels von Bangor ist die Erklärung sehr lehrreich, welche es in dem placitum de quo warranto unter Eduard III. (§. 27. Note 14) darüber vorlegte. Sie ist gedruckt im Registrum of Caernarvon 155. 156. Die Statuten des Kapitels von Llandaff erkennt man aus dem Auszug, den Bischof Wilhelm Blethin 1575 seinen Kapitularen aus den sehr alten Statuten mittheilte. Dieser steht in der Archaeol. Cambrens. New series. V. 193—202.

3) Dieses zeigt der erwähnte Auszug.

4) Ein walisches Verzeichniss der Pfarreien (plwyvau, plur. von plwyf) nach den Commots geordnet steht in der Myvyr. Archaiol. II. 613—628. Ein Verzeichniss der Kirchen und der Heiligen, denen sie dedicirt sind, in Caernarvonshire, nach den Archidiaconaten und Decanaten geordnet, steht im Cambrian Register III. 222—226.

5) Williams Ecclesiast. antiq. 209. 210.

Geschlechtern der Pfarrei gemeinschaftlich an[6]). Neben den Pfarrkirchen gab es viele Kapellen, auch Kirchen, welche mit wohl dotirten Hospitälern verbunden waren[7]).

98. Für die Bildung des Volks und den Anbau des Landes waren die Klöster von der grössten Wichtigkeit. Solche wurden schon in alter Zeit gegründet [1]), wie Bangor Iscoed am Deefluss, Bangor Illtyd oder Llan Illtyd Vawr, Llancarvan. Später kamen noch Viele hinzu [2]); insbesondere wurde der Orden der Cistertienser überwiegend [3]); auch entstanden Häuser der Ritter vom Hospital zu Jerusalem. Auf die Geschichte dieser Klöster und Abteien, von denen zum Theil noch schöne Trümmer übrig sind, kann hier nicht eingegangen werden [4]). In den walischen Gesetzen werden sieben escobty (bischöfliche Häuser) in Dyved ausgezeichnet, die aber Abteien gewesen sein müssen und nicht mit Sicherheit zu bestimmen sind[5]).

6) Girald. Cambrens. De illaudabil. Walliae c. 6 (Wharton II. 450). Ecclesiae vero istorum omnes fere tot Personas et participes habent, quot capitalium virorum in Parochia genera fuerint. — Beispiele giebt der Liber Landavensis 263—265.

7) Dieses zeigt das in der Note genannte Verzeichniss.

1) Ein Verzeichniss und eine kurze Geschichte derselben mit Benutzung der walischen Quellen giebt Williams Ecclesiast. antiq. 211—232.

2) Ein jedoch sehr unvollständiges Verzeichniss steht im Cambrian Register II. 278—280. Genaue Nachrichten giebt das im §. 97. Note 1. genannte Verzeichniss.

3) Williams 185. Sie wurden in Menevia vom Bischof Bernardus eingeführt, Annales Menevenses a. 1143. Giraldus erwähnt mehrfach ihre schönen Klöster und Abteien, Itinerar. I. 7. 10., Descript. Cambriae c. 5.

4) Gut handeln davon: Williams An historical account of the Monasteries and Abbeys in Wales (Transactions of the Cymmrodorion II. 203—262), Welsh Sketches. Third Series 170—184. Schöne Beiträge zur Geschichte einzelner Abteien findet man auch in den walischen Zeitschriften, namentlich in der Archaiologia Cambrensis.

5) Ancient laws 273, 1—11. — Die Stelle ist nicht von Howel,

Die Beschäftigungen der Brüder waren zwischen den im Chor zu bestimmten Stunden abzuhaltenden Gebeten[6]) und mancherlei gemeinnützigen Verrichtungen getheilt, wodurch die Klöster der Segen des Landes wurden[7]). An sie heftete sich auch die Verehrung und Dankbarkeit des Volkes; die edlen Geschlechter liessen ihre Annalen und Genealogien in den Klöstern aufbewahren[8]), und die Fürsten wählten daselbst ihre Begräbnissstätte[9]). Doch kam es hier wie in anderen Ländern auch vor, dass weltliche Herren sich eines Klosters mit Gewalt bemächtigten und sich dessen Abt nennen liessen[10]).

99. Die Kirche war in ihrer Wirksamkeit nicht nur

sondern sie findet sich nur im Codex Demetianus, gehört also dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert an (§. 156). Zu vergleichen ist der lateinische Codex in den Ancient laws 839.

6) Williams 273. 274. Nach III. Trioedd Ynys Prydain 84. gab es in alter Zeit drei grosse Bangor; in jedem 2400 Brüder, abwechselnd 100 für jede Stunde des Tags und der Nacht.

7) Der protestantische Verfasser der Welsh Sketches. Third Series 170. schreibt darüber Folgendes: The superiors of these institutions, spread thickly over Wales, formed a body of large and large-hearted landed proprietors, whose sympathies were always with the people. In return for national support they conferred national benefits. They opened roads, erected bridges, cleared forests, established hospices, preserved and promoted literature and the arts.

8) Man sehe §. 13. Note 10. 14.

9) So bezeugt Powel in der Note zu Girald. Cambr. Itinerar. II. 4.

10) Girald. Cambr. Itinerar. II. 4. Notandum autem, quod haec Ecclesia, sicut et aliae per Hiberniam et Walliam plures, Abbatem laicum habet. Usus enim inolevit et prava consuetudo, ut viri in parochia potentes, primo tanquam oeconomi seu potius Ecclesiarum patroni et defensores a clero constituti, postea processu temporis aucta cupidine totum sibi ius usurparent, et terras omnes cum exteriore possessione sibi impudenter appropriarent; solum altaria cum decimis et obventionibus clero relinquentes. Et haec ipsa filiis suis clericis et cognatis assignantes. Tales itaque defensores seu potius Ecclesiarum destructores abbates se vocari fecere.

völlig frei, sondern wurde auch darin von dem weltlichen Recht kräftig unterstützt. Sie regierte sich nach den canonischen Satzungen, und es leidet keinen Zweifel, dass nach dem Zusammenhang mit dem übrigen Episcopate die in Gallien und England gangbaren canonischen Rechtssammlungen auch den walischen Bischöfen bekannt wurden. Daneben hatte jeder Bischof, Abt und Meister eines Hospitals die Befugniss im Bereiche seiner Jurisdiction Statuten zu machen[1]. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde vom Bischofe mit seiner Synode gehandhabt. Unter dieselbe gehörten nach der Natur der Sache alle rein geistliche Rechtsfragen, namentlich auch das Patronatrecht[2] und die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen. Eine wichtige Erweiterung war jedoch, dass den Geistlichen zu Ehren der Kirche und des geistlichen Standes wie in anderen Ländern das Vorrecht eingeräumt war, dass sie selbst in weltlichen Sachen nur vor ihrem Bischofe belangt werden konnten. Dieses galt theils bei bürgerlichen Klagen[3], nur mit Ausnahme derer, die sich auf die Verleihung von Land durch den König an einen Geistlichen gründeten[4], theils bei Anklagen wegen Vergehen[5]. Selbst Kleriker, die nur die Tonsur oder eine niedere Weihe hatten, wie insgemein die Männer der Wissenschaft, waren dieses Privilegiums theilhaftig[6]. Anklagen gegen Religiosen gehörten vor die Synode ihres Abtes[7], eben so die Streitigkeiten derselben unter einander[8]; Vermögensklagen

1) Ancient laws 82, 10.

2) Dieses bezeugt die Bulla Innocent. IV. a. 1252 (Rymer I. 283).

3) Ancient laws 593, 3. — 430, 121.

4) Denn diese Klagen gehörten vor den Hof des Königs, Ancient laws 234, 131.

5) Ancient laws 234, 130. — 593, 1. — 596, 21.

6) Ancient laws 593, 1. — 425, 92. — 560, 35. — 412, 26. 27.

7) Ancient laws 593, 1.

8) Ancient laws 393, 28.

gegen den Abt giengen aber an den Hof des Königs [9]). Es gab selbst sieben Fälle, wo ein Weltlicher als Beklagter vor dem geistlichen Gericht antworten musste: wegen Misshandlung eines Geistlichen [10]), wegen des Saraad nach Tödtung eines solchen [11]), wegen Zehnten, Opfer, Sterbegebühr (daered), Leichenfeier, und Kirchenraub [12]). Das Schwert der Kirche zur Handhabung ihrer Gesetze war der Kirchenbann. Dieser wurde aber auch vom weltlichen Arme unterstützt. Der namentlich Excommunicirte war zum Zeugniss unfähig [13]), und nach Monat und Tag zog dann der Kirchenbann die Confiscation des Vermögens nach sich [14]). Jene Strafe wurde aber ohne Ansehen der Person auch gegen walische Könige und Fürsten wegen schwerer Frevel gegen die Kirche ausgesprochen [15]).

100. Die Stellung der Geistlichen war eine sehr geehrte und einflussreiche. Vor dem Bischof, seinem Beichtvater, stand der König auf, und setzte sich nach ihm nieder, und hielt ihm die Aermel zurück, während er sich wusch [1]). Priester sassen mit im Gericht [2]) und riefen vor dem Spruch durch ein Gebet, worin die Anwesenden mit einem Vater Unser und Ave Maria einstimmten, Gott um Erleuchtung des Richters an [3]). Der Volksunterricht, welcher bei den Kindern mit sieben Jahren begann [4]), wurde nur von den Geistlichen besorgt, wofür sie von

9) Ancient laws 550, 1. 2. 3.

10) Ancient laws 233, 124. — 574, 4.

11) Ancient laws 412, 27. — 574, 4. — 8, 5.

12) Ancient laws 574, 4.

13) Ancient laws 205, 4. — 290, 10. — 293, 17. — 492, 19.

14) Ancient laws 596, 23. — 425, 91.

15) Beispiele giebt der Liber Landavensis 139. 159. 168. 204. 227. 234. 245. 256. 260.

1) Ancient laws 14, 6.

2) Ancient laws 69, 10. — 70, 13. — 401, 10. — 497, 7.

3) Ancient laws 72, 21. — 491, 18. — 513, 7.

4) Ancient laws 495, 34.

jedem Pfluge eine Beihülfe erhielten [5]). Bledri der Bischof von Llandaff, der bestunterrichtete Mann in Cymru, wovon er Bledri der Weise hiess, gebot seinem Klerus an den verschiedenen Kirchen das Volk aus guten Büchern zu unterweisen, damit Jeder seine Pflichten gegen Gott und die Menschen kennen lernte [6]). Joseph Bischof von Llandaff ermahnte seine Geistlichen zum Unterricht in den heiligen Schriften ohne Lohn und Vergeltung, und sich nicht in Händel zu mischen [7]).

101. Zu den Standespflichten der Geistlichen gehörte hier wie anderwärts die Verbindlichkeit zum ehelosen Leben, damit sie ungetheilt nur ihrem hohen Berufe nachgehen könnten. Dieses, was schon in den ältesten Zeiten der Kirche sich als Sitte gebildet hatte, wurde seit dem vierten Jahrhundert auch durch viele Concilien und päpstliche Verordnungen befestigt [1]). Demohngeachtet mögen in dem abgeschiedenen Britannien in der Verwirrung der Zeiten und dem Verfall der Sitten Verheirathete zu Priestern ordinirt, vielleicht selbst Priestern die Eingehung einer Ehe nachgesehen worden sein [2]). Im zehnten Jahrhundert griff aber bei den Angelsachsen Edgar (959—975) zur Ausführung der Kirchenzucht mit scharfen Verboten gegen die beweibten Priester durch [3]). Auch in Cambrien wurde 961 den Geistlichen die Verheirathung ohne Erlaubniss des Papstes untersagt, kam aber wegen der dadurch entstandenen Aufregung nicht zur Ausführung [4]).

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 193.

6) So berichtet der II. Brut y Tywysogion a. 1023.

7) So meldet der II. Brut y Tywysogion a. 1030.

1) Viele Beweisstellen giebt mein Kirchenrecht §. 212.

2) Bestimmte Beweise dafür giebt es bei den Briten nicht, Döllinger I. 2, 217.; und diejenigen, die Gieseler und Andere dafür bei den Iren anführen, sind nicht stichhaltig, Döllinger I. 2, 188.

3) Mansi Concil. Tom. XVIII. col. 479. 483. 527.

4) Diese neue Nachricht giebt der II. Brut y Tywysogion a. 961.

Das gewöhnliche Verfahren war, dass Einer als Kleriker der niederen Weihen, wo es ihm noch erlaubt war, ein Weib nahm und sich dann zum Priester ordiniren liess[5]). Die Folge davon war, dass die Pfarreien, ja selbst die Canonicate an den bischöflichen Kirchen, vom Vater auf den Sohn wie erblich übergiengen[6]), was das furchtbare Verderben vor Augen stellt, von welchem Gregors VII. strenger sittlicher Geist die übrige Kirche errettet hat[7]).

5) Dieses ergiebt sich aus den Ancient laws 216,27. — 371, 4.

6) Girald. Cambr. De Illaudabil. Walliae c. 6 (Wharton II. 450). Successive quoque et post patres filii Ecclesias obtinent non elective, haereditate possidentes et polluentes sanctuarium Dei. Quod si Praelatus alium eligere et instituere forte praesumpserit, in instituentem procul dubio vel institutum genus iniuriam vindicaret. — Beispiele, wie vom Bischofe zu einer Kirche nach des Vaters Tode dessen Sohn ordinirt wird, erzählt als etwas ganz Gangbares der Liber Landavensis 263—265.

7) Girald. Cambr. De iure et statu Menev. ecclesiae (Wharton II. 519). Committuntur autem a Clericis praecipue vitia tria: Concubinarum scilicet cohabitationes, et Ecclesiarum participationes, enormes quoque filiorum post patres in Ecclesiae bonis successiones. — Ibid. p. 525. Nosse te novi, quod notum in Walliâ nimis est atque notorium, Canonicos Menevenses fere cunctos, maxime vero Walensicos, publicos fornicarios et concubinarios esse: — adeo quidem ut sicut patres eorum ipsos ibi genuerunt et promoverunt, sic et ipsi more consimili prolem ibidem suscitant, tam in vitiis sibi quam beneficiis succedaneam. Filiis namque suis statim, cum adulti fuerint et plene pubertatis annos excesserint, Concanonicorum suorum filias, ut sic firmiore foedere sanguinis scilicet et affinitatis iure iungantur, quasi maritali copula dari procurant. Postmodum autem occasione captata vel ab obsequiis, impensis, vel aliis quibuslibet modis, quod per fas omne nefasque, ut id peragatur, invigilant, multiplicatis etiam ad hoc de capitulo, cum locus affuerit, quoniam dicto modo cognati sunt omnes aut affines, intercessoribus, Canonicas suas filiis suis conferre per cessationem non inefficaciter elaborant; ipsis tamen nichilominus, ut ante, tam in Choro quam in Capitulo locum dum vixerint et auctoritatem retinentibus.

Selbst das bürgerliche Recht trat dawider auf. Der Priester, der nach der Ordination ein Weib nahm, hatte, wie der Ordensmann der sein Gelübde brach, vor Gericht keine Glaubwürdigkeit mehr [8]), und seine Kinder, selbst diejenigen, welche ein Verheiratheter nach empfangener Weihe mit seiner Ehefrau zeugte, waren nicht erbfähig [9]). Auch der walische Humor machte sich gegen die beweibten Priester Luft, und rechnete sie zu den dreizehn unvermeidlichen Uebeln der Welt [10]). Was so die Weltgeistlichen in der Meinung einbüssten, wuchs den religiösen Orden zu.

102. Der geistliche Stand war aber auch durch besondere Vorrechte ausgezeichnet. Des privilegirten Gerichtsstandes der Geistlichen ist schon gedacht worden [1]). Sie waren von der Todesstrafe frei, auch wenn sie Mörder waren [2]). Misshandlungen eines Geistlichen traf die Excommunication, wovon nur das geistliche Gericht gegen angemessene Bussen lösen konnte [3]). Wörtliche Beleidigung eines Geistlichen im Amte an den drei hohen Festtagen während er aus dem Buche vorlas, mussten mit Geld gesühnt werden [4]). Wer das Blut eines der sieben Hauptäbte in Dyved vergoss, hatte sieben Pfund zu zahlen, und

8) Ancient laws 492, 19. — 595, 15. — 597, 28.

9) Ancient laws 216, 27. — 371, 4. — 556, 19.

10) Ancient laws 564, IX. Dreizehn Dinge sind, welche die Welt verderben, und welche immer drin bleiben werden, und wovon sie nie erlöst werden wird, nämlich: Ungerechte Könige, schwache Fürsten, willkührliche Richter, verheirathete Priester, kopflose Gehülfen, ein Volk ohne Unterricht, ein Land ohne Gesetze, Bischöfe ohne Wissenschaft, alte Leute ohne Religion, Jünglinge ohne Bescheidenheit, filzige Reiche, grossthuende Arme, die Landplage streitsüchtiger Schelme.

1) Man sehe §. 99.

2) Ancient laws 708, 6.

3) Man sehe §. 99. Note 10.

4) Ancient laws 222, 68. — 685, 22.

Eine aus seinem Geschlecht zur Wäscherin zu machen zum bleibenden Gedächtnisse der Unehre [5]). Das Wergeld (galanas) gewisser Aebte war sechzig und sechs Kühe, und zwischen je zwei Kühen ein Schaaf und ein Schwein, und aus dem Geschlecht Einen zum Steinhauer (maenor) und Eine zur Wäscherin [6]). Uebrigens aber gab es in den Gesetzen Howels für die Gliedmassen eines Geistlichen keine Schätzung [7]), unstreitig weil dieses vor die geistlichen Gerichte gehörte.

103. Die Kirchen und Klöster waren schon in alten Zeiten mit Grundstücken ausgestattet [1]), und durch die Freigebigkeit derer, welche dadurch die Zwecke der Kirche zu befördern oder begangenes Unrecht zu sühnen gedachten [2]), erhoben sie sich zu einem ansehnlichen Güterbesitz [3]). Doch bedurften Schenkungen der Bestätigung des Fürsten [4]). Eine bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens waren auch wie anderwärts die Zehnten [5]), die das gläubige dankbare Volk als eine Gottessteuer zur

5) Ancient laws 273, 12.

6) Ancient laws 544, 3. 4. — Maenor kann ein Steinhauer oder auch ein Bauernhof sein. Die Erwähnung der Wäscherin macht Ersteres wahrscheinlicher. Aneurin Owen hat das Wort unübersetzt gelassen.

7) Ancient laws 232, 124.

1) Man sehe §. 89.

2) Beispiele geben die vielen Schenkungsbriefe im Liber Landavensis. Daselbst wird p. 271. die Randbemerkung einer alten Handschrift mitgetheilt, wonach Einer um sein bestes Pferd ein Evangelienbuch eintauschte und dieses der Kirche schenkte.

3) Man ersieht diesen für Llandaff aus den Bestätigungsbullen von Calixtus II. und Honorius II. 1119. 1128 und 1129, Liber Landavensis 85—87. 31—33. 41—44.

4) Ancient laws 439, 22. — 595, 19. 20.

5) Sie werden als bestehend erwähnt in den Ancient laws 554, 10. — 574, 4. — 685, 23. — Ihre Einführung ist ungewiss, Williams Ecclesiast. antiq. 193.

Vergeltung des göttlichen Segens willig entrichtete[6]. An diesen grossen Güterbesitz schlossen sich wichtige Privilegien der Könige. Schon die ältesten enthalten in eigenthümlichen Formen die Immunität von öffentlichen Lasten und Beamten, die Gewährung einer eigenen Strafgewalt und Gerichtsbarkeit über die Insassen, Markt- und Münzrechte, und Anderes[7]. Von dem weiteren Fortgang dieser Freiheiten ist jedoch zur Zeit wenig bekannt. Gewiss wa-

6) Girald. Cambriae descript. c. 18. Omnium quoque rerum quas possident, animalium, pecorum, et pecudum interdum decimas donant, quando videlicet vel uxores sibi maritali copula iungunt, vel peregrinationis iter arripiunt, aut quamlibet vitae suae, ecclesiae consilio, correctionem assumunt. Hanc autem rerum suarum partitionem decimam magnam vocant, cuius duas partes ecclesiae suae baptismali, tertiam vero episcopo dioecesano dare solent.

7) Der Liber Landavensis 111. enthält das Privilegium, welches der Bischof Teilo in der Mitte des sechsten Jahrhunderts erhielt. Privilegium Sancti Teliaui est, et ecclesiae suae Landaviae, datum sibi, et omnibus successoribus suis in perpetuo, a Regibus istis, et Principibus Britanniae, confirmatum apostolica auctoritate cum omnibus legibus suis in se plenariis sibi et terris suis libera ab omni regali servitio; sine consule, sine proconsule, sine conventu intus nec extra, sine expeditione, sine vigilanda regione, et cum omni iustitia sua de fure et furto, de rapina, de homicidio, de arsione, de rixa, de sanguine, de refugio violato ubique in terra Sancti, de assaltu viarum, et extra vias; de faciendo iudicio et patiendo, de omni populo Sancti Teliaui in curia Landaviae; de communione aquae et herbae, campi et silvae, populo ecclesiae Sancti Teliaui, cum mercato et moneta in Landavia; cum applicatione navium ubique per terras Sancti Teliaui, libera pro regibus et omnibus, nisi ecclesiae Landaviae et episcopis eius: de opprobrio, et omni iniuria quod Rex Morcanhuc et sui homines fecerint Episcopo Sancti Teliaui, et suis hominibus, idem Rex Morcanhuc et sui homines rectum faciant Episcopo et suis hominibus, et iudicium patiantur in curia Landaviae. Omnis lex quae fuerit regali, omnis etiam et in curia plenarie episcopali Landavensi. — Ebendort p. 113. steht dasselbe Privilegium im alten Walischen, und p. 357. 358. in die heutige Schreibart übertragen.

ren sie ihrem Inhalte nach verschieden, namentlich war zwischen Bischofsgrund, Klostergrund und Hospitalland einiger Unterschied[8]). Eine vorsichtige Bestimmung war, dass diese Freibriefe bei jedem Regierungswechsel dem neuen Könige vorgestellt und von ihm bestätigt werden mussten[9]). In diesen Privilegien bewirkte auch die Eroberung von Wales durch Eduard I. 1284 keine Veränderung[10]). Von der Eigenschaft als Grundherren ist jedoch der Fall zu unterscheiden, wo ein Bischof die Herrschaft über einen ganzen commot und die darin angesessenen Freien unter der Oberhoheit des Königs besass[11]). Als Grundherren hatten sie unter Anderen das Strandrecht neben dem König zur Hälfte[12]). Die Abgaben der Kirchenleute an den Grundherrn waren ganz denen in den Krongütern entsprechend: der tunc, der ebediw vom Nachlass[13]), die beiden dawn-bwyd[14]) und Anderes[15]). Die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Klosterleute

8) Ancient laws 82, 8.

9) Ancient laws 67, 3.

10) Sehr lehrreich sind dafür die Verhandlungen in den placita de quo warranto (§. 27. Note 14), wo diese Gerechtsame mit ihren Besitztiteln vorgelegt, geprüft, bestätiget oder zuweilen auch verworfen werden. Die Verhandlungen über die ausgedehnten Privilegien der Bisthümer Bangor stehen im Registrum of Caernarvon p. 133—138.; über die Abtei Conway p. 114—150.; über das Augustinerkloster Bethkellerth p. 166.; über die Abtei Cymmer p. 199—202.; über die Abtei Bardsey p. 203. 204.; über die Besitzungen des Ritterordens vom h. Johannes zu Jerusalem p. 205—207.

11) Ancient laws 574, 1 med. — 573, 1.

12) Ancient laws 271, 37. — 415, 18.

13) Ancient laws 426, 97. — Man vergleiche dazu §. 70. 73.

14) Man erkennt diese deutlich in den walischen Urkunden des Liber Landavensis 272. 273. 616. 617.

15) Eine sehr genaue Quelle dafür ist das Verzeichniss der Zinspflichtigen des Bisthums Bangor (§. 27. Note 12. §. 86. Note 1).

wurde von Howel dem Guten namentlich bekräftigt[16]). Hinsichtlich der möglichen Jurisdictionsconflicte war es Regel, dass Jeder nur im Gericht seines eigenen Herrn zu antworten brauchte[17]), ausser wenn er im Gericht eines anderen Herrn eine Unthat begieng[18]). Es wurden aber auch darüber unter den benachbarten Gerichtsherren Verträge errichtet, worin selbst der Ort, wo die Gottesurtheile mit dem glühenden Eisen zu leisten, wo der Graben für die Wasserurtheile anzulegen, wo die gerichtlichen Zweikämpfe vorzunehmen, festgesetzt wurde[19]). Bei Gränzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichtsherren hatte die Kirche gewisse Vorrechte[20]). Streitigkeiten der Art von Bischöfen oder Aebten untereinander gehörten vor den höchsten Gerichtshof[21]).

104. Aus den Grundstücken, Zehnten und anderen Gefällen waren wie in der übrigen Kirche die Beneficien gebildet, welche die festen Dotationen der Kirchenämter ausmachten[1]). Die Geistlichen konnten bei Lebzeiten über ihre Einkünfte frei verfügen. Beim Tode eines Bischofes fiel aber dessen Nachlass nach dem auch in anderen Ländern lange bestandenen Missbrauch als herrenloses Gut dem Könige zu[2]), und er konnte davon nichts vermachen[3]).

16) Ancient laws 573, 1. — 392, 24. — 557, 21.

17) Ancient laws 574, 1. 2. 3. — 292, 25.

18) Ancient laws 293, 26. — 557, 21.

19) Sehr interessant ist darüber der Vergleich des Bischofs von Llandaff mit dem Consul von Glocester von 1126 im Liber Landavensis 27--30. Man sehe unten §. 234. Note 4.

20) Ancient laws 426, 98. — 538, 1. — 574, 5.

21) Ancient laws 592, 1.

1) Ein Beispiel giebt das Verzeichniss der Einkünfte des Priorates von Prestoll im Registrum of Caernarvon 249—251.

2) Ancient laws 82, 9. — 393, 27.

3) Ancient laws 700, 23. — Dass dieses bei den episcopi Wallenses ex antiqua consuetudine so war, sagt ausdrücklich das gleich anzuführende Diplom.

Eduard I. verlieh aber gleich nach der Eroberung 1285 dem Bischof von Bangor das Recht, frei über sein Vermögen zu testiren und Executoren seines letzten Willens zu ernennen [4]). Beim Nachlass der Aebte galt jener Missbrauch nicht. Es war davon an die Krone nur der ebediw zu entrichten, der gewöhnlich zwölf Pfund betrug; das Uebrige gehörte der Communität [5]). Gewisse Abteien waren selbst von dieser Abgabe ganz frei [6]).

105. Die Religion griff in das Volksleben tief ein, und übte auf die Sitten den heilsamsten Einfluss aus. Die gottesdienstlichen Versammlungen, wozu in Ermanglung von Glocken mit einem Horn berufen wurde [1]), wurden eifrig besucht, und die Geistlichen, die Kirchen und Alles was zum Cultus gehörte, stand mehr als bei irgend einem anderen Volke hoch in Ehren [2]). Wo in einem unfreien tref mit Erlaubniss des Königs eine Kirche consecrirt, ein Priester, der darin die Messe las, angestellt, und ein Kirchhof angelegt worden, war der tref fortan frei [3]). Vor dem Zeichen des Kreuzes hatte man seit den ältesten Zeiten eine besondere Verehrung [4]). Das als unverletzlich geachtete Asilrecht der Kirchen, Kirchhöfe und Klöster, erhöht durch die Ehrfurcht vor den Reliquien, welche der Flüchtling innerhalb des befreiten Gebietes immer bei sich tragen musste [5]), stellte dem jähzornigen Charakter des Volkes

4) Eduard I. dipl. a. 1285 (Rymer I. 2, 654). Auf diese Freiheit wird auch in dem placitum de quo warranto ausdrücklich Bezug genommen, Registrum of Caernarvon 133. 138.

5) Ancient laws 393, 27. — 241, 23.

6) Ancient laws 273, 9. 10. 11.

1) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 16. 19.

2) So sagt Girald. Cambriae descr. c. 18.

3) Man sehe §. 79. Note 4.

4) Williams Ecclesiast. antiq. 308. Dieses war noch so im Jahr 1589, Archaeol. Cambr. Third Series I. 236.

5) Ancient laws 67, 6. 7. — 447, 74. — 488, 1.

und der Sitte der Blutrache heilsame Schranken entgegen, und schützte über das Mass der canonischen Bestimmungen hinaus selbst Hoch- und Landesverräther gegen den Fürsten[6]), weshalb auch die Gesetze dasselbe etwas zu beschränken suchten[7]). Sogar für das Vieh auf den Weiden errichteten die Bischöfe Zeichen und Gräber, wo dasselbe Frieden hatte[8]). Eben so wurde das häusliche Leben von der Religion getragen und veredelt. Bei der Mahlzeit wurde der erste Anschnitt von jedem Brote für die Armen zurückgelegt: auch sassen sie gern zum Gedächtniss der Dreifaltigkeit zu drei zu Tische[9]). Bei der Beerdigung hatten sie rührende Gebräuche, die sich zum Theil noch erhalten haben[10]). Nirgends sah man Anachoreten von grösserer Sittenreinheit und Strenge, weil der Wale Allem, was er erfasste, sich ganz hingab[11]). So war dieses genügsame Volk in seinen Bergen mit seinem Glauben glücklich[12]); es zeigt, wie das christliche Leben mit den höheren Segnungen, die es dem Einzelnen gewährt, auch das Volk, welches dasselbe ganz in seine Sitten aufnimmt, zufrieden, frei, heiter und wohlwollend macht[13]).

6) Darüber klagt Girald. c. 18. Dazu stimmt auch Ancient laws 411, 19.

7) Ancient laws 66, 1—9. — 411, 19. — 447, 74. — 488, 1.

8) So berichtet Girald. c. 18.

9) So meldet wörtlich Girald. c. 18.

10) Einiges darüber giebt der Verfasser der Welsh Sketches. Third Series 188—191.

11) Girald. c 18. Heremitas et Anachoritas abstinentiae maioris magisque spirituales alibi non videas. Gens etenim haec omni vehemens est intentione. Unde et sicut malis nusquam peiores, sic bonis meliores non reperies.

12) Girald. c. 18. Foelix itaque gens et fortunata.

13) Ein merkwürdiges Zeugniss geben dafür selbst zwei protestantische Schriftsteller in folgender Stelle: Welsh Sketches. Third Series 191. The reflections which Doctor Malkin makes on these beautiful

traits in the religion of Wales are so just and appropriate, that the reader will, I think, be pleased to see them transferred to my pages: — „Whatever subdues the wild, harsh, and unruly passions to reason, to justice, and to benevolence, civilises in the most proper sense of the word. In vain do we object, that philosophy would refer these feelings of the heart to the superstitious prejudices of ancient and unenlightened days. Where prejudices of this sort involve those who entertain them in despondency of bigotry, they are the enemies of our nature: but those superstitions, if such they be, are its friends, which lead the mind into a general suavity of temper, humanity, and kindness of sentiment, humility whithout servile adulation, zeal in the services of our fellow-creatures according to our power and knowledge, rectitude of action, and propriety of behaviour."

Zwölftes Kapitel.

Die Barden.

106. Eine der eigenthümlichsten Einrichtungen der Kymren war die Institution der Barden. Das hohe Alterthum derselben, ihr Einfluss auf die Geistesbildung, Wissenschaft und Kunst, ihr enger Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben, hat darüber einen Zauber verbreitet, der auch dadurch nicht verwischt wird, dass die Kritik allerdings mancherlei unhaltbare Angaben aus dem Wege räumen muss. Da die walischen Quellen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nur handschriftlich erhalten und fortgepflanzt wurden, so lag darin für die selbstständige Forschung ein grosses Hinderniss. In diesen handschriftlichen Nachrichten fliesst Altes und Neues, Historisches und Sagenhaftes in einander. Die walischen Gelehrten nahmen Beides ohne Prüfung und Unterscheidung der Zeiten als volle Gewissheit hin, bildeten es nach der ihnen eigenthümlichen Begeisterung für ihre Vorzeit aus, brachten es in abentheuerlicher Weise mit einem im Geheimen fortlebenden Druidismus in Verbindung, und fanden bei ihren Nachfolgern Glauben, die darauf als ausgemachte Wahrheit fortbauten. Um in dieses Dickicht Ordnung zu bringen, ist die Betrachtung der Quellen und Schriftsteller über das Bardenwesen vorauszuschicken. Die hauptsächlichen Quellen sind folgende.

A) Die Berichte der römischen und griechischen Schriftsteller. Diese geben über die Barden im Zusammen-

hang mit den Druiden vom ersten Jahrhundert vor bis in das fünfte Jahrhundert nach der christlichen Zeitrechnung ziemlich genaue und zusammenhängende Nachrichten, die auch von den walischen Gelehrten wohl benutzt, mitunter aber auch in ihrem Sinne ausgebeutet worden sind.

B) Die Triaden. Die historischen Triaden [1]) enthalten über die Barden und deren Institution Angaben, die bis in die sagenhafte Urzeit zurückgehen und auf Glaubwürdigkeit kein Recht haben. Die angeblichen Triaden des Dynwal Moelmud [2]) verbreiten sich über die Organisation des Bardenwesens sehr umständlich. Von dem Zweck und der Disciplin desselben handeln besonders die Trioedd Braint a Defod [3]). Von den darin lebenden moralischen, poetischen, und didaktischen Lehrsätzen, Anschauungen und Lebensregeln geben die zahlreichen Triaden der Art Zeugniss [4]); nur fehlt es hinsichtlich ihres Alters an jeder zuverlässigen Zeitbestimmung.

C) Einen sicheren historischen Anhaltspunkt gewährt für das zehnte Jahrhundert das Rechtsbuch Howel des Guten. In diesem wird das Bardenwesen als eine gangbare Einrichtung vorausgesetzt und mit der Verfassung des Königshofes in nahe Verbindung gebracht.

D) Eine wichtige Quelle bilden die Gesetze, welche Gruffyth ap Cynan († 1137) [5]) auf einem Convente zu Caerwys über die Disciplin der Musik und das damit zusammenhängende Bardenwesen erliess. Sie sind dem Inhalte nach mitgetheilt von John David Rhys (Rhaesus) im Anhange seiner 1592 edirten Institutionen der kymrischen Sprache [6]), und daraus übersetzt von Rees in den Transactions of the Cym-

1) Man sehe darüber §. 5. unter B bis E. und §. 13. unter E.

2) Man sehe darüber §. 5. unter A. und §. 13. unter F.

3) Man sehe darüber §. 5. unter L.

4) Man sehe §. 5. unter M bis X.

5) Man sehe über ihn §. 22. 23.

6) Diese ist genannt im §. 11. Note 5.

rodorion Vol. I. p. 283—293. Der Herausgeber bezeichnet seine handschriftliche Quelle nicht näher; auch ist es nicht ganz klar, ob er nicht Manches aus anderen Quellen hinzugefügt hat. Schon vor ihm hatte Powel 1584 in seiner Ausgabe des Humffrey Lhoyd [7]) unter dem Jahre 1137 die Gesetze des Gruffyth als noch existirend erwähnt und Einiges von deren Inhalt mitgetheilt, was auch zu den Angaben des Rhys stimmt. Einen Auszug einiger Gesetze jenes Königes aus zwei Handschriften und aus dem Werke des Rhys gab Jones Relicks (1794) p. 86. Ferner finden sich in dem 1796 erschienenen Cambrian Register I. 393—395. aus einer Handschrift übersetzt musikalische Gesetze des Gruffyth ap Cynan, die, so weit sie gehen, mit denen des Rhys übereinstimmen. Ein zuverlässiges Zeugniss für den von Gruffyth veranstalteten Convent und seine dort erlassenen Gesetze steht in dessen Lebensbeschreibung in der Myvyrian Archaiol. II. 604 Note 10. Die Stelle ist übersetzt, ohne jedoch jene Quelle zu nennen, bei Stephens Literature 65. Ein anderes Zeugniss für jene Gesetze ist in den Jolo Manuscripts 210. 216. 624. 631. Auf die Gesetze des Gruffyth beziehen sich Clarke in der Vorrede zu Wotton p. (25), Jones Relicks (1794) p. 28—31. Sie haben aber nur aus Rhys geschöpft. Was Wynne History 159., Hoare Itinerary II. 304., Jones History 223. davon sagen, ist aus Powel entnommen. Einiges von ihrem Inhalte erwähnt auch Stephens 340.; aber auch nur aus der zweiten Hand.

E) Die beiden Brut y Tywysogion [8]) enthalten über die Bardenfeste einige Nachrichten, die durch ihre Genauigkeit und feste Zeitbestimmung von Werth sind.

F) Viele auf das Bardenwesen bezügliche Stücke finden sich in einer von Llewelyn Sion 1580 angefertigten

7) Man sehe §. 14. unter A.

8) Man sehe darüber §. 13. unter P. R.

Sammlung, welche den Namen Barddas oder Cyvrinach y Beirdd führt [9]). Aus Dieser sind die vielen Stellen, welche William Owen in seinem Wörterbuch als aus Barzas entnommen anführt. Nach einem Briefe des Eduard Williams (Jolo Morganwg) an Wiliam Owen von 1806 sollte jener Cyfrinach y Beirdd von ihm in seiner damals beabsichtigten History of the Bards oder auch in der Myvyrian Archaiology erscheinen, Cambrian Journal IV. 306. 307. Nachdem dieses unterblieben, kam die Herausgabe auf einem Bardenfeste 1821 wieder in Anregung, Cambro-Briton II. 287. 333. Das Buch wurde aber erst kurz vor dem Tode des Edward Williams 1826 fertig, und von dessen Sohne Taliesin Williams ab Jolo herausgegeben [10]). Es enthält die Regeln der Metrik, Versification, Allitteration und dergleichen, nach dem Systeme der Schule von Glamorgan, wobei auch Einiges über den Ursprung der Sprache vorkommt. Es giebt noch eine andere von Williams nicht benutzte Handschrift mit Tractaten über Grammatik, Rhetorik und Prosodie, die ebenfalls den Namen Cyfrinach y Beirdd führt, und sich wohl auf das in Nordwales geltende System bezieht, Cambro-Briton II. 286. 333. Die von Williams gebrauchte Handschrift wird von Turner Vindication 553—555. so angeführt, als ob darin auch Zeugnisse druidischer Philosopheme vorkämen. Dawider bemerkte der Archdeacon John Williams im Cambrian Journal II. 229. 230., dass solche in dem von Williams edirten Cyfrinach nicht zu finden seien. Hierauf wurde im Cambrian Journal IV. 57. ein Brief des William Owen aus 1819 mit der darin vorkommenden Angabe des Edward Williams mitgetheilt, wonach dieser nur die erste Hälfte des Cyfrinach veröffentlicht hätte, und das Wichtigste, der real Cyfrinach (Geheimniss), in der zweiten Hälfte enthalten wäre. Die Exi-

9) Man sehe darüber §. 5. Note 1.

10) Diese Notizen giebt Rob. Williams Enwogion Cymru v. Williams (Edward), Williams (Taliesin).

stenz eines solchen real Cyfrinach bezweifelt aber mit Recht John Williams in dem Cambrian Journal IV. 224—227. Es werden darunter nichts anders gemeint sein als die von Edward Williams veröffentlichten Triaden, die Triaden des Dyvnwal Moelmud, die der Insel Britannien und einige seitdem in den Jolo Manuscripts bekannt gewordene Stücke.

G) In diesen Jolo Manuscripts sind aus mehreren Handschriften für das Bardenwesen neue wichtige Materialien mitgetheilt. Diese sind:

1) Lafar Gorsedd Beirdd Ynys Prydain, Stimme des Conventes der Barden der Insel Britannien, p. 49—62. 430—448. Eine sehr lehrreiche Abhandlung über den Ursprung des Bardenwesens und die überlieferten Satzungen und Organisation desselben.

2) Trefnau a Defodau Cadair Tir Jarll, Satzungen und Gebräuche des Bardenstuhles von Tir Jarll, p. 211—213. 625—628. Ebenfalls sehr wichtig und lehrreich.

3) Notizen über Bardenstühle und Convente, p. 62. 63. 96. 97. 211. 448. 449. 491. 492. 625.

4) Bruchstücke über die Tracht und Insignien der Barden, p. 217—219. 232—235.

5) Ueber die Systeme der Poetik und Metrik, deren Erfinder und Gesetzgeber, p. 209. 210. 215—217. 623—625. 629—632.

6) Rol Cof a Chyfrif, Rolle der Ueberlieferung und Chronologie, p. 45—49. 424—429. Eine etwas aftermystische Abhandlung über den Ursprung der Sprache aus Gott, und über die Urgeschichte der Kymren.

7) Coelbren y Beirdd, kleine Aufsätze über das angebliche ursprüngliche Bardenalphabet, p. 203—209. 617—623.

8) Notizen über einzelne Barden, p. 71—73. 77—81. 88. 92—96. 458—461. 465—470. 479. 484—491.

Zu beklagen ist nur, dass es bei diesen Stücken, wie so häufig in der walischen Literatur, an sicheren Angaben über den Ursprung und das Alter derselben fehlt.

H) Eine wichtige Quelle endlich sind die Werke des Giraldus de Barri[11]), welcher über die Barden und ihr Verhältniss zum Volksleben aus eigener Anschauung Zeugniss giebt.

107. Von den walischen Schriftstellern ist wohl Powel der erste, der in seiner vorhin erwähnten Ausgabe des Humffrey Lhoyd 1584 und in den Noten zu den beiden von ihm 1585 herausgegebenen Werken des Giraldus auf die Barden zu sprechen kam. Ausführlicher handelte von ihrer Verfassung aus handschriftlichen Quellen Rhys 1592 in seinen oben erwähnten Institutionen. Aus ihm hat wohl John Rydderch die in seiner Grammatik 1728 vorkommenden Angaben geschöpft[1]). Durch die Ausgabe der Gesetze Howels von Wotton 1730 wurde eine wichtige Quelle zugänglicher gemacht. Weiter führte nun Evan Evans, welcher 1764 einzelne Gedichte der alten Barden übersetzt mit historischen Noten herausgab, und sich auch über das Bardenwesen genauer verbreitete[2]). Hierauf bearbeitete Edward Jones[3]) seit 1784 unter Benutzung der Werke des Rhys, Rydderch, Evans, und einiger damals noch nicht gedruckten Materialien eine Geschichte der Barden und des Bardismus, deren Vorzüge und Mängel schon oben bezeichnet worden sind[4]). Was Warrington 1786 in seiner Geschichte von Wales über die Barden sagte, ist nur aus Powel, Evans und der ersten Ausgabe des Ed-

11) Man sehe über ihn §. 13. unter X.

1) Ich kenne dieses Buch nur aus den Anführungen bei Jones Relicks (1794) p. 26. 28. 31. 34.

2) Specimens of the Poetry of the antient Welsh Bards with English translations, historical notes etc. London 1764. 4. Im Anhang steht eine Dissertatio de Bardis.

3) Man sehe darüber §. 14. unter F.

4) Diese erschien in dessen Relicks (1784) p. 1—29., dann sehr vermehrt in der zweiten Ausgabe (1794) p. 1—59. 83-88., und eine Art Nachtrag in dessen Bardic Museum (1802) p. III—XVI.

ward Jones entnommen [5]). Eine neue selbstständige Arbeit lieferte aber William Owen 1792 [6]), wozu er zuerst die Triaden und andere seitdem in der Myvyrian Archaiology und in den Jolo Manuscripts gedruckt erschienenen Quellen benutzte. Er wollte mit Recht die Barden nicht blos als Dichter und Sänger, sondern auch als die Weisen Lehrer und Pfleger der Wissenschaften betrachtet wissen, legte ihnen aber ein uraltes noch von den Druiden abstammendes, durch mündliche Ueberlieferung und in den Triaden fortgepflanztes philosophisch-theologisches System bei. Dieses Alles beruht jedoch grösstentheils auf Willkühr und auf einer völligen Ueberschätzung des Alters der zum Beweise angeführten Triaden. Nach denselben Quellen und in derselben Richtung, diese noch überbietend, sprach sich Edward Williams 1794 über die Barden aus [7]). Eine von demselben vorbereitete History of the Welsh Bards ist nicht erschienen [8]). Noch viel weiter gieng Edward Davies, der mit einer ungezügelten und um Kritik wenig bekümmerten Einbildungskraft, wenn auch nicht ohne Scharfsinn und Gelehrsamkeit, den Bardismus und Druidismus bis zu den Urtraditionen der Menschheit hinaufrückte [9]). Gleichzeitig schrieb Turner 1803 eine auf besonnene Quellenforschung

5) Warrington History (ed. 1791) II. 299—317.

6) Unter der Aufschrift „Bardism" in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Heroic Elegies of Llywarch Hen p. XXIV. Man sehe auch dessen Dictionary v. Barz, Derwyz, und seine Abhandlung über die Barden in Hoare Itinerary II. 307—319.

7) In seinen Poems lyric and pastoral II. 194—203. 217 — 256. Man sehe dazu oben §. 5. Note 3.

8) Bezug genommen ist darauf im Cambrian Register T. I. p. VII., Cambrian Journal IV. 306., Coelbren y Beirdd p. 28.

9) In den oben §. 14. unter K angeführten Celtic Researches 1804., und in der Mythology of the Druids. London 1809. 8 Eine kurze Kritik jener drei Schriftsteller steht im Cambrian Register III. 8—11.

gestützte kritische Abhandlung über die Barden [10]), welche freilich über die Organisation des Bardenwesens sich nur wenig verbreitet und auch von den Anschauungen des William Owen und Edward Williams nicht ganz unberührt blieb. Die kleinen Aufsätze des Hoare 1806 [11]) und zweier Ungenannten 1818 und 1820 [12]) über diesen Gegenstand brachten nichts Neues. Dagegen gefiel sich John Jones 1824 darin, die überspannten Ansichten seiner Vorgänger, namentlich des William Owen und Edward Williams, vom Druidismus und Bardismus lächerlich zu machen, wobei er über die spätere Geschichte des Bardismus nützliche Notizen giebt [13]). Darum unbekümmert glaubte John Williams 1844 seinen kirchlichen Alterthümern von Kymry ein auf die Autoritäten von Owen, Williams und Davies gestütztes Lehrsystem der Druiden und Barden als Einleitung vorausschicken zu müssen [14]). Mit klarem Blicke und selbtständigem Urtheil behandelte Stephens 1849 diesen Gegenstand, ohne jedoch in denselben rechten Zusammenhang zu bringen [15]). Auch die Abhandlung des sprachkundigen Villemarqué 1850 ist mehr für die Geschichte der einzelnen Barden als des Bardenwesens von Belang [16]). Von einer 1851 erschienenen Einleitung in die Geschichte des Bardismus vermag ich nur den Titel anzugeben [17]).

10) Man sehe darüber oben §. 13. Note 24.

11) Itinerary II. 300—307.

12) Der Eine steht im Cambrian Register III. 87—113., der Andere im Cambro-Briton I. 445—452.

13) History of Wales 185—236.

14) Ecclesiastical Antiquities of the Cymry 3—47.

15) Literature of the Kymry 9—17. 94—128.

16) Poèmes des Bardes Bretons p. XVII—XC.

17) Barddas y Cymry: Welsh Bardism; its Rites and History, from the earliest times to the present, with the Canons of Vocal Song. Part I. By Robert Joan Prys (Gweirydd ap Rhyss, B. B. D.) Caernarvon 1851. — Ich habe mir dieses Buch, da dasselbe vergriffen ist,

Der geistreiche Verfasser der walischen Skizzen 1851 bietet nichts Eigenthümliches, hat aber die Arbeiten der walischen Gelehrten mit Fleiss und Geschmack, wenn auch mit zu grossem Vertrauen und ohne selbstständige Quellenstudien benutzt [18]). Die überschwänglichen Ansichten derselben haben an Williams ab Ithel einen neuen Vertreter erhalten [19]), welcher auf die in den Jolo Manuscripts veröffentlichten Materialien als uralte Traditionen sich stützend, dem gläubigen Leser ein ausführliches theosophisches und ethisches Lehrsystem des Druidismus vor Augen stellt.

108. Bei den Galliern, daher auch in Britannien, gab es für die Religion und die Wissenschaften drei sich nahe berührenden Klassen von Personen: die Druiden, die Vates (Οὐάτεις) und die Barden [1]). Die Druiden waren die

nicht verschaffen können, und kenne dasselbe nur aus der kurzen Anzeige in der Archaeol. Cambr. New Series III. 160. Danach ist dasselbe gründlich aus den Quellen gearbeitet, und enthält eine elaborate and impartial review of Bardism in its bearing upon the morals and religious habits of mankind througout the several ages of the world. Diese Aeusserung lässt jedoch vermuthen, dass dasselbe von der walischen Ueberschätzung nicht frei ist.

18) Man sehe über diese Welsh Sketches, deren Verfasser Appleyard ist, oben §. 14. unter T. Die First Series Chap. 1. 2 3. handelt von der Institution der Barden von den ältesten Zeiten, wo der Verfasser hauptsächlich dem John Williams folgt, bis ins zwölfte Jahrhundert. Die Third Series Chap. 5. 6. beschäftigt sich mit der Poesie der Barden im Mittelalter.

19) Nämlich 1855 in dessen Abhandlung „Druidism“ im Cambrian Journal II. 261—268., dann 1856 in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Dosparth Edeyrn Davod Aur p. IX—XI., und 1857 in den Traditionary Annals of the Cymry Chap. 12—17. Sie stehen auch im Cambrian Journal IV. 1—14. 97—108. 211—223. 322—327.

1) Diese drei Klassen nennen Diodor. Sicul. V. 31., Strabo IV. 4. §. 4. p. 197 Casaub., Amm. Marc. XV. 9, 8. Bei Diodor heissen die Druiden offenbar irrthümlich Σαρουίδαι, die Vates Μάντεις. Bei Ammian heissen die Vates Euhages.

mit hohem Ansehen bekleideten Vorsteher des weit auch in die bürgerlichen Dinge eingreifenden Religionswesens. Sie verrichteten alle öffentlichen und Privatopfer, waren die Ausleger der Religionsgebräuche und Geheimnisse, hatten die Entscheidung fast aller wichtigen Streitfragen des öffentlichen wie des Privatrechts, richteten über schwere Verbrechen, und ahndeten den Ungehorsam durch den Ausschluss von den Opfern, der auch den Ausschluss von jeder bürgerlichen Gemeinschaft nach sich zog [2]). Zu der finstern Seite ihres Cultus gehörten die Weissagung aus den Zuckungen eines geschlachteten Menschen und andere Menschenopfer [3]). Sie forschten über die göttlichen Dinge, über die Sittenlehre, über die Fortdauer und Wanderung der Seelen nach dem Tode, über die Grösse der Erde, über den Lauf der Gestirne [4]), und pflanzten ihre Weisheit und die Kenntniss ihrer Disciplin durch oft zwanzigjährigen Unterricht in einer grossen Zahl von Densprüchen ohne Beihülfe der Scriptur unter ihren Jüngeren fort, wozu sich die Edelsten des Landes zudrängten [5]). Die ganze Disciplin der Druiden stammte, wie man glaubte, aus Britannien; man reiste daher meistens zu deren Erforschung dahin [6]), und sie wurde mit den daran hängenden Gebräuchen, als sie in Gallien bereits in Abnahme zu kom-

2) Caesar de bello Gall. VI. 13., Diodor. Sicul. V. 31., Cicero de divin. I. 41., Strabo IV. 4. §. 4. p. 197 Casaub., Plinius Hist. nat. XVI. 95 (44).

3) Caesar de bello Gall. VI. 16., Diodor. Sicul. V. 31., Strabo IV. 4. §. 5. p. 198 Casaub., Pomponius Mela III. 2., Plinius Hist. nat. XXX. 4 (1), Tacit. Ann. XIV. 30.

4) Caesar de bello Gall. VI. 14., Diodor. Sicul. V. 31., Strabo IV. 4. §. 4. p. 197 Casaub., Pomponius Mela III. 2., Lucan. Pharsal. I. v. 450—462., Diogen. Laert. Lib. I. Prooem. c. 5 (6)., Amm. Marc. XV. 9, 8.

5) Caesar de bello Gall. VI. 13. 14., Pomponius Mela III. 2.

6) Caesar de bello Gall. VI. 13.

men anfieng, in Britannien noch mit der grössten Strenge geübt [7]). Die zweite Klasse, die Vates, hatten mit der Weissagung aus dem Fluge der Vögel und aus den Eingeweiden der Opferthiere zu thun und standen ebenfalls bei dem Volke im hohen Ansehen [8]). Dass sie auch in Britannien vorkamen, ist wohl nicht zu bezweifeln, wiewohl es an einem ausdrücklichen Zeugnisse fehlt. Die dritte Klasse, die Barden, waren die Dichter und Sänger, welche Lob und Tadel merkwürdiger Männer und Begebenheiten in ihren Liedern der Nachwelt bewahrten, dieselben zu festlichen Gelegenheiten unter Begleitung mit einem der Lyra ähnlichen Instrumente vortrugen [9]), und in der Schlacht mit den Druiden die Tapferkeit bis zur Kriegswuth entzündeten [10]).

109. Unter der Herrschaft der Römer wurden in Gallien die Menschenopfer und der damit zusammenhängende finstere Cultus der Druiden von den ersten Kaisern durch wiederholte Decrete abgeschafft [1]). Eben so wurde in Britannien das Druidenthum schon im Jahre 59 in seinem Hauptsitz auf der Insel Mona zerstört, und seine schauerlichen Hayne ausgerottet [2]). Der Stand der Druiden war jedoch zu enge mit dem nationalen Glauben ver-

7) Plinius Hist. nat. XXX. 4 (1), Tacit. Ann. XIV. 30. Agricola 11.

8) Diodor. Sicul. XV. 31., Strabo IV. 4. §. 4. p. 197 Casaub., Amm. Marc. XV. 9, 8.

9) Diodor. Sicul. XV. 31., Strabo IV. 4. §. 4. p. 197 Casaub., Amm. Marc. XV. 9, 8., Posidonius bei Athenaeus Lib. IV. p. 152., Appian. Lib. IV. de rebus Celticis c. 12., Lucan. Pharsal. I. v. 447., Festus v. Bardus.

10) Tacit. Ann. XIV. 30., Diodor. Sicul. XV. 31., Posidonius bei Athenaeus Lib. VI. p. 246.

1) Strabo IV. 4. §. 5. p. 198 Casaub., Pomponius Mela III. 2., Plinius Hist. nat. XXX. 4 (1)., Sueton. Claud. 25.

2) Tacit. Ann. XIV. 30. Praesidium posthac impositum victis, excisique luci, saevis superstitionibus sacri. nam cruore captivo adolere aras, et hominum fibris consulere deos fas habebant.

flochten, als dass er mit einemmal hätte vertilgt werden können. Selbst die Römer horchten noch auf ihre Weissagung [3]); die Abstammung von einem Druidengeschlechte wurde in den Städten Galliens noch lange Zeit als eine Auszeichnung bewahrt, und der in diesen Geschlechtern lebende Geist der Lehre machte, dass sich die Nachkommen vorzugsweise den Professorenstellen an den Municipalschulen zuwandten [4]). Im Fortgang der Zeit musste jedoch durch den Alles erfüllenden Einfluss des Christenthums die Erinnerung des Druidismus und der Druidengeschlechter völlig verwischt werden, besonders da das ganze Lehrwesen in die Hände der Geistlichen an den bischöflichen und Klosterschulen kam. Der Stand der Barden aber dauerte, da ihnen keine Gesetze entgegentraten, ununterbrochen fort, und wurde der Träger der nationalen Ueberlieferungen und eigenthümlichen Geistesbildung. Es ist zwar davon aus den letzten Zeiten der römischen Herrschaft in Britannien kein ausdrückliches Zeugniss vorhanden. Allein die späteren urkundlich beglaubigten Erscheinungen und Einrichtungen des Bardismus und deren enge Verbindung mit allen Eigenthümlichkeiten des kymrischen Wesens zeigen unwidersprechlich auf ihn als eine uralte ächt nationale Institution zurück.

110. Bereits im sechsten Jahrhundert erscheinen die Barden als ein hoch geehrter Stand, und ihre Kunst als die geistige Nahrung des begabten und sinnigen Volkes. Sie waren die Dichter, welche Britannien verherrlichten [1]), die Sänger, welche unter Begleitung mit dem landesüblichen Instrumente [2]) begeistert die alten Sagen und Lieder vortrugen,

3) Tacit. Hist. IV. 54., Vopisc. Aurelian. 44. Numerian. 14., Lamprid. Alex. Sever. 60.

4) Auson. Profess. 4. 10. Man sehe oben §. 16. Note 9.

1) Man sehe darüber unten §. 126. Note 1.

2) Venantius Fortunatus ad Lupum Ducem (Oper. ed. 1786. T. I.

denen selbst oft die Priester fast allzu eifrig lauschten[3]). Sie standen in so hohem Ansehen, dass die Ausgezeichneten unter ihnen ihrem Fürsten, wie Taliesin seinem Könige Urien von Reged, wie Freunde und Hausgenossen in den Angelegenheiten des Krieges wie des Friedens zur Seite waren, dass selbst Abkömmlinge von königlichem Geschlechte, wie Aneurin, zu gleicher Zeit Krieger und Barden waren, dass selbst ein König, wie Llywarch Hen, nach Verlust seines Reiches als Barde am Hofe anderer Fürsten eine ehrenvolle Stellung fand[4]). In tiefsinniger Weise wurden die Dichtkunst und die Musik, als die bevorzugte Beschäftigung der freien Männer und als das Bildungsmittel des Volkes und der Sitten, selbst zum Gegenstande der öffentlichen Fürsorge, Gesetzgebung und Wetteifers gemacht. Den Unterricht in den gemeinen Kenntnissen gewährten die geistlichen Schulen nach der üblichen Eintheilung in die sieben freien Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik[5]). Die den Barden eigenthümliche Kunst aber pflanzten sie unter sich fort, jedoch unter der Aufsicht

p. 236). Chrotta Britanna canat. Noch jetzt heisst das Instrument der crwth.

3) Darüber klagt Gildas Epist. c. 8. 40.

4) Man findet nähere Nachrichten bei Villemarqué Bardes Bretons p. XXXIX—LXXVI.

5) Dass diese Einrichtung auch in Britannien so war, zeigt der Bericht in der freilich aus späterer Zeit stammenden Vita S. Gildae c. 1. Studuit studiosus assidue inter vates in artibus septem. — c. 2. Confluxerunt ad eum scholares plurimi undique, audierunt ab eo septem disciplinarum scientiam. — Was die vates in der ersten Stelle sind, wenn die Lesart richtig ist, ist schwer zu sagen. Villemaqué p. LIV. versteht darunter lehrende Barden. Dieses ist aber bedenklich, weil die Barden doch die gemeinen Schulen nicht unter sich hatten. Eher könnten angehende lernende Barden darunter gemeint sein. Denn dass Taliesin höchst wahrscheinlich mit Gildas die Klosterschule von Llancarvan besucht hat, zeigt Villemarqué p. XLVII.

der Fürsten und der zu diesem Zwecke mit Wettgesängen verbundenen öffentlichen Versammlungen. Schon der König Cadwalladyr († 682) soll in einem Bardenconvente Verordnungen über die Dichtkunst und Musik erlassen haben[6]. Im neunten Jahrhundert wurde das Bardenwesen in Glamorgan von Morgan Hen[7]) und dessen Bruder Geraint genannt Bard Glâs (der azurne Barde) der uralten Ueberlieferung gemäss genau eingerichtet und geregelt[8]. Die Gesetze Howels im zehnten Jahrhundert machen es gewiss, dass dasselbe eine wichtige öffentliche Institution war, dass es verschiedene Grade hatte, und dass ein Unterricht der Aelteren an die Jüngeren Statt fand[9]. Um das Jahr 1066 hielt Bleddyn ab Cynwyn zu Conway ein grosses Bardenfest mit den graduirten Barden, Dichtern und Sängern, wo er über ihre Disciplin, Wissenschaft und Kunst vielerlei festsetzte[10]. Rhys ab Tewdwr, der aus der Bretagne das System der Tafelrunde mitgebracht, restaurirte dasselbe um 1077 mit Barden und Minnesängern, wie es zu Caerleon unter dem Könige Arthur gewesen war, und berief eine glänzende Versammlung (eisteddfod), wo an die Meister des Gesanges Grade und Geschenke ausgetheilt wur-

6) So berichten Rhaesus Cambro-Britannicae linguae Institut. p. 303., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 291., Jones Relicks (1794) p. 26., Stephens Literature p. 218. Allein eine bestimmte Quelle geben sie nicht an.

7) Ueber diesen Fürsten sehe man die Note u. zu den Jolo Manuscripts 375. Der II. Brut y Tywysogion erwähnt seiner beim Jahre 893, und setzt sein Todesjahr in 1001, wo er im hohen Alter von 129 verstorben sei. Der I. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 394) und die Annales Cambriae setzen das Todesjahr in 872 und 873, was wohl richtiger ist.

8) Sehr schön ist die Beschreibung in den Jolo Manuscripts 214. 629. Damit ist zu verbinden p. 209. 210. 623. 624.

9) Die Beweisstellen werden unten vorkommen.

10) Ein ausführlicher Bericht ist in den Jolo Manuscripts 215. 630.

den[11]). Hieran schliessen sich die grossen Bardenconvente des Cadwgan ab Bleddyn in seiner Veste zu Aberteifi (Cardigan) 1107[12]), des Gruffyd ab Rhys zu Ystrad Tywi 1135[13]), des Gruffyd ab Cynan zu Caerwys um dieselbe Zeit[14]), des Rhys ab Gruffyth ab Rhys zu Aberteifi (Cardigan) 1176[15]). Vor Allen wurde aber Glamorgan für das

11) Jolo Manuscripts 210. 215. 624. 630 631. Dazu stimmt auch die Angabe in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 284. Ueber jenen König sehe man §. 22.

12) II. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 537). Im Jahre Christi 1107 machte Cadwgawn Sohn des Bleddyn Sohn des Cynfyn ein prächtiges Fest, und lud dazu die Fürsten und edlen Herren des Landes aus jedem Theile von Kymry, und um seinen Gästen alle Ehre zu erzeigen, lud er dazu die besten Barden und Musiker, sowohl Sänger als Spieler, die in ganz Wales zu finden waren; und er gab ihnen Meisterstühle (cadeir), und Stoff zu Wettgesängen, wie bei den Festen des Königs Arthur üblich gewesen. Und er gab ihnen Gesetze und Privilegien und Ehrengeschenke, und entliess sie, belohnt mit Gaben und ausgezeichnet mit Ehren, Jeden zu seiner Heimath zurück.

13) II. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 558). Nachdem er sein Land wieder erlangt hatte, bereitete Gruffydd ab Rhys ein grosses Fest in Ystrad Tywi, wozu er unter seinem Friedensgeleite Alle aus Gwynedd, Powys, Deheubarth, Morganwg und den Marken einlud. Und er bereitete Alles aufs beste in Speise und Trank, gelehrten Disputationen, Vocal- und Instrumentalmusik; und er bewillkommte alle Dichter und Sänger, und ordnete mancherlei Spiele an, Schwänke und Gaukeleien, und mancherlei männliche Leibesübungen. Und zu dem Feste kamen Gruffydd ab Cynan und seine Söhne, und manche Häuptlinge aus verschiedenen Theilen von Kymry; und das Fest wurde unterhalten während vierzig Tagen, worauf Alle entlassen wurden; und die Barden, Musiker, gelehrten Herren und Sieger jeder Art wurden ehrenvoll belohnt. — Dazu stimmt auch die Nachricht in den Jolo Manuscripts 126. 631.

14) Man sehe darüber §. 106. unter D.

15) I. Brut y Tywysogion (Myvyrian Archaiol. II. 437., nicht 574. wie Stephens 339. irrig citirt). Und zu der Zeit versammelte Herr Rhys ein herrliches Fest in der Veste Aberteifi, und ordnete zwei

Bardenwesen wichtig. Hier blühte das System, welches Geraint Bard Glâs eingerichtet hatte. Nachdem aber Rhys ab Tewdwr, wie oben bemerkt, das System der Tafelrunde mit Barden und Minnesängern, so wie es zu Caerleon unter dem König Arthur gewesen, restaurirt hatte: warf sich Jestyn ab Gwrgan, Fürst von Glamorgan[16]), unter dem Vorwande, dass er kraft seiner Residenz Caerleon der Nachfolger des Arthur sei, mit Gewalt zum Schutzherrn dieses Systems auf und zog es in seine Hand[17]). Als hierauf Jestyn von Robert Fitz Hamon seines Reiches entsetzt worden, übergab dessen Schwiegersohn und Nachfolger Robert um 1130 die Obhut jenes Systems dem Bardenstuhl von Tir Jarll, einer Nebenherrschaft von Glamorgan, so dass bei diesem beide Systeme vereinigt, und dadurch diese Einrichtungen hier am reinsten und vollständigsten bewahrt wurden[18]). In dieser Bardenschule

Wettkämpfe an: einen zwischen den Barden und Dichtern, den andern zwischen den Harfenspielern, und Crwthspielern, und Pfeifern; und mancherlei Wettgesänge. Und er setzte für die Sieger zwei Meisterstühle aus, die er mit reichen Geschenken versah. Und ein junger Page (gwas) seines eigenen Hofes gewann den Sieg in der Kunst des Gesanges (cerd arwest), und die Männer von Gwynedd gewannen den Sieg in der Dichtkunst (cerd tawawd, wörtlich Kunst der Zunge; irrig wird im Cambro-Briton III. 112. Jenes mit Instrumental-, Dieses mit Vocal-Musik übersetzt; Stephens 339. übersetzt Beides richtig, giebt aber im Uebrigen die Stelle ungenau). Auch die anderen Musiker erhielten vom Herrn Rhys, was sie verlangten, so dass Keiner unzufrieden weggieng. Und dieses Fest wurde verkündet ein volles Jahr, bevor es Statt fand, in Kymry und Lloegyr (England) und Prydein (Schottland) und Iwerdon (Irland) und manchen anderen Ländern. — Ueber den arglwyd Rhys sehe man §. 22. Note 11.

16) Man sehe über diesen Fürsten §. 22. 26.

17) Jolo Manuscripts 215. 216. 631.

18) So berichten die Jolo Manuscripts 216. 631. Die Bedeutung der Bardenschule von Glamorgan ist hervorgehoben von Owen bei Hoare Itinerary II. 317. 318., Jones History 222. 224. 231. 232.

von Glamorgan wurde auch vorzüglich für die Erhaltung und Zusammenstellung der Triaden und anderer Denkmäler durch Abschriften Sorge getragen, auch wohl neue Abstractionen und Philosopheme gebildet, und in der Form von Triaden niedergelegt[19]). Gewiss ist, dass die Zahl der Barden, denen die Pflege der Dichtkunst und des Gesanges nach den Regeln dieser Disciplin oblag, im zwölften Jahrhundert eine grosse war[20]).

111. Die walischen mythischen Traditionen bringen die Entstehung des Bardismus sehr sinnreich mit der Urgeschichte der menschlichen Cultur in Verbindung. Nachdem die Kymren vom Orient her nach langen Wanderungen in Britannien sich niedergelassen, gründeten sie hier weise Einrichtungen und religiöse Gebräuche; und diejenigen, welche von Gott in besonderer Weise mit dem Geiste der Dichtkunst begabt waren, wurden zu Lehrern der Weisheit und nützlichen Wissenschaften bestellt, und Prydyddion (von prydydd, Dichter) und Gwyddoniaid [1]) genannt. Nun begann die Kunst des Gesanges,

Allein den Zusammenhang kennen sie nicht, und es ist ein Irrthum, wenn Jones das Bardenwesen nur von der Nachahmung der normannischen Troubadours herleitet.

19) Es ist aber irrig, wenn Jones History 197. 232, Stephens im Cambrian Journal II. 53—56. IV. 247. 266. die Triaden des Dyvnwal Moelmud und Andere für eine reine Erdichtung einiger Barden von Glamorgan seit dem fünfzehnten Jahrhundert halten. Welche Gelehrte hätten diese Barden sein müssen, um Bruchstücke zu erdichten, die so richtig in längst untergegangene Zustände passen? Man sehe auch §. 13. Note 34. 47. §. 67. Note 1.

20) Girald. Cambriae descr. c. 12. In cantilenis, rhythmicis et dictamine tam subtiles inveniuntur, ut mirae et exquisitae inventionis lingua propria tam verborum quam sententiarum proferant exornationes. Unde et Poetas (quos Bardos vocant) ad hoc deputatos in hac natione multos invenies.

1) Gwyddon, plur. Gwyddoniaid, stammt von Gwydd, Holz um darauf zu schreiben, bezeichnet also die der Schrift Kundigen.

welche zum Mittel der Ueberlieferung und Lehre wurde, als die beste Unterstützung des Gedächtnisses, die anmuthigste Anregung des Nachdenkens, und die bezauberndste Form geistiger Darstellung [2]). Gwyddon Ganhebon war der Erste, welcher Gesänge machte; Hu Cadarn der Erste, welcher den Gesang zur Aufbewahrung und Fortpflanzung historischer Ereignisse benutzte; und Tydain Tad Awen (das heisst Vater des poetischen Genius) der Erste, welcher dieses Alles in kunstmässige Regeln brachte [3]), und dadurch das System der Barden und des Bardismus zuerst gründete [4]). Auf dessen Betreiben wurde Prydain, Sohn Aedd des Grossen [5]), zum Könige eingesetzt, unter welchem drei Männer aus dem Stande der Gwyddoniaid, Plennydd, Alawn und Gwron, jenes System vollständig ausbildeten, die Regeln desselben verzeichneten, und diese in drei Versammlungen, jedesmal mit einem Zwischenraum von Jahr und Tag, genehmigen liessen [6]).

112. Das Bardenwesen war so organisirt, dass es durchaus selbstständig von sich allein Leben und Bewegung empfieng. Zu diesem Zwecke waren an verschiedenen Orten Bardenstühle (cadair, von cathedra) eingesetzt. Zu einem Stuhle gehörten die in dessen Bezirk geborenen oder erzogenen Barden, Dichter und Sänger, wurden von dort aus unterrichtet, graduirt und privilegirt, und waren daselbst immatriculirt (ymgadeiraw, einkathedrirt) [1]). Jeder Stuhl hatte seine bestimmten Gesetze (barn) und herkömmlichen Regeln (gorddyfnaid) [2]) nach einem der

2) Wörtlich aus den Jolo Manuscripts 47. 49. 427. 430.

3) III. Trioedd Ynys Prydain 92.

4) III. Trioedd Ynys Prydain 57.

5) Man sehe über ihn §. 15. Note 15.

6) III. Trioedd Ynys Prydain 58. 92., Jolo Manuscripts 47 – 50. 427 – 431.

1) So sagen die Jolo Manuscripts 210. 211. 624. 625.

2) Jolo Manuscripts 210. 211. 623. 626. Die Gesetze des Stuhles von Tir Iarll stehen daselbst p. 211. 625.

anerkannten Systeme, namentlich des Geraint Bard Glâs oder des Königs Arthur[3]), seinen besondern Frieden[4]), weshalb er zuweilen unter den Schutz einer Kirche gestellt war[5]), seine Dotirung in Grundstücken und Gerechtsamen[6]), auch seinen eigenen Wahlspruch. Keine Einsetzung eines Stuhles galt als dauernd, wenn sie nicht in drei Bardenversammlungen beschlossen war[7]). Dasselbe Verfahren war nöthig, wenn ein ruhender Bardenstuhl, das heisst Einer der seit Menschengedenk nicht besetzt gewesen, erneuert werden sollte[8]). Die Stühle wechselten nach den äusseren Verhältnissen. Im sechsten Jahrhundert wurde nach den walischen Traditionen[9]) unter dem Schutze des Königs Arthur von dem Barden Maelgyn Hir zu Caerleon ein Stuhl für Caerlleon, Glamorgan und Gwent hergestellt, wo Taliesin, Merddin und Andere den Vorsitz geführt haben[10]). Hier wurde das System der Tafelrunde festgesetzt, und sein Wahlspruch war: Wahrheit gegen die Welt unter Gott und seinem Frieden. Nach Arthurs Tode wurde unter dem Schutze des Urien Rheged ein Stuhl zu Loughor errichtet, welcher der Stuhl des Taliesin, auch der Stuhl der Taufe hiess, weil nur Getaufte zugelassen wurden. Sein Wahlspruch war: Der Stein ist gut mit dem Evangelium. Er wurde auch der Stuhl der Tafelrunde genannt, und es haben zu ihm berühmte Barden gehört[11]). Wahrscheinlich ist dieser Stuhl derselbe, der

3) Jolo Manuscripts 209. 210. 216. 623. 624 631.

4) Jolo Manuscripts 63. 448.

5) Jolo Manuscripts 215. 630.

6) Jolo Manuscripts 211. 625.

7) Jolo Manuscripts 79. 468.

8) Jolo Manuscripts 52. 54. 433. 437.

9) Diese sind zusammengestellt von Ednowain Bendew im Cambrian Journal I. 127 – 131.

10) Jolo Manuscripts 77. 197. 466. 611.

11) Jolo Manuscripts 79. 468.

unter Urien Rheged zu Caer-Gwyroswydd eingesetzt wurde, woran Talhaiarn präsidirt hat[12]). Von Gruffyth ab Cynan im elften Jahrhundert wurde ein Stuhl zu Aberfraw auf Anglesey mit einem eigenen System errichtet, wovon alle Barden in Gwynedd abhiengen[13]). Ferner errichtete Morgan, Herr von Aberafan[14]), nachdem Glamorgan an Fitz Hamon gekommen war, statt des Stuhles des Arthur von Caerleon den von Tir Jarll (das Land des Herrn, also für seine Herrschaft), welcher wie oben bemerkt durch das ihm übergebene System des Arthur so wichtig wurde[15]). Ein alter Bardenstuhl in Neath wurde von Rhys ab Tewdwr im elften Jahrhundert erneuert mit dem Wahlspruch: Gottes Frieden und seine himmlische Ruhe. Er blieb aber nicht von Bestand[16]). Später findet sich folgendes Verzeichniss der Bardenstühle und ihrer Wahlsprüche[17]):

Der vereinigte Stuhl der Barden der Insel Britannien — Wahrheit gegen alle Welt.

Morganwg oder Essyllwg mit Gwent, Ergain, Evas und Ystradyw — Gott und alle Güte.

Der Stuhl der Tafelrunde des Arthur, der Stuhl des Taliesin, der Stuhl von Tir Jarll — Nichts ist wahrhaft gut, was übertroffen werden kann.

Powys mit Gwynedd östlich vom Conway — Wer tödtet, soll getödtet werden.

Deheubarth, Dyfed und Ceredigion — Herz zum Herzen.

Gwynedd mit Mona und der Insel Man — Jesus.

12) Jolo Manuscripts 77. 466.

13) Jolo Manuscripts 210. 624. 625.

14) Man sehe über diese Landschaft oben §. 26. am Ende.

15) Jolo Manuscripts 211. 216. 625. 631.

16) Jolo Manuscripts 63. 448. 449.

17) Diese Aufzählung beruht auf der Verbindung der Nachrichten in den Jolo Manuscripts 51. 62. 197. 433. 448. 611.

Bryn Gwyddon — Hören ist Glauben; Sehen ist Wahrheit.

Dyvnaint im Stuhl Bengawen — Nichts für immer, was nicht für immer und immer.

Stuhl Urien Rheged zu Loughor unter dem Vorsitz des Taliesin — Wahrheit soll sein.

Stuhl vom Castel Rhaglan unter dem Schutze des Lord William Herbert — Erwachet! es ist Tag.

Gereinwg — Ein Freund wiegt hundert starke Männer auf.

113. Der Zweck des Bardismus war die Pflege und Reinerhaltung der Dichtkunst und was damit in Verbindung steht, namentlich auch der kymrischen Sprache; die Förderung aller anderen nützlichen Kenntnisse, Wissenschaften und Künste, so wie überhaupt alles dessen, was zu einem cultivirten Lande und Volke gehört; die Bewahrung aller denkwürdigen Ereignisse, Rechte und Gebräuche des Stammes der Kymren; das Gedächtniss und die Feier ausgezeichneter Männer; die Führung der Geschlechtsregister der Edlen und Gemeinen; die Aufrechthaltung der Sitten, Eigenthümlichkeiten, Gesetze und Gewohnheiten, und alles dessen, was zur würdigen Haltung im öffentlichen und Privatleben nach dem Urtheil gewissenhafter Männer nöthig ist; überhanpt die Einwirkung auf alle Gegenstände des Wissens, die für die Rechtlichkeit, die Treue und den Frieden des Landes und Stammes erspriesslich sind [1]). In sehr edler Weise wird Dieses in den Triaden zusammengefasst [2]).

Die drei Endzwecke des Bardismus: die Reform der Sitten und Gewohnheiten; die Sicherung des Friedens; und die Verherrlichung alles dessen was gut und ausgezeichnet ist.

1) Wörtlich aus den Jolo Manuscripts 214. 216. 217. 629. 632., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61.

2) Trioedd Braint a Defod 7. 10. 11. 12. 15. 17.

Die drei Freuden der Barden der Insel Britannien: das Wachsthum der Wissenschaften; die Verbesserung der Sitten; und der Sieg des Friedens über Gesetzlosigkeit und Gewalt.

Die drei glänzenden Triumphe der Barden der Insel Britannien: der Triumph der Wissenschaft über die Unwissenheit; der Triumph der Vernunft über die Unvernunft; und der Triumph des Friedens über Gesetzlosigkeit und Gewalt.

Die drei wesentlichen Attribute der Barden der Insel Britannien: die Wahrheit offenkundig zu machen und die Kenntniss derselben zu verbreiten; das Lob alles Guten und Ausgezeichneten zu verewigen; und mit Frieden über Gesetzlosigkeit und Gewalt die Oberhand zu erlangen.

Drei Abmahnungen an den Barden giebt es: zu vermeiden Trägheit, weil er der Mann des Fleisses und der Anstrengung ist; zu vermeiden Streit, weil er der Mann des Friedens ist; und zu vermeiden Thorheit, weil er der Mann der Umsicht ist.

114. Das zu den Zwecken des Bardismus Erforderliche geschah theils durch die Versammlungen theils durch die einzelnen Barden. Die Bardenversammlungen (gorsedd oder eisteddfod y Beirdd)[1]) wurden zu den ältesten privilegirten Einrichtungen des Stammes der Kymren gerechnet[2]). Sie waren dreifacher Art: allgemeine sämmtlicher Barden der Insel Britannien, besondere der Barden eines Reiches[3]), und rein örtliche der Barden eines untergeordneten Stuhles (rhagorsedd, rhaccadair)[4]). Eine Ver-

1) Davon handeln, doch sehr dürftig, Cambro-Briton III. 108—114., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 327—335.

2) Jolo Manuscripts 48. 428. 429., I. Triodd Dyvnwal Moelmud 24., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 59. 60. 61. 172.

3) Diese Unterscheidung machen die Jolo Manuscripts 51. 432.

4) Jolo Manuscripts 52. 60. 434 444.

sammlung allgemeinerer Art, welche, als eine ursprüngliche Einrichtung beglaubigt, unter der Autorität des Landes und Stammes gehalten wurde, hiess ein beschlossener Stuhl (cadair gyfaenad) [5]). Die Bardenconvente eines einzelnen Reiches brauchten nicht nothwendig [6]), hingegen die allgemeinen Versammlungen mussten immer Jahr und Tag vorher verkündigt [7]), und an einem der vier hochheiligen Tage gehalten werden. Diese waren nach der Bardenlehre der 10. December, als der kürzeste Tag und zugleich des Winters- und des Jahres Anfang, der 10. März als das Frühlingsäquinoctium und Frühlingsanfang, der 10. Juni als der längste Tag und Sommeranfang, und der 10. September als das Herbstäquinoctium und Herbstanfang [8]). Von dieser Art waren auch die eisteddfod, welche alle drei Jahre im Pallaste des Fürsten abzuhalten waren [9]). In diesen grossen Bardenconventen wurden die Gesetze über die Disciplin der Barden und Sänger verfasst, die Regeln der Dichtkunst und was damit zusammenhieng festgesetzt [10]), die Zulassung neuer Wissenschaften und wissenschaftlicher Werke begutachtet [11]), die grossen Ereignisse documentirt [12]), Dichter graduirt und gekrönt [13]), und was sonst

5) Jolo Manuscripts 213. 627. 628.

6) Jolo Manuscripts 51. 433.

7) Jolo Manuscripts 51. 433.

8) Jolo Manuscripts 52. 433. 434.

9) Jolo Manuscripts 210. 214. 624. 629.

10) Beispiele sind im §. 110. Note 8. 10—15.

11) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 63., Jolo Manuscripts 59. 444. Ein Beispiel giebt das Werk des Edeyrn Dafod Aur über die kymrische Sprache (§. 11. Note 1). Nach der, allerdings nicht von Edeyrn selbst verfassten Einleitung, wurde dasselbe auf den Wunsch und Befehl der damaligen drei Hauptfürsten von Wales verfasst, und in einer Landesversammlung gut geheissen.

12) Jolo Manuscripts 48. 429.

13) Jolo Manuscripts 53. 214. 215. 434. 435. 629. 631.

zum Zwecke des Bardenwesens gehörte, vorgenommen. In einer allgemeinen gorsedd wurden alle Bardenstühle als thätig angesehen[14]). Zu einem definitiven Beschluss musste der Gegenstand nach einer für uralt gehaltenen Anordnung[15]) in drei Jahr und Tag vorher verkündigten gorsedd, welche als gorsedd der Besprechung, des Antrags und der Beschlussnahme unterschieden wurden, verhandelt worden sein[16]). Die Abstimmung geschah mit Stimmtäfelchen, oder was sonst zur Ermittlung der Mehrheit geeignet war[17]). Hinsichtlich des Ortes und der Tageszeit war bestimmt, dass die gorsedd an einer gut gelegenen Stelle, im vollen Gesicht und Gehör des Volkes, auf grüner Wiese, wo für Rednerstühle, wo möglich von Stein, sonst von Rasen, gesorgt wäre, im Angesicht der Sonne und des Lichts, nicht bei Nachtzeit[18]), nöthigenfalls aber auch in Kirchen und deren Vorhöfen, oder in anderen geräumigen Gebäuden[19]), gehalten würden. Die Versammlung und die einzelnen Barden und Sänger standen unter einem besonderen Schutze und Frieden[20]); Waffen durften dort nicht geführt werden[21]). Die Sitzung wurde mit einem Gebete eröffnet[22]). Dann wurde in jeder gorsedd das Bar-

14) Jolo Manuscripts 52. 433.

15) Jolo Manuscripts 48. 50. 428—431.

16) Jolo Manuscripts 51. 52. 53. 54. 432. 434. 437.

17) Jolo Manuscripts 51. 432.

18) Jolo Manuscripts 50. 211. 213. 431. 432. 626. 627.

19) Jolo Manuscripts 213. 627. 628.

20) Jolo Manuscripts 211. 213. 626. 628.

21) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 59., Jolo Manuscripts 51. 432.

22) Mehrere dieser Gebete sind erhalten in den Jolo Manuscripts 79. 80. 469. 470. Eines derselben, für die gorsedd von Glamorgan, lautet wie folgt:

Gewähre, oh Gott! deinen Beistand;
Und im Beistand, Stärke;
Und in der Stärke, Einsicht;
Und in der Einsicht, Wissenschaft;

denweisthum (dysgogan Beirdd) verlesen, das heisst die Aufzeichnungen von der Wissenschaft, den Kenntnissen, Einrichtungen, Regeln, Privilegien und Gebräuchen der Barden. Auch wurden daselbst verlesen die periodischen Aufzeichnungen des Mabon ab Medron, das ist die Namen und Erinnerungen der Barden, Dichter, Gelehrten und Weisen vom Stamme der Kymren, und der edlen und würdigen Handlungen jeder Art, wodurch sie sich ausgezeichnet haben; desgleichen der Könige der Insel Britannien, und ihrer denkwürdigen Thaten, mit der Zeit worin sie gelebt, ihrer Abstammung und Nachkommenschaft. Hierauf wurden die ausgezeichneten Leistungen vorgerufen, wo jeder Barde, der etwas vorbringen wollte, dieses vom Rednerstuhl aus thun musste; ein Werk der Dichtkunst, eine genealogische Untersuchung, die Beschreibung eines denkwürdigen Ereignisses, eine nützliche Entdeckung oder Bereicherung der Wissenschaft. Dann wurde den anzubringenden Klagen und Berufungen das Wort ertheilt. Nach diesen kamen die öffentlichen Disputationen und Wettkämpfe über Dichtkunst und was dazu gehört; dann die Berathung über die Würdigkeit und die zu ertheilenden Belohnungen, die Bekanntmachung des Urtheils, und die Vertheilung der Preise. Hierauf folgte der Gottesdienst, und den Beschluss machte das Festmahl mit Verleihung der Ehrenauszeichnungen, worauf Jeder in seine Heimath zurückkehrte[23]).

115. Die Versammlungen der örtlichen Bardenstühle wurden nach Bedürfniss zur Erledigung örtlicher Angelegenheiten, namentlich des Unterrichts und der Gradui-

Und in der Wissenschaft, den Sinn für's Rechte;
Und in dem Sinne für's Rechte, die Liebe desselben;
Und in der Liebe desselben, die Liebe aller Creatur;
Und in der Liebe aller Creatur, die Liebe Gottes.

23) Wörtlich aus den Jolo Manuscripts 213. 628. Dazu stimmen auch die Beschreibungen im §. 110. Note 12. 13. 15.

rung aufsteigender Bardenschüler [1]), am Neulicht, ersten Viertel, Vollmond oder letzten Viertel [2]), gehalten. Es wurden dabei mancherlei alterthümliche Gebräuche beobachtet. Um eine Erhöhung auf Rasengrund war ein Kreis von Steinen gelegt, den nur die Barden betreten durften; in dessen Mitte waren mit Berücksichtigung des Standes der Sonne drei Steine, und diesen gegenüber in der Mitte des Kreises ein grösserer Stein angebracht, welcher der Stein des Vorsitzes, oder der Altar der gorsedd hiess. Einer der Barden brachte ein Schwert, mit welchem theils in der Scheide theils entblösst, jedoch es immer an der Spitze nicht am Griff anfassend, unter feierlichem Aufrufe mancherlei Cäremonien gemacht wurden, deren Sinn war, dass die Barden Männer des Friedens seien, und daher gegen Keinen ein entblösstes Schwert trügen. Hierauf gieng es an die Geschäfte. Es wurde ein altes Gedicht recitirt, die zur Beurtheilung vorgelegten neuen Gedichte Allen vernehmlich vorgetragen, die an den allgemeinen Convent zu bringenden Gesuche bekannt gemacht, die Grade nach Verdienst ertheilt, und Anderes. Nach Beendigung der Geschäfte wurde das feierliche Schlusswort gesprochen, die Sitzung für aufgehoben erklärt und die Versammlung entlassen. In der gorsedd standen die Barden mit blossen Haupt und Füssen, um Gott ihre Ehrfurcht zu erweisen. Zeugen standen dort, den Dichterstab in der Hand haltend, oder ihre Hand in die des vorsitzenden Barden gelegt, den Blick in das Antlitz der Sonne und das Auge des Lichts gerichtet, und in dieser Stellung thaten sie auf ihr Wort und Gewissen ihren Ausspruch [3]).

116. Die einzelnen Barden waren für die Zwecke des

1) Jolo Manuscripts 53. 54. 211. 212. 435. 436. 626. 627.

2) Jolo Manuscripts 52. 434.

3) Alles wörtlich nach den Jolo Manuscripts 60. 61. 445 — 447.

Bardismus in folgenden Formen thätig. Ihre eigenthümliche und nächste Aufgabe war die Pflege der Dichtkunst und des Gesanges, die aber nicht blos als eine Zierde und Erheiterung des Geistes, sondern auch als Mittel der Ueberlieferung im Dienste der Wahrheit aufgefasst wurden [1]. Hierauf bezog sich unter ihnen die Klasse der Poeten (prydyddiaeth). Diese feierten durch ihre Gesänge glorreiche Ereignisse und Thaten [2], verfassten Lob- und Trauerlieder auf ihre Fürsten, was freilich auch leicht in Schmeichelei ausartete [3], und ergriffen in den mannichfaltigen Gestalten ihrer Kunst alle dazu geeigneten Gegenstände des Lebens. Insbesondere hatten sie sich bei Hochzeitsfesten zu deren Verherrlichung einzufinden [4], und bei einer Vermählungsfeier des fürstlichen Hauses gab es eine Art von erheiterndem Wettkampfe, wo ein Barde, der als der geschickteste galt, es mit allen Uebrigen aufzunehmen hatte [5]. Auf den Ruhm der Dichtkunst hatte auch der Hausbarde (teuluwr) bedacht zu sein [6]. Aber nicht blos die Poesie selbst, sondern auch die didaktische Seite derselben, die Regeln des Versbaues, des Reimes, der Allitteration, der Wiederholung, der Concatenation, wurden von den Barden mit einer grossen, bis an Künstelei gehenden Sorgfalt gepflegt, und selbst in den Bardenconventen discutirt [7]. Nach und nach waren vier und zwanzig Masse der Versification (pedwar mesur ar ugain cerdd davod),

1) Gut ist dieses bezeichnet im Cambrian Register I. 399., Stephens Literature 496.

2) Jolo Manuscripts 58. 442.

3) Stephens Literature 98—101.

4) Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 285., Jolo Manuscripts 58. 442.

5) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 292. XII., Jolo Manuscripts 58. 442.

6) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285.

7) Man sehe §. 110. Note 8. 10.

das heisst vier und zwanzig Formen der Strophen je nach der Länge und Zahl ihrer Verse, recipirt worden [8]), und auch zur Grundlage des Unterrichts gemacht. Ferner gehörte zum Amte der Barden die Bewahrung und Ueberlieferung aller wichtigen Ereignisse des Landes wie der Einzelnen [9]), theils durch ihre Lieder, theils durch schriftliche Aufzeichnung [10]). Zu diesen Verrichtungen war jeder ausgelernte graduirte Barde (prifbardd) befähigt und berufen [11]). Auch die Verzeichnung der Heirathen, Sterbefälle und der so wichtigen Geschlechtsregister war darin begriffen [12]), und es wurde der angehende Barde in der Anfertigung derselben eigens unterrichtet [13]). Zu diesen und anderen Zwecken hatte jeder Häuptling ins-

8) Von diesen vier und zwanzig Massen reden Edward Williams Poems II. 226., Jones Relicks (1794) p. 30. 31. Bardic Museum p. 8., Cambrian Register I. 399—401., Myvyrian Archaiol. T. I. p. XXI., Stephens Literature 507—510. Eine neue Quelle für die Metrik der Barden ist in den nun herausgegebenen Werken (§. 11. Note 1) des Edeyrn Dafod Aur p. XXV—XXXIII. 260—275. und des Davydd-Ddû p. LXV—LXXIV. 290—302. Aus dem Letzteren p. 299—301. ist die Stelle, welche Jones Bardic Museum p. 8. mittheilte. Der Gegenstand kann hier nicht weiter verfolgt werden, weil er nur durch Beispiele aus der Sprache selbst deutlich gemacht werden könnte.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 71. 97. 195., Jolo Manuscripts 58. 214. 442. 629., Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285.

10) Girald. Cambrens. de iure et statu Menev. ecclesiae (Wharton II. 559). Quod, quamdiu Wallia stabit, nobile factum huius et per historias scriptas et per ora canentium dignis per tempora cuncta laudibus atque praeconiis efferretur.

11) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 71., Jolo Manuscripts 54. 55. 437., Trioedd Braint a Defod 5 (Anhang I.), Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 291.

12) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 71. 97. 225., Jolo Manuscripts 58. 442., Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285. Ein sehr lehrreiches Zeugniss giebt auch Girald. Cambriae descr. c. 3 (§. 13. Note 18).

13) Jolo Manuscripts 212. 627.

gemein seinen eigenen Barden[14]), welcher auch sein Begleiter und Rathgeber und der Lehrer seiner Kinder war[15]). Später entstand eine besondere Art von Barden, die man die heraldischen Barden (arwyddfard) nannte[16]). In der Triadenform ausgedrückt wurde den Barden die Aufbewahrung der drei Denkwürdigkeiten der Insel Britannien (trichôv Ynys Prydain) auferlegt: die der merkwürdigen Thaten der Könige und Fürsten, die der Reinheit der kymrischen Sprache, und die der Geschlechtsregister, Gütertheilungen und Wappen[17]). Ferner war bei den Barden die Kunde und Aufrechthaltung der Landeseinrichtungen, guten Gewohnheiten und nützlichen Kenntnisse[18]), insbesondere der kymrischen Sprache[19]). Sie waren daher die Rathgeber und Helfer in ausserordentlichen Nothfällen[20]),

14) Jolo Manuscripts 362.

15) Stephens Literature 96. 97. 124. 125.

16) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 131. 291., Jolo Manuscripts 75—77. 463—465. Ueber das Alter dieses Amtes sehe man die dort in der Note auf Seite 465. vorkommende Bemerkung.

17) So giebt nach einer Handschrift Jones Relicks (1794) p. 56. Bardic Museum p. 4.

18) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 71. 97., Jolo Manuscripts 214. 215. 217. 629. 632. Drei durch wichtige technische Erfindungen ausgezeichnete Barden sind genannt in III. Trioedd Ynys Prydain 91.

19) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285., Jolo Manuscripts 216. 632., Trioedd Braint a Defod 15 (Anhang I). Daher auch schon so frühe Werke über die Grammatik (§. 11).

20) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 195. Zur Bestätigung dient der Hergang bei dem grossen im zwölften Jahrhundert über die Bischofswahl von Menevia entstandenen Streite. Girald. Cambrens. de iure et statu Menev. ecclesiae (Wharton II. 559). Ad haec etiam cum die quodam festo Lewelinus Venedociae Princeps, convocatis terrae suae Magnatibus, Curiam teneret magnam, processit in fine prandii coram omnibus vir quidam linguae dicacis, cuiusmodi linguâ Britannicâ sicut et Latinâ Bardi dicuntur. — Et cum sibi tam voce quam manu silentium indiceret, talem proposuit quaestionem. Quaero, inquit, etc.

verfassten die öffentlichen Aufrüfe [21]), wurden zu wichtigen Sendungen und Negotiationen mit den benachbarten Völkern gebraucht [22]), verkündeten den Friedensabschluss [23]), und sollten selbst aus den Prophezeihungen des Landes in der Zukunft lesen können [24]). Eben dadurch waren sie freilich auch die Träger des Nationalhasses gegen die fremden Herrscher [25]). Endlich sollten die Barden als Männer der Wissenschaft (gwyr llen) die Lehrer des Volkes sein, und die Laien (lleygion) in den Häusern, in der Kirche, an den Gerichten und in den Landesversammlungen unterrichten [26]), ächte Wissenschaft, Frömmigkeit, Weisheit und gute Sitte unter ihnen verbreiten helfen [27]). Zum Lehren war jedoch nicht jeder Barde berechtigt, sondern er musste dazu vom Bardenconvente (gorsedd) nach gewissen Leistungen besonders autorisirt sein, und wurde dann bardd gorseddog oder derwydbardd (Druidbarde) genannt [28]). Alle diese Aufgaben setzen allerdings im Stande der Barden eine grosse wissenschaftliche Bildung voraus. Es ist aber auch unbestreitbar, dass sie darin wirklich dem Zustande in anderen Ländern weit voran geeilt waren [29]).

117. Die Würde eines Barden wurde nur nach ge-

21) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 195., I. Triodd Dyvnwal Moelmud 34.

22) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 195., Stephens Literature 96. 100.

23) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 13.

24) Ancient laws 688, 19. 23.

25) Stephens Literature 127.

26) Wörtlich nach II. Triodd Dyvnwal Moelmud 195.

27) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 71.

28) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 71. 74. 233., Jolo Manuscripts 55. 56. 214. 437. 439. 629., Trioedd Braint a Defod 5 (Anhang I). Die Eigenschaft als autorisirte Lehrer (athrawon gwarantedig) wird auch hervorgehoben in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 63. 74. 195. 225.

29) Gute Bemerkungen macht darüber Stephens 125—128.

hörig bestandenem Unterricht, unter der Autorität, dem Schutze und Privilegium des Bardenconventes verliehen [1]). Der Unterricht konnte nur von einem zum Lehrstuhl berechtigten Barden ertheilt werden [2]). An einen Solchen mussten sich die angehenden Bardenschüler anschliessen [3]), und es bildete sich zwischen ihnen und dem Lehrer ein enges Verhältniss von Bevormundung und Unterwürfigkeit [4]). Es gab nun drei Stufen, deren Bedeutung nach den verschiedenen Zeiten oder Systemen im Wesentlichen gleich, und nur im Ausdrucke etwas unterschieden war [5]). Auf der ersten Stufe hiess der Zögling ein fortschreitender unter Schutz (trofedig nawdd), ein ungehobelter Schüler (mebinogg hyspyddaid), ein Probeschüler (dyscybl yspas). Hier wurde er in die Kenntniss der walischen Sprache und der Versification bis auf einen gewissen Grad eingeführt, und musste auch eigene Uebungen machen, die vom Lehrer wenigstens einmal im Jahre einem Bardenconvente vorgelegt wurden. Wenn er von diesem auf das Zeugniss des Lehrers fähig erklärt war, so rückte er auf die zweite Stufe, wo er ein fortschreitender durch Privilegium (trofedig braint), ein fortgerückter Lehrling (mebinog gorddyfnaid), ein geschulter Schüler (dyscybl dyscyblaidd) hiess. Hier wurde er in der Kunst und in den Verwicklungen der Metrik und des Reimes, in deren Beziehungen zur Lyrik, zur Elegie und zum Epos, mit Anfertigung eigener Gedichte, in der Kunst des Gesanges, in der Anfertigung genealogischer Arbeiten, in den damit

1) II. Triodd Dyvnwal Moemud 60. 61. 97. 225.

2) Man sehe §. 116. Note 28.

3) Jolo Manuscripts 60. 444.

4) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 30., Ancient laws 397, 20.

5) Die Quellen für die drei Systeme sind folgende: Jolo Manuscripts 53. 54. 57. 58. 60. 434. 435. 436. 441. 442. 444. — Jolo Manuscripts 211. 212. 626. 627. — Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 286. 287.

zusammenhängenden historischen und archivalischen Kenntnissen, und in den Rechten und Gebräuchen des Bardismus, noch genauer unterrichtet, und war nun auch schon gewisser Gerechtsame theilhaftig. Nach Absolvirung dieser Stufe stieg der Schüler, aber nur nach dem Ausspruch eines Bardenconventes, zur dritten Stufe auf, und hiess nun ein eigentlicher Barde (prif bardd) oder conventmässiger Dichter (prydydd gorseddog), ein Schüler dem Rechte nach (mebinog braint), ein Meisterschüler (dyscybl pencerddiaidd). Dieser stand auf seinen eigenen Füssen, und konnte sich in öffentliche Disputationen und Wettgesänge einlassen[6]). Wenn er in Diesen dreimal, jedesmal mit dem Zwischenraum eines Jahres, einen Stuhl gewonnen hatte, so wurde er in einer allgemeinen Bardenversammlung mit den Rechten und Privilegien eines Meistersängers (pencerdd), woran namentlich das Recht zu lehren hieng, bekleidet, und ein kathedrirter Barde (bardd cadeiriaw) oder ein kathedrirter Lehrer (athraw cadeiriaw), oder auch bardd gorseddog, Druidbarde (derwydbardd) genannt[7]) Ein Solcher trug überall seine Sachen sitzend vor[8]). Von dem Sieger bei der Bewerbung um einen Lehrstuhl erhielt der Hofrichter ein Jägerhorn und einen goldenen Ring[9]). Wer nach drei Jahren nicht zu einer höheren Stufe aufstieg, verlor seine Stufe und wurde in die nächste unter ihr zurückversetzt[10]). Drei Schüler, nicht weniger, musste ein Lehrer zur selben Zeit haben, nämlich Einen,

6) Alles Dieses ist wörtlich aus den in der vorigen Note angeführten Stellen ausgezogen.

7) Jolo Manuscripts 53. 58. 212. 435. 442. 627. Man sehe dazu die Stelle im §. 116. Note 28.

8) Ancient laws 689, 23.

9) Ancient laws 179, 7.

10) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 290. VIII., Cambrian Register I. 395.

aber nicht mehr, auf jeder Stufe [11]). Das Festhalten an den reinen kymrischen Ueberlieferungen war zur strengen Pflicht gemacht, und die Einmischung neuer Erfindungen und unbewiesener Dinge von der Poesie wie vom Unterricht ausgeschlossen [12]). Uebrigens konnte Einer auch ohne jenen regelmässigen Cursus lediglich „kraft des Privilegiums des Genius und der Kenntnisse“ zur Würde eines kathedrirten Barden gelangen, wenn er dazu von der Bardenversammlung fähig erkannt worden, und wurde dann ein Ovate (ovydd) genannt [13]). Dieses war ein kluges Mittel Männer der Wissenschaft jedes Standes in das Bardensystem zu ziehen. Jene Eintheilung in Barden, Ovaten und Druiden ist aber gewiss nicht eine unmittelbare Fortsetzung der alten ähnlichen Eintheilung [14]), sondern nur eine jüngere künstliche Nachahmung und Herstellung derselben [15]). Gut sagt eine Triade:

> Drei unentbehrliche Dinge für den Barden, der ein Lehrer ist; Genie von Gott; Unterricht von einem Lehrer; und Berechtigung zum Lehramt durch den Ausspruch eines Bardenconventes [16]).

118. Zum Stande der Barden hatte Jeder Zutritt, so dass nach den alten Traditionen Fürsten [1]), tapfere Krie-

11) Jolo Manuscripts 211. 212. 626. 627., Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 288. V., Cambrian Register I. 394.

12) Jolo Manuscripts 59. 218. 444. 634.

13) Jolo Manucripts 54—57. 59. 437—440. 443., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 71., Trioedd Braint a Defod 5 (Anhang I.). Drei ausgezeichnete Ovaten sind genannt in III. Trioedd Ynys Prydain 32.

14) Man sehe darüber §. 108.

15) Dieser Meinung ist auch Stephens Literature 113. Er hat aber damit den walischen Gelehrten ans Herz gegriffen, Cambrian Journal IV. 229.

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 223.

1) III. Trioedd Ynys Prydain 38. 39.

ger [2]), berühmte Ordensmänner und Jugenderzieher [3]), Barden waren. Söhne eines Unfreien waren jedoch nur mit Erlaubniss ihres Herrn und des Landesfürsten zuzulassen, erlangten aber dann die Rechte eines Freien [4]). Der Bardismus wurde zu den drei ausgezeichneten privilegirten Künsten gerechnet [5]). Er war ein Gegenstand der Ehrfurcht. Die Barden hatten eine höhere Glaubwürdigkeit [6]); es durften vor ihnen keine Waffen entblösst sein [7]); sie brauchten nie die Hand aufs Schwert zu legen, daher nicht dem Gerüfte zu folgen und nicht in den Krieg zu ziehen [8]). Sie hatten auch mancherlei äussere Auszeichnungen. Die allgemeinen waren das Gewand (gwisg), der Stab (brysyll), und das Halsband (aerwy) [9]). Das Gewand war beim prifbard himmelblau als Zeichen des Friedens und der himmlischen Ruhe und als Symbol der Wahrheit; beim Druiden weiss als Ausdruck der Reinheit; beim Ovaten grün zur Bezeichnung des Wachsthums der Wissenschaft. Dazu gehörte ein Armband (breichrwy) von gleicher Farbe am rechten Oberarm, welches auch da, wo man nicht im Gewand erschien, getragen werden musste [10]). Der Stab, von gleicher Farbe wie das Gewand, wurde nur in der gorsedd geführt; Bardenschüler hatten ihn mit den drei Farben gemischt und von verschiedener Länge

2) III. Trioedd Ynys Prydain 40. 46. 73.

3) III. Trioedd Ynys Prydain 98.

4) Man sehe §. 48. Note 5. §. 49. Note 22.

5) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 1. Diese sagt:
Drei Triebkräfte der Gesellschaft giebt es: Bardismus, Metallurgie, und die Kunst des Harfenspiels.

6) Jolo Manuscripts 59. 444.

7) Trioedd Braint a Defod 6 (Anhang I).

8) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 107. 241. 244., Trioedd Braint a Defod 8 (Anhang I).

9) Jolo Manuscripts 217. 633.

10) Jolo Manuscripts 62. 217. 447. 448. 632.

nach ihrem Grade[11]). Daneben gab es drei Insignien, die nur zur Auszeichnung verliehen wurden: der Stuhl (cadair), die Axt (bwyall) und die goldene Kugel (pel aur), deren Jede ihre symbolische Bedeutung hatte. Der kathedrirte Barde trug seine Insignien von Gold, die Anderen von Silber. Wo Einer zu Gericht sass, wurde keine Insignie als nur der Stab geführt[12]). Ausserdem brauchten die Barden das Wappen des Herrn des Gebietes. Ihre Sitze verzierten sie mit Kräutern und Laub nach den vier Jahrszeiten[13]).

119. Mit der Poesie stand die Musik, insbesondere die Kunst des Gesanges, in der engsten Verbindung, und wurde nur als eine andere Form derselben angesehen[1]). Beide waren daher durchaus in gleicher Art organisirt[2]). Nach Anleitung der Männer vom Fach wurden ebenfalls auf den Bardenversammlungen die vier und zwanzig Canonen (deivr, von deivyr, Regel) des musikalischen Rhythmus, das System der Tonleiter (cywair) und Tonarten, des Zeitmasses und Anderes festgesetzt. Die Quellen für diesen äusserst schwierigen Gegenstand sind folgende.

A) Die Gesetze des Gruffyth ab Cynan aus dem zwölften Jahrhundert, wovon schon oben gesprochen worden ist[3]).

B) Edward Jones theilte 1794 in seinen Relicks p. 28—30. aus Handschriften einige Bruchstücke übersetzt mit.

C) Grössere Bruchstücke lehrreicher Art wurden 1796 aus verschiedenen Handschriften in einer Uebersetzung herausgegeben im Cambrian Register I. 386—395.

11) Jolo Manuscripts 62 447.

12) Jolo Manuscripts 217. 218. 633. 634.

13) Jolo Manuscripts 219. 635.

1) Man sehe §. 110. Note 1. 2. 3. §. 111. Note 2. 3. 4.

2) In den alten Berichten werden die Dichter und Sänger immer mit einander erwähnt. Man sehe §. 110. Note 6. 10. 11. 12. 13. 15.

3) Man sehe §. 106. unter D.

D) Die ausführlichste Mittheilung aus denselben Handschriften, jedoch ohne Uebersetzung, erfolgte 1807 in der Myvyrian Archaiology III. 438—627. Die einzelnen Stücke sind folgende:

1) Ein Bruchstück über die Tonarten für den Unterricht im Spielen des crwth, eines walischen Saiteninstrumentes, p. 438. 439. Dieses entspricht der übersetzten Stelle im Cambrian Register Vol. I. p. 387. col. 2. p. 388. col. 1. 2.

2) Ein kleines Bruchstück über die vier und zwanzig Rhythmen, p. 439. Dieses ist übersetzt im Cambrian Register I. 389.

3) Drei unter einander etwas abweichende Verzeichnisse der vier und zwanzig Rhythmen mit ihren eigenthümlichen Namen, p. 440. 441. 445. Das letzte steht auch bei Jones Relicks p. 29. Note 1., Cambrian Register I. 389. 390.

4) Verzeichnisse von Musikstücken mit den Namen ihrer Meister, p. 442—445. Diese stehen zum Theil auch im Cambrian Register I. 390—393.

5) Tonleiter in verschiedenen Tonarten, p. 446—448. Die fünf Haupttonarten nennt Jones Relicks p. 29. Note 1. Man sehe auch die Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 288. IV., Owen Dictionary v. Cywair.

6) Eine grosse Sammlung von alten Liedern und Mustern zur Erläuterung der vier und zwanzig Rhythmen, p. 449—624. Sie sind aber sämmtlich in der eigenthümlichen walischen schwer zu entziffernden Notenschrift geschrieben[4]).

7) Ein Bruchstück über die Geschichte der Festsetzung der vier und zwanzig Rhythmen, p. 625. 626. Der grösste Theil davon stand schon übersetzt im Cambrian

4) Ueber diese Notenschrift findet man Einiges in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 311—313., Archaiol. Cambrens. II. 298—314.

Register I. 386. Nur der Eingang steht bei Jones Relicks p. 29. Note 1.

8) Ein kurzes Lehrgespräch musikalichen Inhalts, p. 626. Dieses steht übersetzt im Cambrian Register I. 387.

9) Ein kleines Verzeichniss musikalischer Werke, p. 626. Diese finden sich auch p. 442. 443. und im Cambrian Register I. 391.

10) Ein Bruchstück zur Unterweisung im Spielen des crwth, p. 626. 627. Dieses ist übersetzt im Cambrian Register I. 387.

120. Zum Unterricht in der musikalischen Disciplin war nur ein Meistersänger (pencerdd) berechtigt[1]). Die zu erlernenden Dinge hatten ihre technische Namen, deren Sinn schwer mit Sicherheit zu bestimmen ist[2]): cwlwm, ein gewisser musikalischer Satz; cadair, ein Meistersatz, deren Einer so viel als fünf cwlwm zählte; colovn ein ganzes Stück, deren Eines zehn cwlwm gleich galt; der neue mwchwl, ein schwereres Musikstück, deren drei so viel als vier cadair zählten; der künstlichste mwchwl, wovon drei vier colovn gleich standen[3]); cydgerdd, ein Symphoniestück; caniad, ein Gesang; gosteg, ein Präludium. Es gab nun auch hier drei Stufen. Auf der Ersten, wozu der Schüler nur nach dem Ermessen des Meisters zugelassen wurde, musste er es bis zu zehn cwlwm, einem colovn, fünf cwlwm o gydgerdd, einer cadair, und acht caniad gebracht haben. In der zweiten hatte er zwanzig cwlwm, zwei colovn, zehn cwlwm gydgerdd, zwei cadair, sechzehn caniad, und die vier und zwanzig Rhythmen zu erlernen. In der dritten musste er um Meisterschüler zu werden dreissig

1) Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 288. IV., Cambrian Register I. 394.

2) Dieses versucht, jedoch nicht ganz glücklich, Jones Relicks p. 30. Note 6.

3) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 288. IV., Cambrian Register I. 394.

cwlwm, drei colovn, fünfzehn cwlwm gydgerdd, drei cadair, vier und zwanzig caniad und vier gosteg erlernt haben [4]. Um aber zum Meistersänger (pencerdd) und Lehrer (athraw) der Musik aufzusteigen, musste er vierzig cwlwm, vier colovn, zwanzig cwlwm gydgerdd, vier cadair, zwei und dreissig caniad und vier gosteg inne haben, mit den Regeln der vier und zwanzig musikalischen Rhythmen und der vier und zwanzig Metren der Versification wohl vertraut sein, ein Stück selbst componiren und darüber nach allen Seiten hin kunstmässig Rechenschaft geben können, auch die Regeln der Sprache, die Abfassung eines correcten Aufsatzes und das System der Anklänge (cynghaneddion) [5]) gründlich verstehen, in der Kunst des Gesanges mit allen seinen Verwicklungen erfahren, fruchtbar an Witz, reich an Erfindung und poetischem Geiste sein, und sich überhaupt vor den Meistersängern und Lehrern über seine Ausbildung zum Meister vollständig ausweisen [6]). Der Meistersänger und der kathedrirte Barde entsprachen sich genau [7]). Dem graduirten Barden, der nicht kathedrirter Barde war, entsprachen die graduirten Musiker. Diese waren dreifacher Art: Harfenspieler, Spieler des crwth, und Sänger (dadgeiniaid) [8]). Der Harfner musste insbesondere die drei künstlichsten mwchwl kennen [9]). Von den Sängern unterschied man zwei Arten. Die Eine war der eigentliche dadgeiniad, der sich mit der Harfe (telyn)

4) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 287. IV., Cambrian Register I. 393. In der zweiten Stelle ist die Uebersetzung richtiger.

5) Dieses ist ein eigenes System, wo die accentuirten Stellen eines Absatzes in den Lauten oder Buchstaben des folgenden Satzes eine Art Echo erhalten, Owen Dictionary v. Cynghanez.

6) Wörtlich aus den Gesetzen in den Transactions Vol. I. p. 287. IV. V., Cambrian Register I. 393. 394.

7) Sie werden so auch immer neben einander genannt, Jolo Manuscripts 61. 212. 214. 447. 627. 629.

8) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 290. IX.

9) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 288. IV.

oder dem crwth begleitete. Dieser musste in der Kenntniss der musikalischen Stücke, dem Lesen und Schreiben der walischen Sprache, in den Regeln der Metrik und des Reimes mit seinen verschiedenen Verschlingungen sehr bewandert, aber auch in dem Bedienen der Tafel eines Vornehmen und in dem Vorschneiden jedes Geflügels erfahren sein. Bei einer fürstlichen Vermählung bediente er an der Tafel die Braut, und die Harfe oder der crwth, die er mitbrachte, mussten in einem weissen Tuche eingeschlagen sein. Die andere Art war der dadgeiniad pen pastwn, der den Haupt-Stab führende Sänger. Dieser war Einer, der blos sang ohne ein Instrument spielen zu können. Er musste seinen Gesang immitten der Halle stehend vortragen und mit dem Stabe den Tact dazu stampfen. War ein Instrumentalkünstler oder ein Dichter anwesend, so hatte er ihm wie ein Diener zu Gebot zu sein [10]). Aus der Klasse der Sänger giengen besonders die umherziehenden Minnesänger (chlerwriaeth) hervor [11]). Uebrigens hatten die Musiker (cerddorion, von cerddawr) auch ihre besonderen Vorrechte; sie waren von der Todesstrafe frei [12]), und die aus fremden Landen erhielten freie Unterkunft bei den hörigen Leuten des Königs [13]).

121. Die Kunst des Bardismus gewährte aber auch mancherlei gesetzliche Emolumente, vorausgesetzt dass die betriebene Wissenschaft eine von der Bardenversammlung anerkannte und autorisirte war [1]). Vor Allem hatten die Barden ein Recht auf fünf Aecker Landes, ausser denen,

10) Wörtlich aus den Gesetzen in den Transactions Vol. I. p. 292. X. XI.

11) Sie werden neben den prydyddiaeth und teuluwriaeth als eine dritte Klasse erwähnt, Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 284.

12) Ancient laws 708, 6.

13) Ancient laws 238, 9.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 60. 61. 63.

die sie als freie Kymren fordern konnten[2]). Ferner erhielten sie für ein Gedicht oder einen Gesang je nach Abschätzung des Bardenconventes oder des örtlichen Bardenstuhles eine Remuneration[3]), weshalb sich die kathedrirten Barden und Meistersänger gut aufs Taxiren verstehen sollten[4]). Auch die Bardenschüler der zweiten Stufe hatten darauf Anspruch[5]). In den Gesetzen des Gruffydd ap Cynan war für ihre Gedichte und für die der Meisterschüler eine feste Taxe bestimmt[6]). Insbesondere wurden Lobgedichte auf glorreiche Begebenheiten, wenn sie vom Bardenconvente dessen würdig befunden worden, honorirt; und zwar entweder von dem Einzelnen, dem es galt, oder bei einer ruhmwürdigen That des ganzen Stammes durch Gewährung eines Rundganges (cylch clera), wo von jedem Pflug ein Pfennig gereicht wurde[7]). Ferner hatten die Barden und selbst die Bardenschüler das Recht des Rundganges, dreimal im Jahr an den drei hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, in ihrer Provinz, und alle drei Jahre einmal in allen drei Provinzen, bei welcher Gelegenheit sie die merkwürdigen Begebenheiten des Landes sammelten, wofür ihnen freie Aufnahme und Geschenke zu Theil wurden[8]). Doch mussten die Schüler einen Mo-

2) Jolo Manuscripts 58. 442., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 68. 71.

3) Jolo Manuscripts 58. 442., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 60.

4) Ancient laws 689, 23.

5) Jolo Manuscripts 58. 442.

6) Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 290. VI. In der Handschrift, die im Cambrian Register I. 395. übersetzt ist, fehlt diese Stelle. Jones Relicks p. 86. theilt aus seinen Handschriften noch genauere Taxen mit. Nach dem heutigen Geldwerth berechnet würde das Gedicht eines Meisterschülers etwa mit zwanzig Silbergroschen honorirt worden sein.

7) Jolo Manuscripts 58. 442. 443.

8) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 284., Jolo Manuscripts

nat vor dem Feste bei dem Meister anfragen, wohin sie gehen sollten, damit nicht zu viele an demselben Orte zusammen kämen; und es sollte zu Personen von nur zehn oder zwanzig Pfund Einkünften nur einer oder zwei hingehen[9]). Desgleichen gab es Geschenke bei jeder Vermählung in dem fürstlichen oder einem edlen Geschlechte, um an die Eintragung in die Haus- und genealogischen Register zu erinnern[10]), an den drei hohen Festtagen[11]), beim Bau eines neuen Wohnsitzes durch einen edlen Herrn[12]), für den Hausbarden am Neujahr[13]) und nach bescheidener Gelegenheit[14]), und an die herumziehenden Minnesänger[15]). Zuweilen wurde jedoch an Solche etwas zu geben vom Herrn des Gebietes ausdrücklich verboten[16]).

122. Bei der hohen Stellung, welche die Barden einnahmen, wurde auch auf die Reinheit ihres Lebens möglichst gehalten.

Drei Eigenschaften ohne welche man nicht Barde sein kann: poetisches Genie; Kenntniss der Bardischen Institutionen; und untadelhafte Sitten[1]).

58. 443., I. Triodd Dyvnwal Moelmud 8. 12. 23. — Jones Relicks p. 33. 57. 86.

9) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 289., Cambrian Register I. 395.

10) Jolo Manuscripts 58. 442., Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 290. VII., Cambrian Register I. 395.

11) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 290. VII., Cambrian Register I. 395.

12) Jones Relicks p. 86.

13) Davon ist in dem Avallenau des unächten Merlin Strophe 14 (9) die Rede, San-Marte (Schulz) Merlin 73. 85.

14) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285.

15) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285., Ancient laws 238, 9.

16) Ancient laws 188, 10. — 331, 10.

1) Trioedd Braint a Defod 16 (Anhang I).

Drei Dinge sind dem Barden untersagt: Unsittlichkeit; Satyrisiren; und Waffen zu tragen[2]).

Sie mussten die Würde und Einfachheit ihres Standes genau beobachten, durften nicht daneben eine andere Kunst oder Gewerbe treiben[3]), nicht für mehr als zehn Schillinge Luxussachen, auch keine Pferde, Falken und Windspiele haben[4]). Bei dem Rundgange sollten sie nicht wie gemeine Bänkelsänger vagabondiren oder von Haus zu Haus gehen, sondern in dem Hause, wo sie zuerst einkehrten, bis zum Ablaufe des Festes bleiben, sich bei demselben nicht betrinken oder gegen Frauen oder Jungfrauen unanständig benehmen, nicht die Wirthshäuser besuchen, Würfel- oder Kartenspiel treiben, keine Spott- oder Schandgedichte lernen, keine Unwahrheiten erfinden oder Anderen nacherzählen, keinen Streit, Lärm oder Nachstellungen veranlassen, und mit schlechten Leuten keinen Umgang haben[5]). Die Bardenschüler mussten gegen ihren Lehrer respectvoll sein, ihn nicht nachäffen oder verhöhnen, auch bei Verlust ihres Grades die Fastenzeit bei ihm zubringen, wo er ihnen diese Verordnungen aus seinem geschriebenen Exemplar in Erinnerung zu bringen hatte[6]). Insbesondere waren die Gesetze gegen die herumziehenden Sänger wachsam[7]). Ein solcher durfte nicht in das Haus eines Edelmannes, und ein Meistersänger nicht zu geringen Leuten gehen. Sie waren es, die unter dem Vorwande des Gesanges tadelten und spotteten. Man betrachtete sie als

2) Trioedd Braint a Defod 8.

3) Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 284, II. Triodd Dyvnwal Moelmud 68.

4) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 284. 288. V.

5) Wörtlich aus den Gesetzen in den Transactions Vol. I. p. 289., Cambrian Register I. 394. 395. In diesem Geiste reden auch die Trioedd cerdd 39. 40. 48—66 (§. 5. Litt. X. 4).

6) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 288. 289.

7) Man sehe über sie §. 120. Note 11.

das Unkraut der Barden, und dass der Teufel sie zum Müssiggang, schwelgerischen Leben und zur Faulheit verlocke [8]). Sie wurden daher von den ächten Barden wohl unterschieden [9]). Uebrigens gab es neben den erwähnten graduirten Barden und Sängern noch vier Arten von ungraduirten und gering geachteten. Diese waren die Pfeifer, die Gaukler, die Paukenspieler, und die Fiedler mit dem crwth von nur drei Saiten. Diese trugen immer stehend vor, und ihre Gabe war nur ein Pfennig [10]). Sie wurden bôn y glêr, die unterste Klasse genannt [11]). Die bei den umherziehenden Sängern vorkommenden Unsitten zeigten sich natürlich bei jenen noch in erhöhtem Grade.

123. Das Bardenwesen war so sehr in die Sitten und Einrichtungen des Landes verflochten, dass es auch am Hofe des Königs eine sehr geehrte Stellung einnahm. Dieses zeigen die Gesetze des Howel im zehnten Jahrhundert, welche mit den beschriebenen Einrichtungen durchaus im Einklang stehen, und über das Alter derselben ein sicheres Zeugniss ablegen. Es finden sich auch hier der Haus- oder Hofbarde (bard teulu) und der Meistersänger (pencerdd). Der Hofbarde nahm unter den hohen Hofbeamten die achte Stelle ein [1]). Seine Verrichtungen für die Ver-

8) Wörtlich aus den Gesetzen in den Transactions Vol. I. p. 285.

9) Dieses zeigt ein dem Taliesin zugeschriebenes Spottgedicht, welches aber erst im dreizehnten Jahrhundert verfasst ist, Stephens Literature 107. 108. Hier steht der walische Text, und eine nicht ganz vollständige Uebersetzung. Vollständiger und richtiger ist die bei Turner Vindication 501., der aber das Gedicht für ächt hält.

10) Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 290. 291. IX. Von ihnen spricht auch Jones Relicks p. 33. 34. 85. Er begeht jedoch den Irrthum, dass er die umherziehenden Sänger und den erwähnten dadgeiniad pen pastwn, die doch offenbar graduirt waren, auch zu ihnen rechnet.

11) Das englische Wort bungler, Pfuscher, rührt von bôn y glêr her; und das französische jongleur ist daraus verdorben.

1) Ancient laws 15, 1 infra.

zeichnung der Ereignisse des Hauses und die Führung der genealogischen Register waren die gewöhnlichen dieses Amtes. Ausdrücklich wird nur sein Gesang erwähnt. Wurde ein Gesang begehrt, so musste der Meistersänger den Anfang machen; zuerst zu Ehren Gottes, dann für den König; dann folgte der Hausbarde mit drei Gesängen über verschiedene Gegenstände [2]). Auch der Königin musste er auf ihr Begehren in ihren Gemächern singen; jedoch mit gedämpfter Stimme, damit die Halle durch ihn nicht gestört würde [3]). Er zog auch mit in den Krieg, und sang vor der Schlacht und bei der Theilung der Beute die Hymne Unbeniaeth Pry dain (Monarchie Britannien) [4]). Er hatte das Doppelte des Wergeldes und saraad eines freien Kymren [5]). Der ebediw von seinem Nachlass war wie bei allen hohen Pallastbeamten ein Pfund [6]); der amobyr bei der Verheirathung seiner Tochter aber nur die Hälfte, was eine Anomalie ist [7]). Zu seinen Ehrenrechten gehörte ein verhältnissmässiges Schutzrecht [8]), und, wenigstens an den drei hohen Festtagen, der Sitz neben dem maior domus (penteulu), der ihm mit eigner Hand die Harfe zum Gesange reichen musste [8]). Beim Antritt seines Amtes erhielt er vom Könige ein Spielbrett von den Knochen eines Seethieres oder eine Harfe; von der Königin einen goldenen Ring [9]). Zu seinen Emolumenten

2) Ancient laws 16, 5. — 35, 4. — 188, 4. — 323, 5. — 331, 6. — Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 285.

3) Wörtlich in den Ancient laws 16, 6. — 188, 5. — 331, 7.

4) Ancient laws 16, 8. — 185, 2 infra. — 322, 1 infra.

5) Ancient laws 16, 12. 13. — 322, 1. 2. 3. — Man vergleiche §. 51. 53.

6) Ancient laws 186, 7 supra. — Man vergleiche §. 73. Note 15.

7) Ancient laws 185, 4 infra. Man vergleiche §. 71. Note 18. — Nach 322, 1. 4. 5. ist beides nur die Hälfte.

8) Ancient laws 16, 3.

9) Ancient laws 16, 8. — 185, 3. — 323, 7.

gehörte ein freies Stück Land, ein Pferd zu seiner Verfügung, sein Linnenzeug von der Königin, das wollene Zeug vom Könige[10]), die Wohnung beim major domus[11]), ein Antheil an der Beute[12]), und, wenn er mit den Barden den Rundgang hielt, der Theil von zwei Mann[13]). Eigenthümlich ist die Bestimmung, dass wenn er zum Könige um Etwas für sich oder einen Andern zu erbitten kam, er ihm nur ein Gedicht zu recitiren hatte; beim Edelmann drei; beim Bauern so lange bis er nicht mehr konnte[14]). Man dachte, dass die höhere Stellung und Bildung auch den Werth der Dichtkunst und des Gesanges richtiger würdigen lehrten.

124. Der Meistersänger (pencerdd) des Hofes musste wie jeder Meistersänger[1]) ein kathedrirter Barde sein[2]), weil er die Barden des Hofes unter sich und Unterricht zu ertheilen hatte. Er gehörte nicht zu den hohen Hofbeamten, sondern zu den Hofofficianten, worunter er die zehnte Stelle einnahm[3]). Von seinen Verrichtungen wird nur der Gesang erwähnt[4]). Sein Wergeld und saraad waren jedoch dieselben wie beim Hofbarden, nur ohne Augmentationen[5]), der ebediw von seinem Nachlass und der amobyr seiner Töchter waren wie bei allen Hofofficianten ein halbes Pfund oder 120 Pfennige[6]). Er hatte

10) Ancient laws 16, 2. — 323, 3. 4 supra.

11) Ancient laws 16, 9.

12) Ancient laws 16. 7. — 185, 2 infra. — 322, 1 infra.

13) Ancient laws 16, 11.

14) Ancient laws 185, 1 infra. — 323, 2 supra.

1) Man sehe §. 120. Note 6. 7.

2) Ancient laws 188, 8. — 331, 8. — Daher wird er auch in einer Stelle der kathedrirte Barde genannt, 16, 5. verglichen mit 323, 5.

3) Ancient laws 188, 3. — 35, 1.

4) Man sehe §. 123. Note 2.

5) Ancient laws 35, 11. 12.

6) Ancient laws 397, 26. — Man vergleiche §. 71. Note 20. §. 73. Note 19.

ein verhältnissmässiges Schutzrecht[7]), und einen Ehrensitz an der königlichen Tafel, der nach den Reichen verschieden ist[8]). Bei der Investitur mit seinem Amte erhielt er eine Harfe oder ein anderes Instrument, die jedoch nach seinem Tode an den König zurück fielen[9]). Er allein hatte für sich oder Andere um Etwas zu bitten[10]), und innerhalb seines Amtsbezirkes durfte kein Barde es ohne seine Erlaubniss thun, ausser ein solcher, der aus dem benachbarten Lande kam[11]). Er hatte sein Stück freies Land[12]), und die Wohnung beim edely, das heisst dem nächsten Thronerben[13]). Zu seinen Amtseinkünften gehörten zwei Kopftheile von allen gemeinschaftlichen Geschenken[14]), die amobyr der Töchter der unter ihm stehenden Barden und Sänger (kerdoryon)[15]), und vier und zwanzig Pfennige bei der Hochzeit jeder Jungfrau[16]). Die Bardenschüler bildeten verschiedene Stufen, wovon sie aufstiegen[17]), und konnten sich auch hier mit ihren Arbeiten etwas verdienen[18]), wovon aber ein Drittel dem Meistersänger zukam[19]). Nach beendigtem Unterricht erhielt er von jedem Schüler vier und zwanzig Pfennige[20]), musste ihm aber beim

7) Ancient laws 35, 10.

8) Ancient laws 35, 3. — 186, 9. — 331, 1.

9) Ancient laws 331, 11. — 397, 28.

10) Ancient laws 35, 5.

11) Ancient laws 188, 9. — 331, 9.

12) Ancient laws 35, 2. — 188, 7. — 331, 2.

13) Ancient laws 35, 9.

14) Ancient laws 35, 5.

15) Ancient laws 35, 8. — 188, 1 med. — 331, 4. — Gesetze in den Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 285.

16) Ancient laws 35, 7. — 188, 2. 7. — 331, 5. — Gesetze in den Transactions Vol. I. p. 285.

17) Ancient laws 397, 29.

18) Man sehe §. 121. Note 5. 6.

19) Ancient laws 331, 12.

20) Ancient laws 35, 6.

Abschied eine Harfe geben[21]). Neben dem Meistersänger gab es auch einen Meisterharfner (penkerd telyn) für den Unterricht auf der Harfe, dessen Emolumente Jenen ganz ähnlich waren[22]).

125. Auf den Barden beruhte auch die Poesie des Landes, weshalb davon an dieser Stelle zu handeln ist. Zu einer Geschichte dieser Literatur wurden die Materialien erst von Edward Lhuyd 1707 durch Angabe der Handschriften vorbereitet[1]). Dann handelte davon unter Mittheilung und Uebersetzung von Mustern Evan Evans 1764[2]). Hierauf folgten die Werke von Edward Jones, worin ebenfalls viele Stücke aus älterer und jüngerer Zeit mitgetheilt wurden[3]). Besser geordnet war die Geschichte der walischen Poesie in vier Zeiträumen, welche 1795 ein Unbekannter, mit einigen scharfen Bemerkungen gegen Evans herausgab[4]). Ein wesentlicher Fortschritt geschah aber, als William Owen 1801 eine grosse Auswahl der Bardengedichte vom sechsten bis ins vierzehnte Jahrhundert unter dem schon in den handschriftlichen Sammlungen vorkommenden Namen, Cynveirdd, das heisst die ersten (vornehmsten) Barden, edirte[5]), worunter sich jedoch, wie auch bei den obigen Schriftstellern, manche unächte Stücke befinden. Hieran schloss sich 1803 die gründliche Untersuchung von Turner[6]). John Jones hat sich 1824 blos auf die Poesie seit dem zwölften Jahrhundert unter Angabe von Mustern eingelassen[7]). Ausführlich haben sich aber über diese in neuester Zeit Stephens und Price verbreitet[8]).

21) Ancient laws 331, 13.
22) Ancient laws 397, 29.
1) Man sehe §. 11. Note 7.
2) Man sehe §. 107. Note 2.
3) Man sehe §. 14. unter F.
4) Cambrian Register I. 399—443.
5) In der Myvyrian Archaiology Vol. I.
6) Man sehe §. 13. Note 24.
7) History of Wales 236—262.
8) Man sehe §. 6.

126. Im sechsten Jahrhundert werden als britische Dichter folgende genannt: Talhajarn Tatangwn, Aneurin, Taliesin, Llywarch und Cian Gwyngwn [1]). Von Talhajarn ist nichts erhalten [2]); auch nicht von Cian. Von den Gedichten der drei Anderen ist aber, mit Ausscheidung der zweifelhaften, unter sorgfältiger Vergleichung der Handschriften und Beobachtung der alten Schreibart eine neue Ausgabe erschienen [3]). Taliesin ist der unter ihnen, welcher in der Sage am meisten fortlebte, die von seiner Kindheit und Jugend viel Wunderbares berichtete [4]). Die walische Tradition hat selbst seine Stammtafel und die Bardenstühle, die er gegründet, bewahrt [5]). Er war Barde am Hofe des Urien König von Rheged in Glamorgan, den er schwärmerisch erhebt. Seine sechs unzweifelhaft ächte Gedichte sind drei Siegeslieder gewonnener Schlachten, ein Festgesang, ein Lied der Beschwichtigung, und ein Todtengesang auf Owen den Sohn des Urien. Sie zeichnen sich aus durch die Kunst der Versification und des Reims in mancherlei Abwechslungen, auch theilweise durch

1) Nennius Hist. Briton 62. Tunc Talhaern Cataguen in poemate claruit et Neirin, et Taliessin, et Bluchhard, et Cian, qui vocatur Guenith Guaut, simul uno tempore in poemate Britannico claruerunt. — Dass die Namen in dieser Stelle corrumpirt und in der angegebenen Weise herzustellen sind, ist anerkannt von Turner Vindication 505—507., Stephens Literature 10. 211.

2) Einiges melden von ihm die Jolo Manuscripts 77. 79. 80. 476. 479.

3) Poèmes des Bardes Bretons du VI^e siècle. Traduits pour la première fois, avec le texte en regard revu sur les plus anciens manuscrits, par Th. Hersart de la Villemarqué. Paris 1850. — Man findet darin auch gründliche Untersuchungen über die Lebensverhältnisse der Dichter, so wie über die Veranlassung und das Alter der einzelnen Gedichte.

4) Von ihm handeln Villemarqué p. XXXIX—LII., Cambro-Briton I. 10—13.

5) Jolo Manuscripts 71. 72. 77. 458. 459. 460. 466. 467.

Kraft des Ausdrucks; doch fehlt es ihnen häufig an ächt poetischen Gedanken und Bildern. Es sind aber noch viele andere theils zweifelhafte theils entschieden unächte Gedichte unter seinem Namen vorhanden [6]). Unter Diesen ist der Hanes Taliesin besonders bekannt, eine erst im dreizehnten Jahrhundert gedichtete kühne Rhapsodie über die Wanderungen der Seele des Taliesin von Lucifers Falle an durch die Zeiten der Geschichte [7]). Aneurin, britischer Häuptling in einer Gegend des Nordens und Freund des Taliesin [8]), ist der Verfasser des Gododin, eines in 920 Versen bestehenden Gedichtes über die um 578 geschlagene Schlacht bei Kaltraetz, worin er mit focht, und welche durch die Fahrlässigkeit der zechenden Briten mit ihrer blutigen Niederlage endigte. Das Gedicht hat den Auslegern am meisten zu schaffen gemacht [9]). Es herrscht darin ein kühner gewaltiger Schwung, und der kunstlose Ausdruck der mächtigsten Gefühle. Turner vergleicht es einem wilden unregelmässigen, aber höchst malerischen Hochwalde von grossartigem Eindruck [10]). Llywarch Hen,

6) Diese sind aufgezählt bei Stephens Literature 281—284. Derselbe hat auch über einzelne Gedichte kritische Untersuchungen herausgegeben in der Archaeol. Cambrens. New Series II. 149. 204. 259. III. 47. 105. 241. IV. 43.

7) Diese ist oft gedruckt, namentlich in Jones Bardic Museum 34., Six Ols English Chronicles 501., Stephens 185—187. Deutsch steht er bei San-Marte (Schulz) Sagen von Merlin 257. — Turner Vindication 557. hielt dieses Gedicht noch für ächt.

8) Von seiner Person handeln Villemarqué p. LII—LXII., Cambro-Briton I. 91—94.

9) Eine Uebersetzung erschien bereits 1820. Beurtheilt ist diese im Cambro-Briton I. 387—391. 427—433. Dann folgte 1850 die Ausgabe und französische Uebersetzung des Villemarqué. Die neueste Ausgabe nach Handschriften ist: Y Gododin. A Poem on the Battle of Cattraeth, by Aneurin, a Welsh Bard of the sixth Century, with an English Translation, and numerous historical and critical annotations; by the Rev. John Williams ab Ithel. Llandovery 1852.

10) Turner Vindication 547.

der im Norden König eines kleinen Reiches gewesen, fand nach dessen Verlust Aufnahme am Hofe des Kendelann, Königes von Powys, bis dass er, nachdem Kendelann von den Sachsen besiegt und erschlagen worden, in der Einsamkeit seine letzte Zuflucht suchen musste [11]). Von ihm sind sechs historische [12]) und sechs gnomische Gedichte vorhanden [13]). Auf Jenen ruht etwas tief Tragisches, wie das über die Unglücke des Vaterlandes blutende Herz dem greisen Bardenkönige eingab. Ergreifend ist sein Gesang über sein Alter, und der über den Tod seiner vier und zwanzig Söhne, worin er klagt:

> Ich hatte vier und zwanzig Söhne; sie trugen das goldene Halsband und waren Häuptlinge im Heere; Gwenn war der Tapferste; er war der Sohn seines Vaters.
>
> Lieblich sang ein Vogel auf dem Baume über dem Haupte des Gwenn, ehe man ihn mit Rasen bedeckte; er brach das Herz des alten Liwarch.

Ueberhaupt ist der vorherrschende Charakter aller dieser Bardengesänge die auf ihnen ruhende Wolke tiefer Schwermuth, aus welcher die Gedankenblitze des Lobes ihrer Helden, des Hasses gegen die Feinde, und der Hoffnung hervorschiessen. Sie haben etwas Finsteres, Heftiges, was im kürzesten Ausdruck die in der Empfindung lose verbundenen Sätze ohne Uebergang und sichtbaren Zusammenhang auf einander folgen lässt, häufig auch die ungestüme steigende Leidenschaft durch eine Reihefolge von Strophen, die sämmtlich mit demselben Verse beginnen, kund giebt. Es spricht aus ihnen eine wilde Grösse, eine fast barbarische Majestät, deren Ton und Accent mäch-

11) Sein Leben beschreibt sehr schön Villemarqué p. LXII—LXXVI.

12) Die heroischen Elegien sind schon 1792 von William Owen übersetzt erschienen.

13) Die Wichtigkeit seiner Gedichte für die Sittengeschichte zeigt Elidyr Lydanwyn im Cambrian Journal II. 18—22.

tig ergreift [14]). Endlich wird von der späteren Sage in das sechste Jahrhundert noch ein Barde versetzt, Merddin, um dessen Person die keltische Phantasie einen vielgestaltigen Mythus geschaffen hat, worin der sichere historische Kern schwer zu ermitteln ist. Seine wunderbare Entstehung und Kindheit, der Ruf seiner Harfe und Gesänge, seine Gabe der Prophezeihung mit den angeblich von ihm herrührenden weitläufigen Weissagungen, seine Macht und Thaten als Zauberer, bilden einen Sagenkreis, der sich weit über das Mittelalter verbreitete und lange in der Dichtung nachklang. Ihm werden sechs Gedichte zugeschrieben, deren Unächtheit jetzt aber als ausgemacht angesehen werden kann. Unter diesen ist besonders der Avallenaü oder Apfelgarten der Gegenstand mannichfaltiger Deutungen geworden. Er ist ein in der Mitte des zwölften Jahrhunderts verfasstes politisch - allegorisches Gedicht über die Leiden des Vaterlandes und die Hoffnung auf Errettung [15]). Aus dem siebenten Jahrhundert werden erwähnt ein Gedicht des Golyddan, das aber wahrscheinlich unächt ist, und zwei Gedichte des Meigant, wovon nur die Elegie an Cynddylan ächt ist [16]).

14) Gut charakterisiren sie Turner Vindication 546. 547., Villemarqué p. LXXVII.

15) Von Merddin handelt ein Ungenannter im Cambro - Briton II. 256—264, der aber die Gedichte noch für ächt hielt. Genaue Untersuchungen über die Person des Merddin und den Beweis der Unächtheit gab Stephens Literature 207—281. Alles ist zusammengefasst in der gründlichen Schrift von San - Marte (Schulz) die Sagen von Merlin. Halle 1853. In den Jolo Manuscripts 77. 79. 466. 468. finden sich einige Notizen, namentlich über die Verschiedenheit des Merddin Emrys und des Merddin ap Madog Morvryn, welche Stephens und Schulz nicht berücksichtigt haben.

16) Dieses zeigt Stephens 287 – 296. Es ist ein Versehen, wenn San-Marte Merlin S. 9. Stephens als Zeugen für die Aechtheit des Gedichts von Golyddan und des anderen Gedichtes von Meigant anführt.

127. Die erwähnten Barden gehören noch der britischen Zeit an. Nach Cadwalladyr ist diese Poesie auf Wales beschränkt. Dass die Kunst der Dichtung und des Gesanges nicht ruhte, zeigt die Hymne Unbeniaeth Prydain, welche vor der Schlacht[1]), und der Gesang von der Schlacht bei Camlan, worin Arthur fiel, welcher in den Gemächern der Königin gesungen wurde[2]). Auch beweisen es die auf das Bardenwesen bezüglichen grossen Versammlungen und anderen Einrichtungen[3]). Besonders ist seit Gruffyth ab Cynan († 1137) ein Aufschwung der Dichtkunst sichtbar. Mit dem zwölften Jahrhundert beginnt eine lange Reihe von Barden, welche über den Untergang der walischen Freiheit hinaus bis in die neueren Zeiten fortläuft, wo das Institut eine ganz künstliche moderne Gestalt annahm[4]). Der Inhalt ihrer Dichtungen sind Oden und Elegieen auf ihre Fürsten und Helden, Schlachtgesänge, Lieder auf besondere Vorfälle, religiöse Hymnen, Preis der Naturschönheiten, Trinklieder, kurze Gedichte epigrammatischer Art[5]). Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts nahm die Poesie einen sanfteren Charakter an. Sie ist nun vorherrschend erfüllt von den Liedern und Klagen der Liebe, zum Theil sehr anmuthig und sinnig[6]), zuweilen auch sehr leiden-

1) Man sehe §. 123. Note 4.

2) Ancient laws 331, 7.

3) Man sehe §. 110. Note 8—15.

4) Ein Verzeichniss der Barden mit der Zahl ihrer Gedichte bis 1400 steht bei Stephens 105. Ein Verzeichniss der späteren bis 1600 steht im Cambro Briton I. 208—212. Aehnliche Verzeichnisse giebt Jones Relicks p. 13—16. 87. 88. Ein Verzeichniss der berühmten Harfner bis ins achtzehnte Jahrhundert steht bei Jones p. 48—52.

5) Eine Sammlung von epigrammatischen Gedichten und Sonetten dieser Art steht bei Jones Relicks 62—79. Eine andere Sammlung von zwanzig Gedichten des Rhys Goch um 1350 nicht 1140 ist in den Jolo Manuscripts 228—250. 645—651. Darüber und über die richtige Zeitbestimmung sehe man Stephens 474—489.

6) Ein Beispiel steht in den Jolo Manuscripts 240. 649.

schaftlicher Art. Von der grossen Zahl der Barden des Mittelalters können hier nur die Ausgezeichnetesten genannt werden. Die Reihe eröffnet Meilyr (1080—1160)[7], der aber von seines Sohnes Gwalchmai weit höherem poetischem Geiste übertroffen wurde. Die Fürsten Owain Cyveiliog und Howel ab Owain Gwynedd zeichneten sich auch als Barden aus[8]). An Kraft und Schärfe der Gedanken leuchtet aber besonders Kynddelw (1150—1200) hervor, wovon 49 grösstentheils lange Gedichte übrig sind[9]). Ihn übertrifft jedoch Llywarch ab Llywelyw (1160—1220) an Tiefe der Erfindung so wie an Schönheit der Conception und des Ausdruckes. Davydd Benvras (1170—1240) ist ausgezeichnet durch Würde der Diction, wenn auch etwas gekünstelt, Eineon ab Gwgan (1200—1260) durch Schwung der Gedanken. Alle drei haben schöne Oden an den Fürsten Llewelyn ab Jorwerth gerichtet[10]). Von Elidir Sais (1170—1220) sind unter Anderen eine Anzahl religiöser Gedichte übrig. Die Barden des dreizehnten Jahrhunderts haben vorzüglich die Thaten ihrer Fürsten und die bewegten Zeitverhältnisse zum Gegenstande gewählt. Wahrhaft erhaben ist die Elegie des Gruffydd ab Yr Ynad (1160—1300) auf den Tod des Llewelyn, letzten Fürsten von Wales[11]). Diese Katastrophe lähmte für einige Zeit den Geist des Volkes. Bald aber erwachte wieder Lebensmuth und Lebenslust, und mit ihr auch der Gesang seiner Barden. Die Aufzählung derselben liegt jedoch ausserhalb unserer Gränzen[12]).

7) Von ihm war schon im §. 23. Note 10. die Rede.

8) Man sehe §. 23. Note 11. 12.

9) Myvyrian Archaiol. I. 204—263. Proben sind mitgetheilt von Stephens 129—138.

10) Stellen sind mitgetheilt von Stephens 138—160. Ueber jenen Fürsten sehe man oben §. 25.

11) Myvyrian Archaiol. I. 396., Stephens 385—391. Ueber den Tod jenes Fürsten sehe man §. 25.

12) Davon handelt in der Kürze Stephens 462—493.

128. Endlich ist auch das Verhältniss der Barden zum Christenthum zu betrachten. Es ist ausser Zweifel, dass im fünften Jahrhundert beim Abzuge der Römer die Briten Christen und alle kirchlichen Institutionen fest begründet waren [1]). Die Barden, in den Klosterschulen unterrichtet [2]), fühlten und dichteten nach den christlichen Anschauungen, wenn auch ihre Bilder theilweise noch Erinnerungen an untergegangenes Heidnisches an sich trugen [3]). Taliesin richtet an Gott eine Fürbitte für seinen Verstorbenen [4]). Aneurin bezeugt den Gebrauch der kirchlichen Bussen und seinen Glauben an die Dreieinigkeit [5]). Llywarch Hen ruft wiederholt Christus und den Herrn an [6]), spricht von den getauften Heeren im Gegensatz der heidnischen Sachsen [7]), und von den Kirchen von Basa als den Grabstätten der gefallenen Krieger [8]). Dieser religiöse Geist lebt auch in den Barden des Mittelalters. Mitten in dem gläubigen Volke stehend, mit den Klöstern und den frommen Fürsten im nächsten Verkehr konnten sie sich von den Strömungen des religiösen Lebens nicht ausschliessen. Ihre grossen Gesänge beginnen insgemein mit der Anrufung Gottes. Viele von ihnen haben grössere und kleinere religiöse Gedichte voll Wärme und Inbrunst hinterlassen. Unter Anderen gehören dahin aus dem dreizehnten Jahrhundert ein erhabenes Gedicht von Llewelyn Vardd über die Zeichen vor dem Tage des Gerichts, ein rührender Klaggesang von Gruffydd ab Yr Ynach Coch

1) Man sehe §. 88—92.

2) Man sehe §. 110. Note 5.

3) Einiges davon ist zusammengestellt von Villemarqué Bardes Bretons 385—390.

4) Villemarqué 440. 444.

5) Villemarqué 256. 292.

6) Villemarqué 104. 136. 164.

7) Villemarqué 48.

8) Villemarqué 86. 88.

über die Leiden Christi zur Erlösung der Sünder, eine sehr schöne Hymne auf Christus von Madawr ab Gwallter [9]). Auch ihre überlieferten Sprüche sind voll edler christlicher Maximen [10]). Es wurde selbst unter dem Namen Trioedd Pawl eine kurze sinnreiche Zusammenstellung von Hauptsätzen der christlichen Sittenlehre verfasst [11]). Daneben kam es allerdings vor, dass zwischen den Barden und Mönchen Eifersucht und Abneigung sich kund gab, dass sie Spottgedichte auf einander machten, und dass einzelne Barden wegen ihres unregelmässigen Lebens unter Kirchenstrafen fielen [12]). Man darf aber daraus nicht eine grundsätzlich bei den Barden fortlebende Abneigung gegen das Christenthum folgern [13]).

129. Bei den walischen Gelehrten finden sich aber über diese Verhältnisse eigenthümliche Ansichten. William Owen und Edward Williams [1]) stellten die Behauptung auf, dass die patriarchalische Religion der alten Briten, der Druidismus, nach der Einführung des Christenthums doch niemals ganz erloschen sei. Die Druiden und Barden hätten als Lehrer und Diener des neuen Glaubens fortgedauert, und dadurch habe das Christenthum in Britannien eine Färbung mit druidischen Lehren, namentlich von der Seelenwanderung, behalten. Diese Ueberlieferungen hätten die Barden in einem steten Kampfe mit der römischen Kirche zu einem theologisch-moralischen System

9) Mehr findet man bei Stephens 392—410.

10) Beispiele geben die noch unübersetzten Triodd Catwg Ddoeth und Triodd Moes in der Myvyrian Archaiol. III. 69—75. 190. 191.

11) Diese steht im Anhang IV.

12) Beispiele findet man bei Stephens 108—111. 130., Hoare Itinerary II. 212., Welsh Sketches. Third Series 109—112.

13) Richtig sagt Stephens 123. The early bards might have been, as Kynddelw asserts they were, very good Christians, notwithstanding this politic profession.

1) Man sehe über sie §. 107. Note 6. 7.

ausgebildet, und in den Triaden niedergelegt, welche demnach die uralten Traditionen wiedergäben. Dawider ist aber dreierlei zu bemerken. Erstens ist die behauptete Fortdauer der Druiden und Barden als christliche Lehrer durch nichts bewiesen, und steht auch mit der Natur der Verhältnisse und den Erfahrungen der Geschichte im Widerspruch. Zweitens ist das hohe Alter der Trioedd Barddas oder theologischen Triaden [2]), worauf man sich hauptsächlich beruft, durch nichts beglaubigt; sie tragen vielmehr das Gepräge der dialectischen scholastischen und mystischen Geistesbildung des Mittelalters an sich. Drittens stützt man die den Barden beigelegte eigenthümliche Lehre von der Seelenwanderung auf dasjenige, was in jenen Triaden von den drei Kreisen oder Zuständen des Seins ausgesagt wird. An druidische Ueberlieferung ist aber dabei gewiss nicht zu denken. Möglich ist, dass die zum Speculativen geneigte Geistesbildung jenes Volkes einzelne Barden zu falschen mystischen Anschauungen und Bildern, dergleichen auch bei anderen Völkern vorkam, führte. Allein man darf daraus kein anerkanntes Glaubenssystem machen. John Williams hat jedoch nach jener Quelle und jenen beiden Schriftstellern die bardo-druidische Glaubenslehre als historische Gewissheit ausgemalt [3]), und Williams ab Ithel ihn darin noch überboten [4]). Selbst der vorsichtige Turner [5]) und Villemarqué [6]) legen der Vorstellung von den drei Kreisen eine zu allgemeine Bedeutung bei. Ein anderer überaus eifriger Vertheidiger der Fortdauer des Druidismus war Edward Davies [7]). Nach ihm waren nicht nur die

2) Sie stehen im Anhang II.

3) John Williams Ecclesiast. antiq. 17 — 30. 46. 47. Ihm folgt zu sehr auch der Verfasser der Welsh Sketches. First Series. Chap. 3.

4) Man sehe §. 107. Note 19.

5) Turner Vindication 553—557.

6) Villemarqué Bardes Bretons 388—390.

7) Celtic Researches, on the origin, traditions and language of

Barden des sechsten Jahrhunderts noch Heiden, was allen historischen Thatsachen widerspricht, sondern es soll auch die druidische Glaubenslehre bei den Barden bis ins zwölfte Jahrhundert in wirklicher Uebung geblieben sein. Es ist aber jetzt nachgewiesen, dass die Gedichte, worauf er sich bezieht, namentlich der Hanes Taliesin und der Avallenau, theils unnächt theils von ihm in der gewaltsamsten Art allegorisch gedeutet worden, und einer ganz anderen Auslegung empfänglich sind[8]). Was darin von angeblich druidischer Färbung vorkommt, war nicht aus dem wirklichen Glauben entnommen, sondern nur ein Mittel der poetischen Kunst, um das auf alle ihm dargebotenen Klänge seiner Vorzeit eifrig lauschende Volk zu fesseln, und den im Scheine des Alterthümlichen und Geheimnissvollen sich gefallenden Stand der Barden noch mehr zu heben[9]). Auf eine eben so willkürliche Art wie Davies hat Herbert aus Gedichten und Triaden ohne Prüfung des Alters und der Aechtheit seine Ansicht von dem nach Abzug der Römer durch die Barden wieder auflebenden Druidismus aufgebaut[10]). Eben so gehaltlos ist die Annahme von einer unter den Barden fortlebenden Geheimlehre. Die angeblichen Geheimnisse (cyfrinach), worin die Bardenschüler unterrichtet wurden[11]), bezogen sich gewiss nur auf Regeln ihrer Kunst

of the ancient Britons. London 1804., The Mythology and Rites of the British Druids. London 1809.

8) Dieses geschah von Stephens Literature 56. 113—124. 179. 188—207. Ihm stimmt bei San-Marte (Schulz) Merlin 4. 79. 232—234. 252—259. In derselben Richtung gegen Davies ist folgendes Werk verfasst: Taliesin; or the Bards and Druids of Britain. A Translation of the Remains of the Earliest Welsh Bards, and an examination of the Bardic Mysteries. By D. W. Nash. London 1857.

9) Stephens 114. 115. 117. 123. 177. 178., San-Marte (Schulz) Merlin 259—261., Desselben Gottfried von Monmouth S. LIX. LX.

10) Man sehe darüber §. 14. Note 7. §. 17. Note 13. §. 90. Note 19.

11) Jolo Manuscripts 55. 60. 437. 445.

oder auf den Sinn gewisser Symbole. Es wird zwar von Einigen die Existenz einer bis auf den heutigen Tag überlieferten Geheimlehre behauptet[12]; allein es ist noch nicht gelungen, davon eine sichere Spur nachzuweisen. Gewiss ist, dass der durch den Druck bekannt gewordene Cyfrinach y Beirdd eine solche nicht enthält[13]). Die richtige Auffassung des Verhältnisses der Barden zum Christenthum wird überhaupt bei den walischen Gelehrten dadurch getrübt, dass sie aus Unkenntniss der römischen Kirche bei den Barden religiöse Lehrsätze und Lebensanschauungen als eine diesen eigenthümliche reinere Auffassung des Christenthums hervorheben, welche sie doch nur aus der katholischen Kirche geschöpft und in die Form von Triaden gebracht haben[14]).

130. Nach der Unterwerfung von Wales durch Eduard I. hörte mit dem Patronate, welches die walischen Fürsten und Herren der Bardenverfassung gewährt hatten, die politische Kraft dieser Institution nicht nur auf, sondern es wurden die Barden wegen ihres fortdauernden Einflusses auf das Volk und als die Träger der nationalen Gefühle und Erinnerungen von den Siegern begreiflicherweise mit Ungunst angesehen. Die Erzählung aber, dass Eduard eine grosse Zahl derselben nach dem Martialgesetz habe aufhängen lassen[1]), ist eben so unbegründet, als

12) Daran glauben Williams ab Ithel im Cambrian Journal II. 264. 268., und ein Ungenannter eben dort IV. 141.

13) Man sehe darüber §. 106. unter F.

14) Bezeichnend sind dafür die Trioedd Pawl (Anhang IV), wozu Edward Williams folgenden Zusatz macht: These were the doctrines inculcated by the Welsh Bards in those dark ages, when *Rome* preached up what was very different.

1) Diese Fabel berichten noch Warrington II. 298., Ed. Williams Poems II. 223., Jones History 305. Bezweifelt wurde sie schon im Cambrian Register II. 463., Hoare Itinerary II. 305., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 330.

die andere, dass die walischen Handschriften für die gefangenen walischen Fürsten in den Tower gebracht, dort aber verbrannt worden seien [2]). Vielmehr wurzelte das Bardenwesen noch so tief in dem Herkommen, dass zur Zeit Eduards III. († 1377) in der alten Weise unter dem Patronate englischer Grossen oder der Krone selbst wieder grosse Eisteddvod gehalten, und auf denselben neue Formen der Metrik berathen und zugelassen, Wettgesänge in verschiedenen Arten der Dichtkunst veranstaltet, und Bardenstühle verliehen wurden [3]). Beschränkend wirkten aber die beiden Gesetze Heinrichs IV. († 1413) ein [4]). In dem Verbote eigenmächtiger Versammlungen waren natürlich auch die Bardenconvente inbegriffen, und es wurde das dem Lande gewiss auch sehr lästig werdende Collectiren (cymhortha) der Barden und Sänger ausdrücklich bei Strafe untersagt [5]), und dadurch der altherkömmliche Rundgang (clera) abgeschafft [6]). Das Bardenwesen und mit ihm die Dichtkunst und die Wissenschaften sanken nun ganz danieder [7]). Um es zu heben kam unter Heinrich VI. 1450

2) Beides widerlegt Stephens Literature 343—354.

3) Lehrreich und wichtig ist darüber die neue Notiz in den Jolo Manuscripts 96. 491.

4) Man sehe darüber §. 29. Note 9. und die Bemerkung im §. 27. Note 8.

5) In dem ersten Gesetze heisst es: Item. Que les Ministrels, Bardes, Rymours, et Westours (hospites, fremde Minnesänger), et autres Vagabundez Galeys deinz Northgales, ne soient desormes soeffrez de surcharger le paiis, come ad este devant; mais soient ils outrement deffenduz sur peine d'Emprisonement d'un an. — Das zweite Gesetz sagt: Item, Pur eschiever plusours diseasz et meschefs quaunt advenuz devaunt cez heures en la terre de Gales par plusours Wastours, Rymours, Ministralx et autres Vacabundez, ordenuz est et establez que nulles Wastours, Rymours, Ministralx ne Vacabundez soent ascunement sustenuz en la terre de Galez pur faire commortha ou coillage sur la commune poeple illoeques.

6) Davon handelt §. 121.

7) Sehr lehrreich ist darüber der Bericht in der Archaeol. Cambr.

mit Bewilligung der Krone zu Carmarthen wieder eine grosse Eisteddvod zu Stande, dann eine Zweite eben daselbst 1460[8]), wo jedoch zwischen den Barden von Nordwales und denen von Glamorgan über das System des Gesanges und der Metrik eine bleibende Spaltung ausbrach[9]). Von Letzteren wurde mit Bewilligung des Königs Heinrichs VII. (1485—1509) ein Convent gehalten, wo sie die Festhaltung ihres Systems beschlossen[10]). Es folgte nun eine Reihe von Eisteddvod, theils unter königlicher Sanction, theils unter dem Patronate der Lords Marchers und anderer englischen Grossen, welche dadurch, wie schon deren Vorfahren gethan hatten[11]), den Neigungen des Volkes entgegen zu kommen, ihren Einfluss auf dasselbe zu erhöhen, und die alten Ueberlieferungen gegen Vergessenheit zu sichern gedachten[12]). Von dieser Art sind in Südwales die Eisteddvod von 1520 unter Sir Richard Neville, von 1570 unter William Herbert Earl von Pembroke, der eine schöne später zu Grunde gegangene Sammlung walischer Handschriften veranstaltete, von 1580 unter Sir Edward Lewis, von 1620 zu Caerdyv unter Lord William Herbert; und die in diesen Conventen gemachten Sammlungen wurden

New series IV. 126. In der Ueberschrift ist jedoch Henry VI. statt Henry IV. zu setzen.

8) Ausführlich handelt davon der eben angeführte Bericht.

9) Davon spricht auch Llyvelyn Sion 1580 in der Vorrede zu seiner noch in Handschriften existirenden Sammlung der musikalischen und metrischen Gesetze der Barden von Glamorgan. Diese Vorrede ist nach der Mittheilung des William Owen gedruckt bei Turner Vindication 554.

10) So berichtet die erwähnte Vorrede.

11) Man sehe §. 110. Note 18. §. 112. Note 15.

12) Die Geschichte dieser Convente ist beschrieben von William Owen in der Vorrede zu seinen Heroic Elegies of Llywarch Hen p. LXI. Aus ihm haben die folgenden Schriftsteller geschöpft, Cambrian Register I. 424., Cambro-Briton III. 112., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 330., Cambrian Journal IV. 141.

schliesslich revidirt und sanctionirt in einer Eisteddvod zu Bewpyr Castle 1681 unter Sir Richard Basset. In Nordwales wurde im Auftrage Heinrichs VIII. 1523 eine Eisteddvod nach Caerwys in Flintshire ausgeschrieben, „um unter den Lehrern der Dichtkunst und Musik Ordnung und Disciplin einzurichten, und ihre Kunst und Profession nach dem alten Statut des Gruffydd ab Cynan zu reguliren." Gleichen Zweck hatte die Eisteddvod, welche Elisabeth zu Caerwys 1568 abhalten liess, um die Minnesänger, Poeten und Barden von Profession vorzuladen, die Geschickten und Unterrichteten in der herkömmlichen Weise zu graduiren, die Unwürdigen aber bei Strafe des Vagabondirens zu einem Anderen anständigen Nahrungszweig anzuhalten [13]). So tiefe Wurzeln hatte das absterbende Institut doch noch in den Gewohnheiten des Volkes zurückgelassen. Seit 1819, wo die „Cambrian society in Dyved" ihre erste Versammlung hielt, hat man dasselbe auch wieder zur Förderung der nationalen Literatur zu beleben versucht. Es werden wieder unter genauer Beobachtung der alten Formen Eisteddvod oder Gorsedd gehalten, Gedichte und Gesänge vorgetragen, Preise vertheilt, und, was nie aufgehört hatte, verdiente Männer zu Barden, Ovaten oder Druiden graduirt [14]).

13) Die Berufungserlasse geben Jones Relicks (1794.) p. 46., Jones History 232—236.

14) Beispiele geben die Abergavenny Eisteddfod 1853, die Machraeth Eisteddfod in Anglesey 1854, die Gorsedd zu Alban Elved 1856, Cambrian Journal I. 57—60. II. 152—156. IV. 310—312.

Dreizehntes Kapitel.

Leben und Sitten.

131. Der Charakter dieses Volkes zeigt eine Mischung sehr entgegengesetzter Eigenschaften: sie waren in der That ein ausserordentliches Volk, im Guten wie im Bösen[1]). Vor Allem leuchtet hervor die Liebe zu ihrem Vaterlande und zu ihrer Freiheit[2]), getragen und erhöht durch den Zauber, welchen die reiche Welt ihrer Sagen und Ueberlieferungen über ihre Vorzeit ergoss[3]). Waffen und Krieg waren ihre Lust, nicht blos des Adels, sondern des ganzen Volkes, so dass wenn der Kriegsruf ertönte, eben sowohl der Landmann vom Pfluge wie der Diener des Königs aus dem Pallaste herbeieilte[4]). Das Schwert gehörte wie die Harfe und ein Buch zu den drei Kostbarkeiten des Hauses, die nicht vom Gericht in Beschlag genommen werden durften[5]). Die Triaden verherrlichten

1) Eine kurze Zusammenstellung machen Girald. Cambriae descr. c. 8—11., Gualter Mapes de nugis curialium Dist. II. c. 20. 21.

2) Girald. Cambriae descr. c. 8 (§. 23. Note 1). — Gualter Mapes Dist. II. c. 20. Vitae prodigi, libertatis avari.

3) Girald. de Illaudab. Walliae c. 10 (§. 23. Note 2).

4) Gualter Mapes Dist. II. c. 20. Pacis neglectores, bellicosi armisque prudentes. — Girald. Cambriae descr. c. 8. Gens armis dedita tota. Non enim nobiles hic solum, sed totus populus ad arma paratus est: bellica tuba sonante non segnius ab aratro ruricola, quam aulicus ab aula prorumpit ad arma.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 54.

die drei Helden, deren Grundsatz war, nicht aus der Schlacht zurück zu kehren als auf der Bahre, wenn sie nicht mehr Hand und Fuss bewegen konnten, und drei Andere, die auf die Feinde wie Stiere losstürzten[6]). Verwegen bis zur Todesverachtung [7]) waren sie jedoch nur beim ersten Angriff furchtbar; wenn derselbe misslang, lösten sie sich leicht in Verwirrung und in wilde Flucht auf. Doch kehrten sie morgen mit ungeschwächtem Muthe zu neuen Wagnissen und Ueberfällen zurück, so dass, wie auch ihre ganze Geschichte bestätigt, sie im Treffen zu schlagen leicht, im Kriege zu überwinden schwer war[8]). Körperliche Gewandtheit machte sie im Kampfe auch dem besser ausgerüsteten Feinde überlegen[9]). Auf stärkste Abhärtung für den Krieg waren sie schon in Friedenszeiten

6) III. Trioedd Ynys Prydain 33. 72.

7) Girald. Cambriae descr. c. 8 (§. 23. Note 4). — Gualter Mapes Dist. II. c. 20. Vitae prodigi.

8) Girald. de Illaudab. Walliae c. 3. In bellico conflictu primo impetu acrimoniâ, voce, vultu terribiles effecti tam clamore horrendo coelum replente tubarumque praelongarum clangore altisono quam cursu pernici pariter ac praecipiti, crebris quoque iaculorum ictibus gens asperrima. Porro si suscepta viriliter passa fuerit primo repulsam, confusioni facillime data statim ut terga dederint, solum fugae praesidio nullique penitus confidunt rebellioni. — Veruntamen hodie confecta et cruentam in fugam turpiter conversa, cras nihilominus expeditionem parat; nec damno nec dedecore retardata. Etsi apertis congressibus belloque indicto forte non praevalet, insidiis saltem et nocturnis irruptionibus hostem gravat. Unde quoniam nec fame nec frigore gravata, nec Martio labore fatigata, nec casibus adversis in desesperationem data, sed post lapsum statim resurgere promta, bellique discrimina denuo subire parata, sicut praelio facile sic bello difficile vinci solet.

9) Girald. Cambriae descr. c. 8. De his igitur hoc spectabile, quod nudi multoties cum ferro vestitis, inermes cum armatis, pedites cum equitibus congredi non verentur, in quo plerunque conflictu sola fiunt agilitate et animositate victores.

bedacht, und dazu trug die Beschaffenheit des Landes wesentlich bei[10]). Mässig in Nahrung und Kleidung war alle ihre Sorgfalt auf ihre Pferde und Waffen gerichtet. Nüchtern vom Morgen bis zum Abend war der ganze Tag der Arbeit und den Geschäften gewidmet, und wurde mit einer mässigen Abendmahlzeit beschlossen. War keine zu haben, so wurde mit grösstem Gleichmuth bis zum folgenden Abend gewartet[11]). Wie genügsam für sich selbst, waren sie doch gegen Andere in allen Dingen freigebig und gastfrei bis zur Verschwendung, so dass Jeder zum Essen des Andern ohne Umstände zugriff[12]). Dann freilich wurde nach Umständen stark geschmaust und gezecht, und es galt als ein Ehrenpunkt in der Bewirthung es Jedem gleich zu thun[13]).

10) Girald. Cambriae descr. c. 8. Pacis quoque et iuventutis tempore silvas et saltus penetrare, montium alta transcurrere, dies huic labori noctibus continuare ex industria praediscunt, et quasi sub pace proelia dum cogitant, nunc lanceando nunc fatigando bella praeludunt. — Man sehe auch §. 23. Note 3.

11) Girald. Cambriae descr. c. 9. Praeterea nec crapulae dediti nec temulentiae, quibus est nec coenae nec vestium ulla sumptuositas: sed in equis solum et armis eorumque apparatibus tota versatur intentio. Quibus ad patriae praedaeque tuitionem mens semper erecta. A mane in vesperam ieiuni, totum rebus agendis animum, totum consiliis providentiae diem donant; vespere vero coena sobria. Et si forte nulla vel minima fuerit, vesperam alteram patienter expectant.

12) Gualter Mapes Dist. II. Cap. 20. Omnium rerum largissimi, ciborum sibi quisque parcissimus, et carnis alii effusus, ut cuiuslibet alimenta cuiusque sint; et omnino nullus inter eos quaerat panem, sed sine lite sumat inventum, et quicquid victualium ad esum praesto repperit. — Girald. Cambriae descr. c. 10. Nemo in hac gente mendicus, omnium enim hospitia omnibus sunt communia; largitatem quippe et praecipuo dapsilitatem cunctis virtutibus anteponunt.

13) Girald. de Illaudab. Walliae c. 5. Sicut enim ingruente necessitate nimiae sunt abstinentiae et parsimoniae, sic post longam esuriem — ad alienam praecipue positi mensam, immoderatam appetunt satietatem. Sunt igitur in penuria parci, in copia superflui. — In sum-

Ueberhaupt herrschten aber für den Umgang Maximen des Anstandes, des Wohlwollens und der guten Sitte, die der gebildetsten Völker würdig sind [14]).

132. Neben diesen schönen Eigenschaften standen auch grosse Schattenseiten. Ihr grösster Fehler und die Schuld ihres Unglücks war ihr unzuverlässiger wandelbarer Sinn, den ihre eigenen Fürsten nur zu oft erfahren, wodurch es sie zu jedem Verbrechen zu verleiten leicht, leicht aber auch sie wieder davon abzubringen war [1]). Schwer müsste gegen sie der Vorwurf der leichtsinnigen Behandlung des Eides ins Gewicht fallen, wenn derselbe wirklich in jener Allgemeinheit begründet wäre [2]). Zum Jähzorn und zur Rachsucht waren sie überaus geneigt [3]), und auch die Religion, deren Uebungen sie gewissenhaft ergeben waren, vermochte nur wenig ihre wilde Gemüthsart zu zähmen [4]). Die ihnen vorgeworfene Raublust [5])

ptibus autem et honore volunt omnes omnibus, quoniam facinus quos inquinat aequat, prava consuetudine parificari.

14) Den Beweis geben die im Anhang VII. mitgetheilten Triodd addwynder (§. 5. unter V. 20). Man muss diese im Zusammenhang lesen.

1) Girald. de Illaudab. Walliae c. 1. Gens igitur haec gens tenuissimae fidei; nec minus animo levis quam corpore. Gens ad facinus quodlibet sicut facillime impellitur, sic a proposito seu iam incepto eadem facilitate revocatur. Gens in omni quidem mobilis actione, semper tamen in malo pertinacior; nullius nempe rei praeter inconstantiae solius constantiam habens.

2) Girald. de Illaudab. Walliae c. 1. (§. 23. Note 6).

3) Girald. Cambr. Itiner. II. 7. Natio Cambrica prae aliis gentibus praecipites in iram et ad vindictam in vita proni reperiuntur. — Idem Cambriae descr. c. 17 (§. 40. Note 1). — Gualter Mapes Dist. II. Cap. 20. Vindictae avidi. — Derselbe giebt auch im Cap. 26. ein Beispiel, quam indiscreti et fatui furoris sint irae Walensium.

4) Dieses zeigt auch die Erzählung bei Gualter Mapes Dist. II. Cap. 8.

5) Girald. Cambriae descr. c. 9., De Illaudab. Walliae c. 2 (§. 23. Note 5).

beruhte aber weniger auf Gewinnsucht als auf dem unwiderstehlichen Reiz an verwegenen gefährlichen Unternehmungen [6]).

133. Der edle Kern des walischen Charakters zeigt sich am reinsten in ihrer Uebung der Gastfreundschaft [1]). Frauen, hilflose Arme, und Fremde waren die Personen, welche vor Allen Anspruch auf wohlwollende Begegnung hatten [2]). Jedes Haus stand daher dem Wanderer offen [3]). Auf beiderseitige freundliche Begrüssung folgte herzlicher Empfang, rasche Bewirthung, und heiteres Gespräch [4]). Gleich beim Eintritt musste der Fremde seine Waffen abgeben [5]). Darauf geschah die Darreichung von Wasser um die Füsse zu waschen, die Bewillkommnung durch die Familienhäupter, und die Einladung zum Sitze am Heerde [6]). Die drei nächsten Dinge waren die Rückgabe der Waffen, das Vorsetzen von Speise und Trank, und die Anweisung des Bettes [7]). Drei Tage lang wurde der Gast

6) Gualter Mapes Dist. II. Cap. 23. In rapina et furto gloria Walensium, et adeo eis utrumque placet, ut improperium sit filio, si pater sine vulnere decesserit. Unde fit ut pauci canescant.

1) Die Hauptquellen sind Girald. Cambriae descr. c. 10., Triodd addwynder (§. 131. Note 14). Es ist interessant in welchem Grade diese zusammenstimmen.

2) Triodd addwynder 19. 20. 21. 22. 24.

3) Girald. c. 10. Adeo nempe hospitalis hic gratia communione laetatur, quod itinerantibus ea nec offeratur nec petatur: tantum enim domum intrantes protinus arma custodiae tradunt; deinde statim aquam offerentibus, si pedes ablui permiserint, hospitio suscepti sunt; aquae nimirum pedibus oblatio, hospitalis apud hanc gentem est invitatio. Obsequium autem oblatum si forte recusant, matutinas recreationes, et non hospitia volunt.

4) Triodd addwynder 1. 6. 7. 32. 39. 40. 64.

5) Girald. c. 10., Triodd addwynder 41. 42. Darauf beziehen sich auch II. Triodd Dyvnwal Moelmud 114.

6) Girald. c. 10., Triodd addwynder 35.

7) Triodd addwynder 36. 43.

unverbrüchlich geschützt[8]; so lange galt es auch als unbescheiden nach Name und Herkunft zu fragen[9]), wenn er sie nicht freiwillig angab[10]). Für Erheiterung wurde durch Unterhaltung, Gesang und Harfenspiel gesorgt[11]). Dafür erwartete man vom Gast, freundlich, nicht zudringlich und ohne Furcht zu sein[12]). Zur Weiterreise erhielt er Speise und Trank, das Geleite auf den sichern Weg, und höflichen Abschiedsgruss[13]). Für Milch, Salz und Brod durfte keine Vergeltung genommen werden, selbst wenn der Gast sie anbot[14]).

134. Die Abendmahlzeit war den Kräften des Hauses entsprechend, nicht überladen und üppig, aber reinlich, und es wurden die Gerichte in grossen reich gefüllten Schüsseln, allerdings ohne Tischtuch und Handtücher, zusammen aufgetragen. Waren Gäste da, so bediente sie der Wirth und die Wirthin mit grosser Aufmerksamkeit, und assen erst, wenn Alle fertig waren[1]). Die gemeinschaftliche

8) Triodd addwynder 14. 29.

9) Gualter Mapes Dist. II. Cap. 20. Et ne redargui possint avaritiae, tanta retinent verecundia largitatis et hospitalitatis reverentiam, ut ante diem tertium nemo quaerat ab hospite suscepto unde sit vel quis, ne unquam erubescat vel de licentia molesta suspicionem habet a susceptore, vel oporteat ipsum advocationem respondere, ut tutus sedeat ab imperio. Die autem tertia licet reverenter quaerere. — Triodd addwynder 13.

10) Triodd addwynder 42.

11) Girald. c. 10. Qui matutinis autem horis adveniunt, puellarum affatibus, et cytherarum modulis usque ad vesperam delectantur; domus enim hic quaelibet puellas habet, et cytharas ad hoc deputatas. — Triodd addwynder 4. 10. 64.

12) Triodd addwynder 37.

13) Triodd addwynder 11. 33. 64.

14) Triodd addwynder 59.

1) Girald. c. 10. Vespere vero cessantibus iam adventantium turbis, iuxta numerum virorum et dignitatem, iuxta domus quoque facultatem exhibitio procuratur; ubi non ferculis multis, non saporum

Schlafstätte[2]) war ein auf der Erde bereitetes dünnes Lager von Binsen[3]), worüber ein Laken von dem im Lande verfertigten harten und rauhen Zeuge, welches Brychan hiess, gespreitet war. Als Decke brauchte man den dünnen Mantel, den man auch am Tage trug, so dass die obere Seite des Körpers fror, die untere vom harten Lager ermüdete, und man zur Erholung von Beidem abwechselnd zum Feuer hinsprang, welches auch die Nacht hindurch zu den Füssen unterhalten wurde[4]). Die Abhärtung war so gross, dass auch Vornehme nur jene dünne Bekleidung trugen und barfuss giengen[5]), oder doch nur eine sehr rohe Fussbedeckung hatten[6]). Strümpfe zu stricken sollen sie erst 1411 von Fremden gelernt haben[7]). Demohngeachtet gab es bei

et gularum irritamentis coquina gravatur, non mensis, non mappis, vel manutergiis domus ornatur. Naturae magis student, quam nitori. Unde coenantibus non bis, ut alibi, sed trinis, scirpis et herbae nitidae, scultellis et latis et amplis fercula cuncta simul apponunt. — Cum autem certatim obsequiis familia tota deserviat, soli prae ceteris hospes et hospita, semper astando solicite cuncta perlustrant, nec umquam nisi post plenam omnium refectionem cibos sumunt, ut si quis forte defectus accidere debeat, in ipsos cadat.

2) Die folgende Beschreibung ist fast wörtlich aus Girald. c. 10.

3) Auch das Bett des Königs war von Stroh oder Binsen, Ancient laws 15, 9.

4) Daher die Erwähnung dessen, der in der königlichen Halle Nachts das Feuer schürte (§. 80).

5) Girald. Itiner. II. 4. Obviavit nobis Cyneuricus filius Resi, iuventute septus expeditissima. Adolescens ille flavus et crispus, pulcher et procerus, ut patriae morem gereret, pallio tenui solum et interula indutus, tibiis et pedibus nudis tribulos et spinas non formidantibus: vir non arte quidem, sed natura munitus, plurimum quippe dignitatis ex se praeferens, ex adiuncto parum.

6) Girald. Cambriae descr. c. 8. Nudis autem pedibus ambulant, vel corio crudo consutis barbaris pro calciamento peronibus utuntur.

7) Jolo Manuscripts 67. 453. Doch werden Strümpfe schon in den Ancient laws 338, 8 supra erwähnt, die man also aus der Fremde bezogen haben muss.

ihnen in manchen Beziehungen einen gewissen Luxus. In ihrem Rechtsbuche, wo die Werthe der verschiedenen Gegenstände aufgezählt werden, findet sich ein langes Verzeichniss von kleinen Geräthschaften, die darauf Bezug haben. Es werden unter anderen erwähnt Becher von Gold und Silber, Schwerter mit goldenem oder silbernem Griffe, Schilder emaillirt in Blau oder Gold, goldene und silberne Spornen, verziertes Pferdegeschirr, Halsbänder der Jagdhunde, verschiedene Arten von Messern und Scheeren, Spiegel [8]). Besonders hielten sie auf schöne Zähne, und sie waren in deren Pflege sehr sorgfältig [9]).

135. Das Volk nährte sich hauptsächlich vom Ertrage der Viehzucht und von Haferbrei; im Verhältniss wurde mehr Fleisch als Brod genossen [1]). Als Arten der Viehzucht werden in den Gesetzen die Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaaf- und Gänsezucht erwähnt [2]). Insbesondere war Powys durch seine Pferdezucht ausgezeichnet [3]). In den walischen Ueberlieferungen fehlen auch Sagen von berühmten Hirten und ihren ungeheuren Heerden nicht [4]). Zum Unterhalt der Heerden dienten die grossen Weiden in den Gebirgen [5]) und insbesondere zur Schweinezucht die gemeinen Eichwälder für die Eichellese und Eichelmast [6]). Wiesen waren gegen Schweine das ganze Jahr geschlossen [7]). Das Weiderecht hatte wie Alles sein bestimmtes Maas. Eine gesetzliche Schweinheerde bestand in zwölf

8) Ancient laws 143—151. 284—287. 352—354.

9) Dieses beschreibt genau Girald. Cambriae descr. c. 11.

1) Girald. c. 40. Totus propemodum populus armentis pascitur et avenis, lacte, caseo et butyro; carne plenius, pane pacius vesci solet.

2) Ancient laws 274, 1—11. — 361, 1—16.

3) Girald. Itinerar. II. 12.

4) III. Trioedd Ynys Prydain 85. 99. 101.

5) Girald. Itinerar. II. 9., Cambriae descr. c. 5. 6.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 49. 50. 142.

7) Ancient laws 298, 36. — 490, 7.

Thieren und dem Eber; eine gesetzliche Schaafheerde in dreissig Thieren und dem Widder[8]). Neben der Viehzucht trieben sie auch Ackerbau, besonders auf der Insel Anglesey[9]), und sie bewahrten in ihren Traditionen die Namen der Wohlthäter, welche denselben eingeführt und verbessert hatten[10]). Eigenthümlich ist, dass sich häufig Mehrere zu einer gemeinschaftlichen Feldarbeit vereinigten, was cyvar hiess[11]). Unstreitig wollte man dadurch den Nachtheilen begegnen, welche aus der grossen durch die Erbtheilung herbeigeführten Parcellirung des Bodens entstand. Eine solche Arbeitgenossenschaft umfasste einen Complex von zwölf erw[12]), was man magl, magyl, Knoten, Verband, nannte. Jeder Genosse war mit einem oder mehreren erw betheiligt, musste aber auch nach Verhältniss zur Arbeit beitragen. Einer pflügte, ein Anderer lieferte die Eisen, ein Dritter war der Treiber und hatte auch die Ringe und Zapfen an den Jochen zu stellen; Andere schickten die Pflugochsen. Die Genossenschaft dauerte bis alle zwölf erw vollständig bestellt waren. Beschwerte sich Einer über schlechte Bepflügung, so wurde der erw des Pflügers hinsichtlich der Breite und Tiefe der Furchen zum Massstab genommen. Die Reinigung vom Unkraut und die Eggenarbeit gehörte aber in die Gemeinschaft nicht, sondern diese musste Jeder sich selbst thun. Die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen wurde durch Sicherheitsleistung und durch gesetzliche Strafen verbürgt. Während der Dauer des Verbandes konnten die dazu gestellten

8) Ancient laws 274, 6. 7. — 361, 7. 12.

9) Girald. Cambriae descr. c. 6. 17.

10) III. Trioedd Ynys Prydain 56.

11) Davon handeln die Ancient laws 153, 1—29. — 388, 24. — 440, 29. — 354, 1. Doch ist es schwer sich die Einzelnheiten recht anschaulich zu machen.

12) Ueber den Inhalt eines erw sehe man §. 35.

Ochsen weder verpfändet noch mit Beschlag belegt werden. Ueberhaupt wurde diese Verbindung als eine für die Befestigung der bürgerlichen Zustände sehr nützliche angesehen [13]). Ein wichtiger ländlicher Nahrungszweig war auch die Bienenzucht, und die Gesetze handelten davon umständlich [14]). Zu den häuslichen Beschäftigungen gehörte das Weben [15]), und es wurde dazu der Flachs im Lande selbst gebaut [16]).

136. Ein wichtiger Gegenstand für die Bevölkerung waren die Waldungen. Diese waren theils gemeine Waldungen, theils Eigenthum des Königs oder anderer Grossen. Erstere dienten der gemeinen Benutzung für den Bedarf an Brenn- und Bauholz und Anderem, insbesondere wie bemerkt für die Schweinemast. Dreierlei Bäume durften jedoch ohne Erlaubniss der Landschaft und des Königs nicht gefällt werden: Eichen, Birken und Rüster [1]). Privatwaldungen waren gegen Verletzung durch gesetzliche Bussen an den Eigenthümer und an den König geschützt [2]). Doch waren sie der gemeinen Benutzung nicht ganz entzogen. Es konnten auch dahin die Schweine eingetrieben werden, nur nicht von Michaelis bis Ende Januar, wo die Eigenthümer ihr eigenes Vieh zur Mast gehen liessen [3]). Ferner durfte, wer sich im flachen Felde anbauen wollte, aus dem benachbarten Walde auch gegen den Willen des Eigenthümers für den Dachbalken und die beiden Giebelbalken die Bäume holen [4]). Aus den Waldungen des Kö-

13) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 3. 9., II. Triodd Dyvnwal Moelmud 45. 46.

14) Ancient laws 138, 1—11. — 245, 1—17. — 360, 1—13.

15) Man sehe oben §. 38. Note 4.

16) Ancient laws 275, 12. 13.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 238.

2) Ancient laws 287, 101.

3) Ancient laws 272, 43. — 387, 13. — 408, 5. — 524, 3.

4) Ancient laws 287, 101. — 219, 52. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 237.

nigs durfte man es auch für den Giebel einer Kirche, für den Schaft der Speere zum königlichen Dienst, und für eine Bahre [5]).

137. Unter den Handwerken waren das des Schmiedes, Steinmetzen und Zimmermannes besonders geehrt und durch den Anspruch auf fünf Acker Landes ausgezeichnet [1]). Dafür hatten sie aber auch nach dem Willen des Königs dessen Hörige und Unfreie in diesen Künsten zu unterrichten [2]). Dass Britannien Gold, Silber und andere Metalle erzeuge, war schon den Römern bekannt [3]). In Wales waren Eisengruben Gemeingut der Gegend [4]). Handel und Schiffahrt werden schon in den alten Traditionen vielfach erwähnt [5]); gewiss ist, dass es dafür privilegirte Corporationen gab [6]). Die Ausfuhr von Gold, Büchern und Waizen bedurfte aber einer besonderen Erlaubniss [7]). Zu allgemein ist also jedenfalls die Angabe, dass die Cambrer im Mittelalter weder Handel, noch Schiffahrt, noch mechanische Künste gekannt hätten [8]); dieses kann höchstens von den unwegsamen Gebirgsgegenden von Nordwales wahr sein.

138. Zu den herrschenden Vergnügungen gehörte vor Allem die Jagd; diese war die Lust und das Vorrecht des freien Kymren [1]). Doch gab es hinsichtlich deren Aus-

5) Ancient laws 218, 40. — 382, 33.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 73. 234. — Ancient laws 686, 32.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 73. 74.

3) Tacit. Agricola 12., Eumenes Panegyr. Constantio Caes. c. 11 (§. 16. Note 6). Ein Aufsatz über Goldminen der alten Briten steht im Cambrian Register III. 31—58.

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 49. 50.

5) Die Nachrichten sind zusammengestellt im Cambrian Register I. 316—319.

6) Man sehe oben §. 54. Note 15.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 103.

8) Girald. Cambriae descr. c. 8.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 49. 50. 79. 83.

übung mehrere Beschränkungen. Die Jagd auf Rehböcke, Füchse und Ottern war Jedem auch auf fremdem Lande gestattet [2]; Andere also nur auf eigenem oder gemeinem Grunde. Doch durfte der Wanderer in eines Anderen Forst, selbst in dem des Königs vom Wege aus einem Wilde einen Pfeil zuschicken, und es, wenn er es verwundet hatte, so lange er dessen ansichtig blieb, verfolgen [3]. Von Falken, Habichten und Raben, wo sie auch getödtet wurden, musste aber der Werth an den König gezahlt werden; eben so von Bibern, Mardern, Hermelinen [4]; unstreitig weil Jene zu den königlichen Jagden abgerichtet, diese zum Besatz der königlichen Kleider gebraucht wurden. Das unbefugte Jagen auf fremdem Boden wurde mit einer Geldbusse an den Eigenthümer [5], oder bei Hirschen mit dem gesetzlich bestimmten Werthgeld des erlegten Thieres bestraft [6]. Von jedem essbaren Wilde, das von den Hunden auf fremden Boden hin verfolgt und dort getödtet wird, erhält der Eigenthümer des Bodens ein Viertheil [7]. Wurde ein Hirsch aus den königlichen Jagden von den Hunden verfolgt und auf dem Boden eines Andern erlegt, so musste dieser, wenn der Jäger binnen einer bestimmten Zeit nicht erschien, das Thier abziehen und auswaiden, die Hunde äsen, und Einiges für sich behalten, das Andere für den Jäger aufbewahren [8]. Die widerrechtliche Aneignung eines gefundenen erlegten Wildes wurde selbst an dem Ankäufer bis zur hundertsten Hand mit einer Busse bestraft [9]. Ein jetzt nicht mehr

2) Ancient laws 223, 72. — 383, 37.
3) Ancient laws 359, 5. — 392, 20.
4) Ancient laws 218, 37. 38. — 380, 12.
5) Ancient laws 219, 43. — 406, 39.
6) Ancient laws 139, 1–3. — 358, 1—5.
7) Ancient laws 140, 2. — 359, 4. — 386, 7. — 748, 8.
8) Ancient laws 139, 1 infra. — 358, 1 infra. — 359, 2. 4.
9) Ancient laws 120, 29.

vorkommender Gegenstand der Jagd waren die Biber. Sie fanden sich aber nur in dem Flusse Teivi bei Cardigan[10]).

139. Ueber das Jagdwesen gab es bei diesem Volke wie über Alles genau abgemessene Gebräuche und Vorschriften. Sie sind in einem eigenen Aufsatze unter dem Namen: Y naw Helwriaeth, die neun Jagdarten, zusammengestellt[1]). Der Eigenthümlichkeit wegen wird dieser hier, in Nummern abgetheilt, was im Original fehlt, vollständig mitgetheilt.

1) Von den neun Jagdarten sind Drei gemeinschaftliche Jagden: der Hirsch, ein Bienenschwarm, und Salmen. Drei sind bellende Jagden: der Bär, der Klimmer (dringedydd), der Fasan. Drei sind schreiende Jagden: der Fuchs, der Hase und der Rehbock.

2) Der Hirsch heisst Eine von den drei gemeinschaftlichen Jagden: erstens, weil er das schönste und edelste Thier ist, das mit Hunden und Windspielen gejagt wird. Zweitens, weil Jeder, der dazu kommt, wenn er erlegt aber ihm das Fell noch nicht abgezogen ist, auf ein Stück von ihm Anspruch hat; so dass wenn einer auf der Wanderschaft in jenem Zeitpunkt dazu kommt, er nach dem Gesetz ein Recht auf ein Stück hat so gross wie dessen, der ihn erlegte.

3) Ein Bienenschwarm ist eine gemeinschaftliche Jagd, weil wer einen findet, entweder auf seinem eigenen Boden, oder auf dem eines Andern, ihn mit Jedem theilen muss, der dazu kommt bevor Jener ein Pfand dazu gesetzt hat, das heisst ein Wahrzeichen zum Beweise, dass er ihn zuerst fand. Wenn er solches unterlassen hat, so

10) Giraldus giebt von ihnen und ihrer Lebensart eine sehr lebendige Beschreibung in dem Itiner. Cambriae II. 3., Topogr. Hiberniae I. 21.

1) Er steht in der Myvyrian Archaiol. III. 197—199. Uebersetzt bei Probert 367—370.

soll Jeder der dazu kommt einen Theil davon haben, mit Ausnahme von vier Pfennigen, welche an den Eigenthümer des Bodens gehen.

4) Salmen heissen eine gemeinschaftliche Jagd, weil wenn sie mit einem Netz gefangen sind, oder mit einem Fischspeer, oder in irgend einer andern Weise, wenn Einer, wer es sei, dazu kommt, bevor sie zerlegt sind, er ein Recht auf ein gleiches Stück hat wie dessen, der ihn fing, wenn es in einem gemeinen Wasser geschah[2]).

5) Der Bär ist eine bellende Jagd, weil ihr Fleisch das beste von der Jagd ist, und weil deren Verfolgung nur kurz sein wird, da sie nur langsam gehen können; daher ist hier nichts zu thun als zu hetzen, zu bellen, und zu erlegen.

6) Unter Klimmer (dringedydd) ist jedes Thier zu verstehen, welches zu seiner Vertheidigung Bäume erklettert, deswegen darf der Waidmann nicht sagen Marder, wilde Katze, Eichhörnchen oder Iltis; sondern er muss sie nennen den grauen Klimmer, den schwarzen Klimmer, den rothen Klimmer. Und weil der Klimmer nicht weit laufen kann, sondern einen Baum erklettert, wird er mit Hetzen und Bellen gejagt.

7) Der Fasan heisst eine bellende Jagd, weil, wenn die Spürhunde auf ihn kommen und ihn aufjagen, er auf einen Baum flüchtet, wo er mit Bellen gejagt wird.

8) Der Fuchs heisst eine schreiende Jagd, weil wie sehr ihn auch die Hunde mit vollem Geschrei verfolgen und er mit Blasen der Hörner gejagt wird, er seinen Lauf doch fortsetzt, bis dass er müde ist.

9) Der Hase heisst eine schreiende Jagd, weil er in seinem Kreise rund läuft, wie immer die Verfolgung sein mag.

2) In diesen drei Fällen leuchtet der Gedanke der Gemeinschaft durch, die selbst durch die Occupation nicht gleich, wie nach dem römischen Recht, aufgehoben wurde.

10) Der Rehbock heisst eine schreiende Jagd aus dem ganz gleichen Grunde.

11) Das beste Fleisch der Jagd ist das des Hirsches, des Hasen, des wilden Schweines und des Bären.

12) Wenn Windspiele hinter einem Hirsche her losgelassen sind, und die Hunde verfolgen ihn über einen Hügel, so dass er ausser Gesicht kommt, und erlegen ihn, so soll der Eigenthümer des Hundes, der, als man ihn zuletzt sah, der vorderste war, das Fell haben. Aber der Eigenthümer einer Hündin soll nicht das Fell erhalten, es sei denn, dass dieselbe von dem Hunde trächtig ist, dem es zuerkannt wurde; in diesem Falle soll der Eigenthümer der Hündin es haben.

13) Was einen Hasen betrifft, wer ihn auch erlegen mag, so hat der Eigenthümer des Hundes, oder was sonst ihn aus dem Lager aufthat, darauf ein Recht, wenn er auf ihn Jagd machte.

14) Diese neun Jagdarten muss Jeder kennen, der ein Jagdhorn trägt; und wenn einer darüber keine rechte Antwort geben kann, so verwirkt er sein Horn. Ferner, wenn Einer auf die Jagd geht mit seinen Koppeln an ihm, so verwirkt er diese, wenn er nicht über die neun Jagdarten richtigen Bescheid geben kann; wenn er sie aber wirklich versteht, so bleiben seine Koppeln ruhig an seinem Arm [3]).

15) Niemand soll ein Windspiel, Hund oder Hündin, hinter einem Thiere, das mit Hunden gejagt wird, loslassen, wenn er nicht auch Hunde in der Jagd hat; und wenn er so thut, so kann der, wecher den Hunden folgt, jenem Hunde, der losgelassen worden, die Kniefleehsen zerschneiden.

16) Keiner darf ein Thier, welches als Gegenstand der Jagd gilt, schiessen, während es in seinem Lager ruht, bei Verlust von Bogen und Pfeiler an den Herrn des Bo-

3) Diesen Artikel hat Probert eigenmächtig ans Ende gestellt.

dens; aber er darf darauf schiessen und es erlegen wenn er kann, während es gejagt wird; nur muss er Sorge tragen, dass er nicht unter die Hunde schiesst.

17) Geht einer auf die Jagd und jagt ein Thier auf, und es kommen verlaufene Hunde mit in die Jagd und erlegen es, so soll der Eigenthümer der Hunde, die es aufthaten, es haben, es sei denn, dass die verlaufenen Hunde dem Könige gehören [4]).

18) Das Thier, welches gejagt wird, gehört von Rechtswegen dem, der zuerst darauf jagte, bis dass er das Gesicht heimwärts und den Rücken der Jagd zukehrt. Lässt er seine Hunde in der Jagd, so hat er keinen Anspruch, wenn verlaufene Hunde es erlegen, sondern der Eigenthümer der verlaufenen Hunde hat darauf ein Recht [5]).

140. Mit der Jagd nahe verwandt war der Fischfang. In der See [1]) und in den öffentlichen Gewässern [2]) war derselbe frei. Nur konnte Jeder, der dazu kam, von dem eben gefangenen Fische, so lange er noch nicht an die Haken gehängt war, ein Stück fordern [3]). Wer ein Netz in einen Fluss setzt, der nicht ihm gehört, erhält von den Fischen nur ein Drittheil; die zwei Drittheile gehören dem Eigner des Wassers [4]). Besonders wichtig war der Fang der Salmen, die sich in den Flüssen mit merkwürdiger Kraft die Wasserfälle hinaufschnellten [5]). Die Fischer bedienten sich dabei geflochtener, fast runder, etwas dreieckig auslaufender, von innen und aussen mit rohen Häuten überzogener Kähne, die so leicht waren, dass wenn

4) Dieser Artikel ist aus den Ancient laws 391, 19. Einen Vorzug der Hunde des Königs erwähnen auch die Ancient laws 359, 4.

5) Dieser Artikel ist aus den Ancient laws 391, 19.

1) Ancient laws 414, 10. — 439, 20.

2) Von diesen ist beim Salmenfang die Rede (§. 139. Nr. 1).

3) Ancient laws 392, 23. Man sehe auch §. 139. Nr. 4.

4) Ancient laws 270, 33.

5) Dieses beschreibt sehr artig Girald. Itiner. Cambriae II. 3.

der Salm mit dem Schwanze stark aufschlug, der schwankende Kahn häufig die Ladung mit dem Fährmann auswarf. Diese Kähne trugen nach der Landessitte die Fischer hin und zurück auf den Schultern. Deshalb gab darüber Bledherch, ein berühmter Reimschmied des zwölften Jahrhunderts, nach walischer Weise folgendes Räthsel auf. Es giebt bei uns Leute, die, wenn sie auf Beute ausgehen, die Pferde auf dem Rücken bis vor die Beute hintragen, dann aber, um die Beute zu machen auf die Pferde springen, und nach gemachter Beute gleich die Pferde auf dem Rücken wieder nach Hause zurück tragen [6]. Wird ein Fisch von dem Einen aufgejagt und verfolgt, und dadurch ins Netz eines Andern getrieben: so gehört er von Rechtswegen dem der ihn aufjagte [7]. Hatten zwei verabredet, dass der erste Fisch dem Einen, der Letzte dem Andern gehören sollte, und es wird nur einer gefangen, so sagte das Recht, er müsse getheilt werden [8].

141. Es gab auch mancherlei Spiele, zur Leibesübung und Andere. Zu den ersteren gehörte die cnappan, mit Fort- und Zurückschleudern einer schweren hölzernen Kugel, der die Mitspielenden oft zu Tausenden fast ganz entkleidet und barfuss folgten, und wobei es blutige Köpfe gab [1]. Ein ruhigeres Spiel war der tawlbwrdd, eine Art Brettspiel mit sechzehn weissen Männern gegen einen schwarzen König mit acht schwarzen Männern [2]. Es war sehr beliebt, denn es werden bei dem Verzeichniss der Werthe tawlbwrdd des Königs und der anderen Stände bis zum taeog herab unterschieden, auch dabei bemerkt, von welchem Stoffe, namentlich ob sie von den Gebeinen

6) So erzählt Girald. Cambriae descr. c. 17.

7) Ancient laws 392, 21.

8) Ancient laws 392, 22.

1) Eine Beschreibung aus der Zeit der Königin Elisabeth ist mitgetheilt im Cambrian Register I. 168—176.

2) Ancient laws 436, 149.

von Seethieren waren[3]). Ein tawlbwrdd gehörte auch zu den Geschenken, welche hohe Beamte vom König zu empfangen hatten[4]). Bei der Beerbung folgte er an den jüngsten Sohn[5]). Er, die Harfe und eine Milchkuh waren die drei Gegenstände die verpfändet schon vor dem Verfall vom Gläubiger gebraucht werden durften[6]).

142. Die gangbaren Künste, Leibesübungen und Vergnügungen waren unter dem Titel: Y pedair camp ar ugain, die vier und zwanzig ausgezeichneten Fertigkeiten, in ein Verzeichniss gebracht, welches als ein treuer Spiegel der walischen Lebensweise wörtlich mitzutheilen ist[1]).

Mancherlei Ergötzlichkeiten gab es in vorigen Zeiten beim Stamme der Kymren, da er noch die reine britische Zunge redete, in dem Lande unvermischt mit fremden geboren war, königliche Gewalt besass, und die Herrschaft über Königreiche hatte. In ihnen spiegelten sich die drei vorzüglichen Eigenschaften ihres Wesens: das ist, Lebhaftigkeit, Thatkraft, und gesundes Urtheil. Da die Aufzählung wünschenswerth war, so hatten jene vier und zwanzig Fertigkeiten einen Rang, der ihnen zur Zeit des Königs Arthur verliehen war; und sie wurden lange Zeit geübt, bis dass die Fürsten von Kymren die Herrschaft verloren. Seit dieser Zeit, als ein freudenloser Stamm, sind diese Fertigkeiten nur wenig gepflegt worden, und sind so sehr aus der Erinnerung entschwunden, dass schwerlich mehr ein Mann in Kymry ist, der ihren Namen weiss, viel weniger wie sie geübt werden; und wenn man die

3) Ancient laws 143, 12. — 144, 123. — 149, 207. — 285, 15—20. — 352, 6, 10. — 436, 149.

4) Ancient laws 12, 6 infra. — 16, 8. — 180, 20. — 316, 21. — 329, 18. — 407, 1.

5) Ancient laws 686, 29.

6) Ancient laws 542, 13. — 716, 7.

1) Es steht in der Myvyrian Archaiol. III. 196. 197.; und daraus übersetzt bei Probert 363—366.

Namen hört, kennt man doch ihre Zahl nicht. Diese Umstände haben mich bewogen, sie hier in einem Buche zusammen zu schreiben; denn ich kenne keinen so schicklichen zuverlässigen Ort, die Denkmäler der alten Briten zu bewahren, als in Eurem Besitz[2]); und ich habe gedacht, dass nach dem Durchlesen der mancherlei Sachen Ihr dieselben besser im Gedächtniss bewahren werdet, da Ihr in dem Lande selbst geboren seid. Möge der allmächtige Gott diese Dinge Euch ans Herz legen. Amen.

Namen der vier und zwanzig Fertigkeiten.

Leistungen körperlicher Stärke.
Ringen.
Rennen.
Springen.
Schwimmen.
Reiten.
Bogenschiessen.
Fechten mit Schwert und Schild.
Fechten mit zwei Schwertern in der Hand.
Fechten mit dem zweispitzigen Stock.
Jagen mit Windhunden.
Fischen.
Vogeljagd.
Bardismus.
Harfenspiel.
Kymrisches lesen können.
Singen eines Gesanges ohne Begleitung.
Singen eines Gesangstückes vierstimmig und mit Modulationen.
Ausmalen von Wappen.
Anfertigung von Stammbäumen.
Schachspiel.
Spiel des tawlbwrdd.

2) Die Person, woran dieser Aufsatz gerichtet ist, ist nicht bekannt.

Würfelspiel.

Das Stimmen der Harfe.

Eintheilung der obigen Fertigkeiten.

Von den genannten Fertigkeiten sind zehn männliche, und sechs von diesen erfordern Körperkraft, so:

Kraftproductionen.
Rennen.
Springen.
Schwimmen.
Ringen.
Reiten.

Die anderen Vier erfordern Waffenübung:

Bogenschiessen.
Fechten mit zwei Schwertern in der Hand.
Fechten mit Schwert und Schild.
Fechten mit dem zweispitzigen Stock.

Zehn sind jugendliche Künste, und von diesen beziehen sich drei auf die Jagd:

Jagen mit Windhunden.
Jagen nach Fischen.
Vogeljagd.

Sieben der jugendlichen Künste sind häusliche:

Bardismus.
Harfenspiel.
Kymrisches Lesen.
Singen eines Gesangstückes ohne Begleitung.
Singen eines Gesangstückes vierstimmig und mit Modulationen.
Ausmalen von Wappen.
Anfertigung von Stammbäumen.

Vier jener Künste sind gewöhnliche, so:

Schachspiel.
Spiel des tawlbwrdd.
Würfelspiel.
Stimmen der Harfe.

Von den vier und zwanzig Fertigkeiten sind vier vorzüglicher als die Uebrigen, und werden väterliche Leibesübungen genannt, nämlich:

Rennen.
Springen.
Ringen.
Schwimmen[3]).

Der Grund, warum sie die vorzüglichen genannt und als die väterlichen Leibesübungen bezeichnet werden, ist, weil um Eine derselben zu üben keinerlei Unterricht nöthig ist, sondern es genügt das, was ein Mann mit den vier Elementen vollbringen kann, die im Menschen sind.

3) Probert hat diese Aufzählung eigenmächtig ans Ende gestellt.

Vierzehntes Kapitel.

Die Geistesbildung.

143. Dieses Volk war mit einer solchen Feinheit und Schärfe des Geistes ausgestattet, dass sich in dem Erfolg von Allem, wass es erfasste, seine reiche Begabung zeigte; auch waren sie im Ganzen allen Völkern des Abendlandes an Scharfsinn überlegen [1]). Ihre Anlagen zur Beredsamkeit gaben sich besonders in gerichtlichen Verhandlungen kund, wo ihr natürliches Talent den Mangel methodischen Unterrichts vollkommen ersetzte [2]). Kühnheit und Zuversicht in Rede und Gegenrede auch vor Fürsten und Magnaten war von Natur Allen, den Niedrigen wie den Hohen, eigen [3]). Im Ausdrucke waren sie so fein und gewandt, dass sie mit wunderbarer Erfindungsgabe ihre Worte und Sätze zu verzieren verstanden [4]), was ihrer Rede freilich leicht auch etwas Steifes und Gesuchtes gab [5]). Durch Anmuth, Witz, Wortspiele und kunstreiche Wendungen

1) Fast wörtlich nach Girald. Cambriae descr. c. 12.

2) Girald. Cambriae descr. c. 12. In causis, actionibus, et foro civili captando, insinuando, inveniendo, disponendo, refutando et confirmando, nullas penitus naturalis Rhetoricae partes omittunt.

3) Girald. Cambriae descr. c. 15. Loquendi audaciam et respondendi fiduciam coram principibus et magnatibus, cunctis communiter et minimis in plebe sicut maioribus in omni negotio natura dedit.

4) Girald. Cambriae descr. c. 12 (§. 110. Note 20).

5) Bezeichnend dafür und eine schöne Bestätigung des Giraldus sind die Trioedd yr addurnau im Anhange X.

suchten sie die Zuhörer zu erheitern und zu fesseln [6]). Ihren Sinn für Abstractionen bekundet schon ihre Sprache, wo häufig ein Wort einen ganzen Zustand ausdrückt. Mit diesen Anlagen des Verstandes vereinigten sie aber doch eine überaus starke und bewegliche Einbildungskraft. Bis zu welchem Grade der Glaube an das Wunderbare bei ihnen gehen konnte, zeigen die vielen seltsamen Dinge, welche Giraldus auf seiner Wanderung an Ort und Stelle erfuhr, und die er wie es scheint mit gläubigem Munde wieder erzählt.

144. Mit dieser geistigen Organisation hieng eine eigenthümliche Erscheinung des Seelenlebens zusammen, welche mit folgenden Worten beschrieben wird [1]): „Es „giebt bei diesem Volke, was nirgend anders gefunden „wird, einzelne Männer, welche man Awenydhyn nennt, „gleichsam vom Geist Getriebene [2]). Werden diese über „etwas Zweifelhaftes befragt, so gerathen sie von einem „innern Beben überwältigt ausser sich und werden wie „verzückt. Doch geben sie nicht gleich die verlangte Ant„wort, sondern unter vielen Weitschweifigkeiten sucht sich „aus den Reden, wovon sie überfliessen, welche mehr un„bedeutend und inhaltlos als zusammenhängend, immer „aber gewählt lauten, derjenige, welcher auf die Antwort „lauscht, aus irgend einem Worte, das was er verlangt, „heraus. Dann werden sie aus dieser Ekstase wie aus einem „tiefen Schlafe von den Anderen aufgeweckt, und wie mit „Gewalt wieder zu sich gebracht. Dabei ist zweierlei

6) Girald. Cambriae descr. c. 14. Decuria vero et familia viri, ut circumstantibus risum moveant, sibique loquendo laudem comparent, facetiam in sermone plurimam observant, dum vel sales, vel laedoria nunc levi lingua, nunc mordaci sub aequivocationis vel amphiboliae nebula, relatione diversa, transpositione verborum, et traiectione subtiles et dicaces emittunt.

1) Girald. Cambriae descr. c. 16.

2) Awen heisst Geist, Inspiration, insbesondere der Geist der Poesie.

„merkwürdig: einmal dass sie nach der Antwort gewöhnlich nicht anders zu sich kommen, als wenn sie mit Gewalt aufgeweckt und aus dem Anfall aufgerüttelt werden; „dann dass sie nach dem Erwachen sich nichts von dem, „was sie gesprochen haben, erinnern. Weshalb auch, wenn „sie über dasselbe oder etwas Anderes nochmals befragt „antworten sollen, sie mit ganz andern und abweichenden „Worten antworten werden. Es ist als ob besessene und „eingegebene Geister wie bewusstlos aus ihnen redeten. „Es scheinen ihnen aber diese Gaben meistens im Schlafe „durch Visionen eingeflösst zu werden. Denn bald haben „sie das Gefühl, als ob ihnen süsse Milch oder Honig in „den Mund gegossen; bald als ob ein beschriebenes Papier ihnen in den Mund gelegt würde; und so wie sie „dann erwachen, machen sie den Empfang der Sehergabe „öffentlich bekannt.“ Ueber diese Erscheinung mögen diejenigen urtheilen, welchen die noch jetzt in dem nördlichen Europa besonders auf den Inseln angeblich vorkommenden visionären und ekstatischen Zustände aus eigener Anschauung bekannt sind.

145. Aus der Neigung zu Abstractionen, Vergleichungen und geistreichen Zusammenstellungen sind die Triaden hervorgegangen, welche über alle Gegenstände des inneren und äusseren Lebens sich verbreitend der treueste Spiegel des walischen Geistes sind. Tiefsinn verbunden mit theilweise allzu gekünstelter Dialektik zeigt sich in den Trioedd Barddas [1]; Nachdenken, feine Beobachtung und Geschmack in den Trioedd Cerd, die eine kurze Anleitung zur poetischen Kunst enthalten [2]. Besonders anziehend sind die Triaden ethischen Inhalts durch Tiefe des Gemüthes und edle Lebensanschauungen, neben dialektischer Schärfe und Einfachheit des Ausdruckes. Wahr-

1) Man sehe Anhang II.

2) Sie stehen im Anhang IX.

haft erhaben sind die Trioedd Pawl nach der christlichen Sittenlehre [3]; didaktisch scharf und treffend die Trioedd doethineb oder Grundlehren der Weisheit [4]; reich an Menschenkenntniss und edlen Maximen die Trioedd doethineb eraill [5]) und die Triodd y cybydd vom Habsüchtigen [6]. Ausgezeichnet durch den Geist des Wohlwollens und feines Gefühl sind die schon mehrfach erwähnten Triodd addwynder über Gastlichkeit und gebildete Sitte [7]. Ueber die sittlichen und geistigen Eigenschaften und Aufgaben der Kymren verbreiten sich die sinnreichen Triodd y Cymro [8]. Selbst in den zuweilen etwas gesuchten Zusammenstellungen spricht sich der im Volke lebende Sinn der Humanität aus. So in folgenden Triaden:

Dreierlei Personen steht es frei im Wege oder ausserhalb des Weges zu gehen: dem Priester der einen Kranken besucht, mit seinem Boten; dem Gerichtsdiener im Auftrage seines Herrn; und dem Arzt mit seinem Boten, der zum Kranken will [9].

Drei erlaubte Entwendungen, wofür keine Busse zu zahlen ist: Wegnahme eines Mutterpferdes um ihr Füllen zu fangen, das im Korn Schaden thut; Wegnahme eines Rosses oder einer Stute, um die Gegend vor einem Ueberfall, oder vor dem Feinde aus einem Nachbarlande zu warnen; und Wegnahme eines Rosses oder einer Stute, um einen Priester oder einen Arzt für einen gefährlichen Kranken herbeizuholen, damit dieser nicht ohne Sacrament oder aus Mangel ärztlichen Beistandes umkomme [10].

3) Sie stehen im Anhang IV.
4) Sie stehen im Anhang III.
5) Sie stehen im Anhang V.
6) Sie stehen im Anhang VI.
7) Sie stehen im Anhang VII.
8) Sie stehen im Anhang VIII.
9) Ancient laws 381, 15.
10) Ancient laws 686, 30.

Viele Triaden haben aber keinen anderen Werth, als zu zeigen, wie der reflectirende Geist dieses Volkes sich in dieser Form selbst über Beziehungen des täglichen Lebens verbreitete [11]), daran seinen Witz und Scharfsinn übte [12]), oder in den dabei eingemischten Gegensätzen seine Befriedigung suchte. Ein Beispiel ist:

> Drei Feinde die zugleich Freunde sind: Feuer, Wasser, und der Landesfürst. Denn der Fürst lässt einen Bruder hinrichten und rächt den andern; das Feuer brennt einen Bruder und beschützt den andern gegen Frost und Erstarrung; das Wasser überschwemmt den einen Bruder und nutzt dem andern gegen den Durst oder auf andere Weise [13]).

Eben dieses Beispiel zeigt, dass der allzu grosse Geschmack an dieser Gedankenform leicht in Spielerei und gekünstelte Manier ausartete.

146. Der gebildete Geist dieses Volkes spricht sich auch in der hohen Achtung aus, welche es den Wissenschaften und nützlichen Künsten erwies. Sie wurden als die edelsten Zierden des Gemeinwesens und des bürgerlichen Lebens gepriesen [1]). Drei Dinge sagte man, sind die Zierden eines Weilers: ein Buch, ein des Gesanges kundiger Lehrer, und ein Schmied in seiner Schmiede [2]). An die Uebung einer Kunst und Wissenschaft knüpften sich ein gesichertes Einkommen und mancherlei Privile-

11) Beispiele sind in den Ancient laws 381, 20. 22. — 385, 49. — I. Triodd Dyvnwal Moelmud 13. 16. 32. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 232. 235. 236. 237. 242..

12) Beispiele geben die Ancient laws 218, 41. — 219, 51. — 220, 55. — 222, 69. — 381, 16. 25. — 406, 34.

13) Ancient laws 686, 27.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 11. 28.

2) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 234. Verwandte Stellen sind im §. 118. Note 5. §. 131. Note 5.

gien[3]); namentlich machte dieselbe den unfreien Mann frei[4]). In wie fern die von den alten Druiden gepflegten Kenntnisse und Wissenschaften[5]) in der Ueberlieferung fortlebten, lässt sich nicht bestimmen; die alten Traditionen bewahren aber die Namen derer, die sich als Naturforscher und als Astronomen hervorgethan[6]). Eine merkwürdige Thatsache ist, dass in Handschriften cambrische Interlinearglossen zum Grammatiker Eutychius und zu Ovid aus dem achten oder dem Anfang des neunten Jahrhunderts vorkommen[7]). Dieses beweist, dass sich bei ihnen unstreitig von den Klosterschulen her, auch die Bekanntschaft mit den römischen Schriftstellern erhielt.

147. Die alte Literatur übte jedoch auf das Geistesleben dieses Volkes keinen tiefer gehenden Einfluss aus, sondern in seiner Abgeschiedenheit und bei dem Festhalten an seiner Nationalität entwickelte sich dasselbe rein aus sich in eigenthümlicher Weise. Unter den geistigen Erzeugnissen ist der Werke der Dichtkunst bereits gedacht worden[1]). Was sie in der Geschichtschreibung in verschiedenen Formen geleistet, ist durchaus nur ihrer eigenen Geschichte zugewendet. In einfacher streng annalistischer Weise sind die Brut oder Chroniken gehalten[2]); nur ausnahmsweise bei hervorragenden Personen oder Begebenheiten nehmen sie eine lebhaftere Sprache an, die bis zum Oratorischen aufsteigt, mitunter ins Gesuchte sich verliert. Ganz anderer Art sind die historischen Triaden[3]). Diese sind vereinzelte unzusammenhängende Aufzeichnun-

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 29. 72. — Ancient laws 685, 23.

4) Man sehe §. 48. Note 5. §. 49. Note 22.

5) Man sehe §. 108. Note 4.

6) III. Trioedd Ynys Prydain 70. 89.

7) Zeuss Grammatica Celtica Tom. I. p. XXXVIII.

1) Man sehe §. 125—127.

2) Von ihnen handelt §. 13. unter P. Q. R.

3) Man sehe darüber §. 5. unter B—F. §. 13. unter E.

gen nach den vorhandenen mündlichen Ueberlieferungen, wobei von einer historischen Kunst nicht die Rede sein kann. Sie verbreiten sich über die mannichfaltigsten Ereignisse und Verhältnisse: die Urgeschichte der Insel, die Einwanderungen der verschiedenen Stämme, Naturereignisse, Einbrüche der See, die Ankunft der Römer, die Treulosigkeit der Sachsen, berühmte Schlachten, Helden, Gesetzgeber, Barden, Sänger, über kirchliche Einrichtungen, nützliche Erfindungen, unheilvolle Verräther, Faustschläge und Trunkenbolde der Insel Britannien, und noch vieles Andere. Ausgezeichnet sind sie durchgängig durch die Wärme vaterländischer Empfindung, durch den Geist edler Romantik, der sie durchweht, und durch ihre blühende gebildete Sprache. Allerdings treibt darin auch die leichtgläubige walische Phantasie ihr Spiel; so in der Erzählung vom hochherzigen Könige Rhitta Gawr, der sich ein Gewand von den Bärten der tyrannischen Könige verfertigte, die er überwand und zu Gefangenen machte [4]); in der Triade vom Gwrgi Garwlwyd, der nachdem er einmal am Hofe des Sachsenkönigs Edelfled Menschenfleisch gekostet, sich mit den Sachsen verbündete, um durch Einfälle in Cambrien einen Jüngling und eine Jungfrau zu fangen, die er täglich verspeiste [5]). Besonders anziehend sind die Triaden vom Könige Arthur und seinem Hofe [6]), den die Sage zur Blüthe und zum Spiegel der Ritterlichkeit verklärte [7]). So die folgenden Beispiele:

4) III. Trioedd Ynys Prydain 54. Die darauf bezügliche ausführliche Erzählung steht in den Jolo Manuscripts 193. 605.

5) III. Trioedd Ynys Prydain 45.

6) III. Trioedd Ynys Prydain 20—23. 29. 31. 50. 51. 52. 64. 84. 100. 108—122.

7) Es ist hier nicht der Ort, die Nachrichten und Sagen von Arthur und der Tafelrunde, und mit ihnen den weitreichenden Einfluss zu erläutern, den die walischen Traditionen auf die französische, deutsche und scandinavische Literatur ausgeübt haben. Es genüge

Drei Rechtspendende Ritter am Hofe Arthurs: Blas Sohn des Fürsten von Llychlyn, Cadawg Sohn des Gwnlliw des Kriegers, und Padrogyl der Speerzersplitterer, Sohn des Königs von India. All ihr Sinnen gieng darauf, die Hülfebedürftigen jeder Art zu schützen, Waisen, Wittwen und Jungfrauen, und Alle die sich unter den Schutz Gottes und seines Friedens gestellt, und alle Armen und Schwachen, ohne Ausnahme, und sie vor Gewalt, Unbill und Bedrückung zu bewahren: Blas durch das weltliche Recht; Padrogyl durch das Recht der Waffen; und Cadawg durch das Gesetz der Kirche und die Gebote Gottes. Und sie handelten weder aus Rücksichten, noch aus Furcht, noch aus Liebe, noch aus Hass, noch aus Leidenschaft, noch aus Gefälligkeit, noch aus Zorn, noch aus Gunst irgend einer Art, sondern allein weil es so gerecht und recht war, nach den Gesetzen Gottes, nach der Natur der Milde, und nach den Forderungen der Gerechtigkeit[8]).

Drei ungewöhnliche Ritter am Hofe des Arthur: Eithew Sohn des Gwrgawn, Coleddawg Sohn des Govyn, und Geraint der Lange Sohn des Cymmanon des Alten. Sie waren geringer Herkunft und Söhne von Hörigen (eillion, plur. von aill). Aber ihr Reden und Thun für Anstand, Höflichkeit, feine Sitte, Weis-

dafür auf die Untersuchungen von San-Marte (Schulz) zu verweisen, die auch in Wales die verdiente Anerkennung gefunden haben. Ein Beweis, wie Arthurs Name fortlebte und wie gläubig man um ihn immer neue Sagen bildete, ist folgende. In Enderbie's History of Wales p. 187. wird eine Urkunde Arthurs datirt aus London den 7 April 531 mitgetheilt, worin er der Schule und Universität von Cambridge Privilegien und Immunitäten verleiht, mit Beziehung darauf, dass seine christlichen Vorfahren hier in der Religion unterrichtet, namentlich Lucius durch die Predigt der gelehrten Männer von Cambridge zum Christenthum bekehrt worden.

8) III. Trioedd Ynys Prydain 117.

heit, Tapferkeit, Gerechtigkeit, Güte, und jede preiswürdige Eigenschaft und Wissenschaft, sowohl im Frieden wie im Kriege, waren so ausgezeichnet, dass der Hof des Arthur mit allen seinen Vorrechten ihnen offen stand [9]).

Neben den Triaden äusserte sich der Trieb der vaterländischen Geschichtschreibung in Aufsätzen mannichfaltigen Inhalts, Genealogien der Könige und Fürsten, chronologischen Abrissen, Leben der Heiligen, Beschreibung öffentlicher Einrichtungen und Anderem [10]). Das nicht wegen seines Inhaltes aber wegen seines Erfolges bedeutendste Erzeugniss der walischen Geschichtschreibung ist aber das Werk des Galfrid von Monmouth [11]), welcher aus der ihm aus der Bretagne zugekommenen Quelle in Vereinigung mit den kymrischen Sagen die Urgeschichte der britischen Könige von Brutus einem Nachkommen des Aeneas an [12]) bis ins siebente Jahrhundert mit der grössten Ausführlichkeit und Zuversicht beschrieb. Er ist der Repräsentant jener überschwänglichen walischen Einbildungskraft, welche Sagen und wirkliche Geschichte arglos zu verschmelzen, mit treuherziger Umständlichkeit zu einem täuschenden Bilde auszumalen und in anmuthiger Form dem erstaunten Leser nahe zu bringen versteht. Daher das Ansehen und die ungemeine Verbreitung dieses Werkes, durch welches namentlich die Thaten Arthurs und der Name und die Prophezeihungen Merlins in die Poesie des Abendlandes eingeführt und in der durch sie angeregten Romanenliteratur Jahrhunderte lang fortgepflanzt worden sind [13]).

9) III. Trioedd Ynys Prydain 120.

10) Diese Stücke sind nun in den Jolo Manuscripts gesammelt.

11) Man sehe darüber §. 13. unter M. N. O.

12) Man sehe darüber §. 15. Note 20. 21. 22.

13) Nachweisungen giebt San-Marte (Schulz) Gottfried von Monmouth S. XXXIX—XLI.

148. Bei einem Volke von so erfinderischem Geiste und beweglicher Einbildungskraft fehlte es natürlich an Volkssagen und Erzählungen nicht, die an den Winterabenden von Munde zu Munde fortgepflanzt, immer neu ausgeschmückt und unter dem Namen, Mabinogion, das heisst Unterhaltungen für die Jugend, niedergeschrieben wurden [1]). Sie sind natürlich nicht aus derselben Zeit, sondern es lässt sich darin ein älterer und ein jüngerer Cyclus unterscheiden. Die Mischung des Historischen und Wunderbaren, die treue Schilderung der Sitten und Lebenszustände, das reiche poetische Farbenspiel, die Würde des Ausdruckes, die Gewandtheit und Einfachheit der Darstellung, die Lebendigkeit des Dialogs, die vorgeführten erhabenen Charaktere mit ihren gewaltigen Leidenschaften, ihrem edlen ritterlichen Sinne und ihrer religiösen Hingebung, machen diese Erzählungen eben so anziehend als lehrreich. Aus dem Volksgeiste hervorgegangen, haben sie auf denselben wieder mächtig zurückgewirkt. Nachdem durch die Veröffentlichung einer dieser Erzählungen [2]) die Aufmerksamkeit auf diesen Theil der walischen Literatur hingelenkt worden [3]), ist eine Sammlung der Mabinogion mit sehr lehrreichen auch das Historische erläuternden

1) Von den Mabinogion handelt gründlich Stephens Literature 177. 179. 411—445.

2) Nämlich die Erzählung von Pwyll König von Dyfed. Diese wurde aus verschiedenen Handschriften übersetzt herausgegeben im Cambrian Register I. 177—187. II. 322—327. III. 230—246., Jones Bardic Museum 27—30., Cambro-Briton II. 271—276.

3) William Owen beabsichtigte schon 1803 eine Ausgabe derselben. Seine Correspondenz darüber ist gedruckt im Cambrian Journal IV. 138—146. 197—202. 285—299. Er machte auch über die Mabinogion eine schriftliche Mittheilung an Gunn, die derselbe in der Vorrede zu seiner 1819 erschienenen Ausgabe des Nennius abdrucken liess. Daraus steht sie im Cambro-Briton II. 30—32. Andere Notizen über die Mabinogion erschienen im Cambrian Register III. 98., Cambro-Briton II. 269., (Herbert) Britannia after the Romans p. XXXII.

Noten erschienen [4]). In diese Sagenwelt gehörten auch die dreizehn Königs-Kleinodien (brenhin tlyseu) der Insel Britannien [5]), worunter das Schwert des hochherzigen Rhydderch, welches sich in der Hand jedes Anderen als des Eigenthümers in einen glühenden Feuerstrahl verwandelte, der Wagen Morgan des Freundlichen, welcher Jeden, der darin sass, wohin er wünschte brachte, der Tawlbwrdd des Gwenddolau, woran die Felder von Gold, die Männer von Silber waren, welche aufgestellt von selbst spielten.

149. Zu den bei diesem Volke vorkommenden seltsamen Gegensätzen gehört neben seiner Lebendigkeit, Einbildungskraft und poetischen Begabung die schon erwähnte Anlage zu Abstractionen und dadurch zum Didaktischen. Selbst die Triadenform ist ein Ausfluss davon. Alles, die Poetik, der Versbau, die musikalische Composition, selbst die Vergnügungen, Jagd und Leibesübungen, waren in einen schulgerechten Canon gebracht. Ihre didaktische Literatur war daher reich. Ausser den entsprechenden Triaden gehören dazu die Dammegion, Parabeln oder Fabeln, welche in der Erfindung und im Ausdruck nicht ohne Eigenthümlichkeit und Anmuth sind [1]). Aus derselben Richtung gieng die grosse Zahl der Sprüchwörter (Diarhebion) hervor, worunter sich Viele treffende [2]),

4) The Mabinogion from the Llyfr Coch o Hergest, and other ancient Welsh manuscripts, with an English translation and notes. By Lady Charlotte Guest. London 1849. 3 vol. 8. — Das schön ausgestattete Werk wurde von 1839 bis 1848 in sieben Lieferungen herausgegeben.

5) Das Verzeichniss derselben steht bei Jones Bardic Museum 47—49.

1) Einige stehen in den Jolo Manuscripts 154—184. 560—596. Eine Sammlung hatte Evan Evans beabsichtigt; sie ist aber nicht erschienen. So berichtet das Cambrian Register III. 97. 98.

2) Eine Sammlung derselben steht in der Myvyrian Archaiol. III. 145—189. Nach der Vorrede p. VII. soll dieselbe aus dem zwölften

auch Sprüchwörter in Reimen [3]), Bauernsprüche und Bauernregeln [4]) befinden. Vorzüglich wandte sich aber der didaktische Sinn dem ethischen Gebiete zu. Schriften dieser Art wurden mit Sorgfalt auf Sohn und Enkel überliefert [5]). Sie bestanden jedoch nicht in zusammenhängenden Abhandlungen, was dem lebhaften Geiste des Volkes nicht zusagte, sondern in abgerissenen Sittensprüchen und Lebensregeln, welche wie die Triaden leicht im Gedächtniss bewahrt werden konnten. Eine grosse Sammlung solcher Sprüche wird dem Cattwg oder Cadog ddoeth (dem Weisen) beigelegt [6]), welcher im Anfang des sechsten Jahrhunderts Abt von Llangarvan war [7]), und dessen Name

Jahrhundert sein. Eine Auswahl derselben ist übersetzt im Cambro-Briton I. 130. 207. 295. 365. III. 151.

3) Solche stehen in den Jolo Manuscripts 226. 642. Beispiele sind:

Hir ei dafod Byrr ei wybod
 Lang die Zunge kurz der Witz.
Gwirionedd yw Mab hynaf Duw
 Wahrheit ist die erstgeborene Tochter Gottes.

4) Diese stehen in den Jolo Manuscripts 224—226. 641. 642.

5) Dieses zeigt die Ueberschrift in den Ancient laws 564. Sie lautet: Dieses ist ein Buch, welches von Cynyr Sohn des Cadwgawn zusammengestellt worden, und welches er seinem Sohn Jorwerth hinterliess, von welchem es seinen Söhnen Cadwgawn und Einon hinterlassen wurde.

6) Diese Sammlung steht in den Myvyrian Archaiol. III. 5—99. Ein Theil derselben ist übersetzt im Cambrian Register III. 319—339. Einzelne Stücke, jedoch ohne alle Rücksicht auf die Reihefolge des Originals, sind übersetzt im Cambro-Briton I. 52. 129. 130. 205. 206. 207. 251. 252. 285. 328. 411. 445. II. 150. 196. 197. 245. 246. 247. 293. 391. 438. 439. III. 140. 331. 465. 466. 467. Einige auch bei Williams Ecclesiast. Antiquities 219—222.

7) Von Cattwg handelt Thomas ab Jevan in der Vorrede, die er 1685 zu der von ihm gemachten Abschrift jener Sammlung schrieb, Myvyrian Archaiol. III. 1—4. Die Uebersetzung dieser Vorrede steht im Cambrian Register III. 314—318.; die Uebersetzung eines Theils der Vorrede in der Myvyrian Archaiol. T. III. p. V. VI. Aus dieser

mit dem steigenden Ruhme der Weisheit und Tugenden jeder Art in der Ueberlieferung fortlebte[8]). Die Art und Form derselben zeigen folgende Beispiele:

Traue nie dem Mann der dir gedroht.
Glaube nicht dem Mann der dir schmeichelt.
Erwarte nie ein Willkomm mit einem mürrischen Gesicht.
Suche nie ein Bündniss mit einem schlechten Menschen.
Erwarte nie Frohsinn wo kein heiterer Blick ist.
Scherze nie mit einem alten Mann der voll Sorgen ist.
Hoffe nie dass Trägheit dir Gutes bringe.
Erwarte nie Weisheit wo viele Eitelkeit ist.
Suche nie einen Vortheil durch deine Mildthätigkeit.
Erwarte nie dass Nachlässigkeit dir Erfolg bringe.
Erwarte nie Frieden vom Widerspruch.
Suche nie Recht ohne gütliche Verständigung.
Erwarte nie Dank für eine abschlägige Antwort.
Erwarte von einem gekauften Gefäss nie mehr als es fasst.
Erwarte nie dass schlechtes Betragen dir Achtung erwerbe.
Erwarte nie dass Andere zu kränken dir Sicherheit bringe.
Erwarte nie dass dein Stolz dir irgend Zuneigung erwerbe.
Erwarte nicht dass Leichtfertigkeit dir Würde verschaffe.
Treibe nie Kurzweil mit dem der dich hasst.
Erwarte nicht dass langer Hader dir Vertrauen bringe.
Erwarte nicht dass die längste Bedrückung gut für dich endige.

Vorrede schöpften Rees Welsh Saints 176. 177., Williams Ecclesiast. antiquities 131. 132., Williams Enwogion v. Cattwg.

8) Vita S. Gildae c. 6—9. Ihn erheben auch III. Trioedd Ynys Prydain 98. 117. 121. 122.

Erwarte keinen Erfolg ohne vorherige Versuche.
Streite nicht mit deinen Vorgesetzten.
Erwarte nie Wahres von einem Reisenden zu hören.
Verhandle nicht lange mit dem der schwer umgänglich ist.
Nehme nicht den Furchtsamen zum Begleiter in der Gefahr.
Erwarte nie Freude ausser von dem was gerecht ist.
Trachte nach nichts als Gott zu gefallen [9]).

Das beste Betragen, Demuth.
Die beste Thätigkeit, Arbeit.
Der beste Grundsatz, Wahrheit.
Die beste Fähigkeit, Vernunft.
Die beste Empfindung, Mitleid.
Das beste Studium, Selbstkenntniss.
Das beste Geschäft, Frieden stiften.
Die beste Sorge, gerecht zu sein.
Das beste Streben, Kenntnisse.
Die beste Sinnesart, Edelsinn.
Das beste Trachten, Trachten nach Frieden.
Die beste Wahl, Gutes thun.
Die beste Erwerbsquelle, Handel.
Der beste Unterricht, Literatur.
Der beste Kummer, der Kummer für Sünden.
Die beste Erquickung, die Heiterkeit des Gewissens.
Der beste Wetteifer, wer das beste Leben führe.
Die beste Betrachtung, die Betrachtung Gottes [10]).

In jedem Menschen ist eine Seele;
In jeder Seele ist Intelligenz;
In jeder Intelligenz ist Gedanke;
In jedem Gedanken ist entweder Gutes oder Böses;

9) Myvyrian Archaiol. III. 7. 8.
10) Myvyrian Archaiol. III. 45.

In jedem Bösen ist Tod;
In jedem Guten ist Leben;
In jedem Leben ist Gott[11]).

Es kann nicht sein Gutes ohne Licht;
nicht Frömmigkeit ohne Licht;
nicht Religion ohne Licht;
nicht Glauben ohne Licht;
nicht Klarheit ohne Licht;
nicht Licht ohne Gott zu schauen[12]).

Ohne Lehrer, ohne Unterricht;
Ohne Unterricht, ohne Kenntnisse;
Ohne Kenntnisse, ohne Weisheit;
Ohne Weisheit, ohne Frömmigkeit;
Ohne Frömmigkeit, ohne Gott;
Ohne Gott, ohne Alles[13]).

Eine andere Sammlung von Lehr- und Denksprüchen verwandter Art ist die des Geraint Bardd Glâs (der azurne Barde) aus dem neunten Jahrhundert[14]). Ausserdem kommen in den Handschriften zerstreut noch mancherlei Sprüche verschiedener Meister vor[15]). Darunter befinden sich folgende[16]):

Suche Belehrung und Rath, und handle nach der Vernunft.

11) Myvyrian Archaiol. III. 48.

12) Myvyrian Archaiol. III. 16.

13) Myvyrian Archaiol. III. 50.

14) Diese ist gedruckt in der Myvyrian Archaiol. III. 99—116. Einige Stücke daraus sind übersetzt im Cambro-Briton I. 329. II. 392. III. 88. 89. 90.

15) Solche sind gesammelt in der Myvyrian Archaiol. III. 117—132. Einige Stücke davon sind übersetzt im Cambro-Briton II. 392. III. 204. 205.

16) Myvyrian Archaiol. III. 131.

Vertraue auf Niemand als auf Gott, und auf die Kraft, die er dir verliehen.

Die beste Macht ist die Macht der Vernunft; die Macht der Vernunft ist die Macht Gottes.

Der beste Unterricht ist der Unterricht von der eigenen Eingebung (awen) [17]).

Der beste Begleiter ist ein gutes Gewissen.

Die muthigste Handlung ist Unrecht gut zu machen.

Sei jedes Ding aus dir selbst, unter dem Schutze und Beistand Gottes, und nicht aus Menschen, noch aus Reichthum, noch aus Vorschrift, noch aus Unterwerfung, ausser unter die des reinen Gewissens und wie Gott will.

Hieher gehört auch ein grosses Gedicht, Chewlawr doethion, Sprüche der Weisen, worin 160 bezeichnende Sprüche alter Barden mit den Namen ihrer Urheber zusammengestellt sind [18]), wie in folgender Weise:

Hast du gehört den Spruch des Ciwg
Des wahrhaft weisen Barden von Gwynhylwg?
Der besonnene Mann sieht weit in die Ferne.

Hast du gehört den Spruch des Cadeiriaeth,
Eines Barden von hochbegabter Rede?
Der erste Schritt ist die halbe Reise.

Hast du gehört den Spruch des Cynrain,
Des Hauptrathgebers der Insel Britannien?
Besser haben als erwarten.

17) Awen ist, wie schon bemerkt, jenes eigenthümliche walische Wort, welches den Hauch des Genies, Inspiration, insbesondere den poetischen Genius bezeichnet.

18) Dieses steht in den Jolo Manuscripts 251—259. 651—664. Eine Sammlung von 73 Nummern, die sich zum Theil in jener wieder finden, steht unter dem Namen Englynyon y klyweit, Sammlung überlieferter Sprüche, unübersetzt in der Myvyrian Archaiol. I. 172—175. Aus dieser sind die Auszüge bei Turner Vindication 571. 572., Stephens Literature 16.

Hast du gehört den Spruch des alten Idloes,
Ein milder Mann von achtbarem Wandel?
Die beste Eigenschaft ist die Bewahrung der Sittenreinheit.

Nachgeahmt ist dieses in einem anderen Gedicht von 34 Strophen[19]) in folgender Weise:

Hast du gehört den Spruch der weissen Krähe,
Welche das Schicksal vorhersagt?
Eine reine Hand, sicher wer sie hat.

Hast du gehört den Spruch der Nachtigall,
In den Wäldern in der Sommernacht?
Ueber des Gottseligen Haupt (schwebt) ein Schirmdach.

Hast du gehört den Spruch der Meise,
Die mit den Vögeln spielt?
Der Tod kommt in jeder Gestalt.

150. Der am stärksten hervortretende Zug des Volkslebens war aber die Anlage und bis zur Leidenschaft gehende Liebe zur Musik. Von der Organisation dieser Kunst in Verbindung mit dem Bardenwesen war schon oben die Rede[1]). Sie wurde aber nicht blos von den Barden gepflegt. In jedem Hause tönte die Harfe vom Morgen bis zum Abend[2]). Dieselbe wurde mit ausserordentlicher Kraft und Fertigkeit gespielt, indem die tiefen Töne der schweren Saiten mit den lieblichen Lauten der dünneren bald in vollen Accorden bald in raschen Modulationen verbunden wurden, so aber, dass man immer vom

19) Dieses steht in den Jolo Manuscripts 260. 261. 665–667.

1) Man sehe §. 119. 120.

2) Girald. Cambriae descr. c. 10. Qui matutinis autem horis adveniunt (itinerantes), puellarum affatibus et cytherarum modulis usque ad vesperam delectantur: domus enim hic quaelibet puellas habet, et cytheras ad hoc deputatas.

Mollton ausgieng und darin zurückkehrte[3]). Eben so sicher und kunstreich waren sie im vielstimmigen Gesang, den sie durch Uebung schon von der zartesten Kindheit an erlernten[4]). Ausser der Harfe hatten sie noch andere Instrumente[5]). Im Mittelalter waren hauptsächlich drei im Gebrauch: die Harfe (telyn), der crwth, ein Saiteninstrument nach Art der Zitter, und die Sackpfeife (pibau)[6]). Mit einem dieser

3) Girald. Cambriae descr. c. 12. In musicis instrumentis dulcedine aures deliniunt et demulcent, tanta modulorum celeritate pariter et subtilitate feruntur, tantamque discrepantium sub tam praecipiti digitorum rapacitate consonantiam praestant, quantum, ut breviter transeam, in tribus nationibus titulo de musicis instrumentis Hibernica Topographia nostra declarat in haec verba: Mirum quod in tanta tam praecipiti digitorum rapacitate Musica servatur proportio, et arte per omnia indemniter crispatos modulos organaque multipliciter intricata, tam suavi velocitate, tam dispari paritate, tam discordi concordia consona redditur, et completur melodia, seu diatesseron seu diapente chordae concrepent. Semper autem ab molli incipiunt et in idem redeunt, ut cuncta sub iucundae sonoritatis dulcedine compleantur. Tam subtiliter modulos intrant et exeunt, sicque sub obtuso grossioris chordae sonitu gracilium tinnitus licentius ludunt, latentius delectant, lasciviusque demulcent, ut pars artis maxima videatur artem velare. — Die Stelle ist aus der Topographia Hiberniae III. 11.

4) Girald. Cambriae descr. c. 13. In Musico modulamine non uniformiter, ut alibi, sed multipliciter multisque modis et modulis cantilenas emittunt, adeo ut in turba canentium, sicut huic genti mos est, quot videas capita, tot audias carmina discriminaque vocum, varia in unam denique sub B mollis dulcedine blanda consonantiam et organicam convenientia melodiam. — Nec arte tantum, sed usu longaevo, et quasi in naturam mora diutina iam converso, haec sibi gens hanc specialitatem comparavit. — Pueris etiam (quod magis admirandum) et fere infantibus (cum primum a fletibus in cantus erumpunt) eandem modulationem observantibus.

5) Von der Geschichte der Musik und der musikalischen Instrumente handeln Jones Relicks (1794) p. 90—107., Cambrian Register I. 396—398., Transactions of the Cymmrodorion Vol. I. p. 87—96. 300—314., Stephens Literature 64—79.

6) Girald. Topographia Hiberniae III. 11. Hibernia quidem tan-

Instrumente wurde der Meistersänger am Hofe vom Könige zu seinem Amte investirt[7]). Am meisten geehrt war aber die Harfe; sie wurde zu den unentbehrlichen Dingen jedes angesehenen Haushaltes gerechnet[8]). Die Harfe des Königs und des Meistersängers waren gleich hoch, die des Edelmannes nur halb so hoch geschätzt[9]). Bei der Beerbung gieng die Harfe an den jüngsten Sohn[10]).

tum duobus utitur et delectatur instrumentis, cythara scilicet et tympano: Scotia tribus, cythara, tympano et choro: Gwallia vero cythara, tibiis et choro. — Cambriae descr. c. 12. Tribus utuntur instrumentis, cythara, tibiis et choro. — Ueber das Alter des crwth sehe man §. 110. Note 2.

7) Man sehe §. 124. Note 9.

8) Man sehe §. 52. Note 3. §. 131. Note 5.

9) Ancient laws 36,9. — 212,5. — 143,8. 10. — 144,21.

10) Ancient laws 686, 29.

Fünfzehntes Kapitel.

Rechtsquellen und Rechtswissenschaft.

151. Von den alten Rechten und Gesetzen der Briten ist nichts bekannt. Was von dem Könige Dyvnwal Moelmud und seiner Gesetzgebung berichtet wird, gehört der mythischen Zeit an [1]. Eben so die Nachricht von den Gesetzen der Martia, der weisen Gemahlin des Guithelin, des dritten Königs nach Dyvnwal, welche Gesetze später von Alfred mit denen des Dyvnwal übersetzt und merchenlage oder pa marchitie lage genannt worden seien [2]. Die Beschreibung, welche Julius Caesar von dem Recht und der Verfassung der Gallier giebt [3], berechtigt aber zu dem Schluss, dass auch das Recht der Briten in entsprechender Weise ausgebildet war. Wie es damit unter der römischen Herrschaft wurde, in wie weit dasselbe durch ausdrückliche Gewährung oder blos als Sitte fortbestand, lässt sich nicht sagen [4]. Eben so dunkel sind die Zeiten nach dem Abzug der Römer. Im sechsten Jahrhundert erhielten die Männer von Arvon in Nordwales wegen ihrer gegen einen feindlichen Einfall bewiesenen Tapferkeit vierzehn Privilegien, deren Inhalt bereits auf die in der späteren Zeit vorkommende Rechtsverfassung und Ver-

1) Man sehe über ihn §. 13. Note 38--41.

2) So berichten der Brut Tysilio, Galfrid. Monemut. III. 13.

3) Caesar de bello Gall. VI. 13—20.

4) Man sehe über diese Fragen §. 16. 18. 31.

waltungseinrichtungen hinweist[5]). Zu diesen Vorrechten gehörte, dass sie nicht für ihre Thiere zu zahlen brauchten, dass es daselbst keinen herrschaftlichen Landboten (ringhyll) gab[6]), dass sie nicht an eine Bannmühle gebunden waren[7]), dass sie bei der Umreise der Beamten keine Verpflegung zu leisten hatten[8]). Noch deutlicher zeigt sich Jenes in den vierzehn Privilegien, welche im siebenten Jahrhundert den Männern von Powys aus einem gleichen Grunde zu Theil wurden[9]). In Morganwg soll der König Morgan Mwynfawr[10]) im sechsten Jahrhundert das Gerichtswesen geordnet und mehrere ihrem Inhalte nach bezeichnete Gesetze erlassen haben, die von seinen Nachfolgern sehr in Ehren gehalten wurden[11]).

152. Den Hauptabschnitt machte aber in der Rechtsentwicklung Hywel, Higuel oder Howel der Gute (dda), welcher von 907 bis 948 regierte[1]), durch eine grosse sehr ins Einzelne gehende Rechtsaufzeichnung, die er

5) Diese Privilegien stehen in den Ancient laws 50. 51. Sie waren schon früher herausgegeben, Cambrian Register II. 308—311., Myvyrian Archaiol. III. 383. 384., Probert 143—146., Cambro-Briton III. 11—14.

6) Man vergleiche §. 83. Note 11.

7) Man vergleiche §. 87. a. E.

8) Man sehe §. 74.

9) Diese sind in einem Gedicht des Cynddelw (1150—1200) verzeichnet. Es steht in der Myvyrian Archaiol. I. 257., und daraus in den Ancient laws 768—770. Aneurin Owen hat hier in den Noten die entsprechenden Stellen der Rechtsquellen beigefügt.

10) Man sehe §. 26.

11) So berichten die Jolo Manuscripts 12. 13. 14. 15. 357—361. 368. 374. 376.

1) Man sehe über ihn §. 20. Der II. Brut y Tywysogion und der Brut y Saeson erwähnen seinen Tod unter dem Jahr 948; eben so der Prolog in den Ancient laws 166.; die Annales Cambriae unter 950. Der I. Brut y Tywysogion erwähnt ihn unbestimmt in der Decade seit 940.

veranstaltete. Diese ist zwar in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht erhalten; doch aber lässt sich deren Form und Inhalt mit Sicherheit aus anderen Rechtsbüchern erkennen, worin dieselbe übergegangen ist. Solcher Rechtsbücher giebt es drei: für Venedotia oder Gwynedd, für Demetia oder Dyved, und für Gwent, die daher als Codex Venedotianus, Demetianus und Gwentianus bezeichnet werden sollen[2]). Dass diese nicht die Sammlung Howels selbst sind, ergiebt sich unter Anderen daraus, dass sie in den Prologen und in vielen Stellen von Howel und seinen Gesetzen als von einer dritten Person reden[3]).

153. Ueber die Abfassung des Rechtsbuches Howels sind folgende Nachrichten vorhanden:

A) Der Bericht im II. Brut y Tywysogion unter dem Jahr 926 (Myvyrian Archaiol. II. 485. 486). Er ist übersetzt in William Owen Cambrian Biography v. Hywel dda, und daraus bei Probert 272.

B) Der Bericht im Brut Jeuan Brechfa[1]) unter dem Jahre 943, grösstentheils aus dem vorigen gezogen. Er steht in der Myvyrian Archaiol. II. 484., und ist noch nicht übersetzt.

C) Der Prolog zum Codex Venedotianus, Ancient laws p. 1. Mit ihm stimmt überein, nur in etwas jüngerer Schreibart, der Prolog in der Myvyrian Archaiol. III. 361., übersetzt bei Probert 88.

D) Der Prolog des dritten Buches im Codex Venedotianus, Ancient laws 105. Die erste Hälfte stimmt mit

2) Sie sind gedruckt in den Ancient laws 1—163. 164—302. 303—388. Es ist ein grosser Fehler, welcher die ganze Darstellung trübt, wenn man dieselben nur als verschiedene Recensionen der Gesetze Howels bezeichnet. Es sind drei verschiedene selbstständige Rechtsbücher.

3) Zum Beispiel in den Ancient laws 118, 13. — 196, 2. — 288, 5. — 329, 19.

1) Man sehe darüber §. 13. unter T.

dem vorigen ganz überein; die zweite Hälfte enthält den Bericht über die Reise nach Rom.

E) Der Prolog des Codex Demetianus, Ancient laws 164—166. Dieser enthält eigentlich zwei Prologe. Der Erste giebt die Geschichte der Abfassung wie die vorigen, nur etwas ausführlicher. Diesem entspricht die lateinische Uebersetzung in den Ancient laws p. XIV. Der Zweite nennt die Namen derer, die dabei vorzüglich mitgewirkt, berichtet über die Reise nach Rom, und hat einige, jedoch irrige chronologische Zugaben. Er steht auch, mit etwas veränderter Schreibart, in der Myvyrian Archaiol. III. 360., und daraus übersetzt bei Probert 300—302. Er kann nicht älter sein, als das Ende des zwölften Jahrhunderts, weil darin Blegewryd Doctor der kaiserlichen und geistlichen Rechte genannt wird, welche Würde erst damals aufkam [2]).

F) Der Prolog zum Codex Gwentianus, Ancient laws 303. Dieser ist der kürzeste, enthält jedoch eigenthümliche Angaben über die Zahl der cantref, die damals dem Howel unterworfen waren. Aus einer Handschrift gleicher Art ist der Prolog im Cambrian Register I. 194., und daraus im Cambro-Briton II. 249.

G) Eine kurze Notiz über die drei Exemplare, welche Howel von seinem Rechtsbuch anfertigen liess. Sie steht in der Myvyrian Archaiol. III. 359. col. 1., und daraus übersetzt bei Probert 359.

H) Eine Notiz über die Privilegien, welche Howel bei der Einführung seines Rechtsbuches verlieh. Sie steht in der Myvyrian Archaiol. III. 359. col. 2., Ancient laws 573, 1.; übersetzt bei Probert 360.

J) Die Notizen in den Jolo Manuscripts 87. 477—479. Diese enthalten Einiges, was in den Anderen nicht vorkommt.

2) Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 77.

154. Nach diesen Quellen war der Hergang folgender. Nachdem Howel beschlossen, der Unordnung in der Rechtspflege durch eine bessere Abfassung des Rechts zu steuern, zog er 926 mit drei Bischöfen und Blegywryd, Archidiacon von Llandaff, nach Rom, um sich über die beabsichtigte Reform zu berathen und zu unterrichten[1]). Nach seiner Rückkehr berief er eine grosse Landesversammlung nach Ty Gwyn ar Taf, dem weissen Hause am Flusse Taf in Dyved[2]), nämlich aus jedem commot sechs der kundigsten Männer, vier Laien und zwei Geistliche. Nach den Prologen E und F waren es sechs Männer aus jedem commot und 140 Geistliche, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren und andere unterrichtete Männer. Nach den Berichten A und J waren es die Häuptlinge der Stämme und Familien mit anderen weisen Männern aus Geistlichen und Laien. Sie blieben während der Fastenzeit beisammen, um sich durch Gebet und Betrachtung zu dem wichtigen Werke in Stand zu setzen. Hierauf wählte Howel zwölf der verständigsten Laien, deren Namen der zweite Prolog E angiebt, und den erwähnten Archidiacon und gelehrten Meister Blegywryd[3]), um die Gesetze und Gewohnheitsrechte für das Königreich in Ord-

1) Von dieser ersten Reise nach Rom, die zu bemerken wichtig ist, und deren Zwecke handelt nur der Bericht A. Die Annales Cambriae und Menevenses a. 928. und der I. Brut y Tywysogion unter der Decade 920. erwähnen nur die Thatsache der Reise, nicht aber deren Zweck.

2) Nach dem ersten Prologe D war dieses ein Jagdhaus, welches aus weissen Planken erbaut war. Nach der Note in den Jolo Manuscripts 478. bedeutet aber Gwyn hier nicht weiss, sondern heilig.

3) Der Bericht A nennt ihn pencyfeistedd (praepositus) von Llandaff, Sohn des Owain, Bruder des Morgan, Königs von Morganow. Der zweite Prolog E nennt ihn Archidiacon von Llandaff, mit welcher Würde die des praepositus insgemein verbunden war. Im Bericht H heisst er Sohn des Morgan, mebydd (wohl scholasticus) von Llandaff.

nung zu bringen. Das Gesetzbuch wurde in drei Theile getheilt: das Recht des königlichen Hofes, das Landrecht, und die Anwendung von Beidem [4]). Von den alten Rechten, die man zum Theil noch von Dyvnwal Moelmud herleitete [5]), waren einige beibehalten, andere abgeändert oder ganz abgeschafft, neue hinzugefügt. Nach erhaltener Zustimmung der Landesversammlung [6]) und ertheilter königlicher Sanction liess Howel das Rechtsbuch promulgiren und die feierliche Excommunication gegen die Nichtbeobachtung desselben verkündigen. Hierauf zog er mit drei Bischöfen, mit Blegywryd und anderen angesehenen Geistlichen und Laien, dreizehn an der Zahl, im Jahr 943 zum zweitenmal nach Rom, um vom Papste die Bestätigung seiner Gesetze zu erhalten [7]). Auf Befehl des Königs wurden drei Exemplare angefertigt: eins das er für den täglichen Gebrauch bei sich hatte, ein zweites für den Hof zu Dinevwr, ein drittes für den Hof zu Aberfraw, damit die drei Theile von Cymru, Deheubardd, Gwynedd und

4) So sagt der erste Prolog E. Dasselbe ist berichtet im Codex Demetianus. Sehr klar ist es auseinander gesetzt in den Ancient laws 606, 1. 4. 5. 15. 16.

5) So thun die Berichte A, B, G und J; auch der Epilog von I. Triodd Dyvnwal Moelmud, und die Ancient laws 89, 1. 2. — 707, 4.

6) Dieses erwähnt blos der Bericht A.

7) Von zwei Reisen nach Rom spricht nur der Bericht A, indem er für die Erste das Jahr 926, für die Zweite kein Jahr angiebt. Der Uebersetzer William Owen und nach ihm Probert nennen zwar das Jahr 930; allein davon steht im Original nichts. Von der zweiten Reise allein reden der Prolog D, jedoch ohne Angabe des Jahres; der zweite Prolog E mit der irrigen Jahrzahl 914; und der Bericht B, der das Jahr 943 angiebt. Dazu stimmt auch, dass die Prologe die Vollendung des Rechtsbuches in die Zeit setzen, wo Howel die drei Reiche von Cambrien unter sich hatte, was erst seit 940 der Fall war. So erledigt sich diese viel besprochene Zeitbestimmung. Davon handelte zuletzt Aneurin Owen in den Ancient laws p. III., der jedoch die Berichte A und B nicht gekannt hat.

Powys jederzeit Einsicht nehmen könnten [8]). Es waren aber auch für die Landestheile abweichende Bestimmungen gemacht [9]). Zur besseren Veröffentlichung liess auch Howel seine Gesetze in Stein eingraben und die Wände seiner Gerichtshalle damit bedecken [10]). Nach der Abfassung des Rechtsbuches verlieh Howel auch mehrere Privilegien, namentlich dass die Bischöfe und Aebte über ihre Grundholden nach dem Landrecht Gericht halten konnten [11]).

155. Das Gesetzbuch des Howel blieb nun die Grundlage des Rechts. Er wurde den grossen Gesetzgebern der Insel beigezählt [1]), auf seine Gesetze fortwährend Bezug genommen [2]), und sein Rechtsbuch unter dem Namen, das alte Buch vom weissen Hause, oder das Buch des Howel, bewahrt und angeführt [3]). Es wurde auch awdyrdawt Hywel dda, die Autorität Howel des Guten, oder schlechthin awdyrdawt genannt [4]). Im Fortschritt der Zeit erhielt dieses jedoch mancherlei Veränderungen und Zusätze. Bleddyn ab Cynvyn (1052—1073) machte Abänderungen im Erbrecht, Eigenthumsrecht und Strafrecht [5]). Rhys ab Gruffyth (1136—1196) verordnete für Südwales eine neue Schätzung der Thiere [6]). Andere Abänderungen [7]) und

8) So berichtet der erste Prolog E.

9) So sagt der Bericht G. Aneurin Owen in den Ancient laws p. II. hat diese Stelle übersehen.

10) So erzählt der Bericht J.

11) So sagt der Bericht H.

1) III. Trioedd Ynys Prydain 59. — Ancient laws 710, 10.

2) Ancient laws 229, 110. — 248, 16. — 255, 20. — 282, 8. — 290, 13. — 385, 48. — 387, 18. — 436, 151. — 464, 41. — 486, 5. — 489, 3. — 507, 4. — 545, 13. 17. — 553, 1. — 567, 15. — 570, 19. 572, 7. — 574, 1. — 586, 33. — 588, 42.

3) Ancient laws 106. — 454, 9.

4) So in den Ancient laws 288, 5. — 606, 1. 4. 15. 16.

5) Ancient laws 81, 1. — 489, 3. 4. — 124, 45. — 735, 8.

6) Ancient laws 282, 8. 9.

7) Ancient laws 375, 6.

Zusätze[8]) sind als solche bezeichnet, aber ihre Urheber nicht genannt. In Morganwg, welches ein selbstständiges Reich war[9]), werden im zehnten Jahrhundert Rhys ab Arthfael und Gwrgan ab Ithel wegen ihrer Gesetze gerühmt[10]).

156. Die Ausbildung des Rechts auf der Grundlage der Gesetze Howels geschah jedoch weit mehr durch die Rechtswissenschaft, welche sich rein aus sich zu einer Blüthe entwickelte, wie bei keinem anderen Volke des Mittelalters vorkommt. Es wurden mancherlei Rechtsbücher verfasst. Genannt werden das Buch des Cynverth ab Morgenev, welche Beide unter den zwölf Männern waren, die beim Gesetzbuche Howels geholfen hatten; ferner das Buch des Gwair ab Rirvon, des Goronwy ab Moreiddig, und andere Bücher in Gwynedd, Pcwys und Deheubarth. Aus diesen Werken und dem alten Buch vom weissen Hause trug Jorwerth ab Madoc den llyfr praw, das Prüfungsbuch, zusammen, wovon gleich die Rede sein wird[1]). Andere Rechtsbücher sind wie schon erwähnt der Codex Venedotianus, Dimetianus und Gwentianus[2]). Alle drei stimmen darin überein, dass sie einen grossen Theil der Sammlung Howels in sich aufgenommen haben. Doch sind die beiden Letzteren jünger als der Erste. Dieses ergiebt sich daraus, dass sie die Schutzrechte, die saraad und galanas und die Amtswohnungen der hohen Hofbeamten in drei Verzeichnissen zusammenstellen, während der Codex

8) Ancient laws 292. — 544, 1—4.

9) Man sehe oben §. 26.

10) Jolo Manuscripts 13. 15. 371. 376.

1) Diese Nachrichten stehen in den Ancient laws 106.

2) Aneurin Owen hat das Verdienst in der Ausgabe der Ancient laws die Handschriften dieser drei Rechtsbücher genau unterschieden, und Jedes abgesondert edirt zu haben. Wotton hat in seiner Ausgabe 1730 aus allen Handschriften zusammen einen einzigen Text gebildet, wodurch natürlich Alles unklar wird.

Venedotianus diese Punkte vertheilt bei jedem einzelnen Hofbeamten erwähnt. Ueber das Alter dieses Codex ist es gewiss, dass er nach 1073 verfasst sein muss, weil er die Gesetze des Bleddyn anführt [3]), aber vor 1200, weil er in Handschriften des zwölften Jahrhunderts vorkommt [4]). Er besteht aus drei Hauptabschnitten [5]). Der Erste enthält das Recht des königlichen Hofes, der Zweite das Landrecht, was so weit ganz dem Rechtsbuche des Howel entspricht. Der Dritte führt die Ueberschrift llyvyr praw, Prüfungsbuch, und ist etwas ganz Anderes als das dritte Buch des Howel. Er ist das erwähnte Buch des Jorwerth ab Madoc, von dem daher vielleicht die ganze Sammlung herrührt. Den Namen hatte es davon, weil darin die Richter ganz besonders bewandert sein mussten [6]). Es enthält die drei Säulen des Rechts, worunter man die Bestimmungen über den Todtschlag, Diebstahl und Brandstiftung mit deren neun Accessorien verstand [7]), ferner die Werthe der wilden und zahmen Thiere; diesem fügte Jorwerth noch die Werthe der Gebäulichkeiten und Anderes hinzu [8]). Bei der Ausgabe des Aneurin Owen ist die älteste Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert zum Grunde gelegt [9]). Das

3) Ancient laws 81, 1. — 124, 45.

4) Die Handschriften sind von Aneurin Owen in der Vorrede zu den Ancient laws genau genannt.

5) Ancient laws 1—37. 38—104. 105—163. — Aneurin Owen bezeichnet diese durch Ueberschriften als drei Bücher. Allein diese Ueberschriften finden sich in den Handschriften nicht.

6) So sagt dessen Prolog in den Ancient laws 106.; dieses wird bestärkt durch den Prolog p. 2. und durch die Ancient laws 180, 20.

7) Von diesen eigenthümlichen Ansichten wird im Strafrecht die Rede sein.

8) Dieser Zusatz ist p. 142. besonders bemerkt.

9) Ein Abdruck einer guten Handschrift aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, welche Aneurin Owen mit E bezeichnet, ist in der Myvyrian Archaiol. III. 361—430., und übersetzt bei Probert 88—252. Dieser Abdruck ist noch von Werth, weil er die reine An-

Rechtsbuch des Codex Demetianus zerfällt ebenfalls in drei Hauptheile [10]). Der Erste enthält wie der vorige das Hofrecht; der Zweite das Landrecht. Dieses fängt jedoch mit den drei Säulen des Rechts und deren neun Accessorien an, und ist überhaupt in Anordnung und Inhalt von dem vorigen sehr verschieden. Der dritte Theil handelt zunächst von der Anwendung der Gesetze und den Klagen [11]); er schliesst sich also auch darin dem Rechtsbuche des Howel an [12]), was der Codex Venedotianus nicht thut. Dann kommen einige fremdartige Zusätze. Darunter befindet sich ein Prüfungsbuch der Richter, worin eine lange Reihe von scharfsinnigen feinen Rechtsfragen vorgelegt werden [13]). Die älteste Handschrift dieses Rechtsbuches, welche Aneurin Owen zur Grundlage genommen hat, ist aus dem dreizehnten oder dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Das Rechtsbuch des Codex Gwentianus beginnt wie die vorigen mit dem Hofrecht; dann folgen die drei Säulen des Rechts mit deren neun Accessorien, und die Werthe der wilden und zahmen Thiere; dann Anderes ohne Auswahl und Ordnung. Eine Unterscheidung des Landrechts und der Praxis wird nirgend erwähnt. Die Handschriften dieses Rechtsbuches reichen über das vierzehnte Jahrhundert hinauf [14]). Die Meinung, dass dasselbe von Morgeneu und dessen Sohne

schauung der Handschrift ohne Numerirung und Kapitelabtheilung giebt.

10) Ancient laws 167—196. 197—288. 289—302.

11) Dieses geht, wie dort ausdrücklich gesagt wird, bis p. 292, 26. Die Uebereinstimmung zeigt auch die Vergleichung von 289, 1. mit 606, 4. 16.

12) Ancient laws 293—299.

13) Ancient laws 303—335. 335—363. 363—388.

14) Auf der Handschrift, welche Aneurin Owen mit X bezeichnet, beruht der Abdruck mit Uebersetzung in dem Cambrian Register I. 193—238. II. 328—365. Daraus ist die Uebersetzung im Cambro-Briton II. 247. 295. 342. 393. 439. III. 195. 259. 323.

Cynverth, den erwähnten Gehülfen Howels, verfasst sei [15]), ist unhaltbar, weil es wie gezeigt jünger ist als das Rechtsbuch des Codex Venedotianus, dieser aber über ein Jahrhundert jünger als Howel. Von diesen Rechtsbüchern wurden auch lateinische Uebersetzungen gemacht, unstreitig für den Gebrauch der Geistlichen, die nicht immer der Landessprache kundig waren. Die davon bekannten Handschriften gehören sämmtlich der Form des Demetischen Rechtsbuches an; sie sind jedoch in die Kürze gezogen und entsprechen keiner der vorhandenen walischen Handschriften dieser Klasse vollständig. Wahrscheinlich sind sie nach den ältesten Handschriften übersetzt [16]).

157. Der wissenschaftliche Trieb äusserte sich aber auch in zusammenhängenden juristischen Abhandlungen. Von dieser Art scheint das Buch des Cynog gewesen zu sein [1]). Ein kleines systematisches Werk waren die Anfangsgründe (egwyddor) der Gesetze Howel des Guten [2]). Besonders genau wurde die Theorie der Klagen ausgebildet. Schon in Handschriften vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts findet sich ein llyver kyghaussed oder Process-

15) Diese Meinung äussert noch Aneurin Owen in den Ancient laws p. IV. VII. In einigen Handschriften wird nach der Angabe des Wotton und Aneurin Owen dieses Rechtsbuch wirklich Llyfr Cyfnerth ab Morgeneu genannt. Allein dieses beruht auf einem Missverständniss des Prologs p. 304., welcher dabei das Rechtsbuch des Howels selbst meint.

16) So sagt Aneurin Owen in den Ancient laws p. VII. VIII. XIII. XIV. Ein Abdruck von drei lateinischen Handschriften giebt derselbe p. 771—862.

1) Es wird citirt in den Ancient laws 237, 1. Der Schluss desselben steht p. 496, 38., wo man jedoch nicht ersieht, wie viel von dem Vorhergehenden dazu gehört.

2) Es steht in den Ancient laws 606—616, 48. aus einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts. Aus einer andern Handschrift steht es, was Aneurin Owen nicht bemerkt hat, in der Myvyrian Archaiol. III. 351—359. und daraus übersetzt bei Probert 343—358.

buch, worin die verschiedenen Arten der Klagen und Antworten mit Angabe der Formeln ausführlich behandelt sind [3]. Eine ähnliche Anleitung zur Procedur ist in einer Handschrift vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten [4]. Kleinere Werke der Art kommen mehrere vor [5]. In eigenthümlicher Weise gefiel sich der dialektische Geist und Scharfsinn dieses Volkes in der Aufstellung feiner Rechtsfragen oder Rechtsräthseln, und deren mit Kunst und Geschick gegebenen Auflösung [6].

158. Neben dem Landrecht galt für die geistlichen Verhältnisse das canonische Recht, und man war darauf bedacht Jenes mit demselben in Einklang zu erhalten [1]. Das Ansehen der Canonisten stand daher sehr hoch, und es wurde in schwierigen Fällen auf ihre Entscheidung zurück gegangen [2]. Nachdem das Studium des canonischen Rechts seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts durch Gratian in Bologna einen Aufschwung erhalten, der sich über das ganze Abendland verbreitete, nahm auch die Geistlichkeit jenes Landes daran Theil, indem sie zum Behuf dieses Studiums Bologna besuchte. Dieses zeigt Johannes Wallensis, welcher um 1212 eine Decretalensammlung verfertigte, die bei der Schule in Bologna in Gebrauch kam und authentisches Ansehen erlangte [3]. Durch

3) Es steht in den Ancient laws 452—476.

4) Sie steht in den Ancient laws 477—488.

5) Dahin gehören in den Ancient laws 491, 13—21. — 496—512. 526—539.

6) Ancient laws 293, 1—40. — 406, 36—43. — 522, 2—10. — 541, 1—9. — 749, 1—16.

1) Man sehe §. 93. 99. In den Prologen der Gesetze des Howel wird dieses auch als der Zweck seiner Reise nach Rom angegeben.

2) Ancient laws 231, 118. — 576, 3. — 606, 6.

3) Von seiner Person handelt Sarti de claris Archigymnasii Bononiensis professor. T. I. P. I. p. 309. Nachweisungen über seine Sammlung giebt mein Kirchenrecht §. 105. Nach den oben im §. 25. Note 25. 28. angeführten Documenten wurde vom Erzbischof von Can-

die Geistlichkeit blieb man auch mit dem römischen Recht bekannt[4]). Doch sind von dessen Berücksichtigung im walischen Recht vor dem dreizehnten Jahrhundert keine sichern Spuren vorhanden[5]), und auch diese sind unstreitig nur aus der durch die Schule von Bologna neu angeregten Bekanntschaft mit den Justinianischen Werken geflossen.

159. Nach der Eroberung von Wales durch Eduard I. wurde zwar durch das Statut von Rhuddlan 1284 für gewisse Sachen das englische Recht vorgeschrieben, im Uebrigen aber das einheimische Recht gelassen[1]). Daher dauerte auch der Gebrauch der Rechtsbücher fort. Hieraus erklären sich die Abschriften, die fortwährend davon genommen und der neueren Mundart angepasst wurden. Auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem walischen Recht blieb Bedürfniss. Dieses zeigt der Klagspiegel des Trev Alun aus der Zeit Eduards IV. (1461—1483), worin in 17 Nummern die Formeln verschiedener Klagen angegeben sind[2]). Merkwürdig ist, dass darin auch Klagformeln auf galanas und saraad wegen Todtschlag und Verwundungen ganz nach walischem Recht vorkommen, während das Statut von Rhuddlan diese Vergehen ausdrücklich unter das englische Recht gestellt hatte. Wie

terbury zu seinen Verhandlungen mit Llewelyn 1281 ein Johannes Wallensis gebraucht. Dieser kann aber nach dem Zeitverhältniss nicht derselbe sein. Der Beiname kann nur zur Unterstützung dafür dienen, dass auch Jener aus Wallien war.

4) Die Nachweisung für England giebt Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. III. §. 58. 59. Die von ihm für Wales angeführte Stelle ist aber nicht von Howel, sondern aus dem weit jüngern Codex Demetianus, Ancient laws 205, 5.

5) Der Beweis durch zwei Zeugen, Ancient laws 205, 5. — die insula in flumine nata, 414, 9. — vom Talion wegen falscher Anklage, 416, 31. — die tria praecepta iuris, 724, 23.

1) Man sehe darüber oben §. 27.

2) Die Sammlung steht in den Ancient laws 617—630. Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus Nr. 11. 14., worin Eduard IV. genannt ist.

diese Verhältnisse genau waren, lässt sich aus den gedruckten Hülfsmitteln nicht erkennen, sondern bedarf der Untersuchung aus den Gerichtsarchiven des Landes. Wahrscheinlich rührt auch der brawt lyvyr, das Buch der Entscheidungen, worauf häufig Bezug genommen wird, aus dieser jüngern Zeit her[3]). Möglich ist, dass auch mehrere der oben erwähnten wissenschaftlichen Werke erst in der Zeit nach der Unterwerfung verfasst sind.

160. Der feine juristische Sinn dieses Volkes zeigte sich auch in den Begriffen vom Recht und von den Rechtsquellen im Allgemeinen. Drei Dinge geben dem Gesetz sein Dasein: die Macht der Umstände, die Einsicht weiser Männer, und der übereinstimmende Wille des Fürsten und des Volkes[1]). Sein Zweck ist dem Unrecht vorzubeugen, das begangene Unrecht auszugleichen, und es in dem Uebelthäter zu bestrafen[2]). Drei Dinge muss es in sich vereinigen: Wahrheit, Gewissenhaftigkeit und Wissenschaft[3]). Das Recht beruht theils auf Gesetzen theils auf Gewohnheit. Gesetze werden in den grossen und kleinen Landesversammlungen beschlossen[4]). Gute Gewohnheiten sind als eine heilsame Ergänzung der Gesetze aufrecht zu halten[5]), selbst wo sie das Gesetz abändern[6]); schlechte Gewohnheiten haben keine Kraft[7]). In gleichartigen Fällen hat sich der Richter an die bereits ergangenen ge-

3) Ancient laws 486, 3. — 487, 4. — 488, 5. — 606, 1. — 609, 19. — 612, 29.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 178. — Verwandt ist Ancient laws 606, 2.

2) Ancient laws 220, 60. — Verwandt sind II. Triodd Dyvnwal Moelmud 150. 151.

3) Ancient laws 603, 19. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 153. — Verwandt sind II. Triodd Dyvnwal Moelmud 10. 18. 152.

4) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 152. 155. 159. 169. 175.

5) Ancient laws 287, 1. 3. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 228.

6) Ancient laws 219, 42. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 157. 160.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 181.

richtlichen Entscheidungen zu halten [8]). Es kommt aber bei der Rechtssprechung nicht blos auf Kenntniss der Gesetze, sondern auch auf gebildetes Urtheil und Gefühl an [9]). Bei einem Widerspruch der Gesetze soll der Richter dem vernünftigeren den Vorzug geben [10]). Das bestehende Recht gilt bis dass es rechtmässig abrogirt ist [11]). Dieses geschieht auch durch langen Nichtgebrauch, und wo veränderte Zeiten und Umstände einen Rechtssatz ausser Uebung setzen [12]). Auf dem Wege der Gesetzgebung kann es nur auf den Antrag des Fürsten durch die Landesversammlung nach vorheriger reiflicher Erwägung geschehen [13]).

8) Ancient laws 288, 4. — 290, 13. 14.
9) Ancient laws 493, 23.
10) Ancient laws 290, 13.
11) Ancient laws 290, 13.
12) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 157. 180.
13) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. 63. 156. 161. 169.

Sechzehntes Kapitel.

Der König.

161. Nachdem bereits von der Bedeutung des Königthums im Allgemeinen gehandelt worden[1]), ist nun das Einzelne, was den König und den königlichen Hof betrifft, zu beschreiben. Die Quelle bildet das Hofrecht Howel des Guten, welches mit einer Umständlichkeit, wie wohl in keiner anderen Rechtsquelle vorkommt, ins Einzelne geht. Doch spricht sich darin, wie in Allem, was zum königlichen Amt gehörte, Gemüth, Würde und Wohlwollen aus. Als einst zur Zeit Howel des Guten die walischen Fürsten Jeder mit einem grossen bewaffneten Gefolge zu einem Banquet zusammen kamen, und sie sich dessen gegen Morgan von Morganow, der allein ohne Gefolge erschienen war, rühmten, sprach dieser: Wozu eine Schutzwache einem Könige treuer Unterthanen, die ihn lieben? Da erhob sich Howel, und gab ihm vor ihnen Allen den Vorzug[2]). Dieses bezeichnet den Geist seiner Gesetze. Religion, Gerechtigkeit und Ansehen sollten um die Person des Königs vereinigt sein. Dreierlei war ihm daher durchaus unentbehrlich: sein Priester für den Gottesdienst und um Speise und Trank zu segnen; sein Hofrichter um ihn zu berathen; und der major domus um seine Anordnungen zu vollziehen[3]). Der König sollte ganz und gar nur sei-

1) Oben §. 62–65.

2) Die schöne Erzählung steht in den Jolo Manuscripts 197. 610.

3) Ancient laws 36, 1. — 213, 9. — 8, 22. — 9, 13. — 13, 15.

nem Amte leben. Man drückte dieses so aus, dass er nur mit dreierlei Personen ohne Beisein des Hofrichters eine Unterredung haben durfte: mit seiner Gemahlin, mit seinem Priester, und seinem Arzte[4]).

162. Vom Könige geht Schutz und Friede aus. Sein Palast und Hof ist daher ein befriedeter Ort, und die dort begangenen Vergehen werden mit dem doppelten Strafgeld gebüsst[1]). Ein besonderer Schutz und Friede galt aber daselbst an den hohen Festtagen, damit in jenen heiligen Zeiten Alle in Ruhe und Eintracht vereinigt wären. Derselbe wurde vom Oberhofmeister in der Halle des Palastes feierlich verkündigt, und wer ihn brach wurde friedlos erklärt[2]). Auch in der Abwesenheit des Königs hatte jeder Ort, wo der Hofpriester, der Hofrichter und der Oberhofmeister beisammen waren, das Vorrecht des königlichen Hofes[3]).

163. Die Würde und Person des Königs waren gegen Unbill durch höheren saraad, und gegen Tödtung durch höheres Werthgeld (galanas) gesichert. Als Unbill, wofür saraad zu zahlen war, wurde nur dreierlei angesehen: Verletzung seines Schutzes durch Tödtung dessen, der unter Königsschutz stand; Tödtung Eines von des Königs Leuten bei der Zusammenkunft zweier Könige an der Gränze; und Verunehrung seines Weibes[1]). Der saraad des Königs von Aberfraw in diesen Fällen war so viel hundert Kühe als er cantref unter sich hatte[2]), und

4) Ancient laws 219, 48.

1) Ancient laws 37, 19.

2) Ancient laws 10, 19. — 170, 1. — 214, 13. — 436, 150. — 685, 21.

3) Ancient laws 37, 14. — 177, 7. — 222, 70. — 312, 8. — 327, 3. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 108.

1) Ancient laws 3, 2. — 114, 21 infra. — 167, 2 infra. — 305, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 129.

2) Daher sagt Walter Mapes de nugis curialium Dist. II. Chap. 22.

zu jedem Hundert einen weissen Stier mit rothen Ohren, dazu ein Stab von Gold von der Länge des Königs und von der Dicke seines kleinen Fingers, und eine Platte von Gold so gross wie sein Antliiz und so dick wie der Nagel eines Landmannes, der sieben Jahre gepflügt hat[3]). In Südwales war der Stab von Silber, und statt der Platte ein goldener Becher so gross, als der König in einem Zuge austrank, mit einem goldenen Deckel so gross als des Königs Antlitz [4]). Der Herr von Dinevwr in Südwales, der nicht König war, erhielt als saraad nur eine Reihe von Kühen, die der Länge nach an einander gestellt von Argoel bis zum Palast zu Dinevwr reichten [5]). Das Werthgeld (galanas) des Königs war dreimal sein saraad [6]). Der König konnte aber wegen keinerlei Vergehen hingerichtet werden [7]).

164. Für die Königin gab es ähnliche Bestimmungen. Sie hatte ein Schutzrecht, welches darin bestand, sicheres Geleit bis über die Gränze zu gewähren [1]). In drei Fällen wurde gegen sie saraad verwirkt: wenn man ihren Schutz verletzte, wenn man sie mit Etwas schlug, und wenn man ihr Etwas aus der Hand riss. Ihr saraad war dann der dritte Theil von dem des Königs mit Ausnahme des Goldes [2]). Ihre galanas war das Dreifache ihres saraad [3]). Sie hatte ihre festen Einkünfte, namentlich den dritten Theil

p. 96., in Wallia werde der Ehebruch mit der Königin mit tausend Kühen bestraft.

3) Ancient laws 3, 3. — 114, 24 infra. — 684, 18.

4) Ancient laws 168, 4. 5. 7. — 305, 2.

5) Ancient laws 168, 6. — 305, 3.

6) Ancient laws 3, 1 med. — 115, 24 supra. — 167, 1 infra. — 305, 4.

7) Ancient laws 708, 6.

1) Ancient laws 107, 3. — 306, 2.

2) Ancient laws 3, 1. — 115, 25 infra. — 168, 1. — 305, 1 med.

3) Ancient laws 115, 25 supra. — 115, 25 infra.

des Ertrages des königlichen Landeigenthums [4]), einen Zehnten [5]), und einen Theil der Kriegsbeute [6]). Einmal jährlich durfte sie auf den königlichen Meiereien einen cylch halten [7]). Dreierlei Pelze werden ausgezeichnet, worauf sie ein Recht hatte; der eines Marders, eines Bibers und eines Hermelins [8]).

165. Die königliche Würde war vererblich, und zwar kam sie, wenn die Besitzungen getheilt wurden [1]), an denjenigen, der den Principalsitz erhielt [2]). Zu dem königlichen Hause rechnete man den Sohn, den Bruder, den Neffen und den Grossneffen [3]). Unter diesen erbte den Principalsitz der älteste Sohn, wenn er fähig war, sonst der folgende; in Ermanglung von Söhnen der Bruder oder sonst Einer vom königlichen Hause [4]). Der präsumtive Erbe ist der Edling [5]) und hat als solcher grosse Vorrechte. Einige sagten jedoch, dass jeder der Obigen Edling sei, Andere, dass Keiner Edling sei, ausser der, den der König zum Nachfolger designirt habe [6]). Der Edling hat den ersten Rang nach dem König und der Königin [7]). Sein Schutzrecht geht dahin, einen Uebelthäter zu einem si-

4) Ancient laws 3, 5. — 167, 3. — 304, 3.

5) Ancient laws 25, 3.

6) Ancient laws 7, 18.

7) Man sehe oben §. 81. Note 3.

8) Ancient laws 684, 16.

1) Girald. Cambrens. Itinerar. II. 8. Licet totam Venedotiam, praeter terram Conani, inter se pro herili portione divisissent. — Man vergleiche dazu §. 20. Note 6.

2) Ancient laws 739, 1 infra. — 684, 15. — 168, 5. — Ueber die Principalsitze sehe man §. 20. 33.

3) Ancient laws 4, 5. — 169, 8. — 739, 1 infra.

4) Ancient laws 543, 2. — 739, 1 infra. — 684, 15.

5) Ancient laws 4, 2. — 169, 1. — 306, 2.

6) Ancient laws 4, 5.

7) Ancient laws 4, 1. — 169, 1. — 306, 1.

chern Platz zu geleiten [8]). Sein Sitz in der Halle war in den Reichen etwas verschieden bestimmt [9]). Er hatte seine Wohnung in der Halle [10]), und erhielt auf des Königs Rechnung reichliche Verpflegung und was er sonst brauchte, Waffen, Pferde, Geschirr, Hunde, Ringe und Zierrathen [11]), auch unentgeltliche Bedienung [12]). Er durfte aber nicht eine Nacht vom Könige ohne dessen Urlaub abwesend sein [13]). Seine galanas war in Gwynedd ein Drittheil von dem des Königs, eben so sein saraad nur ohne das Gold [14]). In Dyved war es zwei Drittheil [15]), und nach anderen Rechtsbüchern war Beides sogar dem Könige gleich nur mit Ausnahme des Goldes und Silbers [16]). Bei den anderen Erben des Reiches war überall der saraad ein Drittheil von dem des Königs, und dreimal der saraad war ihre galanas [17]). Galanas und saraad des Königs Tochter waren die Hälfte wie bei ihrem Bruder [18]). Ein Sohn des Königs, der nicht Edling und auch nicht Häuptling eines Geschlechts war, wurde gwahalaeth genannt [19]). Der Edling und die anderen genannten Personen des königlichen Hauses hatten aber ihr Vorrecht nur so lange, bis sie Land

8) Ancient laws 4, 10. — 306, 3.

9) Ancient laws 4, 3. — 169, 2. — 306, 5. 6.

10) Ancient laws 4, 4. — 169, 6. 7. — 306, 7. 9. 10.

11) Ancient laws 4, 5. — 169, 5. — 306, 8. 11.

12) Ancient laws 4, 13.

13) Ancient laws 4, 9.

14) Ancient laws 4, 8. 9. — 115, 25 supra. — 115, 25 infra.

15) Ancient laws 169, 3.

16) Ancient laws 306, 4. — 543, 2.

17) Ancient laws 115, 25 supra. — 115, 25 infra. — 169, 4. — 306, 4.

18) Ancient laws 115, 26 supra. — 115, 26 infra.

19) Ancient laws 699, 19. — 396, 22. — Irrig ist die Uebersetzung von Wotton 366, 6. und in dessen Glossar v. gwehelyth. Er hält den gwahalaeth für den major domus (penteulu).

nahmen; dann gieng dasselbe in dem Privilegium des Landes unter [20]).

166. Der königliche Hof oder Palast (llys) bestand aus mancherlei Gebäuden [1]). Darunter waren namentlich die Halle (neuad) für Amtswohnungen und für die grossen Zusammenkünfte und Festgelage, die Kammer (ystavell, estavell), welche die Gemächer des Königs begriff, die Kapelle und die Hofküche. Zur Bestreitung des Hofhaltes dienten die vielerlei königlichen Einkünfte. Diese flossen aus dem Ertrage der königlichen Landgüter [2]), aus den verschiedenartigen Abgaben und Gefällen [3]), aus den Leistungen und Abgaben der Grundholden [4]), aus dem Recht auf die herrenlosen Sachen [5]). Ferner hatte der König Zehnten, die wohl aus der Uebertragung der Kirche an ihn zu erklären sind [6]), Gerichtssporteln bei der Adjudication von Grundeigenthum [7]), Strafgelder [8]), insbesondere das Drittheil von jedem Wergeld (galanas) wegen Todtschlag und jedem saraad [9]). Endlich gehörte ihm ein Drittheil der Kriegsbeute [10]). Doch giengen die Königin, der major domus und der Oberjägermeister zu seinem Drittheil ins Theil [11]), mit Ausnahme gewisser Gegenstände, die ihm ausschliesslich verblieben, namentlich die Gefan-

20) Ancient laws 5, 12. — 169, 8. — 396, 22. — 699, 19. — Ich vermag den genauen Sinn davon nicht zu erklären.

1) Man sehe oben §. 81. Note 14.

2) Ancient laws 3, 5. — 167, 3. — 304, 3. — Man vergleiche §. 69. 76. 83. 85.

3) Man sehe §. 69—73.

4) Man sehe §. 76. 80. 81. 82.

5) Man sehe §. 75.

6) Ancient laws 8, 8. — 311, 6.

7) Ancient laws 7, 12. — 76, 33. 34. — 263, 10. 11. 12.

8) Ancient laws 37, 12.

9) Man sehe §. 41. Note 1. 2.

10) Ancient laws 11, 23. — 16, 7. — 314, 27.

11) Ancient laws 410, 17. — 7, 18.

genen, Waffen, Gold und Silber, Büffelhörner, mit Gold oder Pelzwerk verbrämte Kleider [12]). Dem Hofhalt fehlte es auch nicht an einer der Weise jener Zeit entsprechenden Pracht. Der König hatte einen besonderen Schatz, wozu die goldenen und silbernen Geschirre, die Hörner und die Ringe gehörten [13]). Die reichverzierten Hörner dienten zum Zechen, zur Versammlung und Musterung des Heeres, und zur Jagd. Sie mussten von Büffel sein, und waren zu einem Pfunde geschätzt [14]), was dem Werthe von vier Kühen entspricht [15]). Zum Einsammeln der königlichen Gelder gab es eigene Personen, die ihre Amtswohnung mit dem Edling zusammen hatten [16]). Aus den Krongütern machte der König Schenkungen, und diese durften vom Nachfolger nicht widerrufen werden [17]).

12) Ancient laws 387, 14. — 37, 18.

13) Ancient laws 15, 10.

14) Ancient laws 36, 8. — 212, 2. — 381, 8. — 144, 13. 14. 15.

15) Man sehe §. 50.

16) Ancient laws 306, 7.

17) Ancient laws 270, 27. — 370, 27. — 589, 1. — 598, 35. — 690, 4.

Siebzehntes Kapitel.

Der königliche Hof.

167. Ein höchst eigenthümliches Bild stellt der königliche Hofhalt dar. Es spiegelt sich in dessen grosser Ausdehnung und in der engen Beziehung zum Könige noch deutlich das Verhältniss der Ambacten und Clienten ab, womit in Gallien die Vornehmen sich umgaben, und in deren Anzahl sie das Zeichen der Macht und des Einflusses erblickten [1]). Das Gefolge (gosgoedd) des Königs begriff die sechs und dreissig berittenen Dienstleute, nämlich die vier und zwanzig Oberhofbeamten und zwölf gwestai, deren Bedeutung nicht zu ermitteln ist [2]); ferner den Haushalt, die gwrda oder uchelwr, unstreitig Edelleute, die an das Hoflager gezogen waren [3]), Diener, Minnesänger und Hausarmen [4]). Der Haushalt (teulu, Familie, Hausgenossen) bestand aus drei Theilen, den Alten, Mittlern und Jungen [5]). Diese Jungen (macwy) waren die Jünglinge, welche zum Könige im Verhältnisse der Commendation standen [6]). Sie wohnten im Palaste mit dem Edling [7]), ge-

1) Caesar de bello Gall. VI. 15.

2) Gwestai heisst Gast, Hausgenosse. Der lateinische Text übersetzt hospites.

3) Man vergleiche über jene Ausdrücke §. 47.

4) Ancient laws 4, 1 supra. — 169, 1 supra. — 305, 1 supra.

5) Ancient laws 7, 22.

6) Man sehe oben §. 69. Note 1. 2. Von ihnen spricht auch Aneurin Owen in dem Glossar zu den Ancient laws v. macwy.

7) Ancient laws 4, 4. — 169, 6. — 306, 9.

hörten zum Gefolge des Königs und der Königin[8]), und begleiteten dieselben auch auf den Rundreisen[9]). Alle Glieder des Haushaltes waren dem Könige in Liebe, Huld und Treue enge verbunden. Wenn Einer von ihnen die königliche Gnade verscherzt hatte, so hatte ihn der major domus (penteulu) zu seinem Tische einzuladen und ihn mit dem Könige zu versöhnen[10]).

168. Von den vier und zwanzig Oberhofbeamten bezogen sich in Gwynedd nach dem Codex Venedotianus sechzehn auf den Dienst des Königs, acht auf den Dienst der Königin. Jene sechzehn waren: der major domus oder Präfect des Haushaltes (penteulu), der Hofpriester, der Oberhofmeister, der Oberfalkonier, des Hofrichter, der Oberstallmeister, der Kämmerer, der Hofbarde, der Silentiarius, der Oberjägermeister, der Methbereiter, der Hofarzt, der Kellermeister, der Thürhüter, der Küchenmeister, der Kerzenträger. Die acht Oberbeamten der Königin waren: ihr Haushofmeister, Priester, Oberstallmeister, Kämmerer, ihre Kammerfrau, ihr Thürhüter, Küchenmeister, Kerzenträger[1]). Dazu kamen herkömmlich noch elf geringere Officianten: der Stallmeister, der Fusswärmer, der Obermaer, der Hofpedell, der Pförtner, der Wächter, der Holzmann, die Bäckerin, der Hofschmied, der Meistersänger, die Wäscherin[2]). Der Codex Demetianus und Gwentianus zählen, beide auch im Einzelnen übereinstimmend, ebenfalls vier und zwanzig Hofbeamten auf, und darunter sind die genannten sechzehn des Königs. Von den acht der Königin fehlen aber fünf: der Oberstallmeister, Kämmerer, Thürhüter, Küchenmeister und Kerzenträger. Dafür haben sie aber unter die Hofbeamten zwei aus den

8) Ancient laws 167,4. — 169,1 supra. — 305,1 infra.

9) Ancient laws 167,4. — 93,6. 11. — 7, 22.

10) Ancient laws 7, 13.

1) Diese Aufzählung machen die Ancient laws 2, 1. 2. 3.

2) Ancient laws 28.

niederen Hofofficianten aufgenommen: den Fusswärmer und den Stallmeister des Königs; und haben ihnen drei neue Personen hinzugefügt: einen Thürhüter der Kammer, den Speisemeister, und den Stallmeister oder Bügelhalter der Königin [3]). Von allen diesen Aemtern, ihren Gerechtsamen und Einkünften handeln die Rechtsbücher mit einer ermüdenden Umständlichkeit. Diese ist auch bei der folgenden Darstellung nicht ganz zu vermeiden, wenn sich dieselbe auch nur auf das beschränken soll, was für jene Zustände und Sitten besonders bezeichnend ist. Die kleinen Abweichungen, die sich unter den Rechtsbüchern finden, können dabei nicht angeführt werden.

169. Der major domus (penteulu) war der Oberste des Hofes. Er sollte ein Sohn oder Neffe des Königs, oder Einer von entsprechendem Rang sein. Ein gewöhnlicher Edelmann (uchelwr) konnte dazu nicht genommen werden [1]). Er musste jederzeit dem Könige zur Seite sein zur Ausführung von dessen Befehlen [2]). Als das Haupt des Haushaltes war dieser allen seinen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig [3]). In der Abwesenheit des Königs nahm er in der Halle dessen Stelle ein, und die Diener hatten auf ihn wie auf den König selbst zu achten [4]). Sein Wergeld und saraad war ein Drittheil von dem des Königs, das Gold abgerechnet [5]). Zu seinen Ehrenrechten gehörte, dass er vom Hofbarden so oft er wollte einen Gesang verlangen konnte [6]). Seine Einkünfte waren mannichfaltig. Er erhielt vom König jährlich ein Geschenk von drei Pfund, und zwanzig

3) Ancient laws 167. — 304.

1) Ancient laws 6, 1. — 174, 8. — 311, 5.

2) Ancient laws 8, 22. — 36, 1. — 213, 9.

3) Ancient laws 7, 14. 17.

4) Ancient laws 7, 15.

5) Ancient laws 6, 2. 3. — 115, 25 supra. — 115, 25 infra. — 172, 1. 2. — 308, 1.

6) Ancient laws 7, 20.

Pfennig von jedem Pfund der an diesen fallenden Gerichtssporteln; auch vier und zwanzig Pfennig von Jedem des Haushalts im ersten Jahr, wo derselbe beritten gemacht wurde [7]). Ferner an den drei hohen Festen vom Könige seine wollenen Kleidungsstücke und von der Königin die linnenen [8]); auch alle nöthigen Waffen, Pferde, Hunde, Falken, nebst den entsprechenden Rationen; auch vom Hofschmied jährlieh vier Hufeisen nebst den Nägeln [9]). Aus der Hofküche bekam er drei Portionen von der besten Qualität nächst dem Könige, und drei Hörner des besten Trankes [10]). Die Arzneien hatte ihm der Hofarzt zu liefern, der dafür nichts als die blutigen Kleider verlangen durfte, ausser bei den drei gefährlichen Wunden, nämlich Kopfverletzung bis aufs Gehirn, Körperverletzung bis auf die Eingeweide, und Bruch eines der vier Gliedmassen [11]). Von der Kriegsbeute erhielt er zwei Kopftheile, und noch einen Theil von dem Drittheil das dem Könige zustand [12]). Von den Strafgeldern wegen einer am Eingang oder im Inneren des Palastes vorgefallenen Unthat bekam er ein Drittheil [13]). Dieses giebt einen Massstab der Genauigkeit, die auch bei den anderen Aemtern vorkommt.

170. Der Hofpriester (offeiriad teulu) [1]) war Einer der drei, die immer um den König sein mussten. Er verrichtete in der Halle Gebet und Danksagung, und hatte bei der Besetzung der königlichen Kapelle mitzuwirken. Ins-

7) Ancient laws 7, 12. — 174, 2. — 310, 2.

8) Ancient laws 7, 11.

9) Ancient laws 7, 11. — 174, 10. — 311, 10. 11.

10) Ancient laws 6, 8. 9. 19. — 174, 1. 5. — 310, 1. 6.

11) Ancient laws 7, 21. — 152, 16.

12) Ancient laws 7, 18. — 174, 4. — 310, 3.

13) Ancient laws 6, 10. — 174, 6. — 310, 4.

1) Von ihm handeln Ancient laws 8, 1—15. — 176, 1—9. — 311, 1—8.

besondere lagen die Schreibereigeschäfte in seiner Hand [2]). Zu seinen Einnahmen gehörten unter Anderen ein Theil der königlichen Zehnten, der Zehnten des Haushaltes, vier Pfennige von jeder Ausfertigung unter dem königlichen Siegel, die Busskleider, die der König während der Fastenzeit getragen hatte. Verschieden vom Hofpriester war der Vorsteher der königlichen Kapelle, den der Bischof ernannte, und der kein Hofbeamter war [3]). Der Oberhofmeister (distain) hatte ein sehr umfassendes Amt [4]). Er war der Vorsteher des königlichen Hoflagers, und hatte als solcher für die Verpflegung von Küche und Keller zu sorgen. Zu diesem Zwecke war ihm der Obermaer untergeben, an welchen die Lieferungen von den königlichen Landgütern geschahen [5]). Ferner stand die ganze Hofdienerschaft unter ihm. Er hatte auch den Frieden des Palastes auszurufen, und für den König zu schwören. Zu seinen vielerlei Einkünften gehörten die Häute aller in die Hofküche gelieferten Thiere, ein gewisser Theil des bereiteten Biers und Meths, und ein Drittheil der von der Dienerschaft verwirkten Strafgelder. Der Oberfalconier (penhebogydd) war wegen der mit Leidenschaft betriebenen Falkenbeize ein wichtiger und geehrter Mann [6]). Ihm wurden die Falkennester aus den königlichen Waldungen zur Abrichtung der Falken eingeliefert, und zu deren Fütterung erhielt er Herz und Lungen von allen in der Hofküche geschlachteten Thieren. Er durfte im Palast nur drei Züge trinken, damit er aus Trunkenheit seine Thiere nicht vernachlässigte. Wenn ihm auf der Jagd seine Falken einen der drei grossen Vögel, das ist einen Rohrdommel, Reiher oder Kranich gefangen, so

2) Ancient laws 177, 9.

3) Ancient laws 8, 4. — 9, 15. — 25, 8.

4) Ancient laws 9, 1—22. — 175, 1—30. — 312, 1—33.

5) Man sehe §. 83. Note 6.

6) Ancient laws 11, 1—18. — 177, 1—15. — 318, 1—20.

musste ihm, während er die Beute in Sicherheit brachte, der König selbst das Pferd und beim Ab- und Aufsteigen den Bügel halten. Auch erhielt er dann des Abends aus der Hand des Königs selbst ein Ehrengeschenk, und an den drei hohen Festen dessen Reitmantel. Unter seinen Emolumenten war der amobyr bei der Verheirathung der Töchter der ihm untergebenen Falconiere [7]).

171. Der Hofrichter (ynad llys) war der Beistand des Königs in der Handhabung der Rechtspflege [1]). Insbesondere sprach er über die Angehörigen des Hofes und des Haushaltes Recht, und zwar unentgeltlich. Er musste in den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes wohl unterrichtet und erfahren sein, uud wurde nur nach gründlicher Vorbereitung vom Könige in sein Amt eingesetzt [2]). Dabei

7) Vom amobyr handelt §. 71.

1) Ancient laws 12, 1—20. — 29, 9. — 178, 1—24. — 314, 1—30. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 213.

2) Sehr schön und ausführlich ist darüber folgende Stelle des Codex Demetianus 180, 20. Wenn der König einen jungen, in den Gesetzen unbewanderten und unerfahrenen Mann zum Hofrichter bestellt haben will, so soll dieser an des Königs Seite des Hofes warten, indem er die Richter, die von Aussen am Hofe zusammen kommen, befragt und auf sie horcht; und die Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Einrichtungen, die den König und das königliche Ansehen betreffen, erlernen; namentlich die drei Säulen des Rechts; die Werthe aller zahmen und wilden Thiere, deren wir uns bedienen; und in den Rechtshändeln anhören, wie die Kläger ihre Klagen stellen, und die Beklagten antworten; und er soll bei den Richtern sein, wenn sie das Urtheil abfassen, und auf ihre Erwägungen merken, wenn sie an den König appelliren in dem, was ihnen zweifelhaft scheint, und was sie durch ihn erklärt zu sehen wünschen; und in dieser Weise soll er ein volles Jahr zubringen. Und alsdann soll des Königs Kaplan ihn in Begleitung von zwölf der ersten Beamten des Hofes in die Kirche zur Messe führen; und nach der Messe, und nachdem Jeder ein Opfergeld gegeben hat, soll ihn der Kaplan auffordern zu schwören auf die Reliquien, und auf den Altar, und auf das dort aufgestellte Sacrament, dass er wissentlich nie ein ungerech-

erhielt er von denselben ein Brettspiel (tawlbwrth) von den Knochen eines Seethieres, von der Königin einen goldenen Ring. Unter seinen Einkünften war ein Antheil an den Gerichtssporteln und an der Kriegsbeute; auch vier und zwanzig Pfennige von jedem Richter, den er examinirte. Das Amt des Oberstallmeisters (pengwastrawd) ist durch den Namen bezeichnet [3]). Ihm musste der Oberhofmeister Häute für das Sattelzeug liefern, und ihm gehörten des Königs abgelegte Regenkappen, Sättel, Zügel und Spornen, selbst die goldenen. Der Kämmerer (gwas-ystavell) sorgt für des Königs Kammer und Nachtlager, hat die Aufsicht über den Schatz, ist auch der Mundschenk, und besorgt die Botschaften zwischen der Kammer und der Halle. Ihm verbleiben das alte Bettzeug und die abgelegten Kleidungsstücke [4]). Von dem Hofbarden ist bereits oben gehandelt worden [5]). Der Silentiarius (gostegwr) wacht über die Ruhe und Stille im Palast auch in Abwesenheit des Königs, und beaufsichtigt Speise und Trank unter dem Oberhofmeister. Er bezieht unter Anderen vier Pfennige von jeder Busse wegen Ruhestörung im Palast [6]).

tes Urtheil abgeben werde, weder auf eines Andern Bitte, noch um Geld, noch aus Liebe, noch aus Hass. Hierauf sollen sie zusammen zum Könige gehen, und ihm das Geschehene kund thun; alsdann mag ihm der König, wenn er mit ihm zufrieden ist, sein Amt verleihen, und ihn auf den ihm zukommenden Sitz einsetzen; dann werden ihm die Ehrengeschenke verabreicht, vom Könige ein tawlbwrth, von der Königin ein goldener Ring; und er darf diese nie verschenken noch verkaufen. — 21. Keiner darf ein Hofrichter sein, als wer in solcher Weise unterrichtet worden, oder Einer, der der Rechte ganz kundig ist; und der, wie oben gesagt, schwören will, dass er wissentlich in seinem Leben kein ungerechtes Urtheil sprechen werde.

3) Ancient laws 14, 1—18. — 182, 1—20. — 316, 1—19.

4) Ancient laws 15, 1—12. — 185, 1—12. — 328, 1—8.

5) Ancient laws 15, 1—13. — 185, 1—9. — 322, 1—7. — Man sehe §. 123.

6) Ancient laws 16, 1—15. — 322, 1—9.

Der Oberjägermeister (pencynyd) bejagte selbst die königlichen Jagden [7]. Vom Christfest bis Februar war er um den König, wenn dieser es verlangte. Dann nahm er seine Hunde, seine Hörner und Kuppeln und zog bis zum Johannisfest auf die Jagd der Hirschkühe. Am Morgen nach diesem Feste begann die Jagd der Hirschböcke, mit Winteranfang die der wilden Schweine. Während dieser Jagdzeit brauchte er keiner Vorladung vor Gericht zu folgen, wenn sie nicht in der Frühe, bevor er aufgestanden und seine Stiefel angezogen hatte, angebracht war. Auch sagten Einige, dass er nur bei seinem Horn und seinen Kuppeln zu schwören brauchte. Am Schluss der Jagdzeit theilte er die Felle zwischen ihm, seinen Jägern und den Hofbeamten, die darauf ein Recht hatten, zeigte dem König seine Hunde, Felle, Hörner und Kuppeln, machte mit seinen Leuten zur Erholung einen Rundgang bei des Königs Grundholden, und kehrte am Christfest zum Könige zurück, um seinen Sitz im Palast einzunehmen. Er erhielt unter Anderen vier und zwanzig Pfennige von jedem Jäger bei dessen Anstellung.

172. Der Methbereiter (medyd) hatte bei jedem Festmahl ein Recht auf den Deckel des Methfasses oder vier Pfennige, und auf einen Theil des Wachses, das im Methfass blieb [1]. Der Hofarzt (medyc) durfte den Palast nicht verlassen, ausser wenn er mit zum Heere folgen musste. Er hatte feste Taxen, für Anlegung eines Verbandes, Anwendung der rothen Salbe, Kräuterumschläge auf Geschwülste, Aderlassen, auch seine Gebühren für Kost und Nachtlicht. Von den Angehörigen des Palastes erhielt er aber nichts als die blutigen Kleider, ausser bei den drei schweren Wunden [2]. Für deren Behandlung erhielt er ausser den

7) Ancient laws 17, 1—16. — 183, 1—25. — 319, 1—27.

1) Ancient laws 19, 1—9. — 188, 1 supra. — 325, 1—4 med.

2) Man sehe darüber §. 169. Note 11.

Kleidern 180 Pfennige und die Kost, oder das Doppelte ohne die Kost. Er konnte auch, wenn der Verwundete starb, von dem Geschlecht seine Entschädigung verlangen; that er dieses nicht, so musste er wegen des Todes sich verantworten [3]). Der Kellermeister (trulliad) hatte den Keller zu versorgen, die Schlüssel zu verwahren, und das Getränke auszutheilen. Er speiste mit der Dienerschaft [4]). Der Thürhüter (drysawr) sollte alle Beamten des Hofes genau kennen, um ihnen nicht den Eingang zu verwehren. Er machte mit seinem Stock dem König freie Bahn, besorgte dessen Aufträge, und überreichte ihm in der Halle kniend die eingehenden Botschaften [5]). Der Küchenmeister (cog) musste jedes Gericht kosten, das er würzte. Die letzte Schüssel trug er selbst auf, und setzte sie vor den König, der ihm dann Speise und Trank anbot. Er hatte mancherlei Abfälle von den gebrauchten Thieren [6]). Endlich der Kerzenträger (canwyllydd) zündete alle Kerzen im Palaste an, hielt an der anderen Seite des Tisches vor dem König, während derselbe ass, ein Wachslicht, und leuchtete ihm vor, wenn er sich in seine Kammer zurückzog. Zu seinen Emolumenten gehörte eine Handbreite von der Kerze, die er in der Hand hielt, ferner das Wachs, das er von den Kerzen, die er anzündete, mit den Zähnen abbeissen konnte, und die Reste aller Kerzen, wenn sich der König zurückzog [7]).

173. Wir gehen zu den acht Hofbeamten der Königin (brenines) über. Ihr Oberhofmeister (distain y vrenines) hatte sie mit Speise und Trank zu versorgen, darüber die Aufsicht zu führen, und Jedem seinen Platz in der Kam-

3) Ancient laws 20, 1—18. — 189, 1—6. — 324, 1—5 infra.

4) Ancient laws 21, 1—15. — 325, 1. 2. 3.

5) Ancient laws 21, 1—17. — 186, 1—10. — 323, 1—8.

6) Ancient laws 22, 1—14. — 187, 1—8. — 325, 1—5.

7) Ancient laws 23, 1—15. — 325, 1—4. — 170, 1.

mer anzuweisen. Er erhielt alles Nöthige vom Oberhofmeister des Königs. Er durfte nicht in der Kammer sich niederzetzen, weil er zwischen der Kammer und der Küche zu dienen hatte [1]). Der Priester der Königin segnete Speise und Trank, die in die Kammer gebracht wurden. Er erhielt die Busskleider, die sie während der Fastenzeit getragen, und vier Pfennige von jeder Urkunde, die sie unter ihrem Siegel ausfertigte. Sein Sitz war ihr gegenüber [2]). Ihr Oberstallmeister entsprach in seinen Verrichtungen und Gerechtsamen dem des Königs [3]). Ihr Kämmerer bewahrte die Schlüssel zu ihren Sachen, versorgte die Kammer, bediente die Königin bei Tische, und schlief in der Nähe des königlichen Schlafgemaches [4]). Die Kammerfrau (llaw vorwyn) schlief so in der Nähe, dass sie das leiseste Wort der Königin hören konnte. Sie hatte, wie alle Hofbeamten, auch ein Pferd zu ihrer Verfügung und erhielt die abgelegten Kleidungsstücke, Bettlaken, Schuhe, Spornen und Sättel der Königin [5]). Der Dienst ihres Thürhüters [6]) und Küchenmeisters [7]) ist schon durch den Namen bezeichnet. Ihr Kerzenträger hatte genau dieselben Emolumente wie der des Königs [8]).

174. Nicht minder genau waren die Verrichtungen und Einkünfte der Beamten bestimmt, die der Codex Venedotianus als die elf niederen Hofofficianten aufzählt. Der gewöhnliche Stallmeister (guastraut auyn) hatte dem König das Pferd zu bringen und wegzuführen, ihm beim Auf- und Absteigen den Bügel zu halten, und immer in

1) Ancient laws 24, 1—13. — 326, 1—6.
2) Ancient laws 25, 1—11. — 177, 6. — 312, 1—5.
3) Ancient laws 25, 1—8.
4) Ancient laws 26, 1—10.
5) Ancient laws 26, 1—9. — 185, 9. 10. — 327, 1—5.
6) Ancient laws 27, 1—9.
7) Ancient laws 27, 1—8 infra.
8) Ancient laws 28, 1—8.

seiner Nähe zu sein, auch in Abwesenheit des Oberstallmeisters dessen Dienst zu versehen[1]). Der Fusshalter (troydyauc) hielt und rieb des Königs Füsse in seinem Schoosse von der Zeit an, wo dieser sich zum Bankett niedersetzte, bis dass er zur Ruhe gieng, und hatte ihn während dieser Zeit gegen jede Ungebühr zu schützen. Sein Amt hieng an einem Grundstücke[2]). Der Obermaer (mayr byssveyl) beaufsichtigte den Hofhalt unter dem Oberhofmeister, empfieng die Lieferung der Beamten der königlichen Landgüter, ordnete Alles zur Bewirthschaftung Nöthige an, wahrte den Palast und alles darin befindliche königliche Eigenthum, und hatte für das königliche Tafelgut zu schwören[3]). Der Hofpedell (rhingyll) that die Gänge und Vorladungen in den Geschäften des Königs und war daher eine nicht unwichtige Person. Er musste auch während der König in der Halle zu Tische sass, zwischen den beiden Pfeilern stehend das Haus vor Feuer bewahren. Wurde er sitzend beleidigt, so erhielt er zur Busse nur ein Sieb mit Hafer und eine Eierschale. Die Länge und Haltung des Spiesses, die Kleidung, Kopf- und Fussbedekkung war ihm genau zugemessen, und es wurde ihm Alles dazu Nöthige vom Hofe geliefert. Zu seinen Emolumenten gehörten bestimmte Victualien, Geräthschaften und Anderes aus jedem erblosen Nachlass (marwdy). Sein Nachlass fiel dem Könige zu[4]). Der Pförtner (porthawr) besorgte auch Aufträge innerhalb des Palastes, und erhielt eine Handvoll von den Victualien, die durch das Thor eingiengen[5]). Der

1) Ancient laws 28, 1—12. — 186, 1—7. — 324, 1—7.

2) Ancient laws 29, 1—8. — 326, 1—7 med. — 10, 18. — 170, 1. — 182, 12. — 317, 12. — 688, 19. — 689, 23. — 386, 9.

3) Ancient laws 30, 1—17. — 17, 9. 10. — 94, 3—8. — 190, 1—4. — 326, 6. — 334, 1—6.

4) Ancient laws 30, 1—16. — 190, 1—17. — 329, 1—19. — 700, 23. — Man vergleiche §. 75. Note 3.

5) Ancient laws 31, 1—16. — 187, 1. 2. — 333, 1—7.

Wächter (gwyliwr) sollte des Nachts wachen und des Tags schlafen, und brauchte am Tage keinen Dienst ohne Vergeltung zu thun [6]). Der Holzmann (cy utai) hatte für die Herbeischaffung der Feuerung aus den königlichen Waldungen zu sorgen [7]). Die Hofbäckerin (poburies) brauchte vor Niemand aufzustehen, während sie Brod machte [8]). Der Hofschmied (gov llys) war ein wichtiger und geehrter Mann. Er musste für den Palast das Nöthige unentgeltlich verfertigen, drei Dinge abgerechnet: einen Kessel, eine Holzaxt und die Spitze einer Lanze. Er hatte ein Recht auf die ceinion, das ist das beste Getränk, das in die Halle gebracht wurde. Er erhielt vier Pfennige von jedem Gefangenen, dem er die Eisen abnahm [9]). Von dem Meistersänger (pencerdd) des Hofes ist schon gehandelt worden [10]). Die Hofwäscherin (olchuries) erhielt unter Anderen von der Königin eine besondere Gabe an dem Tage, wo sie für sie wusch [11]).

175. Endlich sind auch die drei Beamten zu erwähnen, die nur im Codex Demetianus und Gwentianus genannt werden. Der Thürhüter der Kammer (drysawr ystavell), entsprach in seinem Amte und seinen Gerechtsamen dem Thürhüter der Halle [1]). Der Speisemeister (swydwr) theilte in der Hofküche die Portionen an die Berechtigten aus und begleitete die Victualien des Hofes [2]). Der Stallmei-

6) Ancient laws 32, 1–8. — 333, 1—8.

7) Ancient laws 33, 1–9.

8) Ancient laws 34, 1—6.

9) Ancient laws 34, 1—10. — 189, 1—14. — 332, 1—21.

10) Ancient laws 35, 1—12. — 188, 1—10. — 331, 1—13. — Man sehe oben §. 124.

11) Ancient laws 35, 1—4.

1) Ancient laws 187, 1—4. — 324, 1—3.

2) Ancient laws 172, 24. — 308, 20. — 688, 18. — 176, 19. — 326, 1–3. — 698, 10.

ster oder Zügelhalter der Königin versah bei ihr die Functionen, wie beim Könige dessen Stallmeister [3]).

176. Es ist nun das, was sich auf die Beamten gemeinschaftlich bezieht, zusammen zu stellen. Dazu gehört zunächst der Ehrensitz in der Halle. Diese enthielt drei Abtheilungen, der obere Theil, der untere Theil, und das untere Ende [1]). Die beiden Ersten waren durch Säulen geschieden, woran Schirme gegen das Feuer befestigt waren [2]). An den drei hohen Festen wurden grosse Hoftage gehalten, wo vierzehn Personen an der Tafel in der Halle Sitze hatten, zehn in dem oberen, und vier in dem unteren Theile [3]). Zuerst der König an dem Schirm; ihm zu Füssen der Fusshalter, der aber keinen Sitz hatte, und von des Königs Schüssel ass [4]); links von ihm der canghellawr [5]), dann der osb (Gast), der Edling und der Oberfalconier [6]). Dem Könige gegenüber, den andern Schirm zur Linken sass der Hofpriester [7]), rechts von ihm der Hofrichter [8]), neben diesem der Meistersänger [9]). Noch in der ersten Abtheilung am Fusse der Säule dem Könige gegenüber war ein Sitz für den Hofarzt [10]), und auf einer Bank in der Nähe des Priesters der Sitz des Hofschmiedes [11]). Der Silentiarius lehnte sich

3) Ancient laws 327, 1. 2. 3.

1) Ancient laws 688, 14. 16. — 10, 14.

2) Dieses ergiebt sich aus den Ancient laws 20, 3. — 174, 9.

3) Die Hauptstelle ist Ancient laws 5, 1. Abweichungen enthalten 170, 1 supra. — 688, 11—16.

4) Ancient laws 29, 6.

5) Man sehe §. 84. Note 16.

6) Ancient laws 11, 3. — 318, 3.

7) Ancient laws 8, 3.

8) Ancient laws 12, 3. — Anders sagt 178, 3.

9) Ancient laws 35, 3.

10) Ancient laws 8, 3.

11) Ancient laws 34, 7.

an den Pfeiler beim Hofpriester, hatte aber keinen Sitz[12]). In der zweiten Abtheilung zunächst beim König nur getrennt durch den Schirm und die Säule war der Sitz des Oberstallmeisters mit seinen Leuten um ihn her[13]). Auf der anderen Seite zunächst dem Hofpriester von ihm getrennt durch den Schirm sass der Oberjägermeister umgeben von seinen Jägern[14]). In der dritten Abtheilung mit der Linken gegen die Thür der Halle sass der major domus mit seinem Haushalt, dem er nach Belieben Plätze anwies[15]). Nächst bei ihm hatte der Hausbarde seinen Stuhl[16]). Der Oberhofmeister hatte Jedem seinen Platz anzuweisen[17]).

177. Die Bekleidung eines Hofdienstes bewirkte eine Erhöhung der galanas und des saraad[1]). Am stärksten war diese bei dem major domus (penteulu)[2]). Bei den Uebrigen sind für die Berechnung die Sätze des gemeinen Freien (boneddig) zur Grundlage genommen, dessen galanas sechzig und drei Kühe, der saraad drei Kühe und sechzig Pfennige war[3]). Nach dem Codex Venedotianus sind diese Sätze beim Oberhofmeister verdreifacht mit Augmentation[4]); bei den Uebrigen nur verdoppelt[5]), jedoch so dass auch Augmentationen hinzukommen[6]). Merk-

12) Ancient laws 17,6. — 688, 15. — Ich bin des Sinnes dieser Stelle nicht ganz sicher.

13) Ancient laws 14, 3. — 182, 11. — 317, 11.

14) Ancient laws 17, 3.

15) Ancient laws 6, 5. — 174, 7. — 311, 8. 9.

16) Ancient laws 16, 3.

17) Ancient laws 176, 14. — 312, 4.

1) Man sehe §. 53.

2) Man sehe §. 169. Note 5.

3) Man sehe §. 51. Note 1. 3.

4) Ancient laws 9, 3. 4.

5) Man sehe §. 53. Note 2. Der Codex Venedotianus giebt auch die Sätze bei jedem einzelnen Amte an.

6) Man sehe über Diese §. 51. Note 14—18.

würdig ist, dass hierin zwischen den Hofbeamten und den geringen Hofofficianten kein Unterschied ist. Ausnahmen sind nur folgende. Beim Stallmeister der Königin, Pförtner, Wächter, Holzmann, Schmied, und Meistersänger wird keine Augmentation erwähnt [7]; der Hofpedell hatte nur den einfachen Satz [8]; bei der Kammerfrau, der Bäckerin und Wäscherin [9]) kam die Regel zur Anwendung, die überhaupt von der galanas und dem saraad der Weiber galt [10]; endlich bei dem Hofpriester hieng seine galanas von seinem Geburtsstand [11], sein saraad von der Entscheidung der Synnode ab [12]. Der Codex Demetianus und Gwentianus handeln von jenen Sätzen nicht bei den einzelnen Aemtern, sondern stellen sie zusammen, auch enthalten sie einige Abweichungen [13]. Galanas und saraad des Oberhofmeisters, Hofrichters, Oberjägermeisters, Meistersängers, Falconiers und Kämmerers sind das dreifache; die der übrigen Beamten, mit Ausnahme des Hofpriesters, das Doppelte. Bei der galanas kommen immer drei Augmentationen hinzu; beim saraad keine.

178. Ein merkwürdiges Vorrecht aller Hofbeamten bis zum untersten herab war ihr Schutz- oder Asilrecht (naud, nawd, nawdd) [1]. Dieses bestand darin, dass sie den Missethäter, der zu ihnen flüchtete unbedingt, oder doch eine Zeitlang schützen konnten [2]. Was dann aus ihm wurde,

7) Ancient laws 29, 11. 12. — 32, 15. 16. — 33, 7. 8. — 33, 8. 9 infra. — 34, 9. 10. — 35, 11. 12.

8) Ancient laws 31, 15. 16.

9) Ancient laws 27, 7. 8. 9. — 34, 5. 6. — 35, 4.

10) Man sehe §. 40. Note 4. 5. 6.

11) Ancient laws 25, 11.

12) Ancient laws 8, 5. — Man vergleiche dazu §. 99. Note 11. — Etwas abweichend lauten Ancient laws 176, 2. — 311, 1.

13) Ancient laws 172, 1—9. — 309, 1—4. 9. 10. 15. 16.

1) Ancient laws 306, 1 infra.

2) Man sehe §. 63. Note 16. 17.

ist nicht gesagt; jedenfalls war dadurch die Zeit für eine Fürbitte gewonnen. Der hauptsächliche Zweck war aber unstreitig auf den Schutz gegen die Blutrache berechnet. Wer das Schutzrecht einer Person verletzte, musste ihren saraad zahlen [3]). Das Mass des Schutzrechts war bei jedem Amte mit äusserster Genauigkeit bestimmt. Der Codex Venedotianus erwähnt dieses bei den einzelnen Aemtern. Der Codex Demetianus und Gwentianus, die von jenem auch in Einzelnheiten abweichen, stellen die Protectionen in einer Uebersicht zusammen [4]). Die Formen derselben sind verschieden. In einigen Fällen besteht das Schutzrecht in der Befugniss, den Thäter bis zu einem bestimmten Orte zu geleiten. Dieses Recht hatte der major domus (penteulu) unbestimmt zu irgend einem sicheren Ort hin [5]); der Hofbarde hatte es bis zum major domus [6]); eben so der Oberhofmeister des Königs [7]); der der Königin bis zu dem des Königs [8]); der Hofpriester des Königs und der Königin bis zur nächsten Kirche [9]); der Falconier bis zu dem entferntesten Punkte, wohin er an dem Tage seinen Falken losgelassen [10]); der Oberjägermeister so weit man sein Horn vernehmen kann [11]); der Obermaer bis über die Gränze des zum Palast gehörenden Landes [12]); der Thürhüter der Halle [13]), der der Königin [14]), und der der Kammer [15])

3) Ancient laws 172. 31. — 308, 28. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 128.

4) Ancient laws 170. 171. 172. — 306. 307. 308.

5) Ancient laws 6, 4. — 170, 4. — 306, 3 infra.

6) Ancient laws 16, 10. — 171, 14. — 307, 15.

7) Ancient laws 10, 15. 16. — Abweichend sind 170, 6. — 307, 5.

8) Ancient laws 24, 8. — Abweichend sind 171, 12. — 307, 12.

9) Ancient laws 25, 9. — 170, 5. — 171, 13. — 307, 4. 13.

10) Ancient laws 12, 14. — 170, 7. — 307. 7.

11) Ancient laws 19, 14. — 171, 10. — 307, 8.

12) Ancient laws 30, 15.

13) Ancient laws 22, 10. — 171, 16. — 308, 24.

bis zum Pförtner; der Pförtner zum major domus wenn dieser zum Thore herein kommt[16]; der Holzmann so weit er mit seinem Beil[17], die Bäckerin so weit sie mit ihrer Bäckerschaufel[18], die Wäscherin so weit sie mit ihrem Waschschlägel[19] werfen können. In anderen Fällen ist ein gewisses Zeitmass bestimmt, während dessen der Schützende angerufen werden und er den Thäter wegschaffen konnte. Der Hofrichter hatte dieses Recht, während er zu Gericht sass, von der ersten Rechtssache an bis zur letzten[20]; der Oberstallmeister des Königs und der Königin während des Laufes des besten Renners ihrer Herrschaft[21]; der Kämmerer des Königs und der Königin und die Kammerfrau vom Augenblicke, wo des Abends das Bett bereitet, bis Morgens, wo es wieder weggethan wurde[22]; der Silentiarius während der Zeit, wo er zum ersten- und zum letztenmal Stille geboten[23]; der Methbereiter, wenn er zuerst den Meth gemischt bis dass er den Deckel auf dem Fass befestigt hat[24]; der Hofarzt, wenn er vom Könige zu einem Kranken geschickt bis dass er in den Palast zurückgekehrt ist[25]; der Kellermeister, wenn der erste Trank aufgetischt bis dass das Gelage beendigt ist[26]; der Küchenmeister des Königs und der

14) Ancient laws 27, 7.
15) Ancient laws 171, 18. — 187, 1. — 308, 26.
16) Ancient laws 32, 14. — 171, 17. — 308, 25.
17) Ancient laws 33, 7 infra. — 172, 29.
18) Ancient laws 34, 4.
19) Ancient laws 35, 3.
20) Ancient laws 13, 17. — 170, 8. — 307, 6.
21) Ancient laws 14, 14. — 25, 5. — 171, 9. — 307, 10.
22) Ancient laws 15, 9. — 26, 8. — 26, 5 infra. — 171, 11. 19. — 307, 9. 14.
23) Ancient laws 17, 13. — 171, 15. — 307, 16.
24) Ancient laws 19, 15. — 172, 23. — 308, 21.
25) Ancient laws 20, 5. — 172, 27. — 308, 23.
26) Ancient laws 21, 12. — 171, 22. — 308, 22.

Königin, wenn er die erste Schüssel bereitet bis dass er die letzte aufgetragen hat[27]; der Kerzenträger des Königs und der Königin, wenn die erste Kerze angezündet bis die letzte ausgelöscht war[28]; der Stallmeister des Königs und der Königin während der Zeit, wo der Hofschmied vier Hufeisen mit den Nägeln macht bis er damit ein Pferd des Königs beschlägt[29]; der Fusshalter vom Augenblick wo der König die Füsse in dessen Schooss legt bis dass er sich in die Kammer zurückzieht[30]; der Wächter von der Zeit, wo er Abends zuerst ins Horn gestossen bis Morgens[31]; der Schmied vom Beginn seiner Arbeit des Morgens bis er Feierabend macht[32]; der Meistersänger von seinem ersten Gesang an bis zum letzten[33]; der Speisemeister von der ersten Portion an, die er austheilt bis dass Alle versorgt sind[34]. Nur der Hofpedell hatte kein Schutzrecht.

179. Jedem Amte war auch eine bestimmte Wohnung angewiesen. Der major domus (penteulu) bewohnte das grösste im Mittelpunkt der Stadt gelegene Gebäude; mit ihm diejenigen des Haushaltes, die ihm beliebten; die Uebrigen um seine Wohnung herum, um ihm zur Hand zu sein[1]. Bei ihm wohnte auch der Hofbarde[2] und der Arzt[3]. Der Meistersänger wohnte mit dem Ed-

27) Ancient laws 23, 8. — 27, 5. — 172, 25. — 308, 19.

28) Ancient laws 23, 10. — 28, 8. — 171, 21. — 307, 17.

29) Ancient laws 29, 10. — 171, 20. — 172, 28. — 307, 11. — 308, 27.

30) Ancient laws 29, 4 infra. — 172, 26. — 308, 18.

31) Ancient laws 33, 6.

32) Ancient laws 34, 8.

33) Ancient laws 35, 10.

34) Ancient laws 172, 24. — 308, 20.

1) Ancient laws 6, 7. — 173, 1. — 309, 1.

2) Ancient laws 16, 9. — 173, 1. — 309, 2.

3) Ancient laws 20, 4. — 173, 1. — 309, 2.

ling in der Halle[4]). Die Wohnung des Hofpriesters des Königs wie der Königin war beim Vorsteher der Kapelle mit den anderen Klerikern[5]). Die des Oberhofmeisters war zunächst bei dem Palast mit der ganzen Dienerschaft[6]). Bei ihm wohnte auch der Oberhofmeister der Königin[7]), der Silentiarius[8]), der Methbereiter[9]), der Kellermeister[10]), der Kerzenträger des Königs und der der Königin[11]), und der Küchenmeister der Königin[12]). Der Falconier wohnte bei den königlichen Kornmagazinen, damit seine Vögel nicht vom Rauche belästigt würden[13]); eben so der Oberstallmeister, weil er die Rationen auszutheilen hatte[14]); mit ihm der Oberstallmeister der Königin[15]), und die beiden Stallmeister[16]). In der Kammer oder nach anderen in der Halle, um in der Nähe zu sein, war die Amtswohnung des Hofrichters, und das Polster, worauf der König bei Tage sass, sollte ihm des Nachts unter das Haupt gelegt werden[17]). In der Kammer wohnten auch der Kämmerer des Königs und der Königin[18]) und die Kammerfrau[19]). Der Oberjägermeister wohnte mit seinen Jägern bei den Darröfen[20]), der

4) Ancient laws 35, 9. — Man vergleiche §. 165. Note 10.
5) Ancient laws 8, 4. — 25, 8. — 173, 3. — 310, 3. 4.
6) Ancient laws 9, 6. — 173, 2. — 176, 15. — 310, 5.
7) Ancient laws 24, 6.
8) Ancient laws 17, 12.
9) Ancient laws 19, 4.
10) Ancient laws 21, 11.
11) Ancient laws 24, 13. — 28, 8.
12) Ancient laws 27, 6.
13) Ancient laws 11, 4. — 174, 6. — 310, 9.
14) Ancient laws 14, 4. — 173, 5. — 310, 7.
15) Ancient laws 25, 4.
16) Ancient laws 29, 8. — 173, 5. — 310, 7.
17) Ancient laws 12, 4. — 174, 7. — 310, 6.
18) Ancient laws 15, 3. — 26, 7. — 27, 6. — 174, 8. — 310, 10.
19) Ancient laws 26, 5. — 174, 8. — 310, 10.
20) Ancient laws 17, 4. — 173, 4. — 310, 8.

Küchenmeister in der Küche [21]), der Obermaer [22]) und die Bäckerin [23]) bei der Speisekammer. Der Pförtner hatte eine Wohnung im Thorwege [24]); bei ihm der Thürhüter der Halle [25]), der der Königin [26]), und der der Kammer [27]). Der Oberhofmeister hatte Jedem die ihm zukommende Wohnung anzuweisen [28]).

180. An jedem Amte hiengen mancherlei mit der grössten Genauigkeit festgezetzten Emolumente, theils in Naturalien, theils in Geld. Jeder der vier und zwanzig Hofbeamten erhielt Weihnachten, Ostern und Pfingsten vom Könige die wollene, von der Königin die leinene Bekleidung [1]); eben so der Stallmeister und Fusshalter [2]). Auch der Wächter, die Bäckerin und die Wäscherin wurden vom Hofe gekleidet [3]); Andere nicht [4]). Ueber die abgelegten Kleider konnte man nicht willkührlich verfügen, sondern diese hatten zum Theil wieder ihre Bestimmung. So erhielt an den drei hohen Festen der major domus die Kleider des Königs unstreitig für den Haushalt; der Oberhofmeister die des major domus, wohl für die Dienerschaft; der Hofbarde die des Oberhofmeisters, wohl für seine Sänger; der Thürhüter der Halle die des Hofbarden [5]).

21) Ancient laws 22, 3.

22) Ancient laws 30, 15.

23) Ancient laws 34, 2.

24) Ancient laws 32, 2. — 333, 2.

25) Ancient laws 22, 7. — 174, 9. — 310, 11.

26) Ancient laws 27, 6.

27) Ancient laws 174, 9. — 310, 12.

28) Ancient laws 312, 5.

1) Ancient laws 3, 4. — 167, 2. — 304, 2. — Der Codex Venedotianus wiederholt dieses auch noch bei jedem einzelnen Amte.

2) Ancient laws 28, 2 infra. — 29, 2.

3) Ancient laws 334, 7. 8. — 34, 2. — 35, 2.

4) Ancient laws 689, 21.

5) Ancient laws 6, 11. — 9, 5. — 16, 4. — 22, 6. — 175, 7. — 312, 1 med. — Andere Bestimmungen über die abgelegten Kleider stehen 5, 13. — 7, 16. — 11, 13.

Ferner werden bei den einzelnen Aemtern in mannichfaltiger Abwechslung erwähnt Jahrgeschenke in Geld, Naturalien zur Bestreitung ihres Unterhalts, Verpflegung aus der Hofküche und dem Hofkeller, Fourage für die Pferde. Ferner haben die höheren Beamten regelmässig einen Theil an den von ihren Untergebenen verwirkten Brüchten und die amobyr bei der Verheirathung ihrer Töchter. Ferner participiren sie an der Kriegsbeute, jedoch nicht Alle, sondern nur so, dass bestimmten Beamten bestimmte Theile oder nur bestimmte Gegenstände zugesprochen sind [6]). Endlich gab es gewisse königliche Gefälle, die unter bestimmte Hofbeamte nach bestimmten Verhältnissen vertheilt wurden. Das eine war das gwesta- oder Abendtafelgeld [7]). Das Andere war das Stallmeistergeld (arygant y guastrodyon), vier Pfennige, die von jedem durch den König angewiesenen Pferde in die Hand des Oberstallmeisters zu zahlen und zu vertheilen waren [8]). Von den Einkünften der Hofbeamten des Königs erhielten die der Königin ein Drittheil [9]). Zum Amt des Hofrichters gehörte es, jeden Beamten über die demselben zustehende Gerechtsame zu unterrichten, wofür ihm derselbe regelmässig vier und zwanzig Pfennige zu entrichten hatte [10]).

181. Diese mit so grosser Künstlichkeit und Methode bis in die kleinsten Einzelnheiten durchgeführte Hofverfassung könnte das Bedenken erregen, ob dieses Recht wirklich einmal im Leben bestanden habe, und ob es nicht vielmehr der müssigen Erfindung eines Einzelnen beizulegen sei. Allein dieses Bedenken wird durch folgende Gründe widerlegt. Erstens hat das Ganze bis in die ent-

6) Ancient laws 7, 18. — 11, 23. — 13, 11. — 14, 7. — 25, 6 infra. — 31, 12. — 175, 11. — 185, 11. 12. — 314, 27. — 322, 8.

7) Man sehe darüber §. 70. Note 6. 8. 9. 10.

8) Ancient laws 14, 6. — 25, 3. — 178, 6 infra. — 182, 7. — 317, 6.

9) Ancient laws 3, 5. — 167, 3. — 314, 4.

10) Ancient laws 178, 2. 3. — 314, 5. 6. — 29, 9. — 182, 8.

ferntesten Theile einen inneren organischen Zusammenhang, der nicht erfunden, sondern nur aus dem Leben erzeugt werden kann. Zweitens zeigt die Aufnahme in die Rechtsbücher, dass dieselben darin das noch wirklich geltende Recht erkannten. Drittens beweisen selbst die im Codex Demetianus und Gwentianus vorkommenden kleinen Abänderungen, dass dieses Recht sich auch im Leben noch weiter fortbildete. Es kann also nicht bezweifelt werden, dass die Rechtsbücher die Hofverfassung darstellen, welche vom zehnten bis ins zwölfte Jahrhundert in den verschiedenen Reichen wirklich bestand. Dieselbe steht auch mit ihrer feinen Ausbildung nicht als etwas Vereinzeltes da, sondern sie tritt darin den analogen Erscheinungen in der Geschlechterverfassung, der Abstufung der Stände, den Zuständen des Grund und Bodens, des Bardenwesens, der Gesetzgebung über Dichtkunst und Musik zur Seite; Eins dient dem Andern zur Erklärung und historischen Beglaubigung. Der Geist, aus welchem so edle und umsichtige Bestimmungen, wie die über den Hofrichter, geflossen sind [1], ist demjenigen verwandt, der sich in den sogenannten Triaden des Dyvnwal Moelmud abspiegelt, die wir aus inneren Gründen in diese Zeit versetzt haben [2]. Alles zusammen genommen erscheint also dieses Volk im elften Jahrhundert, ohngeachtet der patriarchalischen Einfalt und Derbheit, die sich auch in dem Zuschnitt des Hofes kund geben, auf einer Stufe vorgeschrittener Bildung und Reflexion, wozu der erstaunte Forscher den Schlüssel nur in dessen ganz eigenthümlichen Geistesanlagen finden kann.

1) Man sehe §. 171. Note 2.

2) Man sehe §. 13. unter F.

Achtzehntes Kapitel.

Die Landes- und Gerichtsverfassung.

182. Die Landesverwaltung handhabte der König theils allein, theils in Verbindung mit den Landesversammlungen, von deren genauen und umsichtigen Organisation schon oben die Rede war. Sie waren doppelter Art: die der mehreren zum gemeinsamen Beistand föderirten Länder unter dem Oberkönige [1]; und die eines Landes oder Landestheils unter dem Könige [2]. Bei Beiden wird der Ausdruck, rhaith, gebraucht, welcher theils den Act der Besprechung [3], theils den Ausspruch [4], insbesondere den Ausspruch der Eideshelfer oder Geschworenen [5] bezeichnet. Als ein die Landschaft und die Landesversammlung repräsentirender und deren Handlungen eidlich documentirender Ausschuss, also als die Geschworenen der Landschaft, wird die rhaith von 300 Mann erwähnt [6]; doch ist das Nähere nicht aufzuklären [7]. Zu einem Rhaithmann musste man ein ächter Kymre, ein tüchtiger Mann und Hausvater sein [8]. Die Rhaithmannen eines Geschlechts

1) Man sehe §. 67. Note 3—6.

2) Man sehe §. 64. Note 8.

3) So in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 88. 152.

4) So in II. Triodd Dyvnwal Moelmud 95. 155.

5) So in den Ancient laws 107, 11.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 35. 62. 94. 175.

7) Auch die Glossarien und Wörterbücher geben keine Auskunft.

8) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 164. Man vergleiche dazu §. 37. Note 11.

waren der Häuptling, die sieben Aeltesten, und der Repräsentant [9]). Zu den Geschäften der Landesversammlungen gehörte insbesondere auch die Gesetzgebung und die Rechtspflege [10]). Wie sie zur Gesetzgebung mitwirkten, davon giebt der Hergang bei der Gesetzgebung des Howel ein Beispiel [11]). In gleicher Weise und sehr umständlich wurde es überhaupt bei der Abschaffung alter und der Einführung neuer Gesetze gehalten [12]). Für die Rechtspflege waren aber die Landesversammlungen in der Art thätig, dass die Bundesversammlung das Recht und den Frieden unter den verbündeten Fürsten wahrte [13]), die Landesversammlung eines einzelnen Landes aber gegen Ungerechtigkeit und Rechtsverweigerung der Richter angerufen werden konnte [14]). Jeder ächte Kymre hatte ein Recht auf die rhaith seiner Landschaft unter der Vertretung seines Häuptlings [15]), der auf geschehene Anrufung die Landschaft durch den Landschrei in Bewegung setzte und die Bildung einer rhaith veranlasste [16]).

183. Die Gerichte waren auf folgende Art organisirt. Das höchste Gericht des Landes war am Hofe des Königs [1]); also für Gwynedd zu Aberfraw, für Südwales zu Dinevwr, für Powys zu Mathrafal [2]). Dieser hatte dazu den

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 162. Man vergleiche §. 37. Note 2. 10. 11. 17.

10) So sagen II. Triodd Dyvnwal Moelmud 61. 161.

11) Man sehe §. 154.

12) Die Beweisstellen stehen im §. 160. Note 4. 13.

13) Man sehe §. 67. Note 3—5.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. 215.

15) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 65. 80.

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 62. 88. 126. 171. In diesen Stellen bleiben jedoch, zum Theil selbst durch ihre grosse Verbosität, manche Dunkelheiten.

1) Ancient laws 180, 20. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 176. 177.

2) Ancient laws 581, 8. 9.

Hofrichter zur Seite, der ihn überall hin begleitete, und ihm Rath und Rechtsbelehrung ertheilte, damit Alles am Hofe nach den Gesetzen entschieden würde [3]). Vor ihn gehörten namentlich auch die Klagen über Land, welches vom König verliehen worden [4]), Gränzstreitigkeiten zwischen Kronland und Anderem [5]), Gränzstreitigkeiten zwischen der hohen Geistlichkeit [6]), Klagen gegen Klosteräbte und deren Untergebene [7]). Neben diesem obersten Hofgericht (llys bennadyr) gab es ein Conventgericht (llys dygynnull) [8]), eine Art von Geschworenengericht unter dem Könige oder dem von ihm gesetzten Oberrichter [9]). Vor dieses kamen die Streitigkeiten über Grundbesitz unter verschiedenen Grundherrschaften, wie cantrefs oder commots, mochten sie dem König oder einem anderen geistlichen oder weltlichen Herrn angehören [10]), die Klagen über Blutrache und Wergeld (galanas) [11]), Erbansprüche über Land, das von höher als dem Urgrossvater herrührte, weil hier regelmässig die Erben zerstreut unter verschiedenen Gerichten wohnten [12]), Klagen gegen ungerechte Urtheile öffentlicher Beamten [13]). Ferner, wenn im Hofgericht über den Sinn zweier sich widersprechender Gesetze Streit entstand, sollte das Gutachten der Canonisten eingeholt, und danach vom Conventgericht entschieden wer-

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 213. — Ancient laws 229, 110.

4) Ancient laws 589, 1.

5) Ancient laws 573, 3.

6) Ancient laws 592, 1.

7) Ancient laws 550, 1. 2. 6.

8) Am bestimmtesten werden beide unterschieden in den Ancient laws 606, 6. Doch bleiben diese Verhältnisse sehr dunkel.

9) Ancient laws 574, 1 infra. — 604, 22. — 605, 29.

10) Ancient laws 574, 1 infra. — 576, 4.

11) Ancient laws 576, 2—4.

12) Ancient laws 605, 29. — 606, 7—11.

13) Ancient laws 577, 5.

den[14]. Es gab überhaupt sechzehn Punkte, die vor dieses Gericht gewiesen, und die der besseren Beobachtung wegen in lateinischer Sprache niedergeschrieben waren[15]; allein diese sind nicht auf uns gekommen. Alles Dieses zeigt, dass auch diese Seite der Rechtsverfassung, wenn sie uns auch dunkel bleibt, sehr ausgebildet war.

184. Die niederen Gerichte hiengen mit der Verfassung der cantref und commot zusammen, worüber wenige Nachrichten vorhanden sind. Sie standen theils unmittelbar unter dem Könige, theils unter geistlichen und weltlichen Grossen, welche darüber die Herrschaft unter der Oberhoheit des Königs besassen[1]. Diese hatten von Howel das Privilegium sich einen Hofhalt nach Art des Königs einzurichten, und unter ihren uchelwrs statt des Königs Gericht zu halten[2]. Regelmässig hatte jeder commot ein solches Gericht; doch scheint es cantref gegeben zu haben, in welchen nur ein Gericht für die darin enthaltenen commot war[3]. In der Verfassung dieser Gerichte gab es aber eine Verschiedenheit. Zu jedem Gerichtshof in Gwynedd und Powys setzte der König fünf Beamte: den maer, den canghellwr, den Gerichtsdiener, einen Priester um die Verhandlungen nieder zu schreiben, und einen Richter, der es kraft seines Amtes war[4]. Zu jedem Gericht von

14) Ancient laws 231, 118. — 569, 18. — 576, 3. — 606, 6.

15) So heisst es in den Ancient laws 606, 5.

1) Ancient laws 573, 3. — 574, 1 infra. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 248.

2) Ancient laws 552, 6. — 573, 1.

3) Dieses ergiebt sich daraus, dass ein solches niederes Gericht bald Gericht des cantref und commot, bald Gericht des cantref oder commot genannt wird, II. Triodd Dyvnwal Moelmud 176, Ancient laws 229, 110. Es gab also nur eine Stufe solcher Gerichte, nicht auch ein Gericht des cantref, welches über den Gerichten der einzelnen commot stand.

4) Ancient laws 196, 1. — 229, 110. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 248.

Südwales waren auch die vier erstgenannten Beamten; allein der Richter waren mehrere, nämlich jeder angesessene uchelwr, breyr oder gwrda kraft des Privilegiums seines Grund und Bodens[5]). Richter dieser letzten Art durften an einem Gericht nicht weniger als sieben sein; doch stieg diese Zahl, man weiss nicht nach welchen Beziehungen, auf 14, 21 bis 50, und ihr Ausspruch wurde die rhaith des Gerichtes genannt[6]). Sie wurden zu erscheinen und ihren Spruch abzugeben durch Beschlagnahme des Vermögens und durch Geldbussen gezwungen[7]). Den Vorsitz in diesen Gerichten führte der Herr des cantref oder commot; wenn aber der König anwesend war, dieser selbst, vor welchem dann der Hofrichter oder der Richter des commot, wer von ihnen der älteste war, seinen Platz hatte[8]). Zu den Sachen, die dort gerichtet wurden, gehörten unter Andern Erbansprüche wegen Land, das nicht höher als vom Urgrossvater herrührte[9]).

185. Die Richter, die es kraft ihres Amtes waren, wurden vom Herrn des commot ernannt[1]), und vom Hofrichter in der vorgeschriebenen Weise geprüft[2]). Um zu richten musste man ein freier Mann[3]), 25 Jahre alt[4]), der Gesetze und Gewohnheiten des Landes kundig[5]), und von hindernden körperlichen Gebrechen frei sein[6]). Ueber die geistigen Erfordernisse und die Pflichten des Richter-

5) Man sehe darüber §. 47. Note 12.

6) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 175. 213. 248.

7) Ancient laws 230, 112.

8) Ancient laws 69, 10. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 248.

9) Ancient laws 606, 7. 8.

1) Ancient laws 438, 7.

2) Ancient laws 13, 16. — Man sehe dazu §. 156. Note 6.

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 214.

4) Ancient laws 590, 13.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 214.

6) Ancient laws 234, 128. — 602, 17. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 214.

amtes enthalten die Rechtsbücher sehr eindringliche und umständliche Ermahnungen. Sieben Eigenschaften soll der Richter vereinigen: er soll stumm und taub, beherzt und beredtsam, demüthig und zaghaft, und ein gottesfürchtiger Mann sein [7]). Er muss um gerecht richten zu können bei jeder Klage vor Allem seinen inneren Sinn für Wahrheit anstrengen, um sie mittelst seiner eingeborenen Vernunft zu entdecken; dann nach Aussen hin emsig nach den Personen und Umständen forschen, die zur Ermittlung der Wahrheit behülflich sind; endlich soll er mit angestrengtem Scharfsinn prüfen und ausfindig machen, ob irgend eine Hinterlist in der Klage verborgen sei, wodurch die Wahrheit unterdrückt oder verdunkelt werden könnte [8]). Wer Richter sein will, muss sich scharfsinnig unterrichten, mit Umsicht untersuchen, volles Gehör schenken, das Gehörte gut im Gedächtniss bewahren, mit Freundlichkeit besprechen, mit Milde richten [9]). Stets muss man aber eingedenk sein, dass ein guter Richter es nicht blos durch Lernen wird, sondern dass dazu auch Erfahrung und Lebensweisheit gehört [10]). Er soll das Gute lieben, das Böse hassen; und dieses blos aus der Liebe und der Furcht Gottes, und in der Verachtung des irdischen Lebens; denn, wenn du heute noch lebst, so weisst du nicht, wo du morgen sein wirst; darum, wenn die Zunge richtet, bebe die Seele [11]).

7) Ancient laws 301, 15. Diese und die folgenden Stellen werden hier wörtlich mitgetheilt, weil sich der Geist und die Bildungsstufe dieses Volkes darin ausspricht.

8) Ancient laws 635, 14.

9) Ancient laws 238, 4. — 437, 154. — 565, 1. — Ein Commentar dazu ist 762, 13.

10) Ancient laws 493, 23. — 601, 7. — 565, 1. 2. 3 infra.

11) Ancient laws 601, 7. — 388, 12. — 565, 4—8 supra.

Neunzehntes Kapitel.

Das Kriegswesen.

186. Der Kriegsdienst gehörte zu den ersten Pflichten der Unterthanen [1]). Jeder war innerhalb des Landes zu dessen Vertheidigung unbedingt des Königs Aufgebot zu folgen schuldig; zu einem Zuge jenseits der Gränzen aber nur einmal im Jahr und nur auf sechs Wochen [2]). Die Kriegspflicht wurde als ein Vorrecht angesehen, welches am Lande hieng [3]). Dieses ist so zu verstehen, dass sie den Geschlechtern der freien Grundbesitzer oblag, nicht so, als ob nur die wirklichen Grundbesitzer kriegspflichtig gewesen wären. Die allgemeine Kriegslust und Waffenübung, und die Liebe zum Vaterlande machten das Aufgebot, besonders zur Landesvertheidigung, leicht [4]). Die Dienstpflicht trat mit dem Alter von 21 Jahren ein [5]); doch konnte man schon nach dem vierzehnten Jahre mit ziehen [6]). Befreit waren ein kathedrirter Barde, ein Mann der Wissenschaft oder der Kirche, und ein Richter [7]); auch

1) Ancient laws 542, 6. Folgendes ist man dem Herrn des Landes vor Allem schuldig: Huld und Treue, Gehorsam und Kriegsdienst.

2) Ancient laws 37, 15. — 93, 7. — 238, 5. — 376, 2. 3. — I. Triodd Dyvnwal Moelmud 7. 22.

3) Man sehe §. 44. Note 2. 3. Auch Ancient laws 448, 79. — 601, 8.

4) Man sehe die Beweisstellen im §. 39. Note 6. §. 131. Note 4.

5) Ancient laws 495, 34.

6) Ancient laws 683, 3.

7) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 107. 221.

die Klosterleute[8]). Kraft ihrer besonderen Stellung waren auch die Leute des königlichen Haushaltes und die Beamten des königlichen Hofes mit auszuziehen verbunden[9]). Die unfreien Grundholden des Königs stellten Packpferde, und jeder taeogtref einen berittenen Mann mit einer Axt um die Verschanzungen zu machen[10]). Unstreitig hatten die Grundholden der Grossen ihren Herren zum Behufe der Kriegsführung ebenfalls besondere Leistungen zu thun. Räthselhaft ist, dass später die Kriegspflicht nicht mehr allen Freihöfen oblag, sondern nur Einzelnen unter ihnen, und auch Diesen nicht unter gleichförmigen Bedingungen, sondern so als ob darüber Verträge gemacht worden wären[11]). Dieses deutet auf Veränderungen im Kriegswesen hin, wodurch der allgemeine Heerbanndienst abkam, und in einen Königsdienst umgewandelt wurde.

187. Das gemeine Landvolk focht zu Fusse, die Edelleute zu Pferde, deren das Land selbst vorzügliche lieferte. Die Bewaffnung und Körperbedeckung waren leicht, um die rasche Beweglichkeit nicht zu hindern[1]). Die regelmässigen Waffen, die allein eine gesetzliche Taxe hatten, waren ein Schwert oder Messer, ein Speer und Schild, und ein Bogen mit den Pfeilen[2]). Jeder Haushalt musste zur Vertheidigung gegen feindliche oder räuberische Einfälle mit einem Schwert, einer Lanze und einem Bogen

8) Ancient laws 592, 2.

9) Ancient laws 592, 2. — Dazu stimmt auch die Erwähnung des aulicus bei Girald. Cambriae descr. c. 8 (§. 131. Note 4).

10) Die Beweisstellen stehen im §. 80. Note 9. 10.

11) Man sehe darüber §. 86. Note 24.

1) Girald. Cambriae descr. c. 8. Armis tamen utuntur levibus agilitatem non impedientibus, loricis minoribus, sagittarum manipulis, et lanceis longis, galeis et clypeis ocreisque ferreis rarius: equis autem cursoribus et generosis, quos patria gignit, nobiliores ad bella feruntur.

2) Ancient laws 688, 9.

mit zwölf Pfeilen in einem Köcher versehen sein [3]). Im Gebrauch der Lanze waren besonders die Männer in Nordwales geübt [4]), so dass ihrem kräftigen Stosse das Panzerhemd nicht widerstand. In Südwales, besonders in der Landschaft von Gwent, war man mehr in der Kunst des Bogenschiessens ausgezeichnet, wiewohl man die Bogen ganz roh und kunstlos aus gemeinen Rüstern, aber von ausserordentlicher Stärke, verfertigte [5]). Den Oberbefehl führte regelmässig der König; dieses zeigen die vielen selbst hochbejahrten Könige und Fürsten, die in den Schlachten gefallen sind; auch steht damit die erwähnte Vorschrift, dass alle Hofbeamte mitziehen mussten, in Verbindung. Merkwürdig ist, dass neben ihnen keine besonderen Beamten für die Kriegsführung erwähnt werden, ein Beweis, dass sich der König ihrer auch dazu bediente. Die Abtheilungen des Heeres waren hauptsächlich nach den Geschlechtern unter ihren Häuptlingen gebildet [6]).

3) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 222.

4) Girald. Itiner. II. 5. Sunt autem his in partibus lanceae longissimae. Sicut enim arcu praevalet Sudwallia, sic lanceis praestat Venedotia: adeo ut ictum hic lancea cominus datum ferrea loricae tricatura minime sustineat. — Cambriae descr. c. 6. Pars ista Walliae lanceis longis praestat, sicut australis, et praecipue circa Ventae fines arcu solet praevalere.

5) Girald. Itiner. I. 4. Hoc autem mihi notabile videtur, quod gens haec, quae Venta gens vocatur, et Martiis conflictibus usitatissima, et strenuitatis opera laudatissima, et arte sagittandi prae caeteris Cambriae finibus instructissima reperitur. Ad huius autem assertionis ultimae certitudinem exempla proponere non pigeat. (Er erzählt nun merkwürdige Beispiele der Kraft und Sicherheit ihres Schiessens). Non autem arcu utuntur corneo, non alburneo, non taxeo; solum ex ulmellis silvestribus arcus formant, non formosos, non politos, imo rudes prorsus et informes: rigidos tamen et fortes: non tamen ad eminus missilia mittenda, sed ad graves cominus ictus percutienda tolerandos.

6) Die Beweisstellen sind im §. 39.

Eine eigentliche Kriegskunst und nachhaltige Disciplin fehlte, und dieser Mangel wurde auch durch die persönliche Gewandtheit, Verwegenheit und Körperkraft nicht ersetzt [7]. Der Kriegsmuth wurde nach alter Weise [8]) durch den Schlachtgesang des Hofbarden angefeuert. Der Schlachthymnus, der zur Zeit Howel des Guten im Gebrauche war [9]), hat sich aber nicht erhalten [10]). Die Kriegsbeute gehörte dem, der sie machte [11]), vorbehaltlich der Rechte des Königs [12]). Wieder eroberte Sachen wurden zwischen dem Kriegsmann und dem alten Eigenthümer getheilt [13]).

7) Die Beweisstellen stehen im §. 23. Note 4. §. 131. Note 7. 8.

8) Man sehe darüber §. 108. Note 10.

9) Man sehe §. 123. Note 4.

10) Im Cambrian Register II. 552 — 563. steht ein alter Schlachtgesang, den der Herausgeber möglicherweise für jenen Hymnus hält. Allein derselbe gehört einer jüngeren Zeit an.

11) Ancient laws 435, 142.

12) Man sehe §. 166. Note 9—12. §. 180. Note 6.

13) Ancient laws 387, 21. — 616, 51.

Zwanzigstes Kapitel.

Das Hauswesen.

188. Das Hauswesen bestand aus Mann, Weib und Kind[1]). Die Grundlage desselben war die Ehe. Merkwürdig ist, dass in der Organisation des Eherechts nirgends ein Einfluss des canonischen Rechts sichtbar ist; es war ein rein bürgerliches, und darum sehr unvollkommenes Eherecht. Eben so wenig ist, wie man doch vermuthen sollte, aus der langen Zeit der römischen Herrschaft eine Einwirkung des römischen Rechts übrig geblieben. Es ist also darin die Fortbildung des alten britischen Rechts anzuerkennen. Die Eingehung der Ehe geschah regelmässig durch die förmliche Uebergabe der Braut an den Mann von Seiten des Vaters und der Blutsfreunde[2]) vor den versammelten Hochzeitgästen[3]). Es musste eine Abgabe an den Häuptling des Geschlechts[4]) und der amobyr an den König entrichtet werden[5]). Von der kirchlichen Einsegnung der Ehe ist nicht die Rede, und sie wurde gewiss häufig unterlassen, weil sie im Mittelalter selbst nach dem canonischen Recht nicht zur Existenz der Ehe wesentlich war. Die Jungfrauen wurden häufig schon mit zwölf Jah-

1) Man sehe darüber §. 38.

2) Ancient laws 698, 12. — 701, 30. — 338, 7. — 371, 4. — 430, 120. — 559, 31. — 690, 4.

3) Ancient laws 41, 26.

4) Ancient laws 92, 1.

5) Ancient laws 396, 20. — 559, 31. Davon handelt §. 71.

ren in die Ehe gegeben, von wo an man die Zeit der Mannbarkeit rechnete; doch blieb die Vollziehung bis zum vierzehnten Jahre ausgesetzt, weil erst von da bis zum vierzigsten Jahre das Alter der Fruchtbarkeit gezählt wurde [6]). Aus Familieninteressen, namentlich zur Beilegung von Feindschaften wurden häufig Ehen unter Verwandten gegen die Verbote des canonischen Rechts geschlossen [7]), was dann zu Zeiten Excommunicationen zur Folge hatte [8]). Durch die Ehe gieng die Frau in das Recht und in das Geschlecht des Mannes über [9]). Sie behielt zwar das Wergeld ihrer Geburt, erhielt aber das Drittheil des saraad den ihr Mann hatte [10]), so dass durch eine Heirath unter ihrem Stande ihr saraad vermindert wurde [11]). Der Mann galt über sie als Herr und Eigenthümer [12]). Er hatte für Alles, was sie that, zu antworten [13]). Sie konnte ohne ihn nicht kaufen und verkaufen [14]), keine Art von persönlichen

6) Ancient laws 99, 3. — 100, 5. — Daher ist in den Gesetzen mehrfach von nicht vollzogenen Ehen die Rede, Ancient laws 49, 75. — 259, 50. — 400, 2.

7) Girald. de Illaudab. Walliae c. 6. Crimen autem incestus adeo apud omnes tam minores in populo quam etiam maiores enormiter invaluit; quod in quarto gradu et quinto passim, in tertio quoque plerumque, quod non est timor Dei ante oculos eorum, consanguineas ducere nec verecundantur nec verentur. Ad sedandas quippe inimicitias, quas inter se toties, quia veloces pedes eorum ad effundendum sanguinem, hostiliter incurrunt, huiuscemodi per se dispensationibus passim abutuntur.

8) Girald. Itinerar. II. 7. 8.

9) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 247. — Ancient laws 593, 3. — 430. 120.

10) Man vergleiche §. 40. Note 4. 5. 6.

11) Ancient laws 46, 58.

12) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 244. — Ancient laws 252, 5. — 716, 4.

13) Ancient laws 753, 8.

14) Ancient laws 46, 60. — 716, 4. — Die erste Stelle ist allerdings nicht ganz klar.

Verbindlichkeiten eingehen [15]), auch nicht vor Gericht klagen oder verklagt werden [16]), ausser wegen Tödtung, Diebstahl und zur Vertheidigung ihres Eigenthums [17]). Die durch ihre Delicte verwirkten Strafgelder hatte der Mann zu zahlen [18]). Eheleute konnten nicht gegen einander Zeugen sein [19]).

189. Von den Vergehen unter den Ehegatten handelte das Recht mit einer peinlichen Umständlichkeit. Scheltworte der Frau gegen den Mann musste sie ihm mit drei Kühen büssen; oder er konnte ihr mit einem Stock von der Länge seines Vorderarms und der Dicke seines Mittelfingers drei Streiche wohin er wollte geben, nur nicht auf den Kopf; so namentlich wenn sie ihm Speichel auf den Bart oder Koth in die Zähne gewünscht, oder ihn einen Bauernhund gescholten hatte [1]). Auch noch in zwei anderen Fällen durfte er sie körperlich züchtigen: wenn sie etwas verschenkt, wozu sie nicht befugt war, und wenn er sie mit einem Anderen in einem Versteck gefunden hatte; nur durfte er sie dann, wenn er sie gezüchtigt, nicht verstossen [2]). Wenn sie ohne Grund sein Bett verlassen, sollte sie ihm mit drei Kühen büssen, ehe er sie wieder heim nahm [3]). Wer die Frau eines andern geküsst, musste dem Manne den saraad weniger ein Drittheil, wer sie unkeusch berührt, den vollen saraad, wer sich mit ihr vergangen, den saraad und die Hälfte zahlen; doch konnte der Mann sie im dritten Falle auch verstossen [3]). Umgekehrt, wenn der Mann die Frau ohne rechtmässige Ursache

15) Ancient laws 594, 3.

16) Ancient laws 594, 5. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 110.

17) Ancient laws 226, 95. — 504, 7.

18) Ancient laws 49, 81.

19) Ancient laws 489, 2. -- 597, 23.

1) Ancient laws 436, 148. — 252, 5. — 44, 39.

2) Ancient laws 44, 39.

3) Ancient laws 40, 19—25. — 257, 32-37. — 542, 8.

geschlagen, war er ihr ihren saraad schuldig [4]). Wenn sie ihn mit einer Andern betroffen hatte, konnte sie von ihm eine Busse fordern, welche gowyn oder wynebwerth hiess. Diese betrug beim erstenmal 120 Pfennige, beim zweitenmal ein Pfund; beim drittenmal konnte sie sich von ihm scheiden, und wenn sie es nicht wollte, hatte sie keinen Anspruch auf eine Busse [5]). Die Frau durfte auch die Concubine des Mannes, wenn sie dieselbe traf, mit eigener Hand züchtigen; und wenn diese auch davon starb, so brauchte jene doch keinen Ersatz zu leisten [6]).

190. Die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten waren folgende. Die Töchter erbten nicht mit den Söhnen in das Landeigenthum; sondern sie erhielten vom Vater bei ihrer Verheirathung eine Aussteuer, welche agweddi [1]), oder auch gwaddol hiess [2]). War der Vater verstorben, so wurde ihr Erbtheil an der fahrenden Habe, der ebenfalls gwaddol hiess, von den Verwandten als Aussteuer mitgegeben [3]). Der Mann erhielt den agweddi in seine Hand, musste aber wegen der eventuellen Zurückgabe Sicherheit bestellen [4]). Der Betrag des agweddi war nach den Ständen gesetzlich bestimmt. Für die Tochter des Königs 24 Pfund [5]), eines der hohen Hofbeamten 7

4) Ancieut laws 44, 39. — 252, 6. — 684, 20.

5) Ancient laws 44, 39. — 255, 22. — 366, 30. — 385, 47. — 594, 7. — 685, 25.

6) Ancient laws 220, 61.

1) Ancient laws 223, 73. — 254, 16. Nach 383, 35. hätte der Ehemann den agweddi gegeben. Dieses steht aber mit der ersten Stelle, und mit dem, was vom gwaddol gesagt wird, im Widerspruch. In dem lateinischen Rechtsbuch 797, 41. wird egwedy mit dos übersetzt.

2) Die Identität zeigt die Vergleichung folgender Stellen: 256, 26. mit 38, 1. — 365, 28. mit 44, 37., 255, 18., 365, 22.

3) Ancient laws 267, 6. — 699, 12.

4) Ancient laws 223, 73. — 258, 47.

5) Ancient laws 42, 32. — 363, 2. Irrig ist 258, 41., wo *14 Pfund* genannt sind.

Pfund [6]), desgleichen eines maers oder canghellwr [7]), eines der niederen Hofbeamten bis zur Tochter des Kochs und der Kammerfrau 3 Pfund [8]), eines gwrda oder breyr 3 Pfund [9]), eines taeog anderthalb Pfund [10]), eines aillt ein Pfund [11]). Wer eine Jungfrau mit Gewalt geraubt hatte, musste ihr den höchsten Satz ihres agweddi oder gwaddol zahlen [12]). Neben dem agweddi wird auch als eingebrachtes Vermögen der Frau der argyvreu erwähnt [13]). Dieser war fahrende Habe, welche sie ausser der Aussteuer zubrachte. In gleicher Weise gab es argyvreu des Mannes, seine Kleider, Waffen, Handwerkzeug [14]). Auch jene Vermögensstücke der Frau wurden während der Ehe mit dem übrigen Vermögen unter der Hand des Mannes verschmolzen [15]).

191. Von Seiten des Mannes erhielt die Frau den cowyll. Dieser sollte die Anerkennung und Gegengabe der Jungfräulichkeit sein [1]), entspricht also ganz der germanischen Morgengabe. Die Grösse desselben war ebenfalls gesetzlich bestimmt. Für die Tochter des Königs war er acht Pfund und musste in Land gegeben werden [2]). Bei den anderen Ständen betrug er insgemein die Hälfte

6) Ancient laws 309, 2. 7.

7) Ancient laws 240, 15. — 338, 6.

8) Ancient laws 322, 1. 7.

9) Ancient laws 42, 32. — 252, 1. — 334, 4 infra. - 364, 6.

10) Ancient laws 252, 1. — 334, 10. — 364, 9.

11) Ancient laws 42, 32.

12) Ancient laws 43, 37. — 255, 18. — 365, 22. 28.

13) Ancient laws 39, 9. — 423, 79. In dem lateinischen Rechtsbuch 797, 33. 827, 14. ist er umschrieben: animalia quae secum a parentibus adduxit.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 53.

15) Ancient laws 42, 30. — 423, 79. Nach dieser Stelle fielen sie sogar mit in die oben §. 58. Note 3. erwähnte Theilung.

1) Ancient laws 44, 39. — 223, 73.

2) Ancient laws 42, 32. — 363, 1.

des agweddi [3]). Die dazu bestimmten Gegenstände mussten des Morgens, bevor die junge Frau vom Bette aufstand, specificirt sein, widrigenfalls war der Mann dafür nicht verantwortlich [4]). Auch musste die Frau dieselben, bevor sie aufstand, als ihren cowyll erklären, sonst war er unter ihnen Beiden gemeinschaftlich [5]). Beschuldigte der Mann die Frau der verletzten jungfräulichen Ehre, so musste er dieses auf der Stelle vor den noch versammelten Brautführern in einer derben Form, die hier nicht näher beschrieben werden kann, rügen, und es hatten dann Sieben, worunter Mutter, Vater, Bruder und Schwester, ihre Unschuld zu beschwören [6]). Wurde sie nicht gerechtfertigt, so wurde sie schimpflich verstossen [7]), und erhielt zum Ersatz ihrer Aussteuer einen jährigen Stier, wenn sie denselben an dessen mit Talg bestrichenem Schweife festhalten konnte, das heisst in der Wirklichkeit nichts als Hohn [8]). Wer ein Mädchen geraubt und entehrt hatte, musste ihr den höchsten Satz ihres cowyll zahlen [9]). Die bei den Germanen übliche Bestellung einer Dos von Seiten des Mannes zum Zwecke der Wittwenversorgung war bei den Walen unbekannt, und wurde erst von Eduard I. 1284 eingeführt [10]). Sie bestand entweder in dem, was der Sohn nach dem Willen des Vaters als Dos verschrieben, oder in dem Genuss eines Drittheils der Grundstücke, die der Mann bei Lebzeiten besessen hatte.

3) Ancient laws 42, 32. — 240, 14. — 252, 1. — 309, 2. 7. — 322, 1. 6. — 334, 3. 9. — 338, 5. — 364, 7. 10.

4) Ancient laws 47, 62.

5) Ancient laws 47, 63. — 255, 23. — 366, 29.

6) Ancient laws 41, 27. — 48, 74. — 255, 24. — 366, 31.

7) Ancient laws 41, 27. — 220, 61. — 380, 13.

8) Ancient laws 41, 27. — 253, 8.

9) Ancient laws 43, 37. — 255, 18. — 259, 50. — 365, 22. — 400, 2.

10) Man sehe oben §. 27. Note 8.

192. Die Vermögensstücke der Frau, ihr agweddi oder gwaddol und ihr argyvreu, waren während der Ehe mit dem übrigen Vermögen unter der Hand des Mannes verschmolzen. Löste sich die Ehe vor dem Ablauf des siebenten Jahres auf, so wurden ihr dieselben oder deren Ersatz herausgegeben[1]). Hatte aber die Ehe so lange bestanden, dass am siebenten Jahre nur noch drei Nächte fehlten, so trat eine völlige Vermögensgemeinschaft ein, und wenn nun der Mann starb, so wurde Alles in zwei Hälften getheilt[2]). Eine solche Theilung war auch zwischen Leben und Sterben möglich; dann machte der Kranke mit Hülfe des Beichtvaters die Theile, und der Gesunde wählte[3]). Es gab jedoch gewisse Gegenstände, die nicht in die Theilung fielen, sondern die der Eine ausschliesslich behielt. Diese waren bei dem Manne seine Pferde und Waffen; der Zins von seinem Lande, der ihm zur Ausrüstung diente; und der wynebwerth, der ihm wegen Verunehrung seiner Frau entrichtet worden[4]). Bei der Frau waren sie ihr cowyll, der gowyn oder wynebwerth von der Untreue des Mannes, und der saraad, den er an ihr wegen unbefugter Misshandlung verwirkt hatte[5]). Neun Tage blieb die Wittwe noch in dem Hause, dann zog sie mit ihren Sachen ab[6]). In den zur Besorgung der Haushaltung nöthigen Verfügungen hatte unstreitig die Ehefrau freie Hand. Hingegen waren ihr in der Befugniss ohne die Zustimmung des Ehemannes zu schenken enge Gränzen gezogen. Die Königin durfte dieses nur von ihrem Drittheil an gewissen dem Könige zukommenden Gefällen. Die Frau des uchelwr durfte verschenken nur ihren Mantel, Hemd, Schuhe, Haube,

1) Ancient laws 38, 11. — 39, 9. — 42, 30. — 256, 26.

2) Ancient laws 39, 11. — 364, 14. — 372, 13. — 716, 4.

3) Ancient laws 40, 12.

4) Ancient laws 684, 19. — 51, 1. — 272, 52.

5) Ancient laws 684, 20. — 44, 39. — 51, 2. — 365, 27.

6) Ancient laws 45, 40. — 685, 26.

Essen und Trinken, und den Inhalt ihrer Vorrathskammer; verleihen durfte sie jedes Stück ihres Hausrathes. Die Frau eines taeog durfte verschenken nur ihre Haube; verleihen nur ihr Sieb, und auch dieses nur so weit in der Nachbarschaft, als der Ruf vom Misthaufen oder von der Thürschwelle ihres Hauses zu ihr gelangte[7]).

193. Die grosse Schattenseite des Eherechtes war die Willkühr der Ehescheidungen. Diese wurde auch von der Kirche scharf gerügt[1]). Die Frau konnte sich vom Manne scheiden, entweder wegen bestimmter Gründe, oder auch ohne Grund. Die Gründe waren: Ehebruch oder dringender Verdacht desselben, wogegen sich der Mann eidlich mit fünfzig Eideshelfer reinigen musste[2]); ferner Aussatz, riechender Athem und Impotenz, in welchen Fällen sie Alles, was ihr vom Vermögen zukam, mit nahm[3]). Bei einer Scheidung ohne Grund vor Ablauf des siebenten Jahres verlor sie ihren agweddi und argyvreu, nicht aber ihre drei Sonderstücke[4]). Nach sieben Jahren verlor sie unstreitig die ihr dann zukommende Hälfte. Der Mann konnte die Frau verstossen wegen Untreue mit einem Anderen, selbst schon wegen eines Kusses, und sie verlor dann Alles, nur nicht ihre drei Sonderstücke[5]). Gegen die Anklage musste sie sich durch ihren Eid mit einer verhältnissmässigen Anzahl von Eideshelfern reinigen[6]).

7) Ancient laws 44, 9. — 253, 11. — 364, 17. 18.

1) Der Erzbischof von Canterbury hebt in dem Schreiben, worin er über Llewelyn die Excommunication aussprach (§. 25. Note 29), hervor: Uxores legitimae Howeli Da patrocinio contra Evangelium dato repudio repelluntur.

2) Ancient laws 216, 24. — 257, 30.

3) Ancient laws 39, 10. — 255, 21. — 365, 26. — Merkwürdig durch ihre alttestamentliche Derbheit ist die Bestimmung in 47, 66.

4) Ancient laws 39, 9. — Man vergleiche §. 192. Note 5.

5) Ancient laws 257, 31. — 223, 74. — 252, 4. — 365, 27.

6) Ancient laws 40, 19—25.

Er konnte sich aber von der Frau auch ohne eine Verschuldung ihrerseits trennen [7]). Dann musste er ihr, wenn es vor dem Ablauf der drei letzten Nächte des siebenten Jahres geschah, ihren agweddi oder gwaddol, ihren argyvreu und cowyll herausgeben [8]). Geschah es später, so wurde Alles getheilt [9]).

194. Die Art der Theilung war für viele Gegenstände gesetzlich bestimmt. Die Schweine gehörten dem Manne, die Schaafe der Frau; waren nur Thiere einer Art da, so wurden sie getheilt; waren Schaafe und Ziegen da, so gehörten jene dem Manne, diese der Frau [1]). Alle Milchgefässe, eins ausgenommen, und alle Schüsseln, eine ausgenommen, gehen an die Frau; alle Trinkgefässe an den Mann. Die Frau erhält die Karre mit dem Joch Ochsen, um ihre Habe wegzufahren. Der Mann erhält das grobe Sieb, die Frau das feine; der Mann den oberen Stein der Handmühle, die Frau den unteren. Das obere Bettleinen gehört der Frau, das untere dem Manne, bis dass er wieder heirathet; dann muss er es herausgeben; und wenn ein anderes Weib darauf schläft, muss sie der ersten Frau den wynebwerth zahlen. Der Mann erhält den Kessel, die Bettdecke, den Pfühl, das Pflugmesser (kulldyr, cwlltyr, culter), die Holzaxt, den grossen Bohrer, die Bank, und alle Sicheln, eine ausgenommen. Die Frau erhält die Pfanne, den Dreifuss, die Zimmeraxt, das Heckenbeil, die Pflugschaar, allen Flachs, den Leinsamen, die Wolle, die Handsäcke mit ihrem Inhalt, ausser Gold und Silber, die getheilt werden. Das gewebte Zeug, wenn solches da ist, wird getheilt; die Knäuel Zwirn bleiben

7) Ancient laws 701, 30.

8) Ancient laws 38, 1. — 39, 9. — 252, 1. — 256, 26 — 364, 5. 6. 9.

9) Ancient laws 38, 1. — 42, 30. 31. — 252, 2. — 256, 26. — 364, 12.

1) Ancient laws 38, 2.

den Kindern, oder wenn keine da sind, werden sie ebenfalls getheilt. Der Mann erhält die Scheune und alles Korn ober und unter der Erde, auch alles Federvieh und eine der Katzen; die übrigen gehören der Frau. Von den Vorräthen erhält der Mann das geräucherte Fleisch, die Frau das eingesalzene und das im Anschnitt befindliche; desgleichen die im Gebrauche befindlichen Buttertöpfe und Käse; und so viel Mehl, als sie zwischen den Armen und Knien aus dem Vorrathshaus ins Wohnhaus tragen kann. Jedem Theile verbleiben seine Kleidungsstücke, mit Ausnahme der Mäntel, welche getheilt werden. Die Schulden werden ebenfalls getheilt[2]). Von Allem, was das Gesetz nicht getheilt hat, macht die Frau die Theile und der Mann wählt[3]). Von den Kindern gehen zwei Drittheile, das älteste und jüngste, an den Vater, das mittlere an die Mutter[4]). Die Frau bleibt mit ihrer Habe noch neun Tage und neun Nächte im Hause; dann räumt sie, und wenn das letzte Stück weg ist, so folgt sie selbst[5]). Die verstossene Frau konnte wieder heirathen. Unbedingt frei war sie jedoch erst, wenn der Mann zu einer zweiten Ehe geschritten war[6]). Bis dahin konnte er sie, wenn ihn die Scheidung reute, selbst noch im letzten Augenblick, wo sie das zweite Ehebett beschritt, zurücknehmen[7]). Wenn er aber eine zweite Frau ins Haus genommen hatte, so musste er der Ersten den dilysdawd, das heisst die Sicherstellung gegen jeden Anspruch, geben[8]).

2) Ancient laws 38, 2. 4. 5. 6. 7. 8. — Kleine Abweichungen zeigen 256, 26. 27. — 366, 38.

3) Ancient laws 38, 2. — 256, 26.

4) Ancient laws 38, 3. — 252, 2. — 364, 13.

5) Ancient laws 40, 14. — 45, 40. — 257, 28. — 367, 39. — 388, 10. — 685, 26.

6) Ancient laws 40, 17. — 46, 54.

7) Ancient laws 40, 18. — 257, 29.

8) Ancient laws 257, 28.

195. Statt der feierlichen Eingehung der Ehe durch die Uebergabe der Braut war es möglich, dass Einer ein Mädchen heimlich ohne Zustimmung des Geschlechts zur Frau nahm. Dieses war an sich ebenfalls eine Ehe; doch fehlten einige Wirkungen der förmlichen Ehe. Der Vater, nicht aber auch ein Anderer des Geschlechts, konnte sie dann wieder heimholen, wodurch sie aber doch an ihren Rechten gegen den Mann nichts verlor[1]; die Kinder erhielten keine Erbrechte im Geschlechte der Mutter[2]; und der Ehebruch der Frau war von minderen rechtlichen Wirkungen[3]. Uebrigens war auch bei einer solchen Ehe vom Manne der cowyll, die Morgengabe, zu entrichten, und es wurde der Frau auf ihr Wort geglaubt wie viel ihr als solche zugelobt worden war[4]. Desgleichen hatte die Frau auch hier einen Anspruch auf ihren agweddi oder Aussteuer; nur war ihr der Mann, nicht ihr Vater dazu verbunden, und musste ihr dafür bis zum Ende des siebenten Jahres einstehen[5]. Der Betrag des gesetzlichen agweddi war hier, wenigstens in Nordwales, geringer, und betrug drei Farren mit Hörnern und Ohren von gleicher Länge[6]. Dieses stieg, wie auch der gewöhnliche agweddi, nach dem Stande aufs Doppelte und Dreifache[7]. Nach dem Ablauf von sieben Jahren theilte die Frau wie bei der feierlichen Ehe zur Hälfte[8].

196. Zu den Unsitten des Volkes gehörte die Dul-

1) Ancient laws 254, 14. 15. — 364, 19. 20. — 690, 4. — Dieses erinnert an das römische interdictum de liberis exhibendis, das dem Vater verblieb, wenn die Ehe ohne manus eingegangen war.

2) Ancient laws 271, 35.

3) Ancient laws 260, 54. — 686, 28.

4) Ancient laws 41, 26. — 52, 9. — 254, 17.

5) Ancient laws 430, 120.

6) Ancient laws 254, 16. — 42, 30. — 430, 120. — 361, 4.

7) Ancient laws 253, 10. — 363, 3. — 322, 1. 8. 9. — 338, 7.

8) Ancient laws 42, 30.

dung und wie es scheint auch das häufige Vorkommen ausserehelicher Geschlechtsverbindungen. Man darf dabei allerdings nicht vergessen, dass der Concubinat bei den Römern, selbst noch im Justinianischen Recht, nicht nur straflos, sondern selbst gesetzlich anerkannt, und dass er auch bei den Germanen ohngeachtet der Verbote der Kirche bürgerlich tolerirt war. Die Concubine wurde eine Frau aus dem Busch und Farrenkraut (gwreic o lwyn a pherth) genannt. Gegen eine solche hatte der Mann natürlich kein Recht auf Treue [1]); eben so wenig sie gegen ihn; nur musste er ihr, wenn er sie drei Nächte bei sich gehabt, drei Ochsen geben [2]). Nach einem anderen Landbrauch erhielt sie, wenn sie gegen den Mann, der sie verliess, klagte, zum Ersatz ihrer jungfräulichen Ehre als Scheinbusse einen Stier von drei Wintern, den sie an dem geschorenen mit Fett bestrichenen Schweife, während er von zwei Männern mit Ziegen angetrieben wurde, festhalten sollte [3]). Hatte aber ein Mann seine Concubine bis zum Ende von sieben Jahren behalten, so theilte sie mit ihm, wie eine angetraute Ehefrau [4]).

197. Das Verhältniss der Kinder zum Vater war folgendermassen bestimmt. Bis zum Alter von vierzehn oder bei Mädchen von zwölf Jahren ist das Kind an des Vaters Tisch; er ist sein Herr, und Niemand als er hat es zu züchtigen. Es hat nichts Eignes, sondern Alles gehört dem Vater, der aber auch für dasselbe verantwortlich ist [1]), und es vor Gericht vertreten muss [2]). Diese Verantwortlichkeit begreift jedoch nur den Schadenersatz, nicht auch Strafgelder, weil das Kind bis dahin nicht zurechnungs-

1) Ancient laws 260, 54. — 686, 28.

2) Ancient laws 42, 31.

3) Ancient laws 367, 42. 43.

4) Ancient laws 42, 31.

1) Ancient laws 98, 5. — 99, 2. — 586, 31.

2) Ancient laws 594, 5. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 110.

fähig ist[3]). Bis zum Alter von sieben Jahren hat der Vater auch für das Kind zu schwören; dann kommt es unter den Beichtvater und nimmt seine Pflichten auf sich selbst[4]). Nach vierzehn Jahren übergiebt der Vater den Sohn dem Herrn, wodurch derselbe von der väterlichen Gewalt ganz frei wird[5]). Die Tochter wird mit zwölf Jahren mannbar, und Eigenthum zu haben fähig[6]). Begründet wird die Vaterschaft regelmässig durch die Zeugung in der Ehe. Welches Kind im rechten Ehebett geboren und vom Vater Jahr und Tag ernährt worden ist, kann von dem Geschlecht nicht verläugnet werden[7]). In künstlicher Art entstand ein Kindschaftverhältniss durch Verpflegung. Es bestand nämlich die eigenthümliche Sitte, dass häufig ein Edelmann seinen Sohn von dem aillt oder taeog des Landesherrn aufziehen liess. Wenn dieses mit Erlaubniss oder Duldung des Herrn Jahr und Tag gedauert hatte, so beerbte der Sohn den Pflegvater wie ein leibliches Kind[8]), nur nicht den Principalsitz[9]). Hiermit verwandt ist, dass auch der Fürst seine Söhne tapferen und edlen Männern des Landes zum Aufziehen übergab, deren Jeder dann beim Tode des Vaters für die Rechte seines Pfleglings nach allen Kräften kämpfte[10]).

198. Das häufige Vorkommen des Concubinates gab die Veranlassung, im Recht sehr ausführlich auch von den natürlichen Kindern zu handeln. Das Rechtsverhältniss derselben zu der Mutter wurde schon durch die Geburt

3) Ancient laws 586, 32. 41. — 98, 3. — 439, 17. — 554, 4. — 560, 35. — 604, 26.

4) Ancient laws 98, 4. — 99, 1. — 495, 34.

5) Man sehe §. 69. Note 2.

6) Ancient laws 99, 3 infra.

7) Ancient laws 408, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 119.

8) Man sehe §. 48. Note 8.

9) Ancient laws 684, 15. — 739, 1 infra.

10) So berichtet Girald. de Illaudabil. Walliae c. 4. 9.

begründet. Ein solches Kind folgt dem Stande der Mutter, wird also ein freier Kymre oder ein alltud, je nachdem die Mutter es ist [1]). Eben so gehört es in das Geschlecht der Mutter, auch in Beziehung auf den Beitrag und den Antheil am Wergelde [2]). Ein Rechtsverhältniss zum Vater setzt die Anerkennung und Affiliation von Seiten desselben voraus. Diese geschieht entweder stillschweigend dadurch, dass der Vater für dessen Verpflegung Sorge getragen [3]), oder ausdrücklich in Folge davon, dass eine Frau ihr Kind in der gesetzlichen Form an einen bestimmten Mann als Vater gezogen hat. Zu diesem Zwecke erscheint sie mit dem Kinde in der Kirche, wo ihr Begräbnissplatz ist, oder, wenn der angebliche Vater ein alltud ist, in der Kirche, wo dieser das Weihwasser und das „sacramentale Brod“ empfängt, und legt die rechte Hand auf den Altar und die Reliquien, und die linke Hand auf das Haupt des Kindes und schwört, dass der Mann, den sie mit Namen nennt, und kein Anderer, der Vater der Kindes sei [4]). Dieses konnte jedoch nur gegen einen noch Lebenden geschehen [5]). Der Mann musste nun das Kind in der gesetzlichen Form entweder anerkennen oder verläugnen [6]). Beides geschah in der Kirche der Mutter im Beisein des Kindes [7]). Die Form der Anerkennung ist nicht angegeben. Zur Verläugnung gehörte der feierliche Eid des Mannes, dass in dem Kinde kein Tropfen seines Blutes sei ausser von Adam her [8]). Die Verläugnung musste

1) Ancient laws 102, 14. 15.

2) Ancient laws 101, 8. 11. — 404, 25. — 554, 8.

3) Ancient laws 103, 17. — 408, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 119.

4) Ancient laws 100, 2. 3.

5) Ancient laws 424, 81. — 559, 34.

6) Ancient laws 100, 1. 3. — 293, 5.

7) Ancient laws 104, 25. — 408, 8. — 559, 33. — 44, 51.

8) Ancient laws 101, 4. 5. — 217, 30. — 383, 41. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 118. 120.

jedoch binnen Jahr und Tag erfolgen, sonst galt dieses als stillschweigende Anerkennung [9]). War der Mann inzwischen verstorben, so hatte der Häuptling mit sechs der besten Männer des Geschlechts, oder, wenn kein Häuptling da war, fünf und zwanzig, oder nach dem Recht von Powys fünfzig Männer des Geschlechts in der Kirche der Mutter im Beisein des Richters die Aufnahme oder Verläugnung vorzunehmen. Im ersten Falle wurde das Kind unter ihnen von Hand zu Hand vom Aeltesten bis zum Jüngsten gereicht und von Jedem mit einem Kusse empfangen [10]). Im zweiten Falle hatten sie Alle die Verläugnung durch ihre Eide wahr zu machen [11]). Ein einmal gesetzlich verläugnetes Kind konnte von der Mutter nie mehr einem Anderen zugeschoben werden [12]). Neben jener Form gab es noch zwei andere, wie eine Mutter ihr Kind an einen Mann als Vater ziehen konnte: die Eine vor ihrer Entbindung durch die eidliche Angabe bei ihrem Pfarrer [13]); die Andere auf ihrem Sterbebett durch ihren Beichtvater [14]). Beide hatten unstreitig ebenfalls die Wirkung den Mann zu einer Erklärung zu nöthigen. Hingegen eine blos mündliche Erklärung der Mutter war für den angeblichen Vater juristisch bedeutungslos [15]). Das anerkannte natürliche Kind hatte gegen den Vater dieselben Rechte wie die ehelichen; merkwürdigerweise selbst im Erbrecht [16]). In dem Rechtsbuche für Nordwales wird

9) Ancient laws 102, 13. 16. — 701, 31.

10) Ancient laws 104, 25. 26. — 383, 40. — 559, 33. 34. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 120.

11) Ancient laws 103, 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. — 217, 30. — 383, 41. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 118. 120.

12) Ancient laws 48, 69. — 101, 7. — 378, 3. — 559, 34.

13) Ancient laws 383, 40.

14) Ancient laws 559, 33. — 701, 31. — 729, 3.

15) Ancient laws 100, 1. — 102, 12. — 701, 31.

16) Girald. de Illaudabil. Walliae c. 9. Tria sunt enim quae gen-

dieser Satz ausdrücklich Howel dem Guten beigelegt[17]). In den beiden anderen Rechtsbüchern ist er aber abgeändert[18]). Eduard I. hob ihn in dem Statut von Rhuddlan 1284 auch für Nordwales auf[19]).

199. Wird ein Jüngling unter vierzehn, ein Mädchen unter zwölf Jahren[1]) vaterlos, so kommen sie unter Vormundschaft. Vormund wird aber Einer aus dem mütterlichen nicht aus dem väterlichen Geschlecht, damit dieser als der nächste Erbberechtigte den Mündel nicht um sein Land betrüge oder ihm das Leben verkürze[2]). Der Vormund hat unter Anderen den Mündel vor Gericht zu vertreten[3]). Blödsinnige stehen unter der Obhut ihres Geschlechts, und dieses hat daher, wenn sie Einen *tödten*, das Wergeld zu zahlen, weil es nicht gehörig gehütet hat[4]).

tem hanc destruunt, et fructuosae propaginis gaudia percipere non permittunt. Quod paternam hereditatem filii inter se tam naturales quam legitimi herili portione dividere contendunt.

17) Ancient laws 86, 2. — Dazu stimmt auch II. Triodd Dyvnwal Moelmud 247.

18) Ancient laws 267, 8. 9. — 371, 4. 5.

19) Man sehe §. 27. Note 8. Es heisst darin: Et fiat partitio hereditatis illius sicut fieri consuevit, hoc excepto quod Bastardi non habeant de cetero hereditates, et etiam quod non habeant propartes cum legitimis nec sine legitimis.

1) Ueber diese Termine sehe man §. 197. Note 4. 5. 6.

2) Ancient laws 594, 6.

3) Ancient laws 594, 5.

4) Ancient laws 389, 2.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Das Vermögens- und Erbrecht.

200. Als die Grundlage des Vermögensrechts tritt überall der Begriff von Eigenthum (pryodolder) hervor. Dieses war je nach der Art seiner Entstehung oder Verletzung durch viele Klagen geschützt, wovon bei der Procedur die Rede sein wird. Ueber den rechtlichen Erwerb des Eigenthums finden sich im walischen Recht vielerlei Abstractionen, denen jedoch keine scharfe systematische Anschauung zum Grunde liegt. Eigenthümer (pryodawr, perchennawg) ist wer einen sicheren Titel hat [1]). Keiner kann Eigenthümer fremden Landes durch Betrug und Täuschung werden [2]). Keiner, der Besitz von Land ergreift, ist sicher, ausser durch den Ausspruch des Gesetzes oder durch die Investitur des Herrn (arglwydd) [3]). Drei Arten von Eigenthumsrecht (perchnogaeth) an Land giebt es nach dem Gesetz: Investitur ohne Occupation, Occupation ohne Investitur, und Occupation mit Investitur [4]). Drei Arten von ungerechtem Besitz giebt es: Besitz im Gegensatz zum Eigenthümer gegen dessen Willen und ohne richterliches Urtheil; Besitz aus der Hand des Eigenthümers aber im Gegensatz zu seinem Erben gegen dessen Willen; und Besitz aus der Hand

1) Ancient laws 228, 106.
2) Ancient laws 573, 4.
3) Ancient laws 86, 3.
4) Ancient laws 591, 19.

einer Mittelsperson gegen den Willen des Eigenthümers[5]. In diesen und ähnlichen Zusammenstellungen fliesst Richtiges und Schiefes in einander.

201. Ueber die Erwerbarten des Eigenthums kommen vielerlei Bestimmungen vor. Der Erwerb wilder herrenloser Thiere und Fische war durch die Gesetze des Jagd- und Fischereirechts geordnet[1]. Ein wilder Bienenschwarm gehörte dem Finder[2], oder nach anderen Landesgebräuchen dem Herrn des Bodens, der dem Finder einen Pfennig oder das Wachs abzugeben hatte[3]. Hieng der Schwarm an einem Gränzbaum, so wurde dieser von beiden Seiten gleichmässig angehauen, und der, auf dessen Land er fiel, erhielt den Schwarm[4]. Verlorene Sachen, deren Eigenthümer unbekannt, gehörten dem Finder[5], oder, wenn sie von Werth waren, dem Könige[6]. Dem sich meldenden Eigenthümer musste aber der Finder Rede stehen, mit Ausnahme eines auf dem Wege gefundenen Hufeisens, einer Nadel und eines Pfennigs[7]; und wer den Fund verhehlte, wurde wie ein Dieb bestraft[8]. Die in einem Flusse entstehende Insel gehörte dem, dessen Lande sie am nächsten lag, und bei gleicher Nähe wurde getheilt[9]. Das Eigenthum an jungen Thieren wurde durch das Eigenthum am Mutterthier bewiesen[10]. An Grundstücken entstand das Eigenthum in erster Hand dadurch,

5) Ancient laws 228, 106.

1) Man sehe §. 138—140.

2) Man sehe §. 139. Nr. 3.

3) Ancient laws 360, 12. 13.

4) Ancient laws 436, 152.

5) Ancient laws 411, 24.

6) Ancient laws 447, 69.

7) Ancient laws 511, 1 med. — 219, 44. — 381, 23.

8) Ancient laws 598, 39.

9) Ancient laws 414, 9. — 558, 29.

10) Ancient laws 747, 1.

dass man dasselbe zuerst bepflügt, die erste Feuerstelle darauf angelegt, oder zuerst davon Gerichtsdienst geleistet hatte [11]). Ein auf fremdem Boden ohne Erlaubniss des Herrn errichteter Backofen oder Stall blieb zur Strafe dem Herrn des Bodens [12]). Gebäude, wenn sie mit eigenem Holze aufgeführt worden, durften binnen neun Tagen der Erde gleich abgehauen und weggeführt werden [13]). Wer ohne Erlaubniss des Herrn auf dessen Grund und Boden drei Tage und drei Nächte verweilt hatte, dessen dort vorfindliche Habe war dem Herrn verfallen [14]).

202. Eine andere Klasse von Erwerbarten sind die, wo der Erwerber sein Recht von dem des bisherigen Eigenthümers ableitet. Dazu gehören besonders zwei Fälle: die Beerbung, und wo man durch einen Vertrag mit dem Eigenthümer entweder mit einer Gegenleistung oder unentgeltlich erwirbt [1]). Zum Erwerbe von Grundbesitz musste die Investitur durch den Oberherrn hinzukommen [2]). Als besondere in diese Klasse gehörende Fälle werden hervorgehoben der Erwerb durch Abtheilung des alltud mit dem Herrn, wenn er denselben verliess [3]), und der Erwerb durch Heimfall des zur bedungenen Zeit nicht eingelösten Pfandes [4]).

203. Zur Schützung des Besitzes und Eigenthums gegen Angriffe und Neuerungen gab es ein besonderes Mittel, die Aufpflanzung eines Kreuzes. Jeder war dazu berechtigt, der an dem vorhandenen Besitzstand ein In-

11) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 223.

12) Ancient laws 270, 32. — 373, 11. 12.

13) Ancient laws 373, 13. — 388, 9. — 742, 5.

14) Ancient laws 269, 22.

1) So unterscheiden Ancient laws 266, 6. — 747, 2. 4. 5. 6.

2) Man sehe §. 72. Note 2.

3) Ancient laws 748, 7. — Dazu ist zu vergleichen §. 58. Note 3.

4) Ancient laws 748, 10.

teresse hatte[1]). Die Wirkung war, dass bis zu ausgemachter Sache jede Neuerung kraftlos war[2]). Diese Wirkung dauerte jedoch nur ein Jahr[3]), oder so lange der Herr, unter dem das Kreuz gesetzt wurde, regierte[4]). Die Nichtbeachtung des Kreuzes zog eine schwere Geldbusse nach sich[5]). Umgekehrt wurde aber auch die ohne Grund angemasste Aufrichtung eines Kreuzes mit Geld bestraft[6]). Das Kreuz musste regelmässig aus der Hand des Herrn oder dessen Stellvertreters im Beisein von Zeugen unter Angabe dessen, worum es sich handelte, empfangen, und vor Zeugen unter gehöriger Verwarnung aufgerichtet werden[7]). Wenn jedoch der Eigenthümer zu befürchten hatte, dass bis zu seiner Rückkehr vom Herrn der Andere sich in den Besitz setzte, so konnte er das Kreuz ohne Weiteres aufrichten[8]). Ueber die Bekreuzung, ihre Wirkungen, die Tage und Orte, wo sie unzulässig war, und Anderes, gab es sehr genaue Bestimmungen[9]).

204. Das Eigenthum wird verloren mit dem Willen des Eigenthümers durch Veräusserung an einen Andern; gegen dessen Willen durch richterliches Urtheil[1]). Ferner

1) Ancient laws 753, 2.

2) Ancient laws 742, 5. — 753, 2. — 295, 12. — 755, 28.

3) Ancient laws 517, 3. — 754, 16.

4) Ancient laws 755, 27.

5) Ancient laws 295, 14. — 756, 39. — Die Klagformel dafür steht 627, 13.

6) Ancient laws 295, 14. — Die Klagformel dafür steht 627, 14.

7) Ancient laws 753, 3.

8) Ancient laws 517, 1.

9) Diese sind zusammengestellt in den Ancient laws 753, 2—40 — Einzelnheiten finden sich 517, 1—5. — 525, 2. 3. 7. — 545, 10. — 558, 30. — 687, 8.

1) Diese Zusammenstellung machen die Ancient laws 689, 1—10. — 694, 4. 5. 6. — Doch ist dabei manches nicht unter den Gesichtspunkt der Veräusserung Gehörendes beigemischt.

stillschweigend durch Dereliction des Grund und Bodens, wenn man die daran hängenden Leistungen und Pflichten nicht mehr erfüllen kann [2]). Auch wenn ein Grundstück vom Landesherrn an einen Ándern im Beisein des Eigenthümers ohne dessen Einsprache übertragen wurde, so kann derselbe, so lange der Herr lebt, nicht klagen [3]). Endlich konnte Eigenthum durch Verjährung verloren werden. Hierüber galten folgende eigenthümliche Grundsätze Wer den Grund und Boden eines Andern, der im Lande anwesend ist, in der vierten Generation, also vom Urgrossvater, Grossvater und Vater her besitzt, wird Eigenthümer [4]). Ist die Verjährung in der gesetzlichen Art unterbrochen worden, so erlöscht das Eigenthumsrecht erst in der neunten Generation [5]). Als Unterbrechung gilt die Erhebung der Klage [6]), oder eine der drei gesetzmässigen Unterbrechungen auf dem strittigen Lande selbst. Diese waren sonderbarer Weise: Tödtung eines Menschen, Niederbrennen eines Hauses, Zerstörung eines Pfluges [7]). Ist der Eigenthümer ausser Landes und kann er aus irgend einem Grunde nicht ins Land kommen, so erlischt sein Titel erst beim neunten Mann [8]). Aber auch der neunte Mann kann noch klagen. Er muss dazu den Nothschrei thun, welcher der Schrei über den Abgrund (dyaspat uoch annwvyn) heisst, dass er aus einem Eigenthümer ein Nichteigenthümer geworden, und das Gericht hilft ihm dann, indem es ihm so viel giebt, als Einer der Gegner von

2) Ancient laws 270, 26.

3) Ancient laws 416, 28. — 369, 12.

4) Ancient laws 528, 18. — 369, 13. — 83, 1. — 368, 9. — 426, 97. — 616, 48.

5) Ancient laws 518, 18.

6) Ancient laws 268, 16. — 369, 13. — 433, 133.

7) Ancient laws 87, 5. — 528, 18. — 542, 1. — 268, 16. — 369, 13. — 426. 97. — 433, 133. — 742, 3.

8) Ancient laws 83, 1. — 368- 10.

dem Lande besitzt[9]), weil ein Eigenthümer nicht durch einen anderen Eigenthümer entsetzt werden kann[10]). Es gab aber auch Fälle, wo das von einem Andern besessene Land schon nach Jahr und Tag verloren war[11]). Bei Klagen gegen Mobilien war eine Unterbrechung nicht zulässig; sie erloschen immer nach Jahr und Tag[12]). Der König verlor das Klagrecht gegen sein Grundeigenthum erst nach hundert Jahren[13]).

205. In der Lehre von den Verträgen war das Recht sehr ausgebildet. Ein Vertrag muss gewissenhaft erfüllt werden[1]). Unverbindlich sind die Verträge, welche von Unmündigen oder ihrer Sinne nicht mächtigen Personen eingegangen[2]), oder durch Zwang veranlasst sind[3]). Keiner kann für einen Andern einen Vertrag schliessen, weil ein Vertrag nur für das Leben dessen dauert, der ihn eingeht[4]). Zur Eingehung wurden insgemein Contraktmänner (ammodwr, amotwyr) zugezogen, eine Art von Adstipulatoren, die mit für die Erfüllung zu sorgen hatten[5]). Sie konnte aber auch mit Zuziehung von Zeugen[6]), oder auch blos unter vier Augen durch Handschlag geschehen[7]). Im letzten Fall kam es bei der Klage, wenn der Beklagte verneinte, zunächst auf dessen Eid an[8]). Der Kläger

9) Ancient laws 84, 2. — 528, 18. — 368, 10. — 426, 97.

10) So erklären sich Ancient laws 83, 1. — 298, 38. — 608, 13.

11) Ancient laws 87, 4. — 603, 20. — Dieses ist schwer zu erklären.

12) Ancient laws 433, 124. — 579, 5.

13) Ancient laws 268, 18.

1) Ancient laws 65, 2. — 301, 10. — 428, 108. — 725, 1. 4.

2) Ancient laws 389, 5. — 443, 44. — 604, 26. 28.

3) Ancient laws 433, 136. — 444, 45. — 604, 26.

4) Ancient laws 66, 8. 9. — 301, 5.

5) Ancient laws 65, 1. 5. — 301, 4. — 725, 2.

6) Ancient laws 65, 6. 7.

7) Ancient laws 65, 5.

8) Ancient laws 65, 5. 6. — 301, 4. 9. 11. — 354, 1.

konnte aber seinen Eid dagegen setzen, und dann musste der Beklagte mit sieben seiner nächsten Blutsfreunde schwören [9]). Unrechtmässiges Abläugnen zog eine Busse an den Richter und Kirchenpönitenz wegen des Meineides nach sich [10]).

206. Von den einzelnen Verträgen ist vor Allem der Kauf und Verkauf hervorzuheben. Dabei war eine zwiefache Sicherheit zu bestellen: von Seiten des Käufers für die Bezahlung des Kaufpreises, wenn derselbe nicht gleich entrichtet wurde; von Seiten des Verkäufers für den unangefochtenen Besitz (dilysrwydd) [1]). Sehr umständlich lautet das Recht über den Verkauf von Thieren. Bei diesen hatte der Verkäufer eine doppelte Sicherheit zu leisten. Erstens ausser für den unangefochtenen Besitz auch für das Dasein der regelmässigen Eigenschaften (teithi) [2]), widrigenfalls bei unreinen Thieren, das heisst von deren Milch der Mensch keinen Gebrauch macht, ein Drittheil, bei reinen die Hälfte des Kaufpreises zurückgegeben werden muss [3]). Die teithi der verschiedenen Thiere waren durch das Gesetz bestimmt [4]), selbst die einer verkauften Katze, deren teithi waren, Ohren, Augen, ganze Klauen zu haben, gut zu mausen, und nicht ihre Jungen zu fressen [5]). Zweitens musste der Verkäufer gegen verborgene wesentliche Krankheiten und Mängel einstehen, wegen welcher der ganze Kauf rückgängig wurde. Zu diesem Zwecke waren bei

9) Ancient laws 65, 3. 4. — 426, 96.

10) Ancient laws 355, 8.

1) Ancient laws 63, 46. — 477, 1—3. — 449, 81. — 747, 4. 5. — 278, 19. — 280, 22. — 282, 10. — 345, 29. — 561, 40.

2) Ancient laws 477, 1. — 440, 26. — 444, 52.

3) Ancient laws 136, 5. 6. — 282, 3. — 348, 3.

4) So die eines Pferdes, Ancient laws 131, 6. — 280, 23. 24. — 344, 22. — 345, 30.; eines Ochsen 278, 18. — 348, 2.; eines Schweines, 135, 6 supra. — 282, 4.; eines Schafes, 135, 4.

5) Ancient laws 136, 4. — 283, 4.

jeder Thierart die wesentlichen Mängel, und bei jedem Mangel der Termin, bis zu welchem die Krankheit zum Vorschein gekommen sein musste, genau aufgezählt[6].

207. Eine vermiethete Sache muss unversehrt, namentlich ein Thier mit gesunden Gliedmassen zurückgegeben werden[1]. Für den zufälligen Untergang haftet man nicht, wenn man es gut wie sein eigenes Thier behandelte und den bedungenen Gebrauch einhielt[2]. Eben so sollen geliehene Sachen in demselben Zustand, wie sie empfangen wurden, zurück erfolgen[3]. Wegen der Beschädigungen eines geliehenen Pferdes[4], oder wegen der Verwendung zu einem andern als dem bedungenen Gebrauche[5] war daher ein Ersatz in Geld vorgeschrieben. Wer die ihm geliehene Sache mit Unrecht ableugnet, muss das Doppelte ersetzen[6]. Für den Verlust einer zur Aufbewahrung anvertrauten Sache haftet man, wenn er durch Nachlässigkeit[7], nicht aber wenn er mit dem Verlust der eigenen Sachen, oder durch Einbruch geschah[8]. Ueber den Betrag der anvertrauten Sachen kommt es auf den durch Eideshelfer unterstützten Eid des Empfängers an[9]. Als Form der Verleihung von Land wird die Verleihung gegen eine Abgabe erwähnt, welche prid hiess[10]. Eine

6) So bei Pferden, Ancient laws 129,13. 28. — 280, 22. — 345, 29.; beim Rindvieh, 134, 6. — 278,17. 19. — 348, 6. 7. — 444, 52.; bei Schafen, 135,4. — 349, 6.; bei Schweinen, 282, 10. — 350, 9.

1) Ancient laws 694, 5. — Irrig übersetzt Aneurin Owen hier llog, vermiethen (wohl von locare), mit loan, verleihen.

2) Ancient laws 130,24. 25. 26. — 438, 15.

3) Ancient laws 354,6. — 694, 5.

4) Ancient laws 130,21. 22. — 280,28. — 345, 35.

5) Ancient laws 280,27.

6) Ancient laws 354,7. — 541, 2.

7) Ancient laws 602, 12. 13. — 694, 5. — 415,21.

8) Ancient laws 237, 1. — 694,5.

9) Ancient laws 237, 2. 3.

10) Der Ausdruck: tenere ad pridam VI sol. steht im Registrum

andere Form war die, dass Einer das Land eines Anderen zur Urbarmachung oder Besserung übernahm. Er erhielt dann eine bestimmte Zahl von Jahren die Benutzung, dann aber abwechslend der Eigenthümer ein Jahr lang[11]). Wer ohne Contract Jahr und Tag auf dem Lande eines Andern gesessen hatte, musste beim Abzug 120 Pfennige zahlen, was das Gesetz der Umpfählung des Pflichtigen (cledren gwaesauwr) hiess[12]).

208. Zur Sicherheit der Verbindlichkeiten gab es drei Mittel: die Zuziehung eines Bürgen, das Gelöbniss auf den christlichen Glauben, welches briduw hiess, und die Bestellung eines Pfandes. Ueber die Bürgschaft enthalten die Rechtsbücher ein überaus reiches Material, welches aber vorzüglich casuistischer Art ist[1]). Der Bürge hat nöthigenfalls für die Zahlung der Schuld einzustehen[2]). Zunächst soll er jedoch den Schuldner zur gesetzten Zeit zur Erfüllung antreiben[3]). Geschieht diese nicht, so hat er dem Schuldner ein Pfand wegzunehmen, welches ein Drittheil mehr als die Forderung beträgt, und dieses dem Gläubiger zu übergeben[4]). Der Schuldner muss dann das

of Caernarvon p. 18. In den Rechtsquellen wird der prid öfters erwähnt, aber mit Nebenbeziehungen, die sehr dunkel sind, Ancient laws 269, 21. 23. — 597, 32. — 608, 12. — 616, 52. — 768, 4. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 92. 93. 94. Auch die Glossarien gewähren keinen Aufschluss.

11) Ancient laws 374, 14—17.

12) Ancient laws 440, 27. — 241, 48. — 49, 8. — 708, 2.

1) Die Hauptstellen sind Ancient laws 54, 1—48. — 207, 1—25. — 421, 61—71. Ausserdem kommt darüber Vieles zerstreut vor. Die auf Bürgschaften sich beziehenden Klagformeln stehen p. 477—483.

2) Ancient laws 57, 10. — 209, 14. — 479, 8. — Dazu stimmt jedoch nicht recht, dass er nach einigen Stellen bei der Insolvenz oder nach dem Tode des Schuldners nur die Hälfte zahlen soll, 558, 29. — 687, 33.

3) Ancient laws 208, 7. — 479, 8. — 625, 9.

4) Ancient laws 57, 11. 12. 13. 14. 19. 23. — 209, 12. 13. — 444, 46. 47. 48. — 561, 39. — 711, 18.

Pfand binnen Jahr und Tag einlösen, oder nach Ablauf dieser Frist ein Drittheil mehr entrichten [5]). Läugnet er gegen den ihn belangenden Bürgen die eingegangene Bürgschaft, so hat er die Verneinung auf die Reliquien zu beschwören. Der Bürge kann dann den Gegeneid schwören und dann muss Jener diesen mit sechs Eideshelfern überbieten [6]). Eben so geht es, wenn der Bürge gegen den ihn belangenden Gläubiger die Bürgschaft abläugnet[7]). Ist die Bürgschaft eingeräumt, und wird nur über die Grösse der Schuld gestritten, so gab es mancherlei Unterscheidungen [8]). Stirbt der Schuldner, so treibt der Bürge den Sohn zur Erfüllung an [9]). Stirbt der Bürge, so geht seine Verpflichtung auf seinen Erben über [10]). Zur Form der Eingehung war durchaus wesentlich, dass der Schuldner seine Hand gegen den Bürgen, dieser die seinige gegen den Gläubiger ausstreckte, und dass die drei Hände sich fassten; das blosse Ausstrecken der Hände ohne Anfassung liess die Bürgschaft unvollständig [11]). Weiber können Bürgschaft bestellen, aber nicht selbst Bürge sein [12]). Mönche, Fremde, und Alle die nicht ohne Erlaubniss eines Andern vor Gericht auftreten dürfen, können weder das Eine noch das Andere [13]).

209. Der briduw war ein Gelöbniss, wobei man seinen Glauben zum Unterpfand [1]), oder Gott zum Bürgen

5) Ancient laws 489, 6.

6) Ancient laws 54, 2. 3. 4. 5. — 209, 16. — 478, 7. 8. 9. 10.

7) Ancient laws 55, 6. 7. — 209, 15. — 477, 4. 5.

8) Ancient laws 56, 8. — 421, 67. — 446, 65. — 494, 30.

9) Ancient laws 60, 28. 29. — 210, 21. — 494, 97.

10) Ancient laws 59, 27. — 210, 20. — 385, 48.

11) Ancient laws 64, 48. — 64, 3 infra. — 208, 6. 7. — 478, 7. — 561, 40.

12) Ancient laws 61, 32. — 46, 56. — 400, 4.

13) Ancient laws 62, 39.

1) Ancient laws 442, 40.

setzte [2]). Es entstand daraus ein gesetzliches Band wie durch die Bürgschaft [3]). Wegen der religiösen Natur desselben hatte aber auch die Kirche auf dessen Erfüllung zu halten [4]). Wer seinen briduw einem Andern gegeben hatte, musste entweder zahlen oder auf seinen Eid verneinen, und wenn der Andere einen Gegeneid schwor, so musste Jener einen Eid mit sechs Eideshelfern aus seinen wergeldpflichtigen Blutsfreunden aufbringen [5]). Zur Form gehörte, dass sich dabei zwei Hände fassen mussten [6]). Auch ein Weib konnte einen briduw geben [7]), und es hatten dann zur Verneinung Weiber mit ihr zu schwören [8]). Regelmässig war kein Handel ohne Bürgen oder briduw [9]).

210. Eine Sicherheit durch Pfänder (gwystyl) kam in vielerlei Anwendungen vor. Die Eine war, wo der Schuldner freiwillig ein Pfand bestellte [1]). Regelmässig wurden nur bewegliche Sachen zum Unterpfand gegeben; unbewegliche nur im Nothfall [2]). Ferner gehören hieher die Fälle, wo, wie oben bemerkt, der Bürge dem Hauptschuldner ein Pfand wegnahm [3]). Auch gab es gerichtliche Pfänder, welche der Gläubiger aus der Hand des Herrn oder seines Gerichtsdieners wegen einer unzweifelhaften Schuld oder eines Vergehens empfieng [4]). Das nicht eingelöste Pfand wurde ohne weiteres Eigenthum des Gläubigers.

2) Ancient laws 64, 4.

3) Ancient laws 725, 1. 2. 4.

4) Ancient laws 64, 4.

5) Ancient laws 64, 1. — 209, 15. — 426. 96. — 684, 12.

6) Ancient laws 478, 7. Eine andere Stelle 64, 3. sagt, drei Hände; dieses ist aber offenbar ein Versehen.

7) Ancient laws 64, 4.

8) Ancient laws 61, 33.

9) Ancient laws 478, 7. — 577, 1.

1) Ancient laws 561, 39.

2) Ancient laws 557, 22. — 391, 18.

3) Ancient laws 561, 39.

4) Ancient laws 557, 23.

Ueber die Verfallzeit gab es aber sehr genaue Unterscheidungen. Ein freiwillig bestelltes Pfand verfiel erst, wenn es nach dem Verfalltage dem Schuldner zur Einlösung angeboten worden war [5]). Bei den Anderen war der regelmässige Verfalltag der neunte Tag [6]). Ausnahmsweise verfielen gewisse Pfänder gleich, wie das, welches dem verurtheilten Diebe oder wegen verwirkter Wergelder genommen war [7]). Andere verfielen erst nach Jahr und Tag, nämlich Gold, Bücher, ein Kürass, goldene Gefässe [8]). Noch Andere verfielen nie, ein Messer, ein Kessel, eine Holzaxt, ein Eimer, kirchliche Geräthschaften, eine Harfe, eine Feder [9]). Ein wegen des einem Andern zugefügten Kornschadens gegebenes Pfand verfiel erst am Anfang Winters [10]). Vor dem Verfalltage durfte man von dem Pfande keinen Gebrauch machen, drei Sachen ausgenommen: eine Milchkuh, eine Harfe, und ein Spielbrett [11]). An fremden Thieren, die man auf seinem Acker fand, war eine Privatpfändung gestattet, und es gab über deren Wirkungen sehr genaue und scharfsinnige Bestimmungen [12]).

211. Die Ordnung der Erbfolge ist unzusammenhängend und dunkel. Dieses rührt daher, dass die Bestimmungen, welche darüber in den Rechtssammlungen vorkommen, verschiedenen Systemen und Zeiten angehören, die aber nicht mit der gehörigen Sicherheit zu scheiden sind. Weiber succedirten in Nordwales im Landeigenthum nicht [1]), was

5) Ancient laws 748, 10.

6) Ancient laws 354, 4. — 561, 39. — 716, 9.

7) Ancient laws 712, 26. — 748, 10.

8) Ancient laws 354, 5. — 712, 24. — 716, 9.

9) Ancient laws 712, 25. — 354, 4. — 266, 1. — 370, 1. — 561, 39.

10) Ancient laws 161, 32. — 162, 42. — 716, 9. — 748, 10.

11) Ancient laws 542, 13. — 716, 7.

12) Ancient laws 161, 34—46. — 265, 16. 17. — 297, 33. — 361, 21. 22. — 511, 1—4.

1) Ancient laws 84, 1.

erst von Eduard I. 1284 im Statut von Rhuddlan abgeändert wurde [2]). Die Tochter erhielt blos ihre Aussteuer [3]), oder vom beweglichen Vermögen den halben Erbtheil des Sohnes [4]). Anderwärts erbte die Tochter in Ermanglung von Söhnen Alles [5]). Merkwürdig ist, dass die Tochter ihren Söhnen kraft des Privilegiums der Maternität doch Erbrechte gegen ihren Vater, Grossvater und andere Blutsfreunde mittheilte [6]). Die Folge davon war, dass umgekehrt auch die Blutsfreunde von der Spillseite mit erbten [7]), nur nicht den Principalsitz (tyddyn) und das Land, woran ein Amt hieng [8]). In Ermanglung eines rechten Erben von der Speerseite trat aber die Spillseite in alle Rechte derselben ein [9]).

212. Die ausführlicheren Bestimmungen über die Erbfolge haben nur das Stammgut vor Augen. Man unterschied in Beziehung darauf die Vorfahren, nämlich den Vater, Grossvater und Urgrossvater; und die Miterben (cyd ettifedion) nämlich die Brüder, Vettern und Vetternkinder [1]). Die Brüder theilen das Erbe des Vaters gleichmässig [2]), nur so, dass der Jüngste den Principalsitz (tyddyn) mit den dazu gehörenden Gebäuden und

2) Man sehe §. 27.

3) Man sehe §. 190. Note 1. 2. 3.

4) Ancient laws 47, 64. — 103, 23. 24.

5) Ancient laws 267, 7.

6) Ancient laws 84, 1—7. — 378, 1. — 739, 1 infra. — Man sehe §. 59. Note 9—12.

7) Ancient laws 715, 2.

8) Ancient laws 271, 34. — 371, 6. — 739, 1.

9) Ancient laws 301, 12.

1) Ancient laws 590, 6. — 605, 29. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 134. 135.

2) Ancient laws 86, 2. Die nachtheilige Wirkung dieser Einrichtung, die man in England gavelkind nennt, rügt schon Girald. de Illaudabil. Walliae c. 4. Ihrer erwähnt auch als eines unvordenklichen Herkommens Eduard I. in dem Statut von Rhuddlan 1284.

einem bestimmten Masse Land erhält[3]). Sind mehrere Wohnstätten da, so wird Jedem sein bestimmtes Mass Land zugetheilt; der Jüngste wählt zuerst, dann die Anderen nach dem Alter[4]). Hierauf kommt es zur Theilung des übrigen Vermögens, wobei der Jüngste die Loose macht und die Anderen nach dem Alter wählen[5]). Der Jüngste erhält aber mit dem Principalsitz auch gewisse Fahrnissstücke voraus: den Kessel, das Holzbeil, das Pflugmesser,[6]), die Harfe, und das Spielbrett[7]). Diese Theilung bleibt, so lange die Brüder leben. Nach ihrer Aller Tode konnten aber die Vettern eine neue Theilung und Ausgleichung vornehmen[8]). Dasselbe konnte nach deren Tode die Vetternkinder thun[9]). Nur mussten bei der Umtheilung immer die Principalsitze respectirt werden[10]). In der vierten Generation gab es aber keine Umtheilung mehr[11]), sondern nun war Alles fester Besitz[12]). Wer auf einen Erbtheil am Stammgut Anspruch macht, muss seine Verwandtschaft beweisen[13]). Sind die Erben unbekannt, so nimmt der Fürst das Land in seine Obhut[14]). Ist ein Miterbe ausser

3) Ancient laws 87, 8. — 266, 1. — 370, 1. — 684, 15. — 686, 29.

4) Ancient laws 81, 1. 3. — 266, 1. — 370, 1. — 536, 1. 2. — 741, 1.

5) Ancient laws 81, 3. — 536, 1. — 741, 11.

6) Ancient laws 266, 1. — 370, 1.

7) Ancient laws 686, 29.

8) Ancient laws 81, 3. 4. — Nach 267, 3. konnte nur Der eine neue Theilung verlangen, der bei der Wahl keinen Theil erhalten hatte. Nach 537, 1. 2. 5. 6. 7. wird dagegen vorausgesetzt, dass Einer nicht seinen vollen Theil erhalten hatte. Dazu stimmt auch 471, 49—51.

9) Ancient laws 82, 5.

10) Ancient laws 536, 1. — 741, 12.

11) Ancient laws 82, 5. — 266, 2. — 370, 28, — 416, 34. — 525, 9. — 537, 1—9. — 607, 10. — 741, 12.

12) Ancient laws 536, 1 supra.

13) Ancient laws 268, 15. — 397, 1.

14) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 117. — Ancient laws 590, 8.

Landes, so nehmen die Anderen seinen Theil in Besitz, und er muss ihnen bei der Herausgabe für die Bewahrung einen Lohn geben[15]). Unfähig zu erben waren Stumme, Blinde, Taube, Verkrüppelte, Aussätzige, weil sie nicht die Dienste vom Lande leisten können[16]). Zwillinge erhielten zusammen nur einen Erbtheil[17]), und, wenn sie die jüngste Geburt waren, so theilten sie den Principalsitz, oder es kam unter ihnen auf die Erklärung der Mutter an[18]).

213. Eigenthümlich war das walische Erbrecht darin, dass als Erben nur die Leibeserben angesehen wurden[1]). Wer daher nach jener Theilung ohne Leibeserben starb, dessen Theil galt als erloschen[2]). Es nahmen nun die Miterben bis zu den Vetternkindern denselben in Anspruch, nicht aber als die Erben des Verstorbenen, sondern als die Nachkommen des Ahnherrn, welcher der Eigenthümer des Stammgutes gewesen, so dass sie nur das ihnen zustehende ursprüngliche Eigenthum reclamiren[3]). Sie werden damit wie bei jeder Eigenthumsveränderung investirt, und müssen dafür das Investiturgeld entrichten[4]). Sind aber keine Vetterkinder des Verstorbenen da, so fällt dessen erloschener Theil an den König[5]),

15) Ancient laws 269, 24. — 370, 26. — 448, 79. — 617, 55. — 590, 8. — 740, 2.

16) Ancient laws 216, 17. — 267, 9. 10. — 602, 17.

17) Ancient laws 293, 1. — 495, 34.

18) Ancient laws 420, 56. 57. — 729, 2.

1) Ancient laws 590, 7.

2) Ancient laws 602, 16.

3) Diese merkwürdige Ansicht bezeugen klar die Ancient laws 267, 4. — 699, 15. — 589, 5. — 740, 4. — 617, 56. — Im unbestimmteren Sinn werden sie aber doch Erben des Verstorbenen genannt, 269, 19.

4) Ancient laws 699, 15. — 602, 16. — Man vergleiche dazu oben §. 72.

5) Ancient laws 267, 5. — 371, 3.

der ihn jedoch nicht behält, sondern wieder verleiht[6]. Uebrigens wurde Land häufig von den Blutsfreunden Generationen hindurch ungetheilt besessen; dann blieb es beim Aussterben des Anderen dem Letztlebenden[7]. Es gab selbst gewisse Besitzthümer, welche immer ungetheilt blieben; eine Mühle, ein Wehr für den Fischfang, und ein Baumgarten[8]; desgleichen ein Eichwald, Torfgruben und Steinbrüche[9].

214. Der Sohn, welcher den Vater beerbt, muss für dessen Schulden einstehen[1], nicht aber für dessen Vergehen[2]. Eben so ist es mit dem, welcher den Theil eines ohne Leibeserben verstorbenen Miterben erwirbt[3]. Letztwillige Verfügungen waren nicht unbekannt. Doch konnte man dadurch dem Sohn das Erbe nicht entziehen[4]. Sie kamen daher über das ganze Vermögen nur in Ermanglung von Leibeserben vor[5]. Vermächtnisse einzelner Sachen geschahen hauptsächlich an die Kirche[6], und es wurden dazu unstreitig wie anderwärts die Formen des canonischen Rechts beobachtet. Immer wurde auch vom Nachlass wie in den anderen Ländern das Mortuarium (daered) an die Kirche entrichtet[7].

6) Ancient laws 740, 5. 6.

7) Ancient laws 268, 14. — 371, 3. — 617, 57.

8) Ancient laws 87, 7. — 740, 9.

9) Ancient laws 87, 9. — 525, 10. — 684, 14. — 740, 9.

1) Ancient laws 589, 4. 5. — 403, 18. — 494, 30.

2) Ancient laws 415, 17.

3) Ancient laws 589, 5.

4) Ancient laws 86, 8. — 124, 45.

5) Ancient laws 99, 9.

6) Ancient laws 221, 62.

7) Ancient laws 124, 45. — 433, 137. — Von dieser Abgabe handelt mein Kirchenrecht §. 155.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Vergehen und Strafen.

215. Ein Vergehen wurde im Gegensatz der blos bürgerlichen Rechtsverletzung ein Rechtsbruch (agyfraith) genannt[1]). An allgemeinen Grundsätzen darüber sind die walischen Rechtsbücher arm. Es wird anerkannt, dass der blosse Gedanke, der noch nicht zur äusseren That geworden ist, nicht Gegenstand der Strafe sein kann[2]). Es wird zur Strafbarkeit einer Handlung die Willensfreiheit oder die Möglichkeit der Zurechnung erfordert[3]), auch zwischen Fahrlässigkeit und böser Absicht unterschieden[4]). Milderungsgründe treten namentlich ein zu Gunsten der Mutter, die bei der Vertheidigung ihrer Kinder das Mass überschreitet, und für den Fremden, welcher der Landessprache unkundig ist[5]). Es kommt auch der Versuch zur wissenschaftlichen Definition einzelner Vergehen vor[6]). Eine allgemeinere Unterscheidung ist die, wo ein Vergehen das gewöhnliche Mass überschreitet und eine schwere Missethat (ffyrnic gweithret, wilde That) wird. Die Folge ist

1) Ancient laws 506, 1. — 507, 1 infra. — 509, 4. — 511, 1. 2. — 416, 31.

2) Ancient laws 526, 12. — 597, 34.

3) Ancient laws 389, 6. — 587, 41. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 25. 109.

4) Ancient laws 582, 12. 13.

5) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 23. 24.

6) Ancient laws 124, 51—55. — 302, 22—26. — 197, 4. 5. 6.

doppelte Strafe, doppelte Busse, doppelte Zahl der Eideshelfer zur Verneinung [7]). Eigenthümlich ist, dass es drei Vergehen gab, deren Jedes neun Accessorien hatte, nämlich Todtschlag, Diebstahl und Brandstiftung; und diese drei Vergehen mit ihren neun Accessorien wurden, unstreitig wegen der Umständlichkeit der darüber erlassenen Bestimmungen, die drei Säulen des Rechts genannt [8]). Davon wird noch bei diesen Vergehen die Rede sein.

216. Die Arten der Strafen waren folgende. Todesstrafen gab es drei: Enthaupten, Hängen, Verbrennen [1]). Sie kamen nicht selten zur Anwendung; namentlich das Hängen beim schweren Diebstahl, das Verbrennen bei schwerer Missethat [2]). Verstümmelnde Strafen werden selten erwähnt [3]). Andere schwere Strafen waren die Friedlosigkeit, welche der ungestraften Tödtung Preis gab [4]), und die Verbannung. Der Verbannte musste am folgenden Morgen unverzüglich abziehen [5]); Keiner durfte bei Strafe ihm Nahrung reichen [6]); bei gewissen Verbrechen wurde er unter Hörnerruf und Gebell der Hunde von Alt und Jung zur See begleitet, bis er ausser Gesicht war [7]): und wenn er sich wieder im Lande betreten liess, hatte er sein Leben verwirkt [8]). Als Strafe diente auch die Herabsetzung eines ächten Kymren zum alltud [9]), und die Ein-

7) Ancient laws 399, 12. 13. — 708, 7. — 113, 18. — 124, 50. — 302, 21. — 616, 50. — 707, 1.

8) Ancient laws 106. prooem. — 128, 32. — 197, 1. 2. 3. 7. — 335, 1. 2. 3. — 704, 3. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 154.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 20.

2) Ancient laws 505, 14. — 708, 2. — 399, 12.

3) Ancient laws 706, 3. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 19.

4) Ancient laws 595, 13. — 170, 1. — 214, 13.

5) Ancient laws 119, 22.

6) Ancient laws 418, 46. — 590, 12. — 488, 1. — 702, 36.

7) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 26.

8) Ancient laws 119, 21. — 488, 1. — 595, 13. — 706, 17.

9) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 21. — Man sehe §. 60. Note 2. 3.

sperrung [10]). Unter den Vermögensstrafen war die stärkste die Confiscation. Nach dem Rechtsbuche von Nordwales war diese nur in einem Falle gesetzlich, wegen Todtschlag [11]). Nach den anderen Rechtsbüchern kam sie aber bei mancherlei Verbrechen zur Anwendung [12]). Doch sollte sie mit der Todesstrafe nicht cumulirt werden, was sich aber wohl nur auf den Diebstahl bezieht [13]). Die beweglichen Gegenstände wurden in bestimmter Weise zwischen gewissen Hofbeamten und dem Könige getheilt [14]). Die gewöhnlichen Vermögensbussen, welche in den mannichfaltigsten Anwendungen vorkommen, waren die dirwy und der camlwrw [15]). Beide fielen dem Könige zu [16]). Sie unterscheiden sich wie die schwere und leichte Busse [17]). Der Betrag der dirwy war drei Pfund oder zwölf Kühe; der Betrag des camlwrw drei Kühe oder 180 Pfennige [18]). Beide wurden aber nach Umständen verdoppelt und verdreifacht [19]). Wurden sie nicht entrichtet, so konnte der Herr die Verbannung aussprechen [20]). Für die Anwendung der dirwy gab es gewisse Gränzen [21]); der camlwrw aber konnte wegen der kleinsten Ungesetzlichkeit gefordert werden [22]). Bei einer Verletzung durch ein Versehen

10) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 21. — Ancient laws 702, 36.

11) Ancient laws 120, 27.

12) Ancient laws 213, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89. — Ancient laws 269, 25. — 271, 39. — 595, 21. — 708, 4. 5. 7. 8. 9. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 148. 229.

13) Ancient laws 123, 44. — 505, 7. — 428, 110. — 434, 139.

14) Ancient laws 387, 19.

15) Ancient laws 700, 26.

16) Ancient laws 37, 12.

17) Ancient laws 125, 58. — 590, 12.

18) Ancient laws 108, 11 supra. — 117, 11. — 212, 10. 11.

19) Ancient laws 211, 2. 7. — 586, 35. — 703, 1—9.

20) Ancient laws 117, 11.

21) Ancient laws 108, 12. 13 infra. — 211, 1. 2. 5.

22) Ancient laws 438, 10. — 448, 77. — 595, 15. — Beispiele geben II. Triodd Dyvnwal Moelmud 22. — Ancient laws 701, 33.

war aber nur Ersatz zu leisten[23]. Besondere Arten von Vermögensbussen waren die galanas, der saraad[24], und der wynebwerth, wegen Verunehrung, welcher Letztere hauptsächlich in ehelichen Verhältnissen[25], doch aber auch in anderen Fällen vorkam, und dem saraad, nur immer ohne Augmentation, gleich stand[26].

217. Was die einzelnen Vergehen betrifft, so ist es bemerkenswerth, dass die Vergehen gegen die Religion, Gotteslästerung, Magie, Zauberei gar nicht erwähnt werden. Unstreitig griff aber doch dabei die geistliche Gerichtsbarkeit ein. Dieses geschah auch bei dem Meineid. Dieser wurde bürgerlich nur mit dem camlwrw von drei Kühen oder 180 Pfennigen an den König[1] und mit der Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugnisse[2] bestraft. Der Kirche musste man aber durch schwere Pönitenzen Genugthuung leisten[3], und bis dahin hatte man den Schutz der Kirche verwirkt[4]. Ueber die Vergehen gegen den König und das gemeine Wesen findet sich folgendes. Tödtung des Königs war mit der Confiscation[5], und ausserdem natürlich mit der Todesstrafe bedroht; Verrath des Königs mit dem Tode[6]; Verrath am gemeinen Wesen, an der Landschaft oder am Geschlecht mit Verbannung oder Tod[7]. Ein ungebürliches Wort gegen den König

23) Ancient laws 124, 55.

24) Davon handeln §. 40. 50. 51.

25) Man sehe §. 189. Note 5. §. 192. Note 4. 5.

26) Ancient laws 684, 22. — 429, 115. — 555, 17. — 718, 6.

1) Ancient laws 355, 8. — 405, 27. — 447, 73.

2) Ancient laws 292, 6. — 510, 4.

3) Ancient laws 355, 8. — 405, 27. — 447, 73.

4) Ancient laws 489, 1.

5) Ancient laws 213, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89.

6) Ancient laws 124, 49. — 269, 25. — 302, 20. — 594, 4. — 595, 21. — 707, 1.

7) Ancient laws 632, 26. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 90. 136. 229.

wurde mit dem doppelten camlwrw gebüsst[8]). Es gab ein langes Verzeichniss kleiner Vergehen gegen den König, die unstreitig in ähnlicher Art gestraft wurden; als Aushebung der Nester seiner Vögel, Umhauen seiner Bäume, Tödtung seiner Thiere, Aufwühlen der königlichen Strassen[9]).

218. Sehr ausführlich sind die Bestimmungen über den Todtschlag. Bei jeder Tödtung war die galanas verwirkt zur Sühnung der Blutrache, insgemein auch der saraad[1]). Ausserdem traten auch öffentliche Strafen ein, Verbannung[2]), Todesstrafe[3]), selbst mit Confiscation[4]), wenn die Tödtung den Charakter einer schweren Missethat hatte. Dieses war namentlich der Fall bei der Vergiftung[5]); schon die Bereitung des Giftes war mit Verbannung oder Todesstrafe bedroht[6]). Ferner beim Todtschlag mit Auflauern, dessen Strafe der doppelte dirwy an den König, das doppelte Wergeld an das Geschlecht, Erhängen und Confiscation war[7]). Die Tödtung eines ungeborenen Kindes wurde je nach der Reife mit einem Drittheil, zwei Drittheilen oder der vollen galanas gebüsst, und zwar immer als männliches Geschlecht, bis dass durch den in der Taufe ihm beigelegten Namen sein Geschlecht juristisch bestimmt

8) Ancient laws 37, 13. — 239, 11. — 611, 26. — 222, 68. — 703, 5.

9) Ancient laws 701, 34.

1) Davon handeln §. 40. 51.

2) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 26.

3) Ancient laws 707, 1. 2. 5. 6. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 136. 229.

4) Ancient laws 271, 39. — 708, 4. 5. 9. — 213, 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 89.

5) Ancient laws 399, 12.

6) Ancient laws 399, 13.

7) Ancient laws 201, 36. 37. — 544, 5. 6. — 337, 1. 2. — 594, 4. — 595, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 229.

war [8]). Der leitende Gedanke bei der galanas war, dass sie nicht eine Strafe sondern ein Ersatz sein sollte. Daher war sie verwirkt, auch wenn man einen aus Unvorsichtigkeit [9]), oder durch Schrecken [10]) getödtet hatte. Nicht aber bei der Tödtung durch ein Thier [11]), oder zur Selbstvertheidigung [12]), oder wenn man beim Fällen eines Baumes gehörig gewarnt hatte [13]). Auch die Tödtung dessen, der des Nachts in den Gemächern des Königs ohne Licht betroffen worden, begründete kein Recht auf galanas [14]); eben so wenig die Hinrichtung dessen, der nach dem Gesetz sein Leben verwirkt hatte [15]). Bei dem saraad war ein doppelter Gesichtspunkt massgebend. Erstens, er sollte eine Zugabe zur galanas insbesondere für die zugefügte Verletzung sein [16]). Er wurde daher nicht gezahlt, wo ohne Blut und Verletzung getödtet worden, wie bei Vergiftung [17]). Zweitens war er nicht wie die galanas ein blosser Ersatz, sondern eine Strafsumme. Er wurde daher bei einer Tödtung durch Unvorsichtigkeit nicht entrichtet [18]); auch nicht bei der Tödtung durch einen Unmündigen oder Blödsinnigen, wo aber das Geschlecht doch die galanas zu zahlen hatte [19]). Uebrigens bezeichnete man neun Ver-

8) Ancient laws 97, 1. 2. — 217. 29. — 491, 12.

9) Ancient laws 582, 12. — 409, 11. — 215. 16. — 383, 39. — 387, 20.

10) Ancient laws 405, 29.

11) Ancient laws 294, 10. — 391, 17. — 495, 35. — Eine Ausnahme wird jedoch bei der Tödtung durch ein Schwein gemacht. Ancient laws 282, 11. — 350, 10.

12) Ancient laws 595, 16.

13) Ancient laws 294, 10. — 415, 22. — 495, 35.

14) Ancient laws 294, 10. — 387, 23.

15) Ancient laws 124, 47. 49. — 302, 17. 20. — 548, 7 infra.

16) Man sehe §. 51. Note 2.

17) Ancient laws 294, 9. — 520, 13. 14. — 750, 7.

18) Ancient laws 582, 12. — 409, 11.

19) Ancient laws 439, 17. — 586, 32. 41. — 389, 2.

gehen als Accessorien der Tödtung: zur Tödtung aufmuntern, Rathschläge geben, einwilligen; Auskundschafter, Bundesgenosse, Begleiter bis ins Dorf des zu Tödtenden sein; Gehülfe sein, den zu Tödtenden bis zur Ankunft des Mörders festhalten, ihn unter seinen Augen ohne ihm zu helfen tödten lassen. Diese Vergehen wurden nach drei Stufen mit einer Geldbusse an die Blutsfreunde [20]) und mit einem camlwrw an den König [21]) bestraft.

219. Die Taxen der Verwundungen waren mit der grössten Umständlichkeit bestimmt. Man unterschied neun gleich gestellte Gliedmassen: die Hände, die Füsse, die Augen, die Lippen und die Nase. Jedes hatte den Werth von sechs Kühen und 120 Pfennigen. Denselben Werth hatten aber auch das Gehör und die Zunge, weil sie alle anderen Glieder vertheidigt. Ferner gab es verhältnissmässige Werthsätze der Zehen, der Finger und deren einzelnen Glieder bis zum Nagel des Daumens, der dreissig Pfennige werth war, und der Zähne, deren Jeder eine Kuh und zwanzig Pfennige kostete [1]). Ferner unterschied man die drei lebensgefährlichen Wunden [2]), wobei ausser dem Ersatz von drei Pfund auch die Kosten des Arztes, des Verbandes, der Medicamente und Salben gesetzlich bestimmt waren [3]). Die Taxen der Schnittwunden waren verschieden, je nachdem die Narbe an einer sichtbaren oder nicht sichtbaren Stelle blieb [4]). Ein Knochensplitter

20) Ancient laws 106, 1—10. — 197, 1—13. — 203, 13. — 335, 1—13. — 612, 28. — 750, 8. 9.

21) Ancient laws 197, 11. — 435, 146. — 610, 23. — 612, 28.

1) Ancient laws 151, 1—15. — 246, 1—11. — 340, 1—13. — 604, 23.

2) Man vergleiche dazu §. 169. Note 11.

3) Ancient laws 152, 16—22. — 248, 14. 15. — 341, 1. — 623, 7. — Dazu ist zu vergleichen 20, 6—13. — 189, 5. — 324, 4. 5. und oben §. 172.

4) Ancient laws 152, 23. 24. — 247, 12. 13. — 341, 4—9.

war zu vier gesetzlichen Pfennigen, aber nur dann geschätzt, wenn er in einem ehernen Gefäss, in welches ihn der Artzt, den Ellenbogen auf dessen Boden gestützt, aus der Hand fallen liess, einen hörbaren Klang verursachte [5]). Auch das Ausraufen der Haare mit der Wurzel [6]), und das Blut hatte seine Taxe [7]), nur nicht das aus den Zähnen und aus der Nase, weil es zu leicht fliesst [8]). Neben diesen Taxen gieng das Recht auf den saraad als Strafe der Verletzung her [9]). Wegen einer unabsichtlichen Verletzung konnte aber kein saraad gefordert werden [10]). Auch gab es drei Personen, an welchen, wenn sie berauscht waren, kein saraad verwirkt wurde: der Hofkaplan, der Hofrichter und der Hofarzt, weil sie sich vor Trunkenheit hüten sollen, da sie nie wissen können, wann der König ihres Beistandes bedarf [11]).

220. Von den Vergehen gegen Personen werden noch folgende erwähnt. Ein gewaltsamer Ueberfall, wozu aber mindestens neun Männer gehörten [1]), war ausser dem saraad mit dem dirwy an den König bestraft [2]). Eben so Raufereien; diese mit dem doppelten dirwy und noch höher, wenn sie am Hofe, in einer Kirche oder auf dem Kirchhofe vorfielen [3]). Ein Faustschlag im Zorne kostete

5) Ancient laws 152, 25. — 248, 16. — 341, 2. 3. — 623, 7.

6) Ancient laws 153, 26. — 248, 18. — 342, 14.

7) Ancient laws 153, 27. 28. — 222, 71. — 407, 3. — 490, 10. — 383, 36.

8) Ancient laws 153, 30. — 218, 35. — 524, 14.

9) Ancient laws 152, 29. 30. — 248, 18. — 341, 11. — 524, 11—14.

10) Ancient laws 248, 19. — 342, 15. — 554, 4.

11) Ancient laws 215, 19.

1) Ancient laws 204, 24.

2) Ancient laws 108, 12 infra. — 115, 27 infra. — 201, 37. — 204, 25. 26. — 337, 1 med.

3) Ancient laws 108, 11. — 108, 12 infra. — 211, 1—8. — 270, 28. — 379, 9.

24 Pfennige und den saraad[4]). In drei Fällen ist er aber straflos: der des Königs, wenn er seine Leute zur Schlacht ordnet; der des Vaters zur Züchtigung des Sohnes; und der des Häuptlings des Geschlechts zur Warnung eines Angehörigen[5]). Das Abscheeren der Haare eines Anderen im Schlafe kostete den dirwy wie bei einer Rauferei, den saraad und 24 Pfennige als den Werth der Haare[6]). Als wörtliche Beleidigungen werden nur diejenigen hervorgehoben, welche die Zungenwunden hiessen; nämlich gegen den König, gegen den Priester im Amte, und gegen den Richter im Gericht[7]). Die gegen den König wurden mit dem doppelten camlwrw gebüsst[8]).

221. Die Fleischesvergehen werden mit Vermögensstrafen geahndet. Bei dem Concubinat und der Verführung ist nur von der Entrichtung des amobyr an den König die Rede[1]). Die Frau, die der Unkeuschheit verdächtig geworden, musste sich mit fünfzig Frauen eidlich reinigen[2]). Wer sich an einer Ehefrau vergieng, hatte den saraad an ihren Mann verwirkt[3]), oder an sie, wenn es gegen ihren Willen geschehen war[4]). Die Bussen wegen Entführung und Entehrung einer Jungfrau waren der dirwy und der amobyr an den König, ihr höchster agweddi und cowyll, ihr wynebwerth und ihr dilysrwydd, wovon der Sinn nicht zu erklären ist[5]). Die erlittene Gewalt hatte die Frau,

4) Ancient laws 617, 53.

5) Ancient laws 215, 20. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 201.

6) Ancient laws 407, 42.

7) Ancient laws 222, 68. — 611, 25. 26. — 223, 77.

8) Ancient laws 37, 13.

1) Ancient laws 700, 29. — 701, 32. — Man vergleiche dazu §. 71.

2) Ancient laws 415, 19.

3) Man vergleiche §. 189. Note 3.

4) Ancient laws 215, 22.

5) Ancient laws 43, 37. — 254, 18. — 365, 22. — 404, 22. — Man vergleiche dazu §. 190. Note 12. §. 191. Note 9.

wenn der Mann läugnete, in einer absonderlichen Form zu beschwören, die hier nicht näher beschrieben werden kann[6]). Raub und Gewalt an einer Ehefrau verwirkte dirwy an den König und saraad an den Mann[7]). Die Nothzucht wurde in gleicher Weise gebüsst[8]). Zu den Merkmalen der Nothzucht gehörte Hülfsgeschrei und sofortige Klage[9]). Der dirwy an den König war in jenen Fällen ein silberner Stab und ein goldener Becher wie bei dessen saraad[10]). Konnte der dirwy nicht beigebracht werden, so trat als Strafe die Entmannung ein[11]), die jedoch in den Gesetzen Howels noch nicht vorkam[12]).

222. Unter den Vergehen wider das Vermögen ist zunächst die Beschädigung durch Feuer zu erwähnen. Es wurde die verstohlene Brandstiftung (lledrat llosc)[1]) von dem ohne Arglist veranlassten Feuer unterschieden. Erstere war ausser dem Schadenersatz mit dem Tode bestraft[2]). Letztere verpflichtete nur zum Ersatz. Doch war die Verantwortlichkeit sehr weit ausgedehnt[3]), so dass selbst der, welcher einem Andern Feuer gab, ohne zu fragen was damit geschehen solle, ein Drittheil jedes dadurch verursachten Schadens ersetzen musste[4]). Für drei Feuer war man aber nicht verantwortlich: für das Bren-

6) Ancient laws 43, 35. 36. — 47, 67. — 254, 18. 19. — 365, 23. 25. — 404, 21. 22. 23.

7) Ancient laws 43, 37. — 48, 68. — 250, 39. — 365, 22.

8) Ancient laws 365, 28.

9) Ancient laws 301, 14. — 358, 15.

10) Ancient laws 211, 9. — 365, 28. — 507, 5.

11) Ancient laws 365, 28. — 706, 3 infra.

12) So sagen die Ancient laws 255, 20.

1) Ancient laws 752, 1. 4.

2) Ancient laws 302, 16.

3) Sehr ins Einzelne gehen die Ancient laws 126, 13—31. — 201, 12—20. — 336, 12—16.

4) Ancient laws 127, 29.

nen der Heide im März, für das Feuer im Darrofen, und für das gehörig gedeckte Feuer in der Schmiede des Weilers, die neun Schritte von den Häusern entfernt liegt [5]). Es gab auch neun Accessorien des Feuers, jedoch nur bei der absichtlichen Brandstiftung [6]); den Rath dazu geben, das Feuer schlagen, den Zunder herbeischaffen, das Feuer anfachen, und dergleichen; diese verpflichteten auch zum Ersatz [7]).

223. Ueber den Diebstahl (lledrat) gab es überaus genaue und etwas verwickelte Vorschriften. Es wird der augenscheinliche (cynhyrchawl, gegenwärtige) und der nicht augenscheinliche (angynyrchawl oder absen, nicht gegenwärtige, abwesende) Diebstahl unterschieden [1]). Der augenscheinliche Diebstahl wurde auch der Diebstahl in der Hand (lledrat yn law) genannt [2]). Der Unterschied besteht, ausser dem des processualischen Verfahrens, hauptsächlich darin, dass die Todesstrafe nur beim Diebstahl in der Hand zur Anwendung kam [3]). Diesem gleich ist der Diebstahl, den der Dieb auf dem Rücken trägt, oder der ihm abgejagt, oder bei ihm unter demselben Dache oder in dessen Verschlusse gefunden wird, oder den er vor sich her treibt [4]). Die Strafen waren nach dem Werthe der Sache abgemessen. Bei einem Diebstahl unter einem Pfennig Werth ist die Strafe drei Pfund; kann der Dieb nicht zahlen, so wird er verbannt; lässt er sich im Lande wieder betreten, ist sie sieben Pfund oder abermals Ver-

5) Ancient laws 218, 36. — 126, 20. — 521, 2.

6) Ancient laws 752, 4. — 704, 2.

7) Ancient laws 125, 1—12. — 201, 1—20. — 336, 1 — 11. — 521, 1.

1) Ancient laws 758, 1. — 704, 4.

2) Ancient laws 707, 6. — 706, 1. 2. — 735. XXX. rubr.

3) Ancient laws 119, 21. — 738, 2. — 759, 10.

4) Ancient laws 505, 12. — 300, 1—3. — 731, 6. — 758, 2.

bannung; kehrt er nochmals zurück, so wird er hingerichtet[5]). Beim Diebstahl von einem bis an vier legale oder sechs leichte Pfennige Werth ist die Strafe sieben Pfund. Dabei galt die eigenthümliche Ansicht, dass der Dieb für diese Summe verkäuflich geworden sei[6]), und er wurde daher ein feiler Dieb (lladyr gwerth) genannt[7]). Kaufen soll er sich um dieses Geld selbst; will er es nicht, da er die Mittel dazu hat, so wird er hingerichtet; hat er kein Vermögen, so wird er verbannt[8]); und wenn er zurückkehrt, so trifft ihn der Tod[9]). Ist er ein alltud, und löst er, weil sein Herr ihn nicht lösen will, sich selbst, so wird er ein alltud des Königs[10]). In die Kategorie eines um sieben Pfund feilen Diebes kam auch der, welchen ein zum Tode verurtheilter Dieb als seinen Helfershelfer angegeben hat, weil auf das Wort eines Andern Keiner das Leben verlieren soll[11]). Wer einen Diebstahl unter vier Pfennigen aber mit erschwerenden Umständen begeht, verwirkt vierzehn Pfund und wird ein dafür feiler Dieb[12]). Endlich beim augenscheinlichen Diebstahl im Werthe von vier Pfennigen und mehr, ist die Strafe der Strang[13]); ja nach der Meinung Einiger bei jedem Diebstahl eines vierfüssigen Thieres auch unter jenem Wer-

5) Ancient laws 504, 1. — 735, 5—8. — 542, 7. — 751, 4. — 738, 8.

6) Ancient laws 123, 42. 43. — 203, 15. — 343, 13. — 504, 2 — 705, 12. — 226, 92. — 433, 137. — 419, 51. — 451, 87.

7) Ancient laws 123, 42. 43.

8) Ancient laws 295, 15. — 448, 75. — 616, 49. — 505, 8. — 594, 9. — 696, 9. — 705, 13. — 706, 17.

9) Ancient laws 119, 24. — 504, 2.

10) Ancient laws 414, 12.

11) Ancient laws 226, 92. — 705, 12. — 729, 2. — 738, 2.

12) Ancient laws 447, 71. — 616, 50.

13) Ancient laws 226. 23. — 293, 2. — 594, 4. — 123, 42. — 419, 51. — 451, 87. — 706, 1. — 707, 6. — 707, 1. 2. — 505, 14.

the[14]). Mit der Todesstrafe verwirkte man jedoch nicht auch sein Vermögen, und man konnte selbst, wenn man keine Kinder hatte, darüber letztwillig verfügen[15]). Die Strafen des nicht augenscheinlichen Diebstahles waren wie schon bemerkt nie der Tod, sondern nur Vermögensstrafen von drei oder sieben Pfund[16]), oder ein dirwy an den König[17]). Auch hier galt der Grundsatz, dass der Dieb um die Summe käuflich wurde[18]), und wenn er nicht zahlte, wurde er verbannt[19]). Diebstahl wurde als ein schwereres Vergehen denn Brandstiftung angesehen[20]).

224. Auf den Diebstahl beziehen sich noch folgende Bestimmungen. Durch den Diebstahl eines Hundes, Vogels oder wilden Thieres aus einem Park, so hoch auch ihr Werth sein mag, verwirkt man nie sein Leben[1]), nicht einmal die Diebesbusse, sondern nur einen camlwrw an den König mit der Verpflichtung der Rückgabe oder des Ersatzes an den Eigenthümer[2]). Ganz straflos ist der Diebstahl von Lebensmitteln, wenn dem Armen an dem Tage an drei Häusern Almosen oder Brod verweigert worden[3]). Die Diebesstrafe des Unfreien (caeth) ist beim ersten Diebstahl 120 Pfennige, beim zweiten ein Pfund,

14) Ancient laws 123, 42. — 226, 93.

15) Ancient laws 123, 44. 45. Man vergleiche §. 216. Note 13.

16) Ancient laws 735, 5—8. — 704, 5.

17) Ancient lāws 108, 13 infra. — 226, 91. — 119, 21. — 695, 8. — 120, 29. — 704, 4. 5. 7. 10. 11.

18) Ancient laws 704, 4. 12.

19) Ancient laws 704, 4. 12. 13. — 735, 6. 8.

20) Ancient laws 125, 12.

1) Ancient laws 125, 58. — 716, 6.

2) Ancient laws 125, 58. — 225, 90. — 226, 94. — 356, 3. 9. 10. — 695, 8. — 751, 2. 13. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 138.

3) Ancient laws 490, 9. — 226, 94. — 730, 5. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 137.

beim dritten der Verlust eines Gliedes [4]). Wer sich der Haussuchung widersetzt, und sich von dem dadurch entstehenden Verdacht nicht eidlich reinigen kann, zahlt drei Pfund [5]). Das Haus, in welches die Spur des Diebstahls führt, oder worin man das Diebesgut findet, wird ein unreines Haus (halog-dy), und was darin ist, verfällt dem König [6]). Wer einem verhafteten Diebe zur Freiheit verhilft, zahlt wie der Dieb sieben Pfund, verwirkt aber nie das Leben [7]). Auch beim Diebstahl gab es neun Accessorien: auf die zu stehlende Sache aufmerksam machen, dem Diebe Nahrung reichen, ihm Lebensmittel nachtragen, die gestohlene Sache in Empfang nehmen, und dergleichen. Die Strafe für Jedes war ein dirwy von zwölf Kühen oder drei Pfund an den König, und im Falle der Insolvenz Verbannung [8]).

225. Von dem Diebstahl unterschied man die gewaltsame Beraubung, als den Fall, wo eine Sache in Gegenwart des Eigenthümers und gegen dessen Willen genommen wird [1]). Wilde Gewalt ist die, wo die Sache sowohl für den Thäter als für den Eigenthümer nutzlos gemacht wird [2]). Wegen Gewalt verwirkt man nie sein Leben, sondern saraad an den Verletzten, Zurückgabe oder Ersatz des Eigenthums [3]), und dirwy an den König [4]). Ferner unterschied man vom Diebstahl als mildere Form die

4) Ancient laws 505, 11. — 704, 6. — 706, 1. 3. — 738, 4.

5) Ancient laws 704, 8.

6) Ancient laws 119, 25. 26. — 522, 1. — 73), 5. — 505, 10.

7) Ancient laws 119, 23. — 705, 14. — 707, 8. — 717, 10.

8) Ancient laws 117, 1—12. — 202, 1—12. — 336, 1—10. — 521, 1—9.

1) Ancient laws 124, 54. — 302, 25.

2) Ancient laws 124, 51. — 302, 22.

3) Ancient laws 115, 27 infra. — 128, 32.

4) Ancient laws 108, 13 infra. — 128, 32. — 211, 1. — 225, 97. — 379, 9.

widerrechtliche Aneignung (angcyfarch)[5]), ohne jedoch die Gränze zwischen Beiden scharf feststellen zu können[6]).

226. Verschuldete Beschädigungen verpflichteten zum Ersatz des Werthes; auch die blos durch Fahrlässigkeit verschuldete[1]). Zum Zwecke des Ersatzes gab es äusserst genaue gesetzliche Taxen; insbesondere hatte Rhys ab Gruffyth, Herr in Südwales[2]), in Uebereinkunft mit seiner Landschaft eine Schätzung aller Thiere aufgestellt[3]). Die in den Rechtsbüchern verzeichneten Taxen betreffen fast alle vorkommenden wilden und zahmen vierfüssigen Thiere, nach den Abstufungen ihres Alters und nach ihren gesetzlichen Eigenschaften (teithi); die verschiedenen Arten von Geflügel; die Bienen; die Bäume; die Gebäude und deren verschiedene Theile mit Rücksicht auf den Stand ihrer Bewohner; die Mühlen und deren Bestandtheile; alle Arten von Haus- und Küchengeräthe, Kleidungsstücke, Waffen, Werkzeuge, Jagdgeräthschaften, musikalische Instrumente, Luxussachen[4]). Den gesetzlichen Werth erhielt der Kläger ohne Weiteres ersetzt, wenn er denselben beschwor[5]). Er konnte auch höher schwören, allein dann wurden Sachverständige vernommen, und er konnte dann in die Strafe des Meineides fallen[6]). Was nicht gesetzlich taxirt war, wurde in dem einzelnen Falle abgeschätzt[7]). Nach einem alten später aufgehobenen Gesetze war der Werth einer

5) Ancient laws 121, 32. 33. — 509, 4. — 690, 8. — 731, 1.

6) Ancient laws 761, 23. — 124, 53. — 302, 24.

1) Ancient laws 440, 24. 25.

2) Von ihm handelt §. 22.

3) So berichten die Ancient laws 282, 9.

4) Die Hauptstellen sind Ancient laws p. 128 — 151. 242 — 246. 275 — 287. 345 — 360. Ins Einzelne einzugehen würde hier zu weit führen.

5) Ancient laws 282, 9.

6) Ancient laws 405, 27. — 447, 73.

7) Ancient laws 146, 99. — 245, 22.

Katze ein Haufen Weizen so gross, dass er sie, an der Spitze des Schwanzes gefasst und mit der Nase zum Boden herunterhängend, vollständig bedeckte [8]). Aehnliches kommt auch in den Rechten germanischer Abkunft vor.

227. Für die Beschädigung durch ein Thier ist der Eigenthümer verantwortlich, in so fern ihm die Beaufsichtigung möglich war, oder in so fern ihn die Natur des Thieres nicht entschuldigt [1]). So namentlich bei einem bissigen Hunde, der auch über neun Schritte vom Hause entfernt ungestraft getödtet werden kann [2]). Bei der Tödtung eines Menschen durch ein Thier wird dieses als Ersatz hingegeben [3]). Sehr ausführlich sind die Bestimmungen über den Schaden, welchen Thiere in einem Kornfelde anrichten, und es werden dabei selbst die einzelnen Thierarten unterschieden [4]).

228. Gegen das Landeigenthum werden folgende Vergehen erwähnt. Wer gegen des Königs Verbot fremdes Land bepflügt, zahlt dem Eigenthümer vier Pfennige für das Aufreissen des Bodens, und vier Pfennige um den Pflug wieder weg zu nehmen, und einen Pfennig für jede Furche; dem Könige gehören der Pflug, die Ochsen, der Werth des rechten Fusses des Pflügers, und der Werth der rechten Hand des Treibers [1]). Verhältnissmässige Bussen an den Eigenthümer und camlwrw an den König verwirkt der, welcher fremden Boden aufreisst, um darin etwas zu verbergen oder darauf ein Gebäude

8) Ancient laws 426, 99.

1) Sehr specielle Bestimmungen geben die Ancient laws 217, 33. — 384, 44. — 390, 12. 13. — 412, 30. — 443, 42. — 445, 57.

2) Ancient laws 244, 20. 23. 24. 25. — 356, 1—8. — 598, 40.

3) Ancient laws 391, 17. Man vergleiche §. 218. Note 11.

4) Ancient laws 157, 1—46. — 274, 1—16. — 361, 1—29. — 692, 1—10. — 272, 44. 45. — 219, 47. — 381, 24. — 297, 33. — 435, 143.

1) Ancient laws 95, 1 infra. — 270, 29. — 373, 9. Dazu stimmt auch die Formel 622, 5.

zu errichten[2]). Endlich gehören dahin die Bussen gegen das Bepflügen der öffentlichen Wege[3]), oder der Gränzreine[4]), gegen die Zerstörung der Gränzsteine[5]), und gegen die Verrückung derselben[6]).

2) Ancient laws 373, 10—13.

3) Ancient laws 272, 42. — 372, 1.

4) Ancient laws 95, 1. — 372, 1. 2.

5) Ancient laws 271, 40.

6) Ancient laws 96, 1 supra. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 99. 100.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Das gerichtliche Verfahren.

229. Zur Entscheidung eines Rechtsstreites gehört ein gehörig besetztes Gericht, ein Kläger und ein Beklagter [1]). Von der Verfassung der Gerichte ist schon oben gehandelt worden [2]). Untergeordnete Personen dabei waren ein oder mehrere Gerichtsdiener, welche die Citationen und Executionen besorgten und dafür Gebühren hatten [3]). Das Gericht musste aber auch für den vorliegenden Fall competent sein [4]). Die Competenz bestimmte sich theils nach dem Gerichtsstand des Beklagten, theils nach dem Gegenstande, je nachdem dieser vor den Hofrichter, oder vor das Landesgericht, oder vor das geistliche Gericht gehörte [5]). Auch in Strafsachen sollte Jeder regelmässig vor dem weltlichen oder geistlichen Herrn, worunter er stand, verklagt werden [6]). Es traten davon aber Modificationen ein, wenn Einer in einem andern cymmwt ein Verbrechen begangen, und daselbst verhaftet

1) Ancient laws 301, 13. — 491, 13. — 582, 11. — 598, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 204.

2) Man sehe §. 183. 184. Die in der vorigen Note angeführten Stellen nennen als wesentliche Gerichtspersonen nur den König oder Herrn und den vorsitzenden Richter. Dieses ist aber unvollständig.

3) Ancient laws 219, 46. — 378, 8. 9. — 555, 14. — 757, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 208.

4) Ancient laws 516, 29.

5) Ancient laws 604, 24.

6) Ancient laws 392, 25. — 557, 21.

worden war [7]). Aus besonderen Gründen konnte der, wenn auch an sich competente Richter recusirt werden: wegen Parteilichkeit, Interesse oder nachweislicher Bestechung [8]). Die Zuziehung eines Fürsprechers (cynghaws) und eines Beistandes zur Rechtsbelehrung (canllaw) hieng von dem Willen der Parteien ab [9]); bei Klagen über Grundeigenthum war sie jedoch unerlässlich [10]); hingegen bei geringen bürgerlichen Sachen [11]), und wo es an das Leben oder an die Gliedmassen gieng [12]), war sie gar nicht gestattet. Eine Ausnahme galt zu Gunsten eines Weibes, eines der Landessprache unkundigen Fremden, und eines Stotternden oder Stummen; diesen wurde vom Gericht ein Beistand gegeben [13]). Ueber die zu diesem Amte gehörenden Erfordernisse und Obliegenheiten gab es mancherlei Vorschriften [14]).

230. Die Gerichtsversammlungen wurden mit dem Horn auf einen bestimmten Tag und zu einem bestimmten Orte verkündigt [1]). Es gab jedoch gebundene Tage, wo keine Gerichte gehalten wurden. Diese waren die Sonn- und Festtage, der Montag [2]), und die dyddian dyddon (die Tage der Tage) [3]), das ist die Woche nach Christtag, Ostern

7) Ancient laws 413, 2—7.

8) Ancient laws 234, 129. — 463, 37. 40. — 496, 3. 4. 5.

9) Ancient laws 764, 23. — 80, 52.

10) Ancient laws 764, 22. — 617, 58.

11) Ancient laws 80, 53. — 764, 23. — 759, 11.

12) Ancient laws 496, 5. — 585, 25.

13) Ancient laws 384, 43. — 389, 7. — 496, 6. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 209.

14) Ancient laws 290, 12. — 516, 24. — 594, 9. — 719, 11. — 763, 16—32.

1) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 16. — Ancient laws 571, 1.

2) Ancient laws 422, 71. — 441, 31. — 572, 9. — 719, 12.

3) Ancient laws 401, 9. — 404, 20. — 422, 71. — 441, 32. — 572, 9. — 579, 5. — 742, 1. — 753, 6 infra.

und Pfingsten [4]). Für die Klagen, die sich auf Grundeigenthum bezogen, waren ausserdem der Frühling vom 9. Februar bis zum 9. Mai und der Herbst vom 9. August bis zum 9. December geschlossene Zeiten [5]); ja es konnten solche Klagen nicht anders als am 9. Mai oder am 9. December angebracht werden [6]). Der Gerichtsplatz musste vom gehörigen Umfang in die Runde, und mit den nöthigen Sitzen versehen sein [7]). Den ersten Sitz hatte der König oder sein Stellvertreter mit dem Rücken gegen die Sonne oder das Wetter gekehrt; vor ihm der vorsitzende Richter; und so hatten die übrigen Richter oder Beisitzer, der Priester, der Kläger mit seinem Fürsprecher und Rechtsbeistand, der Beklagte mit den seinigen, und die Gerichtsdiener ihre genau bezeichneten Sitze [8]). Nachdem Alle ihre Plätze eingenommen, wurde vom Gerichtsdiener auf Geheiss des Richters bei Strafe eines camlwrw Stillschweigen geboten [9]), und jede Störung untersagt [10]). Um sich zu erheben, zu sprechen und niederzusetzen, bedurften die Parteien und ihre Fürsprecher der Erlaubniss des Richters [11]). Seinen Platz durfte der Fürsprecher bei Verlust der Sache nicht verlassen [12]). Eine Ausnahme war nur

4) Ancient laws 62, 40. — 526, 2. — 562, 45.

5) Ancient laws 742, 1. — 68, 1—8. — 422, 71. — 441, 31. — 579, 5. — Bei Klagen gegen Kirchengrund galt dieses aber nicht, 80, 55. — 266, 8. — 370, 25. — 742, 12.

6) Ancient laws 265, 1—3. — 289, 1. — 369, 15—18. — 526, 1. — Nach 68, 8. konnte man jedoch während der offenen Zeit die Klage erheben, wann man wollte.

7) Ancient laws 571, 1.

8) Ancient laws 69, 10. — 70, 13. — 401, 10. — 443, 41. — 491, 14. 17. — 497, 7.

9) Ancient laws 491, 13. — 498, 13. — 571, 2. 3. — 70, 12. — 73, 24. — 402, 12. — 445, 59.

10) Ancient laws 571, 2—8.

11) Ancient laws 764, 32. — 424. 83.

12) Ancient laws 423, 77. — 764, 30. — 516, 25. 26.

während der Zeit, wo der Richter mit den Beisitzern zur Berathung des Urtheils auf die Seite gieng [13]). Aber auch dann musste der König seinen Thron besetzt behalten, weil sonst die Sitzung ihr Ansehen verloren hätte [14]). Die Zeit um Gericht zu halten, war von Vormittag bis an die Nacht [15]); am Nachmittage sollten jedoch keine neuen Klagen begonnen werden [16]). Essen, Trinken und Auseinandergehen durften die Richter nicht ohne die Erlaubniss des vorsitzenden Königs [17]).

231. Ueber den Processgang enthält das walische Recht ein überaus reiches Material, und selbst eigene Abhandlungen [1]). Jedoch beschäftigen sich diese vorherrschend mit den auf die verschiedenen Gegenstände bezüglichen Klagformen und anderen casuistischen Einzelnheiten. Es kommen zwar auch Ansätze zu einer allgemeinen Theorie des Processes vor; so eine Theorie der Klagen und Einreden [2]), der Urtheilssprechung [3]), eine Anleitung zur Abfassung der Klagen [4]), zur gerichtlichen Praxis [5]). Jedoch sind diese wenig durchgeführt und ohne Methode. Die Grundgedanken sind richtig aufgefasst. Ein Rechtsstreit wird beendigt entweder durch Vergleich, oder durch Schiedsrichter, oder durch einen Richterspruch [6]). Vier Dinge sind in jedem Gericht: eine Vorladung, eine Klage, eine Antwort, und ein Urtheil [7]). Auf drei Dinge muss

13) Ancient laws 763, 20. — 516, 27.
14) Ancient laws 516, 27. — 764, 21.
15) Ancient laws 572, 9.
16) Ancient laws 432, 128. — 579, 5.
17) Ancient laws 710, 13.
1) Man sehe §. 157.
2) Ancient laws 577, 1—6.
3) Ancient laws 565, 1—21.
4) Ancient laws 549, 1—16.
5) Ancient laws 289, 1—26.
6) Ancient laws 227, 103.
7) Ancient laws 272, 53. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 186.

der Richter genau merken: auf die Klage, den Antrag, und die Antwort [8]).

232. Zu einer rechtmässigen Klage gehörte vor Allem, dass man für sich selbst, nicht für einen Andern klagte [1]), es sei denn für einen auf der Pilgerfahrt nach Rom oder dem heiligen Grabe Befindlichen, oder für einen schwer Erkrankten, oder für einen Gefangenen, oder für einen Mann im Kriegszug des Königs [2]). Ferner musste die Klage regelmässig binnen Jahr und Tag erhoben werden, sonst war das Klagrecht erloschen [3]). Auf die richtige Fassung der Klage und Antwort kam für den Gewinn und Verlust der Sache Vieles an [4]). In der Klage musste der Name des Klägers und des Beklagten, der Grund der Klage, der Betrag des Gegenstandes und die Zeit, wann das Klagrecht entstanden, angegeben sein [5]).

233. Der Beklagte antwortet entweder durch Verneinung, oder durch Geständniss, oder durch einen gesetzmässigen arddelw, in welchem Falle keins von jenen Beiden nöthig war [1]). Ein gesetzmässiger arddelw ist eine Einrede, wodurch die Rechtsfrage von der Person ab auf einen andern eben so starken oder noch stärkeren Punkt hingelenkt und dadurch die Klage gehemmt wird, zum Beispiel dass dem Kläger die Berechtigung zur Klage fehle [2]). Als Person betrachtet ist der arddelw ein Vertreter, der die Klage ganz auf sich nimmt, so dass man von

8) Ancient laws 233, 125.

1) Ancient laws 516, 30. — 541, 7.

2) Ancient laws 601, 8.

3) Ancient laws 516, 28. — 403, 16. — 424, 87. — 447, 48. — 577, 2. — 579, 5. — 685, 24.

4) Ancient laws 223, 78. — 611, 27.

5) Ancient laws 491, 15. — 591, 17.— 549, 1—6.

1) Ancient laws 491, 16. — 467, 44.

2) Ancient laws 467, 44. — 679, 4. — 680, 8.

derselben befreit wird[3]). Die Berufung auf Vertreter kam von Seiten des Beklagten, besonders bei der Verfolgung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, häufig vor. Ein Vertreter hiess ein gwaesav, und es gab davon drei Arten: ein arddelw, ein arwaesav und ein gwarant oder Gewährsmann für unbewegliches Gut[4]). Von dem arddelw unterschied man wieder drei Arten: den arddelw, wovon man die Sache zum Eigenthum empfangen, den arddelw, wovon man die Sache anvertraut oder geliehen erhalten, und den erwähnten gesetzmässigen arddelw[5]). Es gab aber bei den arddelau Eigenthümlichkeiten, die schwer zu entziffern sind[6]), und Heinrich VIII. schaffte diese Art von Vertheidigung ab[7]). Der arwaesav wird in gleichen Functionen wie der arddelw und abwechselnd mit denselben erwähnt; ein Unterschied zwischen Beiden, wenn Einer bestand, ist nicht zu ermitteln[8]). Ein gwarant war ein Gewährsmann, der über den ununterbrochenen Besitz und die Bearbeitung des Ackers Auskunft gab[9]). Als ein Vertheidigungsmittel des Beklagten werden neben dem arddelw auch die Schirmmänner (ceidwad, plur. ceidwaid) genannt[10]). Sie unterscheiden sich von ihm dadurch, dass sie den Beklagten von der Klage nicht befreiten und dass sie in der Mehrzahl gebraucht wurden[11]). Zur Noth ge-

3) Ancient laws 712, 29. — 722, 12. — 727, 13.

4) Ancient laws 679, 2. 3. — 224, 82.

5) Ganz methodisch werden diese Arten abgehandelt in den Ancient laws 679, 4—9. — 681, 1. 2. 5. 7.

6) Ancient laws 720, 1—8.

7) 26. Henry VIII. c. 6.

8) Ancient laws 61, 31. — 122, 37. 40. 41. — 272, 49. 50. — 682, 3 8. 9. 10. — 696, 12. — 720, 17. — 727, 14. — 734, 13.

9) Ancient laws 682, 4. 6.

10) Ancient laws 542, 11. — 720, 1.

11) Ancient laws 712, 29.

nügten aber Zwei[12]). Als ceidwad konnte nur ein achtbarer Mann, und in keinem Falle ein alltud gebraucht werden[13]). Sie hatten einen besonderen Eid zu schwören[14]), und gegen sie war regelmässig kein Beweis durch Zeugen zulässig[15]). Sie kommen in mancherlei Anwendungen vor[16]); namentlich war in Eigenthumsklagen von beiden Seiten die Berufung auf Schutzmänner möglich[17]). Es ruht aber auf dieser ganzen Lehre ein grosses Dunkel, welches wohl nur von Rechtsgelehrten jenes Landes aufgeklärt werden kann.

234. Das System des Beweises war verwickelt. In demselben nahm der Eid (llw, twg, twng, rhaith[1])) eine wichtige Stelle ein. Derselbe kam vor, sowohl von Seiten des Klägers zur Bekräftigung seiner Klage[2]), als von Seiten des Beklagten zur Verneinung. Keine Verneinung war vollständig ohne den vollen Eid, der zur Klage gehört, sei es der eines Einzelnen oder von Mehreren[3]). Die Zahl der zur Reinigung erforderlichen Eidesmänner (reithgwr) ist bei Anklagen für jede Art von Vergehen besonders bestimmt[4]). Sie wechselt von 3[5]) bis 300, welche Zahl zur Verneinung des Todtschlags und seiner schwer-

12) Ancient laws 499, 17. — 501, 27.

13) Ancient laws 455, 11. — 499, 19—29. — 741, 2—15.

14) Ancient laws 78, 40. — 299, 43. — 455, 15. — 714, 12.

15) Ancient laws 495, 31. — 540, 4. — 713, 6.

16) Ancient laws 300, 1—7. — 377, 1—6 infra. — 539, 1—7. — 461, 30. — 714, 9.

17) Ancient laws 68, 9. — 71, 18. — 75, 27. — 122, 35. 36. — 447, 69. — 455, 11. — 472, 48. — 499, 18. 19. — 744, 1. — 766, 5. 6.

1) Ueber die Bedeutungen dieses Wortes sehe man §. 182. Note 3—6.

2) Beispiele geben Ancient laws 118, 16. — 204, 21. — 503, 5.

3) So wörtlich die Ancient laws 235, 134.

4) Beispiele geben die Zusammenstellungen in den Ancient laws 291, 18—25. — 415, 19. — 503, 2—4. — 545, 10—16.

5) Beispiele geben die Ancient laws 222, 71. — 227, 98.

sten Accessorien erforderlich war[6]). Bei bürgerlichen Klagen ist die Zahl der Eideshelfer nach dem Werthe des Gegenstandes von 3 bis 48[7]), oder auch für jede Gattung besonders festgesetzt[8]). Die Eideshelfer mussten regelmässig aus den Blutsfreunden nach deren Beziehung zum Wergeld genommen sein[9]). Weiber hatten Weiber zu Eideshelfern zu nehmen[10]). Der Beklagte schwor zuerst[11]); nach ihm jeder Eideshelfer, dass das, was Jener beschworen, höchst wahrscheinlich wahr sei[12]). Einstimmigkeit war nicht erforderlich, sondern es genügte zum Urtheil die Uebereinstimmung von zwei Drittheil[13]). In manchen Fällen wird bemerkt, dass die Eideshelfer zur Hälfte Nodmaenner (gwr nod[14]), oder dass darunter keine Nodmaenner sein sollten[15]), oder dass es gleichgültig sei, ob Nodmaenner wären oder nicht[16]). Was diese waren, ist

6) Ancient laws 104, 4. 7. 10. — 112, 17. — 197, 10. 11. 12. — 335, 10. 11. 12. — Die assache oder Eid von 300 Mann zur Verneinung des Todtschlags wird noch unter Heinrich V. 1413 als Landesgebrauch erwähnt, 1 Henry V. c. 6 (Statutes of the realm II. 172). Mit dem oben erwähnten Ausschuss von 300 Mann (§. 182. Note 6) steht dieses wohl nicht in Verbindung.

7) Ancient laws 239, 12—19.

8) So bei der Abläugnung eines Vertrags (§. 205. Note 8. 9), eines Depositums (§. 207. Note 9), einer Bürgschaft (§. 208. Note 6. 7), eines Gelöbnisses (§. 209. Note 5).

9) Ancient laws 55, 2. — 56, 7. — 64, 1. — 65, 4. — 118, 13. — 423, 72. — 430, 117. — 714, 11. 13. — 751, 16.

10) Ancient laws 41, 23. 24. 25. — 46, 57. — 49, 76. — 255, 25. — 257, 30. — 366, 32. — 415, 19. — Ausnahmen nennt 48, 73.

11) Ancient laws 299, 48. — 456, 20.

12) Ancient laws 65, 4. — 79, 44. — 299, 47. — 456, 19.

13) Ancient laws 79, 44.

14) Ancient laws 118, 13. 19. — 125, 11. — 342, 18. — 417, 41. — 429, 112. — 520, 12. — 545, 12.

15) Ancient laws 43, 35. — 438, 11.

16) II. Triodd Dyvnwal Moelmud 120. — Ancient laws 521, 3.

ungewiss[17]). Ihr Eid lautete etwas schärfer, dass sie den Eid des Hauptschwörenden für rein hielten und zu dem ihrigen machten. Wenn darunter auch nur Einer nicht so schwören wollte, so war der ganze Eid mangelhaft, und es war dann der Beklagte sachfällig[18]). An eine eigentliche die rechtliche Ueberzeugung bestimmende Beweisführung ist also nach diesem Systeme nicht gedacht, sondern der Richter hatte sein Urtheil lediglich nach jenem formellen Ergebniss einzurichten. Für gewisse Fälle gab es einen Eid, welcher der Eid der Landschaft (rhaith gwlad) hiess. Dieser wurde von fünfzig Grundbesitzern unter dem König und auf Antrieb desselben für oder wider den Verneinenden geschworen[19]). Er war eine Betheuerung, wodurch für den Fall der Unwahrheit Wald und Feld (coed a maes) abgeschworen wurde[20]). Nach Umständen mussten unter jenen fünfzig Männern drei sein, welche das Gelübde der Enthaltsamkeit vom Reiten, von Leinwand und Frauen abgelegt hatten[21]). Die Eide wurden regelmässig

17) Nod heisst Kennzeichen, Auszeichnung. Allein worin dieses Zeichen bestand, ist nicht zu ermitteln. Auch die Glossarien bekennen ihre Unwissenheit.

18) Ancient laws 79, 43. — 299, 46. — 456, 18.

19) Ancient laws 235, 135. 136. 137. — 289, 4. — 291, 15. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 122. — In dem Statut von Rhuddlan (§. 27. Note 8) ist von einem inquirere oder verificare per patriam und einem veredictum patriae die Rede, Wotton p. 540. a. 541. a. b. Darunter ist zuverlässig jener rhaith gwlad gemeint. Es ist interessant, wie dieses Alles zusammen stimmt.

20) Ancient laws 198, 13. — 335, 13. — 544, 5. — Dazu stimmt sehr schön die Nachricht in den Jolo Manuscripts 12. 360., dass nach einem alten Gesetze des Morgan Mwynfawr (§. 151. Note 10) ein Zeuge von unordentlicher Lebensart vor Gericht keinen Glauben haben sollte, als nach Jahr und Tag, nachdem er seinen schlechten Lebenswandel bei Wald, Feld und Berg (coed maes a mynydd) abgeschworen hätte.

21) Ancient laws 198, 13. — 335, 13. — 336, 10.

vor Gericht auf die Reliquien[22]), deren es in Wallien viele gab[23]), und für deren Beischaffung die Partei selbst zu sorgen hatte[24]), unter der feierlichen Berufung auf geheiligte Namen[25]), geleistet; zuweilen auch in einer Kirche, wo dann die Beischaffung von Reliquien nicht nöthig war[26]). Bei einem im Angesicht des Volkes begangenen Verbrechen war aber keine eidliche Verneinung zulässig[27]).

235. Nach dem ältesten Recht, welches dem Dyvnwal Moelmud zugeschrieben wird, sollen in drei Fällen Gottesurtheile angewendet worden sein: wegen Diebstahl, Todtschlag und Verrath des Herrn. Die Formen derselben waren das glühende Eisen, das siedende Wasser und der Zweikampf. Howel der Gute aber habe dieses bei seiner Verbesserung der Gesetze abgeschafft und den Beweis durch Zeugen, Urkunden und Reinigungseide eingeführt[1]). Es wird jedoch noch in späteren Gesetzen die Verurtheilung zum Zweikampf in Klagen über Grundeigenthum oder wegen Verbrechen erwähnt[2]). Auch kommen Gottesurtheile mit dem glühenden Eisen noch im zwölften Jahrhundert vor[3]). Selbst bei Kirchenleuten waren Gottesurtheile jeder Art in Uebung[4]).

22) Ancient laws 43,36. — 54,2. — 405,28. — 411,20. — 517,5. — 728, 4.

23) Girald. Cambrens. Itinerar. I. 2. Sanctorum reliquias, in magna reverentia, tam Hiberniae et Scotiae quam et Walliae populus et clerus habere solent, adeo ut sacramenta super haec longe magis quam super evangelia praestare vereantur.

24) Ancient laws 302, 19. — 405. 30. 32. — 410, 16. — 753, 1.

25) Mehrere dieser Formeln nennt II. Triodd Dyvnwal Moelmud 219.

26) Ancient laws 55, 3. — 101, 4. 5. 6. — 405, 31. — 422, 69. — 441, 50. 51.

27) Ancient laws 411, 22.

1) So berichten die Ancient laws 707, 4.

2) Ancient laws 548, 9. — 495, 34.

3) Ein Beispiel erwähnt Girald. Cambriae descr. c. 14. Ein an-

236. Neben dem Eide wird auch in unzähligen Stellen der Beweis durch Zeugen erwähnt. Ueber das Verhältniss desselben zum Eide werden zwei Regeln angegeben. Erstens griff er in allen Fällen ein, wo ein Eid nicht durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen war [1]). Zweitens auch dann, wenn der Beklagte zwar zur eidlichen Verneinung berechtigt war, allein diese nicht sofort entgegenstellte [2]). Es bleibt jedoch hierin Vieles dunkel. Wo Zeugen entgegengestellt waren, konnte der Beklagte die Bekräftigung ihrer Aussage durch ihren Eid verlangen, und hierauf ihre persönliche Glaubwürdigkeit anfechten [3]). Es wird eine doppelte Art von Zeugen unterschieden: die gwybydiaid (sing. gwybydiad) und die tystion (sing. tyst) [4]). Erstere sind Zeugen über das was sie gesehen [5]), Letztere

deres merkwürdiges Zeugniss ist ein Gedicht des Llywarch ab Llywelyn (§. 127), welches seine Anrufung vor dem Feuerurtheil enthält, welches ihm zur Reinigung von einem Verdacht auferlegt worden war. Es steht in der Myvyrian Archaiol. I. 289.

4) Dieses zeigt der Vergleich des Bischofs von Llandaff mit dem Consul von Glocester von 1126 (Liber Landav. p. 29). Es heisst dort: Et iudicia ferri portabuntur apud Landaviam; et fossa iudicialis aquae fiet in terra Episcopi, propinquiori castello de Kardi. Et si aliquis hominum Episcopi calumpniabitur hominem Consulis, vel hominem baronum suorum de aliqua re unde duellum fieri debeat, ipsorum curiis dabuntur vadimonia, et tractabuntur iudicia; et in castello de Kardi duellum fiat. Et si quisquam homo calumpniabitur hominem Episcopi de re unde duellum fieri debeat, vadimonia in curia Episcopi dabuntur et iudicia fient et ipsum duellum in castello de Kardi fiet: et ibi habeat Episcopus eandem rectitudinem de ipso duello, quam haberet si fieret apud Landaviam. Et si duellum agitur inter solos homines Episcopi, in eius curia de Landavia tractetur et fiat.

1) Ancient laws 465, 43. — 509, 3. 4. — 495, 31. — 600, 5.

2) Ancient laws 204, 1.

3) Ancient laws 205, 2. 3. 4. — 290, 8. 10.

4) Ancient laws 542, 10. — 595, 11. — 749, 6.

5) Ancient laws 714, 8. — 299, 42. 44. — 455, 14. 16. — 610,

über das was sie gehört haben[6]). Erstere gelten nicht gegen den Reinigungseid von Verbrechen[7]), wohl aber Letztere[8]). Es werden noch andere Unterschiede zwischen Beiden angegeben, die aber schwer verständlich sind[9]). Das Zeugniss eines Einzigen galt nicht als Zeugniss[10]). Es gab jedoch neun Ausnahmen, welche die neun tavodiawg hiessen[11]). Dazu gehörte das Zeugniss des Abtes zwischen zwei Mönchen, des Pfarrers zwischen zwei Pfarrgenossen[12]), des Hirten über die Tödtung eines Thieres durch andere Thiere des Dorfes, des Diebes unter dem Galgen über seine Mitschuldigen[13]). Auch der Richter ist vollgültiger Zeuge über seinen Spruch und über das, was vor Gericht geschehen ist[14]).

237. Ein Rechtsstreit begann mit der Vorladung des Beklagten. Diese geschah durch den Gerichtsdiener vor Zeugen, indem er dabei dreimal den Pfosten des Hauses oder den Boden berührte[1]). Gesetzliche Entschuldigungs-

21. — Doch werden in anderen Stellen Zeugen über das, was sie von ihren Vorfahren gehört haben, gwybydiaid genannt, Ancient laws 221, 63. — 377, 1. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 227.

6) Ancient laws 299, 41. 45. — 455, 13. 17. — 610, 21. — 79, 42. — 301, 11. — Beide Ausdrücke werden aber doch auch in unbestimmter Weise einander gleichgestellt, 292, 26. — 610, 21. — 748, 1.

7) Ancient laws 495, 31. — 294, 7. — Drei Ausnahmen nennt 683, 14.

8) Ancient laws 237, 7. — Grade umgekehrt lautet es 225, 87. 88. — 714, 5.

9) Ancient laws 225, 87. 88. — 714, 5. 8.

10) Ancient laws 79, 46. — 205, 5. — 225, 88.

11) Ancient laws 205, 5. — 51, 2—11 infra. — 206, 1—9. — 477, 2 — 518, 1—15.

12) Ancient laws 503, 6.

13) Man vergleiche §. 223. Note 11.

14) Ancient laws 52, 6. — 206, 4. — 518, 3. — 443, 41. — 461, 30. 35. 36. 38.

1) Ancient laws 378, 8. 9. — 757, 1. 2. 3. 6. 7.

gründe wegen des Nichterscheinens waren: schwere Krankheit, Wunden, unübersteigliche Hindernisse des Weges oder durch Wind und Wetter, Schuldhaft, Kriegsdienst beim Könige, und Aehnliches [2]). Wer auf drei Vorladungen ohne rechtmässigen Grund ausblieb, wurde jedesmal als ungehorsam erklärt [3]) und zu einem camlwrw an den König verurtheilt [4]). Nach der dritten Vorladung wurde er in den Bann gekündigt; ihm Nahrung und Obdach zu reichen bei Strafe verboten [5]), sein Vermögen eingezogen [6]), und wenn die Klage auf ein Grundstück gieng, dieses dem Kläger zugesprochen [7]).

238. Der Gang des Verfahrens lässt sich am Besten an der Eigenthumsklage gegen ein kraft Erbrechts in Anspruch genommenes Grundstück nachweisen. Der Kläger erscheint beim Könige und verlangt einen Tag zur Vorbringung der Klage, und zwar auf dem Grundstücke selbst [1]). An dem Tage braucht aber der Beklagte nicht gleich zu antworten, sondern er kann sich die gesetzlich bestimmte Frist erbitten [2]). Nachdem nun an diesem Tage bei dem Grundstücke die Gerichtssitzung in der oben beschriebenen Weise geordnet war [3]), hatten die Parteien vor Allem die bei allen Klagen vorgeschriebene Sicherheit, die Klage

2) Ancient laws 300, 1—11. — 370, 21. — 385, 51. — 446, 62. 63. — 542, 5. — 554, 6. — 583, 15. 16. 17. — 757, 5. 8. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 191.

3) Ancient laws 757, 4.

4) Ancient laws 267, 11. — 370, 20. — 400, 5. — 418, 43.

5) Ancient laws 757, 4. 5. — 754, 14.

6) Ancient laws 757, 4. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud, 148.

7) Ancient laws 267, 11. — 370, 19. — 418, 43. — 570, 21. — 589, 2. — 695, 1. 2.

1) Ancient laws 68, 9. — 526, 3. 4.

2) Ancient laws 68, 9. — 512, 1. — 527, 5. 6. — 761, 4. — 272, 46—51. — 369, 17.

3) Ancient laws 69, 10.

und Vertheidigung bis zum Ende durchzuführen[4]), zu leisten. Dieses geschah hier durch Bürgen, zwei oder mehr, welche bis zur ausgemachten Sache in der Haft des Königs blieben[5]). Nun wird Stillschweigen geboten, und durch feierliche Frage des Richters und Antwort der Parteien die Bestellung der Sachwalter auf Gewinn und Verlust vorgenommen[6]). Der Kläger erhebt die Klage, beruft sich auf sein Eigenthum, wovon er mit Unrecht entsetzt worden, und erbietet sich zum Beweise seines Titels als Erbe und des ihm widerfahrenen Unrechts[7]). Der Beklagte betheuert bei Gott sein Eigenthumsrecht als Erbe wie Vielen bekannt sei[8]). Nachdem nun der Richter gefragt, ob sie nichts an ihrer Klage zu bessern oder zuzusetzen, stellt er ihre Aussagen fest. Dann geht er mit dem Priester und den Beisitzern zur Berathung auf die Seite, auch mit einem Gerichtsdiener, um Horcher abzuhalten[9]). Nachdem der Richter an dem Orte der Berathung auf dem Richterstuhl Platz genommen[10]), spricht der Priester ein Gebet um Erleuchtung des Gerichts und geht weg[11]). Der Richter resumirt das Vorgebrachte zum zweitenmal [12]). Wird die Befragung der Parteien nöthig befunden, so werden dazu Zwei deputirt, welche mit der zu befragen-

4) Ancient laws 401, 10. — 491, 13. — 600, 6. — 552, 7. 8. 9. — 557, 26.

5) Ancient laws 70, 11. 23. — 75, 30. — 401, 10. — 491, 13. — 527, 7. 8. 9.

6) Ancient laws 70, 12—16. — 401, 11. — 491, 15. — 497, 8—12.

7) Ancient laws 71, 17. 18. — 454, 10. — 512, 3. — 527, 12. — 617, 1. — 629, 16.

8) Ancient laws 71, 19. 20. — 528, 13. — 448, 23.

9) Ancient laws 71, 21. — 402, 11. — 491, 18. — 512, 5. 6. — 424, 84.

10) Ancient laws 685, 22.

11) Ancient laws 71. 21. — 491, 18. — 513, 7.

12) Ancient laws 71, 21. — 402, 11. — 513, 8.

den Partei abgesondert von der Versammlung und geschützt durch einen Diener des Königs sich besprechen und darüber an das Gericht berichten [13]). Ist keine Befragung nöthig, so werden die Parteien durch zwei Abgeordnete zur Angabe ihrer arddelw, Gewährsmänner und Zeugen aufgefordert [14]). Sind diese im Felde anwesend, so werden sie vorgeführt. Sind sie abwesend, so wird ein neuer Termin, der nach der örtlichen Entfernung ihres Wohnortes verschieden ist, auf Gewinn und Verlust anberaumt [15]). An dem neuen Tage verordnet der Richter auf den Antrag des Klägers die Vorführung von dessen Gewähren und Zeugen, gegen deren Person der Beklagte, aber erst nachdem sie gesprochen, seine Einwendungen macht [16]). Dann folgen die Zeugen des Beklagten, wenn er solche entgegen stellt [17]). Nun lässt der Richter die Zeugen die Wahrheit ihrer Aussagen auf die Reliquien beschwören, und geht mit den Beisitzern zur Abwägung der Zeugnisse und zur Findung des Urtheils auf die Seite [18]). Dazu war die Uebereinstimmung von zwei Drittheil der Stimmen erforderlich [19]). Dann kehrt der Richter in die Versammlung zurück, recapitulirt nochmals die Verhandlungen und Zeugnisse [20]), lässt die Parteien für ihre Unterwerfung unter das Urtheil [21]), und für die Entrichtung der Gerichtsgebühren [22]), die ihre genauen Taxen

13) Ancient laws 72, 22. — 402, 11. — 513, 8. 9. — 424, 84.

14) Ancient laws 72, 23. — 454, 10. — 492, 19. 20. — 528, 13—16. — 580, 3.

15) Ancient laws 68, 9. — 72, 23. — 492, 19. 20.

16) Ancient laws 73, 24. — 493, 21.

17) Ancient laws 74, 25.

18) Ancient laws 74, 26—29.

19) Ancient laws 601, 10. — 591, 21.

20) Ancient laws 75, 30. — 514, 10. 12.

21) Ancient laws 75, 30. — 402, 11.

22) Ancient laws 75, 30. — 402, 11. — 514, 12. — 557, 25.

hatten [23]), Sicherheit bestellen, und verkündet das Urtheil [24]), worauf der König die Bürgen aus der Haft entliess [25]). Das Gericht konnte jedoch den Spruch zur reiferen Ueberlegung eine bestimmte Zeit lang aussetzen [26]). Wer von beiden Parteien nicht bis zum Ende der Sache ausharrte, verfiel in schwere Strafe [27]), und der Beklagte wurde überdies sachfällig [28]). Die Execution geschah nöthigenfalls dadurch, dass der Richter den Kläger in den Besitz des Grundstückes einwies [29]).

239. Das rechtskräftige Urtheil bindet oder befreit den Beklagten für immer [1]). Rechtskräftig wird es, sobald der Richter seinen Richterstuhl verlassen hat, ohne dass es als ungerecht gescholten worden [2]). Dieses Urtheil Schelten geschah so, dass die Partei sich mit einem Unterpfand verpflichtete, ein besseres Urtheil durch einen anderen Richter zu schaffen [3]), wogegen der Richter sich durch ein Gegenpfand verpflichtete, sein Urtheil aus dem Gesetzbuch wahr zu halten [4]). Diese gegenseitige Verpflichtung musste, bevor er seinen Sitz verliess, eingegangen sein [5]). Der Streit zwischen Beiden war nur durch das

23) Ancient laws 75, 31. — 554, 10. — 685, 23. — 763, 14. — 542, 15. — 563, 46. — Der Richter, welcher es kraft seines Grundbesitzes war (§. 184), erhielt jedoch keine Gebühren, 229, 110. — 92, 4 infra.

24) Ancient laws 75, 30. — 514, 10.

25) Ancient laws 75, 30.

26) Ancient laws 229, 111. 112. — 369, 17—19. — 514, 13.

27) Ancient laws 271, 39. — 399, 1. — 703, 37.

28) Ancient laws 400, 6. — 453, 8.

29) Ancient laws 761, 24.

1) Ancient laws 401, 7. — 722, 13.

2) Ancient laws 450, 82. — 598, 1.

3) Ancient laws 106. — 515, 17.

4) Ancient laws 180, 22.

5) Ancient laws 106. — 290, 11. — 406, 33. — 450, 82—85. — 598, 1. 2. 3. 4. — 515, 17. 23. — 599, 3. — 565, 4. 5.

geschriebene Recht zu entscheiden [6]). Zu diesem Zwecke nahm der König die Pfänder in Empfang, liess darüber einen Act aufnehmen, übergab ihn dem Hofrichter, und setzte einen Termin fest [7]). An diesem befragte der Hofrichter den von der Partei ihm vorgestellten Richter um sein besseres Urtheil, recapitulirte die Verhandlungen, und traf zwischen dem alten und neuen Urtheil die Entscheidung [8]). War kein Hofrichter da, so gab der König den gemeinschaftlichen Richter [9]). Das alte Urtheil konnte aber nur durch die stärkere Autorität des geschriebenen Rechts umgestossen werden [10]). Stützten sich beide Urtheile auf das geschriebene Recht, so gieng die Entscheidung an die Canonisten [11]). Unterliegt der Richter, so muss er seine Zunge lösen, verliert sein Amt und kann nie mehr Richter sein [12]). Unterliegt der Gegner, so muss er dem gescholtenen Richter den saraad und andere Busse zahlen, und kann nie mehr Urtheil schelten [13]).

240. Was die einzelnen Klagen betrifft, so ist fast für jedes Rechtsverhältniss die entsprechende Klagform angegeben. Die Aufzählung derselben ist von Interesse, weil sie die reiche Ausbildung dieses Rechts zeigt. Zunächst sind die Klagen aus Vergehen und die bürgerlichen Klagen zu unterscheiden. Bei Letztern werden die eingeborenen, d. h. aus einem sachlichen Verhältnisse, wie aus dem

6) Ancient laws 181, 24. — 291, 14.

7) Ancient laws 515, 18.

8) Ancient laws 515, 19. 20. — 762, 6.

9) Ancient laws 515, 21.

10) Ancient laws 231, 118.

11) Man sehe §. 183. Note 14.

12) Ancient laws 13, 18. — 106. — 230, 115. 116. — 515, 20. — 594, 9. — 599, 3. — 762, 7. — Die Richter, die es von ihrem Grundbesitz waren (§. 184), verloren jedoch ihr Amt nicht, sondern verwirkten nur ihre Zunge, 230, 114. 117.

13) Ancient laws 106. — 222, 68. — 761, 3.

Eigenthum, und die aus einer Uebereinkunft entstehenden persönlichen Klagen einander entgegengesetzt [1]). Als Klagformen für Erstere kommen folgende vor. Erstens die Eigenthumsklage. Die hauptsächliche Anwendung derselben ist gegen Grundstücke [2]), insbesondere wo zwei auf demselben Lande sitzen und sich dasselbe streitig machen [3]). Es war aber auch eine Rechtsverfolgung entkommener beweglicher Sachen möglich [4]). Bei diesen und anderen Klagen um Land konnte es vorkommen, dass der König das strittige Land durch Aufpflanzung eines Kreuzes [5]) unter Interdict legte [6]). Zweitens, die Klage auf dadenhudd. Diese ist eine eigenthümliche Klage, wodurch derjenige, dessen Vater, Grossvater oder Urgrossvater im Besitz eines Gutes gewesen, die Einsetzung in dasselbe auf eine gewisse Zeit verlangen konnte, so dass er während derselben Keinem zu antworten brauchte. Die Zeit war verschieden, je nachdem das Gut mit Ackern und Pflügen, oder blos mit der Karre, oder nur mit Bündel und Bürde im Besitz gewesen war [7]). Das Verhältniss gehört aber zu den dunkelsten Theilen des walischen Rechts. Drittens, die Verfolgung eines Grundstückes als Erbgut. Diese ist schon oben beschrieben worden [8]). Zu dieser Klage musste sich aber der Kläger als zum Geschlecht gehörend erst durch das eidliche Zeugniss der Aeltesten

1) Ancient laws 584, 21. — 293, 6. — 433, 134.

2) Ancient laws 84, 3. — 580, 2.

3) Ancient laws 84, 3. — 532, 1—4. — 456, 22. 23.

4) Ancient laws 418, 47. 48. — 439, 18. 19. — 696, 11.

5) Ancient laws 295, 12. 14. — 742, 5. — 329, 16. — 407, 1. — Man vergleiche §. 203.

6) Ancient laws 297, 28. — 373, 9. — 430, 122.

7) Ancient laws 82, 1—6. — 602, 15. — 368, 1—8. — 529, 1—13. — 459, 26—29. — 766, 1—16. — 441, 33. — 228, 105. 107. — 511, 1 infra. — 581, 4. — 603, 20.

8) Man sehe §. 238. 239.

der Landschaft ausweisen [9]). Viertens, die Verfolgung eines Grundstückes als eines kraft des Privilegiums der Maternität ererbten [10]). Fünftens, die Klage auf Theilung oder Wiedertheilung unter den Leibeserben bis zum vierten Grade [11]). Sechstens, die gewöhnliche Theilungsklage unter Miteigenthümern [12]). Siebentens, die Klage auf Umtheilung in einem registertref [13]). Achtens, die Klage wegen unrechtmässigen Besitzes [14]). Neuntens, die Klage auf Regulirung der Gränzen. Je nachdem der Streit Ländereien der Krone, der Kirche, zweier tref, oder von Privaten betraf, hatte derjenige, dessen Rechte und Freiheiten denen des Anderen überhaupt vorgiengen, auf seinen Eid die Gränze zu bezeichnen [15]). Waren sie einander gleich, so wurde der strittige Theil getheilt [16]). Bei Streitigkeiten zwischen zwei tref, erhielt der König für seine Bemühung ein halbes Pfund [17]).

241. Als Formen der persönlichen Klagen werden folgende erwähnt. Erstens, die Klagen für einige bei verkauftem Vieh vorkommende Verwicklungen [1]). Zweitens, die Klagen zur Rückforderung einer verliehenen, depo-

9) Ancient laws 83, 1. — 221, 66. — 268, 15. — 370, 23. 24. — 580, 3.

10) Ancient laws 533, 1—17. — 458, 24. 25. — 542, 9. — 764, 1—11. — Die Erklärung giebt oben §. 59.

11) Ancient laws 536, 1. 2. — 537, 1—9. — 471, 48—51. — Die Erklärung giebt §. 212.

12) Ancient laws 432, 129—132.

13) Ancient laws 536, 1. 2 infra. — Die Erklärung giebt §. 82.

14) Ancient laws 228, 105. 106. — 619, 2. 3. 4.

15) Ancient laws 95, 1 infra. — 262, 2. — 372, 8. 9. 10. — 426, 98. — 429, 114. — 433, 135. — 444, 49. — 463, 41. 42. — 494, 25. — 538, 1-8. — 573, 3. — 767, 1—7.

16) Ancient laws 538, 2. 3. — 558, 29. — 687, 33. — 767, 4.

17) Ancient laws 699, 14. — 372, 11. — 538, 6. — 767, 4. — Man sehe §. 71. Note 1.

1) Ancient laws 486. 487. 488.

nirten oder geborgten Sache[2]). Drittens, die Klage auf Rückgabe eines verpachteten oder geliehenen Grundstükkes[3]). Viertens die Klage aus einem zinsbaren Darlehn[4]). Fünftens, die bei der Bürgschaft vorkommenden Klagen gegen den Bürgen und den Schuldner[5]). Sechstens die Klage zur Anfechtung einer angeblich unrechtmässigen Pfändung[6]).

242. Ueber das Verfahren in Strafsachen lässt sich aus den dürftigen Nachrichten folgendes entnehmen. Die Klage aus einem Vergehen wurde cwyn im Gegensatz von hawl, der bürgerlichen Klage, genannt[1]). Es wird dabei regelmässig der Verletzte als Ankläger vorausgesetzt; doch leidet es keinen Zweifel, dass nöthigenfalls auch das Gericht von Amtswegen einschreiten konnte[2]). Bei einer offenkundigen Missethat wurde das Alarmhorn zur Verfolgung des Thäters geblasen[3]), wo dann Jeder bei Strafe dem Gerüfte folgen musste[4]). Die Anklage musste mit der Reliquie in der Hand erhoben und beschworen werden[5]). Der Ankläger machte sich dadurch für den Fall der nicht zu erweisenden Anklage zu der Strafe des dem Anderen zugelegten Vergehens verbindlich[6]). Der Verklagte hatte hierauf zu bekennen oder sich mit dem gesetzlichen Eid zu reinigen[7]). Entfloh er, so

2) Ancient laws 507, 1—12. — 474, 52. 53. — 509, 1—6. — 510, 1—5. — 294, 6. — 725, 2. — 731, 3. 4. 5.

3) Ancient laws 581, 6. 7.

4) Ancient laws 510, 1 infra.

5) Ancient laws 477, 4—15. — 480, 1—3. — 481, 1—9. — 625, 9.

6) Ancient laws 511, 1—4 med.

1) Ancient laws 507, 1 infra. — 506, 1.

2) Ein Beispiel geben die Ancient laws 750, 10. 12. 13.

3) I. Triodd Dyvnwal Moelmud 15.

4) Man sehe §. 78. Note 8.

5) Ancient laws 509, 4. — II. Triodd Dyvnwal Moelmud 218.

6) Ancient laws 416, 31. — 438, 14.

7) Ancient laws 235, 133. 134. — 509, 4. — 600, 5.

wurde sein Vermögen confiscirt [8]). Häufig und wohl nach Umständen nothwendig war es, dass der Angeschuldigte für sich einen Bürgen stellte. Ein solcher wurde in Strafsachen ein gorvodog genannt [9]). Derselbe musste für die volle Strafsumme einstehen [10]). Bei Klagen, die an das Leben oder die Gliedmassen giengen, war jedoch ein gorvodog nicht zulässig [11]). Todesurtheile hiengen von der Bestätigung des Landesfürsten ab [12]). Eigenthümlich ist der Grundsatz, dass ein Fürst nicht die Vergehen strafen konnte, die unter seinem Vorgänger, sondern nur die, welche unter seiner eigenen Regierung begangen waren [13]).

243. Als Formen von Klagen aus Vergehen werden folgende erwähnt. Erstens, die Klage wegen Todschlag (galanas), wovon besonders zu handeln ist. Zweitens, die Klage auf saraad und Ersatz wegen Verwundung [1]). Drittens, die Klage wegen Diebstahl, wovon ebenfalls besonders zu handeln ist. Viertens, die Klage wegen einer mit Gewalt entrissenen Sache [2]). Fünftens, die Klage wegen widerrechtlicher Aneignung [3]). Sechstens, die Klagen wegen Verletzung oder unbefugter Setzung eines Kreuzes [4]). Siebentens, die Klage wegen heimlichem Abpflü-

8) Ancient laws 271, 39.

9) Ancient laws 726, 11.

10) Ancient laws 66, 1. 2. 3. — 706, 14. — 717, 10. — 726, 11. — 343, 13. 14. — 209, 19.

11) Ancient laws 706, 14. — 717, 10.

12) Man sehe §. 62. Note 9.

13) Ancient laws 444, 53. 54.

1) Ancient laws 623, 7. 17. — Diese Formeln passen genau auf die oben §. 219. Note 3. 5. angeführten Bestimmungen.

2) Ancient laws 506, 1—3. — 506, 1—5 infra. — 465, 43. — 600, 5. — Man vergleiche dazu §. 225.

3) Ancient laws 466, 44—47. — 507, 1—6. — 624, 8. — 628, 15. — 716, 1—9. — Man vergleiche §. 225. Note 5. 6.

4) Ancient laws 627, 13. 14. — Man vergleiche §. 208. 240.

gen fremden Bodens [5]). Achtens, die Klage wegen Fällen von Holz in eines Andern Walde [6]).

244. Die Klage wegen Todtschlag auf Entrichtung des Wergeldes (galanas) gehörte vor das Gericht des Königs [1]). Sie musste innerhalb einer bestimmten Frist nach der That erhoben werden [2]). Kläger war ein in der Beziehung zum Wergeld stehender Blutsfreund [3]). Der Kläger klagte mit der Reliquie in der Hand [4]) in umständlicher Beschreibung die blutige That, und beantragte das Sühngeld nach dem Stand des Erschlagenen [5]). Nun kam es zum Reinigungseide mit dreihundert Eideshelfern [6]) oder zur Entrichtung der galanas. Nach dieser wurde die

5) Ancient laws 622, 5.

6) Ancient laws 622, 6.

1) Man sehe §. 183. Note 11.

2) Man sehe §. 42. Note 1.

3) Ancient laws 749, 1.

4) Ancient laws 749, 2.

5) Die schöne Formel steht in den Ancient laws 626, 11. Es heisst dort: Der Thäter kam an dem benannten Tage um Mittag und machte einen ungerechten offenen Angriff in Ingrimm, Jähzorn und Wuth, missachtend den Fürsten, das Land und den Stamm; er kam furchtbar, schreckhaft und schlagfertig, ein Schwert in der Hand, dreischneidig, mit rundem Knopf, mit scharfer Spitze, fein bemalt, drei Ellen lang, eine Hand breit; und dieses hob er auf, und schlug unseren Blutsfreund nieder, und machte ihn farblos, und wund, und entstellt, und raufte ihm die Haare sammt den Wurzeln aus, und röthete ihm die Schläfe, mit einem Hieb in die Haut, und ins Fleisch, und in den Knochen, und in die offene Ader, und mit einem tödtlichen Stiche; und das Blut floss und triefte vom Haupt zur Stirne, von der Stirne zur Brust, von der Brust zum Knie, von dem Knie zum Fusse, von dem Fusse zur Erde; und röthete den Boden des Königs zu dessen Unehre und Unglimpf und Schande und Verletzung; und so schlug er zum Schaden und Nachtheil des Herrn und des Stammes.

6) Man sehe §. 234. Note 6.

Eintracht unter beiden Geschlechtern hergestellt und mit dreihundert beschworen [7]).

245. Mit einer eigenthümlichen Genauigkeit war auch die Verfolgung des Diebstahles ausgebildet. Es wurden zwei Hauptfälle unterschieden: derjenige, wo die Klage unmittelbar gegen die im Angesicht befindliche gestohlene Sache, und derjenige, wo sie als Anklage gegen die Person gerichtet war. Zu einer Klage der ersten Art war nur der Eigenthümer berechtigt [1]). Klagte ein Anderer, so genügte zur Widerlegung der alleinige Eid des Beklagten, und eine rhaith mit Eideshelfern war nicht nöthig [2]). Wer die ihm gestohlene Sache irgendwo fand, konnte sie als die Seinige ansprechen, und, wenn Niemand widersprach, sie auf seinen Eid wieder an sich nehmen [3]). Widersprach der Besitzer, so kam es zur Klage [4]). Die Einleitung derselben war wie bei der Klage um Landeigenthum [5]). Hieran schloss sich folgendes Verfahren. Der Kläger legt die rechte Hand auf die von ihm beigebrachte Reliquie, die linke auf die Sache, und zwar wenn sie ein Thier war, auf dessen rechtes Ohr; der Beklagte seine rechte Hand auf das linke Ohr. In dieser Stellung schwört der Kläger, dass die Sache keinem Anderen als ihm gehöre, und ihm zu einem gewissen Zeitpunkt, mit genauer Angabe des Tages, der Woche, des Monats, der Jahreszeit und des Jahres, diebisch entkommen sei [6]). Dagegen kann sich der Beklagte entweder durch seine eidliche Verneinung oder durch eine ihn schützende Einrede (arddelw)

7) Ancient laws 112, 16. 17.

1) Ancient laws 118, 16. 18. — 427, 104. — 716, 2.

2) Ancient laws 118, 18. — 434, 138. — 736, 22.

3) Ancient laws 120, 30. — 758, 1. 2.

4) Ancient laws 120, 31. 32. — 759, 3—6.

5) Ancient laws 497, 9—13. — 759, 11.

6) Ancient laws 121, 33. — 498, 14. — 502, 1. — 716, 2. — 734, 13. — 759, 12. 13. 14.

vertheidigen[7]). Im ersten Falle ist gegen den Eid des Klägers ein Eid mit Eideshelfern erforderlich[8]), deren Zahl nach dem Werthe der Sache verschieden ist[9]). Im zweiten Falle kann der Beklagte dreierlei thun. Entweder behauptet er das Thier in seinem Stalle gezogen zu haben, und giebt dafür zwei Nachbarn als Gewährsmänner an. Oder er erbietet sich zum Beweise, dass er die Sache schon vor dem Zeitpunkt, wo der Kläger sie verloren haben will, besessen. Oder er beruft sich auf einen arddelw oder arwaesev[10]), der ihn zu vertreten habe[11]). Im letzten Falle hat er bestimmte Fristen seinen arddelw herbeizuschaffen[12]), dieser den Seinigen, und dieser wieder den Seinen; über die dritte Hand hinaus aber nicht[13]). Tritt der arddelw ein, so wird der Beklagte frei[14]). Der arddelw aber, der sich nicht ausweisen kann, wird als Dieb gestraft[15]), weshalb die Berufung auf einen Geistlichen als arddelw nicht zulässig ist[16]). Hat man sich aber fälschlich auf Einen als arddelw berufen, so gilt man als geständiger Dieb[17]).

246. Bei dem unmittelbar gegen die Person gerichteten Verfahren sind vier Fälle unterschieden. Der Erste ist, wo der Dieb in der That oder in der Flucht von der That ergriffen worden: dann wurde er auf das Zeugniss

7) Ancient laws 499, 17. — 736, 22.

8) Ancient laws 118, 16. 17.

9) Ancient laws 118, 13. 14. 15. 19. — 503, 1. 2. 3. 4. — 751, 1—8. — 735, 2. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 20. — 417, 41. — 429, 112.

10) Man vergleiche dazu §. 233. Note 8.

11) Ancient laws 498, 15. 18. 19. — 213, 13. — 122, 34. 35. 36. 37. — 696, 12.

12) Ancient laws 272, 50. 51. — 388, 8. — 123, 40.

13) Ancient laws 122, 37. — 498, 16.

14) Ancient laws 122, 37. — 448, 76. — 498, 16.

15) Ancient laws 727, 13.

16) Ancient laws 296, 24. — 430, 121. — 499, 16.

17) Ancient laws 123, 41. — 427, 105. — 448, 76. — 504, 3. — 707, 5.

Eintracht unter beiden Geschlechtern hergestellt und mit dreihundert beschworen [7]).

245. Mit einer *eigenthümlichen* Genauigkeit war auch die Verfolgung des Diebstahles ausgebildet. Es wurden zwei Hauptfälle unterschieden: derjenige, wo die Klage unmittelbar gegen die im Angesicht befindliche gestohlene Sache, und derjenige, wo sie als Anklage gegen die Person gerichtet war. Zu einer Klage der ersten Art war nur der Eigenthümer berechtigt [1]). Klagte ein Anderer, so genügte zur Widerlegung der alleinige Eid des Beklagten, und eine rhaith mit Eideshelfern war nicht nöthig [2]). Wer die ihm gestohlene Sache irgendwo fand, konnte sie als die Seinige ansprechen, und, wenn Niemand widersprach, sie auf seinen Eid wieder an sich nehmen [3]). Widersprach der Besitzer, so kam es zur Klage [4]). Die Einleitung derselben war wie bei der Klage um Landeigenthum [5]). Hieran schloss sich folgendes Verfahren. Der Kläger legt die rechte Hand auf die von ihm beigebrachte Reliquie, die linke auf die Sache, und zwar wenn sie ein Thier war, auf dessen rechtes Ohr; der Beklagte seine rechte Hand auf das linke Ohr. In dieser Stellung schwört der Kläger, dass die Sache keinem Anderen als ihm gehöre, und ihm zu einem gewissen Zeitpunkt, mit genauer Angabe des Tages, der Woche, des Monats, der Jahreszeit und des Jahres, diebisch entkommen sei [6]). Dagegen kann sich der Beklagte entweder durch seine eidliche Verneinung oder durch eine ihn schützende Einrede (arddelw)

7) Ancient laws 112, 16. 17.

1) Ancient laws 118, 16. 18. — 427, 104. — 716, 2.

2) Ancient laws 118, 18. — 434, 138. — 736, 22.

3) Ancient laws 120, 30. — 758, 1. 2.

4) Ancient laws 120, 31. 32. — 759, 3—6.

5) Ancient laws 497, 9—13. — 759, 11.

6) Ancient laws 121, 33. — 498, 14. — 502, 1. — 716, 2. — 734, 13. — 759, 12. 13. 14.

vertheidigen [7]). Im ersten Falle ist gegen den Eid des Klägers ein Eid mit Eideshelfern erforderlich [8]), deren Zahl nach dem Werthe der Sache verschieden ist [9]). Im zweiten Falle kann der Beklagte dreierlei thun. Entweder behauptet er das Thier in seinem Stalle gezogen zu haben, und giebt dafür zwei Nachbarn als Gewährsmänner an. Oder er erbietet sich zum Beweise, dass er die Sache schon vor dem Zeitpunkt, wo der Kläger sie verloren haben will, besessen. Oder er beruft sich auf einen arddelw oder arwaesev [10]), der ihn zu vertreten habe [11]). Im letzten Falle hat er bestimmte Fristen seinen arddelw herbeizuschaffen [12]), dieser den Seinigen, und dieser wieder den Seinen; über die dritte Hand hinaus aber nicht [13]). Tritt der arddelw ein, so wird der Beklagte frei [14]). Der arddelw aber, der sich nicht ausweisen kann, wird als Dieb gestraft [15]), weshalb die Berufung auf einen Geistlichen als arddelw nicht zulässig ist [16]). Hat man sich aber fälschlich auf Einen als arddelw berufen, so gilt man als geständiger Dieb [17]).

246. Bei dem unmittelbar gegen die Person gerichteten Verfahren sind vier Fälle unterschieden. Der Erste ist, wo der Dieb in der That oder in der Flucht von der That ergriffen worden: dann wurde er auf das Zeugniss

7) Ancient laws 499, 17. — 736, 22.

8) Ancient laws 118, 16. 17.

9) Ancient laws 118, 13. 14. 15. 19. — 503, 1. 2. 3. 4. — 751, 1—8. — 735, 2. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 20. — 417, 41. — 429, 112.

10) Man vergleiche dazu §. 233. Note 8.

11) Ancient laws 498, 15. 18. 19. — 213, 13. — 122, 34. 35. 36. 37. — 696, 12.

12) Ancient laws 272, 50. 51. — 388, 8. — 123, 40.

13) Ancient laws 122, 37. — 498, 16.

14) Ancient laws 122, 37. — 448, 76. — 498, 16.

15) Ancient laws 727, 13.

16) Ancient laws 296, 24. — 430, 121. — 499, 16.

17) Ancient laws 123, 41. — 427, 105. — 448, 76. — 504, 3. — 707, 5.

Eintracht unter beiden Geschlechtern hergestellt und mit dreihundert beschworen [7]).

245. Mit einer eigenthümlichen Genauigkeit war auch die Verfolgung des Diebstahles ausgebildet. Es wurden zwei Hauptfälle unterschieden: derjenige, wo die Klage unmittelbar gegen die im Angesicht befindliche gestohlene Sache, und derjenige, wo sie als Anklage gegen die Person gerichtet war. Zu einer Klage der ersten Art war nur der Eigenthümer berechtigt [1]). Klagte ein Anderer, so genügte zur Widerlegung der alleinige Eid des Beklagten, und eine rhaith mit Eideshelfern war nicht nöthig [2]). Wer die ihm gestohlene Sache irgendwo fand, konnte sie als die Seinige ansprechen, und, wenn Niemand widersprach, sie auf seinen Eid wieder an sich nehmen [3]). Widersprach der Besitzer, so kam es zur Klage [4]). Die Einleitung derselben war wie bei der Klage um Landeigenthum [5]). Hieran schloss sich folgendes Verfahren. Der Kläger legt die rechte Hand auf die von ihm beigebrachte Reliquie, die linke auf die Sache, und zwar wenn sie ein Thier war, auf dessen rechtes Ohr; der Beklagte seine rechte Hand auf das linke Ohr. In dieser Stellung schwört der Kläger, dass die Sache keinem Anderen als ihm gehöre, und ihm zu einem gewissen Zeitpunkt, mit genauer Angabe des Tages, der Woche, des Monats, der Jahreszeit und des Jahres, diebisch entkommen sei [6]). Dagegen kann sich der Beklagte entweder durch seine eidliche Verneinung oder durch eine ihn schützende Einrede (arddelw)

7) Ancient laws 112, 16. 17.

1) Ancient laws 118, 16. 18. — 427, 104. — 716, 2.

2) Ancient laws 118, 18. — 434, 138. — 736, 22.

3) Ancient laws 120, 30. — 758, 1. 2.

4) Ancient laws 120, 31. 32. — 759, 3—6.

5) Ancient laws 497, 9—13. — 759, 11.

6) Ancient laws 121, 33. — 498, 14. — 502, 1. — 716, 2. — 734, 13. — 759, 12. 13. 14.

vertheidigen [7]). Im ersten Falle ist gegen den Eid des Klägers ein Eid mit Eideshelfern erforderlich [8]), deren Zahl nach dem Werthe der Sache verschieden ist [9]). Im zweiten Falle kann der Beklagte dreierlei thun. Entweder behauptet er das Thier in seinem Stalle gezogen zu haben, und giebt dafür zwei Nachbarn als Gewährsmänner an. Oder er erbietet sich zum Beweise, dass er die Sache schon vor dem Zeitpunkt, wo der Kläger sie verloren haben will, besessen. Oder er beruft sich auf einen arddelw oder arwaesev [10]), der ihn zu vertreten habe [11]). Im letzten Falle hat er bestimmte Fristen seinen arddelw herbeizuschaffen [12]), dieser den Seinigen, und dieser wieder den Seinen; über die dritte Hand hinaus aber nicht [13]). Tritt der arddelw ein, so wird der Beklagte frei [14]). Der arddelw aber, der sich nicht ausweisen kann, wird als Dieb gestraft [15]), weshalb die Berufung auf einen Geistlichen als arddelw nicht zulässig ist [16]). Hat man sich aber fälschlich auf Einen als arddelw berufen, so gilt man als geständiger Dieb [17]).

246. Bei dem unmittelbar gegen die Person gerichteten Verfahren sind vier Fälle unterschieden. Der Erste ist, wo der Dieb in der That oder in der Flucht von der That ergriffen worden: dann wurde er auf das Zeugniss

7) Ancient laws 499, 17. — 736, 22.

8) Ancient laws 118, 16. 17.

9) Ancient laws 118, 13. 14. 15. 19. — 503, 1. 2. 3. 4. — 751, 1—8. — 735, 2. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 20. — 417, 41. — 429, 112.

10) Man vergleiche dazu §. 233. Note 8.

11) Ancient laws 498, 15. 18. 19. — 213, 13. — 122, 34. 35. 36. 37. — 696, 12.

12) Ancient laws 272, 50. 51. — 388, 8. — 123, 40.

13) Ancient laws 122, 37. — 498, 16.

14) Ancient laws 122, 37. — 448, 76. — 498, 16.

15) Ancient laws 727, 13.

16) Ancient laws 296, 24. — 430, 121. — 499, 16.

17) Ancient laws 123, 41. — 427, 105. — 448, 76. — 504, 3. — 707, 5.

von Zweien zum Tode verurtheilt[1]). Der zweite Fall ist, wo der Eigenthümer kraft eigener Wissenschaft als Ankläger auftritt. Hier erhebt er auf seine mitgebrachte Reliquie dreimal feierliche Anklage, fasst den Andern bei der Hand, und benennt genau die Sache, welche, den Ort, von welchem, und den Tag der Woche, an welchem, sie ihm gestohlen worden. Der Verklagte muss auf seine Reliquie dreimal verneinen. Der Richter legt ihm dann die gewöhnliche rhaith mit Eideshelfern je nach dem Werthe der Sache auf. Schwört er, so wird er frei. Kann er den Eid nicht beibringen, so braucht er nur drei Pfund zu zahlen, weil Nichts in seiner Hand gefunden worden[2]). Ist der Ankläger nicht Eigenthümer, so genügt des Verklagten alleiniger Eid[3]). Der dritte Fall ist, wo ein gesetzlicher Augenschein (lliw kyfreithiawl) vorhanden ist, das heisst ein Angeber, welcher beschwört, den Dieb mit der gestohlenen Sache am hellen Tage über Land haben gehen sehen[4]). Das Verfahren war in diesem Falle sehr lebhaft[5]). Der Eigenthümer bezüchtigt den Andern mit gesetzten Worten, dass er ihn in Verlust und Entbehrung gebracht, dass er mit der Sache Tag und Nacht gewandert, dass er davon einen Antheil und Gewinn gehabt, und dass er sich selbst schuldig wisse[6]). Diese vier Punkte,

1) Ancient laws 504, 3. 4.

2) Ancient laws 735, 1—5. — 704, 8. — 737, 1. — 505, 5. — Die Klagformel steht 625, 10.

3) Ancient laws 736, 22.

4) Ancient laws 503, 5. — 751, 9. — 736, 19.

5) Die Hauptstelle ist Ancient laws 545, 13. 17—23. Daran schliessen sich 194, 9. — 610, 22.

6) Die Formel lautet nach 546, 18. wie folgt: Du hast mein Vieh von seinem Wasser und Gras weg genommen; und du bist Tag und Nacht mit ihm gewandert; und du hast Theil und Gewinn daran gehabt; und du weisst dich selbst schuldig oder mitschuldig; und du hast meinem Herrn Unehre und Schande und Schmach gewirkt;

welche man die vier Worte des Bestohlenen nannte, verneinte der Beklagte Punkt für Punkt, indem er dem Kläger vorwarf, Dinge zu behaupten, die er nicht selbst gesehen [7]). Nun stellte Dieser den Angeber, welcher das, was er mit leibhaftigen Augen gesehen, mit einem Zweiten auf die Reliquien beschwor [8]). Hierauf musste der Beklagte sich durch eine rhaith mit 24 Männern aus dem cantref, zwölf aus jedem der beiden commot [9]), und ausserdem acht Männern aus seinen nächsten Blutsfreunden [10]), reinigen. Kann er dieses nicht, so braucht er aber doch nur drei Pfund zu zahlen, weil nichts bei ihm gefunden ist [11]). Endlich der vierte Fall ist, wo ein Angeber den Dieb und Diebstahl gesehen hat, aber nicht öffentlich auftreten will. Dieser hat bei einem Geistlichen nach gehöriger Gewissensermahnung an drei Orten, nämlich an

und Verlust und Entbehrung und Schaden mir und den Meinen; mit Verwirkung des Lebens und Gefahr des Todes für dich selbst, da du dich selbst dessen schuldig gemacht; und das durch die Verlokkung zu Diebstahl und Verrath mit ihren Accessorien; und du bist gezogen durch Wald und Feld, frei und eingehägt, nass und trocken, Hügel und Thal, Land und Gränze, Recht und Unrecht, Eintracht und Zwietracht; und wenn du das läugnest, so will ich es gegen dich beweisen.

7) Ancient laws 545, 13. 17. 19.

8) Ancient laws 546, 20. 21. 22. — 737, 2. Der Eid lautet: Er habe den Dieb (den er mit Namen nennen muss) am hellen Tage gesehen, mit der Sache, nach der Form, Art und Grösse, wie sie der Ankläger bezeichnet, als die Sonne hoch stand über Hügel und Thal, und als er durch den tref und commot (die er namentlich nennen muss), hindurch gieng; und er spreche gegen ihn nicht aus Hass noch aus Bosheit, nicht um Geld oder Lohn, auch nicht wegen Verwandtschaft oder Zuneigung; sondern weil er es gesehen habe und es wisse, und weil es wahr sei.

9) Ancient laws 337, 11. — 737, 2. — 545, 16. — 194, 9. — 610, 22.

10) Ancient laws 751, 9. — 503, 5.

11) Ancient laws 737, 2. — 505, 5.

der Kirchthüre, an der Kanzel, und am Altare, seine Angabe zu beschwören. Der Geistliche macht beim Gericht die Anzeige, und auf sein eidliches Zeugniss kommt der Angeschuldigte in das Verhältniss eines feilen Diebes[12]), der sich mit sieben Pfund lösen muss[13]). Gegen dieses Zeugniss des Geistlichen war keine Verneinung und keine rhaith zulässig[14]), so wenig wie in dem Falle, wo der Pfarrer den Diebstahl mit seinen eigenen Augen gesehen hatte[15]). So sehr vertraute man auf die Wahrhaftigkeit der als Beichte gemachten Anzeige.

12) Man vergleiche §. 223. Note 7.

13) Ancient laws 120, 28. — 203, 16. 18. 19. — 705, 12. — 706, 15.

14) Ancient laws 203, 18. — 706, 15.

15) Ancient laws 503, 6. — 738, 1.

Anhang.

I. Trioedd Braint a Devod.

Triaden über die Freiheiten und Einrichtungen der Barden.

(§. 5. Litt. L).

1. Die drei ersten gesetzgebenden Barden von Britannien waren Plennydd, Alawn und Gwron.

2. Aus drei Gründen werden die Barden genannt *Barden nach den Rechten und Einrichtungen der Barden der Insel Britannien.* Erstens, weil der Bardismus in Britannien seinen Ursprung hat. Zweitens, weil der reine Bardismus in keinem andern Lande richtig verstanden worden ist. Drittens, weil der reine Bardismus auf keine andere Art als durch die Einrichtungen und durch die Stimme des Conventes der Barden der Insel Britannien bewahrt und fortgepflanzt werden kann. Aus diesem Grunde werden die Barden, aus welchem Lande sie auch sein mögen, genannt *Barden nach den Rechten und Einrichtungen der Barden der Insel Britannien.*

3. Die drei Ueberlieferungsmittel der Barden der Insel Britannien: Ueberlieferung durch den Gesang, Ueberlieferung durch die Stimme des Bardenconventes, und Ueberlieferung durch offenkundige Gebräuche.

4. Drei Systemen gehören die Barden der Insel Britannien an: ursprüngliche Barden (prifeirdd), vor dem Christenthum eingesetzt; dann seit dem Christenthum die Barden des Beli; und die dissentirenden Barden.

5. Drei Ordnungen der ursprünglichen Barden giebt es: der bardd braint (vorstehende Barde) oder brifardd pendant (ursprünglicher Barde von Auszeichnung) nach dem Rechte, der Stimme und dem Herkommen der Bardenconvente, der zu beaufsichtigen und zu leiten hat; der ofydd (ovate), der dieses durch Genie, Kraftanstrengung und nach den Umständen wird, und der nach der Eingebung seines Genius zu wirken hat; und der derwydd (Druidbarde), kraft Verstandes, Eigenschaft und Ueberlegenheit (gorfod, Sieg), der zu unterrichten hat.

6. Die drei Vorrechte der Barden der Insel Britannien: gastliche Aufnahme allenthalben, wohin sie gehen; dass in ihrer Gegenwart keine entblösten Waffen getragen werden dürfen: und dass ihr Zeugniss dem jedes Andern vorgeht.

7. Die drei Endzwecke des Bardismus: die Reform der Sitten und Gewohnheiten; die Sicherung des Friedens; und die Verherrlichung alles dessen, was gut und ausgezeichnet ist.

8. Drei Dinge sind dem Barden untersagt: Unsittlichkeit; Satyrisiren; und Waffen zu tragen.

9. Die drei Arten des Unterrichts der Barden der Insel Britannien: der Unterricht durch die Stimme des Bardenconventes, durch den Gesang, und durch die bestehenden conventmässigen Einrichtungen.

10. Die drei Freuden der Barden der Insel Britannien: das Wachsthum der Wissenschaften; die Verbesserung der Sitten; und der Sieg des Friedens über Gesetzlosigkeit und Gewalt.

11. Die drei glänzenden Triumphe der Barden der Insel Britannien: der Triumph der Wissenschaft über die Unwissenheit; der Triumph der Vernunft über die Unvernunft; und der Triumph des Friedens über Gesetzlosigkeit und Gewalt.

12. Die drei wesentlichen Attribute der Barden der Insel Britannien: die Wahrheit offenkundig zu machen und die Kenntnisse derselben zu verbreiten; das Lob alles Guten und Ausgezeichneten zu verewigen; und mit Frieden über Gesetzlosigkeit und Gewalt die Oberhand zu erlangen.

13. Drei nothwendige, wenn auch widerwillige, Pflichten der Barden der Insel Britannien: Geheimhaltung zum Zwecke des Friedens und des öffentlichen Wohles; rücksichtlose Beschwerde, wo die Gerechtigkeit es verlangt; und das Schwert zu entblössen gegen Gesetzwidrigkeit und Gewalt.

14. Drei Dinge dürfen nicht angefochten werden: die Gebräuche, der Gesang, und der Ausspruch des Bardenconventes.

15. Drei Dinge müssen durch die Barden bewahrt werden: die kymrische Sprache; der ursprüngliche Bardismus, und das Gedächtniss von Allem, was gut und ausgezeichnet ist.

16. Drei Eigenschaften, ohne welche man nicht Barde sein kann: poetisches Genie; Kenntniss der Bardischen Institutionen; und untadelhafte Sitten.

17. Drei Abmahnungen an den Barden giebt es: zu vermeiden Trägheit, weil er der Mann des Fleisses und der Anstrengung ist; zu

vermeiden Streit, weil er der Mann des Friedens ist; und zu vermeiden Thorheit, weil er der Mann der Umsicht ist.

18. Drei Nationen verdarben das, was ihnen vom britischen Bardismus gelehrt worden, indem sie ihn mit falschen Lehrsätzen vermischten, und haben ihn dadurch verloren: die Gwyddelod (Iren), die Cymmry Llydaw (die Kymren der Bretagne), und die Ellmyn (Alemannen, Germanen).

(73). Die drei üblichen Ausdrücke um Stille zu gebieten; und wo eine Warnung, eine positive Festsetzung, eine Verkündigung oder eine Verneinung geschehen soll, jedes solches Vorkommniss muss auf eine jener drei Arten verkündigt werden, unter Beachtung von Jahr und Tag. Die besagten Ausdrücke sind: die Ebene des Herrn, der festgesetzte Ort des Gottesdienstes, und der oberste Bardenstuhl *).

II. Trioedd Barddas.

Triaden des Bardismus.

(§. 5. Litt. M).

1. Drei ursprüngliche Einheiten giebt es, und mehr als eine von Jeder kann nicht sein: ein Gott; eine Wahrheit; und eine absolute Freiheit (un pwngc rhyddyd, eine höchste Spitze der Freiheit), und diese hält allen Gegensätzen das Gleichgewicht.

2. Drei Dinge gehen aus den drei ursprünglichen Einheiten hervor: alles Leben, alles Gute, und alle Macht.

3. Die drei nothwendigen Wesenheiten Gottes: der höchste an Leben, der höchste an Wissenschaft, und der höchste an Macht; und was in einer Beziehung das Höchste ist, davon kann nicht mehr als Eins sein.

4. Drei Dinge sind, die unmöglich Gott nicht sein kann: was die vollkommenste Güte sein muss, was die vollkommenste Güte zu sein verlangt, und was die vollkommenste Güte vollbringen kann.

5. Drei Dinge bekunden was Gott gethan hat und thun wird: unendliche Macht, unendliche Weisheit, und unendliche Liebe; denn es giebt nichts zu vollbringen, wozu es diesen Eigenschaften an Vermögen, Einsicht oder Willen mangelt.

*) So ist diese dunkle Stelle mitgetheilt in den Jolo Manuscripts 361.

6. Die drei Absichten Gottes, weshalb er jedem Ding sein Dasein gab: um die Macht des Bösen zu vernichten, um Allem was gut ist beizustehen, und um die Unterscheidung offenbar zu machen, damit kund werde, was sein und was nicht sein soll.

7. Drei Dinge, die unmöglich Gott nicht thun sollte: was am wohlthätigsten ist, wessen Alle am meisten bedürfen, und was von allen Dingen das schönste ist.

8. Die drei Grundfesten des Seins: was nicht anders sein kann, was nicht anders zu sein braucht, und was besser nicht gedacht werden kann; und hierin werden alle Dinge endigen.

9. Drei Dinge werden unfehlbar geschehen: alles was für die Allmacht, für die Weisheit, und für die Liebe Gottes zu vollbringen möglich ist.

10. Die drei grossen Eigenschaften Gottes: unendliche Fülle des Lebens, der Wissenschaft und der Macht.

11. Drei Ursachen alles Seienden: göttliche Liebe geleitet von vollkommener Wissenschaft; göttliche Weisheit, die alle möglichen Mittel kennt; und göttliche Macht geleitet von dem Antriebe der Liebe und Weisheit.

12. Drei Kreise (oder Zustände) des Daseins giebt es: der Kreis der Unendlichkeit (cylch y ceugant), wo nichts ist, lebend oder todt, als Gott, und Niemand als nur Gott kann diesen durchschreiten: der Kreis des Anfangs (cylch yr abred), wo alle natürliche Dinge vom Tode anheben, und welchen der Mensch durchschreiten musste; und der Kreis der Glückseligkeit (cylch y gwynfyd), wo alle Dinge vom Leben entspringen; diesen wird der Mensch im Himmel durchschreiten.

13. Beseelte Wesen haben drei Zustände des Daseins: den Zustand des Anfangs (abred) in der grossen Tiefe (annwn); den Zustand der Freiheit (rhyddyd) in der Menschheit (dyndod); und den Zustand der Liebe (cariad), das ist der Glückseligkeit (gwynfyd), in dem Himmel (nef).

14. Alle beseelte Wesen sind drei Nothwendigkeiten unterworfen: einem Ursprung in der grossen Tiefe, einem Fortschritt in den Kreis des Anfangs, und der Vollendung im Himmel oder dem Kreise der Glückseligkeit; ohne diese Dinge kann nichts existiren ausser Gott.

15. Drei Dinge sind nothwendig im Kreise des Anfangs: der Keim aller Belebung, und daher der Anfang; der Stoff aller Dinge, und daher das Wachsthum, was in keinem andern Zustand statt haben kann; und die Bildung aller Dinge aus der todten Masse, und daher die unterschiedene Individualität.

16. Drei Dinge müssen allen beseelten Wesen von der Natur der göttlichen Gerechtigkeit zukommen: Mit-Duldung in dem Kreise des Anfangs, weil ohne diese Niemand zu einem vollkommenen Verständniss von Etwas gelangen kann; Mit-Theilhaftigkeit an der Liebe Gottes; und Mit-Vollendung (chyttiwedd, von cyd mit, und diwedd Ende, Schluss) mit der Allmacht Gottes neben seiner Gerechtigkeit und Gnade *).

17. Drei ursächliche Nothwendigkeiten des Anfangs: zu sammeln die Stoffe und Eigenthümlichkeiten jeglicher Natur; zu sammeln die Wissenschaft jedes Dinges; und zu sammeln Macht zur Unterwerfung des Widerstrebenden und Zerstörenden, und zur Enthüllung des Bösen; ohne diesen Durchgang durch jede Art des beseelten Daseins kann kein Zustand von Beseelung oder von irgend etwas in der Natur zur Vollendung gelangen.

18. Die drei grossen oder hauptsächlichen Missgeschicke des Kreises des Anfanges: Nothwendigkeit, Verlust des Gedächtnisses, und Tod.

19. Drei hauptsächliche Nothwendigkeiten ehe die Fülle des Wissens erlangt werden kann: Durchgang durch den Kreis des Anfangs; Durchgang durch den Kreis der Glückseligkeit; und die wiedererlangte Erinnerung von allen Dingen bis zur grossen Tiefe herunter.

20. Dreierlei ist unzertrennlich mit dem Zustand des Anfangs verbunden: die Nichtunterwerfung unter Gebote, weil die Handlungen dort nicht anders sein können als sie sind; das Entrinnen des Todes von allem Uebel und Zerstörung; und die Anhäufung von Leben und Gut, indem man vom Bösen durch das Entrinnen des Todes entkleidet wird; und Alles durch die göttliche, alle Dinge umfassende Liebe.

21. Dreierlei, was Gott im Kreise des Anfangs als Werkzeug dient zur Bezwingung des Bösen und der Zerstörung: Nothwendigkeit, Verlust des Gedächtnisses und Tod.

22. Drei Dinge sind zusammen geboren: der Mensch, Freiheit und Licht.

23. Die drei dem Menschen obliegenden Nothwendigkeiten (angenorfod, von angen Nothwendigkeit, und gorfod, Oberhand): zu lei-

*) Williams übersetzt nicht getreu: co-ultimity from the nature of God's power, and its attributes of justice and mercy. Die Stelle war ihm auch nicht verständlich.

den, sich zu verändern, und zu wählen; und da der Mensch die Möglichkeit der Wahl hat, so lässt sich vor den Ereignissen nie vorhersehen, welche seine Leiden und Veränderungen sein werden.

24. Die drei gleichen Theile des Menschen: Anfang (abred) und Glückseligkeit; Nothwendigkeit und Freiheit; Böses und Gutes; alle hängen gleichmässig in der Wagschale, da der Mensch die Macht hat, sich an das Eine oder das Andere zu heften.

25. Aus drei Gründen wird die Nothwendigkeit des Wiederanfangs auf den Menschen fallen: wegen Nichtstreben nach Wissenschaft; wegen Nichtanhängen an das Gute; und wegen Anhänglichkeit an das Böse; auf Veranlassung dieser drei Dinge wird er in den Zwitterzustand des Anfangs niederfallen, von wo er wie zum erstenmal zur Menschheit zurückkehren wird.

26. Drei Gründe, weshalb der Mensch unvermeidlich in den Kreis des Anfangs fallen muss, wenn er sich auch sonst in jedem Dinge zum Guten gehalten hat: wegen Stolz fällt er in das Aeusserste der grossen Tiefe; wegen Unwahrheit in den Hass gegen das Heilige; wegen Grausamkeit in thierische Wildheit (gydfil, jetzt gwyddfil), von wo er wie zum erstenmal zur Menschheit zurückkehren wird.

27. Drei Dinge sind ursprünglich in dem Zustand des Menschen: die Vereinigung von Wissenschaft, Liebe und Macht, ohne der Auflösung unterworfen zu sein. Dieses kann nur von Freiheit und Wahl kommen, in irgend einem der Menschheit vorhergegangenen Zustande. Und Jene werden die drei Sieger genannt.

28. Die drei Sieger über das Böse und die Zerstörung sind Wissenschaft, Liebe und Macht; denn Diese in ihrer Vereinigung haben die Einsicht, den Willen und das Vermögen Alles was sie wünschen zu vollbringen. Diese beginnen und werden für immer im Zustande der Menschheit fortgesetzt.

29. Die drei Auszeichnungen des Zustandes der Menschheit: Nebeneinanderbestehen des Bösen und Guten, und daher Vergleichbarkeit; Freiheit der Wahl, und daher Urtheil und Bevorzugung; und das Urvermögen, welches von dem Urtheil und der Bevorzugung ausgeht, als welches nothwendig vor jeder einzelnen Kraftäusserung vorhanden sein muss.

30. In drei Stücken unterscheidet sich der Mensch nothwendig von Gott: der Mensch ist endlich, Gott ist unendlich; der Mensch hat einen Anfang, den Gott nicht haben kann; der Mensch, da er die Ewigkeit zu bestehen nicht fähig ist, muss in dem Kreise der Glückseligkeit in der Art seines Daseins einen kreisartigen Wechsel

haben; Gott aber ist unter dieser Nothwendigkeit nicht, indem er Alles bestehen kann, und dieses in Uebereinstimmung mit der Glückseligkeit.

31. Drei Dinge verstehen sich im Kreise der Glückseligkeit: Aufhören des Bösen; Aufhören der Entbehrung und Aufhören des Todes.

32. Drei Erneuerungen im Kreise der Glückseligkeit: Wiederherstellung des ursprünglichen Geistes und Charakters; Wiederherstellung alles dessen, was ursprünglich geliebt wurde; und Wiederherstellung der Erinnerung seit dem Ursprung aller Dinge, ohne diese kann keine vollkommene Glückseligkeit sein.

33. Drei Dinge unterscheiden das beseelte Wesen von jedem Andern: Geist, Erinnerung und Wahrnehmung — —*).

34. Mit drei Dingen hat Gott jedes beseelte Wesen begabt: mit der Fülle seiner eignen Natur; mit Individualität, die es von der aller Anderen unterscheidet; und mit einem ursprünglichen und eigenthümlichen Charakter und Geiste, welcher keinem anderen Wesen zukommt; deshalb ist in jedem Wesen eine Vollständigkeit von ihm selbst, die von allen Anderen unterschieden ist.

35. Durch die Kenntniss von drei Dingen wird alles Böse und der Tod vermindert und überwunden werden: durch die Kenntniss ihrer Natur, ihrer Ursache, und ihrer Wirksamkeit; diese Kenntniss wird in dem Kreise der Glückseligkeit erworben werden.

36. Die drei Stützen der Wissenschaft sind: jeden Zustand des beseelten Daseins durchwandert zu sein; sich jedes Zustandes und seiner Begebnisse zu erinnern; und fähig zu sein, zum Behuf der Erfahrung und des Urtheils jeden Zustand des beseelten Daseins, den man wünscht, zu durchwandern; dieses wird in dem Kreise der Glückseligkeit erlangt werden.

37. Die drei eigenthümlichen Unterscheidungen jedes Wesens im Kreise der Glückseligkeit sind: Beruf, Bevorrechtung und Genie; und es ist für zwei Wesen nicht möglich, übereinstimmend dieselben in jeder Beziehung zu sein; denn Jedes wird in dem, was seine eigenthümliche Unterscheidung von allen Anderen ausmacht, Vollständigkeit besitzen; und es kann keine Vollständigkeit in irgend einer Beziehung geben, ohne diese in einem Grade zu haben, der das Ganze von dem, was sein kann, in sich schliesst.

*). Der Rest ist nicht verständlich, und auch Williams hat, ohne es jedoch zu bemerken, Einiges ausgelassen.

38. Drei Dinge kann Niemand ausser Gott vollbringen: die Ewigkeiten des Kreises des Unendlichen zu bestehen; an jedem Zustand des Seins ohne Veränderung Theil zu nehmen; und jedes Ding zu verbessern und zu erneuern ohne dessen Untergang zu verursachen.

39. Drei Dinge können nie von ihren unausweichlichen Möglichkeiten vernichtet werden: die Art des Seins; die Wesenheiten des Seins; und die Nützlichkeiten jeder Art des Seins; diese werden, entkleidet von ihren Uebeln, immer bestehen, als Varietäten des Guten und Schönen im Kreise der Glückseligkeit.

40. Die drei hervorleuchtenden Mittel die Art des Seins im Kreise der Glückselichkeit zu verändern: Erwerb von Wissenschaft; anmuthreiche Abwechslung; und Ruhe; da es nicht möglich ist die einförmige Unendlichkeit und ununterbrochene Ewigkeit zu bestehen.

41. Drei Dinge wachsen unaufhörlich: Feuer oder Licht; Verständniss oder Wahrheit; Seele oder Leben; diese werden über jegliches andere Ding die Oberhand behalten, und dann wird der Zustand des Anfangs aufhören.

42. Drei Dinge schwinden unaufhörlich: das Dunkel; das Unwahre; und der Tod.

43. Drei Dinge gewinnen unaufhörlich an Stärke, weil eine Mehrzahl von Wünschen ihnen entgegen kommen: Liebe; Wissenschaft; und Gerechtigkeit.

44. Drei Dinge werden täglich mehr entkräftet, weil eine Mehrheit von Wünschen ihnen entgegen sind: Hass; Ungerechtigkeit; und Unwissenheit.

45. Die dreifache Fülle der Glückseligkeit: an jeder Natur zu participiren und zugleich in Einer vollständig zu sein; jeder Form des Geistes und Wesens ähnlich zu sein, aber in Einer allein hervorzuragen; die Liebe aller Wesen und Existenzen, jedoch hauptsächlich concentrirt in einem Gegenstande, welcher ist Gott; und in dem hervoragenden Einen von jedem von diesen wird die Fülle der Glückseligkeit bestehen.

46. Die drei nothwendigen Wesenheiten Gottes: unendlich in sich selbst; endlich für endliche Fassungskraft; und Eins sein mit jeder Art des Seins in dem Kreise der Glückseligkeit.

III. Trioedd Doethineb.

Triaden der Weisheit.

(§. 5. Litt. N).

1. Die drei obersten Grundsätze der Weisheit: Gehorsam gegen die Gebote Gottes; Theilnahme für das Wohl der Menschheit; und Stärke im Ertragen jeder Zufälligkeit des Lebens.

2. Die drei grossen Regeln für die Handlungen eines Menschen: was er zu thun einem Andern untersagt; was er von einem Andern gethan haben will; und was er nicht wünscht, dass ein Anderer ihm thue.

3. Drei Dinge, die richtig verstanden den Frieden geben: die Tendenzen der Natur; die Forderungen der Gerechtigkeit; und die Stimme der Wahrheit.

4. Drei Wege giebt es das Herz des Menschen zu erforschen: in der Sache, wogegen er nicht auf der Hut ist; in der Art, wogegen er nicht auf der Hut ist; und in dem Augenblick, wogegen er nicht auf der Hut ist.

5. Drei Dinge, wo, wer deren Anblick liebt, Gott nicht liebt: Streit; ein naturwidriges Ungethüm; und der Pomp der Hoffart.

6. Drei Dinge erzeugen Weisheit: Wahrheit, Betrachtung und Ergebung.

7. Die drei grossen Endzwecke der Wissenschaft: Pflicht, Nutzen, und sittlicher Anstand.

8. Drei Menschen, worauf Jeder mit Liebe hinblicken muss: auf den, welcher an der Betrachtung der irdischen Natur, der Werke der Kunst, und an kleinen Kindern seine Freude hat.

9. Dreierlei Menschen lieben ihr Land nicht: wer Thorheit liebt; wer Reichthum liebt; und wer Weichlichkeit liebt.

10. Drei Dinge sind, wo eine Frau, wenn sie an dem Ersten Gefallen findet, auch das Zweite und Dritte bald gern sehen wird: ihr eigenes Bild im Spiegel; ihren Mann weit weg vom Hause; und einen Buhlen in ihrem Bette.

11. Das dreifache Lachen des Thoren: zu dem Guten, zu dem Bösen, und zu dem was er nicht versteht.

12. Drei Dinge verderben die Welt: Hoffart, Ueberfluss und Trägheit.

IV. Trioedd Pawl.

Triaden Paul's.

(§. 5. *Litt.* O).

1. Drei Arten der Menschen giebt es: der Mensch Gottes, welcher Böses mit Gutem vergilt; der Mensch des Menschen, welcher Gutes mit Gutem und Böses mit Bösem vergilt; und der Mensch des Teufels, welcher Gutes mit Bösem vergilt.

2. Drei Lieblinge Gottes: der Sanftmüthige; der Friedliebende; und der Barmherzige.

3. Drei Kennzeichen der Kinder Gottes: demüthiges Betragen; ein reines Gewissen; und Geduld im Erleiden von Unrecht.

4. Die drei hauptsächlichen Anforderungen Gottes: Liebe, Gerechtigkeit, und Demuth.

5. An drei Orten wird das Meiste von Gott gefunden werden: wo er am meisten gesucht ist; wo er am meisten geliebt ist; und wo das Wenigste der Selbstheit ist.

6. Es giebt drei Arten von Lügen: Lügen durch Reden; Lügen durch Verschweigen; und Lügen durch Verstellung; indem Jedes uns etwas zu glauben bestimmt, was wir nicht sollen.

7. Drei Dinge erlangt der Mensch durch den Glauben an Gott: das Nothwendige für dieses Leben; ein ruhiges Gewissen und die Gemeinschaft des Himmels.

8. Die drei von Lazarus gegebenen Weisungen sind: glaube an Gott, der dich geschaffen hat; liebe Gott, der dich erlöset hat; und fürchte Gott, der dich richten wird.

9. Auf drei Wegen rächt sich der Christ an seinem Feinde: dadurch dass er ihm verzeiht; dass er dessen Uebelthat nicht offenbart; und dass er ihm alles Gute thut, was ihm möglich ist.

10. Die drei grossen Angelegenheiten eines Christen sind: dass er nicht Gott beleidige; dass er für Keinen ein Stein des Anstosses sei; und dass seine Liebe zum Guten nicht wankend werde.

11. Die drei Kennzeichen der Heiligkeit: Selbstverläugnung; die Freude am Wohlthun; und die Aufmunterung zu Allem was gut ist.

12. Die drei Süssigkeiten des Christen: was Gott bereitet hat; was in Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit gegen Alle erreicht werden kann; und was die Liebe gegen Alle zu üben wagen kann.

13. Dreierlei Personen haben die Ansprüche und Vorrechte von Bruder und Schwester: der Waise; die Wittwe und der Fremdling.

V. Trioedd doethineb erail.

Andere Triaden der Weisheit.

(§. 5. Litt. U. 2).

1. Drei Zweige der Weisheit giebt es: Weisheit in Beziehung auf Gott; Weisheit in Beziehung auf jeden Mitmenschen; und Weisheit mit Beziehung auf sich selbst.

2. Die drei Erkenntnisse, welche Weisheit erzeugen: die Erkenntniss Gottes; die Kenntniss des Herzens der Menschen; und die Kenntniss des eigenen Herzens.

3. Die drei unerlässlichen Bedingungen der Weisheit: geistige Anlage, Wissenschaft und Unterscheidung.

4. Die drei Anhaltspunkte der Weisheit: das Gerechte, das Schöne, und das Mögliche.

5. Drei Dinge, die durch Weisheit erlangt werden: das Gute für diese Welt, Heiterkeit des Geistes, und die Liebe gegen Gott.

6. In drei Dingen giebt sich die Weisheit kund: im Geiste, in der Wissenschaft, und in der äussern Haltung.

7. Die drei Zielpunkte der Weisheit: die Natur durch den Geist verstehen zu lernen, die Wahrheit durch das Studium derselben zu erforschen, und Liebe und Frieden zu pflegen.

8. Drei Dinge im Menschen, die ihn weise und gut machen: Charakter, Wissenschaft, und Stärke (galluau, Macht).

9. Drei Dinge, mit denen Weisheit nicht bestehen kann: unordentliche Begierden, Ausschweifung, und Stolz.

10. Drei Dinge ohne welche Weisheit nicht sein kann: Edelsinn, Enthaltsamkeit, und Tugend.

11. Drei Merkmale des rechtlichen Mannes: schweigende Lippen, ein offenes Auge, und eine furchtlose Haltung; das heisst, diese drei zusammen.

12. Drei Kennzeichen eines Diebes: eine vorwitzige Zunge, ein spähendes Auge, und eine furchtsame scheue Haltung; das heisst diese drei zusammen.

13. Die drei Stützen der Weisheit: ein selbstständig prüfendes Herz, die Weise des richtigen Ausdruckes, und das Gedächtniss um zu behalten.

14. Drei Gelegenheiten um zu erforschen, wie ein Mensch ist: in einer Sache, die ihm unbekannt, zu einer Zeit, die ihm unbekannt ist, und an einem Orte, der ihm unbekannt ist.

15. Drei Dinge, worauf man an einem Menschen zuerst zu sehen hat: seine Zunge, seine Haltung, und sein Gang; denn sie geben seine Natur und Anlage kund.

16. Drei Dinge, die schnell in einem Menschen offenbar werden: Umsicht, Liebe, und Hass.

17. Drei Dinge kann der Mensch schwer in sich verbergen: Freude, Kummer, und Heimtücke.

18. Durch drei Mittel lernt man einen Menschen kennen: durch sein Gespräch, durch sein Benehmen, und durch das Urtheil seiner Nachbarn über ihn.

19. Drei Dinge, welche Wahnsinn erzeugen: geistiger Verdruss (edludd, wohl dasselbe wie edlid), unerträglicher Druck, und Nichtbeachtung des Gewissens.

20. Drei Pfade der Weisheit giebt es: der Pfad der Anstrengung, der Pfad der Wissenschaft, und der Pfad des Gewissens.

21. Drei Hauptwerke der Weisheit: jedes Ding zu erwägen; jedes Ding nach Gelegenheit zu ertragen; und sich von jedem Ding frei zu halten.

22. Durch drei Dinge wird ein richtiges Urtheil gewonnen: durch Erkenntniss des Wahren, durch Unterscheidung des Nothwendigen, und durch die Liebe des Edlen.

23. Die drei Hauptlehrer des Menschen: natürliche Anlage bei seiner Unterscheidung; angestrengter Verstand bei seiner Erwägung; und die Regung des Gewissens bei seiner Entschliessung; und ohne den Unterricht dieser drei kann in der Wissenschaft der Weisheit nichts vollständig noch correct sein.

24. Drei Dinge, die in ihrer ursprünglichen Abkunft nur Eins sind: Wahrheit, Gerechtigkeit, und Gnade; das heisst, aus derselben Liebe gehen diese drei hervor, denn Liebe ist das Höchste der Weisheit.

25. Die drei Grundlagen der Einsicht: die Kenntniss der Tendenzen und Gegentendenzen, die Kenntniss der Ereignisse und Gegenereignisse, und die Kenntniss der Meinungen und Gegenmeinungen. Und von Diesen kommt die Einsicht; denn die Einsicht ist die Vermittlung der Gegensätze (medru ar vod a gwrtthvod, Zusammenfassen des Seienden und Gegenseienden), so weit es möglich ist.

26. Drei Dinge, welche das Gute an den Menschen fesseln: wenn man es einmal selbst thut, wenn man es einmal von einem Andern verlangt, und wenn man es einmal einem Andern empfiehlt, oder von einem Andern hört.

27. Drei Wege, wie das Gute einem Menschen eingeflösst wird:

durch den Eindruck des Guten, das einem guten Menschen nachgerühmt wird; dadurch dass in seiner Gegenwart eine gute Handlung vollbracht wird; und durch Nachsicht mit dem Fehler, den er etwa besitzt.

28. Von einem dreifachen Rathe vereinigt kann man einen guten Rath empfangen: vom Rath eines Freundes, vom Rath eines Feindes, und vom Rath seines eigenen Gewissens.

29. Von drei Stimmen kann man die Stimme der Wahrheit erhalten: von der Stimme der Natur, von der Stimme der Vernunft, und von der Stimme des Gewissens.

30. Die drei Grundlagen aller Sittlichkeit: Unterricht, Vernunft, und Gewissen.

31. Drei Dinge, welche ein richtiges Urtheil und einen gerechten Richter bilden helfen: Studium, Besonnenheit, und allseitige Erwägung.

32. Drei Kennzeichen der Weisheit: Verstand, Billigkeit, und eine aus der Milde stammende Ruhe.

33. Die drei Haupteigenschaften der Güte: rücksichtlos die Wahrheit zu reden, jedes Gute zu lieben, und mit Starkmuth für alles Wahre und Gute zu leiden.

34. Drei Dinge, wovon man gewiss sein kann, (wörtlich: wobei nicht die Sorge nothwendig ist), dass man sie nicht durch die Liebe und Uebung jedes Guten erwerben wird: Liebe, Ruhm, und Reichthum.

35. Von drei Dingen geht die Kunst aus: Verständniss, Gedächtniss, und Uebung.

36. Drei Dinge, die besser als die Zunge ausdrücken, was in einem Menschen ist: seine Hand, sein Auge, und seine Befangenheit.

37. Drei Dinge, die zu haben für den nützlich ist, der gern Unwahres erzählt: einen starken Erfindungsgeist, ein gutes Gedächtniss um sich nicht in Widersprüche zu verwickeln, und einen einfältigen Menschen, der ihm zuhört.

38. Drei unbeholfene Dinge giebt es, die, wo sie sich zeigen, jedes andere Ding am Leibe und am Geiste unbeholfen machen: der Fuss, die Hand, und die Zunge.

39. Drei Dinge, welche jede gute Handlung begleiten: irdischer Vortheil, die Ehre und Achtung verständiger Menschen, und die Freude des Gewissens.

40. Die drei Zweige der menschlichen Pflichten: Pietät gegen Gott, Wohlwollen gegen die Mitmenschen, und die Förderung der Wissenschaften.

41. Die drei Gegenstände der Erkenntniss: das Gerechte, das Schöne, und das Wohlthätige.

42. Drei Dinge, die in jedem Lande gefunden werden: Ackerbau, Gesetze, und Religion, das ist Gottesdienst.

43. Drei Dinge, welche den Menschen sittlich erniedrigen: Furcht, Begierlichkeit, und Unwissenheit.

44. Drei Dinge, die zu überwinden schwer sind: Muth, Liebe, und das Gewissen.

45. Drei Dinge, die nicht oft beachtet werden, als bis es zu spät ist: der Rath eines Freundes, die Warnung eines älteren Mannes, und die Weisung des Gewissens.

46. Drei Dinge, die obwohl sie täglich ohne Unterlass einnehmen, doch noch mehr verlangen: das Meer, das Denken, und der Geizige.

47. Drei Dinge, die man immer offen halten soll: das Ohr, das Auge, und den Verstand.

48. Drei Dinge, die am Besten geschlossen bleiben, ausser wenn ein gerechter Grund vorhanden ist: die Hand, die Lippen, und der Gedanke.

49. Drei Dinge, die den Menschen schlimmer als ein Thier machen: die Liebe seines Bauches, die Liebe des Reichthums, und das Trachten nach Menschenlob mehr als nach dem Wohlgefallen Gottes.

50. Drei Dinge, die den Menschen einem Engel gleich machen: die Liebe jegliches Guten, die Liebe zum Wohlthun, und die Liebe Gott zu gefallen.

51. Drei Dinge, die man, wenn sie auch Alles haben, nie gesättigt sieht: das Meer, ein Begräbnissplatz, und ein Fürst.

52. Drei Dinge, deren Verachtung Strafe bringt: der Rath eines Unparteiischen, das Urtheil eines Umsichtigen, und die Klage eines Armen.

53. Drei Rathschläge, worauf man hauptsächlich horchen muss, weil sie immer gut waren: der Rath der Zeit, der Rath des Alters, und der Rath des Gewissens.

54. Drei Rathschläge, die nicht leicht irre führen: der Rath der Umstände, der Rath des tugendhaften Weisen, und der Rath eines Mannes, der nie auf Rath gehört hat.

55. Drei Dinge, deren Veränderung ein Fluch ist: die Gränzen eines Grundstücks, der Lauf eines Wassers, und die Richtung von Weg und Steg.

56. Die drei Hauptzierden der Weisheit: Liebe, Wahrheit, und Muth.

57. Drei Dinge, die nie in der vollen Ausdehnung ihrer Grösse gesehen werden können: gute Grundsätze, schlechte Grundsätze, und die Grundsätze der Genialität.

58. Durch drei Dinge sind alle Handlungen, die ein Mensch vollbringt: durch Freiheit, durch Strafe, und durch Belohnung; und es kann nicht anders sein bei Allem, was ein Mensch thun mag.

59. In drei Dingen erscheinen die Haupteigenschaften der Seele eines Menschen: in dem was er fürchtet, in dem was er verhehlt, und in dem was er zeigt.

60. Einen dreifachen Anstand giebt es, und man wird, wo solcher beobachtet und bewahrt wird, vom Unanständigen fern sein: Anstand der Rede, Anstand der Kleidung, und Anstand der Bewegung *).

61. Drei Dinge machen offenbar, was ein Mensch vermag: was er nicht entbehren kann, was er nicht verhehlen kann, und was er weder lieben noch hassen kann.

62. Drei Probirsteine eines Menschen: sein Gott, sein Teufel, und seine Gleichgültigkeit.

63. Die drei Begleiter der Wissenschaft: Geist, Umsicht, und Thatkraft.

64. Drei Dinge die immer Hand in Hand gehen: Anstrengung, Interesse, und Genuss.

65. Drei Dinge, die sicher zu erringen sind: einiges Vermögen durch grosse Anstrengung; einige Ehre wo sie verdient ist; und einige Kenntnisse wo man sich recht bemüht hat.

66. Drei Erfolge, welche die Anstrengung verstärken: der Beifall der Menschen, der Beifall des Gewissens, und der Beifall Gottes.

67. Drei Dinge, denen ihr Preis nicht entgehen wird: Edelsinn, Rechtlichkeit, und Wissenschaft.

68. Drei Dinge, die der Jugend zu empfehlen sind: Schweigsamkeit, Fleiss, und Höflichkeit.

69. Drei Dinge, die dem Alter zu empfehlen sind: mit Sanftmuth Rath zu ertheilen, religiöse Hingebung, und uneigennützige Weisheit.

70. Drei Dinge, wogegen sich nichts behaupten kann: Umsicht, Geduld, und Wahrheit.

71. Drei Dinge, denen der Erfolg nicht fehlen kann, wo sie im richtigen Masse vorhanden sind: Umsicht, Anstrengung, und Hoffnung.

*) Im Cambro-Briton I. 251. 284. 364. ist aus Versehen die Nummer 50. doppelt übersetzt, und die Nummer 60. überschlagen. Ich habe daher Letztere selbst übersetzt.

72. Drei Dinge, welche eine verdiente und wohlgemeinte Aufmunterung bewirkt: (sie macht) die Beschäftigung leicht, den Verstand erfinderisch, und die Hoffnung stark.

73. Drei Dinge, die zu besitzen gut ist: ein ererbtes Haus, eine geschickte Handthierung, und Privilegium von freien Vorfahren.

74. Drei Dinge, die besser sind als die vorigen: ein gesunder Körper, preiswürdige Fertigkeiten und Eigenschaften, und selbsterworbene Freiheit.

75. Drei Dinge besser als alle diese: kräftiger Verstand, geduldiger Muth, und ein reines Gewissen.

76. Die drei Wahrzeichen der Nützlichkeit der Wissenschaft: Weisheit, Frömmigkeit, und Ruhe.

77. Drei Menschen, denen man nicht unbedingt glauben muss, was sie sagen: einem Mann aus der Fremde, einem Mann der älter ist als seine Nachbarn, und einem Mann der (flüchtig und oberflächlich) wie ein Stein über eine Eisrinde ist.

78. Drei Dinge gehören zur Wahrheit: dass sie unumwunden, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort oder Umstände, und ohne Rücksicht auf die Folgen gesagt sei *).

79. Die drei Züge des Menschen, die er nicht verstellen kann und woran er erkannt wird: der Blick seines Auges, der Ausdruck seiner Rede, und die Art seiner Bewegung.

80. Drei Dinge, die man, wenn man sie übermässig liebt und begehrt, nicht erlangen wird: Ruhm, bequemes Leben, und Reichthum **).

81. Drei Dinge, welche schwinden, wenn man zu sehr an ihnen hängt: Vergnügen, Ruhm, und irdisches Gut.

82. Drei Dinge, wo der, welcher deren Anblick liebt, Gott nicht liebt: Streit, ein naturwidriges Ungethüm, und der Pomp der Hoffart.

83. Drei Dinge sind, wo bei dem Dritten die beiden Ersten nie ausser Acht zu lassen sind: Können, Dürfen, Begehren.

84. Drei Dinge, deren Erwägung vor der Unternehmung irgend einer Sache nothwendig ist: die Mittel, der Ort und die Zeit.

85. (Die erste Hälfte dieser Triade war mir nicht verständlich).

*) Im Original lautet diese Triade sehr geschraubt und gekünstelt. Hier ist sie nur dem Sinne nach wiedergegeben.

**) Die Nummern 81 bis 90 sind in der englischen Uebersetzung aus Versehen übergangen. Ich habe sie daher selbst übersetzen müssen.

86. Drei Dinge, wer die nicht liebt, wird nicht geliebt werden: duftender Klee, der Genuss der Milch, und der Gesang der Vögel.

87. Dreierlei, was den Menschen dem Teufel ähnlich macht: Kinder schrecken, Fallstricke in einen Weg zu legen, und zu einem schweren Unglück lachen.

88. Drei Menschen, worauf Jeder mit Liebe hinblicken muss: auf den, welcher an der Betrachtung der Schönheit und Formen der Natur, an kleinen Kindern, und an Werken der Kunst seine Freude hat.

89. Dreierlei Menschen lieben ihr Land nicht: wer Thorheit liebt wer Reichthum liebt, und wer körperliche Weichlichkeit liebt.

90. Drei Dinge, die zu erheben oder herabzusetzen nicht vorsichtig ist: sein Einkommen, sein Land, und seine Verwandtschaft.

91. An drei Dingen wird ein Mensch bald erkannt: an dem was er liebt, an dem was er nicht liebt, und an denen die er liebt oder nicht liebt.

92. Die drei Kennzeichen der Gottseligkeit: Gerechtigkeit zu üben, Barmherzigkeit zu lieben, und sich demüthig zu erzeigen.

93. Die dreifache Furcht eines Mannes: die Furcht Gott zu missfallen, die Furcht eine gewaltsame und lieblose Handlung zu begehen, und die Furcht vor Abwegen in seinen Grundsätzen.

94. Die dreifache Furcht eines Nichtmannes (anwr): die Furcht vor den Menschen, die Furcht vor dem Teufel, und die Furcht vor der Armuth.

95. Drei Dinge die den Mann machen: Muth, Rechtlichkeit, und Güte.

96. Drei Dinge von kurzer Dauer: Erstaunen, eitler Ruhm, und die Schönheit der Jugend.

97. Drei Dinge die nicht leicht verstanden werden: die Grundsätze der Kunst und Wissenschaft, der Wechsel von Genie und Neigung, und die Gränzen der Weisheit; denn an diesen Dingen ist eine Spur ihrer Länge und Breite, Tiefe und Höhe nicht zu sehen noch wahrzunehmen.

98. Drei Dinge welche Geschicklichkeit erzeugen: körperliche Kraft, Erfahrenheit der Kunst, und ein williger Geist.

99. Drei Dinge, die nicht leicht, und die doch nothwendig in eine Regel und Ordnung zu bringen sind: Ehrfurcht, Frohsinn, und Gewohnheit.

100. Drei Dinge, die ohne Ordnung und Mass doch unschön sind: Vornehmheit, Tapferkeit, und Gelehrsamkeit.

101. Drei Dinge, die nicht unter die Disciplin einer festen Regel und Ordnung zu bringen sind: Liebe, Genie, und Nothwendigkeit.

102. Die drei nothwendigen Gefährten der Weisheit: Geist, Wissenschaft, und Selbstbeherrschung.

103. Drei Dinge, welche eine Leere füllen: ein läppisches Geschwätz einen leeren Kopf, ein läppisches Gelächter ein leeres Herz, und unreiner Schlamm eine leere Quelle; aber Weisheit treibt das Geschwätz aus, angemessene Würde das Gelächter, und ein Strom reinen Wassers den Schlamm.

104. Drei Dinge, die einen Mann zieren: Muth im Unglück, Selbstbeherrschung im Glück, und Erhebung zu Gott in Leiden.

105. Die drei hauptsächlichen Lehrmeister des Menschen: geistige Anstrengung, bedächtiger Verstand, und sittliches Bewusstsein; und ohne diese drei giebt es keine richtige Erkenntniss eines Dinges; deshalb sind sie die drei natürlichen Lehrmeister.

106. Die drei göttlichen Lehrmeister des Menschen: irdisches Missgeschick, körperliches Leiden, und unverschuldete Verfolgung; und von Diesen kann nur Gott befreien.

107. Drei Dinge, die am besten geschlossen gehalten werden: der Mund, die Faust, und der Gedanke.

108. Drei Dinge, die am besten offen gehalten werden: das Ohr, das Auge, und der Verstand.

109. Drei Begleiter giebt es für einen Teufel: Hoffart, Neid, und Begierde.

110. Die drei Hauptstücke des Guten: Weisheit, Stärke, und Liebe; und wo diese Drei nicht zusammen sind, sind gute Eigenschaften nicht zu erwarten.

111. Drei Dinge, welche die Anlagen und natürlichen Eigenschaften eines Menschen kund geben: sein Auge, sein Gespräch, und seine Bewegungen.

112. Drei Dinge, wodurch der Mensch weise wird: Missgeschick, Krankheit, und Verfolgung.

113. Mit drei Dingen soll man jede gute Handlung und Wissenschaft vornehmen: mit der möglichsten Liebe, mit dem möglichsten Verstand, und mit der möglichsten Geschicklichkeit.

114. Drei Dinge, welche die Neigungen des Gemüthes eines Menschen anzeigen: was er zu verhehlen sucht, was er offenkundig zu machen wünscht, und was er sehr fürchtet.

115. Durch drei Dinge wird die wahre Erkenntniss jeder Sache erlangt: durch Sehen, Hören und Fühlen; und von diesen Drei kommt

alle Einsicht; und ohne sie kann nichts vollkommen begriffen, verstanden und gewusst werden.

116. Ein dreifaches Urtheil über jedes Ding giebt es, und ohne deren Vereinigung kann nichts richtig beurtheilt werden: das Urtheil des Freundes, das Urtheil des Feindes, und das Urtheil des eigenen Gewissens.

117. Drei unpassende und unrichtige Meinungen eines Menschen wer er auch sein mag: sich selbst für weise, jeden Anderen für unweise zu halten, und zu wähnen, dass er Alles, was er wünscht, erhalten muss.

118. Durch drei Dinge wird der Glaube an die Wahrheit erworben: indem man Alles glaubt, indem man Alles bezweifelt, und indem man nicht böse Dinge glaubt *).

119. Drei Dinge, von deren richtigem Verständniss Frieden und Ruhe abhängt: der Lauf der Natur, die Forderungen der Gerechtigkeit, und die Stimme der Wahrheit.

120. Drei Dinge, welche das Lernen in die Höhe richten: Verstand, Anstrengung, und die Umstände.

121. Die drei Erwiederungen der Thorheit: die des Krieges, Waffen gegen Waffen, oder Todtschlag für Todtschlag; die des Gesetzes, Strafe für Strafe; die des Hasses, Verläumdung gegen Verläumdung.

122. Die drei Erwiederungen der Weisheit: Belehrung für Belehrung, Witz für Witz, und Liebe für Liebe.

123. Drei Dinge, die auch mit halb offenem Auge leicht zu sehen sind: die Güte der Natur, die Gesetze der Billigkeit, und die Forderungen der Liebe; und in gleicher Weise ist es leicht deren Gegentheil zu sehen; nämlich Unfälle, Hass, und Ungerechtigkeit.

124. Die drei Wegweiser der Wahrheit: Rede, Handlung, und Geistesanstrengung; durch diese wird Alles was wahr ist erlangt; und wo die drei zusammentreffen, wird gewiss Wahrheit sein.

125. Die drei nothwendigen Bedingungen eines guten Rathes: guter Wille, freimüthige Rede, und Kenntniss der Sache.

126. Drei Dinge, um welche man ohne Sorge sein kann, dass man sie nicht erlangen werde: einiger Wohlstand, wo man grosse Anstrengung dazu gemacht hat; einige Achtung, wo sie hoch verdient ist; und einige Weisheit, wo man stark danach gestrebt hat.

*) Die englische Uebersetzung dieses letzten Satzes ist unverständlich und irrig.

127. Drei Dinge, die im Dunkeln sehen: Liebe, Genie, und Gewissen.

128. Drei Dinge, die nichts sehen, so hell es auch sein mag: Lust, Hass, und Trägheit.

129. Drei Dinge, wofür man, um sie thun, das Finstere liebt: Bedrückung, Lust, und die Handlungen eines Feiglings.

130. Drei Dinge, neben welchen ein sehender Mensch nichts anders sieht: Putzsucht, Uebermass an Reichthum, und behagliche Trägheit.

1§1. Die drei Grundlagen der Kunst: Verstand, Anlage (ansawdd) und Ueberlegenheit (gorfod) *); und von diesen Drei geht jede Anordnung der Wissenschaften und Künste aus; und nichts kann gegen sie sein.

132. Die drei Sümpfe der Unwissenheit, und wer darin steckt weiss nicht viel von dem, was er zu thun hat: Hochmuth, Lust, und Unvorsichtigkeit.

133. Die drei Brücken über diese drei Sümpfe: Wohlwollen, Edelsinn, und Bedächtigkeit.

134. Drei Dinge, welche Geist und Wissenschaft verderben: Leichtsinn, Zaghaftigkeit, und Muthwillen.

135. Drei Dinge, die kein verständiger Mann zusammen verlangen kann: Hochmuth mit Zufriedenheit, Ausschweifung mit Gesundheit; und Leichtsinn mit massvoller Heiterkeit.

136. Drei Dinge, die nicht beständig bei dem Menschen sein können: Kraft, Glück, und Umsicht.

137. Drei Dinge, wovon jeder Mensch in verschiedener Weise sprechen muss: viel von dem, was er liebt und was ihm aus Gunst erwiesen wurde; wenig von dem, der ihn nicht liebt, und von der Ungunst, die ihm widerfahren ist; und nichts von dem, was er einem Freunde zu Gefallen, oder einem Gegner zur Ungunst gethan hat.

138. Es giebt drei Gott gefällige Handlungen: dem Schwachen und Armen beizustehen; einem Feinde Gutes zu erweisen; und für die Sache des Rechts standhaft zu leiden.

139. Auf drei Dinge muss man bei einem Menschen genau achten: was man von ihm sagt; wie er auftritt; und was er über andere Menschen und Dinge sagt.

140. Die drei Bestimmungsgründe jedes Dings vom Anfange her:

*) Die englische Uebersetzung hat: reason, motive, and necessity, was unverständlich ist.

Nothwendigkeit, Wahl und Wechsel; und von dem Einen oder Andern ist jedes Ding gekommen oder gethan worden.

141. Drei Dinge, welche dem Verstehen vorhergehen: Interesse, Grundsatz, und Gegenstand.

142. Drei Dinge, welche dem Können vorhergehen: Wille, Anstrengung, und Ordnung.

143. Drei Dinge, welche dem Wissen vorhergehen: Empfindung, Erkenntniss, und Wille.

144. Drei Dinge, die dem abgeleiteten Dasein vorhergehen: Substanz, Eigenschaft, und Bewegung.

145. Dreierlei, was dem Sein vorhergieng, und was die drei nothwendigen Eigenschaften Gottes bildet: nämlich Kraft, Wissenschaft, und Liebe; und von der Vereinigung dieser Drei ist Sein und Existenz.

146. Die drei nothwendigen Eigenschaften des Seins Gottes: Wesenheit, Leben, und Bewegung; und von Diesen ist alle Substanz, alles Leben, und alle von einem Anfang abstammende Bewegung; das heisst, von Gott und seinen Wesenheiten sind alle Dinge.

147. Die drei nothwendigen Eigenschaften des Lebens: Thätigkeit, Bewusstsein, und Bewegung.

148. Drei Dinge müssen in jeder Kunst recht verstanden werden: Eintheilungen, Untereintheilungen, und Untheilbarkeiten; und ohne dass man diese wohl kennt und versteht, kann es in keiner Kunst Fortschritt und Methode geben.

149. Drei Dinge gewähren Heil und Segen: die Achtung vor seinem Grundherrn, die Achtung vor einem Priester, und die Achtung vor einem ächten Barden.

150. Die drei Segen, welche der Segen Gottes begleitet: der Segen von Vater und Mutter, der Segen des Kranken und Schwachen, und der Segen des bedürftigen Wanderers.

151. Die drei allgemeinen Bedingungen des Wissens, und ohne sie kann keine ächte Wissenschaft sein: Friede, Wahrheit und Ordnung; und diese Drei erzeugen das richtige Mass und Einsicht; und daher wahre Wissenschaften statt Täuschungen.

152. Die drei Grundlagen des Wissens: Jugend um zu lernen, Gedächtniss um das Gelernte zu behalten, und Urtheil um die erlernten Kenntnisse richtig anzuwenden, und sie zum Nutzen und zur Ehre derer, die sie besitzen, zu ordnen.

VI. Triodd y cybydd.

Triaden des Geizigen.

(§. 5. Litt. V. 8).

Wer ein Geiziger ist, wird nicht frei von den sieben Todtsünden sein, es sei denn dass er zu alt ist; und, wie alt er auch sei, er wird die Sünde nicht verlassen, bis dass sie zuerst ihn verlässt; und dieses wird auf zwei Wegen geschehen. Der Eine ist durch die Gnade des heiligen Geistes die über ihn kömmt, und die Alles, was er thun oder denken mag, lenkt; und, wo dieses so ist, so ist es für seine Seele der Himmel. Der andere Weg ist, dass er durch Alter oder Hinfälligkeit das Vermögen zu sündigen verliert; und davon hat in diesem Falle Keiner ein Verdienst, und die einzige Aussicht für solch Einen ist die Hölle.

1. Die drei Charakterzüge des Geizigen: Furcht vor dem Mächtigen, Hass gegen den Armen, und Trotz gegen den Schwachen.

2. Drei Eigenschaften eines Geizigen: Freude an Beerdigungen, Aerger über Geburten, und Begierlichkeit nach dem Lande eines Andern.

3. Drei Dinge, die dem Geizigen zuwider sind: ein Wirthshaus, ein Minnesänger, und ein Hochzeitsfest.

4. Drei Dinge, die dem Geizigen nimmer zu Theil werden: der Segen des Schwachen, das Lob des Verständigen, und die Gnade Gottes, wenn er diese Welt verlässt.

5. Drei Dinge, die dem Geizigen nicht zukommen: die Achtung der rechtlichen Leute, das Vertrauen in seine Worte, und der Dank derer, die ihn beerben.

6. Drei Dinge, die der Geizige für immer verliert: seine irdischen Güter, das Lob der Tugendhaften, und die Gaben Gottes.

7. Drei Dinge, die Einer, der geizig wird, thut: —*), jede gute Eigenschaft, die in ihm war, zu verlieren, und sich für weise zu halten, während er der Thörichtste der Thoren ist.

8. Drei Dinge, die der, welcher ein Geiziger wird, aufgiebt: seinen guten Namen, sein Gefühl der Schaam, und sein Gewissen.

*) Der Satz ist mir unverständlich. Die Wort für Wort gemachte Uebersetzung lautet: give after he is gone to where there shall be no necessity for it.

9. Drei Dinge, die einen Geizigen freuen: öfters eingeladen, selten besucht zu werden, und den Armen in seinen Klauen zu haben.

10. Drei andere Dinge, die den Geizigen vergnügt machen: den Freigebigen zu missbrauchen, dem Armen zu schaden, und den Rechtlichen zu betrügen.

11. Drei Dinge, die den Geizigen traurig machen: der häufige Anblick derer die etwas verlangen, verlorene Arbeit, und der Krieg der Häuptlinge.

12. Drei Dinge, die den Geizigen krank machen: ein Haufen Bettler, Wohlfeilheit der Preise, und die Lust des Gesanges.

13. Drei Dinge, die den Geizigen gesund machen: übermässige Arbeit seines Gesinde, ein gefüllter Bauch auf fremde Kosten, und Theurung der Preise.

14. Drei Dinge, die der Geizige liebt: diebischen Gewinn, sein Weib die den Pflug zieht, und die Kinder wenn sie ihm sterben.

15. Drei Dinge sind, deren sich der Geizige nicht schämt: Ungeziefer auf seinen Kleidern, der Arme der ihm flucht, und der Weise der ihn flieht.

16. Drei Dinge, die man nicht leicht vom Geizigen erhält: Lebensmittel ohne Geld, ein gutes Wort bei seinen Nachbarn, und einen guten Rath.

17. Drei Dinge, die der Geizige erhält, wenn es zu spät ist: Erkenntniss, Gewissen, und Reue.

18. Drei Dinge, die nie vom Geizigen weichen werden: der Satan, der Fluch des Armen, und die Mahnung des Gewissens an die künftige Welt.

19. Drei Dinge, die den Geizigen toll machen: das Lob der Freigebigkeit, der Tadel der Begierlichkeit, und die Ansprache um Allmosen.

20. Drei Dinge, die der Geizige gewinnt: den Fluch des Armen, die Missachtung der Welt, und den Zorn Gottes.

21. Die drei Belohnungen, die der Geizige in dieser Welt für seine Schätze erhält: Mühe sie zu sammeln, Sorge sie zu bewahren, und Gram sie verlassen und verlieren zu müssen.

22. Drei brüderliche Gesellen sind: ein grauer Mönch, ein Schelm, und ein Geizhals.

23. Drei Menschen, welche die Welt zu oberst zu unterst kehren: der Lügner, der Hochmüthige, und der Geizige.

24. Die drei Grossthaten des Geizigen: Erpressung, Unterdrükkung, und Bereicherung durch Diebstahl.

25. Drei Menschen, die ihr volles Alter erreichen, ohne das Lob der Welt zu erlangen: der Lügner, der Bösartige, und der Geizige.

26. Drei Menschen sind, woran der, welcher ihre Gesellschaft liebt, um in die Hölle zu kommen, genug haben wird: ein meineidiger Ankläger, ein ehebrecherischer Priester, und ein Geiziger.

27. Drei Dinge, wovor Jeder sich hüten muss: ein toller Hund, ein Verläumder, und ein Geiziger.

28. Drei Dinge, die nicht leicht zu fangen sind: ein gejagter Hirsch auf einer Bergspitze, ein Fuchs in einer waldigen Klippe, und der Pfennig eines Geizhalses.

29. Drei Dinge, die man nicht oft hören wird: der Gesang der Vögel von Rhianon, ein Gesang der Weisheit aus dem Munde eines Sachsen, und die Einladung zu einem Feste von einem Geizigen.

30. Drei gleichmässig widrige Dinge: das Geschwätz eines alten Laffen, der Laich eines Frosches, und ein Geiziger.

31. Drei Dinge, die sich einbilden die Ersten in der Welt zu sein: ein Bauernhund auf seinem eigenen Misthaufen, der Schmutz an der Spitze eines Eichstumpfes, und ein alter Geizhals.

32. Die drei Verwüstungen der Welt: ein Lügner, ein Verläumder, und ein Geizhals; und der Geizige ist alles drei zusammen; denn indem er ein Geizhals ist, kann er nicht umhin auch Jedes der beiden Anderen zu sein.

33. Drei Dinge, die selbst Gott nicht befriedigen kann: die Eitelkeit eines Weibes, die Anmassung eines Hoffärtigen, und die Habsucht eines Geizigen.

34. Drei Menschen, wovon man nicht weiss, welchen der Teufel zuerst holen wird: den Betrüger, den Hochmüthigen, oder den Geizigen.

35. Drei Dinge, die ihren Inhabern kein Heil bringen: die Pläne des Schadenfrohen, die Zunge eines Weibes, und der Geldbeutel des Geizigen.

36. Die drei Vergeltungen, die dem Geizigen in der jenseitigen Welt für seine irdischen Güter zu Theil werden: an einem Orte zu sein wo er sich nicht bereichern kann; an einem Orte zu sein wo jedes empfindende Wesen die Tiefe seines Missgeschickes wahrnimmt; und gezwungen zu sein von Ferne den Freigebigen in einer Seligkeit ohne Aufhören und Ende zu erblicken.

37. Die drei besten Nachbarn in der Welt: die Geschicklichkeit der Hand, das Tugendhafte des Lebens, und ein Geizhals am Galgen.

38. Drei Dinge, die am besten gehängt werden: ein gesalzener Lachs, ein nasser Hut, und ein Geizhals.

39. Drei Dinge, worüber sich ein Geiziger von Herzen freut: zu sehen dass ein Freigebiger arm wird, zu sehen dass des Nachbars Haus abbrennt, und eine Nachlässigkeit wahrzunehmen wodurch er diebischer Weise zum Eigenthum eines Andern gelangen kann.

40. Drei Dinge, die man leicht zählen kann: die Geschenke an einen Minnesänger beim Feste eines Sachsen, die guten Eigenschaften eines neu emporgekommenen Edelmannes, und die Zahl der Geizigen im Himmel.

41. Drei Dinge, wovor bewahrt zu sein Jeder beten muss: gehängt, hoffärtig, und geizig zu werden.

So möge es immer seyn: und so endigen die Triaden vom Geizigen.

VII. Triodd addwynder *).

Triaden der gebildeten Sitten.

(§. 5. Litt. V. 20).

1. Die drei Säulen der Gastlichkeit: eine achtungsvolle Begrüssung nach Sitte und Anstand, eine herzliche und gastfreie Aufnahme, und ein höfliches den Ehrengast erfreuendes Benehmen.

2. Die drei Lebensgeister der Gastlichkeit: Achtung, Freigebigkeit, und Unterhaltung.

3. Die drei wesentlichen Stücke der Gastlichkeit: Willkommen, Schutz, und stete Zuthulichkeit.

4. Die drei Erheiterungen der Gastlichkeit: Gesang, Instrumentalmusik, und ein verständiges und unterhaltendes Gespräch.

5. Die drei Zierden der Bildung: Weisheit, Kenntnisse, und Wohlwollen.

6. Die drei Begrüssungen der Gastlichkeit: ein höfliches Wort, Erkundigung nach dem Zustand und Befinden des Mannes und seiner Familie, und Einladung zu wechselseitiger Freundschaft.

7. Die drei Grüsse bei der Begegnung nach der guten Sitte: Gott segne euch, euere Arbeit oder Geschäft; das Glück sei bei euch zu jeder Zeit des Tages; und Gott sei mit euch.

*) Addwynder heisst Höflichkeit, Anstand, Bildung, feine gebildete Sitte, besonders gegen Fremde, daher Gastlichkeit.

8. Die drei Grüsse beim Abschied: Gott sei mit euch; Gute Tageszeit für euch, und: Heil euch, oder: möge es euch wohl gehen.

9. Die drei Hauptgaben der Gastlichkeit: Bewirthung, Schutz, und Auskunft.

10. Die drei zur gastlichen Aufnahme gehörenden Dinge: Bewirthung, ein Bett, und die Harfe.

11. Drei Arten von Fremden, die man in verschiedener Weise begleiten muss, nach den Gebräuchen und Regeln des Anstandes, und nach den Regeln der feinen Sitte des Stammes der Kymren, nämlich man muss hinter dem gehen, der den Weg kennt; vor dem, der den Weg nicht kennt; und dem die rechte Seite lassen, der neben uns geht, oder dem man auf dem Weg begegnet, indem man mit einem höflichen Gruss an ihm vorüber geht.

12. Drei schöne Gebräuche, die zum Umgang gehören: mit einander zu wandeln, mit einander zu discutiren, und einander Geschichten zu erzählen.

13. Drei Dinge, wonach man der Schicklichkeit gemäss den Gast nicht fragen darf: woher er kommt, was er treibt, und wohin er geht.

14. Die drei Anforderungen der Gastlichkeit, die mit der Einladung des Wirthes anheben: dreitägiger Schutz, Herberge, und Leutseligkeit.

15. Die drei Anstrengungen der Gastlichkeit: gute Tafel, Belustigung, und Geschenke.

16. Die drei Vortheile der Gastlichkeit: Liebe, Ehre und Schutz in Zeiten der Noth.

17. Die drei Belohnungen der Anstrengungen der Gastlichkeit: der Beifall Gottes, der Beifall der Menschen, und der Beifall des eigenen Herzens und Gewissens.

18. Die drei Triebfedern der Gastlichkeit: Wohlwollen, Frohsinn, und Freigebigkeit.

19. Die drei zur Gastlichkeit Berechtigten: der Fremde, der Vollbringer grosser Thaten, und wer den rechten Weg verloren hat.

20. Drei, die auf Gastlichkeit Anspruch haben: der Arme, der Kranke, und eine Person weiblichen Geschlechts.

21. Drei, die bei der Gastlichkeit den Vorgang haben: der Unglückliche, ein Weib, und ein Fremder.

22. Drei, die den Vorgang des Vorganges haben: der Kränkste, der Aermste, und wer die Landessprache nicht kennt.

23. Die drei Aeusserungen der Gastlichkeit: Beherbergung, Aufrichtigkeit, und Liebe.

24. Die drei die Gastlichkeit in Anspruch Nehmenden: ein Häuptling, ein Weib, und der Fremde aus einem verbündeten Lande.

25. Drei Personen, die das Vorrecht der Gastlichkeit haben: ein Geistlicher, ein Ackersmann, und ein Kind.

26. Drei Bitten „um einer Sache willen", welche nach der guten Sitte nicht verweigert werden dürfen: um Gottes und seines Friedens willen; um dessen willen der bittet; und um der Wirkungen, Folgen und Gefahren willen.

27. Drei Personen, denen Gastlichkeit nach dem Recht der Ritterlichkeit*) zu erweisen ist: einem Edelmann, aus Achtung und Ehrerbietung; einem Weib, aus Zuneigung und Schutz; einem Kinde, zu dessen Schutz und Belehrung.

28. Einen dreifachen Adel giebt es nach der schönen Sitte des Stammes der Kymren: den Adel der Geburt, den Adel der Literatur und Wissenschaft, und den Adel rühmlicher Thaten für das Land und den Stamm.

29. Einen dreifachen Verrath an der Gastlichkeit giebt es: den Gast zu verklagen; seine Geheimnisse zu offenbaren; und den Schutz der drei Tage zu verletzen. Und dieser Schutz dauert vom Augenblick, wo der Gast aufgenommen wurde, bis zum Ablauf von drei Tagen, und von da an wieder bis zum Ablauf von dreimal zwanzig Stunden, nachdem gesagt wurde: Gott geleite euch; oder: Gott sei mit euch; oder: Möge es gut bleiben mit euch durch Gott.

X 30. Die drei Grundlagen der Gastlichkeit: der Schutz Gottes und seines Friedens; das natürliche Mitgefühl, und der Edelsinn des Stammes der Kymren.

31. Die drei unterschiedenen Freiheiten der Gastlichkeit: herzliche Zuneigung, gleich der gegen ein Weib; Belehrung, gleich der gegen ein Kind oder sonst einen Unwissenden; und eigenthümliche Achtung, gleich der gegen einen Mann von Wissenschaft oder rühmlichen Thaten, wie gegen einen Kriegsmann, der grosse Unternehmungen vollbringt, oder gegen einen weisen Mann, der die Wissenschaften fördert.

32. Drei Dinge, die nach der Gastlichkeit dem Gaste zu erweisen sind: ein liebevoller und herzlicher Empfang, eine rasche und gute Bewirthung, und eine freundliche Unterhaltung.

*) Syberwyd, ein schwer zu übersetzendes Wort; es bedeutet Edelsinn, Hochherzigkeit, Vornehmheit im guten Sinn, Munificenz, Liberalität.

33. Drei Dinge, die man dem Gaste bei dem Abschied zu erweisen hat: Versorgung mit Speise und Trank, Angabe des Weges, und einen achtungsvollen und freundlichen Gruss.

34. Drei Personen, welche der Wirth zu Genossen der Mahlzeit und Freundschaft seiner Gäste machen muss: sein Weib, seinen ältesten Sohn, und seine älteste Tochter; oder wen er davon haben mag; und sich zelbst zur Oberaufsicht.

35. Die drei ersten Gebräuche bei der Ankunft von Gästen: Wasser um die Füsse zu waschen, ein Willkommen von den Häuptern des Hauses, und ein Stuhl zum Heerde.

36. Die drei Dinge zunächst diesen: dem Gaste seine Waffen wieder zu geben, ihm Speise und Trank vorzusetzen, und ihm das Bett zu zeigen um auszuruhen wie der Körper es verlangt.

37. Drei Dinge, die dem Gaste ziemen: höflich, bescheiden, und ohne Argwohn zu sein.

38. Der dreifache Schutz des Gastes: der Schutz Gottes und seines Friedens, der Schutz der Gerechtigkeit und Liebe, und der Schutz der herkömmlichen Regeln des Edelsinnes und der Gastlichkeit des Stammes der Kymren.

39. Die drei Segensgrüsse eines Gastes; beim Eintritt: Möge Gottes Segen über dem Hause sein; beim Verweilen: Möge Gottes Segen bei euch sein, oder: Gott segne euch; und beim Weggehen: Möge Gottes Segen euch begleiten, als ein gewünschter Ersatz für jede Gefälligkeit.

40. Die drei Segenserwiederungen: Möge Gottes Segen bei euch sein; Gottes Segen helfe euch; Geht eures Weges mit Gottes Segen.

41. Die drei herkömmlichen Gebräuche der Gäste: Gruss unter dem Schutze und dem Frieden Gottes; Ablegung der Waffen und Uebergabe derselben in die Hände des Wirthes; und Angabe seiner Verhältnisse und Bedürfnisse, damit man wisse, was man ihm und für ihn thun könne.

42. Drei Dinge, die nach der feinen Lebensart vom Gaste beim Eintritt abzugeben sind: die Waffen, sein Name, und sein Stand; und wenn er so thut, ist er zum dreifachen Schutz der Gäste berechtigt, er sei ein Eingeborener oder ein Fremder.

43. Die drei Hauptdinge, welche nach der Gastlichkeit zu einem freundlichen Willkommen gehören: aufrichtiges Wohlwollen zu zeigen; Speise und Obdach dem Gaste nach dessen Bedürfniss bereit zu stellen, und ihm seine Waffen wieder zu geben.

44. Die drei Eigenschaften der Gastlichkeit, wonach der Gast zu

behandeln ist: hochherzige Theilnahme, Beobachtung der Ehrenbezeugung nach den Regeln der Höflichkeit, und eine anständige und untadelhafte Heiterkeit.

45. Die drei Zierden des Besuchens und der Gastlichkeit: Anstand, häusliche Ordnung, und bescheidenes Benehmen.

46. Die drei Unziemlichkeiten des Besuchers: anmassend, Freund des Zechens, und zu Verläumdungen geneigt zu sein.

47. Die drei Zierden des Besuchers: Feinheit der Sitten und des Auftretens nach den Regeln des Anstandes; preiswürdige und achtbare Kenntnisse; und eine reine unverfälschte Aussprache nach dem Sinn und der Würde der kymrischen Sprache und ihrer Satzbildung.

48. Drei Dinge, welche unpassend und unanständig bei jeder Art und Klasse von Menschen sind, welche, wo und wann sie auch sein mögen: Trägheit, mürrisches Wesen, und Unwissenheit nach Verhältniss ihres Ranges und Standes.

49. Die drei Eigenschaften des Unleidlichen, Ungesitteten und Ungebildeten: die Neigung zum falschen Schwören, zur Lüge, und zur Verläumdung.

50. Drei Verstösse gegen den Edelsinn, wo der, welcher sie begeht, nicht besser als der Satan ist: das Verrathen von Geheimnissen; Rohheit gegen den, welcher Obdach und Willkommen nach den Regeln der edlen Sitte und Gastlichkeit anbietet, und Undank, wo der Andere den Besuch erwiedert.

51. Die drei Arten der Unhöflichkeit, welche ganz und gar der edlen Sitte zuwider sind: Unhöflichkeit gegen eine Frau, Unhöflichkeit gegen einen Weisen und Einen der wegen seiner Wissenschaft öffentlich ausgezeichnet worden; und Unhöflichkeit gegen einen Mann der Religion und Frömmigkeit.

52. Die drei Hauptgegenstände der Verehrung für jede anständige und gesittete Begrüssung: eine Frau, ein Mann von Kenntnissen und Wissenschaft, und ein Mann von politischer Auszeichnung und Würde.

53. Drei Arten von Männern von politischer und nationaler Auszeichnung und Würde giebt es, die zu ehren sind: die Vertreter der höchsten Gewalt, wie der Landesherr und seine ordentlichen bestallten Beamten; die Diener der Religion und des Cultus; und die Lehrer der nationalen Künste und Wissenschaften, die zu diesem Privilegium und Amte autorisirt sind. Denn ohne diese Drei kann in einem Lande und Stamme keine Bildung sein.

54. Drei Dinge, die einem Hausherrn nach Sitte und Anstand

zur Unehre und zum Vorwurfe gereichen, wenn sie zur Tageszeit, wo der Rauch aus dem Kamine aufsteigt, vorkommen: ein bellender Hund im Hofe, Dornen vor seiner Stiege oder die Thüre geschlossen, und keine Antwort auf einen Gruss am Eingang.

55. Die drei Abscheulichkeiten des Mundes beim Besuchen: Lügen, unzüchtige Reden, und Tadel oder Anklage eines Andern, wenn dieses nicht wegen einer Person oder Sache, oder aus Pflichten der Vernunft erforderlich ist.

56. Drei Dinge, die bei jedem Menschen im höchsten Grade verwerflich sind, und die unfehlbar zu dessen Verderben endigen: Betrug, Jähzorn, und Völlerei im Essen und Trinken; so unedel sind diese Eigenschaften.

57. Drei Dinge, die bei Tisch unanständig sind: zu schwatzen, zu liebeln, und das Essen zu loben oder zu tadeln; denn man soll es nehmen, wie Gott es giebt.

58. Drei Dinge, die an einem Gaste und Besuchenden sehr wohlgefällig sind: Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, Reinheit der Sprache, und Reinheit der Manieren und Sitten; denn ohne diese Eigenschaften kann es keine Würde und keinen Anstand geben.

59. Drei Dinge, wofür Keiner von einem Fremden oder Reisenden, der darum bittet, Zahlung annehmen darf: Milch, Salz, und Brod; jedoch für andere Gegenstände von Werth ist es nicht unschicklich Zahlung anzunehmen, wenn sie angeboten wird.

60. Drei Dinge, die umsonst, ohne Geld oder Lohn, Jedem auf der Reise, wo er auch sei, gegeben werden müssen: Wasser, Feuer, und Schutz gegen das Wetter.

61. Die drei Gaben der Barmherzigkeit, die jedem Fremden und Bedürftigen gewährt werden müssen: Nahrung, Schutz und Belehrung.

62. Die drei Eigenschaften, welche einem Menschen übel wie der Satan stehen: Bedrückung, Neid, und Hoffart.

63. Drei Dinge, welche nach dem Anstand in würdiger Weise erwiedert werden müssen: eine Einladung, eine Wohlthat, und ein Gruss.

64. Drei Dinge, womit man einem Besuch seine Achtung bezeigt: ihn freundlich in der Ferne zu bewillkommnen, von wo man ihn kommen sieht; ihn während des Aufenthaltes freigebig und anständig mit möglichster Freude und Zuvorkommenheit zu bewirthen; und ihn freundlich und mit den Zeichen der Achtung beim Abschiede zu entlassen.

Und so endigen die Triodd Addwynder; und diese sind aus-

gezogen aus dem Buche des alten Herrn Edward Stradlin von Castell San · Dunŵyd von Thomas ab Ivan von Tre Bryn *).

VIII. Triodd y Cymro.

Triaden des Kymren.

(§. 5. Litt. W. 11).

1. Drei Dinge muss jeder Kymre sein, um nicht sich selbst, seinem Lande und seinem Stamme Unehre zu machen: hochherzig, tapfer, und mitleidig.

2. Drei Dinge, deren Pflege für einen Kymren preiswürdig ist: sein väterliches Erbe, sein Hauswesen, und seine Urtheilskraft.

3. Drei Dinge, die jeder Kymre sein muss, um die Liebe seines Landes und Standes zu erwerben: demüthig, mässig, und nicht beleidigend.

4. Dreierlei was der Kymre gegen die thun soll, welche ihn beleidigen, und zwar dieses miteinander: sich darüber wegsetzen, verzeihen, vergessen.

5. Drei Dinge, die der Kymre stets vor Augen haben muss in der Furcht ihnen Unehre zu machen: seinen Vater, sein Land und seinen Namen als Kymre.

6. Drei Dinge, die jeder Kymre stets im Sinne und Gedächtniss haben muss: was er schuldig ist, was man ihm schuldig ist, und was man in Gemeinschaft schuldig ist. Und seine Pflicht möge so sein wie sie sein muss, und dann wird das, was Pflicht ist, richtig und gerecht sein **).

7. Drei Dinge, die der Kymre bis zu seinem Tode bewahren und schirmen muss: sein Schwert, sein Geheimniss, und seinen Freund.

8. Drei Dinge, wofür der Kymre sein Leben lassen muss: sein Vaterland, sein Wort, und die Wahrheit, was es auch sei.

9. Drei natürliche Eigenschaften, die der Kymre verfeinern muss:

*). Dieser lebte zwischen 1660—1700. Die Triaden gehören aber offenbar der Zeit an, wo Wales noch frei war.

**). Diese gekünstelte Triade beruht auf den verschiedenen Inflexionen des Wortes dyleu, schuldig sein, was sich in der Uebersetzung schwer wiedergeben lässt.

übermässige Tapferkeit, übermässige Herzensgüte, und übermässige Fröhlichkeit.

10. Drei Dinge, die mit Bescheidenheit und Mass am Kymren anmuthig sind: Tapferkeit, Herzensgüte, und Fröhlichkeit.

11. Drei Dinge, die der Kymre über Alles lieben muss: das Volk der Kymren, die Gewohnheiten und Sitten der Kymren, und die Sprache der Kymren.

12. Drei Dinge, die der ächte Kymre allzeit im Gedächtniss haben muss: seinen Gott, seinen Nebenmenschen, und seine Pflicht.

13. Drei Dinge, die jeder ächte Kymre liebt: die Sprache seines Landes, die Weisheit seines Landes, und den Herrn seines Landes.

14. Drei Dinge, die einem Kymren ehrenvoll sind: sich nach den Einrichtungen der alten Kymren zu richten, zu erwägen, wie die bestehenden Einrichtungen zu verbessern sind, und sich in der Welt nach nützlichen Einrichtungen umzusehen, die bis dahin unbekannt waren.

15. Drei Eigenschaften, die dem Kymren übel stehen: mit einem Auge zu sehen, mit einem Ohr zu hören, und mit einer Hand zu helfen.

16. Drei Dinge, worauf jeder ächte Kymre achten muss: auf seinen Pflug, sein Buch, und sein Recht.

17. Drei Dinge, die für jeden Kymren ehrenvoll sind, weil dieselben Eigenschaften ehemals im alten Kymru herrschen: edelsinnig, tapfer, und liebreich zu sein.

18. Drei Dinge, wo, wenn sie sich bei einem Manne finden, man schwören kann, dass er kein Kymre ist: Habsucht, Feigheit, und Mürrischkeit.

19. Drei Dinge, denen ein Kymre keinen Glauben schenken soll: was von einem Fremden gesagt wird, was gegen einen Fremden gesagt wird, und was gegen das, was recht und gut ist, gesagt wird.

20. Drei Worte, die jeder Kymre gründlich erwägen, und deren Sinn und Verstand richtig auffassen muss: Gott, Mensch, und Kymre.

21. Drei Dinge, die der Kymre am Besten von seinem eigenen Stamm und Land hat: einen König, ein Weib, und einen Freund.

22. Drei fremde und ausländische Dinge, die ein Kymre ganz und gar von sich fern halten muss: Sprache, Sitten, und ein Geheimniss.

23. Drei Dinge, die den Namen eines Kymren vor Erniedrigung bewahren: die Ansprüche und Ehre seines Stammes aufrecht zu halten, von seinen eigenen Mitteln zu leben, und zu leben wie er gegen Gott und die Menschen thun soll.

24. Drei Dinge, die das Volk der Kymren in ihrer Art am Besten von der Welt hat: Bardismus, Recht und Gesang.

25. Drei Dinge, die dem Kymren Ehre machen: Strenge mit Milde, Weisheit mit Leutseligkeit, und Fröhlichkeit mit Mass.

26. Drei Dinge, deren Besitz für einen Kymren sehr preiswürdig ist: die Wissenschaften der Weisheit, die Sitten der Urbanität, und die Bedächtigkeit der Umsicht.

27. Drei Dinge, die den Kymren durch ihren richtigen Gebrauch veredeln: die Belustigungen seines Volkes, die vornehme Haltung seines Volkes, und die Lebhaftigkeit seines Volkes.

28. Die drei Urvorzüge der Kymren vor jedem andern Volke der Insel Britannien: Ursprünglichkeit des Besitzes, Ursprünglichkeit des bürgerlichen Zustandes, und Ursprünglichkeit in der Annahme des Christenthums.

29. Drei unerlässliche Dinge für den Kymren um seinem Lande und Stamm keine Unehre zu machen: sich mit Kenntnissen auszustatten, sich bescheiden zu betragen, und sittenrein zu leben.

IX. Trioedd Cerdd.

Triaden über Dichtkunst *).

(§. 5. Litt. X. 2).

1. Drei Haupterfordernisse des poetischen Geistes: ein Auge das die Natur sehen kann; ein Herz das die Natur fühlen kann; und ein Entschluss welcher der Natur zu folgen vertraut.

2. Die drei Endzwecke der Dichtkunst: Vermehrung des Guten; Erweiterung der Erkenntniss: und Erhöhung des Genusses.

3. Die drei Gesichtspunkte der richtigen Anschauung: das Mögliche; das sittlich Nothwendige; und das Anständige.

4. Die drei unentbehrlichen Eigenschaften der poetischen Sprache: Reinheit; Fülle; und Angemessenheit.

5. Drei Dinge müssen in der Dichtkunst wohl verstanden werden: das Grosse; das Kleine; und ihre Mischungen.

6. Drei Dinge müssen in der Poesie vermieden werden: das Leichtfertige; das Dunkle; und das Ueberflüssige.

*) Cerdd heisst eigentlich Musik.

7. Die drei hauptsächlichen Rücksichten der poetischen Beschreibung: Anschaulichkeit; Erweckung der Theilnahme; und scharfe Charakteristik.

8. Drei Zierden der Dichtkunst: Vereinigung des Wahren und des Wunderbaren; Vereinigung des Schönen und des Weisen; und Vereinigung von Kunst und Natur.

9. Der dreifache Nutzen der Dichtkunst: das Lob des Guten; das Gedächtniss merkwürdiger Begebenheiten; und die Erhöhung der Empfindungen.

10. Die zur Dichtkunst unentbehrliche dreifache Reinheit; reine Wahrheit; reine Sprache; und Reinheit der Sitten.

11. Dreierlei was die Poesie durch und durch sein muss: durch und durch gebildet; durch und durch belebt; und durch und durch natürlich.

X. Trioedd yr addurnau.
Triaden verschönernder Umschreibung.

(§. 5. Litt. X. 6).

1. Die drei verschönernden Namen (enw addurn) des Genies: Licht des Verstandes, Erheiterung der Vernunft, Lehrer der Wissenschaft.

2. Die drei verschönernden Namen der Vernunft: Licht der Seele, Macht der Weisheit, Leuchte des Wissens.

3. Die drei verschönernden Namen der Weisheit: Schönheit des Himmels, Stütze der Heiterkeit, Wort von Gott.

4. Die drei verschönernden Namen des Verstandes: Auge des Geistes, Ohr der Vernunft, und rechte Hand des Nachdenkens.

5. Die drei verschönernden Namen der Wissenschaft: Macht der Welt, Freude des Weisen, und Gnade von Gott.

6. Die drei verschönernden Namen von Gott: König der Himmel (Seele der Welten), Vater des Lebens, und Unendlichkeit der Liebe.

7. Die drei verschönernden Namen des Himmels: Leben, Seligkeit, und himmlische Ruhe.

8. Die drei verschönernden Namen der Sonne: Fackel der Welten, Auge des Tages, und Glanzpunkt der Himmel.

9. Die drei verschönernden Namen des Mondes: Sonne der Nacht, der Liebliche, und Sonne der Feen.

10. Die drei verschönernden Namen der Sterne: Augen der Heiterkeit, Kerzen des Himmels (Gottes), und Edelsteine des Luftgewölbes.

11. Die drei verschönernden Namen der See: Gefilde von Gwenhidwy, Hof von Neivion *), und Quelle der Venus, (und Vielfrass der Welt).

12. Die drei verschönernden Namen der Wellen: Schaafe von Gwenhidwy, Drachen der salzigen Tiefe, und Blüthen des Oceans.

13. Die drei verschönernden Namen des Sommers: Ritter der Liebe, Vater der Kraft, und Hüter der Hitze.

14. Die drei verschönernden Namen des Windes: Held der Welt, Werkmeister des schlechten Wetters, und Bestürmer der Hügel.

15. Die drei verschönernden Namen der Blumen: Edelsteine des Laubes, Zierden des Sommers, und Augen der Zephyre.

16. Die drei verschönernden Namen der Pflanzen: Decke (mantell) des Sommers, Anblick der Schönheit, und Teppich (neuaddlawr, wörtlich Halle-Estrich) der Liebe.

17. Die drei verschönernden Namen der Zephyre: Miene (Lächeln) der Freude, Balsam des Himmels, und Lächeln (Antlitz) der Liebe.

18. Die drei verschönernden Namen des Genies (awen): Leben der Wissenschaft, Seele der Vernunft, und Gabe von Gott.

19. Die drei verschönernden Namen des Gewissens: Licht des Himmels, Auge der Wahrheit, und Stimme von Gott.

20. Die drei verschönernden Namen der Wissenschaft: Pfad der Wahrheit, Hand der Vernunft, Waffe des Geistes.

21. (Hier bricht die Handschrift ab).

XI. Aus Palgrave Commonwealth T. II. p. CCLII. CCLIII.

974. Rex pacificus Eadgarus, ad urbem Legionum veniens, ab octo subregulis suis, Kinedo scilicet rege Scotorum, Malcolino Cumbrorum, Macone rege Monae et plurimarum insularum, Dufnel rege Demetiae, Sifertho et Howel regibus Walliae, Iacobo rege Galwal-

*) Dieses ist wohl Neptun.

liae, et Iuckill Westimariae, iuramentum fidelitatis accepit. Et in crastino cum illis, navem ascendens, subregulis ad remos locatis, ipse gubernaculum arripuit, naviculamque per cursum fluminis perite dirigens, multis admirantibus, simili navigio sequentibus magnatibus universis, a palatio usque ad monasterium Sancti Iohannis Baptistae navigavit, ubi divinis expletis ministeriis, eadem pompa ad palatium remeavit, quod dum intraret, optimatibus dixisse fertur, tum demum quemque suorum successorum se posse gloriari, regem fore Anglorum, cum tot regibus sibi obsequentibus, talium pompa potiretur honorum. (Flores Hist.).

Regem Scottorum Kinadium, Cumbrorum Malcolmum. Archipiratam Maccusium, omnesque reges Wallensium, quorum nomina fuerunt, Dufnal, Sifreth, Huval, Iacob, Iudethil, ad curiam coactos, uno et perpetuo sacramento sibi obligavit. Adeo ut apud civitatem Legionum sibi occurrentes in pompam triumphi, per fluvium Dee illos deduceret. Una enim navi impositos ipse ad proram sedens remigare cogebat, per hoc ostentans regalem magnificentiam, qui subiectam haberet tot regum potentiam. Denique fertur dixisse, tunc demum posse successores suos gloriari se reges Anglorum esse, cum tanta prerogativa honorum fruerentur. (Malm. de Gestis lib. II. cap. VIII).

XII. Aus den Jolo Manuscripts p. 32. 33. 407. 408.

Das sind die Bestandtheile der Souverainetät in jedem der fünf Reiche, nämlich:

Die Souverainetät von Deheubarth: Ein König vom ächten Stamme; Herrn des Hofes und Thrones; und Land und Stamm (repräsentirt) durch die Häuptlinge der Geschlechter, welche Grundbesitzer sind.

Die Souverainetät vou Morganwg: der oberste Gerichtsherr, der ein König vom ächten Stamme ist; mindestens zwölf mitsitzende Herrn des Hofes und Reiches, und auch mehr wie es kommt; und die breyr das ist die Freisassen (repräsentirt) durch ihre Häuptlinge der Geschlechter.

Die Souverainetät von Powys: der oberste Gerichtsherr der ein König ist; die edlen Familien von Powys (repräsentirt) durch ihre

Häuptlinge der Geschlechter; und die Richter des Hofes und der Oberhöfe.

Die Souverainetät von Aberffraw: ein König; die fünfzehn Stämme von Gwynedd (repräsentirt) durch ihre Häuptlinge der Geschlechter; und die Richter des Hofes und der Oberhöfe.

Die Souverainetät zwischen dem Wye und dem Severn: ein König, die Freisassen des Landes (repräsentirt) durch ihre Häuptlinge der Geschlechter; und die Richter des Hofes mit einem Schwurgericht von Zwölfen.

Das Oberkönigthum: der Aelteste der drei Diademtragenden Fürsten, das ist derer von Gwynedd, Powys und Deheubarth; und Dieser hat das Recht eine Landesversammlung von ganz Kymru in den drei Reichen zu halten.

Die oberste Gerichtsbarkeit wird ein Vorrecht des Fürsten von Morganwg im Falle der Abwehr eines feindlichen Einfalls und Angriffs in Deheubarth; in welchem Falle der Vorsitz in der Landesversammlung an den Fürsten zwischen dem Wye und Severn, und der kriegerische Oberbefehl an den Fürsten von Powys übergeht, indem diese Fürsten nach der Lage ihrer Länder die Veranlassung und Umstände des feindlichen Angriffes am Besten beurtheilen können, wenn derselbe von der Landseite geschieht. Kommt er von der Seeseite so soll die oberste Gerichtsbarkeit dem Fürsten von Deheubarth oder von Gwynedd zustehen, je nach dem Bezirke, wo der Angriff landet; und der Vorsitz in der Landesversammlung soll dann an den Andern der beiden Fürsten kommen.

Wenn ein Angriff von der Landseite kommt, so sagen Einige, dass die oberste Gerichtsbarkeit ausschliesslich bei den Fürsten von Morganwg und Powys bleibe, unter welchen der Vorrang dann dadurch bestimmt werde, je nachdem der angegriffene Punkt zum Gebiete des Einen oder des Anderen gehöre. Wem von Beiden aber dieses Recht zufällt, so soll der Andere unmittelbar den Vorsitz in der Landesversammlung erhalten, ohne dass von einem dem Stamme Elystan Glodrydd zustehenden Vorrecht die Rede ist.

Das Vorrecht des Oberkönigthums und der Berufung einer Landesversammlung von ganz Kymru ist aber beim Fürsten von Morganwg nicht', sondern nur für Morganwg, Gwent und Gwyr und den dazu gehörenden Landschaften; und so ist es auch mit dem Stamme Elystan Glodryd.

Keiner der drei Diademtragenden Fürsten hat das Recht des

Oberkönigthums weder über Morganwg noch über das Gebiet von Elystan Glodrydd.

Bei einem feindlichen Einfall in Kymru soll das Recht des Oberkönigthums und der Berufung der Landesversammlung an den der beiden genannten Diademtragenden Fürsten kommen, welcher dem Angriffspunkte am Fernsten ist; das heisst die von Gwynedd oder Deheubarth, indem ihre Länder die mächtigsten und gesichertesten Reiche sind, und von ihnen Beiden der entfernteste der am meisten geschützte ist. Wenn aber Einer dieser beiden Fürsten Oberkönig wird, so wird der Andere Oberältester, und Powys muss mitrathen *), und auch Elystan Glodrydd und Morganwg haben das Recht der Mitberathung.

Kommt der feindliche Angriff zur See von einem fremden Lande, so soll das Recht des Oberkönigthums beim Könige von Lloegr sein; denn er ist der reichste und mächtigste aller Könige; und auch der stärkste kriegerische Befehlshaber. Und jeder König der Insel Britannien soll dann das Recht der Mitberathung in der Versammlung des Königs von Lloegr haben, jedoch soll dessen Gebot zur Vertreibung des feindlichen Einfalles während des Kriegs und Angriffes über ihnen Allen sein.

Und dieses System wurde eingesetzt zur Zeit von Edgar König der Sachsen durch Beschluss der fünf königlichen Stämme von Kymru.

XIII. Aus dem Registrum of Caernarvon p. 1. **).

Extenta comitatus de Caernarvon, ffacta per Iohannem de Delves.

CREUTHVN. Extenta eiusdem commoti facta apud Conwey coram dicto Iohanne locum tenente Ricardi Comitis Arundell Iusticiarii Domini in Northwallia die Iovis prox. ante festum Nativitatis Sancti Iohannis Baptistae anno XX (irrig statt r. r. das heisst regni Regis) Edwardi tercii post Conquestum vicesimo sexto, per sacramentum et examinationem cuiuslibet tenentis eiusdem Commoti tam liberorum

*) Dieser Satz ist in der englischen Uebersetzung ausgelassen.

**) Die in der englischen Ausgabe der Handschrift genau nachgebildeten Abbreviaturen sind hier aufgelöst.

quam nativorum, et postea examinata per sacramentum XII liberorum eiusdem Commoti videlicet

Madok Vaghn	Blethin ap Madok	Ken. Vaghan
Keneth Brand	Gruffuth Gogh	Ior(werth) ap Meredith
Eign. ap Hoell	David Tew	David ap Hoell
David ap Ken. ap Heilyn	Lewelyn White	Gron. ap Ph.

GLODEYTH. Eadem villa libera est, et sunt in eadem Villa tres Welae, videlicet Wele Jorwerthi ap Madok, Wele Blethyn ap Madok, et Wele Gwyn ap Madok. Et est heres praedicti Wele Iorwerthi ap Madok Madok Vaghn solus. Et dat inde quolibet termino quatuor terminorum per Annum, videlicet ad festa Omnium Sanctorum, Purificationis beatae Mariae Virginis, Apostolorum Philippi et Iacobi, et Sancti Petri ad Vincula, XX d.

Summa per annum VI s. VIII d.

Et sunt heredes praedicti Wele de Wele Blethin ap Madok Lewelyn Wheith et Ken. ap Madok ap Heilin et alii coheredes sui. Et reddunt inde quolibet termino dictorum quatuor terminorum XX d.

Summa per annum VI s. VIII d.

Et sunt heredes praedicti Wele de Wele Gwyon ap Madok David ap Howell ap Teg. et Ken. ap Madok ap Heilin et alii coheredes sui. Et reddunt inde quolibet termino praedictorum quatuor terminorum XX d.

Summa per annum VI s. VIII d.

Et omnes tenentes praedictorum trium Wele debent sectam ad Comitatum et Hundredam Domini Principis. Et ibunt cum ipso Domino Principe in guerra sua sumptibus ipsius Domini Principis absque aliquo alio servicio seu redditu.

Summa istius villae per Annum XX s.

XIV. Aus den Jolo Manuscripts p. 63. 64. 449. 450.

Tribute.

Die Insel Britannien sollte von einem Oberkönig regiert werden, der seine Krone und Würde in London tragen soll.

Drei Königreiche werden regiert untergeordnet der Krone des Königs von Britannien: das Eine ist Kymru, welches ursprünglich seinen Sitz zu Caerleon am Usk hatte, jetzt aber zu Aberffraw; das Andere ist Cerniw Dyfneint (Cornwall und Devon), dessen königlicher Sitz, ursprünglich zu Celliwig, jetzt zu Caervynyddawg ist: das Dritte Penn Rhynn Rhion in Mhrydyn (Cumbrien), wo auch der Sitz der Regierung ist.

Die drei hauptsächlichen königlichen Residenzen des Oberkönigs sind London, Caerleon am Usk und Efrawc (York); und in Jeder dieser drei hat er ein Recht auf einen königlichen Palast.

Drei erlauchte Fürsten von alter Abkunft haben ein Recht auf die Herrschaft über ganz Kymru. Der Eine in Dinevwr in Deheubarth, der Andere in Aberffraw auf Anglesey; der Dritte in Powys Wynfa. Und Jeder der Drei hat eine königliche Residenz unter der Hoheit des Oberkönigs von Britannien, welcher in London residirt.

Der König von London hat ein Recht auf drei Tribute von den Königen von Kymru. Nämlich einen Tribut in Gold von Aberffraw nämlich zwanzig Pfund; einen Tribut in Honig von Dinevwr, vier Tonnen; und einen Tribut in Hafermehl von Powys Wynfa nämlich vier Tonnen. Oder in Ermanglung des Honigs von Dinevwr zwanzig in Gold, oder des Hafermehls zwanzig in Gold von Wynfa Powys. Denn Rhodri der Grosse König von ganz Kymru theilte seine Herrschaft in drei Königreiche, die er unter seine drei Söhne vertheilte. Diese waren Cadell, welcher Dinevwr erhielt; der Zweite Mervyn, an welchen Mathrafal in Powys Wynfa kam; der Dritte Anarawd, dem Rhodri Aberffraw auf Anglesey gab. Und er legte dem Aeltesten der drei Diademtragenden Fürsten das Oberkönigthum über ganz Kymru bei, mit einem ihm von den beiden Anderen zu entrichtenden Tribut, um ihn in Stand zu setzen, den Tribut an den König in London zu entrichten, nämlich sechzig in Gold. Diese drei Könige werden die drei Diademtragenden Fürsten genannt. Und in dieser Art wurde die Herrschaft über Kymru unter sie vertheilt.

Und es sind noch andere Fürsten in Cymru, nämlich Jestyn ab Gwrgan in Morganwg mit den sieben cantrefs innerhalb der Gränzen von Morganow; und das Geschlecht von Elyston Glodrydd zwischen dem Wye und Severn. Und unter der Krone von London haben diese Fürsten ihre Herrschaft, und nicht unter der Hoheit des Königs von ganz Kymru. Und so endigt dieses.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.)

A.

Aberafan 108. 109.
Aberffraw 87. 122.
Abergavenny 158.
Abgaben 183. 211. der Kirchenleute 249.
Ackerbau 323.
Adventici 207.
Advocarii 207.
Aedd der Grosse 70.
Aeltesten, eines Geschlechts 132.
Aethelstane 91.
Agweddi 412. 415. 416. 417. 419.
Agyfraid 441.
Aillt 145. 159. 161.
Alawn 271.
Alban 70.
Albanactus 71.
Albion 67.
Alfred 90.
Alltud 145. 159. 161.
Alphabet der Barden 22. 23. des Nemnivus 23.
Ambrosius Aurelius 76.
Amobyr 184.
Amtswohnung 391.
Anachoreten 252.
Anarawd 108. 125.
Aneurin 36. 266. 301. 302.
Anglesey 85. 215.
Anklage, deren Form 477.
Annales de Margan 49. Cambriae 43. Menevensis 43.
Appellation 473.
Archidiaconen 239.
Arddelw 462. 463.
Arglwydd 89. 168.
Argyvreu 413. 415. 416. 417.
Ariant 153.
Armorica 69. 77.
Arthgen 86.
Arthur, König 11. 76. 269. 272.
Arvon 355.
Arwaesav 463.
Arwddfard 136. 282.
Aryant y gwynnos 184.
Assache 465.
Asylrecht 251.
Augmentationen, des Wergeldes 155.
Augustinus 224.
Avallenau 304.
Awen 337. 351.
Awenydhyn 337.

B.

Bangor 219. 220. 233. 234.
Bangor Iscoed 221.
Barddas 8. 257.
Barde, eines Geschlechts 136. heraldischer 136. 282.
Barden 31. 32. 35. 254. 262. 264. 279. 292. 294. deren Verhältniss zum Christenthum 307.
Bardenalphabet 22. 23.
Bardenschüler 284. 287. 293. 295. 299.
Bardenstühle 271.
Bardenversammlungen 275.
Beli mawr 34.
Beneficien, kirchliche 250.

Bergbau 325.
Bertram 73.
Beschädigung 455.
Beute s. Kriegsbeute.
Biber 327.
Bienenzucht 324.
Bilain 149. 155.
Bischöfe, Wahl derselben 236.
Bisthümer 218. 232. 233.
Blas 343.
Blegywryd 359.
Blethyn 95. 98. 267. 361.
Blutland 143.
Blutrache 138. 142.
Blutsfreundschaft 132. 136. 143.
Bon y glêr 296.
Boneddig 145. 155.
Brandstiftung 450.
Brecknock 95.
Brenin 89.
Brenin tlyseu 346.
Bretagne 18.
Breyr 148. 155.
Briduw 434.
Britannia 118. secunda 119.
Brut 44. 341.
Brut Jeuan Brechfa 49.
Brut Tysilio 44.
Brut y Breninodd 46.
Brut y Saeson 48.
Brut y Tywysogion 47. 48.
Brutus 34. 71.
Brychan 321.
Bürgschaft 433.

C.

Cadawg 343. 347.
Cadell 108. 124.
Cadwalladyr 44. 77. 86. 267.
Cadwallon 77. 86
Caer Custeint 158.
Caerdiff 128.
Caer Effrawc 122.
Caer Hen 158.
Caer Meguaid 158.
Caer Seiont 158.
Caerleon 107. 119. 121. 122. 123. 127. 158.
Caermarthen 123. 158.
Caernarvon 158. Record of 53. Registrum of 111.
Caervynyddawg 122.
Caerwent 158.
Caeth 151. 155.
Cambria 78. 122.
Camlwrw 443.
Canghellawr 193. 202. 203.
Canghellawr tref 204. 205.
Caniad 290.
Canllaw 459.
Canonisches Recht 366.
Cantref 128. 130.
Cantref, der 108.
Cantref, die vier 102. 103. 104. 110.
Canwyllydd 385.
Capgrave 49.
Caradoc 47. 55.
Caradoc Vreichvras 108.
Caragium 213.
Carataue 86.
Carddychwel 146.
Cardigan s. Ceredigiwn.
Cargychwyn 146.
Carllawedrawg 144.
Castell 128.
Catell 86.
Catell Durnliu 85.
Ceidwad 463.
Cenedl 131.
Ceredigiawn 84. 123.
Chester 124.
Chewlawr doethion 351.
Christenthum unter den Barden 307.
Cledren gwaesawr 433.
Clerwriaeth 292.
Cian Gwyngwn 301.
Cistertienser 240.
Cnappan 331.
Coelbren y Beirdd 10. 22. 258.
Coetty 108.
Cog 385.
Colown 290.
Commendation 180.
Commot 128. 129.
Concubinat 420. 449.
Confiscation 443.
Conovium 124. 158.
Constans 76.
Constantinus 76.
Cornwall 77. 78.
Cowyll 413. 419.
Crwth 289 291. 353.
Cumbria 77. 78. 122.
Cunedda Wledig 75. 83.

Cwlwm 290.
Cwyn 477.
Cy utai 388.
Cyd ettifedion 437.
Cydgerdd 290.
Cylch 191. 199. 212. 213.
Cylch clera, der Barden 293. 295. 298. 312.
Cymhortha 312.
Cymru 1. 70. 122.
Cyngen 86.
Cynghaws 459.
Cynobelinus 34.
Cynog 365.
Cynveirdd 300.
Cynverth ab Morgenev 362.
Cyvar 323.
Cyvrinach y Beirdd 8. 257.

D.

Dadenhudd 475.
Dadgeiniad 291. 292.
Daered 243. 440.
Dammegion 346.
Daniel, Bischof 220.
David Benvras 306.
David, der heilige 219.
David ab Llewelyn ab Jorwerth 100. 102.
David ab Gruffyth ab Llewelyn ab Jorwerth 100. 106.
Davies (Edward) 59. 260.
Davydd ab Gwilhym 26.
Davydd-Ddû 26.
Dawn-bwydd 197. 198.
Decane 239.
Deganwy 124.
Deheubarth 83.
Demetae 82. 83. 84. 121. 122. 123.
Depositum 432.
Devania 124.
Diarhebion 346.
Diebstahl 451.
Diebstahlsklage 480.
Dilysdawd 418.
Dinevwr 87. 123.
Diöcesen, deren Einrichtung 238.
Dionysius, dessen Ostertafel 225.
Dirwy 443.
Distain 381.
Dovraeth 199.
Druidbarde 285. 286.
Druiden 32. 74. 215. 262. 264. 308. 341.
Druidismus 308.
Drysawr 385. 388.
Dubritius, der heilige 220.
Dyaspath uoch annwyn 429.
Dyddian dyddon 459.
Dyfed 83. 84. 123.
Dyvnwal Moelmud 2. 9. 28. 129. 176. 355.

E.

Ebediw 188.
Eboracum 120.
Edeyrn Dafod Aur 26. 276.
Edling 373.
Eduard I. 1. 103. 109. 113.
Eduard III. 111. 113.
Egbert 90.
Ehe 409.
Eid 464.
Eideshelfer 143. 464.
Eigenthum 425. Erwerbarten desselben 426. 427.
Eineon ab Gwgan 306.
Eisteddvod 312. 313. 314.
Elidir Sais 306.
Elystan Glodrydd 107. 108. 126.
Enderbie 54.
Entführung 449.
Erbfolge 436.
Erw 129.
Erzbisthümer 234.
Essylwg 83. 84.
Estrong 145.
Ethelwulf 90.
Eugenius, Kaiser 75.
Evans (Evan) 300.
Excommunication 243.
Extentae commotorum 111. 211.

F.

Fabeln 346.
Ffyrddling 153.
Fyrnic gweithret 441.
Fischfang 330.
Fitz Haimon 94. 108. 269.
Fleischesvergehen 449.

Foederation 168. 175.
Forum 458.
Freie, als Stand 147.
Freitref 194. 195. 204.
Friede 169.
Friedlosigkeit 169. 442.
Fürsprecher 459.
Fürsten, die drei Diademtragenden 125. 175. 176.
Fusshalter 387.
Fyrllig 153.

G.

Gabella 208.
Galanas 138.
Galfrid von Monmouth 45. 344.
Gardina 209.
Gardynemen 209.
Gastfreundschaft 319.
Gavael 129. 208.
Gebundene Tage 459.
Geldverhältnisse 153.
Gemeinde, bäuerliche 196.
Genunia 82.
Geraint Bard Glas 25. 267. 272. 350.
Gerichte 400. 459. 460.
Gerichtsbarkeit, geistliche 242.
Gerichtssporteln 472.
Gerichtsstand 458.
Geschlechter 131. 132. 135. 136.
Gildas 41.
Giles 62.
Giraldus Cambrensis 50. 259.
Glamorgan 85. 107.
Glywysig 107.
Gobannium 158.
Gobyr 184. estyn 187. merch 184.
Gododin 302.
Golyddan 304.
Goronwy ab Moreiddig 362.
Gorvodog 478.
Gosteg 290.
Gostegwr 383.
Gottesfriede 169.
Gottesurtheile 250. 467.
Gottfried von Monmouth 45. 344.
Gov llys 388.
Gower 85.
Gowyn 412. 415.
Gränzstreitigkeiten 476.
Grammatiken der walischen Sprache 26.
Gregor I., Papst 224.
Gruffyth ab Cynan 35. 89. 94. 98. 255. 268. 273. 305.
Gruffyth ab Llewelyn 88. 93.
Gruffyth ab Rhys 268.
Gruffyth ab Yr Ynad 306. 307.
Grundbesitz 144.
Guastraut auyn 386.
Guithelin 355.
Guoccan 86.
Guttyn Owain 26.
Gwaddol 412. 415. 417.
Gwaesav 463.
Gwahalaeth 186. 190. 374.
Gwarant 463.
Gwair ab Rirvon 362.
Gwannlygg 107.
Gwas ystavell 383.
Gwasgwyn 69.
Gwely 208.
Gwelygordd *131*.
Gwent 85. 107. *126*. 407.
Gwestai 375.
Gwestva 183.
Gwrda 148.
Gwrgan ab Ithel 362.
Gwrgi Garwlwyd 342.
Gwron 271.
Gwybydiaid 468.
Gwyddelian 75.
Gwyddon Ganhebon 269.
Gwyliwr 388.
Gwyndidian 83.
Gwynedd 82. 85. 123.
Gwyr 85. 107. 126.
Gwystyll 435.

H.

Häuptling, eines Geschlechts 132.
Halog-dy 454.
Hameletta 207.
Handel 325.
Handwerke 325.
Hanes Taliesin 302.
Harfe 156. 290. 291. 315. 332. 353. 354.
Harfenspieler 291. 300.
Harold 93.
Hausbarde 280. 293.

Hauschroniken 35.
Hauswesen 409.
Havotria 209.
Hawl 477.
Heilige, walische 49.
Heinrich I. 95.
Heinrich II. 96.
Heinrich III. 103.
Heinrich IV. 115.
Heinrich VI. 116.
Heinrich VII. 35.
Heinrich VIII. 116.
Herbert (A.) 61.
Heriettum 212.
Higuell s. Howel.
Himeit 87.
Hirlas 99.
Hoel s. Howel.
Hof, der königliche 375. 377.
Hofarzt 384.
Hofbäckerin 388.
Hofbarde 296.
Hofbeamte 378.
Hofgericht 401.
Hofpedell 387.
Hofpriester 378. 386.
Hofrichter 382.
Hofschmied 388.
Hofwäscherin 388.
Holzmann des Palastes 388.
Howell ab Owain Gwynedd 99. 306.
Howel der Gute 5. 87. 98. 129. 132. 159. 167. 197. 250. 267. 296. dessen Gesetzbuch 356.
Hu Cadarn 271.
Hughes (John) 59.
Hyguel s. Howel.
Hyr yeu 129.
Hywel s. Howel.

J.

Jagd 325.
Jestyn ab Gwrgan 94. 108. 269.
Immunität, kirchliche 248.
Ina 89.
Injurien 449.
Investitur 187. 427.
Johannes Wallensis 366.
Johanniterritter 210.
Jolo Manuscripts 5.
Jolo Morganwg 3. 8.
Jones (Basil) 68.
Jones (Edward) 9. 57. 300.
Jones (John) 3. 59. 261. 300.
Jorwerth ab Madoc 362. 363.
Isca Silurum 119. 158.
Ithel 86.
Judhail 86.
Justitiarius 96. 97. 110.

K.

Kämmerer 383. 386.
Kaltraetz, Schlacht bei 302.
Kamber 71.
Kammerfrau 386.
Kapitel, bischöfliches 239.
Karten von Wales 65.
Kauf 431.
Keinawc 153. 154.
Kellermeister 385.
Kelten 68.
Kendelann, König von Powys 303.
Kerzenträger, des Königs 385. der Königin 386.
Kilch s. cylch.
Kimmerier 67.
Kinder, natürliche 421.
Klage 462. 470. Arten derselben 471. peinliche 478.
Klöster 240.
König 168. 370. 371.
Königin 372.
Königsfriede 169. 371.
Kreuz 427.
Kriegsbeute 375. 397. 408.
Kriegsdienst 144. 169. 405.
Kriegswesen 405.
Krongüter 202.
Küchenmeister 385. 386.
Kuh, deren Werth 154.
Kunkelseite 136.
Kymren 68.
Kynddelw 306.
Kywilth 212.

L.

Landbote 203.
Leabhar Breatnach 43

Lectus 208.
Leibesübungen 332.
Leihvertrag 432.
Leland, Johannes 54.
Lhoyd (Humffrey) 48. 54.
Lhuyd (Edward) 27. 300.
Liber Landavensis 51.
Lla vorwyn 386.
Lladyr gwerth 452.
Llanbadarn fawr 218. 221.
Llandaff 216. 218. 233. 234.
Llewelyn ab Gruffyth 100.
Llewelyn ab Gruffyth ab Llewelyn 102—106.
Llewelyn ab Jorwerth 100. 101.
Llewelyn ab Sitsylth 88. 98.
Llewelyn Sion 8. 256.
Lliw kyfreithiawl 482.
Lloegr 70. 77.
Lloegrwys 69.
Llw 464.
Llwyd, Richard 60.
Llwyth 131.
Llys bennadyr 401.
Llys dygynnul 401.
Llyver kyghaussed 365.
Llyvyr praw 363.
Llywarch ab Llywelyn 306.
Llywarch Hen 36. 266. 301. 302.
Locrinus 71.
London 121. 122. 126.
Lucius, König 216.

M.

Mabinogion 345.
Machynllaeth 121.
Macwy 377.
Madawr ab Gwallter 308.
Madoc ab Meredydd 96.
Maelgwyn Gwynedd 85.
Maenawr 129.
Maer 193. 202. 203.
Maer biswail 202. 206. 387.
Maertref 204. 205. 206. 210.
Magl 323.
Maglocunus 85.
Maglona 121.
Magyl 323.
Mahcremium 213.
Major domus 379.
Malgo 85.
Maredunum 123.
Maretud 86.
Mark, als Münze 154.
Marken 95. 112.
Martia 355.
Marwdy 191.
Mathrafal 87. 123.
Mauruc 86.
Maynaul 129.
Mediolanum 158.
Medyc 384.
Medyd 384.
Meigant 304.
Meilyr Brydyt 99. 306.
Meistersänger 290. 291. 296. 298.
Meivod 158.
Menevia 218. 233. 234.
Merddyn 304.
Merlin 304.
Mervyn 108. 125.
Methbereiter 384.
Metropoliten 234.
Miethe 432.
Minnesänger 292.
Mona 55. 215.
Morgan Mwynfawr 107.
Morganwg 85. 107. 126.
Morgetiud 86.
Mortuarium 440.
Münzverhältnisse 153.
Muridunum 123. 158.
Musik 266. 288. 352. 353.
Musiker 292. 296.
Mwchwl 290.
Myvyr 4.
Myvyrian Archaiology 3.

N.

Neath 158.
Nennius 42.
Nidus 158.
Nod 466.
Nodmänner 465.
Normannen 93.
Nothzucht 450.

O.

Oberfalconier 381.
Oberhofbeamte 378. 385.

Oberhofmeister 381. 385.
Oberjägermeister 384.
Obermaer 202. 381. 387.
Oberstallmeister 383. 386.
Offa 90.
Offeiriad teulu 380.
Olguries 388.
Ordalien 250 467.
Ordovices 82. 121.
Ostercyclus 222. 225. 226.
Oudoceus, der heilige 220.
Ovate 262. 286.
Owain ab Gruffyth 102.
Owain ab Macsen 75.
Owain Goch 100.
Owain Gwynnedd 96.
Owen (Aneurin) 5.
Owen Cefeilioc 99. 306.
Owen (Jones) 4.
Owen (William) 4. 8. 27. 58. 257. 260. 300.

P.

Packpferde, des Königs 182.
Padrogyl 343.
Palast 375.
Papst 222. 229. 231.
Parabeln 346.
Pascha 222. 225. 226.
Paternus, der heilige 221.
Patricius, der heilige 219.
Penbrock 158.
Pencerdd 290. 291. 296. 298.
Pencynyd 384.
Pengwastrawd 383.
Pengwern Powys 123. 158.
Penhebogydd 381.
Penn Rhynn Rhion 122.
Pennillion 32.
Penteulu 379.
Perchennawg 425.
Pfand 435.
Pfarreien 239.
Pfennig 153.
Pförtner 387.
Pfund 153
Pibau 353.
Picten 1. 70. 75.
Placita de quo warranto 112.
Plennyd 271.
Pobyries 388.
Poesie, walische 300.
Porthawr 387.
Poste (Beale) 64.
Powel 48. 54.
Powys 85. 123.
Price (Thomas) 17. 61.
Principalsitz s. tyddyn.
Prinz von Wales 113.
Privilegium 167. der Maternität 165. des neunten Grades 166.
Probert (William) 6.
Procedur 458. 461.
Prydain 70. 271.
Prydyn 122.
Pryodawr 425.
Pughe (William Owen) 4. 8. 27.
Punt twng 183. 184.

R.

Rächer, eines Geschlechts 132. 134.
Randyr 129.
Raub 454.
Rees (Rice) 60.
Rees (W. J.) 64.
Regin 86.
Registerland 193. 200.
Reithgwr 464.
Relevium 212.
Repräsentant, eines Geschlechts 132. 134.
Rhaesus J. D. 26. 255.
Rhaith 399. 400. 464. des Gerichts 403. gwlad 466.
Rhaithmann 399.
Rhingyll 203. 387.
Rhitta Gawr 342.
Rhodri Malwynaur 86.
Rhuddlan 109. 110. 367.
Rhys ab Arthfael 362.
Rhys ab Gruffyth ab Rhys 96. 268. 361.
Rhys ab Meredith 114.
Rhys ab Tewdwr 94. 267. 269.
Richard von Cirencester 73.
Roberts (P.) 44. 58.
Rodri Mawr 86. 124.
Rotuli 52.
Rowlands (Henry) 55. 65.
Rundgang, der Barden 293. 295. 298. 312.

S.

Sachsen 1.
Sänger 291.
Salopia 123. 158.
Saraad 138. 141. 154.
Schatz 192.
Schiffahrt 325.
Schock 153.
Schrewsbury 123. 158.
Schutzrecht 170. 391.
Schweinemast 322. 324.
Scoten 1. 75.
Segontium 158.
Silentiarius 383.
Silures 82. 121.
Snowdon 102. 105.
Solidus 154.
Speerpfennig 140.
Speerseite 136.
Speisemeister 388.
Spiele 331.
Sporteln 472.
Sprache, britische 18. cymrische 19. 20. 21.
St. Asaph 220. 233. 234.
St. David 218. 233. 234.
Städte 157.
Stämme 131.
Stallmeister 386. 388.
Stammtafeln 33.
Statut von Rhuddlan 109. 111.
Stephens (Thomas) 16.
Strafen 442.
Swydur 388.
Synoden 222.

T.

Taeog 21. 149. 155.
Taeogtref 194. 195. 197.
Tafelrunde 269. 272.
Talhajarn Tatangwn 301.
Taliesin 37. 266. 301.
Tavodiawg 469.
Tawlbwrdd 331. 346.
Teilo, der heilige, 220.
Teithi 431.
Terra dominica 209. escaeta 208.
Teulu 131.
Thürhüter 385. 386 388.
Tinmouth, Johann von 49.
Tir cyllidus 193. 200.
Tir Jarll 269. 273.
Todtenscholle 190.
Todtschlag 445.
Tref 128. 129. 194. 204.
Trefgevery 210.
Treth 212.
Trev Alun 367.
Treweloge 210.
Triaden 8-16. 36. 255. 270. 338. 341.
Tribut, der Fürsten von Wales 126.
Triodd Dyvnwal Moelmud 2. 9. 38. 176.
Troydyauc 387.
Trulliad 385.
Tunk 212.
Turner (Sharon) 36. 57. 260. 300.
Twg 464.
Twng 464.
Tydain Tad Awen 269.
Tyddyn 129. 163. 165. 200. 437.
Tyr 129.
Tystion 468.
Tywysawg 89.

U.

Uchelwr 147. 155.
Ugaint 153.
Unfreie 149.
Urien, König von Rheged 301.
Urtheil 473.
Urtheil Schelten 473.

V.

Vaterschaft 421.
Vates 262. 264. 266.
Vejeu 129.
Venedotia 82. 85. 123.
Venta Silurum 158.
Verbannung 442.
Vergehen 441.
Verjährung 429.
Verr yeu 129.
Versification 280.
Verträge 430.
Verwundung 447.

Vicarius dioecesis Britanniarum 120.
Viehzucht 322.
Villa 207.
Villemarqué 36. 261.
Vorladung 469.
Vormundschaft 424.
Vortigern 76.

W.

Wächter, der Gemeinde 196. des Palastes 388.
Waldungen 324.
Wallfahrten, nach Rom 231.
Wallia 71.
Walter Calenus 46.
Walter Mapes 46. 51.
Wappen 144.
Warrington 56.
Warseddfa 122.
Weben 324.
Weiler 195. 207.
Wele 208.
Wergeld 138. 141. 154.
Whitaker 56.
Wilhelm der Eroberer 93.
Wilhelm Rufus 95.
Williams ab Ithel 28. 72. 262.
Williams (Edward) 3. 4. 8. 257.
Williams (John) 29. 62. 261.
Williams (Robert) 63.
Witenagemote 91.
Wolfspfennig 91.
Woodward 62.
Wotton 5.
Wright, Thomas 63.
Wüste, des Königs 182. 202.
Wynebwerth 412. 415. 444.
Wynne (W.) 55.

Y.

Ynad llys 382.
York 120. 122.

Z.

Zehnten 247.
Zeugen 468.
Zeuss 28.
Zinsland 193.
Zweikampf 467.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

KARTE von WALES

aus der Römerzeit und aus dem Mittelalter.



Henry & Cohen Bonn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
Theo Storfing

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walter, Ferdinand,

Das alte Wales ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte

Bonn 1859

Brit. 547 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10476751-0